

4028 A HESSEN

# Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

---

---

59. Jahrgang

---

---

## Inhaltsverzeichnis 2007



**Alphabetisches Inhaltsverzeichnis**  
**zum Justiz-Ministerial-Blatt, 59. Jahrgang**  
**2007**

---

	Seite
<b>A</b>	
Aktenordnung	
Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Amtsanwaltschaft (Aktenordnung, AktO) . . . . .	401, 421
für die Gerichte für Arbeitssachen in Rechtssachen (Aktenordnung Arbeitsgerichtsbarkeit – AktO-ArbG) . . . . .	91
Neufassung der bundeseinheitlichen Anweisungen für die Geschäftsstellen der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit – Aktenordnung der Finanzgerichtsbarkeit (AktO-FG) . . . . .	301
Amtspflichten	
Änderung der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer Kassel . . . . .	461
Aufbewahrungsbestimmungen	
Änderung der bundeseinheitlichen Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichts- barkeit, der Staats- (Amts-)Anwaltschaften und der Justizbehörden (Aufbewahrungsbestimmungen, AufbewBest.) . . . . .	312
Ausbildung	
der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; Bestellung eines Ausbildungsleiters . . . . .	3
Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete	
Organisation des hessischen Justizvollzugs; Neuorganisation der Aus- und Fortbildungsstätte des Landes Hessen H.B. Wagnitz-Seminar . . . . .	118
Ausländerbehörden	
Zusammenarbeit zwischen Ausländerbehörden, Polizeibehörden sowie Justizbehörden bei straffälligen ausländischen Personen . .	582

<b>B</b>		Seite
Beitragsordnung		
der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2007 .		74
der Notarkammer Kassel für das Jahr 2007 . . . . .		75
der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 2007 . . . . .		66
Beitrags- und Sterbegeldregelung		
der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2007 . . . . .		69
Berichtigung hierzu: . . . . .		135
der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2008 . . . . .		525
Bekleidungsordnung		
für die Justiz des Landes Hessen . . . . .		109
Belohnung		
Aussetzung von Belohnungen . . . . .		577
Bußgeldverfahren		
Neuinkraftsetzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) . . . . .		585
<b>D</b>		
Dienstordnung		
Änderung der bundeseinheitlichen Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) . . . . .		490
Dienstsiegel		
Verlust von Dienstsiegeln . . . . .		165
<b>E</b>		
Einweisungsverfahren		
Änderung der Richtlinie für das Einweisungsverfahren (Einweisungsrichtlinien) . . . . .		85
<b>F</b>		
Frauenförderpläne		
Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen im Hessischen Ministerium der Justiz (Stichtag 1. Juli 2006) . . . . .		360

	Seite
Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen und nichtstaatsanwaltlichen Dienstes der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften (Stichtag 1. Juli 2006) . . . . .	217
Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes (Beamtinnen und Beamte) in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Stichtag 1. August 2006) . . . . .	199
Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes in der hessischen Sozialgerichtsbarkeit (Stichtag 1. September 2006) . .	423
Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für den nichtrichterlichen Dienstes in der Arbeitsgerichtsbarkeit (Stichtag 1. Februar 2006) . . . . .	503
Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes des Hessischen Finanzgerichts (Stichtag 1. Juni 2006) . . . . .	167

## G

### Geldbeträge

Zuwendungen von Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen und die Staatskasse . . . . .	150
Berichtigung hierzu: . . . . .	359

### Gerichtskostenstempler

Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers . . . . .	359, 402, 503, 571
--	--------------------

### Gerichtsvollzieherordnung

Hessische Ergänzungsbestimmungen zur Gerichtsvollzieherordnung (Hess.Erg.-Best. GVO) . . . . .	156
--	-----

### Geschäftsanfall

Übersicht über den Geschäftsanfall in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, bei den Staatsanwaltschaften, in der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in Hessen im Jahr 2006 . . . . .	586
Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notarinnen und Notaren im Jahr 2006 . . . . .	403

	Seite
Geschäftsordnung	
Änderung der in der Kammerversammlung der Rechtsanwalts-	
kammer Kassel beschlossen Geschäftsordnung . . . . .	68
Berichtigung hierzu: . . . . .	135
 Grußwort	
des Hessischen Ministers der Justiz . . . . .	1
 Gütestelle	
Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des	
§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO . . . . .	66
 <b>H</b> 	
Haftkostenbeiträge	
für das Kalenderjahr 2007 gemäß § 50 Abs. 2 StVollzG . . . . .	164
 Hilfsmittel	
Verfügung des Justizprüfungsamts betreffend die Hilfsmittel für	
die juristischen Staatsprüfungen . . . . .	522
 <b>I</b> 	
Insolvenzverfahren	
Bundeseinheitliche Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über	
die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenz-	
verfahrens (DB-PKHG/DB-InsO) . . . . .	492
Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskosten-	
hilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens	
(DB-PKHG/DB-InsO) . . . . .	116
 <b>J</b> 	
Jugendarrestanstalt	
Angliederung der Jugendarrestanstalt Gelnhausen an die Justiz-	
vollzugsanstalt Rockenberg . . . . .	120
 Justizprüfungsamt	
Besetzung des Justizprüfungsamtes . . . . .	131
Jahresbericht des Präsidenten des Justizprüfungsamtes	
für das Jahr 2005 . . . . .	120

	Seite
Jahresbericht des Präsidenten des Justizprüfungsamtes für das Jahr 2006 .....	623
Verfügung des Justizprüfungsamts betreffend die Hilfsmittel für die juristischen Staatsprüfungen .....	522
<b>Justizvollzug</b>	
Organisation des hessischen Justizvollzugs; Neuorganisation der Aus- und Fortbildungsstätte des Landes Hessen	
H.B. Wagnitz-Seminar .....	118
<b>K</b>	
<b>Kosteneinzugsbestimmungen</b>	
Bestimmungen über die Einziehung von Kosten sowie von Geld- beträgen nach § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsan- ordnung im Bereich der Justizverwaltung (Kosteneinzugsbestimmungen - KEBest) .....	313
<b>Kostenverfügung</b>	
Bundeseinheitliche Kostenverfügung (KostVfg) .....	329
<b>N</b>	
<b>Nachlasssachen</b>	
Änderung der bundeseinheitlichen Anordnung über die Benachrich- tigung in Nachlassen .....	552
<b>Normprüfung</b>	
Aufhebung von Verwaltungsvorschriften im Rahmen der Normprüfung 2006 - 2. Stufe .....	4
<b>Notarinnen und Notare</b>	
Änderung der bundeseinheitlichen Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) .....	490
Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notarinnen und Notaren im Jahr 2006 .....	403
Zusätzliche Prüfung der Verwahrungsgeschäfte der Notarinnen und Notare, Vergütung für richterliche Notarprüferinnen und Notarprüfer für regelmäßige und zusätzliche Prüfungen .....	488

## Notarkammer

Änderung der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer Kassel . . . . .	461
Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2007 . . . . .	74
Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2007 . . . . .	75

## O

## Ortsgerichte

Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen . . . . .	330
Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen . . . . .	342
Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen . . . . .	450

## P

## Polizei

Richtlinien über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeibeamte auf Anordnung der Staatsanwaltschaft . . . . .	569
---	-----

## Prozesskostenhilfe

Bundeseinheitliche Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKHG/DB-InsO) . . . . .	492
Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKHG/DB-InsO) . . . . .	116

## Prüfungen

Verfügung des Justizprüfungsamts betreffend die Hilfsmittel für die juristischen Staatsprüfungen . . . . .	522
Zusätzliche Prüfung der Verwahrungsgeschäfte der Notarinnen und Notare, Vergütung für richterliche Notarprüferinnen und Notarprüfer für regelmäßige und zusätzliche Prüfungen . . . . .	488



Prüfungsordnung für die Durchführung der Zwischen- und Abschlussprüfungen der auszubildenden Rechtsanwaltsfachangestellten sowie Rechtsan- walts- und Notarfachangestellten der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main .....	274
Prüfungsvergütungen für Staats- und Laufbahnprüfungen .....	549

## R

Rechtsanwaltskammer	
Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 2007 .....	66
Änderung der in der Kammerversammlung der Rechtsanwalts- kammer Kassel beschlossenen Geschäftsordnung .....	68
Berichtigung hierzu: .....	135
Beitrags- und Sterbegeldregelung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2007 .....	69
Berichtigung hierzu: .....	135
Prüfungsordnung für die Durchführung der Zwischen- und Abschluss- prüfungen der auszubildenden Rechtsanwaltsfachangestellten sowie Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main .....	274
Wahl der Rechtsanwaltskammer Kassel für die Satzungsversamm- lung bei der Bundesanwaltskammer .....	387
Dritte Wahlbekanntmachung gemäß § 17 WO; Wahl der Vertreter der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zur 3. Satzungsversammlung .....	404
Berichtigung hierzu .....	451
Beitrag- und Sterbegeldregelung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2008 .....	525
Rechtshilfeordnung	
Änderung der bundeseinheitlich erlassenen Rechtshilfeordnung für Zivilsache (ZRHO) .....	357
Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare	
Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; hier: Bestellung eines Ausbildungsleiters .....	3

	Seite
Rechtspflegeprüfung	
Ergebnisse der Rechtspflegeprüfung in Hessen für das Jahr 2007	622
Rentensteigerungsbetrag	
Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen; Rentensteigerungsbetrag . . . . .	557

### Sch

Schiedsamtsgesetz	
Verwaltungsvorschrift zum Hessischen Schiedsamtsgesetz (VVHSchAG) . . . . .	5
Schriftgut	
Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwält- schaften und der Anwaltschaft (Aktenordnung, AktO) . . . . .	401

### St

Strafverfahren	
Neuinkraftsetzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) . . . . .	585
Strafvollstreckung	
Einleitung der Strafvollstreckung bei Verurteilungen wegen Sexual- straftaten sowie grober Gewalttaten gegen Personen . . . . .	555
Strafvollzugsgesetz	
Änderung der Hessischen Ausführungsbestimmungen zum Straf- vollzugsgesetz . . . . .	313

### U

Umsetzungserlass	
Organisation des hessischen Justizvollzugs; Neuorganisation der Aus- und Fortbildungsstätte des Landes Hessen H.B. Wagnitz-Seminar . . . . .	118

## V

	Seite
Verdeckte Ermittler	
Geschäftliche Behandlung von Anträgen auf Einsatz verdeckter Ermittler gemäß § 110 b StPO Register für einzelne richterliche Anordnungen des Amtsgerichts Gs (§ 18 Ziffer 2 AktO, Liste 35) .	312
Versorgungswerk	
Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen; Rentensteigerungsbetrag . . . . .	557
Verwaltungsvorschrift	
Aufhebung von Verwaltungsvorschriften im Rahmen der Normprüfung 2006 – 2. Stufe . . . . .	4
Vordruckwesen	
in der Justizverwaltung . . . . .	417

## W

Wahl	
der Rechtsanwaltskammer Kassel für die Satzungsversammlung bei der Bundesanwaltskammer . . . . .	387
der Vertreter der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zur 3. Satzungsversammlung . . . . .	404
Berichtigung hierzu . . . . .	451
Wiederaufnahmeverfahren	
Regelung der örtlichen Zuständigkeit für die Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren nach § 140a Abs. 2 GVG für das Geschäftsjahr 2007 . . . . .	166

## Z

Zivilsachen	
Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) .	474
Zuständigkeiten	
Regelung der örtlichen Zuständigkeit für die Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren nach § 140a Abs. 2 GVG für das Geschäftsjahr 2007 . . . . .	166
Zuwendungen	
von Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen und die Staatskasse . . . . .	150

**Übersicht der im  
Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen, 59. Jahrgang (2007)  
enthaltenen Verordnungen, Runderlasse, Bekanntmachungen,  
Hinweise und Veröffentlichungen  
nach der Zeitfolge**

---

**VERORDNUNGEN**

**2007**

<b>Februar</b>		Seite
15.	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen . . . . .	330
<b>März</b>		
12.	Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen . . . . .	342
<b>Mai</b>		
30.	Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen . . . . .	450

---

**RUNDERLASSE**

**2006**

<b>September</b>		
5.	Organisation des hessischen Justizvollzugs; Neuorganisation der Aus- und Fortbildungsstätte des Landes Hessen H.B. Wagnitz-Seminar . . . . .	118
<b>November</b>		
16.	Änderung der Richtlinie für das Einweisungsverfahren (Einweisungsrichtlinien) . . . . .	85

	Seite
24. Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; hier: Bestellung eines Ausbildungsleiters . . . . .	3
27. Aufhebung von Verwaltungsvorschriften im Rahmen der Norm- prüfung 2006 – 2. Stufe . . . . .	4

**Dezember**

18. Aktenordnung für die Gerichte für Arbeitssachen in Rechtssachen (Aktenordnung Arbeitsgerichtsbarkeit – AktO-ArbG) . . . . .	91
27. Bekleidungsordnung für die Justiz des Landes Hessen . . . . .	109



**2007**

**Januar**

8. Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskosten- hilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKHG/DB-InsO) . . . . .	116
22. Hessische Ergänzungsbestimmungen zur Gerichtsvollzieherordnung (Hess.Erg.-Best. GVO) . . . . .	156
25. Haftkostenbeiträge für das Kalenderjahr 2007 gemäß § 50 Abs. 2 StVollzG . . . . .	164

**Februar**

6. Verlust von Dienstsiegeln . . . . .	165
21. Neufassung der bundeseinheitlichen Anweisungen für die Geschäfts- stellen der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit – Aktenordnung der Finanzgerichtsbarkeit (AktO-FG) . . . . .	301

**März**

1. Zuwendungen von Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen und die Staatskasse . . . . .	150
Berichtigung hierzu: . . . . .	359
2. Änderung der bundeseinheitlichen Bestimmungen über die Aufbe- wahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staats (Amts-)Anwaltschaften und der Justizbehörden (Aufbewahrungsbestimmungen, AufbewBest.) . . . . .	312

	Seite
7. Geschäftliche Behandlung von Anträgen auf Einsatz verdeckter Ermittler gemäß § 110 b StPO Register für einzelne richterliche Anordnungen des Amtsgerichts Gs (§ 18 Ziffer 2 AktO, Liste 35) .	312
9. Bundeseinheitliche Kostenverfügung (KostVfg) . . . . .	329
13. Änderung der Hessischen Ausführungsbestimmungen zum Strafvollzugsgesetz . . . . .	313
14. Bestimmungen über die Einziehung von Kosten sowie von Geldbeträgen nach § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung im Bereich der Justizverwaltung (Kosteneinziehungsbestimmungen – KEBest) . . . . .	313
23. Änderung der bundeseinheitlich erlassenen Rechtshilfeordnung für Zivilsache (ZRHO) . . . . .	357
 <b>Mai</b>	
15. Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Amtsanwaltschaft (Aktenordnung, AktO) . . . . .	401
15. Vordruckwesen in der Justizverwaltung . . . . .	417
21. Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Amtsanwaltschaft (Aktenordnung, AktO) . . . . .	421
 <b>Juli</b>	
17. Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) .	474
26. Aussetzung von Belohnungen . . . . .	577
 <b>August</b>	
1. Zusätzliche Prüfung der Verwahrungsgeschäfte der Notarinnen und Notare, Vergütung für richterliche Notarprüferinnen und Notarprüfer für regelmäßige und zusätzliche Prüfungen . . . . .	488
6. Bundeseinheitliche Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKHG/DB-InsO) . . . . .	492
10. Änderung der bundeseinheitlichen Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) . . . . .	490
30. Prüfungsvergütungen für Staats- und Laufbahnprüfungen . . . . .	549

<b>September</b>	Seite
5. Einleitung der Strafvollstreckung bei Verurteilungen wegen Sexualstraftaten sowie grober Gewalttaten gegen Personen . . . . .	555
6. Änderung der bundeseinheitlichen Anordnung über die Benachrichtigung in Nachlassen . . . . .	552
19. Richtlinien über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeibeamte auf Anordnung der Staatsanwaltschaft . . . . .	569
27. Zusammenarbeit zwischen Ausländerbehörden, Polizeibehörden sowie Justizbehörden bei straffälligen ausländischen Personen . .	582
 <b>Oktober</b>	
30. Neukraftsetzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) . . . . .	585

---

## **BEKANNTMACHUNGEN**

### **2006**

#### **Dezember**

19. Angliederung der Jugendarrestanstalt Gelnhausen an die Justizvollzugsanstalt Rockenberg . . . . .	120
---	-----

---

### **2007**

#### **Januar**

1. Organisation des hessischen Justizvollzugs; Neuorganisation der Aus- und Fortbildungsstätte des Landes Hessen H.B. Wagnitz-Seminar . . . . .	118
25. Wiederaufnahmeverfahren Regelung der örtlichen Zuständigkeit für die Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren nach § 140a Abs. 2 GVG für das Geschäftsjahr 2007 . . . . .	166
26. Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes (Beamtinnen und Beamte) in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Stichtag 1. August 2006) . . . . .	199

	Seite
26. Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen und nichtstaatsanwaltlichen Dienstes der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften (Stichtag 1. Juli 2006) . . . . .	217
 <b>Februar</b>	
2. Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes des Hessischen Finanzgerichts (Stichtag 1. Juni 2006) . . . . .	167
 <b>März</b>	
14. Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers . . . . .	359
29. Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers . . . . .	359
 <b>April</b>	
19. Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers . . . . .	402
 <b>Mai</b>	
1. Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen im Hessischen Ministerium der Justiz (Stichtag 1. Juli 2006) . . . . .	360
4. Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes in der hessischen Sozialgerichtsbarkeit (Stichtag 1. September 2006) . .	423
14. Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notarinnen und Notaren im Jahr 2006 . . . . .	403
 <b>Juli</b>	
16. Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers . . . . .	503
 <b>August</b>	
1. Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für den nichtrichterlichen Dienstes in der Arbeitsgerichtsbarkeit (Stichtag 1. Februar 2006) . . . . .	503



	Seite
13.   Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Francotyp- Postalia-Gerichtskostenstempfers . . . . .	571

**Oktober**

22.   Übersicht über den Geschäftsanfall in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, bei den Staatsanwaltschaften, in der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in Hessen im Jahr 2006 . . .	586
---	-----

**VERÖFFENTLICHUNGEN  
DES JUSTIZPRÜFUNGSAMTES**

**2007**

**Januar**

10.   Besetzung des Justizprüfungsamtes . . . . .	131
---	-----

**Februar**

1.    Jahresbericht des Präsidenten des Justizprüfungsamtes für das Jahr 2005 . . . . .	120
--	-----

**August**

1.    Verfügung des Justizprüfungsamts betreffend die Hilfsmittel für die juristischen Staatsprüfungen . . . . .	522
--	-----

**Dezember**

1.    Jahresbericht des Präsidenten des Justizprüfungsamtes für das Jahr 2006 . . . . .	623
--	-----

**VERORDNUNGEN, RUNDVERFÜGUNGEN  
UND BEKANNTMACHUNGEN  
DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS**

<b>2006</b>	Seite
<b>Dezember</b>	
8. Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO .....	66
11. Verwaltungsvorschrift zum Hessischen Schiedsamtsgesetz (VVHSchAG) .....	5
<hr/>	
<b>2007</b>	
<b>Februar</b>	
15. Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen .....	330
<b>März</b>	
12. Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen .....	342
<b>Mai</b>	
30. Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen .....	450
<b>Oktober</b>	
25. Ergebnisse der Rechtspflegeprüfung in Hessen für das Jahr 2007 .....	622

**VERÖFFENTLICHUNGEN  
DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN  
SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS  
DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN**

**2006** Seite

**Oktober**

13. Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 2007 ..... 66

**November**

8. Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2007 . . . . 75

20. Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2007 ..... 74

22. Änderung der in der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel beschlossenen Geschäftsordnung ..... 68  
Berichtigung hierzu: ..... 135

22. Beitrags- und Sterbegeldregelung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2007 ..... 69  
Berichtigung hierzu: ..... 135

**Dezember**

14. Prüfungsordnung für die Durchführung der Zwischen- und Abschlussprüfungen der auszubildenden Rechtsanwaltsfachangestellten sowie Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main ..... 274



**2007**

**März**

29. Wahl der Rechtsanwaltskammer Kassel für die Satzungsversammlung bei der Bundesanwaltskammer ..... 387

**April**

25. Dritte Wahlbekanntmachung gemäß § 17 WO; Wahl der Vertreter der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zur 3. Satzungsversammlung ..... 404  
Berichtigung hierzu ..... 451

<b>Juni</b>		Seite
13.	Beitrag- und Sterbegeldregelung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2008 .....	525
29.	Änderung der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer Kassel .....	461
<b>Juli</b>		
4.	Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen; Rentensteigerungsbetrag .....	557

# 4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

59. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Januar 2007

Nr. 1

## **Grußwort von Herrn Staatsminister Jürgen Banzer**

*Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,  
liebe Leser,*

*vor einem Jahr habe ich mich an dieser Stelle erstmals an Sie gewandt. Die vergangenen 12 Monate haben meine damaligen, eher spontanen Eindrücke von der hohen Leistungsbereitschaft, der Zuverlässigkeit und der Loyalität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der hessischen Justiz mehr als bestätigt. Ich konnte in einer öffentlichen Zwischenbilanz im Dezember auf viele beachtliche Erfolge verweisen, die nur mit Ihrer Unterstützung zu erzielen waren.*

*Besonders freut mich die Bereitschaft, an dem Ziel aktiv mitzuwirken, die Leistungsfähigkeit der hessischen Justiz zu erhalten und auszubauen. Bei meinen zahlreichen Gesprächen in den Behörden vor Ort habe ich breite Unterstützung für meine Auffassung erfahren, dass eine funktionierende Justiz ein wichtiger Standortfaktor ist. Das Vertrauen, das der hessischen Justiz als unabhängiger Instanz entgegengebracht wird, ist ungebrochen. Gerade in Zeiten des gesellschaftlichen Umbruchs ist dies ein hoher Wert, der wesentlich auf die Kompetenz und das Engagement der Bediensteten zurückzuführen ist.*

*Für das vergangene Jahr zeichnet sich ein positiver Trend bei den Verfahrenslaufzeiten in vielen Bereichen ab. Diese Entwicklung begrüße ich sehr, weil das Vertrauen in unsere Justiz gerade auch davon abhängt, dass Rechtssicherheit innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes herbeigeführt werden kann.*

*Ich sehe es als meine vorrangige Aufgabe an, die Rahmenbedingungen in der Justiz auch weiter so zu gestalten, dass sie ihre Leistungspotentiale voll entfalten kann. In diesem Zusammenhang steht auch die weitere Modernisierung. Auch wenn wir im Oktober 2006 die EDV-Vollausstattung aller Arbeitsplätze zwei Jahre früher als geplant abschließen konnten, werden wir uns nicht zurücklehnen, sondern die Modernisierung mit Ihnen gemeinsam weiter voranbringen. Dabei wird die stufenweise Realisierung*

des elektronischen Rechtsverkehrs ein vorrangiges Thema der Zukunft sein. Auch die Vereinfachung von Verfahren bleibt im Mittelpunkt unserer Bemühungen. Mit unserer Gesetzesinitiative zur Effektivierung des Strafverfahrens, die im Bundesrat eine breite Unterstützung erfahren hat, haben wir im vergangenen Jahr einen wichtigen Akzent auf diesem Gebiet setzen können. Darüber hinaus kann ich Ihnen versichern, dass ich auch die Personalausstattung der Justiz weiter im Blick behalten werde. Trotz der nach wie vor angespannten Haushaltslage, ist es gelungen, für dieses Jahr personelle Verbesserungen zu erreichen.

Das gerade begonnene Jahr bringt für die Justiz eine neue zusätzlich Herausforderung: Die Föderalismusreform gibt uns im Strafvollzug neue Gestaltungsspielräume, die wir durch eine eigene Gesetzgebung nutzen wollen. Wir werden bis zum Ende des Jahres ein hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz schaffen. Mein vorrangiges Ziel ist es, die unbefriedigend hohe Rückfallquote von derzeit bundesweit 78% nach verhängten Jugendstrafen deutlich zu reduzieren. So können wir auch die Bevölkerung besser vor jungen rückfallgefährdeten Straftätern schützen. Das hessische Jugendstrafvollzugsgesetz wird den Erziehungsgedanken in den Mittelpunkt stellen und konsequent an dem Ziel des Förderns und Forderns ausgerichtet sein.

Ich freue mich sehr auf die weitere Zusammenarbeit mit Ihnen und baue auf zahlreiche persönliche Begegnungen und Gespräche in Ihren Behörden und in Wiesbaden. Ich bin überzeugt davon, dass wir nach den Erfolgen in der Vergangenheit auch die Herausforderungen der Zukunft gemeinsam erfolgreich meistern werden.

Für das Jahr 2007 wünsche ich Ihnen und Ihren Familien viel Erfolg, Gesundheit und alles Gute.

A handwritten signature in black ink, reading 'Jürgen Banzer'. The signature is written in a cursive, slightly stylized script.

Jürgen Banzer  
Hessischer Minister der Justiz

	Seite
<b>Inhalt:</b>	
Grußwort des Hessischen Ministers der Justiz .....	1
<b>Runderlasse</b>	
Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; hier: Bestellung eines Ausbildungsleiters .....	3
Aufhebung von Verwaltungsvorschriften im Rahmen der Normprüfung 2006 – 2. Stufe .....	4
Rundverfügungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts Verwaltungsvorschrift zum Hessischen Schiedsamtsgesetz (VVHSchAG) .	5
Mitteilungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO .....	66
Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 2007 .....	66
Änderung der in der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel am 26. 11. 1994 beschlossenen Geschäftsordnung .....	68
Beitrags- und Sterbegeldregelung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2007 .....	69
Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2007 .....	74
Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2007 .....	75
Personalnachrichten .....	77
Stellenausschreibungen .....	79
Ausschreibung freier Notarstellen .....	82
<b>Hinweise</b>	
Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften – Neues Gültigkeitsverzeichnis 2007 – .....	83

## RUNDERLASSE

**Nr. 1 Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; hier: Bestellung eines Ausbildungsleiters. RdErl. d. MdJ v. 24. 11. 2006 (2220/13 - V/A3 - 2006/11514-V) – JMBl. 2007, S. 3 –**

Nach § 16 Abs. 4 JAO ist Herr Vizepräsident des Landgerichts Dr. Wilhelm Wolf zum stellvertretenden Ausbildungsleiter für den Landgerichtsbezirk Gießen bestellt worden.

**Nr. 2 Aufhebung von Verwaltungsvorschriften im Rahmen der Normprüfung 2006**  
**– 2. Stufe. RdErl. d. MdJ. v. 27. 11. 2006 (1031 - II/D 2 - 2005/5275)**  
**– JMBl. 2007, S. 4 –**

**I.**

Im Rahmen der Normprüfung 2006 – 2. Stufe – werden folgende Verwaltungsvorschriften als verzichtbar eingestuft und hiermit aufgehoben:

1. Geschäftsübersichten vom 22. Juli 1997 (JMBl. S. 614),
2. Personalübersichten vom 28. April 1999 (JMBl. S. 387, 631),
3. Reisekostenrechtliche Abfindung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare anlässlich der Teilnahme an auswärtigen Terminen vom 6. Februar 1997 (JMBl. S. 233),
4. Kosten der Abschiebung von Ausländerinnen und Ausländern vom 14. November 1997 (JMBl. 1998 S. 170),
5. Zustellungen nach § 147 Abs. 1 ZPO (§ 212 a a.F.) vom 16. Dezember 2002 (JMBl. 2003 S. 46),
6. Führung des Genossenschaftsregisters vom 21. Juni 1996 (JMBl. S. 213), geändert durch Runderlass vom 15. März 2000 (JMBl. S. 103),
7. Behandlung von Unfällen der Gefangenen und Jugendlichen im Jugendarrestvollzug vom 24. April 1997 (JMBl. S. 451),
8. Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; hier: Zuweisungen zu den Lehrgängen im Arbeitsrecht vom 16. September 2003 (JMBl. S. 414),
9. Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; hier: Ausbildungsplan für die Ausbildungslehrgänge im Arbeitsrecht nach § 24a Abs. 2 JAO vom 30. März 1999 (JMBl. S. 381),
10. Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) vom 27. Juni 1996 (JMBl. S. 328), geändert durch Runderlass vom 22. Dezember 1999 (JMBl. 2000 S. 39),
11. Neinkraftsetzung der Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) vom 13. November 2002 (JMBl. S. 599).

**II.**

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.



# **RUNDVERFÜGUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN**

**Verwaltungsvorschrift zum Hessischen Schiedsamtsgesetz (VHSchAG) Rdvfg.  
des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 11. 12. 2006  
(318 E -I/3- 22/01) – JMBl. 2007, S. 5 –**

Aufgrund des § 51 des Hessischen Schiedsamtsgesetzes vom 23. März 1994 (GVBl. I S. 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2005 (GVBl. I S. 782), wird bestimmt:

## **INHALTSÜBERSICHT**

### **Erster Abschnitt**

#### **Gemeindliche Schiedsämter**

##### **1 VV zu § 1 – Schiedsamt, Schiedsamtbezirke**

- 1.1 Aufgaben des Schiedsamts
- 1.2 Landessiegel, Amtsschild

##### **2 VV zu § 2 – Besetzung des Schiedsamts**

- 2.1 Amtsbezeichnung
- 2.2 Strafrechtliche Verantwortlichkeit
- 2.3 Rechtliche Stellung der Schiedsperson
- 2.4 Ehrungen

##### **3 VV zu § 3 – Eignung für das Schiedsamt**

##### **4 VV zu § 4 – Wahl**

##### **5 VV zu § 5 – Bestätigung**

##### **6 VV zu § 6 – Vereidigung**

- 6.1 Verfahren
- 6.2 Bekanntgabe der Namen

##### **7 VV zu § 7 – Ablehnung und Niederlegung des Amtes**

##### **8 VV zu § 8 – Amtsenthebung**

##### **9 VV zu § 9 – Aufsicht**

- 9.1 Aufsichtsorgane
- 9.2 Prüfung der amtlichen Bücher
- 9.3 Dienstbesprechungen
- 9.4 Jahresübersichten
- 9.5 Mitteilung von Wahrnehmungen

**10 VW zu § 10 – Amtsverschwiegenheit**

**11 VW zu § 11 – Stellvertretung**

**12 VW zu § 12 – Sachkosten und Haftung**

- 12.1 Sachkosten
- 12.2 Amtsraum

**Zweiter Abschnitt**

**Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten**

**13 VW zu § 13 – Sachliche Zuständigkeit**

**14 VW zu § 14 – Antragstellung**

**15 VW zu § 15 – Verfahrenssprache**

**16 VW zu § 16 – Ausschluss von der Amtsausübung**

**17 VW zu § 17 – Terminbestimmung, Ladung**

**18 VW zu § 18 – Persönliches Erscheinen der Parteien, Sanktionen bei Ausbleiben oder vorzeitiger Entfernung**

**19 VW zu § 19 – Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**

**20 VW zu § 20 – Vertretung natürlicher Personen in der Schlichtungsverhandlung**

**21 VW zu § 21 – Beistände in der Schlichtungsverhandlung**

**22 VW zu § 22 – Verhandlungsgrundsätze**

- 22.1 Nichtöffentlichkeit der Schlichtungsverhandlung
- 22.2 Feststellung der Identität
- 22.3 Prüfung der Vertretungsmacht
- 22.4 Erörterung mit den Parteien
- 22.5 Verhandlung mit Sprachfremden

**23 VV zu § 23 – Beweiserhebung**

**24 VV zu § 24 – Protokoll**

- 24.1 Protokollfertigung
- 24.2 Inhalt des Protokolls
- 24.3 Fassung des Vergleiches oder anderweitige Einigung
- 24.4 Verfügungsbefugnis von Ehegatten
- 24.5 Protokollierung von Willenserklärungen

**25 VV zu § 25 – Genehmigung des Protokolls**

**26 VV zu § 26 – Protokollbuch**

- 26.1 Amtliche Bücher
- 26.2 Beschaffung der Bücher
- 26.3 Führung der Bücher
- 26.4 Ablieferung der Bücher
- 26.5 Vernichtung der Bücher
- 26.6 Protokollbuch
- 26.7 Kassenbuch, Kostenrechnungen
- 26.8 Handakte

**27 VV zu § 27 – Abschriften und Ausfertigungen des Protokolls**

**28 VV zu § 28 – Vollstreckung**

**29 VV zu § 29 – Erfolglosigkeitsbescheinigung**

**Dritter Abschnitt**

**Schlichtungsverfahren in Strafsachen**

**30 VV zu § 30 – Sachliche Zuständigkeit**

- 30.1 Abgrenzung der Zuständigkeit
- 30.2 Die einzelnen Delikte
- 30.3 Die Parteien des Schlichtungsverfahrens

**31 VV zu § 31 – Sühneversuch**

**32 VV zu § 32 – Befreiung vom Sühneversuch**

**33 VV zu § 33 – Beschränkung der Ablehnung**

**34 VV zu § 34 – Gesetzliche Vertretung der Gegenpartei**

**35 VW zu § 35 – Ausbleiben der Gegenpartei**

**36 VW zu § 36 – Sühnebescheinigung**

36.1 Voraussetzungen

36.2 Protokollvermerk

**Vierter Abschnitt**

**Kosten**

**37 VW zu § 37 – Kosten**

37.1 Kassenbuch

37.2 Sammlung der Kostenrechnungen

**38 VW zu § 38 – Kostenschuld**

**39 VW zu § 39 – Fälligkeit, Vorschuss, Zurückbehaltungsrecht**

**40 VW zu § 40 – Einforderung, Beitreibung, Verjährung**

40.1 Verfahrenshinweise

40.2 Behandlung der Ordnungsgelder

**41 VW zu § 41 – Gebühren**

**42 VW zu § 42 – Auslagen**

42.1 Schreibauslagen

42.3 Notwendige bare Auslagen

**43 VW zu § 43 – Absehen von der Kostenerhebung**

**44 VW zu § 44 – Einwendungen gegen den Kostenansatz**

**45 VW zu § 45 – Verteilung der Einnahmen**

**Fünfter Abschnitt**

**Übergangs- und Schlussvorschriften**

**46 Übergangsvorschrift**

**47 Inkrafttreten**

## Erster Abschnitt

### Gemeindliche Schiedsämter

#### **1 VW zu § 1 – Schiedsamt, Schiedsamtsbezirke**

##### 1.1 Aufgaben des Schiedsamts

Die Aufgaben des Schiedsamts bestehen in der Durchführung von Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen, mit dem Ziel, eine gütliche Einigung zwischen den Parteien zu erreichen. Die Schiedsperson ist aber keine Schiedsrichterin und kein Schiedsrichter und zu einer Entscheidung irgendwelcher Art nicht berufen. Zwang zur Einigung darf sie nicht ausüben. Als Organ der Rechtspflege muss die Schiedsperson stets unparteiisch sein. Anteilnahme an den zu verhandelnden Sachen, die geduldige Bereitschaft, den Beteiligten zuzuhören und auf ihr Vorbringen einzugehen, die Herstellung einer ruhigen und entspannten Atmosphäre sowie zurückhaltendes Auftreten der Schiedsperson sind die besten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Tätigkeit.

Das Schiedsamt ist auch Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung.

##### 1.2 Landessiegel, Amtsschild

1.2.1 Die Schiedsämter führen als Dienstsiegel das kleine Landessiegel nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung über die Landessiegel vom 29. März 1949 (GVBl. S. 38) mit der Umschrift „Schiedsamt“ und der Angabe der amtlichen Bezeichnung der Gemeinde, welche das Schiedsamt eingerichtet hat. Bestehen in einer Gemeinde mehrere Schiedsämter, so sollen die Schiedsamtsbezirke durch entsprechende Zusätze kenntlich gemacht werden. Gestalt und Schrift müssen dem der oben bezeichneten Verordnung beigefügten Muster 2 entsprechen.

1.2.2 Das Dienstsiegel darf nur im Rahmen der Amtstätigkeit benutzt werden. Es ist sorgfältig und so aufzubewahren, dass Unbefugte es nicht benutzen können.

1.2.3 Der Verlust des Dienstsiegels ist dem Vorstand des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Schiedsamt seinen Sitz hat (nachfolgend: zuständiges Amtsgericht), sowie dem Gemeindevorstand unverzüglich mitzuteilen. Dienstsiegel, die unbrauchbar sind oder aus anderen Gründen nicht mehr benutzt werden können, sind dem zuständigen Amtsgericht zu übergeben. Der Gemeindevorstand ist vom Schiedsamt hiervon zu unterrichten.

1.2.4 Das Schiedsamt soll das Amtsschild der Landesbehörden nach der Verordnung über die Amtsschilder der Landesbehörden vom 26. November 1949 (GVBl. S. 171) geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562) führen.

Das Amtsschild ist an dem Gebäude anzubringen, in dem die Schlichtungsverhandlungen durchgeführt werden (Amtsraum).

Das Amtsschild zeigt das Landeswappen und die Aufschrift „Schiedsamt“.

- 1.2.5 Dienstsiegel und Amtsschild werden von der Gemeinde beschafft.
- 1.2.6 Endet die Amtszeit der Schiedsperson, so sind Dienstsiegel und Amtsschild an die Gemeinde zurückzugeben.

## **2 VW zu § 2 – Besetzung des Schiedsamts**

### **2.1 Amtsbezeichnung**

Bei ihrer Amtsausübung führt die Schiedsperson die Bezeichnung „Schiedsfrau“ oder „Schiedsman“; die stellvertretende Schiedsperson „stellvertretende Schiedsfrau“ oder „stellvertretender Schiedsman“.

### **2.2 Strafrechtliche Verantwortlichkeit**

Die Schiedsperson unterliegt den für Amtsträger geltenden besonderen Strafvorschriften, weil sie als ehrenamtlich Tätige in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b StGB).

### **2.3 Rechtliche Stellung der Schiedsperson**

- 2.3.1 Mit der Rechtsstellung als ehrenamtlich tätige Person verbunden ist die Verpflichtung zu unparteiischer und gerechter Erfüllung der übertragenen Aufgaben. Die Schiedsperson muss sich darum bemühen, durch ihr gesamtes Verhalten dem in die Tätigkeit des Schiedsamts gesetzten Vertrauen gerecht zu werden.

- 2.3.2 Die Schiedsperson ist verpflichtet, sich mit den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vertraut zu machen.

- 2.3.3 Die Schiedsperson soll Amtshandlungen außerhalb ihres Amtsraumes nur wahrnehmen, wenn dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Rechtssuchenden geboten ist. Außerhalb des Schiedsamtsbezirks darf sie nur im Falle der Stellvertretung (§ 11 HSchAG) oder wenn ein Augenschein durchgeführt wird (§ 23 HSchAG) oder die Amtsräume außerhalb des Schiedsamtsbezirks liegen, tätig werden.

### **2.4 Ehrungen**

- 2.4.1 Der Schiedsperson ist nach Vollendung einer ununterbrochenen 10jährigen Tätigkeit, nach Vollendung einer ununterbrochenen 25jährigen Tätigkeit und aus Anlass ihres Ausscheidens aus dem Amt der Dank und die Anerkennung der Justizverwaltung durch Überreichung einer Urkunde zum Ausdruck zu bringen.

Die Dauer der Tätigkeit ist vom Tage der Vereidigung (§ 6 HSchAG) an zu rechnen. Von der Überreichung einer Urkunde anlässlich des Ausscheidens aus dem Amt kann abgesehen werden, wenn der Schiedsperson innerhalb der letzten zwölf Monate eine Urkunde zur Vollendung der 10jährigen oder

25jährigen Tätigkeit ausgehändigt worden ist, in diesem Falle kann es bei der Aushändigung eines Dankschreibens verbleiben.

- 2.4.2 Die Urkunde, für die der einfache Vordruck mit dem Landeswappen zu verwenden ist, ist von dem Vorstand des zuständigen Amtsgerichts zu unterzeichnen und der Schiedsperson auszuhändigen. Da das Schiedsamt auch mit der Gemeinde verknüpft ist, wird in der Regel auch die zuständige Gemeinde den Wunsch haben, das Jubiläum und das Ausscheiden einer Schiedsperson in besonderer Weise zu würdigen. Die Vorstände der Amtsgerichte sollen deshalb darauf achten, dass eine von der Gemeinde vorgesehene und die von ihnen vorzunehmende Ehrung nach Möglichkeit gleichzeitig vorgenommen werden.
- 2.4.3 Die Urkunden erhalten die aus der Anlage 6 ersichtliche Fassung.
- 2.4.4 Eine Ehrung erfolgt nicht, wenn die Schiedsperson auf Grund eines unehrenhaften Tatbestandes ihres Amtes enthoben wird (§ 8 HSchAG) oder auf Grund eines solchen Tatbestandes ihr Amt niederlegt.

### **3 VV zu § 3 – Eignung für das Schiedsamt**

- 3.1 Bei der Prüfung der Eignung ist auch darauf abzustellen, ob die Bewerberin oder der Bewerber gut beleumundet ist, einen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ausreichenden Bildungsgrad hat und über die für die Amtsführung erforderliche Zeit verfügt.
- 3.2 Im Regelfall soll eine Person, bei der die in § 3 Abs. 3 HSchAG genannten Umstände vorliegen, nicht zur Schiedsperson gewählt werden. Je nach Lage des Einzelfalles kann diese Einschränkung der Wählbarkeit unter Berücksichtigung des Interesses an einer wirkungsvollen Schlichtungstätigkeit jedoch unberücksichtigt bleiben.
- 3.3 Die Kenntnis der in § 3 Abs. 2 und 3 HSchAG aufgeführten personenbezogenen Kriterien ist Beurteilungsgrundlage für die nach §§ 4 und 5 HSchAG zu treffenden Entscheidungen. Diese personenbezogenen Informationen können auf der Grundlage von § 3 Abs. 4 HSchAG zwar auch ohne Einwilligung der Bewerberin oder des Bewerbers eingeholt werden, zunächst aber ist die Bewerberin oder der Bewerber um Mitwirkung zu bitten.

### **4 VV zu § 4 - Wahl**

- 4.1 Die Amtszeit beträgt stets fünf Jahre. Dies gilt auch, wenn die gewählte Person an die Stelle einer vorzeitig ausgeschiedenen Schiedsperson oder stellvertretenden Schiedsperson tritt.
- 4.2 Vor der Wahl einer Schiedsperson sollen die betroffenen Gemeinden in geeigneter Form bekannt machen, dass interessierte Personen sich zur Wahl stellen können. Ferner soll vor der Wahl die jeweilige Bezirksvereinigung des

Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. (BDS) gehört werden; dies gilt auch für eine beabsichtigte Wiederwahl. Im Falle einer beabsichtigten Wiederwahl soll auch eine Stellungnahme des Vorstands des zuständigen Amtsgerichts eingeholt werden.

## **5      VV zu § 5 – Bestätigung**

- 5.1 Ist die Wahl der Schiedspersonen oder der stellvertretenden Schiedspersonen vollzogen, so übersendet der Gemeindevorstand die Wahlverhandlungen alsbald dem Vorstand des zuständigen Amtsgerichts. Es sind alle Vorgänge über die Wahl und die gewählten Personen beizufügen. Ferner ist mitzuteilen, ob die gewählten Personen die Wahl angenommen oder abgelehnt haben. Zu den geltend gemachten Ablehnungsgründen ist Stellung zu nehmen.
- 5.2 Der Vorstand des zuständigen Amtsgerichts prüft vor der Bestätigung, ob bei der Wahl die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind und eine Eignung gegeben ist. Er entscheidet nach näherer Bestimmung in Nr. 7 VWSchAG über die Ablehnungsgründe (§ 7 HSchAG).
- 5.3 Die Verfügung, durch die die Bestätigung versagt wird, ist schriftlich zu begründen und der gewählten Person sowie dem Gemeindevorstand mitzuteilen.

## **6      VV zu § 6 – Vereidigung**

- 6.1 Verfahren
  - 6.1.1 Vor der Vereidigung weist der Vorstand des zuständigen Amtsgerichts in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides und die Möglichkeit, den Eid auch ohne oder mit einer anderen Beteuerungsformel (§ 6 Abs. 2 HSchAG) zu leisten, hin.
  - 6.1.2 Die Schiedsperson hat die Eidesformel oder die ihr gleichstehende Beteuerungsformel nachzusprechen; sie soll dabei die rechte Hand erheben.
  - 6.1.3 Über die Vereidigung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
  - 6.1.4 Im Falle der Wiederwahl kann der Vorstand des zuständigen Amtsgerichts die Verweisung auf den geleisteten Eid durch eine schriftliche Verfügung vornehmen.
- 6.2 Bekanntgabe der Namen
  - 6.2.1 Der Vorstand des zuständigen Amtsgerichts teilt die Vereidigung der Gemeinde, von der die Wahlvorgänge übersandt worden sind, mit.
  - 6.2.2 Die Gemeinden machen die Namen der gewählten Schiedsperson, der gewählten stellvertretenden Schiedsperson sowie deren Amtssitz (einschließlich des Amtsraums) öffentlich bekannt.



## **7      VV zu § 7 – Ablehnung oder Niederlegung des Amtes**

- 7.1      Die Ablehnung oder Niederlegung des Amtes ist dem Vorstand des zuständigen Amtsgerichts gegenüber schriftlich oder zu Protokoll unter Angabe der Gründe zu erklären.
- 7.2      Bis zur Entscheidung über die Berechtigung zur Niederlegung soll die Schiedsperson das Schiedsamt weiterführen.
- 7.3      Die Entscheidung, die die Ablehnung oder Niederlegung für nicht gerechtfertigt erklärt, ist schriftlich zu begründen und der betroffenen Person förmlich zuzustellen.
- 7.4      Hält der Vorstand des zuständigen Amtsgerichts die Ablehnung oder Niederlegung für gerechtfertigt, so teilt er diese Entscheidung der betroffenen Person und dem Gemeindevorstand mit.
- 7.5      Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen (§ 4 Abs. 5 HSchAG).

## **8      VV zu § 8 – Amtsenthebung**

- 8.1      Die Entscheidung des Vorstands des Oberlandesgerichts ist schriftlich zu begründen und der Schiedsperson und der Gemeinde zuzustellen.
- 8.2      Nach einer Amtsenthebung ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

## **9      VV zu § 9 – Aufsicht**

- 9.1      Aufsichtsorgane  
Aufsichtsorgane sind nur noch der Vorstand des Oberlandesgerichts und der Vorstand des zuständigen Amtsgerichts.
- 9.1.1    Die Schiedsperson untersteht zunächst der unmittelbaren dienstlichen und fachlichen Aufsicht des Vorstands des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Schiedsamt, für das die Schiedsperson berufen ist, seinen Sitz hat. Die Aufsicht beschränkt sich auf den Bereich, in dem die Schiedsperson nicht im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde, sondern im Rechtspflegebereich tätig wird und damit Aufgaben des Landes wahrnimmt. Außerhalb des Schlichtungsverfahrens, z. B. soweit die Verwendung der zur Verfügung gestellten Sachmittel in Frage steht, unterliegt die Schiedsperson den Weisungen und der Aufsicht der Gemeinde als Trägerin des Schiedsamtes.
- 9.1.2    In allen Angelegenheiten, die die Tätigkeit im Schlichtungsverfahren betreffen, wendet sich die Schiedsperson an den Vorstand des zuständigen Amtsgerichts, bei dem auch Anträge an die höhere Aufsichtsbehörde zur Weiterleitung einzureichen sind.

In allen übrigen Angelegenheiten, insbesondere wegen der erforderlichen Sachmittel und der Beitreibung von Kosten und Ordnungsgeldern, wendet sich die Schieds-person an die Gemeinde. An diese sind als Kostenträgerin auch Anträge auf Erteilung der Genehmigung einer Dienstreise oder eines Dienstgangs außerhalb eines Schlichtungsverfahrens zu richten.

- 9.2 Prüfung der amtlichen Bücher
  - 9.2.1 Der Vorstand des zuständigen Amtsgerichts hat die amtlichen Bücher (VV zu § 26 HSchAG) einmal jährlich zu prüfen. Bei Schiedsamtsbezirken, in denen nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre nicht mehr als 20 Sachen im Jahr zu bearbeiten waren, kann die Prüfung in Abständen von längstens drei Jahren erfolgen. Außerordentliche Prüfungen aus besonderem Anlass sind zulässig.
  - 9.2.2 Mit der Prüfung können Beamtinnen und Beamte des gehobenen Justizdienstes beauftragt werden.
  - 9.2.3 Über die Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung festzuhalten und Beanstandungen von größerem Gewicht aufzuführen sind. Prüfungsfeststellungen von geringerer Bedeutung können – falls die Schiedsperson anwesend ist – im Laufe der Prüfung durch mündliche Besprechung erledigt werden. Der Schiedsperson ist eine Abschrift zur Kenntnisnahme zu übersenden.
  - 9.2.4 Dienstreisen und Dienstgänge aus Anlass einer Prüfung sind möglichst mit anderen Dienstreisen und Dienstgängen zu verbinden. Reisekosten, die bei der Prüfung der Amts- und Kassenführung der Schiedsperson für Angehörige der Justizverwaltung entstehen, sind aus Mitteln der Justizverwaltung zu bestreiten.
  - 9.2.5 Endet das Schiedsamt, so sind die amtlichen Bücher und Schriftstücke der Gemeinde zu übergeben, soweit sie nicht nach § 26 Abs. 2 HSchAG an das zuständige Amtsgericht zur Aufbewahrung abzugeben sind.
- 9.3 Dienstbesprechungen
  - 9.3.1 Der Vorstand des Amtsgerichts hält regelmäßig eine Besprechung mit den Schiedspersonen des Bezirkes ab; die Besprechungen sollen im Abstand von zwei Jahren stattfinden. Die Schiedspersonen haben die Pflicht an den Dienstbesprechungen teilzunehmen. Die zuständigen Bediensteten der Gemeinden sind von den Besprechungen zu unterrichten, die Teilnahme ist ihnen anheim zu stellen.
  - 9.3.2 Bei besonderem Bedürfnis können außerordentliche Besprechungen abgehalten werden. Gemeinsame Besprechungen für mehrere Amtsgerichtsbezirke bedürfen der Genehmigung des Vorstandes des Oberlandesgerichts.
- 9.4 Jahresübersichten

- 9.4.1 Die Schiedsperson hat dem Vorstand des zuständigen Amtsgerichts bis zum 15. Februar eines jeden Jahres eine Aufstellung über die Geschäfte des Vorjahres nach dem Muster der Anlage 1 einzureichen.
- 9.4.2 Die Ergebnisse sind bei dem zuständigen Amtsgericht in eine nach dem Muster der Anlage 2 zu fertigende Übersicht aufzunehmen. Die Vorstände der Amtsgerichte übersenden die Übersichten bis zum 1. April eines jeden Jahres an den Vorstand des Oberlandesgerichts. Die den Oberlandesgerichtsbezirk umfassende Gesamtübersicht ist bis zum 15. Mai eines jeden Jahres dem Ministerium der Justiz vorzulegen.
- 9.5 Mitteilung über Wahrnehmungen  
Über Wahrnehmungen, die zu einem Einschreiten gegen die Schiedsperson im Rahmen der Aufsicht führen können, unterrichten sich der Gemeindevorstand und der Vorstand des zuständigen Amtsgerichts gegenseitig.

## **10 VW zu § 10 – Amtsverschwiegenheit**

- 10.1 Die Schiedsperson muss über die ihr bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit bewahren. Eine Ausnahme besteht nur für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- 10.2 Die Pflicht, Verschwiegenheit zu wahren, kann auch im Verhältnis zur anderen Partei gelten. Die Schiedsperson darf z. B. ein ärztliches Zeugnis, mit dem ein Beteiligter sein Nichterscheinen zur Schlichtungsverhandlung entschuldigt, der anderen Partei nicht zugänglich machen.
- 10.3 Ohne Genehmigung des Vorstands des zuständigen Amtsgerichts darf die Schiedsperson über Angelegenheiten, auf die sich ihre Verschwiegenheitspflicht bezieht, weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen machen oder sonst mündliche oder schriftliche Erklärungen abgeben.
- 10.4 Die Schiedsperson hat auch dafür Sorge zu tragen, dass ihre Bücher, sonstigen Unterlagen bzw. gespeicherten Daten unbefugten Dritten nicht zur Kenntnis gelangen können.

## **11 VW zu § 11 – Stellvertretung**

- 11.1 Die Schiedsperson, die durch Krankheit, Urlaub oder aus anderen Gründen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist, hat unverzüglich die stellvertretende Schiedsperson zu verständigen.
- 11.2 Ist auch die stellvertretende Schiedsperson verhindert oder dauert die Verhinderung der Schiedsperson voraussichtlich länger als eine Woche, hat die Schiedsperson auch den Vorstand des zuständigen Amtsgerichts – ggf.

mit Hinweis auf die Notwendigkeit zu einer Anordnung nach § 11 Abs. 2 HSchAG – und die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.

- 11.3 Ü bernimmt bei Eintritt des Vertretungsfalles die stellvertretende Schiedsperson die Amtstätigkeit, so sind ihr die amtlichen Bücher und das Dienstsiegel des Schiedsamtes zu übergeben. Nach Beendigung der Vertretung gibt die stellvertretende Schiedsperson die Bücher und das Dienstsiegel an die Schiedsperson zurück. Die Übergabe ist jeweils zu quittieren.  
Dies gilt nicht für den Fall einer Vertretung nach § 11 Abs. 2 HSchAG.

## **12 VW zu § 12 – Sachkosten und Haftung**

### 12.1 Sachkosten

Zu den Sachkosten gehören insbesondere:

- 12.1.1 die Ausgaben für die Beschaffung der amtlichen Bücher, des Dienstsiegels, des Amtsschildes, der zur Amtsführung notwendigen Vordrucke und der Fachbücher, die die gesetzlichen Vorschriften und die dienstlichen Anweisungen enthalten;
- 12.1.2 die Ausgaben für den dienstlichen Schriftverkehr und die Telekommunikation mit Behörden, insbesondere mit den Aufsichtsbehörden;
- 12.1.3 die Ausgaben für den Amtsraum einschließlich der Kosten für eine erforderliche Haftpflichtversicherung für den Fall einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht;
- 12.1.4 die Vergütungen für die Dienstreisen und Dienstgänge zur Vereidigung, zur Vorlage der Bücher bei dem Vorstand des zuständigen Amtsgerichts, soweit die Übersendung der Bücher durch die Post unzulässig ist, und zu Dienstbesprechungen, im Übrigen die Vergütung für von der Gemeinde genehmigte Dienstreisen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Hessischen Reisekostengesetzes sowie die Erstattung von Verdienstausschlag in entsprechender Anwendung der für Zeugen geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen;
- 12.1.5 der Ersatz von Sachschäden, der im Rahmen der allgemeinen Fürsorgepflicht nach § 92 des Hessischen Beamtengesetzes gewährt wird;
- 12.1.6 nicht erhobene oder nicht beizubehaltende Auslagen der Schiedspersonen mit Ausnahme der Entschädigung hinzugezogener Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die von der Staatskasse ersetzt werden (§ 43 Abs. 3 HSchAG);
- 12.1.7 die Aufwendungen für den Versicherungsschutz gegen Personenschäden, der nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VII – gewährt wird;
- 12.1.8 der Beitrag für den Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. (BDS) sowie die Kosten für den Bezug der Schiedsamtzeitung.

- 12.2      Amtsraum
- 12.2.1    Die Gemeinde, die die Sachkosten zu tragen hat, hat für einen geeigneten Raum zu sorgen, in dem die Schiedsperson ihre Amtstätigkeit ausüben, insbesondere die Schlichtungsverhandlungen durchführen kann. Der Raum ist mit angemessener Ausstattung, mit Beleuchtung und Heizung zu versehen; für seine Reinigung ist Sorge zu tragen. Die Benutzung des Raumes kann auf bestimmte Tage und Stunden beschränkt werden. Hierbei sind jedoch die beruflichen Verhältnisse der Schiedsperson zu berücksichtigen.
- 12.2.2    Kann die Gemeinde keinen besonderen Raum zur Verfügung stellen und benutzt die Schiedsperson deshalb die eigene Wohnung oder andere ihr zur Verfügung stehende Räume, so hat die Gemeinde der Schiedsperson auf Verlangen für die Benutzung der Räume, für ihre Beleuchtung, Heizung und Reinigung sowie für die Abnutzung der Einrichtungsgegenstände eine angemessene, unter Berücksichtigung des Umfangs der Amtstätigkeit zu bestimmende Entschädigung zu gewähren. Die Entschädigung darf den Betrag nicht übersteigen, den die Gemeinde aufzuwenden hätte, wenn sie den Amtsraum zur Verfügung stellen würde.
- 12.2.3    Ist die Gemeinde bereit, der Schiedsperson einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen, zieht die Schiedsperson es aber vor, gleichwohl zur Erledigung der Dienstgeschäfte die eigene Wohnung oder andere ihr zur Verfügung stehende Räume zu benutzen, so bleibt es der Gemeinde überlassen, ob und in welcher Höhe sie der Schiedsperson eine Entschädigung gewährt.

## **Zweiter Abschnitt**

### **Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten**

#### **13      VV zu § 13 – Sachliche Zuständigkeit**

- 13.1      Hierzu gehören diejenigen bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten, bei denen die Zulässigkeit einer Klage nach § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung von der vorherigen Durchführung einer außergerichtlichen Streitschlichtung abhängig ist (obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung).
- 13.2      Darunter fallen Streitigkeiten auf dem Gebiet des Nachbarrechts, insbesondere über Ansprüche wegen:
- 13.2.1    Einwirkungen vom Nachbargrundstück nach § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches, sofern es sich nicht um Einwirkungen eines gewerblichen Betriebs handelt;

denkbar sind insbesondere Streitigkeiten aufgrund von Störungen durch Tiere, aufgrund von Geräuschen und Geruchsbelästigungen von dem Nachbargrundstück oder aus der Nachbarwohnung;

- 13.2.2 Überwuchses oder Überhanges nach § 910 des Bürgerlichen Gesetzbuches;
- 13.2.3 Hinüberfalles oder überhängender Früchte nach § 910 des Bürgerlichen Gesetzbuches;
- 13.2.4 eines Grenzbaumes oder Grenzstrauches nach § 923 des Bürgerlichen Gesetzbuches;
- 13.2.5 der im Hessischen Nachbarrechtsgesetz geregelten Nachbarrechte, sofern es sich nicht um Einwirkungen eines gewerblichen Betriebs handelt; das können sein z. B.: Regelungen betreffend die Nachbarwand (§§ 1 ff. HNRG); das Fenster- und Lichtrecht (§§ 11 ff. HNRG); die Einfriedung der Grundstücke (§§ 14 ff. HNRG); wild abfließendes Wasser (§§ 21 ff. HNRG); die Dachtraufe (§§ 26 f HNRG); das Hammerschlags- und Leiterrecht (§§ 28 f HNRG); Notweg und Duldung von Leitungen (§§ 30 ff. HNRG); die Grenzabstände für Bäume, Sträucher und lebende Hecken (§§ 38 ff. HNRG).
- 13.3 Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzungen der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind, gehören ebenfalls hierzu. Bei den nicht in Presseerzeugnissen oder im Rundfunk oder Fernsehen begangenen Verletzungen der persönlichen Ehre ist an Ehrverletzungen im sozialen Nahbereich gedacht, insbesondere Beleidigungen, die nicht selten im Zusammenhang mit anderen Rechtsstreitigkeiten stehen, und für die die Schiedsperson im strafrechtlichen Bereich ohnehin für den Sühneversuch nach § 380 Abs. 1 StPO zuständig ist.
- 13.4 Eine obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 2 des Gesetzes findet nicht statt bei:
  - 13.4.1 Klagen nach § 323 ZPO (Abänderungsklagen, z. B. bzgl. Unterhaltstiteln), § 324 ZPO (Nachforderungsklagen auf Sicherheitsleistung für Geldrenten), § 328 ZPO (Anerkennung von ausländischen Urteilen), Widerklagen und Klagen, die binnen einer gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Frist zu erheben sind;
  - 13.4.2 Streitigkeiten in Familiensachen gemäß § 23b GVG, insbesondere Ehesachen, elterliche Sorge, Besuchsrecht, Herausgabe eines Kindes, Unterhalt, Ehwohnung und Hausrat, eheliches Güterrecht;
  - 13.4.3 Wiederaufnahmen eines bereits rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens nach § 578 f ZPO;
  - 13.4.4 Ansprüchen, die ausdrücklich im Urkunden- oder Wechselprozess geltend gemacht werden;

- 13.4.5 Ansprüchen, die bereits im Mahnverfahren geltend gemacht worden sind;
  - 13.4.6 Klagen wegen vollstreckungsrechtlicher Maßnahmen, insbesondere nach dem Achten Buch der Zivilprozessordnung (Zwangsvollstreckung), z. B. Vollstreckungsabwehrklagen (§ 767 ZPO) oder Drittwiderspruchsklagen (§ 771 ZPO);
  - 13.4.7 Klagen, die auf Duldung gerichtet und im Gewerbebetrieb der klagenden Partei begründet sind, z. B. wegen Lieferungsschwierigkeiten der Versorgungswirtschaft; Anträgen, die im Adhäsionsverfahren (Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im Strafverfahren, § 403 StPO), gestellt werden;
  - 13.4.8 Klagen, für die nach anderen Vorschriften ein obligatorisches Vorverfahren angeordnet ist (z. B. Verfahren nach § 36 des Hessischen Jagdgesetzes).
- 13.5 „Sonstige Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche“ im Sinne des § 13 Nr. 2 HSchAG sind die bisherigen traditionellen bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten.
- Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 13 HSchAG sind Streitigkeiten, die im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung von den ordentlichen Gerichten nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung entschieden werden müssen.
- Vermögensrechtlich ist ein Anspruch, wenn er auf Zahlung von Geld gerichtet ist oder wenn sein Gegenstand in Geldeswert ausgedrückt werden kann oder auf einem Rechtsverhältnis beruht, das die Leistung von Geld oder geldwerten Sachen oder Rechten zum Gegenstand hat. Danach sind vermögensrechtlich z. B. die Ansprüche auf Zahlung von Kaufpreis, Mietzins, Schadensersatz oder Schmerzensgeld, die Beachtung der Hausordnung oder Wahrung nachbarrechtlicher Belange. Auch die Ansprüche auf Zahlung von Unterhalt sind vermögensrechtlicher Natur, weil sie auf die Zahlung von Geld gerichtet sind. Gesetzliche Unterhaltsansprüche von Kindern und die durch die Ehe begründeten Unterhaltsansprüche des Ehegatten können allerdings nicht Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens sein, weil insoweit das Familiengericht ausschließlich zuständig ist.
- 13.6 Nicht Gegenstand eines sonstigen Schlichtungsverfahrens können auch sein Streitigkeiten:
    - 13.6.1 die in die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fallen. Dies ergibt sich aus dem besonderen Charakter der arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen und des in Verfahren vor den Arbeitsgerichten grundsätzlich ohnehin zunächst stattfindenden Güteverfahrens.
    - 13.6.2 an denen Behörden oder Organe des Bundes, der Länder oder der Gemeinden oder von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts beteiligt sind.

Dies gilt nicht für das obligatorische Verfahren, dessen Regelungen auch im Falle der Beteiligung der öffentlichen Hand gelten.

- 13.7      **Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**  
(z. B. Vormundschaftssachen, Familiensachen, Betreuungssachen, Unterbringungssachen und Personenstandssachen) darf die Schiedsperson nicht bearbeiten. Sie darf außerdem grundsätzlich rechtsgeschäftliche Willenserklärungen, z. B. Schuldverschreibungen aller Art, Anerkenntnisse, Bürgschaften, Abtretungserklärungen, Vollmachten, Quittungen, Kauf-, Tausch-, Pacht- und Mietverträge nur protokollieren, wenn sie Inhalt eines aufzunehmenden Vergleichs oder einer anderweitigen Einigung im Sinne von § 24 Abs. 2 Nr. 4 HSchAG sind. Die Protokollierung von Willenserklärungen ist immer dann ausgeschlossen, wenn zu ihrer Gültigkeit die notarielle Form vorgeschrieben ist (z. B. Grundstückskaufvertrag, § 311 b BGB).
- 13.8      Die Schiedsperson darf Unterschriften nicht beglaubigen und Bescheinigungen nur im Rahmen ihrer durch das Hessische Schiedsamtsgesetz gegebenen Zuständigkeit ausstellen.

#### **14            VV zu § 14 – Antragstellung**

- 14.1      Die Angaben, die der Antrag nach § 14 Abs. 1 Satz 4 HSchAG enthalten muss, sollen die Schiedsperson in die Lage versetzen, schon bei der Antragstellung die örtliche und sachliche Zuständigkeit zu prüfen sowie festzustellen, ob Ausschließungs- oder Ablehnungsgründe vorliegen. Ist ein schriftlich gestellter Antrag in wesentlichen Punkten unvollständig, hat die Schiedsperson auf seine Ergänzung hinzuwirken. Kommt die antragstellende Partei einem entsprechenden Ersuchen nicht nach, so ist die Durchführung des Schlichtungsverfahrens nicht möglich. Der Antrag ist dann ordnungsgemäß gestellt, wenn die zuvor genannten Voraussetzungen vorliegen und darüber hinaus auch ein etwa angeforderter Kostenvorschuss vollständig eingezahlt worden ist. Erst danach beginnt die dreimonatige Einigungsfrist des § 29 Abs. 1 Nr. 3 HSchAG zu laufen.
- 14.2      Für die örtliche Zuständigkeit der Schiedsperson kommt es darauf an, in welchem Schiedsamtsbezirk die Gegenpartei wohnt und sich nicht nur kurzfristig aufhält. Dies hat zur Folge, dass nicht auf den Rechtsbegriff des Wohnsitzes (§§ 7 ff. BGB), sondern gegebenenfalls ausschließlich darauf abzustellen ist, ob die Gegenpartei ihren dauernden oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des Schiedsamts hat. Für Miet- und Pachtverhältnisse über Räume ist, sofern ein Schlichtungsverfahren durchzuführen ist, die Zuständigkeit des Schiedsamts vorgesehen, in dessen Bezirk die Räume liegen.
- 14.3      Wohnen die Parteien nicht in demselben Schiedsamtsbezirk, kann die antragstellende Partei sich an das für ihren Wohnort zuständige Schiedsamt wenden. Der Antrag ist im Wege der Amtshilfe aufzunehmen und unverzüg-



lich an das zuständige Schiedsamt zu übersenden.

- 14.4 Wohnt die Gegenpartei nicht in dem Schiedsamtsbezirk, kann die Schiedsperson nur tätig werden, wenn die Beteiligten die Zuständigkeit ausdrücklich vereinbaren. Die Parteien können ihr Einverständnis mit einer Verhandlung vor der an sich unzuständigen Schiedsperson persönlich zu Protokoll geben oder vorab schriftlich erklären. Im letzteren Fall muss die antragstellende Partei die schriftliche Zustimmung der Gegenpartei vorlegen. Es genügt, wenn sich die Zustimmung aus dem Inhalt eines Briefes ergibt. Ohne die schriftliche Einverständniserklärung darf kein Termin anberaumt werden.

## **15 VV zu § 15 – Verfahrenssprache**

Das Schlichtungsverfahren ist in deutscher Sprache zu führen. Demgemäß findet nicht nur die mündliche Verhandlung in deutscher Sprache statt. Auch außerhalb der Verhandlung sind z. B. schriftlich oder mündlich abzugebende Erklärungen der Parteien in deutscher Sprache zu verfassen. Dies bedeutet, dass das Schiedsamt schriftliche Anträge, die in einer anderen Sprache bei ihm eingereicht werden, zurückweisen darf. Wird mit Einverständnis der Parteien die Schlichtungsverhandlung ganz oder zum Teil in einer anderen Sprache geführt, weil alle Beteiligten die fremde Sprache beherrschen, ist das Protokoll gleichwohl in deutscher Sprache zu fertigen. Die Möglichkeit der Hinzuziehung einer sprachkundigen Person oder einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers gemäß § 22 Abs. 3 HSchAG bleibt unberührt.

## **16 VV zu § 16 – Ausschluss von der Amtsausübung**

- 16.1 Vor Aufnahme der Amtstätigkeit hat die Schiedsperson zu prüfen, ob sie nicht von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen ist. Ist das der Fall, so darf sie nicht tätig werden.
- 16.2 Im Falle des Ausschlusses tritt die stellvertretende Schiedsperson ein. Im übrigen gelten die Regelungen zu § 11 VVHSchAG.
- 16.3 Die Bestimmungen der §§ 1297, 1589, 1590 BGB über Verlöbnis, Verwandtschaft und Schwägerschaft sind zu beachten. Danach sind
- Verlobte zwei Personen verschiedenen Geschlechts, die sich gegenseitig versprechen, künftig die Ehe miteinander einzugehen. Das Verlöbnis ist an keine Form gebunden,
  - Verwandte in gerader Linie die leiblichen Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kinder, Enkel und Urenkel,
  - Verwandte in der Seitenlinie bis zum dritten Grade eigene Geschwister und deren leibliche Kinder sowie Geschwister der Eltern,

- in gerader Linie verschwägert die Eltern, Großeltern, Urgroßeltern sowie die – nicht gemeinsamen – Kinder des Ehegatten und deren Abkömmlinge,
- in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verschwägert die Geschwister des Ehegatten.

Eine minderjährige Person, die als Kind angenommen wird, erlangt kraft Gesetzes die Stellung eines ehelichen Kindes der annehmenden Person, so dass mit der annehmenden Person und deren Verwandten ein Verwandtschaftsverhältnis entsteht, während bisherige Verwandtschaftsverhältnisse erlöschen; eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist in § 1756 BGB für den Fall geregelt, dass die annehmende Person mit dem Kind im zweiten oder dritten Grad verwandt oder verschwägert ist. Als Kind kann aber auch eine volljährige Person angenommen werden. In diesem Falle ist grundsätzlich nach § 1770 BGB das Verwandtschaftsverhältnis auf die annehmende und die angenommene Person beschränkt. Die bisherigen Verwandtschaftsverhältnisse bleiben grundsätzlich bestehen.

- 16.4 Ist durch Gesetz die notarielle Beurkundung eines Rechtsgeschäfts vorgeschrieben (vgl. z. B. §§ 311 b Abs. 1, 3 und 5, 873 Abs. 2, 877, 1491 Abs. 2, 1501 Abs. 2, 1587 o, 2033, 2348, 2351, 2385 BGB), so ist ein Tätigwerden durch die Schiedsperson ausgeschlossen.
- 16.5 Schon bei der Antragstellung und erneut vor Eintritt in die Schlichtungsverhandlung hat sich die Schiedsperson davon zu überzeugen, dass die Angaben der Parteien über ihre Person richtig sind. Kennt sie die Parteien nicht, so müssen diese ihre Angaben zur Person nachweisen. Dies kann durch gültigen Pass, Personalausweis, Führerschein oder ähnliche Urkunden mit Lichtbild geschehen. Der Nachweis kann auch durch Personen geführt werden, die die Schiedsperson als zuverlässig kennt. Bei ungenügendem Nachweis findet keine Schlichtungsverhandlung statt.
- 16.6 Mit Personen, die sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden, darf die Schiedsperson nicht verhandeln.
- 16.7 Gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter ist
- bei minderjährigen Personen in Angelegenheiten, an deren Besorgung die Eltern, die Vormundin oder der Vormund verhindert sind, die dafür bestellte Pflegerin oder der bestellte Pfleger (§ 1909 BGB), in den Fällen des § 1705 BGB die Amtspflegerin oder der Amtspfleger,
  - bei Volljährigen, für die eine Betreuung angeordnet ist, die Betreuerin oder der Betreuer im Rahmen der übertragenen Angelegenheiten (§ 1902 BGB).
- 16.8 Bei Rechtsgeschäften zwischen der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter, ihrem oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten in gerader Linie einerseits und der vertretenen Person andererseits kann die

gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter in der Regel nicht für diese handeln; in solchen Fällen ist der vertretene Person, wenn sie minderjährig ist, eine Pflegerin oder ein Pfleger, oder, wenn sie volljährig ist, eine (weitere) Betreuerin oder ein (weiterer) Betreuer für diese Angelegenheit vom Vormundschaftsgericht zu bestellen. Im Übrigen bedarf die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter in gewissen Fällen zur Vornahme von Rechtshandlungen für die vertretene Person der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Die Einzelheiten ergeben sich aus den §§ 1643, 1819 bis 1822 BGB. In diesen Fällen ist die Bearbeitung regelmäßig mit Schwierigkeiten und Haftungsrisiken verbunden, die es rechtfertigen, dass die Schiedsperson die Amtsausübung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 HSchAG ablehnt. Soweit die Parteien nicht voll geschäftsfähig sind, sollte die Schiedsperson sich auf die Bearbeitung solcher bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten beschränken, die Rechtsverhältnisse des täglichen Lebens betreffen (z. B. Schadensersatzansprüche, Kaufverträge über bewegliche Sachen).

- 16.9 Weitere Ablehnungsgründe für Fälle der sonstigen Schlichtung im Sinne des § 13 Nr. 2 HSchAG (nicht für obligatorische Schlichtungsverfahren):

Betrifft die Angelegenheit einen unübersichtlichen, einen sehr strittigen oder einen in zahlreiche Einzelprobleme aufgegliederten Sachverhalt oder stehen die Rechtsprobleme im Vordergrund, so empfiehlt es sich, die Klärung dem Gericht zu überlassen und von dem Ablehnungsrecht Gebrauch zu machen. Dies gilt auch dann, wenn sich die Schlichtungsverhandlung wegen einer am Verfahren beteiligten Person, die z. B. aufgrund mangelnder geistiger Fähigkeiten nicht zu einem aktiven Schlichtungsgespräch in der Lage ist, als besonders schwierig erweist.

- 16.9.1 Zu häufig ungeeigneten Angelegenheiten zählen im Allgemeinen erbrechtliche Angelegenheiten, Unterhaltsstreitigkeiten und Rechtshandlungen, für die eine Vormundin oder ein Vormund nach §§ 1819 bis 1822 BGB einer Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf.

Mit der Regelung des § 16 Abs. 3 Nr. 2 HSchAG soll ein Missbrauch des Schlichtungsverfahrens durch inhaltlich abwegige oder ohne wirkliche Einigungsabsicht gestellte Anträge vermieden werden. Bei der Anwendung dieser Vorschrift muss allerdings ihrem Charakter als Ausnahmeregelung Rechnung getragen werden, da grundsätzlich jede Bürgerin und jeder Bürger Anspruch darauf haben soll, dass ihr oder sein Anliegen in einer Schlichtungsverhandlung erörtert wird.

## 17 **VW zu § 17 – Terminsbestimmung, Ladung**

- 17.1 Von der antragstellenden Partei ist vor der Terminsbestimmung ein angemessener Kostenvorschuss einzuziehen (vgl. Nr. 39.2 VVHSchAG).

Der Termin sollte möglichst frühzeitig erfolgen. Insbesondere darf das Verfahren nicht an der Überschreitung der 3-Monatsfrist (§ 15 a Abs. 1 Satz 3 EGZPO) scheitern.

- 17.2 Der Nachweis der Ordnungsgemäßheit der Ladung wird dadurch geführt, dass die Schiedsperson die Ladung durch die Post gegen Zustellungs-urkunde (§ 182 ZPO) zustellen lässt. Die Zustellung der Ladung durch die Post bringt insofern mehr Sicherheit, weil die Ladung an jedem Ort erfolgen kann (§ 177 ZPO); die Ladung gilt auch dann als zugestellt, wenn sie an einen Familienangehörigen oder z. B. den im Hause wohnenden Vermieter ausgehändigt wurde (§ 178 ZPO) oder eine Ersatzzustellung durch Einlegung in den Briefkasten bzw. Niederlegung des Schriftstücks vorgenommen wurde (§§ 180, 181 ZPO). Dabei ist es unerheblich, ob die Partei das Schriftstück abgeholt hat oder nicht. Auf dem zuzustellenden Schriftstück und der Postzustellungsurkunde ist die laufende Nummer des Vorblattes des Protokollbuchs, unter der die Sache eingetragen ist, zu vermerken. Ferner ist der Vermerk „Ladung zum ...“ (Angabe des Datums der Schlichtungsverhandlung) aufzunehmen.
- 17.3 Zugleich mit der Ladung erhält die Gegenpartei eine Abschrift des Antrags, damit sie die Gelegenheit hat, sich auf die Schlichtungsverhandlung vorzubereiten. Mit der Ladung weist die Schiedsperson die Parteien hin auf
- die Pflicht zum persönlichen Erscheinen, auch für den Fall der Bestellung eines Vertreters, soweit das persönliche Erscheinen ausdrücklich angeordnet ist
  - die Möglichkeit, sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder eine andere Person vertreten zu lassen, die unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweist, dass sie zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage und zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt ist,
  - die Pflicht, ihr Nichterscheinen unverzüglich anzuzeigen (§ 17 Abs. 5 HSchAG),
  - die Folgen des Nichterscheinens der antragstellenden Partei (§ 18 Abs. 2 HSchAG), das Ruhen des Verfahrens und die Fiktion der Antragsrücknahme (§ 18 Abs. 10 HSchAG),
  - die Möglichkeit der Verhängung eines Ordnungsgeldes bei Nichterscheinen der Gegenpartei und ggf. entstehende Kostenbelastungen bei unentschuldigtem Ausbleiben sowie
  - die Notwendigkeit, die Angaben zur Person nachweisen zu müssen (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 HSchAG).
- 17.4 Wenn eine Partei gesetzlich vertreten wird, so muss die Schiedsperson der Vertretung die Ladung zustellen. In diesem Falle sollte der Ladung eine Ablichtung, Durchschrift oder Abschrift für die Partei beigelegt werden.
- 17.5 Steht eine Partei unter elterlicher Sorge, Vormundschaft oder Betreuung, so ist die Ladung der gesetzlichen Vertretung zuzustellen. Bei mehreren gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern genügt die Zustellung an eine oder einen von ihnen. Eltern als gesetzliche Vertretung ihres Kindes können durch

eine Ladung gemeinsam geladen werden, wenn sie eine gemeinsame Wohnung haben; in diesem Fall ist die Ladung an „Frau .... und Herrn .... als gesetzliche Vertretung des Kindes ...“ zu richten. Bei ausländischen Parteien ist zu beachten, dass der Eintritt der Volljährigkeit vom deutschen Recht abweichen kann. Bei Personen, die unter Betreuung stehen, ist Nr. 16.8 VVHSchAG zu beachten.

17.6 Bei der Terminbestimmung ist darauf zu achten, dass die zweiwöchige Frist zwischen der Zustellung der Ladung und dem Termin gewahrt wird. Die Zustimmung zur Verkürzung der Ladungsfrist kann mündlich oder schriftlich gegenüber der Schiedsperson erklärt werden.

17.7 Die Anzeige, zu dem anberaumten Termin nicht erscheinen zu können, hat die Partei zu begründen. Entschuldigungsgründe im Sinne des § 17 Abs. 5 HSchAG sind z. B. auch die Teilnahme an der Beisetzung naher Angehöriger, eine zur Terminstunde wahrzunehmende ehrenamtliche Aufgabe oder staatsbürgerliche Pflicht oder die dauernde Anwesenheit der Partei erfordernde Pflege naher Angehöriger. Die Entschuldigungsgründe sind durch Vorlage von Urkunden (z. B. ärztliches Attest, Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, Fahrkarte oder Flugschein) oder einer schriftlichen Erklärung eines Dritten glaubhaft zu machen.

17.8 Bei rechtzeitiger und ausreichend begründeter Anzeige der Partei, zu dem anberaumten Schlichtungstermin nicht erscheinen zu können, soll die Schiedsperson den Termin aufheben und verlegen. Hält sie die Entschuldigungsgründe nicht für ausreichend und will sie den Termin nicht aufheben, so ist die Partei zu unterrichten, da nur bei schuldhaftem Verstoß gegen die Erscheinenspflicht ein Ordnungsgeld gegen die Gegenpartei verhängt werden kann (§ 18 Abs. 4 HSchAG). Gibt eine – auch nicht rechtzeitig eingegangene – Anzeige Anlass zu einer Terminaufhebung oder Terminverlegung, so hat die Schiedsperson die Parteien hierüber unverzüglich zu unterrichten.

Eine Verhängung eines Ordnungsgeldes gegen die antragstellende Partei ist nicht zulässig.

## **18 VV zu § 18 – Persönliches Erscheinen der Parteien, Sanktionen bei Ausbleiben oder vorzeitiger Entfernung**

18.1 Die geladene Partei hat zu dem anberaumten Termin grundsätzlich persönlich zu erscheinen. Eine Partei gilt auch dann als erschienen, wenn sie eine bevollmächtigte Person zu dem Termin entsandt hat und diese zur Aufklärung des Sachverhaltes in der Lage ist und einen Vergleich oder anderweitige Einigung abschließen darf (vgl. § 20 HSchAG). Dies gilt nicht, wenn die Schiedsperson ausdrücklich das persönliche Erscheinen angeordnet hat und die Parteien in der Ladung hierauf hingewiesen worden sind. Das per-

sönliche Erscheinen sollte insbesondere in nachbarrechtlichen Streitigkeiten stets angeordnet werden.

Für die Vertretung Minderjähriger, die grundsätzlich durch beide Elternteile gesetzlich vertreten werden (§ 1629 Abs. 1 Satz 2 BGB), betrifft die Pflicht zum persönlichen Erscheinen jedoch nur einen Elternteil, wenn ihm der andere Elternteil eine schriftliche Vollmacht zur Vertretung in der Schlichtungsverhandlung erteilt.

Eine Ausnahme gilt auch für Handelsgesellschaften (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit) sowie für Partnerschaften nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz, für diese handeln ihre vertretungsberechtigten Gesellschafterinnen und Gesellschafter, sowie für juristische Personen (eingetragener Verein, Stiftung, Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, GmbH, Genossenschaft), für diese handeln ihre Organe. Bei einer Mehrheit gesetzlicher Vertreterinnen und Vertreter ist eine gegenseitige Bevollmächtigung zulässig. Soweit sich eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft durch eine bevollmächtigte Person vertreten lässt, ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen; eine Abschrift genügt nicht. Es kann auch ein beglaubigter Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister vorgelegt werden.

Von der Pflicht zum Erscheinen kann die Partei nur entbunden werden, wenn sie sich aus den in § 17 Abs. 5 HSchAG genannten Gründen entschuldigt und diese Gründe glaubhaft macht (vgl. Nr. 17.7 VVHSchAG).

- 18.2 Rechtsfolge beim Ausbleiben der antragstellenden Partei im Fall ausreichender Entschuldigung (§ 18 Abs. 2 HSchAG), ist das Ruhen des Verfahrens, das jedoch jederzeit wieder aufgenommen werden kann. Auf Antrag ist ein neuer Termin zu bestimmen. Während des Ruhens des Verfahrens ist der Lauf der Drei-Monats-Frist des § 15 a Abs. 1 Satz 3 EGZPO gehemmt. Dies ergibt sich ausdrücklich aus der Regelung des § 29 Abs. 1 Nr. 3 HSchAG. Mit dem Eingang des Antrages auf Fortsetzung des Verfahrens bei dem Schiedsamt wird der Lauf der Frist wieder in Gang gesetzt. Nunmehr ist ein neuer Termin zu bestimmen.

Bleibt die antragstellende Partei im Schlichtungstermin aus, ohne ihr Ausbleiben rechtzeitig vor dem Termin zu entschuldigen (§ 18 Abs. 10 HSchAG), gilt der Antrag als zurückgenommen. Er müsste gegebenenfalls mit entsprechender Kostenfolge neu gestellt werden.

- 18.3 Wenn feststeht, dass die Gegenpartei oder ihre Vertretung unentschuldigt der Schlichtungsverhandlung ferngeblieben ist oder vor Abschluss der Schlichtungsverhandlung unentschuldigt entfernt hat, vermerkt die Schiedsperson im Protokollbuch die Beendigung der Schlichtungsverhandlung (§ 18 Abs. 3 HSchAG). Eine Erfolglosigkeitsbescheinigung kann noch nicht erteilt werden. Ein neuer Termin ist zu bestimmen, wenn die antragstellende

Partei dies beantragt oder wenn die Gegenpartei sich vor Ende des Termins hinreichend entschuldigt hat.

- 18.4 Wird kein neuer Termin bestimmt, muss die Schiedsperson gegen die Gegenpartei, die ohne oder ohne genügende Entschuldigung im Schlichtungstermin ausgeblieben ist, ein Ordnungsgeld festsetzen. Voraussetzung ist, dass die Ladung der Gegenpartei durch Postzustellungsurkunde nachgewiesen ist. Grundsätzlich entbindet nur eine rechtzeitig vor dem Termin erfolgende und begründete Entschuldigung von der Erscheinungspflicht. Wird die Entschuldigung jedoch nicht so rechtzeitig erklärt, dass der Termin noch verlegt werden kann, unterbleibt die Auferlegung eines Ordnungsgeldes nur dann, wenn die Gegenpartei glaubhaft macht, dass sie an der Verspätung der Entschuldigung kein Verschulden trifft. Für die Verhängung eines Ordnungsgeldes macht es daher keinen Unterschied, ob die Gegenpartei grundlos nicht erscheint oder aber einen möglicherweise gegebenen Hinderungsgrund schuldhaft nicht rechtzeitig mitteilt.
- 18.5 Liegen alle Voraussetzungen für eine Festsetzung vor, ist für eine Ermessensausübung kein Raum mehr. Das Ordnungsgeld muss vielmehr zwingend festgesetzt werden. Der im Einzelfall festzusetzende Betrag ist aufgrund einer Abwägung aller Umstände des Einzelfalls zu ermitteln. Hierbei sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen Person von besonderer Bedeutung.
- 18.6 Die Schiedsperson setzt das Ordnungsgeld durch schriftlichen Bescheid fest. Dieser muss den Vornamen, den Familiennamen und die Anschrift der oder des Betroffenen sowie die Höhe des zu zahlenden Betrages enthalten. Beim Ausbleiben der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters oder des Organs einer juristischen Person ist das Ordnungsgeld nicht gegen die Partei, sondern gegen die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter oder gegen das Organ der juristischen Person festzusetzen. Der Bescheid ist von der Schiedsperson zu unterzeichnen und mit einem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen. In den Bescheid ist folgende Belehrung aufzunehmen:
- „Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag muss bei dem Schiedsamt schriftlich gestellt oder zu Protokoll gegeben werden. In der Erklärung sind die Tatsachen darzulegen und glaubhaft zu machen, mit denen die Abwesenheit in der Schlichtungsverhandlung entschuldigt, die Verspätung der Entschuldigung begründet oder die Höhe des Ordnungsgeldes beanstandet wird.“.
- 18.7 Eine Ausfertigung des Bescheides ist der oder dem Betroffenen durch die Post gegen Zustellungsurkunde zuzustellen. Auf der Zustellungsurkunde vermerkt die Schiedsperson die laufende Nummer des Protokollbuchs,

unter der die Sache eingetragen ist und das Datum des Bescheides „Bescheid vom ...“. Gleichzeitig fordert sie die Betroffene oder den Betroffenen zur Zahlung binnen eines Monats auf und weist darauf hin, dass bei fruchtlosem Fristablauf das Beitreibungsverfahren eingeleitet wird.

- 18.8 Die Urschrift des Bescheides und die mit der Festsetzung zusammenhängenden Schriftstücke sowie das sonstige Schriftgut des Schlichtungsverfahrens mit Ausnahme der amtlichen Bücher sind fünf Jahre lang bei dem Schiedsamt aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die letzte Verfügung zur Sache ergangen ist. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist das Schriftgut dem zuständigen Amtsgericht zur Vernichtung zuzuleiten.
- 18.9 Über die Festsetzung des Ordnungsgeldes ist in Spalte 9 des Vorblattes zum Protokollbuch ein Vermerk aufzunehmen und mit Datum und Unterschrift zu versehen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn der Ordnungsgeldbescheid aufgehoben wird.
- 18.10 Stellt die oder der Betroffene bei dem zuständigen Schiedsamt einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung, so hat dieses zunächst selbst zu prüfen, ob der Bescheid aufgehoben oder das Ordnungsgeld ermäßigt werden soll (sog. Abhilfeverfahren). Wird der Antrag zu Protokoll des Schiedsamts erklärt, so vermerkt die Schiedsperson auf der Niederschrift oder der ihr etwa übergebenen Antragsschrift in geeigneter Weise (Eingangsstempel, unterschriebener Vermerk) das Eingangsdatum.
- 18.11 Der Bescheid ist aufzuheben, wenn die oder der Betroffene die Pflicht zur rechtzeitigen Anzeige des Nichterscheinens nicht schuldhaft verletzt hat.
- 18.12 Hebt das Schiedsamt den Bescheid auf, so teilt es dies der betroffenen Partei und gegebenenfalls auch dem Amtsgericht mit. Andernfalls legt sie den Antrag mit den Handakten dem zuständigen Amtsgericht zur Entscheidung vor.
- 18.13 Sobald der Bescheid unanfechtbar geworden ist, übersendet das Schiedsamt eine Ausfertigung des Bescheides der zuständigen Gemeinde zur Einleitung des Beitreibungsverfahrens, falls die oder der Betroffene das Ordnungsgeld nicht innerhalb der Zahlungsfrist von einem Monat gezahlt hat.
- 18.14 Wenn die Unanfechtbarkeit des Ordnungsgeldbescheides feststeht, weil entweder kein Rechtsmittel innerhalb der Monatsfrist des § 18 Abs. 6 HSchAG eingelegt worden oder eine etwaige Anfechtung des Bescheides erfolglos geblieben ist, wird gesetzlich vermutet, dass sich die Gegenpartei nicht auf die Schlichtungsverhandlung einlassen will (§ 18 Abs. 11 HSchAG). In diesem Fall ist die Erfolglosigkeitsbescheinigung auszustellen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 HSchAG). Ein neuer Termin wird nur dann bestimmt, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass sich die Gegenpartei, die der ersten Ver-



handlung ferngeblieben war, trotz der gesetzlichen Vermutung doch auf die Schlichtungsverhandlung einlassen will (§ 18 Abs. 11 Satz 2 HSchAG).

## **19      VV zu § 19 – Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**

- 19.1      Bei der Entgegennahme eines zu Protokoll des Schiedsamts erklärten Wiedereinsetzungsantrags ist in geeigneter Weise (vgl. Nr. 18.10 VVHSchAG) das Eingangsdatum zu vermerken. Das Eingangsdatum ist auch auf der Anfechtungserklärung, die zusammen mit dem Wiedereinsetzungsantrag eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden muss, zu vermerken.
- 19.2      Die gesetzlichen Fristen berechnen sich nach der Regelung des § 222 ZPO. Aufgrund der dortigen Verweisung gelten auch die Fristvorschriften der §§ 186 ff. BGB.

## **20      VV zu § 20 – Vertretung natürlicher Personen in der Schlichtungsverhandlung**

- 20.1      Die Parteien können sich zwar vertreten lassen, wegen des persönlichen Charakters der Schlichtungsverhandlung wird die Vertretung durch Bevollmächtigte eingeschränkt. Erforderlich ist, dass die bevollmächtigte Person – wie die Partei – Angaben zum Sachverhalt machen kann und zum Abschluss eines Vergleiches berechtigt ist. Zur Vermeidung späterer Streitigkeiten sollte die Vertretungsmacht durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden, die als Anlage zum Protokoll zu nehmen ist.
- Ist das persönliche Erscheinen angeordnet, was regelmäßig erfolgen soll, müssen außer der Vertreterin oder dem Vertreter auch die Parteien selbst erscheinen.
- 20.2      Für natürliche Personen, die gesetzlich vertreten werden, insbesondere für Minderjährige, handelt die gesetzliche Vertretung.

## **21      VV zu § 21 – Beistände in der Schlichtungsverhandlung**

- 21.1      Jede Partei kann sich einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts oder Beistandes bedienen. Beistand ist eine Person, die neben der persönlich erschienenen Partei zu deren Unterstützung in der Schlichtungsverhandlung erscheint. Jede Partei ist befugt, auch mehrere Beistände hinzuzuziehen.

## **22      VV zu § 22 – Verhandlungsgrundsätze**

- 22.1      Nichtöffentlichkeit der Schlichtungsverhandlung
- Die Schlichtungsverhandlung ist nicht öffentlich, damit die Parteien die Möglichkeit zu einer beiderseits offenen Aussprache ohne Rücksichtnahme auf unbeteiligte Dritte haben. Außer den Parteien, ihren gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreterinnen oder Vertretern, ihren Bevollmächtigten,

den Beiständen, etwa zugezogenen Dolmetscherinnen oder Dolmetschern, anzuhörenden Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständigen sowie dem Vorstand des zuständigen Amtsgerichts oder den von ihm beauftragten Personen ist niemandem die Anwesenheit in der Schlichtungsverhandlung erlaubt; die erschienenen Zeuginnen oder Zeugen sollen bis zu ihrer Anhörung außerhalb des eigentlichen Verhandlungsraumes warten. Der stellvertretenden Schiedsperson oder einer anderen Schiedsperson kann mit Zustimmung der Parteien die Anwesenheit gestattet werden.

## 22.2 Feststellung der Identität

Vor Eintritt in die Schlichtungsverhandlung hat sich die Schiedsperson davon zu überzeugen, dass die Parteien diejenigen sind, für die sie sich ausgeben (vgl. Nr. 16.5 VVHSchAG).

## 22.3 Prüfung der Vertretungsmacht

### 22.3.1 Tritt für eine Partei eine Vormundin oder ein Vormund, eine Betreuerin oder ein Betreuer oder eine Pflegerin oder ein Pfleger auf, so muss sich die Schiedsperson die vom Vormundschaftsgericht ausgestellte Bestallungsurkunde oder den Betreuerausweis vorlegen lassen. Aus diesen ergeben sich die Vertretungsbefugnis, der Aufgabenkreis und der Wirkungskreis des zur Vormundin oder zum Vormund, der zur Betreuerin oder zum Betreuer oder zur Pflegerin oder zum Pfleger bestellten Person.

Volljährige, für die eine Betreuung angeordnet ist, werden durch ihre Betreuerin oder Betreuer nur im Rahmen der jeweils übertragenen Angelegenheiten (§ 1902 BGB) gesetzlich vertreten. Die Anordnung der Betreuung führt nicht automatisch zum Wegfall der Geschäftsfähigkeit. Vielmehr muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob die unter Betreuung stehende Person für den konkret abzuschließenden Vergleich geschäftsunfähig ist. Eine solche Prüfung ist in der Regel aber nur dann erforderlich, wenn sich Zweifel an der Geschäftsfähigkeit aufdrängen. Ist allerdings für die betreute Person ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet (§ 1903 BGB), ist die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers erforderlich, soweit eine Angelegenheit betroffen ist, für die der Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist.

Bei Personen, die unter Betreuung stehen, ist Nr. 16.8 VVHSchAG zu beachten.

### 22.3.2 Für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Minderjährige), kann vor der Schiedsperson nur die gesetzliche Vertretung einen Vergleich oder eine anderweitige Einigung treffen. Da Eltern ihr minderjähriges Kind in der Regel gemeinschaftlich vertreten, genügt die Zustimmung nur eines Elternteils in der Regel nicht; erforderlich ist im Allgemeinen die – ggf. schriftlich vorzulegende – Zustimmung oder Vollmachtserteilung des anderen Elternteils, die als Anlagen zum Protokoll zu nehmen sind. Die elterliche Sorge kann aber auch einem Elternteil allein zustehen, z. B. wenn das Gericht sie nach Trennung und Scheidung der Ehe der Eltern oder im Falle des Getrenntlebens einem Elternteil übertragen hat.

- 22.3.3 Für juristische Personen (z. B. rechtsfähige Vereine, Stiftungen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) handeln die satzungsgemäß oder vertraglich bestimmten Organe; dies ist in der Regel der Vorstand oder die Geschäftsführung.
- 22.3.4 Bestehen Bedenken gegen die Legitimation der Bevollmächtigten, der gesetzlichen Vertreterinnen oder der gesetzlichen Vertreter oder der Organe, so hat die Schiedsperson die Ausübung des Schiedsamtes abzulehnen (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 HSchAG).
- 22.4 Erörterung mit den Parteien
- Hier wird die inhaltliche Ausgestaltung des Schlichtungsgesprächs in den Grundzügen geregelt. Die Schiedsperson soll danach in erster Linie ein Gespräch zwischen den Parteien herstellen, in dem diese selbst zu einer Lösung ihres Konflikts gelangen. Wenn es zur Herbeiführung einer Einigung sinnvoll erscheint, kann die Schiedsperson auch selbst einen Einigungsvorschlag unterbreiten. Grundlage hierfür sind die in der Verhandlung mit den Parteien gewonnen Erkenntnisse über deren Interessen.
- 22.5 Verhandlung mit Sprachfremden
- 22.5.1 Eine Partei, die deutsch nicht so gut versteht oder spricht, dass sie sich an einer in deutscher Sprache geführten Schlichtungsverhandlung beteiligen kann, kann selbst eine sprachkundige Person zuziehen, die ihre Erklärungen in die deutsche Sprache und die Erklärungen der Schiedsperson und der anderen Partei in die Sprache der sprachfremden Partei übersetzt.
- 22.5.2 Darüber hinaus kann jede Partei verlangen, dass eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher zugezogen wird. Die Auswahl obliegt der Schiedsperson. Sie kann auch Personen auswählen, die nicht allgemein beeidigt worden sind. Eine Liste der Dolmetscherinnen und Dolmetscher wird bei den zuständigen Land- und Präsidialamtsgerichten geführt.
- 22.5.3 Die Schiedsperson hat grundsätzlich die Zuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers davon abhängig zu machen, dass die antragstellende Partei einen ausreichenden Auslagenvorschuss entrichtet (vgl. Nr. 42.4.2 VVHSchAG).
- 22.5.4 Wird der Antrag auf Zuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers erst in der Schlichtungsverhandlung gestellt oder gewinnt die Schiedsperson erst in der Verhandlung den Eindruck, dass eine ordnungsgemäße Übersetzung nicht gewährleistet ist, so unterbricht sie die Verhandlung und bestimmt einen neuen Termin, sobald sie die Dolmetscherin oder den Dolmetscher ausgewählt und die antragstellende Partei den erforderlichen Auslagenvorschuss gezahlt hat.
- 23 VV zu § 23 – Beweiserhebung**
- 23.1 Die Schiedsperson führt kein gerichtliches Erkenntnisverfahren durch und lädt weder Zeugen noch Sachverständige zum Termin.

- 23.2 Die Schiedsperson darf – auch ohne Zustimmung der Parteien – zur Aufklärung des Sachverhaltes freiwillig im Termin erschienene Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständige anhören sowie Einsicht in Urkunden und Akten nehmen. Die Einnahme des Augenscheins (z. B. Durchführung einer Ortsbesichtigung) kann jedoch nur mit Zustimmung und in Anwesenheit der Parteien oder deren Vertretung vorgenommen werden.
- Auf Zeuginnen oder Zeugen sowie auf Sachverständige darf kein Zwang zum Erscheinen und zur Aussage oder zur Gutachtenerstattung ausgeübt werden.
- 23.3 In das Protokoll werden Angaben über eine Beweisaufnahme nicht aufgenommen.
- 23.4 Nach § 23 Abs. 2 HSchAG besteht weder eine Befugnis zur Beeidigung noch eine Befugnis zur Abnahme – also zur Beurkundung – von Versicherungen an Eides Statt.

## **24 VW zu § 24 – Protokoll**

- 24.1 Ein Protokoll ist auch dann zu fertigen, wenn ein Vergleich oder eine anderweitige Einigung nicht zustande gekommen ist. Ein Vermerk reicht nicht aus, wenn eine Schlichtungsverhandlung stattgefunden hat.
- 24.2 Inhalt des Protokolls
- 24.2.1 Ist eine Gemeinde in mehrere Schiedsamtsbezirke geteilt, muss das Protokoll neben der Ortsangabe auch die Straßenbezeichnung und die Hausnummer des Gebäudes, in dem die Verhandlung stattfindet, enthalten.
- 24.2.2 Die Parteien sind so genau zu bezeichnen, dass eine Verwechslung ausgeschlossen ist. Anzugeben sind jeweils Vor- und Familienname - ggf. auch der Geburtsname -, Geburtstag sowie Anschrift. Zur Unterscheidung häufig vorkommender Namen können der Beruf und der Geburtsort angegeben werden.
- 24.2.3 Gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter, Organe juristischer Personen, vertretungsberechtigte Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer Handelsgesellschaft und Partnerschaft nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz oder deren Bevollmächtigte und Beistände sowie etwa hinzugezogene Dolmetscherinnen oder Dolmetscher sind als solche im Protokoll neben der Parteibezeichnung anzugeben. Insoweit gilt Nr. 24.2.2 VVHSchAG entsprechend. Die Bezeichnung der Zeuginnen, Zeugen oder Sachverständigen ist nicht erforderlich.
- 24.2.4 Kennt die Schiedsperson die vor ihr auftretenden Personen oder deren Vertretung nicht, so muss sie im Protokoll angeben, wie sie sich Gewissheit über deren Identität verschafft hat (vgl. Nr. 16.5 VVHSchAG). Urkunden, auf

- denen die Gewissheit beruht, sind genau zu bezeichnen. Soweit Vollmachtsurkunden vorgelegt werden, sind diese als Anlage zum Protokoll zu nehmen. Zugleich ist dies im Protokoll zu vermerken.
- 24.2.5 In dem Protokoll ist der Gegenstand des Streits anzugeben. Dazu sind die Anträge der Parteien aufzunehmen. Soweit sich daraus der Gegenstand des Streits nicht hinreichend ergibt, insbesondere bei Zahlungsansprüchen ist zusätzlich zu vermerken, wie der Streit entstanden ist und welche Einwendungen erhoben worden sind. Darüber hinaus hat das Protokoll das Eingangsdatum der Antragstellung zu enthalten.
- 24.3 Fassung des Vergleichs oder Feststellung, dass ein Vergleich nicht zustande gekommen ist.
- 24.3.1 Neben dem Vergleich, der in seiner gesetzlichen Definition ein gegenseitiges Nachgeben der Parteien voraussetzt, kann am Ende einer Schlichtungsverhandlung auch eine anderweitige Einigung stehen und zwar dahingehend, dass die antragstellende Partei ihren Anspruch fallen lässt oder die Gegenpartei den Anspruch vorbehaltlos anerkennt (Verzicht oder Anerkenntnis).
- 24.3.2 Aus dem Protokoll muss sich ergeben, worauf die Parteien sich geeinigt haben, insbesondere was die eine Partei der anderen zu welchem Zeitpunkt zu leisten oder zu gestatten hat. Bei der Fassung des Vergleichs oder einer anderweitigen Einigung muss darauf geachtet werden, dass die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtungen so genau bezeichnet sind, dass der vollstreckungsfähige Inhalt für die Vollstreckungsorgane ersichtlich ist. Zahlungsverpflichtungen, insbesondere die zu tragenden Kosten, sind zu beziffern, da diese mangels eines gesetzlichen Kostenfestsetzungsverfahrens sonst nicht vollstreckbar wären.
- 24.3.3 Werden Teilleistungen (Ratenzahlungen) vereinbart, so sind auch Höhe und Fälligkeitsdaten der einzelnen Teilleistungen anzugeben; ferner ist klarzustellen, ob, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner mit einer Teilleistung in Verzug gerät, der Vergleich insgesamt hinfällig sein soll (bedingter Vergleich) oder ob die Schuldnerin oder der Schuldner in diesem Fall zur sofortigen Zahlung der gesamten Restsumme verpflichtet sein soll (Verfallklausel). Das gleiche gilt für eine anderweitige Einigung sinngemäß.
- 24.4 Verfügungsbefugnis von Ehegatten
- 24.4.1 Wer verheiratet ist, kann auch ohne den anderen Ehegatten vor der Schiedsperson eine wirksame Vereinbarung abschließen. Eine solche Vereinbarung ist in das ganze Vermögen der verheirateten Person vollstreckbar, wenn sie mit ihrem Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft oder im Güterstand der Gütertrennung lebt.
- 24.4.2 Wer, wie die meisten Eheleute, im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebt, kann jedoch nicht ohne Zustimmung des anderen Ehegat-

ten über sein Vermögen im Ganzen oder über Haushaltsgegenstände verfügen oder sich zu einer solchen Verfügung verpflichten (§§ 1365, 1369 BGB).

- 24.4.3 Leben die Ehegatten aufgrund eines ausdrücklichen Ehevertrages (§ 1415 BGB) in Gütergemeinschaft, so ist die Zwangsvollstreckung, soweit sie das gemeinschaftliche Gut der Ehegatten (Gesamtgut) betrifft, in der Regel nur zulässig, wenn der andere Ehegatte die Vereinbarung mit abschließt und sich darin mitverpflichtet (§ 1460 Abs. 1 BGB).
- 24.4.4 Die Schiedsperson weist die Parteien erforderlichenfalls auf diese Vorschriften hin und regt an, dass der andere Ehegatte zu der Schlichtungsverhandlung als Beistand hinzugezogen wird, damit er an der Vereinbarung beteiligt werden kann.
- 24.5 Die Protokollierung von Willenserklärungen ist immer dann ausgeschlossen, wenn zu ihrer Gültigkeit die notarielle Form vorgeschrieben ist (z. B. Grundstückskaufvertrag, § 311 b BGB).

## **25      VV zu § 25 – Genehmigung des Protokolls**

- 25.1 Zur Vermeidung späterer Schwierigkeiten soll die Genehmigung – ggf. auf entsprechende Frage der Schiedsperson hin – ausdrücklich erklärt werden. Ein stillschweigendes Kopfnicken lässt Interpretationen zu und ist daher im Allgemeinen nicht ausreichend.
- 25.2 Ein in der Schlichtungsverhandlung geschlossener Vergleich, ein Anerkenntnis oder ein Verzicht ist erst rechtsverbindlich, wenn das Protokoll von den Parteien oder deren Vertretung und der Schiedsperson unterschrieben worden ist. Die Schiedsperson hat deshalb darauf hinzuwirken, dass die Unterschriften am Schluss der Schlichtungsverhandlung geleistet werden.
- 25.3 Die Verweigerung einer Unterschrift hat die Wirkung, dass ein Vergleich nicht zustande gekommen ist; die Schiedsperson vermerkt dies im Protokoll und erteilt eine Erfolglosigkeitsbescheinigung gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 HSchAG.

## **26      VV zu § 26 – Protokollbuch**

- 26.1 Amtliche Bücher
- 26.1.1 Die Schiedsperson führt
- ein Protokollbuch mit einem dazugehörigen Vorblatt nach dem aus Anlage 3 ersichtlichen Muster,
  - ein Kassenbuch,
  - eine Sammlung der Kostenrechnungen.

Außerdem sind für weitere Schriftstücke Handakten anzulegen.

26.1.2 Das Protokollbuch kann in automatisierter Form geführt werden (§ 26 Abs. 3 HSchAG). Die entsprechenden Computerausdrucke mussten bisher in das gebundene Protokollbuch eingeklebt werden. In der schiedsamtlichen Praxis anderer Länder setzt sich jedoch das Loseblatt-Protokollbuch zunehmend durch. Es soll aufgrund des bereits zugelassenen automatisierten Protokollbuches auch in Hessen zulässig sein. Voraussetzung der Führung eines Protokollbuches in automatisierter Form ist die strikte Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Rundverfügung der Präsidentin des Oberlandesgerichts vom 8. November 2004 (155 E - I/6 - 21/03) und dem Merkblatt zum Datenschutz im Schiedsamt.

26.2 Beschaffung der Bücher

26.2.1 Die Bücher beschafft die Gemeinde, in der die Schiedsperson ihren Amtssitz hat.

26.2.2 Vor der Aushändigung an die Schiedsperson sind die Bücher auf der ersten Seite bzw. dem ersten Blatt vom Bürgermeister oder von einem von ihm beauftragten Bediensteten mit folgendem Vermerk zu versehen:

„Protokollbuch mit Vorblatt/Kassenbuch des Schiedsamts \_\_\_\_\_ ,  
bestehend aus \_\_\_\_\_ Seiten.  
der Schiedsfrau (dem Schiedsmann) \_\_\_\_\_  
in \_\_\_\_\_ zum amtlichen Gebrauch übergeben.

---

(Ort, Datum, Dienstsiegel und Unterschrift).“

26.2.3 Geht ein Buch auf eine andere Schiedsperson über, so ist dies hinter der letzten Eintragung zu vermerken; der Vermerk ist mit Datum, Unterschrift und Dienstsiegel zu versehen.

26.3 Führung der Bücher

Die Schiedsperson hat ihre amtlichen Bücher sorgfältig zu führen und sicher aufzubewahren. Blätter dürfen aus den Büchern nicht entfernt werden. Es darf nichts radiert oder sonst unleserlich gemacht werden. Durchstreichungen sind so vorzunehmen, dass das Durchgestrichene noch leserlich bleibt; sie sind als Streichungen zu kennzeichnen und zu unterschreiben.

26.4 Ablieferung der Bücher

26.4.1 Die Schiedsperson hat ein abgeschlossenes Buch unverzüglich bei dem zuständigen Amtsgericht einzureichen; sie erhält darüber eine Quittung. Ein neues Buch hat sie rechtzeitig bei der Gemeinde anzufordern.

- 26.4.2 Nach Abschluss eines Protokoll- oder Kassenbuches hat der Vorstand des zuständigen Amtsgerichts hinter der letzten Eintragung im Vorblatt zum Protokollbuch oder im Kassenbuch folgenden Vermerk einzutragen:  
„Protokollbuch mit Vorblatt/Kassenbuch abgeschlossen.

---

(Ort, Datum, Dienstsiegel und Unterschrift).“

- 26.5 Vernichtung der Bücher  
Das zuständige Amtsgericht kann vernichten:
- das Protokollbuch mit Vorblatt und die Sammlung der Kostenrechnungen nach 30 Jahren,
  - das Kassenbuch nach 10 Jahren.
- Die Frist beginnt mit dem Tag der letzten Eintragung.
- 26.6. Protokollbuch
- 26.6.1 In das Protokollbuch hat die Schiedsperson einzutragen:
- Protokolle über die mündliche Verhandlung,
  - Vermerke über erfolglos gebliebene Schlichtungsverfahren, sofern eine der Parteien der Schlichtungsverhandlung unentschuldig ferngeblieben ist, so-wie die darüber ausgestellten Bescheinigungen,
  - Vermerke über die Erteilung von Ausfertigungen des Protokolls,
  - Vermerke über die Erteilung von Vollstreckungsklauseln nach entsprechender Mitteilung durch das zuständige Amtsgericht.
- 26.6.2 Zu anderen Eintragungen darf das Protokollbuch nicht benutzt werden. Insbesondere gehören die Vermerke über die Festsetzung von Ordnungsgeldern nicht in das Protokollbuch, sondern nur in das zum Protokollbuch gehörige Vorblatt.
- 26.6.3 Wer als stellvertretende Schiedsperson tätig wird, trägt die Verhandlung in das Protokollbuch des Schiedsamts ein, für das sie oder er tätig wird. Dies gilt nicht für den Fall einer Vertretung nach § 11 Abs. 2 HSchAG.
- 26.7 Kassenbuch, Kostenrechnungen  
Nähere Bestimmungen über die Führung des Kassenbuchs und zu den Kostenrechnungen sind im Vierten Abschnitt der WHSchAG enthalten.
- 26.8 Handakte  
In die Handakten sind – in chronologischer Reihenfolge – insbesondere zu nehmen:
- die Urschrift des Antrages mit Dokumentation des Zeitpunktes der Anbringung und die Beendigung des Verfahrens;



- Durchschriften der weiteren Verfahrenshandlungen  
(Ladungen, Ordnungsgeldbescheide, sonstiger Schriftverkehr);

Das Schiedsamt hat, die Handakten auf die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens aufzubewahren.

## **27      VV zu § 27 – Abschriften und Ausfertigungen des Protokolls**

- 27.1      Rechtsnachfolger sind Personen, auf die der im Vergleich oder der anderweitigen Einigung genannte Anspruch durch Gesamtrechtsnachfolge (z. B. Erbschaft) oder in Form der Sonderrechtsnachfolge (z. B. Abtretung oder Pfändung und Überweisung des Anspruchs) übergegangen ist.
- 27.2      Die Ausfertigung des Protokolls besteht aus einer vollständigen Kopie oder wörtlichen Abschrift des Protokolls mit allen dazugehörigen Vermerken. Unter die Kopie oder Abschrift ist folgender Ausfertigungsvermerk zu setzen:  
„Vorstehende, in dem Protokollbuch unter Nummer ... eingetragene Verhandlung wird ausgefertigt für ... (Bezeichnung der Partei oder der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers).

---

(Ort, Datum, Dienstsiegel und Unterschrift).“

Wenn eine Ausfertigung mehrere Blätter umfasst, sind die Blätter fest miteinander zu verbinden, indem die linke obere Ecke umgeknickt, geklebt oder geheftet wird. Die Verbindung ist mit einem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen.

## **28      VV zu § 28 – Vollstreckung aus dem Vergleich**

- 28.1      Das Schiedsamt schließt Vergleiche, aus denen nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO die Zwangsvollstreckung stattfindet.  
Die Vollstreckung findet aus allen Vergleichen, die vor dem Schiedsamt in dessen Zuständigkeit geschlossen werden, statt. Aus einem vor einer Schiedsperson geschlossenen Vergleich kann die Zwangsvollstreckung erst nach Erteilung der Vollstreckungsklausel durch das Amtsgericht betrieben werden.
- 28.2      Beantragt eine Partei eine vollstreckbare Ausfertigung, so hat die Schiedsperson die Partei mit der hergestellten Ausfertigung des Protokolls an das zuständige Amtsgericht zu verweisen. Die Schiedsperson selbst kann die vollstreckbare Ausfertigung nicht beantragen und auch die Vollstreckungsklausel nicht erteilen.
- 28.3      Hinsichtlich der Vollstreckung wegen vertretbarer und unvertretbarer Handlungen ist Vollstreckungsgericht das Amtsgericht, das die vollstreckbare Ausfertigung erteilt hat.

Der Vergleich ist vollstreckbar, ohne dass sich die Parteien hinsichtlich der von ihnen übernommenen Verpflichtungen der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfen.

## **29 VV zu § 29 – Erfolglosigkeitsbescheinigung**

- 29.1 Im Falle der Erfolglosigkeit eines Schlichtungsversuches ist hierüber eine Erfolglosigkeitsbescheinigung zu erteilen.
- 29.1.1 § 29 Abs. 1 HSchAG regelt die Voraussetzungen, unter denen die Erfolglosigkeitsbescheinigung zu erteilen ist. Eines Antrages bedarf es hierfür nicht.
- 29.1.2 Nr. 1 regelt den Fall, dass bei Säumnis der Gegenpartei (§ 18 Abs. 3 HSchAG) die unwiderlegliche Vermutung begründet wird, dass sich die Gegenpartei nicht auf eine gütliche Einigung einlassen will. In diesem Fall bedarf es keiner weiteren Bemühungen der Schiedsperson, selbst wenn die Drei-Monats-Frist des § 15 a Abs. 1 Satz 3 EGZPO noch nicht verstrichen ist.
- 29.1.3 Nr. 2 erfasst das Scheitern der Einigungsbemühungen, weil ein Vergleich nicht erreicht werden kann; hierzu zählt auch der Fall, dass die Schiedsperson wegen des formbedürftigen Inhalts einer erreichten Einigung (z. B. notarielle Beurkundung) eine Protokollierung ablehnen muss (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 HSchAG).
- 29.1.4 Nr. 3 regelt den in § 15 a Abs. 1 Satz 3 EGZPO erfassten Fall des Scheiterns durch Zeitablauf. Soweit der Zeitablauf aber allein darauf beruht, dass die antragstellende Partei ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist, sollen diese Zeiträume auf die Drei-Monats-Frist nicht angerechnet werden. Das wird dadurch erreicht, dass der Lauf der Frist erst beginnt, wenn ein formal ordnungsgemäßer Antrag gestellt wurde und die Säumnis der antragstellenden Partei im Termin (§ 18 Abs. 2 HSchAG) sowie die Nichteinzahlung eines eingeforderten Vorschusses den Lauf der Frist hemmen.
- 29.2 **Inhalt der Erfolglosigkeitsbescheinigung**  
Für das Gericht, dem die Bescheinigung bei Erhebung der Klage vorgelegt wird, muss daraus erkennbar sein, dass die Parteien (Nr. 1) und der Streitgegenstand (Nr. 2) des Schlichtungsverfahrens mit demjenigen des Rechtsstreits identisch sind. Das obligatorische Schlichtungsverfahren hemmt die Verjährung (§ 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB). Zur Vereinfachung des weiteren Verfahrens soll sich deshalb der Anfang (Antragseingang beim Schiedsamt) und das Ende des Schlichtungsverfahrens aus der Bescheinigung ergeben.

## Dritter Abschnitt

### Schlichtungsverfahren in Strafsachen

#### 30 VV zu § 30 – Sachliche Zuständigkeit

##### 30.1 Abgrenzung der Zuständigkeit

30.1.1 In Strafsachen darf die Schiedsperson nur bei den in § 380 Abs. 1 StPO genannten Vergehen tätig werden. Das sind Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung (§§ 223 und 229 StGB), Bedrohung und Sachbeschädigung. Gleiches gilt wegen einer Straftat nach § 323 a des Strafgesetzbuches, wenn die im Rausch begangene Tat ein in § 380 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung genanntes Vergehen ist. In anderen strafrechtlichen Angelegenheiten ist die Schiedsperson nicht zuständig; dies gilt auch dann, wenn die Straftat nur auf Antrag der verletzten Person verfolgt werden kann oder zwar eine der in § 380 Abs. 1 StPO genannten Straftaten, zugleich aber auch andere, dort nicht genannte Straftatbestände vorliegen. Werden der Schiedsperson solche anderen Straftaten vorgetragen, so hat sie die antragstellende Partei an die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder das Amtsgericht zu verweisen. Die Schiedsperson ist zur Entgegennahme von Strafanträgen nicht befugt.

30.1.2 Soweit die in § 380 Abs. 1 StPO aufgeführten Straftaten nur auf Antrag verfolgbar sind, muss die antragsberechtigte Person innerhalb einer Frist von drei Monaten einen Strafantrag stellen (§ 77 b StGB), sofern sie die Durchführung eines Strafverfahrens begehrt. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem sie von der Tat und der Person der Täterin oder des Täters Kenntnis erlangt hat.

Der Lauf der Frist ruht, wenn ein Schlichtungsantrag bei dem Schiedsamt eingeht, und zwar bis zur Ausstellung der Sühnebescheinigung (§ 77 b Abs. 5 StGB). Der Strafantrag ist keine Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren.

30.1.3 Geht es der antragstellenden Partei nicht um die Bestrafung der Täterin oder des Täters, sondern nur um den Ersatz des durch die Tat entstandenen Schadens oder um Widerruf oder Unterlassung bei Verletzungen der persönlichen Ehre, so handelt es sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit. Hierzu gehört auch der Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens nach § 253 BGB. Das Verfahren richtet sich dann allein nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Hessischen Schiedsamtgesetzes.

30.1.4 Macht die antragstellende Partei in einer Strafsache zugleich auch einen aus der Tat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch (z. B. einen Schadensersatzanspruch) geltend (sogenannte „gemischte Streitigkeiten“), so ist in erster Linie nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts des Hessischen Schiedsamtgesetzes zu verfahren. In Verfahren gegen Antragsgegnerinnen

oder Antragsgegner, die nicht voll geschäftsfähig sind, ist Nr. 30.3.2.3 VVHSchAG zu beachten.

## 30.2 Die einzelnen Delikte

### 30.2.1 Hausfriedensbruch

30.2.1.1 Einen Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) begeht, wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, die zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer sich, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung der berechtigten Person nicht entfernt.

30.2.1.2 Ein Sühneversuch ist unzulässig, wenn der Hausfriedensbruch dadurch begangen wird, dass sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und in der Absicht, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die geschützten Räumlichkeiten gegen den Willen der berechtigten Person eindringt (§ 124 StGB).

### 30.2.2 Beleidigung

30.2.2.1 Der Begriff der Beleidigung umfasst die einfache Beleidigung, die üble Nachrede, die Verleumdung und die Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener.

Unter den Begriff der einfachen Beleidigung fallen alle formalen Beleidigungen nach § 185 StGB, aber auch das Behaupten oder Verbreiten ehrenrühriger Tatsachen gegenüber der verletzten Person. Die Beleidigung kann auch mittels einer Tätlichkeit begangen werden.

Eine üble Nachrede nach § 186 StGB begeht, wer in Beziehung auf eine andere Person eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die diese verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist.

Eine Verleumdung nach § 187 StGB liegt vor, wenn jemand wider besseres Wissen in Beziehung auf eine andere Person eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, die diese verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder deren Kredit zu gefährden geeignet ist.

Um eine üble Nachrede oder Verleumdung gegen Personen des öffentlichen Lebens nach § 188 StGB handelt es sich, wenn gegen eine im politischen Leben des Volkes stehende Person öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften eine üble Nachrede oder Verleumdung aus Beweggründen begangen wird, die mit der Stellung der beleidigten Person im öffentlichen Leben zusammenhängen, und die Tat geeignet ist, ihr öffentliches Wirken erheblich zu erschweren.

Zur Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener nach § 189 StGB gehören die durch eine formale Beleidigung, üble Nachrede oder Verleumdung begangenen, die Pietät schwer verletzenden Angriffe auf die Ehre einer verstorbenen Person.

- 30.2.2.2 Eine Beleidigung kann nicht Gegenstand eines Sühneversuchs vor dem Schiedsamt sein, wenn
- sie gegen ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder eine andere politische Körperschaft (z. B. den Kreistag oder die Gemeindevertretung) gerichtet ist (§ 374 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz StPO, § 194 Abs. 4 StGB),
  - die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident oder die Regierung oder die Verfassungsgerichte des Bundes oder der Länder oder deren Mitglieder öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreitung von Schriften verunglimpft worden sind (§§ 90, 90b StGB).
- 30.2.3 Verletzung des Briefgeheimnisses
- 30.2.3.1 Das Briefgeheimnis (§ 202 StGB) verletzt in strafbarer Weise, wer unbefugt einen verschlossenen Brief oder ein anderes verschlossenes Schriftstück, die nicht zu seiner Kenntnis bestimmt sind, öffnet oder sich vom Inhalt eines solchen Schriftstücks ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft. Das Briefgeheimnis verletzt auch, wer sich unbefugt vom Inhalt eines Schriftstücks, das nicht zu seiner Kenntnis bestimmt und durch ein verschlossenes Behältnis gegen Kenntnisnahme besonders gesichert ist, Kenntnis verschafft, nachdem er dazu das Behältnis geöffnet hat. Einem Schriftstück im vorbezeichneten Sinne stehen ein anderer zur Gedankenübermittlung bestimmter Träger sowie eine Abbildung gleich.
- 30.2.3.2 Ein Sühneversuch ist unzulässig, wenn Postboten verschlossene Sendungen (§ 206 StGB), die der Post zur Übermittlung anvertraut worden sind, öffnen, sich von ihrem Inhalt ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschaffen, unterdrücken oder einem anderen eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei wissentlich Hilfe leisten. Dasselbe gilt, wenn ein in amtlicher Aufbewahrung befindliches Schriftstück zerstört, beschädigt, unbrauchbar gemacht oder der dienstlichen Verfügung entzogen wird.
- 30.2.3.3 Wird ein Brief geöffnet, um einen darin vermuteten Wertgegenstand wegzunehmen, so liegt vollendeter oder versuchter Diebstahl oder Unterschlagung vor; ein Sühneversuch kommt auch in diesem Fall nicht in Betracht.
- 30.2.4 Körperverletzung
- 30.2.4.1 Eine Körperverletzung nach § 223 StGB begeht, wer vorsätzlich eine andere Person misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt, auch der Versuch kann Gegenstand des Sühneverfahrens sein (§ 223 Abs. 2 StGB).
- 30.2.4.2 Vorsätzlich begeht eine Körperverletzung, wer weiß, dass durch seine Handlung eine andere Person misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt wird, und wenn er dies so gewollt oder zumindest billigend in Kauf genommen hat.

30.2.4.3 Fahrlässig begeht eine Körperverletzung (§ 229 StGB), wer die nach seinen Verhältnissen mögliche und ihm zumutbare Sorgfalt außer acht lässt und dadurch die Körperverletzung herbeiführt.

- 30.2.4.4 Ein Sühneversuch ist unzulässig bei vorsätzlicher Körperverletzung,
- wenn sie durch Quälen, rohe Misshandlung oder böswillige Vernachlässigung der Sorgpflicht gegen Personen unter 18 Jahren, wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit Wehrlose, die der Fürsorge oder der Obhut der Täterin oder des Täters unterstehen oder ihrem oder seinem Hausstand angehören oder die eine fürsorgepflichtige Person der Gewalt der Täterin oder des Täters überlassen hat oder die durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis von der Täterin oder dem Täter abhängig sind, begangen worden ist (§ 225 StGB – Misshandlung von Schutzbefohlenen),
  - durch die die verletzte Person ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder auf beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Fortpflanzungsfähigkeit verloren hat oder in erheblicher Weise dauernd entstellt worden oder in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfallen ist (§ 226 StGB – schwere Körperverletzung)
- oder
- die den Tod der verletzten Person zur Folge gehabt hat (§ 227 StGB – Körperverletzung mit Todesfolge),
  - wenn eine gefährliche Körperverletzung im Sinne des § 224 StGB gegeben ist;

eine gefährliche Körperverletzung im Sinne des § 224 StGB liegt vor, wenn die Körperverletzung durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen, mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs, oder mittels eines hinterlistigen Überfalls oder von mehreren gemeinschaftlich oder mittels eines das Leben gefährdenden Behandlung begangen wird. Auch der Versuch einer gefährlichen Körperverletzung ist strafbar und kann nicht Gegenstand eines Sühneverfahrens sein.

### 30.2.5 Bedrohung

30.2.5.1 Eine strafbare Bedrohung (§ 241 StGB) begeht, wer eine andere Person mit der Begehung eines gegen sie oder eine ihr nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht. Ebenso macht sich strafbar, wer wider besseres Wissen einer anderen Person vortäuscht, dass die Verwirklichung eines gegen sie oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bevorstehe. Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht sind.

30.2.5.2 Ein Sühneversuch ist unzulässig bei Nötigung oder Nötigungsversuch (§ 240 StGB). Eine Nötigung liegt vor, wenn die Bedrohung begangen wird, um die bedrohte Person zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu veranlassen.

- 30.2.6 Sachbeschädigung
  - 30.2.6.1 Eine Sachbeschädigung (§ 303 StGB) liegt vor, wenn eine fremde Sache rechtswidrig beschädigt oder zerstört wird. Auch der Versuch einer Sachbeschädigung ist strafbar und kann Gegenstand eines Sühneversuchs sein. Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert (§ 303 Abs. 2 StGB). Eine Sachbeschädigung ist auch gegeben, wenn ohne Substanzverlust die Funktionsfähigkeit einer Sache verletzt wird, z.B. durch das bloße Herauslassen von Luft aus Auto- oder Fahrradreifen.
  - 30.2.6.2 Ein Sühneversuch ist unzulässig, wenn z. B. Gegenstände der Verehrung einer im Staat bestehenden Religionsgemeinschaft oder Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Naturdenkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, die in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, die zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört werden (§ 304 StGB – gemeinschädliche Sachbeschädigung), oder wenn ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, ein Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk ganz oder teilweise zerstört wird. (§ 305 StGB – Zerstörung von Bauwerken, § 305 a StGB – Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel).
- 30.2.7 Rauschat
  - 30.2.7.1 Eine Rauschat (§ 323 a StGB) liegt vor, wenn sich ein mindestens vermindert Schuldfähiger in einen Rausch versetzt, und zwar entweder durch Zusichnehmen alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel, so dass seine Schuldfähigkeit nicht auszuschließen ist und er in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat begeht, deretwegen er nicht bestraft werden kann, weil er schuldunfähig war oder weil eine Schuldunfähigkeit nicht auszuschließen ist. Die in diesem Zustand begangene Tat müsste strafbar sein, wenn der Täter schuldfähig wäre. Handelt es sich bei der im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der nicht auszuschließenden Schuldunfähigkeit begangenen um eine der in § 380 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung aufgeführten Straftaten, so ist auch wegen der Straftat nach § 323 a StGB ein Sühneversuch im Sinne von § 380 StPO durchzuführen.
- 30.3 Die Parteien des Schlichtungsverfahrens
  - 30.3.1 Die antragstellende Partei
    - 30.3.1.1 Antragsberechtigt ist in Strafsachen nur die verletzte Person oder wer nach den Strafgesetzen ein selbständiges Antragsrecht hat (§ 374 Abs. 1 und 2 StPO).
    - 30.3.1.2 Für Verletzte, die unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft stehen, treten die gesetzlichen Vertreter und für juristische Personen deren Organe auf (§ 374 Abs. 3 StPO).

- 30.3.1.3 Bei der Beleidigung und bei der Körperverletzung können amtliche Vorgesetzte nach § 194 Abs. 3 und § 230 Abs. 2 StGB ein selbständiges Antragsrecht haben.
- 30.3.2 Die Gegenpartei
- 30.3.2.1 Gegenpartei in Strafsachen kann nur eine natürliche, niemals eine juristische Person sein.
- 30.3.2.2 Gegenpartei können auch Heranwachsende sein, d. h. Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung der Tat das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- 30.3.2.3 Volljährige, für die eine Betreuung angeordnet ist, müssen im Schlichtungsverfahren persönlich auftreten. Die Betreuerinnen oder Betreuer dürfen als Beistand erscheinen. Wird ein Vergleich geschlossen, der die Gegenpartei zu einer geldwerten Leistung, sei es auch nur zur Übernahme der Kosten des Schlichtungsverfahrens, verpflichten soll, so muss die Betreuerin oder der Betreuer mitwirken, wenn der Gegenstand des Vergleichs in den Wirkungskreis, für den die Betreuung angeordnet ist, fällt. Die Betreuerin oder der Betreuer ist daher zu dem Termin zu laden. Wirken die Betreuerin oder der Betreuer nicht mit, so ist der Vergleich gleichwohl aufzunehmen, eine Vollstreckbarkeit besteht jedoch nicht. Dies ist im Protokoll zu vermerken.

### **31      **VV zu § 31 – Sühneversuch****

Richtet sich der Antrag gegen eine Person, die zur Zeit der Tat noch nicht 18 Jahre alt war, so ist ein Sühneversuch nicht zulässig. In diesen Fällen kann höchstens ein Anspruch auf Schadensersatz vor dem Schiedsamt geltend gemacht werden; das Verfahren richtet sich dann aber ausschließlich nach den Vorschriften des Zweiten Abschnittes des Hessischen Schiedsamtgesetzes.

### **32      **VV zu § 32 – Befreiung vom Sühneversuch****

Wohnen die Parteien nicht in derselben Gemeinde, so ist nach näherer Maßgabe des § 32 Abs. 1 HSchAG eine gänzliche Befreiung vom Sühneversuch oder eine Befreiung der antragstellenden Partei von der Pflicht zur persönlichen Teilnahme am Sühneversuch möglich. Soweit das Gericht die Vertretung durch eine andere Person zugelassen hat, ist der gerichtliche Beschluss in Ausfertigung sowie eine von der antragstellenden Person auf die vertretende Person ausgestellte Vollmacht vorzulegen.

### **33      **VV zu § 33 – Beschränkung der Ablehnung****

- 33.1 Weil ein erfolgloser Sühneversuch zwingende Voraussetzung für die Erhebung einer strafrechtlichen Privatklage ist, darf die Schiedsperson in Abwei-



chung von § 16 Abs. 2 Nr. 3 und § 16 Abs. 3 HSchAG die Ausübung des Amtes nicht ablehnen, wenn

- sie Bedenken gegen die Geschäfts- und Verfügungsfähigkeit einer Partei oder gegen die Legitimation ihrer gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter oder Bevollmächtigte hat,
- ihr die streitige Angelegenheit zu weitläufig oder zu schwierig erscheint oder wegen einer am Verfahren beteiligten Person eine besonders schwierige Verfahrensgestaltung zu erwarten ist oder
- der Antrag auf Durchführung eines Sühneversuchs erkennbar ohne Einigungsabsicht oder sonst offensichtlich missbräuchlich gestellt ist.

33.2 Kommt ein Vergleich oder eine anderweitige Einigung zustande, so hält die Schiedsperson in dem Vermerk, dass einer der in § 16 Abs. 2 Nr. 3 HSchAG angegebenen Umstände vorliegt, zugleich fest, dass der Vergleich nicht vollstreckbar ist. Bei dem Vergleich handelt es sich dann um einen gewöhnlichen Vertrag zwischen den Parteien, dessen Durchsetzung gegebenenfalls erst nach einem zivilrechtlichen Verfahren erfolgen kann.

33.3 Ein zurückgenommener oder als zurückgenommen geltender Antrag kann innerhalb der Strafantragsfrist – bei der Bedrohung innerhalb der Verjährungsfrist – wiederholt werden.

#### **34 VV zu § 34 – Gesetzliche Vertretung der Gegenpartei**

Bei der Zustellung der Terminladung sind § 17 HSchAG, die VV zu § 17 und Nr. 30.3.2 VVHSchAG zu beachten.

§ 20 HSchAG findet auf die Gegenpartei keine Anwendung.

In Strafsachen sind beide Parteien verpflichtet persönlich zu erscheinen. Sie können lediglich einen Beistand mitbringen.

#### **35 VV zu § 35 – Ausbleiben der Gegenpartei**

35.1 Vor Feststellung der Erfolglosigkeit des Sühneversuchs ist ein weiterer Termin durchzuführen, wenn die Parteien in derselben Gemeinde wohnhaft sind. Dem Nichterscheinen bei ungenügender Entschuldigung durch die Gegenpartei ist deren unentschuldigtes Entfernen vor dem Schluss der Schlichtungsverhandlung oder deren Erscheinen in einem ihre Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand gleichzusetzen.

35.2 Nr. 18.4 VVHSchAG ist entsprechend anzuwenden.

#### **36 VV zu § 36 – Sühnebescheinigung**

36.1 Voraussetzungen

Ein Sühneversuch ist erfolglos verlaufen, wenn in der Schlichtungsverhandlung keine Einigung zwischen den anwesenden Parteien erzielt worden, die

Gegenpartei ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben ist oder sich vorzeitig unentschuldigt entfernt hat. Wohnen die Parteien in derselben Gemeinde, in der die Schlichtungsverhandlung stattzufinden hat, so gilt dies nur dann, wenn die antragsgegnerische Partei in gleicher Weise auch in einem zweiten Termin ausbleibt und wenn die Festsetzung des nach § 18 Abs. 4 HSchAG zu verhängenden Ordnungsgeldes bestandskräftig geworden ist.

36.2 Protokollvermerk

36.2.1 Über den erfolglosen Sühneversuch ist statt eines Protokolls nach § 24 HSchAG nur ein Protokollvermerk in das Protokollbuch aufzunehmen, wenn eine mündliche Verhandlung nicht stattgefunden hat.

36.2.2 Der Vermerk hat zu enthalten:

- Vor- und Familiennamen – ggf. auch die der gesetzlich vertretenden Person – und die Wohnanschrift der Parteien,
- den Gegenstand der Beschuldigung unter Angabe des Zeitpunkts der der Gegenpartei zur Last gelegten Verfehlung,
- den Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Anberaumung der Schlichtungsverhandlung und
- die Angabe, dass die Gegenpartei zu der Schlichtungsverhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen ist oder sich vor dem Schluss der Schlichtungsverhandlung – ggf. auch in dem zweiten Schlichtungstermin – unentschuldigt entfernt hat, der Sühneversuch aber ohne Erfolg geblieben ist.

36.2.3 Erklärungen, die die Parteien in der Schlichtungsverhandlung – insbesondere zum Gegenstand der Beschuldigung – abgegeben haben, gehören nicht in den Protokollvermerk.

36.2.4 Der Protokollvermerk ist nur von der Schiedsperson zu unterzeichnen.

36.2.5 Als Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs dient eine Ausfertigung des Protokolls oder des Protokollvermerks. Die Bescheinigung wird nur auf Antrag erteilt. Ist gegen die Gegenpartei ein Ordnungsgeld verhängt worden, wird die Bescheinigung erst ausgestellt, wenn die Festsetzung des Ordnungsgeldes unanfechtbar geworden ist und damit feststeht, dass das Schlichtungsverfahren erfolglos abgeschlossen ist.

36.2.6 Bei gemischten Streitigkeiten ist neben der Sühnebescheinigung im Fall des Scheiterns der Schlichtungsverhandlung eine Erfolglosigkeitsbescheinigung nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 - 3 HSchAG auszustellen.

## Vierter Abschnitt

### Kosten

#### **37      VV zu § 37 – Kosten**

##### 37.1      Kassenbuch

Die Kassengeschäfte des Schiedsamts erledigt die Schiedsperson. Sie hat ein Kassenbuch nach dem aus der Anlage 4 ersichtlichen Muster zu führen.

##### 37.2      Sammlung der Kostenrechnungen

Ihre Kostenrechnungen erstellt die Schiedsperson nach dem aus der Anlage 5 (Blatt 1 - 3) ersichtlichen Muster. Die Kostenrechnungen sind fortlaufend in der Reihenfolge der laufenden Nummern des Vorblattes des Protokollbuches abzuheften.

#### **38      VV zu § 38 – Kostenschuld**

38.1      In allen Fällen haftet die antragstellende Partei als diejenige, die die Tätigkeit des Schiedsamts veranlasst hat (Veranlasserhaftung). Diese Regelung umfasst auch die Verpflichtung einer Partei, die Kosten für die von ihr beantragten Ausfertigungen und Abschriften zu tragen.

38.2      Weitere Beteiligte haften für die Kosten nach näherer Bestimmung des § 38 Abs. 2 HSchAG. Enthält ein Vergleich keine Kostenregelung, so haben die Parteien nach der Kostenregelung des § 38 Abs. 4 HSchAG nunmehr die Kosten jeweils zur Hälfte zu tragen. Schuldnerschaft im Sinne der Regelung des § 38 Abs. 2 Nr. 3 HSchAG ist z. B. die Haftung des alleinverwaltenden Ehegatten bei Eheleuten, die im vertraglichen Güterstand der Gütergemeinschaft leben, die Haftung des Vermögensübernehmers nach § 419 BGB oder die Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten nach § 1967 BGB (bis 1. 1. 99).

38.3      Bei der gesamtschuldnerischen Kostenhaftung nach § 38 Abs. 3 Satz 1 HSchAG darf die Schiedsperson die Kosten nur einmal fordern; sie hat grundsätzlich die Freiheit, auszuwählen, welche von mehreren gleichrangig kostenhaftenden Personen sie in Anspruch nimmt.

38.4      § 38 Abs. 3 Satz 2 HSchAG bestimmt, dass die Haftung der antragstellenden Person gegenüber der Haftung der in § 38 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HSchAG genannten Personen nachrangig ist. Für die Schiedsperson bedeutet dies, dass sie zunächst verpflichtet ist, den eingezahlten Kostenvorschuss zu verrechnen und nur wegen der weiteren, nicht durch Vorschuss gedeckten Kosten, die in § 38 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HSchAG genannten Personen in Anspruch nehmen darf. Ohne vorherige Vorschussverrechnung ist die Einleitung des Beitreibungsverfahrens gegen die in § 38 Abs. 2 Nr. 1 und 2

HSchAG genannten Personen unzulässig; es ist nicht Aufgabe dieses Beitreibungsverfahrens, der antragstellenden Partei die Einziehung ihrer Kostenerstattungsforderung gegen eine andere beteiligte Person abzunehmen.

- 38.5 Erklärt sich die Gegenpartei noch während der Schlichtungsverhandlung bereit, die von ihr übernommenen Kosten sofort in bar zu zahlen, so darf die Schiedsperson den Betrag entgegennehmen und insoweit den eingezahlten Kostenvorschuss in Abweichung von Nr. 38.4 VVHSchAG der antragstellenden Partei erstatten.

### **39 VV zu § 39 – Fälligkeit, Vorschuss, Zurückbehaltung**

- 39.1 Nach der Regelung des § 39 Abs. 1 HSchAG werden insbesondere die Gebühren mit der Beendigung des gebührenpflichtigen Geschäfts fällig. Für die Verfahrensgebühr nach § 41 Abs. 1 HSchAG bedeutet dies, dass die Gebühr fällig wird, sobald das Verfahren durch einen Vergleich oder eine anderweitige Einigung nach § 24 Abs. 2 HSchAG oder ein Scheitern im Sinne von § 18 Abs. 10 und 11, § 35 HSchAG beendet ist.
- 39.2 Die Schiedsperson ist im Regelfall gehalten, einen die voraussichtlichen Kosten deckenden Vorschuss einzufordern. Sie darf von der Einziehung des Vorschusses nur dann absehen, wenn dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles gerechtfertigt ist.
- 39.3 Der Vorschuss dient dazu, der Gemeinde das für sie kostenaufwendige Beitreibungsverfahren zu ersparen; zugleich wird damit auch einer missbräuchlichen oder unüberlegten Antragstellung entgegengewirkt. Erst nach Einzahlung des Vorschusses wird Termin bestimmt und die Ladung der Parteien veranlasst oder eine Abschrift oder Ausfertigung des Protokolls oder eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs erteilt.
- 39.4 Ist der Antrag im Wege der Amtshilfe aufgenommen worden, gilt Nr. 39.2 VVHSchAG nicht. In diesem Fall soll die Einforderung des Vorschusses dem zuständigen Schiedsamt überlassen bleiben. Die den Antrag im Amtshilfungsverfahren aufnehmende Schiedsperson hat lediglich Anspruch auf (sofortigen) Ersatz ihrer Auslagen; nur hierfür kann ein entsprechender Vorschuss eingefordert werden.
- 39.5 Die Schiedsperson kann sich auf die Einforderung eines lediglich die voraussichtlichen Auslagen deckenden Vorschusses beschränken, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen von der Gebührenerhebung abgesehen werden kann (§ 43 Abs. 1 HSchAG).
- 39.6 Eingegangene Vorschüsse sind unverzüglich in Spalte 4 des Vorblattes zum Protokollbuch einzutragen.
- 39.7 Von der Zurückbehaltung von Unterlagen soll abgesehen werden,

- wenn der Eingang der Kosten mit Sicherheit zu erwarten ist,
- wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Verzögerung der Herausgabe einer beteiligten Person einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Schaden bringen würde, und nicht anzunehmen ist, dass die Kosten entzogen werden sollen, oder
- wenn das Schriftstück nicht von der für die Kosten haftenden Personen, sondern von einer dritten Person eingereicht ist, welcher gegenüber die Zurückbehaltung eine unbillige Härte wäre.

#### **40      VV zu § 40 – Einforderung, Beitreibung, Verjährung**

##### 40.1      Kostenrechnung

40.1.1     Die Urschrift und die Ausfertigungen der nach dem aus der Anlage 5 ersichtlichen Muster zu erstellenden Kostenrechnung sind von der Schiedsperson zu unterzeichnen und mit einem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen.

40.1.2     Die Schiedsperson übergibt der kostenhaftenden Person eine Ausfertigung der Kostenrechnung oder übersendet sie mit der Post. Gleichzeitig fordert sie die kostenhaftende Person zur Zahlung des nach Verrechnung des eingezahlten Vorschusses verbleibenden Betrages binnen eines Monats auf und weist darauf hin, dass bei fruchtlosem Fristablauf das Beitreibungsverfahren eingeleitet werden muss.

40.1.3     Zahlt die kostenhaftende Person nicht oder nicht vollständig innerhalb der Zahlungsfrist, übersendet die Schiedsperson eine Abschrift der Kostenrechnung an die zuständige Gemeinde mit der Bitte um Einleitung des Beitreibungsverfahrens wegen des nach Verrechnung des Vorschusses noch zu zahlenden Betrages.

##### 40.2      Ordnungsgeld

Wegen des bei der Festsetzung von Ordnungsgeld zu beachtenden Verfahrens wird auf Nr. 18 VVHSchAG verwiesen.

#### **41      VV zu § 41 – Gebühren**

41.1      Die Gebühr wird nicht für die Schlichtungsverhandlung, sondern für das Schlichtungsverfahren erhoben. Dieses beginnt regelmäßig mit der Aufnahme oder dem Eingang des Schlichtungsantrages.

41.2      Bei der Erhöhung der Gebühr (§ 41 Abs. 2 HSchAG) ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenhaftenden Person Rücksicht zu nehmen.

41.3      Die Voraussetzungen für eine Erhöhung der Gebühr nach § 41 Abs. 2 HSchAG können auch gegeben sein, wenn mehrere Personen auf der einen Seite oder auf beiden Seiten vorhanden oder wechselseitige Anträge zu ver-

handeln sind (§ 41 Abs. 3 HSchAG), wenn mehrere Schlichtungstermine notwendig sind oder der einzige Schlichtungstermin ungewöhnlich viel Zeit in Anspruch nimmt.

## **42 VV zu § 42 – Auslagen**

42.1 Schreibauslagen werden nunmehr unter dem Begriff Dokumentenpauschale, Abschriften unter dem Begriff Ablichtungen geführt.

Schreibauslagen werden erhoben:

42.1.1 für die Aufnahme eines zu Protokoll der Schiedsperson gestellten Antrages,

42.1.2 für an die Parteien gerichtete Schreiben sowie für den Schriftverkehr, den die Schiedsperson zur sachgerechten Durchführung des Schlichtungsverfahrens an Dritte richtet und der den Parteien mitzuteilen ist,

42.1.3 für Ausfertigungen und Ablichtungen von Protokollen,

42.1.4 für die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit eines Einigungs- oder Sühneversuchs,

42.1.5 für Ladungen und Terminsachrichten,

42.1.6 für die Entstehung der Schreibauslagen ist ohne Bedeutung, in welcher Form (Durchschrift, Ablichtung, Formular) das Schriftstück hergestellt wird,

42.1.7 werden für Ausfertigungen oder Ablichtungen Entwürfe verwendet, die die antragstellende Partei dem Schiedsamt zur Verfügung gestellt hat und die nur durch Geschäftsnummer, Zeitangaben, Kostenrechnung, Ausfertigungsvermerk und Unterschrift der Schiedsperson zu ergänzen sind, so werden Schreibauslagen nicht erhoben.

42.2 Unzulässig ist die Erhebung von Schreibauslagen für die vorgeschriebenen Eintragungen in die amtlichen Bücher, für die von Amts wegen zu erstellenden Kostenrechnungen, für die Ausstellung der Erfolglosigkeitsbescheinigung, für die Festsetzung von Ordnungsgeldern sowie für den Schriftverkehr mit dem Amtsgericht in den Fällen des § 18 Abs. 7, des § 42 Abs. 2 und des § 44 HSchAG und den Schriftverkehr mit dem Vorstand des Amtsgerichts und mit der Gemeinde.

42.3 Zu den zu erstattenden notwendigen Auslagen gehören insbesondere die Postauslagen (einschließlich der Kosten einer förmlichen Zustellung) für den Schriftverkehr, den die Schiedsperson mit den Parteien oder sonst in deren Interesse führt, die Auslagen für die aus gleichem Anlass geführten Post- und Telekommunikationsdienstleistungen und die Fahrkosten der Schiedsperson, wenn auf Antrag der Parteien außerhalb des Amtsraumes verhandelt worden ist.

- 42.4 Zu den zu erstattenden notwendigen Auslagen gehören ferner die Kosten für die Inanspruchnahme einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers.
- 42.4.1 Wer die Kosten der Inanspruchnahme einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers zu tragen hat, bestimmt sich nach § 38 HSchAG. Im Hinblick auf die Veranlasserhaftung (vgl. Nr. 38.1 VVHSchAG) hat die antragstellende Partei auch diese Kosten zu tragen, wenn keiner der in § 38 Abs. 2 Nr. 1 - 3 HSchAG geregelten Fälle vorliegt.
- 42.4.2 Vor der Zuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers hat die Schiedsperson grundsätzlich einen weiteren Auslagenvorschuss einzufordern.
- 42.4.3 Für die Höhe der Entschädigung der Dolmetscherin oder des Dolmetschers sind die Vorschriften des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) maßgebend, sofern sich die Parteien und die Dolmetscherin oder der Dolmetscher nicht auf eine abweichende Entschädigung geeinigt haben und ein entsprechender Betrag vorschussweise gezahlt worden ist (§ 42 Abs. 2 HSchAG i. V. m. § 13 JVEG).
- 42.4.4 Wird ein Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung (vgl. § 4 JVEG) gestellt, hat die Schiedsperson dem Gericht eine Abschrift des Protokolls und etwa vorhandene, die Entschädigung der Dolmetscherin oder des Dolmetschers betreffende schriftliche Erklärungen der Parteien vorzulegen.

#### **43 VW zu § 43 – Absehen von der Kostenerhebung**

- 43.1 Die Schiedsperson soll von der ihr übertragenen Befugnis nach § 43 Abs. 1 und 2 HSchAG nur Gebrauch machen, wenn
- die Einziehung der Kosten mit besonderen Härten für die Zahlungspflichtige Person verbunden ist oder
  - es sonst aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht, von der Erhebung der Kosten abzusehen.

Zur Glaubhaftmachung können eine Verdienstbescheinigung, ein Rentenbescheid, ein Arbeitslosennachweis, ein Sozialhilfebescheid oder andere geeignete Unterlagen genügen.

- 43.2 Ermäßigt die Schiedsperson die Kosten oder sieht sie von der Kostenerhebung ganz oder teilweise ab, vermerkt sie dies in der Spalte „Bemerkungen“ der Kostenrechnung.

#### **44 VW zu § 44 – Einwendungen gegen den Kostenansatz**

- 44.1 Werden gegen den Kostenansatz Einwendungen bei der Schiedsperson erhoben, so hat diese sie unverzüglich mit einer eigenen Stellungnahme, einer

Abschrift des Protokolls und mit den Handakten dem zuständigen Amtsgericht zuzuleiten.

- 44.2 Einer im Rahmen des Einwendungsverfahrens an sie ergehenden Aufforderung des Gerichts zur Stellungnahme und Vorlage von Akten hat die Schiedsperson unverzüglich Folge zu leisten.

#### **45 VV zu § 45 – Verteilung der Einnahmen**

- 45.1 Die Gemeinde trifft nach Anhörung der Schiedsperson Bestimmungen darüber, wie und zu welcher Zeit diese regelmäßig wegen der Einkünfte aus dem Schiedsamt abzurechnen hat.
- 45.2 Bei der Abrechnung ist das Kassenbuch, die Sammlung der Kostenrechnungen sowie das Protokollbuch nebst Vorblatt vorzulegen.
- 45.3 Gebühren und Auslagen, die der Gemeinde – z. B. bei einer Beitreibung – zugeflossen sind, hat sie der Schiedsperson zu überweisen.
- 45.4 Die Schiedsperson hat amtliche Gelder, die bei ihr eingehen – abgesehen von Schreibauslagen und von aus eigenen Mitteln vorgestreckten Auslagen –, bis zur Abrechnung mit der Gemeinde abgesondert von sonstigen Geldbeständen, insbesondere von ihrem eigenen Geld, zu verwahren.
- 45.5 Die Vorschriften des § 45 HSchAG sind zwingend und können nicht durch Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und dem Schiedsamt abgeändert werden.

### **Fünfter Abschnitt**

#### **Übergangs- und Schlussvorschriften für die Verwaltungsvorschrift**

#### **46 Übergangsvorschrift**

Die amtlichen Bücher und Vordrucke, die den als Anlagen zu diesen Verwaltungsvorschriften wieder gegebenen Mustern nicht entsprechen, können mit entsprechenden handschriftlichen Änderungen verwendet werden.

#### **47 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 11. 12. 2006

Der Präsident des Oberlandesgerichts  
In Vertretung  
Schroers



**Anlage 1** (Jahresbericht, Nr. 9.4.1 WVSchAG)

Jahresbericht \_\_\_\_\_  
 über die Tätigkeit des Schiedsamts \_\_\_\_\_  
 in \_\_\_\_\_  
 Amtsgerichtsbezirk \_\_\_\_\_

<p><b>A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten/ obligatorische Schlichtungsverfahren</b></p>	<p>1. Zahl der Anträge auf                  a) Schlichtungsverfahren: .....                  b) davon obligatorische Schlichtungsverfahren: .....</p> <p>2. Zahl der Fälle, in denen beide Parteien                  erschienen sind: .....</p> <p>3. Zahl der durch Vergleich, Anerkenntnis                  oder Verzicht erledigten Fälle: .....</p> <p>4. Zahl der Personen, gegen die ein                  Ordnungsgeld auf Grund des                  § 18 WVSchAG festgesetzt worden ist: .....</p> <p>5. Zahl der Fälle, in denen eine Erfolglosigkeits-                  bescheinigung gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 - 3                  WVSchAG erteilt worden ist: .....</p>
<p><b>B. Strafsachen/ gemischte Streitigkeiten</b></p>	<p>1. Zahl der Anträge auf Schlichtungs-                  verfahren in Strafsachen: .....</p> <p>2. Zahl der Anträge auf Schlichtungsverhandlung                  a) in gemischten Streitigkeiten: .....                  b) davon obligatorische Schlichtungsverfahren: .....</p> <p>3. Zahl der Fälle, in denen beide Parteien                  erschienen sind: .....</p> <p>4. Zahl der Fälle, in denen der Sühne-                  versuch Erfolg gehabt hat: .....</p> <p>5. Zahl der Personen, gegen die ein Ordnungs-                  geld auf Grund der § 18, 3 WVSchAG                  festgesetzt worden ist: .....</p> <p>6. Zahl der Fälle, in denen eine Sühnebescheinigung                  und/oder Erfolglosigkeitsbescheinigung nach                  § 36, § 29 Abs. 1 Nr. 1 - 3 WVSchAG                  erteilt worden ist: .....</p>
<p><b>C.<sup>1</sup> Formlose Verfahren<sup>2</sup></b></p>	<p>1. Nachbarschaftsstreitigkeiten .....                  2. Ehrverletzungen .....                  3. Sonstige Streitigkeiten .....</p>
<p><b>D. Summe der Gebühren (ohne Auslagen), die</b></p>	<p>1. den Gemeinden zugeflossen                  sind: ..... Euro</p> <p>1. dem Schiedsamt verblieben                  sind: ..... Euro</p>

1. Diese Daten werden zusätzlich zu den gemäß Nr. 9.4 VVWVSchAG jährlich abzugebenden Jahresübersichten erhoben, zur Evaluierung des Ausführungsgesetzes zu § 15a EGZPO, um eine genauere Übersicht über die Tätigkeit der Schiedsämter zu erhalten.

2. Fälle, in denen das Schiedsamt ein Gespräch zwischen den Streitparteien vermittelt, ohne dass ein förmlicher Schlichtungsantrag gestellt wurde oder in denen die Stellung eines Antrags aufgrund des zwischen Bürger und Schiedsamt geführten Gesprächs über den Streit unterbleibt („Tür- und Angelfälle“).







**Anleitung**

1

Die Schiedsperson hat das Vorblatt zum Protokoll nach dem beiliegenden Muster laufend zu führen.

2

In Spalte 4 trägt die Schiedsperson die Höhe des eingezahlten Kostenvorschusses ein.

3

In Spalte 6 ist anzugeben, ob beide Parteien oder ihre Vertreter erschienen sind.

4

In Spalte 7 ist das Ergebnis der Schlichtungsverhandlung (z. B. Vergleich oder anderweitige Einigung, Vertagung, Antragsrücknahme, Erfolglosigkeitsbescheinigung gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 - 3 HSchAG und/oder Sühnebescheinigung) einzutragen.

5

Spalte 9 dient der Eintragung eines Vermerks über die Festsetzung von Ordnungsgeld oder über die Aufhebung des Festsetzungsbescheides; in Spalte 9 ist auch die lfd. Nummer des Kassenbuchs anzugeben, unter der die Einzahlung des Ordnungsgeldes verbucht worden ist.

In Spalte 9 wird ferner die sonstige Beendigung des Verfahrens festgehalten und kenntlich gemacht, wenn Eintragungen durch die stellvertretende Schiedsperson vorgenommen werden.

## Protokollbuch mit Vorblatt

des Schiedsamts \_\_\_\_\_ bestehend aus \_\_\_\_\_ Seiten.  
Der Schiedsfrau/Dem Schiedsmann\*) \_\_\_\_\_  
in \_\_\_\_\_ Amtsgerichtsbezirk \_\_\_\_\_  
zum amtlichen Gebrauch übergeben.

\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum, Dienstsiegel und Unterschrift)

Lfd. Nr.	Name und Anschrift		Gegenstand des Streits	Kostenvorschuss Euro
	Antragstellende Partei	Gegenpartei		
1	2 a	2 b	3	4

Termin		Anzahl der erschienenen Parteien oder Vertreter	Ergebnis der Schlichtungsverhandlung	Protokoll-Nr.
Datum	Uhrzeit			
5 a	5 b	6	7	8

Bemerkungen (z. B. Vermerk über Festsetzung des Ordnungsgeldes)
9

\*) Nichtzutreffendes streichen

**Anleitung**

1

Das Kassenbuch dient der Erfassung der beim Schiedsamt eingegangenen Beträge. Einzutragen in Spalte 5 sind daher die eingegangenen Kostenvorschüsse, alle bar oder unbar eingegangenen Kostenzahlungen sowie die von der Gemeinde an das Schiedsamt bewirkten Zahlungen.

2

Die Eintragungen sind hinsichtlich der Kostenvorschüsse im Zeitpunkt der Erstellung der Kostenrechnung, im Übrigen unverzüglich nach Eingang der Zahlung vorzunehmen.

3

Eingezahlte Teilbeträge oder nicht deckende Vorschüsse werden zunächst auf die Auslagen, erst dann auf die Gebühren verrechnet. Die Verrechnung solcher Teilzahlungen auf Ordnungsgelder ist erst nach Erfüllung der Kostenschuld und nur dann zulässig, wenn die einzahlende Person Schuldnerin oder Schuldner des Ordnungsgeldes ist. Bei späteren Zahlungen in derselben Angelegenheit ist in Spalte 10 ein gegenseitiger Hinweis anzubringen.

4

In Spalte 9 sind Rückzahlungen an die Partei sowie die Summe der nach Abrechnung an die Gemeinde abzuführenden Gebührenanteile und Ordnungsgelder einzutragen.

5

Zur Abrechnung mit der Gemeinde sind die Spalte 7 und 8 unter neuer laufender Nummer aufzurechnen. Der an die Gemeinde zu zahlende Betrag (40 v. H. des Betrages in Spalte 7, der volle Betrag von Spalte 8) ist in Spalte 9 (Überschuss) einzutragen (vgl. oben 4).

6

Barauszahlungen von Überschüssen (Spalte 9) soll die Schiedsperson sich in geeigneter Weise quittieren lassen. Da die Partei regelmäßig bei der Erstellung der Quittung in Spalte 10 des Kassenbuchs Kenntnis von Beteiligten anderer Schlichtungsverfahren erhalten würde, soll die Quittung außerhalb des Kassenbuchs erteilt werden.

7

Werden Eintragungen im Kassenbuch durch die stellvertretende Schiedsperson vorgenommen, bringt diese einen Vermerk in Spalte 10 an.

8

Das Kassenbuch ist zum Ende des Kalenderjahres nach Abstimmung mit der Gemeinde und bei Beendigung des Amtes abzuschließen.

## Kassenbuch

des Schiedsamts \_\_\_\_\_ bestehend aus \_\_\_\_\_ Seiten.  
Der Schiedsfrau/Dem Schiedsmann\*) \_\_\_\_\_  
in \_\_\_\_\_  
zum amtlichen Gebrauch übergeben.

\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum, Dienstsiegel und Unterschrift)

Lfd. Nr.	Tag der Eintragung	Lfd. Nr. des Vorblatts	Name der einzahlenden Person	Eingezahlter Betrag Euro
1	2	3	4	5

Verwendet als			Überschuss Betrag Euro	Vermerke
Auslagen	Gebühren	Ordnungsgeld		
6	7	8	9	10

\_\_\_\_\_  
) Nichtzutreffendes streichen



**Schiedsamt**

Bezirk \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_ Straße, Haus-Nr. \_\_\_\_\_

Vorblatt-Nr. \_\_\_\_\_

**Kostenrechnung**

In der Sache \_\_\_\_\_ gegen \_\_\_\_\_

Lfd. Nr.	Kosten	Betrag Euro	Bemerkungen
	Gebühr für das Schlichtungsverfahren mit – ohne – Vergleich (§ 41 Abs. 1 HSchAG)		
	Erhöhte Gebühr für das Schlichtungsverfahren (§ 41 Abs. 2 HSchAG)		
	Dokumentenpauschale – _____ Seiten – (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 HSchAG)		
	Bare Auslagen (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 HSchAG)		
	Dolmetscherkosten (§ 42 Abs. 2 HSchAG)		
	Sonstige Auslagen		
	Gesamtbetrag		
	abzüglich Vorschuss		
	noch zu zahlen/zu erstatten*)		

von/an\*) \_\_\_\_\_  
(Name, Anschrift)

\_\_\_\_\_  
**Schiedsfrau/Schiedsman**

Kostenrechnung ab am: \_\_\_\_\_

Zahlungseingang am: \_\_\_\_\_ Kassenbuch-Nr.: \_\_\_\_\_

Kostenrechnung zur Einziehung an die Gemeinde ab am: \_\_\_\_\_

Zahlungseingang am: \_\_\_\_\_ Kassenbuch-Nr.: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
**Schiedsfrau/Schiedsman**

\*) Nichtzutreffendes streichen

(Urschrift der Kostenrechnung)

**Anlage 5 (Blatt 2)**  
(Kostenrechnung, Nr. 37.2 VVHSchAG)

**Schiedsamt**

Bezirk \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_ Straße, Haus-Nr. \_\_\_\_\_

Vorblatt-Nr. \_\_\_\_\_

**Kostenrechnung**

In der Sache \_\_\_\_\_ gegen \_\_\_\_\_

Lfd. Nr.	Kosten	Betrag Euro	Bemerkungen
	Gebühr für das Schlichtungsverfahren mit – ohne – Vergleich (§ 41 Abs. 1 HSchAG)		
	Erhöhte Gebühr für das Schlichtungsverfahren (§ 41 Abs. 2 HSchAG)		
	Dokumentenpauschale – _____ Seiten – (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 HSchAG)		
	Bare Auslagen (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 HSchAG)		
	Dolmetscherkosten (§ 42 Abs. 2 HSchAG)		
	Sonstige Auslagen		
	Gesamtbetrag		
	abzüglich Vorschuss		
	noch zu zahlen/zu erstatten*)		

von/an\*) \_\_\_\_\_  
(Name, Anschrift)

An \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,

- vorstehende Kostenrechnung übersende ich mit der Bitte um Zahlung des Kostenbetrages binnen einer Frist von 1 Monat an mich – auf mein Konto \_\_\_\_\_.  
Vorsorglich weise ich darauf hin, dass ich im Nichtzahlungsfall nach Fristablauf die Kostenrechnung der Gemeinde \_\_\_\_\_ zur Einleitung des Beitreibungsverfahrens übergeben werde.
- Vorstehende Kostenrechnung überreiche ich mit der Bitte um Kenntnisnahme von der Verrechnung des von Ihnen gezahlten Vorschusses.
- Die Rückzahlung des Überschusses an Sie habe ich veranlasst.
- Über den Eingang des von Ihnen zu zahlenden Betrages erteile ich hiermit Quittung.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
**Schiedsfrau/Schiedsman**

(Siegel)

\*) Nichtzutreffendes streichen

(Abschrift für die/den Kostenschuldner/in)

**Schiedsamt**

Bezirk \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_ Straße, Haus-Nr. \_\_\_\_\_

Vorblatt-Nr. \_\_\_\_\_

**Kostenrechnung**

In der Sache \_\_\_\_\_ gegen \_\_\_\_\_

Lfd. Nr.	Kosten	Betrag Euro	Bemerkungen
	Gebühr für das Schlichtungsverfahren mit – ohne – Vergleich (§ 41 Abs. 1 HSchAG)		
	Erhöhte Gebühr für das Schlichtungsverfahren (§ 41 Abs. 2 HSchAG)		
	Dokumentenpauschale – _____ Seiten – (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 HSchAG)		
	Bare Auslagen (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 HSchAG)		
	Dolmetscherkosten (§ 42 Abs. 2 HSchAG)		
	Sonstige Auslagen		
	Gesamtbetrag		
	abzüglich Vorschuss		
	noch zu zahlen/zu erstatten*)		

Kostenschuldner/in\*) \_\_\_\_\_  
(Name, Anschrift)

An \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorstehende Kostenrechnung übersende ich mit der Bitte um

- Einleitung des Beitreibungsverfahrens und Überweisung auf mein Konto.  
Die Kostenschuldnerin/Der Kostenschuldner hat die Kostenrechnung nicht innerhalb der gesetzten Monatsfrist gezahlt.
- Überweisung auf mein Konto, weil \_\_\_\_\_

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
**Schiedsfrau/Schiedsman**

\*) Nichtzutreffendes streichen

(Abschrift für die Gemeinde)

**Anlage 6** (Nr. 2.4.3 WSchAG)

**Muster für Glückwunschkunden**

a) nach 10-jähriger Tätigkeit

Aus Anlass ihrer/seiner 10-jährigen  
ehrenamtlichen Tätigkeit spreche ich  
der Schiedsfrau/dem Schiedsmann

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

für die geleisteten treuen Dienste den Dank und die Anerkennung  
der hessischen Justizverwaltung aus.

Ich verbinde dies mit den besten Wünschen für ein weiteres  
erfolgreiches Wirken und für das persönliche Wohlergehen.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

(Dienstsiegel)

\_\_\_\_\_  
**Die/Der Präsidentin/Präsident/Direktorin/Direktor  
des Amtsgerichts**

---

b) nach 25-jähriger Tätigkeit

Aus Anlass ihrer/seiner 25-jährigen  
ehrenamtlichen Tätigkeit spreche ich  
der Schiedsfrau/dem Schiedsmann

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

für die geleisteten treuen Dienste den Dank und die Anerkennung  
der hessischen Justizverwaltung aus.

Ich verbinde dies mit den besten Wünschen für ein weiteres  
erfolgreiches Wirken und für das persönliche Wohlergehen.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

(Dienstsiegel)

\_\_\_\_\_  
**Die/Der Präsidentin/Präsident/Direktorin/Direktor  
des Amtsgerichts**

c) Anlässlich des Ausscheidens:

Aus Anlass ihres/seines Ausscheidens  
aus dem Schiedsamt spreche ich

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

für die geleisteten treuen Dienste den Dank und die Anerkennung  
der hessischen Justizverwaltung aus.

Ich verbinde dies mit den besten Wünschen für die Zukunft.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

(Dienstsiegel)

\_\_\_\_\_  
**Die/Der Präsidentin/Präsident/Direktorin/Direktor  
des Amtsgerichts**

## **MITTEILUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN**

### **Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.**

Herr Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D. Dr. Peter Eschweiler in Frankfurt am Main wurde mit Bescheid vom 8. Dezember 2006 (318 E - I/3 - 2967/06) als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO anerkannt.

Herr Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D. Dr. Rudolf Hartleib in Frankfurt am Main wurde mit Bescheid vom 8. Dezember 2006 (318 E - I/3 - 2968/06) als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO anerkannt.

---

## **VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN**

### **Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 2007.**

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main hat am 13. Oktober 2006 folgende Beitragsordnung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

#### **Beitragsordnung 2007**

- a) Der von jedem Mitglied zu zahlende Beitrag für das Geschäftsjahr 2007 beträgt 225,00 €. Der anteilig zu entrichtende Monatsbeitrag beträgt (aufgerundet) 18,80 €. Der Beitrag ist bis spätestens 30. April 2007 zu zahlen. Wird der Beitrag nicht bis zum 30. April 2007 gezahlt, wird ein Zuschlag in Höhe von 10% des Beitrages erhoben. Der Zuschlag entfällt für Mitglieder, die im Geschäftsjahr erstmals beitragspflichtig werden.
- b) Während des Geschäftsjahres neu zugelassene oder ausscheidende Mitglieder entrichten den Beitrag anteilig, und zwar die neu zugelassenen von dem 1. des auf die Zulassung folgenden Monats an, die ausgeschiedenen bis zum Ende des Monats, in dem die Löschung erfolgt.

- c) Der Schatzmeister kann auf Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den von der Kammerversammlung beschlossenen Beitrag ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen. Billigkeitsgründe liegen insbesondere vor, wenn sich aus den Einkommensnachweisen des Antragstellers ergibt, dass er aufgrund seiner gesamten Lebensumstände den Beitrag nicht oder nur teilweise aufbringen kann. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main bis spätestens zum 30. September 2007 (Ausschlussfrist) zu stellen und zu begründen.
- d) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Gestattung von Fachanwaltsbezeichnungen sind mit Antragstellung 256,00 € als Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen.
- e) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung eines Fortbildungs-Prüfsiegels sind mit Antragstellung 150,00 € als Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen.
- f) Gebühren in Anwaltssachen werden nach §§ 192 – 194 BRAO, § 39 EuRAG erhoben. Abweichend von der gesetzlichen Regelung wird die Höhe der Gebühren nach § 224 a IV BRAO für die Zulassung wie folgt festgesetzt:
- |  |           |
|--|-----------|
| Zulassung eines Einzelmitglieds . . . . .                            | 160,00 €, |
| Zulassung eines ausländischen Mitglieds . . . . .                    | 150,00 €, |
| Zulassung einer Zweigstelle einer Rechtsanwalts-Gesellschaft . . . . | 250,00 €. |
- Die Gebühr ist mit Antragstellung fällig.

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main  
Knopp  
Präsident

Vorstehende Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Jahr 2007, beschlossen durch die Kammerversammlung am 13. Oktober 2006, wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 9. November 2006

Knopp  
Präsident

**Änderung der in der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel am 26. 11. 1994 beschlossenen Geschäftsordnung.**

## **Änderung**

**der in der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel am 26. 11. 1994 beschlossenen Geschäftsordnung – veröffentlicht in den MITTEILUNGEN der Rechtsanwaltskammer Kassel 3/1994 sowie im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen 1995 S. 47 ff. – geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 21. 11. 1998 – veröffentlicht in den MITTEILUNGEN der Rechtsanwaltskammer Kassel 1/1999 sowie im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen Nr. 12/13/1999 S. 409 ff. –.**

Die Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 nd 2 erhält folgende Fassung:

1. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens einmal eine ordentliche Kammerversammlung statt.
2. Die Kammerversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Rechtsanwaltskammer Kassel, in Kassel statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Versammlung der Kammer auch an jedem anderen Ort innerhalb des Bezirks der Rechtsanwaltskammer Kassel abgehalten wird.

Absatz 4 wird Absatz 3.

Beschlossen in der Versammlung der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Kassel am 15. November 2006.

Kassel, den 22. November 2006

Dilcher  
Präsident



Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel hat am 15. 11. 2005 folgende

## **Beitrags- und Sterbegeldregelung für das Jahr 2007**

beschlossen:

### **I.**

#### **Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel**

##### **§ 1**

(1) Jedes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Kassel zahlt einen Jahresbeitrag, den die Kammerversammlung alljährlich festsetzt.

(2) Im Jahr 2007 beläuft sich dieser Beitrag auf insgesamt

**315,00 €.**

Er setzt sich zusammen aus:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Beitrag zur Rechtsanwaltskammer Kassel . . . . . | 284,00 € |
| b) Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer . . . . .  | 31,00 €  |

Der Jahresbeitrag in Höhe von **315,00 €** ist am 1. 2. 2007 fällig.

(3) Geht der Beitrag nicht pünktlich ein, so wird ein Betrag von 10,00 € je Mahnung erhoben. Bleiben Mahnungen erfolglos, so wird der geschuldete Betrag nach § 84 BRAO beigetrieben.

##### **§ 2**

Ein Kammermitglied, das keine Rechtsanwaltspraxis ausübt oder von der Kanzleipflicht gemäß § 29a BRAO befreit ist, zahlt denselben Beitrag gemäß § 1 Abs. 2.

##### **§ 3**

Ein Kammermitglied, das erstmals zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wird, gilt als Berufsanfänger und zahlt im Zulassungsjahr einen ermäßigten Kammerbeitrag (§ 1 Abs. 2 a) in Höhe von 50,00 €, wenn es nicht unter nachstehende Regelungen fällt.

Nicht als Berufsanfänger in diesem Sinne gelten folgende Neuzulassungen:

- Kammermitglieder, die bereits zur Rechtsanwaltschaft zugelassen waren oder durch Wechsel der Zulassung Kammermitglied wurden
- Kammermitglieder, die von der Kanzleipflicht gemäß § 29a BRAO befreit sind
- Kammermitglieder, die im Angestelltenverhältnis tätig sind oder eine Nebentätigkeit ausüben

- Kammermitglieder, die aus einer früheren Tätigkeit eine Rente, eine Pension oder sonstige Bezüge erhalten.

Die Beitragspflicht für Berufsanfänger in Höhe von 50,00 € entfällt, wenn das Kammermitglied erst ab dem 1. 11. 2007 beitragspflichtig wird.

#### § 4

Auch bei nicht neu zugelassenen Kammermitgliedern ist der Schatzmeister berechtigt, im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den Beitrag zu ermäßigen.

Der Antrag ist zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung schriftlich zu stellen.

Die Ermäßigung des Kammerbeitrages berührt nicht die Pflicht zur Zahlung des Beitrages zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 b).

#### § 5

- (1) Bei Berufsanfängern wird der ermäßigte Beitrag in Höhe von 50,00 € sowie der Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2b) zwei Monate nach Übergabe der Zulassungsurkunde fällig.
- (2) Bei den anderen neu zugelassenen Kammermitgliedern beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat, der auf die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer folgt. Der anteilige Beitrag (§ 1 Abs. 2a) und der Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2b) werden einen Monat nach Beginn der Beitragspflicht fällig.
- (3) Bei Rechtsbeiständen beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat, der auf die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer folgt. Der anteilige Beitrag (§ 1 Abs. 2a) und der Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2b) werden einen Monat nach Beginn der Beitragspflicht fällig.
- (4) Geht der Gesamtbeitrag nicht pünktlich ein, so findet in den Fällen des § 5 Abs. 1 – 3 der § 1 Abs. 3 Anwendung.
- (5) Die Beitragspflicht endet mit dem Monat, in dem die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel endet. Zuviel gezahlte Beiträge zur Rechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2a) werden zurückerstattet.
- (6) Die gem. § 5 Abs. 1 – 3 gestundeten Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft während des Stundungszeitraumes fällig.

## II.

### Sterbegeldregelung

#### § 6

##### Sterbegeldkasse

- (1) Bei der Rechtsanwaltskammer Kassel besteht als unselbständiges zweckgebundenes Sondervermögen eine Sterbegeldkasse, aus der ein Sterbegeld gezahlt wird.
- (2) Aus dem Sondervermögen der Sterbegeldkasse erhält die Rechtsanwaltskammer Kassel für den Verwaltungsaufwand einen Geschäftskostenanteil in Höhe von jährlich 767,00 €.

#### § 7

##### Sterbegeldanwartschaft, Sterbegeldanspruch

- (1) Beitragspflichtig und anwaltsberechtigt können nur natürliche Personen sein.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zahlung des Sterbegeldes besteht nach Maßgabe der folgenden Regelungen:
  - a) Eine Anwartschaft auf Sterbegeld besteht für die **Mitglieder** der Rechtsanwaltskammer Kassel, welche im Zeitpunkt ihres Ablebens der Sterbegeldkasse angehören und die festgesetzten Beiträge vollständig entrichtet haben.
  - b) Eine Anwartschaft besteht auch für **frühere Mitglieder** der Rechtsanwaltskammer Kassel nach ihrem Ausscheiden aus der Rechtsanwaltskammer Kassel **und** aus der anwaltlichen Berufstätigkeit, wenn sie mindestens 15 Jahre die festgesetzten Beiträge entrichtet haben.
- (3) **Keine** Sterbegeldanwartschaft können Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Kassel begründen, welche bei erstmaligem Erwerb der Mitgliedschaft das 51. Lebensjahr vollendet haben. Diese Mitglieder gehören der Sterbegeldkasse nicht an.
- (4) Die Sterbegeldanwartschaft erlischt, wenn ein Mitglied ohne Aufgabe seiner anwaltlichen Berufstätigkeit aus der Mitgliedschaft der Rechtsanwaltskammer Kassel ausscheidet, z. B. um Mitglied einer anderen in- oder ausländischen Rechtsanwaltskammer zu werden.

Dies gilt auch, wenn das Mitglied bereits 15 Jahre lang seine festgesetzten Beiträge an die Sterbegeldkasse entrichtet hatte.

Die Regelungen zur Beitragserstattung bleiben unberührt.
- (5) Die Sterbegeldanwartschaft lebt auf, wenn eine erneute Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel vor Vollendung des 51. Lebensjahres begründet wird. Dies gilt nicht nach Erstattung der früher entrichteten Beiträge.

## § 8

### Beitragserstattung

- (1) Endet die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel und wird gleichzeitig die anwaltliche Berufstätigkeit eingestellt, sind die bis dahin entrichteten Beiträge auf Antrag ohne Verzinsung zu erstatten. Forderungen der Rechtsanwaltskammer Kassel gegen das Mitglied können mit dessen Erstattungsforderungen verrechnet werden.

Besitzt das ausscheidende Mitglied eine Anwartschaft im Sinne des § 7 (2) b) erfolgt eine Beitragserstattung nur, wenn mit dem Erstattungsantrag auf diese Anwartschaft unwiderruflich verzichtet wird.

- (2) Eine Erstattung der Beiträge ohne Verzinsung erfolgt auf Antrag auch bei Beendigung der Mitgliedschaft ohne Einstellung der anwaltlichen Berufstätigkeit.

Ein Verrechnungsbefugnis der Rechtsanwaltskammer Kassel besteht hier ebenfalls.

## § 9

### Auszahlung des Sterbegeldes

- (1) Über die Auszahlung des Sterbegeldes entscheidet das Präsidium der Rechtsanwaltskammer Kassel endgültig.

- (2) Das Sterbegeld wird nach dem Ableben des Anwartschaftsinhabers auf Antrag ausgezahlt. Es wird regelmäßig in Höhe von 4.600,00 € gewährt.

In besonderen Fällen kann der Betrag von 4.600,00 € überschritten werden.

- (3) Das Sterbegeld wird grundsätzlich nur ausgezahlt, wenn alle festgesetzten fälligen Sterbegeldkassenbeiträge entrichtet sind.

Bestehen nur geringfügige Beitragsrückstände, kann das Präsidium das Sterbegeld gleichwohl in voller Höhe gewähren.

Beitragsrückstände zur Sterbegeldkasse können mit dem Sterbegeldanspruch verrechnet werden.

- (4) Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nach pflichtgemäßem Ermessen an die Person, welche der verstorbene Anwartschaftsinhaber testamentarisch oder durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Kassel als empfangsberechtigt bezeichnet hat; im Zweifel an die Erben.

- (5) Machen verschiedene Personen den Anspruch auf Sterbegeld geltend, genießt den Vorrang, wer die Begleichung der Bestattungskosten nachweist. Im Falle nicht gedeckter Beerdigungskosten kann die Zahlung auch direkt an das Beerdigungsinstitut erfolgen.

## **§ 10**

### **Beitrag zur Sterbegeldkasse**

- (1) Der Beitrag zur Sterbegeldkasse beträgt im Jahre 2007

**20,00 €.**

- (2) Beitragspflicht besteht grundsätzlich bis zu dem Jahr der Mitgliedschaft, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.  
Sie besteht höchstens 15 Jahre lang. Mitglieder, welche – zuletzt mit dem Beitrag für das Jahr 2006 – mindestens 15 Jahre die festgesetzten Beiträge entrichtet haben, sind von der Entrichtung weiterer Beiträge befreit.
- (3) Der Sterbegeldbeitrag wird in voller festgesetzter Höhe am 1. 2. 2007 fällig. Bei Neuzulassung beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Beitrages gemäß § 5 der Beitragsordnung.
- (4) In Härtefällen kann der Beitrag erlassen werden, ohne dass die Anwartschaft auf das Sterbegeld berührt wird.

## **§ 11**

### **Verfahren zur Ermittlung der Höhe der Beiträge und der Leistungen**

- (1) Die Aufwendungen für die jährlich zu zahlenden Sterbegelder werden durch die Beiträge und die Erträge hieraus gedeckt.
- (2) Die Kammerversammlung überprüft die Angemessenheit der Beiträge, der Höhe des regelmäßig zu zahlenden Sterbegeldes, der Befreiung von der Beitragsentrichtungspflicht nach 15 Beitragsjahren im Turnus von drei Jahren (zuletzt 2005) sowie der Beitragserstattung.
- (3) Bei der Ermittlung der Höhe der Beiträge sind die gezahlten Sterbegelder in den vorausgegangenen Jahren, die Zinseinnahmen aus dem vorhandenen Sterbekassenvermögen und die Beitragsleistung bisheriger Mitgliedsgenerationen zu berücksichtigen.

Kassel, den 22. November 2006

Rechtsanwaltskammer Kassel

Dilcher  
Präsident

# BEITRAGSORDNUNG

## der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2007

### **I. Laufender Beitrag**

1. Der von jedem Kammermitglied für das Geschäftsjahr 2007 zu zahlende Beitrag zur Deckung des Haushalts wird auf 1.950,- € festgelegt. Er ist bis 30. April 2007 zu entrichten. Wird er nicht fristgerecht gezahlt, wird ein Zuschlag von 5% erhoben. Auf Antrag kann der Schatzmeister Ratenzahlung bewilligen. Der zur Deckung des Haushalts 2007 notwendige Beitrag setzt sich zusammen aus
  - a) dem der Notarkammer verbleibenden Betrag
  - b) den durchlaufenden Posten für Umlagen, die sich aus der Anzahl der Mitglieder zum 1. Januar errechnen, für:
    - Beitrag zur Gruppenanschlussversicherung,
    - Beitrag zum Deutschen Notarinstitut,
    - Beitrag zur Bundesnotarkammer,
    - Beitrag zum Vertrauensschadenfonds,
    - Beitrag zur Arbeitsgemeinschaft der Notarkammern des Anwaltsnotariats,
    - Beitrag zum Deutschen Anwaltsinstitut sowie
    - der Umlage, die sich aus der Mitgliederzahl zum 1. April errechnet; für den Beitrag zur Vertrauensschadenversicherung.
2. Während des Geschäftsjahres bestellte oder ausgeschiedene Kammermitglieder entrichten die durchlaufenden Beitragsposten vollständig und nur den der Notarkammer verbleibenden Beitrag zeitanteilig ab dem Ersten des Monats der Bestellung bzw. bis zum Ende des Monats, in dem das Amt erlischt.
3. Wenn ein Kammermitglied bis 30. April 2007 dem Vorstand schriftlich nachweist, dass der Gesamtbetrag seiner Einkünfte i. S. des Einkommensteuergesetzes im Jahr 2005 unter 10.000,- € lag, kann der Schatzmeister den der Notarkammer für eigene Zwecke zufließenden Beitragsanteil ganz oder teilweise stunden, nicht aber erlassen, wenn er die sofortige Zahlung dieses Beitragsanteils für nicht zumutbar hält.

### **II. Beitrag-Vertrauensschadenfond**

Die nach dem 1. Juli 2003 neu bestellten Kammermitglieder haben einen einmaligen Beitrag zum Vertrauensschadenfonds in Höhe von 767,- € an die Notarkammer zu leisten. Der Beitrag kann auf Antrag in drei Jahresraten gezahlt werden.

### **III. Sonderbeitrag-Schadensverursachung**

1. Die Notarkammer kann gegen diejenigen Kammermitglieder einen Zusatzbeitrag festsetzen, gegen die eine nicht mehr anfechtbare Disziplinarmaßnahme ver-

hängt worden ist, weil sie durch vorsätzliche Amtspflichtverletzung fremde Gelder oder andere Vermögenswerte geschädigt oder gefährdet haben. Der Zusatzbeitrag kann vom Vorstand bis zur Höhe der Zusatzprämie festgesetzt werden, die von der Notarkammer in diesen Fällen an die Vertrauensschadensversicherung zu leisten ist.

2. Für ihren durch die Bearbeitung eines Vertrauensschadenfalles im Sinne der Ziffer 1) verursachten Geschäftsaufwand kann die Notarkammer gegen das Kammermitglied, das den Schadensfall durch wissentliche Pflichtverletzung verursacht hat, einen Ausgleichsbetrag bis zu 2.500,- € festsetzen.
3. Ist eine Notariatsverwaltung oder Notarvertretung durch wissentliche Pflichtverletzung eines Notarkammermitglieds verursacht, kann die Notarkammer gegen dieses Kammermitglied einen Ausgleichsbetrag festsetzen in Höhe der dem Notarverwalter/Notarvertreter zu zahlenden Vergütung sowie zusätzlich einen Ausgleichsbetrag bis zu 2.500,- € für den durch die Bearbeitung verursachten Geschäftsaufwand der Notarkammer.
4. Die Sonderbeitragspflicht nach den vorstehenden Bestimmungen wird durch das Ausscheiden des Notars aus dem Amt nicht berührt.

Vorstehende Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Jahr 2007, beschlossen durch die Kammerversammlung am 15. November 2006, wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 20. November 2006

Dr. Ernst-Wolfgang Schäfer  
Präsident

---

Die Kammerversammlung der Notarkammer Kassel hat am 8. November 2006 nachstehende Beitragsordnung beschlossen:

## **BEITRAGSORDNUNG** **der Notarkammer Kassel für das Jahr 2007**

### § 1

Jedes Mitglied der Notarkammer zahlt einen Jahresbeitrag von

**1.411,50 €**

Dieser setzt sich wie folgt zusammen

a) Beitrag zur Notarkammer Kassel	215,00 €
b) Vertrauensschadenversicherung und Versicherungssteuer (19%)	400,00 €
c) Beitrag zur Bundesnotarkammer	170,00 €
d) Gruppenanschlussversicherung und Versicherungssteuer (19%)	357,00 €
e) Beitrag Notarinstitut	210,00 €
f) Beitrag zum Vertrauensschadenfonds	52,00 €
g) Beitrag zur ARGE	7,50 €
	<hr/>
	1.411,50 €
	<hr/>

Der Jahresbeitrag ist am 1. Februar 2007 fällig.

## § 2

Jeder im Jahre 2007 neu bestellte Notar ist verpflichtet, zusätzlich zu den laufenden Beiträgen einen Betrag von 1.309,00 € zu zahlen, der einer Rücklage für weitere Forderungen zum Vertrauensschadenfonds zugeführt wird und der der Leistung der bereits bestellten Notare zum Vertrauensschadenfonds entspricht.

Der Betrag ist fällig.

Das Präsidium wird ermächtigt, auf Antrag Stundung oder Teilzahlung dieses Betrages zu gewähren, längstens auf die Dauer von 12 Monaten.

Stellt der Vorstand der Notarkammer die zusätzliche Beitragspflicht nach Ziffer 33 der Satzung fest, ist der Notar verpflichtet, zur pauschalen Abgeltung des Bearbeitungsaufwandes einen Zusatzbeitrag bis zu 5.000,00 € zu zahlen. Zusätzlich kann die Notarkammer von diesem Kammermitglied Erstattung der an den Notarvertreter und/ oder Notariatsverwalter zu zahlenden Vergütung verlangen. Die Sonderbeitragspflicht erlischt nicht durch die Entlassung aus dem Notaramt.

## § 3

Die während des Geschäftsjahres (1. Januar – 31. Dezember 2007) bestellten oder entlassenen bzw. gelöschten Notare entrichten den Beitrag zur Notarkammer anteilig.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten des auf die Bestellung folgenden Monats und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Amt erlischt (§ 47 BNotO).

Die Beitragspflicht zur Vertrauensschadenversicherung – § 1 b) – gilt nur für diejenigen Notare, die am 1. April 2007 der Notarkammer angehören.

Zur Zahlung des Betrages zur Bundesnotarkammer – § 1 c) – und zur Gruppenanschlussversicherung – § 1 d) – sind nur diejenigen Notare verpflichtet, die am 1. Januar 2007 der Notarkammer angehören.

Die Beitragspflicht zum Notarinstitut, zum Vertrauensschadenfonds und zur ARGE – § 1 e) - g) – gilt für jedes Mitglied der Notarkammer unabhängig von dem Bestellungs- bzw. Lösungszeitpunkt.



## § 4

Geht der Jahresbeitrag nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit ein, wird ein Zuschlag von 10,00 € je Mahnung erhoben. Bleibt eine Mahnung erfolglos, so wird der geschuldete Betrag nach § 73 BNotO eingezogen.

Notarkammer Kassel

Nottelmann  
Präsident

Vorstehende Beitragsordnung für das Jahr 2007 der Notarkammer Kassel wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 27. November 2006

Nottelmann  
Präsident

---

## PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

### Oberlandesgericht

Ernannt wurde:

Zur Richterin am OLG : Richterin Barbara Iwen am LG Kassel.

Versetzt wurde:

a. w. aufsichtsführender Richter Dr. Werner Niedenführ v. d. AG Frankfurt am Main  
a. d. OLG Frankfurt am Main.

### Landgerichte

Ernannt wurden:

Zum Vors. Richter am LG : Richter Peter Rechenbach in Darmstadt;

zur Richterin am LG : Richterin auf Probe Dr. Sonja Feiden, Brigitte Volland und Annette Euler in Darmstadt – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vors. Richterin am LG Elke-Karin Reiser-Döhring in Wiesbaden und Ulrike Schröder in Frankfurt am Main.

Auf eigenen Antrag:

Vors. Richterin am LG Dietlinde King in Darmstadt.

#### **Amtsgerichte**

Ernannt wurden:

Zum Richter am AG : Richter auf Probe Andreas Merker und Sven Römer in Kassel – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

#### **Notarinnen und Notare**

Zum Notar wurden bestellt:

RAe Michael Schmitt mit Amtssitz in Freigericht.

Amtssitzverlegung:

Der Amtssitz des Notars Ralf Jeguschke wurde von Rimbach nach Fürth/Odw. verlegt.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Hans Günter Heinrichs in Pfungstadt und Notar Eilhard Olischläger in Marburg.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notare Horst W. Hamel und Dr. Kurt Katzenmeier in Fürth/Odw., Paul-Heinz Dietz in Wiesbaden und Volker Heidberg in Frankfurt am Main.

#### **Sozialgericht**

Ernannt wurden:

Zum Direktor des SG : Richter am SG Vasco Knickrehm in Darmstadt;

zur Richterin am SG : Richterin auf Probe Manuela Gillner in Kassel – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

## **STELLENAUSSCHREIBUNGEN**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### **Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften**

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Frankfurt am Main ( R 2 ).  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) Veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
2. Eine Richterin am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als ständiger Vertreter – der Direktorin des Amtsgerichts Königstein ( R 2 ).  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2. 5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
3. Eine Richterin am Amtsgericht – als ständige Vertreterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als ständiger Vertreter – des Direktors des Amtsgerichts Limburg a. d. Lahn ( R 2 ).  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2. 5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

### **Verwaltungsgerichtsbarkeit**

4. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Gießen (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 5).  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
5. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Darmstadt ( R 2 ).  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

## Arbeitsgerichtsbarkeit

- 6 Die Direktorin oder den Direktor des Arbeitsgerichts Gießen ( R 2 ).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2,4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

7. Eine Oberamtsrätin oder einen Oberamtsrat (Besoldungsgruppe A 13 BBesG) als Dezernentin oder als Dezernent bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht.

**Die Stelle ist am 1. November 2007 zu besetzen.**

**Die Stelle ist nach der Dienstpostenbewertung vom 8. 6. 1999, Rundverfügung Nr. 2/99, nach Besoldungsgruppe A 14 BBesG (Regierungsoberrätin/Regierungsoberrat) bewertet.**

### Aufgabengebiet:

Der Dezernentin oder dem Dezernenten ist die Leitung der Personal- und Verwaltungsabteilung des Hessischen Landesarbeitsgerichts übertragen. Sie oder Er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller nichtrichterlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der aus dem Landesarbeitsgericht und zwölf Arbeitsgerichten bestehenden Arbeitsgerichtsbarkeit und Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt.

Ihr oder Ihm obliegt die Entscheidung in folgenden Grundsatzangelegenheiten:

- Personalansatz
- Dienst- und Tarifrecht
- Liegenschaften
- Datenschutz
- Haushalt
- DV-Automation
- Statistiken und Geschäftsübersichten.

Zu ihrem/seinen Aufgabengebiet gehört ferner die Vorbereitung von Präsidialangelegenheiten. Sie/Er ist Ausbildungsleiter/in für die hessische Arbeitsgerichtsbarkeit.

### Qualifikationserfordernisse:

#### **I. Allgemeine Voraussetzungen**

- Laufbahnprüfung für den Rechtspflegerdienst oder für die Arbeitsgerichtsbarkeit ernannte Rechtspfleger/in,
- Befähigung zur Ausbildung,
- eine mit Personal, Verwaltungs- und Organisationsverantwortung verbundene Berufserfahrung als Geschäftsleiter/in oder gleichwertige Tätigkeit,
- besonders großes Engagement und sehr ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein,

- sicheres Auftreten,
- gewandtes und präzises mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen,
- außerordentlich hohe Belastbarkeit,
- Flexibilität,
- Eigeninitiative,
- Fähigkeit zu eigenständigem Arbeiten.

## **II. Besondere Voraussetzungen**

### **1. Fachkompetenz**

- umfangreiche Fachkenntnisse aller einschlägigen Rechtsgrundlagen,
- besonders gründliche und umfassende Kenntnisse und Erfahrungen im Tarif-, Arbeits-, Sozial-, Dienst- und Haushaltsrecht, Liegenschaftsverwaltung,
- sehr gute Kenntnisse und Fertigkeiten beim Einsatz von Informationstechnik,
- klares Urteilsvermögen.

### **2. Soziale Kompetenz**

- sehr gutes Verhandlungsgeschick,
- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Personal- und Schwerbehindertenvertretung und der Frauenbeauftragten,
- Überzeugungskraft im Umgang mit über- und untergeordneten Behörden,
- Bereitschaft zur Teamarbeit.

### **3. Führungskompetenz**

- Fähigkeit zum Vorbild,
- sehr gute Fähigkeit zur Anwendung eines kooperativen Führungsstils und zur Wahrung der sozialen Belange im Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Einfühlungsvermögen in personelle Probleme,
- sehr gutes Durchsetzungsvermögen,
- Entscheidungsfreude.

### **4. Organisatorische Kompetenz**

- sehr gute Kenntnisse im Modernisierungsprozess,
- sehr gutes Organisationsgeschick,
- Planung, Koordinierung und Überwachung der Arbeitsorganisation und des Personaleinsatzes im Geschäftsbereich,
- Fähigkeit, Effektivität und Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung umzusetzen.

8. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Hessischen Landesarbeitsgericht in Frankfurt am Main ( R 3 )

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zu Nr. 1., 2., 3., 4., 5., 6., und 8. sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Bewerbungen zu Nr. 7. sind **bis spätestens 25. Januar 2007** auf dem Dienstweg an den Präsidenten des Hessischen Landesarbeitsgerichts, Adickesallee 36, 60322 Frankfurt am Main, zu richten.

---

## **AUSSCHREIBUNG FREIER NOTARSTELLEN**

Die Ausschreibung der freien Notarstelle im Landgerichtsbezirk Darmstadt in der Gemeinde Ober-Ramstadt (Amtsgerichtsbezirk Darmstadt) im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen vom 1. Dezember 2006 (JMBl. S. 566) wird dahingehend abgeändert, dass der schriftliche Antrag bis zum 12. Januar 2007 bei dem Präsidenten des Landgerichts Darmstadt und nicht bei dem Präsidenten des Landgerichts Limburg an der Lahn einzureichen ist.

## HINWEIS

### **Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften**

#### **– Neues Gültigkeitsverzeichnis 2007 –**

Das „Amtliche Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften – Gültigkeitsverzeichnis –“ erscheint am 22. Januar 2007 in siebenunddreißigster Auflage.

Das Gültigkeitsverzeichnis weist entsprechend dem Auftrag der Gemeinsamen Anordnung vom 28. November 2000 (StAnz. 2001 S. 506) die Fundstellen der am 1. Januar 2007 geltenden Verwaltungsvorschriften aus, soweit sie bis zum 31. Dezember 2006 in einem der drei Amtsblätter veröffentlicht sind und der Erlassbereinigung unterliegen. Das Verzeichnis ist nach der Systematik der „Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts – Gesetz- und Verordnungsblatt Teil II“ nach Sachgebieten und innerhalb der Sachgebiete chronologisch gegliedert; eine zusätzliche Zugriffsmöglichkeit bietet das ausführliche Sachregister. Zusammen mit den im Laufe des Jahres 2007 erscheinenden Amtsblättern ermöglicht somit das Gültigkeitsverzeichnis einen schnellen und zuverlässigen Zugang zu den veröffentlichten Verwaltungsvorschriften der Ressorts.

Das Gültigkeitsverzeichnis wird als Beilage zum Staatsanzeiger für das Land Hessen herausgegeben. Die Abonnenten des Staatsanzeigers erhalten das Gültigkeitsverzeichnis ohne gesonderte Bestellung im Rahmen der Bezugsbedingungen ohne zusätzliche Berechnung. Bezieher des Staatsanzeigers werden daher gebeten, das ausgelieferte Verzeichnis auf alle Fälle zu behalten; Portokosten für Rücksendungen übernimmt der Verlag nicht.

Neben der Abonnementsbelieferung kann das Gültigkeitsverzeichnis auch weiterhin als Einzelexemplar bezogen werden; der Bezugspreis beträgt zuzüglich Versandkosten und Mehrwertsteuer 12,00 Euro. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag Chmielorz GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, zu richten.

---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.  
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2007** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,53 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.



# 4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

59. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Februar 2007

Nr. 2

	Seite
<b>Inhalt:</b>	
<b>Runderlasse</b>	
Änderung der Richtlinien für das Einweisungsverfahren (Einweisungsrichtlinien) .....	85
Aktenordnung für die Gerichte für Arbeitssachen in Rechtssachen (Aktenordnung Arbeitsgerichtsbarkeit – AktO-ArbG) .....	91
Bekleidungsordnung für die Justiz des Landes Hessen .....	109
Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKHG/DB-InsO) ...	116
<b>Bekanntmachungen</b>	
Organisation des hessischen Justizvollzugs: Neuorganisation der Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete des Landes Hessen – H.B. Wagnitz-Seminar – zum 1. Januar 2007 (Umsetzungserlass) ....	118
Angliederung der Jugendarrestanstalt Gelnhausen an die Justizvollzugs- anstalt Rockenberg .....	120
<b>Mitteilungen des Justizprüfungsamtes</b>	
Jahresbericht des Präsidenten des Justizprüfungsamts für das Jahr 2005 .	120
Besetzung des Justizprüfungsamtes .....	131
<b>Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen</b>	
Berichtigungen .....	135
Personalnachrichten .....	136
Stellenausschreibungen .....	137
Buchbesprechungen .....	142

## RUNDERLASSE

**Nr. 3 Änderung der Richtlinien für das Einweisungsverfahren (Einweisungsrichtlinien) RdErl. d. MdJ. v. 16. 11. 2006 (4402 - IV/B 1 - 2000/3355-C)**

– JMBI. 2007, S. 85 –

– Gült.-Verz. Nr. 245 –

### HAB zu § 152 Abs. 2 Satz 1 StVollzG

Ab dem 1. Dezember 2006 gelten für das Einweisungsverfahren in der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt folgende Einweisungsrichtlinien:

## **1. Zentrale Einweisungsabteilung**

Die Zentrale Einweisungsabteilung für erwachsene männliche Verurteilte befindet sich in der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt. Sie ist grundsätzlich zuständig bei einer Restvollzugsdauer von mehr als 24 Monaten, mit Ausnahme der Zuweisung von Erstverbüßern in die JVA Hünfeld gemäß den Vorgaben des Vollstreckungsplans. Maßgebend ist die zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des zu vollziehenden Urteils bzw. Gesamtstrafenbeschlusses vorhandene Restvollzugsdauer.

Die Zuständigkeit der Zentralen Einweisungsabteilung ist erst dann gegeben, wenn ihr alle nach §§ 29 - 31 Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) notwendigen Vollstreckungsunterlagen vorliegen.

## **2. Einweisungskommission**

- 2.1. Bei der Zentralen Einweisungsabteilung wird eine Einweisungskommission gebildet. Der Einweisungskommission gehören an:
  - mindestens eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes,
  - mindestens eine Psychologin oder ein Psychologe,
  - mindestens 3 Beamtinnen oder Beamte des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes oder Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter,
  - mindestens eine Fachberaterin oder ein Fachberater für berufliche Bildung.
- 2.2. Den Vorsitz in der Einweisungskommission führt eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes, auf die oder den die Entscheidungsbefugnis nach § 156 Abs. 2 Satz 2 StVollzG übertragen ist. Die interne Vertretung im Vorsitz wird von der Leitung der Einweisungskommission geregelt; im Vertretungsfall trifft die Leitung der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt die Einweisungsentscheidung und zeichnet sie.
- 2.3. Die übrigen Mitglieder der Einweisungskommission fungieren als Berichterstatterinnen und Berichterstatter. Sie holen Stellungnahmen der zuständigen Bereichsleitungen ein.
- 2.4. Anstaltsbedienstete, die nicht Mitglieder der Einweisungskommission sind, können Anregungen für die Einweisung und für die Empfehlungen zur Vollzugsgestaltung geben.

## **3. Einweisungsverfahren**

- 3.1. Die Einweisungskommission entscheidet nach Anhörung des Gefangenen.
- 3.2. Die Einweisungsentscheidung wird in der Regel von der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter vorbereitet und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden getroffen. In besonderen Fällen finden Anhörung des Gefangenen sowie Beratung der zu treffenden Entscheidung und Empfehlungen in einer Konferenz der Einweisungskommission statt.

- 3.3. Die Einweisungsentscheidung wird dem Gefangenen durch Aushändigung des Einweisungsbeschlusses eröffnet. Dieser ist zu begründen; dabei kann auf einen Einweisungsvermerk Bezug genommen werden. Entspricht die Entscheidung dem Antrag des Gefangenen auf Einweisung in eine bestimmte Justizvollzugsanstalt und in eine bestimmte Vollzugsform, so kann von einer Begründung abgesehen werden.
- 3.4. Die Anstaltsleitung veranlasst die Verlegung des Gefangenen (§ 152 Abs. 2 Satz 2 StVollzG) und unterrichtet die Leitung der aufnehmenden Anstalt über Empfehlungen zur Vollzugsgestaltung und sonstige etwaige Erkenntnisse, die für den weiteren Vollzug von Bedeutung sein können. Einweisungsentscheidungen, die eine Empfehlung zur Einweisung in die Sozialtherapeutische Anstalt enthalten, werden der Leitung der Justizvollzugsanstalt Kassel II nachrichtlich übermittelt.
- 3.5. Einweisungsverfahren nach Aktenlage:

In den Fällen, in denen ein Gefangener aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht verlegt werden kann, erfolgt das Einweisungsverfahren nach Aktenlage.

Die Einweisungsentscheidung erfolgt im Einvernehmen zwischen der abgebenden Anstalt und der Einweisungskommission nach Aktenlage, wenn der Gefangene damit einverstanden ist. Hierzu ist der jeweilige Gefangene unverzüglich zu befragen und seine Erklärung schriftlich niederzulegen.

Wenn der Gefangene zum Zeitpunkt der Vollständigkeit seiner Vollstreckungsunterlagen bereits mehr als 3 Monate als Strafgefangener in einer anderen hessischen Justizvollzugsanstalt untergebracht ist, ist zur Durchführung des Einweisungsverfahrens in der Regel die Einweisungsentscheidung nach Aktenlage durchzuführen und auf eine Verlegung des Gefangenen in die JVA Weiterstadt zu verzichten, wenn der Gefangene dieser Verfahrensweise zustimmt.

In den Fällen, in denen die Grenze von 24 Monaten Restvollzugsdauer durch den Eingang einer zuvor nicht bekannten Anschlussvollstreckung begründet wird, ist das Einweisungsverfahren grundsätzlich ebenfalls nach Aktenlage durchzuführen, sofern bereits eine Behandlungsuntersuchung oder Vollzugsplanung für den Gefangenen vorliegt, der Gefangene zustimmt und nicht aus Sicherheitsgründen eine unverzügliche Verlegung des Gefangenen in die Einweisungsabteilung erforderlich ist.

Hierfür ist zunächst ein Votum der für den Gefangenen zuständigen Vollzugskonferenz der Verbüßungsanstalt herbeizuführen, ob das Einweisungsverfahren nach Aktenlage oder durch Verlegung in die JVA Weiterstadt erfolgen soll, um die für den weiteren Vollzug zuständige Anstalt zu bestimmen. Votum, Ergebnis der Behandlungsuntersuchung, ggf. vorhandene Vollzugspläne, aktueller und vollständiger Bundeszentralregisterauszug und die nach §§ 29 - 31 StVollstrO notwendigen Vollstreckungsunterlagen sind der Einweisungskommission

mission auch dann zu übersenden, wenn diese eine Entscheidung nach Aktenlage treffen soll.

### 3.6. Vereinfachtes Verfahren:

Bei ausländischen Gefangenen, bei denen nach Mitteilung der Vollstreckungsbehörde oder Ausländerbehörde beabsichtigt ist von der weiteren Strafvollstreckung gemäß § 456 a StPO (vorgesehene Abschiebung) abzusehen, soll das Einweisungsverfahren durch die Einweisungskommission abgekürzt abgeschlossen werden. Das gleiche gilt für ausländische Gefangene, die die Überstellung zur weiteren Vollstreckung im Heimatland beantragt haben.

Ein vereinfachtes Verfahren kann bis auf weiteres in geeigneten Fällen auch durchgeführt werden, wenn der Gefangene die Einweisung in eine bestimmte Anstalt der Sicherheitsstufe I beantragt und nach Prüfung der Einweisungskommission die beantragte Einweisung auch aus behandlerischen Gründen angezeigt erscheint.

## 4. Einweisungsentscheidung

4.1. Die Einweisungskommission entscheidet auf der Grundlage des Persönlichkeitsbildes, der Lebensumstände, der Feststellungen im Strafurteil, sonstiger Erkenntnisquellen und der Vollzugsdauer,

4.1.1. ob der Gefangene für den offenen Vollzug geeignet ist (§ 10 Abs.1 StVollzG) oder im geschlossenen Vollzug untergebracht werden muss,

4.1.2. ob bei einem im geschlossenen Vollzug unterzubringenden Gefangenen wegen seiner Gefährlichkeit oder aus anderen Gründen eine besonders sichere Unterbringung erforderlich ist (Sicherheitsstufe I) oder ob Sicherheitsvorkehrungen oder sonstige Vorkehrungen zu treffen sind.

Hierbei berücksichtigt sie insbesondere,

4.1.3. ob der Gefangene in der Lage und bereit ist, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuarbeiten (§ 4 Abs.1 StVollzG), insbesondere sich Behandlungsbedürfnissen zu stellen,

4.1.4. ob der Gefangene an Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung teilnehmen soll oder ob andere Maßnahmen veranlasst sind, die dem Ziel dienen, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern (§ 37 Abs.1 StVollzG),

4.1.5. ob und welche Behandlungsmaßnahmen im Übrigen angezeigt sind.

4.2. Die Einweisungskommission fasst das Ergebnis ihrer Überlegungen in einer Einweisungsentscheidung und in Empfehlungen zur Vollzugsgestaltung zusammen.

4.3. Die Einweisungskommission weist den Gefangenen in diejenige Einrichtung des geschlossenen oder des offenen Vollzugs ein, in der am Ehesten der

Persönlichkeit des Gefangenen Rechnung getragen und seinen Behandlungsbedürfnissen entsprochen werden kann.

## **5. Einweisung in Einrichtungen des offenen Vollzugs**

- 5.1. Ein Gefangener, der sich für den offenen Vollzug eignet (§ 10 Abs.1 StVollzG) und seiner Unterbringung im offenen Vollzug zustimmt, soll in eine Abteilung für offenen Vollzug der nach dem Vollstreckungsplan für ihn zuständigen Justizvollzugsanstalten eingewiesen werden (Abschnitt B.V. Nr. 5 Buchstabe a des Vollstreckungsplans für das Land Hessen).
- 5.2. Aus behandlerischen Gründen kann von der nach dem Vollstreckungsplan festgelegten Zuständigkeit abgewichen werden.
- 5.3. Bei Einweisung in eine Einrichtung des offenen Vollzugs ist die Justizvollzugsanstalt zu benennen, in die der Gefangene zu verlegen ist, wenn er seine Zustimmung zurücknimmt oder sich im Laufe des Vollzugs als für den offenen Vollzug ungeeignet erweist.

## **6. Einweisung in Einrichtungen des geschlossenen Vollzugs**

- 6.1. In Anstalten der Sicherheitsstufe I sind unterzubringen für den offenen Vollzug ungeeignete Gefangene,
  - 6.1.1. gegen die eine Strafe zu vollziehen ist, welche nach § 74 a GVG von der Strafkammer oder nach § 120 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist,
  - 6.1.2. gegen die zur Zeit der Einweisungsentscheidung Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist,
  - 6.1.3. gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung für den Geltungsbereich des Strafvollzugsgesetzes besteht und die aus der Haft abgeschoben werden sollen oder bei denen Unterbringung angeordnet ist,
  - 6.1.4. die Betäubungsmittel konsumieren,
  - 6.1.5. die während eines früheren Vollzugs von freiheitsentziehenden Maßnahmen entwichen waren, eine Flucht versucht, einen Ausbruch unternommen oder sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt hatten,
  - 6.1.6. gegen die eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen zu vollziehen ist (siehe Fußnote zu Abschnitt B.V. Nr. 1 Buchstabe b des Vollstreckungsplans für das Land Hessen),
  - 6.1.7. gegen die eine Strafe wegen bestimmter Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 - 180, 182 StGB) zu vollziehen ist,
  - 6.1.8. gegen die eine Strafe wegen Handeltreibens mit oder Einfuhr von Betäubungsmitteln zu vollziehen ist,

- 6.1.9. die während eines früheren Vollzugs von freiheitsentziehenden Maßnahmen Stoffe im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes in den Vollzug eingebracht haben,
- 6.1.10. bei denen die vorgenannten Voraussetzungen zwar nicht vorliegen, wegen besonderer Umstände ein erhöhter Fluchtanreiz jedoch nicht ausgeschlossen werden kann.
- 6.2. In Anstalten der Sicherheitsstufe II sind unterzubringen für den offenen Vollzug ungeeignete Gefangene,
  - 6.2.1. die nicht nach den in 6.1. genannten Kriterien in einer Anstalt der Sicherheitsstufe I unterzubringen sind,
  - 6.2.2. die ausschließlich wegen Straftaten im Straßenverkehr (einschließlich fahrlässiger Tötung) verurteilt worden sind.
- 6.3. Über Ausnahmen von 6.1.1. und 6.1.3. bis 6.1.10. sowie 6.2. entscheidet die Einweisungskommission, wenn die Umstände des Einzelfalles dies angezeigt erscheinen lassen. Diese Umstände sind besonders sorgfältig zu prüfen und aktenkundig zu machen.

## **7. Verzicht auf ein Einweisungsverfahren**

Bei der Herausnahme eines Gefangenen aus dem Jugendvollzug kann auf die Durchführung des Einweisungsverfahrens verzichtet werden, wenn bereits eine Vollzugsplanung für den Gefangenen vorliegt. In diesen Fällen soll die Verlegung in eine zuständige Anstalt für den Erwachsenenstrafvollzug im Einvernehmen zwischen den beteiligten Anstaltsleitungen erfolgen. Die Frage der Verlegung in Sicherheitsstufe I oder II ist von der abgebenden Anstalt unter Anlegung der Kriterien für das Einweisungsverfahren zu prüfen.

Bei Gefangenen, bei denen innerhalb der nächsten 9 Monate ab Eintritt der Rechtskraft ihrer Verurteilung zur unbedingten Freiheitsstrafe eine Maßnahme nach § 35 BtMG konkret infrage kommt bzw. bereits beschlossen ist, ist von einem Einweisungsverfahren abzusehen, wenn der Gefangene damit einverstanden ist.

Der Gefangene ist der Maßnahme von der abgebenden Anstalt unmittelbar und fristgerecht zuzuführen.

Gefangene, die sich bei Eintritt der Rechtskraft in der JVA Weiterstadt oder einer anderen Untersuchungshaftanstalt befinden, sind alsbald in die dem Wohn- bzw. Aufenthaltsort des Gefangenen nächstgelegene Vollzugsanstalt der Sicherheitsstufe I zu verlegen.

Bei Gefangenen, bei denen die Unterbringung gemäß §§ 63, 64 StGB sowie ein Vorwegvollzug von weniger als 36 Monaten angeordnet wurde, entfällt das Einweisungsverfahren. Die von dieser Regelung betroffenen Gefangenen sind bis zur Unterbringung in der Maßregel in der Sicherheitsstufe I unterzubringen.

## **8. Schlussbestimmungen**

Dieser Runderlass tritt am 1. Dezember 2006 in Kraft.

Die Hessischen Ausführungsbestimmungen zu § 152 Abs. 2 Satz 1 StVollzG (RdErl. v. 9. 7. 2003 [JMBl. S. 294]) werden aufgehoben.

---

**Nr. 4 Aktenordnung für die Gerichte für Arbeitssachen in Rechtssachen (Aktenordnung Arbeitsgerichtsbarkeit – AktO-ArbG). RdErl. d. MdJ. v. 18. 12. 2006. (1454/1 - I/A 6 - 2006/3859 - I/C) – JMBl. 2007, S. 91 – – Gült.-Verz. Nr.: 20068 –**

Für die hessischen Gerichte für Arbeitssachen wird Folgendes bestimmt:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Datenerfassung und Führung von Aktenregister, Verhandlungskalender und Namenverzeichnis
- § 2 Aktenzeichen
- § 3 Aktenführung
- § 4 Aufbewahrung und Verbleib der Akten
- § 5 Weglegen der Akten
- § 6 Allgemeines Register
- § 7 Register für niedergelegte Schiedssprüche
- § 8 Mahnregister
- § 9 Prozessregister
- § 10 Beschlussverfahrensregister
- § 11 Berufungsregister
- § 12 Beschwerderegister
- § 13 Beschwerderegister in Beschlussverfahren
- § 14 Verhandlungskalender
- § 15 Ergänzende Bestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

## § 1

### **Datenerfassung und Führung von Aktenregister, Verhandlungskalender und Namenverzeichnis**

(1) Die Datenerfassung und -pflege sowie die Führung von Aktenregister, Verhandlungskalender und Namensverzeichnis erfolgen in der Regel elektronisch mit den hierfür eingeführten Programmen. Für die Reihenfolge der Erfassung gilt – vorbehaltlich besonderer Regelungen – der Eingang des Dokuments bei Gericht.

Ein verfahrenseinleitendes Schriftstück ist grundsätzlich – ausgenommen bei einer durch das Gericht angeordneten Trennung – unter einer Nummer in einem der nachbezeichneten Aktenregister zu registrieren, auch wenn es mehrere Gegenstände oder Anträge umfasst.

(2) In Rechtssachen werden folgende Aktenregister und Verhandlungskalender geführt:

- Allgemeines Register (§ 6),
- Register für niedergelegte Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche und Anwaltsvergleiche (§ 7),
- Mahnregister (§ 8),
- Prozessregister (§ 9),
- Beschlussverfahrensregister (§ 10),
- Berufungsregister (§ 11),
- Beschwerderegister (§ 12),
- Beschwerderegister in Beschlussverfahren (§ 13),
- Verhandlungskalender des Arbeitsgerichts und des Landesarbeitsgerichts (§ 14).

(3) Aktenregister sind jahrgangsweise gemeinsam für alle Kammern zu führen; der Verhandlungskalender ist und die Aktenregister können getrennt für jede Kammer geführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gerichtsvorstand.

(4) Zu den Registern ist ein Namenverzeichnis zu führen, in dem sämtliche in den Registern aufgeführten Beteiligten und das Aktenzeichen zu erfassen ist. Bei natürlichen Personen ist der Vorname und Familienname, bei juristischen Personen deren Bezeichnung zu erfassen. Die Erfassung in dem Namenverzeichnis kann unterbleiben, soweit die namentliche Suche der Beteiligten durch eine Datenbankrecherche vorgenommen werden kann.

(5) Die Eingaben in den eingeführten Programmen sind stets auf dem aktuellen Stand zu halten.

(6) Der Datenbestand ist in geeigneter Form zu sichern.



## § 2

### Aktenzeichen

(1) Jede Rechtssache erhält ein Aktenzeichen, unter dem alle dazugehörigen Dokumente zu führen sind. Auf Berufungs- und Beschwerdeentscheidungen sowie Vergleichsprotokollen des Landesarbeitsgerichts werden unter dem Aktenzeichen auch das erstinstanzliche Aktenzeichen und der Sitz des Gerichts angegeben.

(2) Das Aktenzeichen wird gebildet aus:

- der Ordnungsnummer des gemäß Geschäftsverteilungsplans zuständigen Spruchkörpers und ggf. weiteren Zusätzen (z. B. durch Zuständigkeitsänderungen),
- der abgekürzten Bezeichnung des Registerzeichens (Abs. 3),
- der fortlaufenden Nummer des jeweiligen Registers (getrennt nach Verfahrensart jährlich beginnend),
- den beiden Endziffern des Jahres, in dem die Klage, das Rechtsmittel oder der sonstige Antrag eingegangen ist,
- ggf. weiteren Zusätzen (z. B. bei Kammern an anderen Orten, Gerichtstagen und bei Teilung einer Kammer).

(3) Bei den Arbeitsgerichten und beim Landesarbeitsgericht werden folgende Registerzeichen verwendet:

#### a) **Arbeitsgerichte**

AR	Allgemeines Register
RNS	Register für niedergelegte Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche und Anwaltsvergleiche
Ba	Mahnsachen
Ca	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten
Ga	Arreste und einstweilige Verfügungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
Ha	Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens
BV	Beschlussverfahren
BVGa	Arreste und einstweilige Verfügungen in Beschlussverfahren
BVHa	Anträge außerhalb eines anhängigen Beschlussverfahrens

#### b) **Landesarbeitsgericht**

AR	Allgemeines Register
Sa	Berufungen
SaGa	Arreste und einstweilige Verfügungen
SHA	Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens
Ta	Beschwerden (einschließlich Verfahrensbeschwerden in Beschlussverfahren § 83 Abs. 5 ArbGG)
TaBV	Beschwerden in Beschlussverfahren (§ 87 ArbGG)
TaBVGa	Arreste und einstweilige Verfügungen in Beschlussverfahren

TaBVHa Anträge außerhalb eines in der Beschwerdeinstanz anhängigen Beschlussverfahrens.

### § 3

#### Aktenführung

(1) Alle eingehenden Schriftstücke einschließlich beigefügter Mehrfertigungen sind mit einem Eingangsvermerk zu versehen; dies gilt nicht für Anlagen. Die Anzahl der Mehrfertigungen und Anlagen ist auf der Urschrift zu vermerken.

(2) Zum laufenden Verfahren kann im System ein Aktenvorblatt erstellt werden, welches Angaben über die Verfahrensbearbeitung, das Register und die Statistik enthält. Ein Ausdruck des Aktenvorblattes ist als erstes Blatt ohne eigene Blattzahl im Aktenumschlag vor allen anderen Schriftstücken zur Akte zu nehmen. Auf dem ausgedruckten Aktenvorblatt können Ergänzungen und Berichtigungen auch manuell erfolgen. Bei Verfahrensbeendigung kann ein abschließendes Aktenvorblatt erstellt und ein Ausdruck anstelle des bisherigen Aktenvorblattes zur Akte genommen werden.

(3) Schriftstücke derselben Rechtssache werden in der Reihenfolge ihres Eingangs zu einer Akte zusammengefasst und fortlaufend nummeriert; dies gilt auch bei vorausgegangenem Telefax und/oder elektronischem Eingang. Bei Verfahren mit regelmäßig geringer Anzahl von Schriftstücken (wie z. B. bei Mahnverfahren) können Blattsammlungen angelegt werden.

Zustellungsnachweise sind unmittelbar nach der sie veranlassenden Verfügung bzw. dem zuzustellenden Schriftstück einzuordnen. Schriftstücke, die im Verhandlungstermin übergeben werden, sind nach dem entsprechenden Terminprotokoll einzuheften.

Sofern für die kostenrechtlichen Vorgänge kein gesondertes Kostenheft angelegt wird, sind Kostenrechnungen und die unmittelbar damit zusammenhängenden Vorgänge unmittelbar hinter dem Aktenvorblatt einzuheften und mit römischen Blattzahlen oder mit Kleinbuchstaben zu versehen.

(4) Wird ein Mahnverfahren oder ein selbständiges Beweisverfahren in ein Streitiges Verfahren übergeleitet, ist es unter dem Aktenzeichen der Streitsache fortzuführen. Anträge, die nach endgültiger Erledigung der Hauptsache gestellt werden, sowie Anträge in Zwangsvollstreckungsangelegenheiten sind ohne Neueintrag zu der Prozessakte zu nehmen; § 5 Abs. 5 bleibt unberührt. Satz 2 gilt auch für Beschlussverfahren.

(5) Ein Aktenband soll in der Regel nicht mehr als 200 Blatt enthalten. Mehrere Aktenbände sind auf der Vorderseite des Aktenumschlags mit römischen Ziffern zu kennzeichnen. Die Anlegung eines weiteren Bandes ist auf dem geschlossenen Band zu vermerken.

(6) Schriftstücke und Anlagen, die sich zum Einheften nicht eignen oder die später zurückzugeben sind, werden in einem einzuheftenden Umschlag aufbewahrt, auf dem

Aktenzeichen, Einsender/in, Inhalt und eine eventuelle Rückgabe zu vermerken sind. In Prozesskostenhilfverfahren und Verfahren nach § 11 a ArbGG ist, sofern anwendbar, entsprechend den Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Insolvenzverfahren (DB-PKHG/DB-InsO) zu verfahren.

(7) Auf der Vorderseite des Aktenumschlags – bei Klarsichtaktenumschlägen auf einem Vorblatt oder mehreren Vorblättern – werden das Gericht, das Aktenzeichen sowie die Namen der Parteien oder Beteiligten und der Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigten aufgeführt. Ferner ist die Blattzahl einer Prozesskostenhilfebewilligung oder Beordnung nach § 11 a ArbGG anzugeben. Außerdem sind die anberaumten Verhandlungs- und Verkündungstermine anzugeben. In der Berufungsinstanz wird dem Aktenzeichen der ersten Instanz das der zweiten Instanz beigelegt. Ferner sind auf dem Aktenumschlag die zum Rechtsstreit gehörenden Gegenstände, zum Beispiel Beweis- und Musterstücke, sowie die beigelegten Akten und ihre Rückgabe unter Hinweis auf die sie veranlassende Verfügung zu vermerken. Die von der Vernichtung auszuschließenden Blätter sind spätestens nach Abschluss des Verfahrens auf dem Aktenumschlag zu vermerken.

(8) Muss ein Aktenumschlag ersetzt werden, so sind alle für das weitere Verfahren nicht entbehrlichen Vermerke auf den neuen Aktenumschlag – bei Klarsichtaktenumschlägen auf das neue Vorblatt – zu übertragen.

(9) Die in der Berufungs- oder Beschwerdeinstanz entstehenden Vorgänge werden zur Akte erster Instanz genommen. Von den in der Berufungsinstanz ergehenden streitigen Urteilen und in der Beschwerdeinstanz ergehenden verfahrensbeendenden Beschlüssen bleibt eine Ausfertigung in dieser Instanz zurück. Diese Ausfertigungen sind jahrgangsweise in der Nummernfolge der Aktenzeichen oder nach Verkündungsdaten der Entscheidungen zusammenzufassen

(10) Werden Rechtssachen zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung verbunden, wird das Verfahren mit dem Aktenzeichen der ältesten Rechtssache fortgeführt, sofern das Gericht keine andere Bestimmung trifft. Die Akten der anderen Rechtssachen sind als Nebenakten beizufügen und im Aktenregister unter Angabe des fortgeführten Aktenzeichens als erledigt auszutragen. Zu den Nebenakten ist eine Abschrift des Verbindungsbeschlusses zu nehmen. Die Verbindung ist auf den jeweiligen Aktenumschlägen zu vermerken.

(11) Ordnet das Gericht an, dass mehrere erhobene Ansprüche in getrennten Verfahren behandelt werden, sind abgetrennte Verfahren im Aktenregister neu einzutragen. Für die neu anzulegenden Akten ist der bisherige Akteninhalt abzulichten, sofern das Gericht keine andere Bestimmung trifft.

## § 4

### **Aufbewahrung und Verbleib der Akten**

- (1) Die Akten sind geordnet aufzubewahren. Ihr Verbleib muss jederzeit feststellbar sein. Die Überwachung von Fristen muss gewährleistet und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt sein.
- (2) Werden Akten oder Schriftstücke vorübergehend abgegeben, wird ein Kontrollblatt mit Angabe der Rechtssache, der Empfängerin oder des Empfängers, des Aktenzeichens der Empfängerin oder des Empfängers, des Aktenumfangs (z. B. Anzahl der Bände, Blattzahl, Beiakten) und des Abgabegrunds sowie einer Wiedervorlagefrist angelegt. Schriftstücke, die bis zur Rückkunft der Akte eingehen, werden mit dem Kontrollblatt der zuständigen Bearbeiterin oder dem zuständigen Bearbeiter vorgelegt. Die Fristenkontrolle kann auch mit Hilfe eines DV-Programms vorgenommen werden.
- (3) Die endgültige Abgabe einer Rechtssache wird im Aktenregister vermerkt. Werden Schriftstücke aus der Akte endgültig entnommen, ist an ihrer Stelle ein Fehlblatt, auf dem Aktenzeichen, Art des Schriftstücks und Grund der Entnahme vermerkt sind, einzufügen.
- (4) Der Verlust von Akten oder Aktenteilen ist dem Gerichtsvorstand unverzüglich anzuzeigen.

## § 5

### **Weglegen der Akten**

- (1) Die Akte ist wegzulegen, wenn das Verfahren abgeschlossen ist oder als abgeschlossen gilt sowie kostenrechtlich erledigt ist. In Arrest- und einstweiligen Verfügungssachen ist die Akte wegzulegen, wenn seit der das Verfahren beendenden Entscheidung, sofern diese mit Widerspruch angreifbar ist, drei Monate vergangen sind.
- (2) Ein Verfahren ist abgeschlossen, wenn es durch Urteil, Vollstreckungsbescheid oder Beschluss, Vergleich, Rücknahme verfahrenseinleitender Anträge oder Fristablauf nach § 54 Abs. 5 ArbGG sowie § 701 ZPO beendet wurde.
- (3) Ein Verfahren gilt als abgeschlossen, wenn es länger als sechs Monate geruht hat oder wenn es während derselben Frist nicht betrieben wurde, soweit dies nicht auf einem Antrag gemäß § 61 b Abs. 3 ArbGG beruht. Als abgeschlossen gilt auch ein Verfahren, das länger als sechs Monate ausgesetzt war; ausgenommen sind jedoch Fälle, in denen das in der Instanz anhängig gebliebene Verfahren wegen Anfechtung des Zwischen- oder Teilurteils oder wegen Vorlage des Rechtsstreits an das Bundesverfassungsgericht oder an den Europäischen Gerichtshof nicht fortgesetzt worden ist.

(4) Bei unterbrochenen Verfahren gilt folgendes: Wird das unterbrochene Verfahren von den Prozessbeteiligten nicht aufgenommen, ist es mit Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt der Unterbrechung als nicht betrieben anzusehen.

(5) Wird ein abgeschlossenes Verfahren fortgesetzt oder wieder aufgenommen, erhält die Rechtssache ein neues Aktenzeichen. Im Register, Namenverzeichnis und auf dem Aktenumschlag/Aktenvorblatt ist jeweils auf die frühere und die neue Eintragung zu verweisen.

(6) Vor dem Weglegen der Akte sind das Jahr der Weglegung, der Vorschlag zur Archivwürdigkeit, der Vorschlag zur Verwendung für Prüfungszwecke und die Aufbewahrungsfristen auf dem Aktenumschlag zu vermerken. Dabei sind im Original eingereichte Unterlagen zurückzugeben. Die Rückgabe ist in den Akten zu vermerken. § 3 Abs. 7 Satz 6 bleibt unberührt.

## § 6

### Allgemeines Register

(1) In das Allgemeine Register sind einzutragen:

- a) Vorgänge, bei denen zweifelhaft ist, ob sie zu angelegten oder anzulegenden Akten zu nehmen sind,
- b) Vorgänge, für deren Bearbeitung das angegangene Gericht erkennbar nicht zuständig ist, wenn die Weitergabe ohne sachliche Verfügung zulässig ist; die Weitergabe ist der Einsenderin oder dem Einsender mitzuteilen,
- c) Ersuchen um Rechts- oder Amtshilfe, soweit Vorgänge nicht vorhanden sind,
- d) Anfragen und Ersuchen um Rechtsauskünfte, soweit sie nicht vorhandenen Akten zuzuordnen sind,
- e) Schutzschriften.

(2) Zu erfassen sind:

- a) Aktenzeichen,
- b) Datum des Eingangs der ersten Schrift,
- c) Bezeichnung der ersuchenden Person oder Stelle (Name/Bezeichnung und Anschrift, ggf. auch weitere Verfahrensbeteiligte),
- d) Funktionelle Zuständigkeit:
  - aa) Richter/in,
  - bb) Rechtspfleger/in,
- e) kurze Angabe des Inhalts des Vorgangs,
- f) bei Ersuchen um Rechts- oder Amtshilfe die Bezeichnung der Angelegenheit und Aktenzeichen der ersuchenden Stelle,

- g) Abgaben innerhalb des Gerichts unter Angabe des Zeitpunkts,
  - h) Vermerk über Art und Zeitpunkt der Erledigung, ggf. späteres Aktenzeichen.
- (3) Die Unterlagen sind als Blattsammlung jahrgangsweise in der Nummernfolge des Aktenzeichens zusammenzufassen. Ist eine Sache später in ein anderes Register einzutragen, so werden Akten angelegt oder die Vorgänge bereits bestehenden Akten angeschlossen. Das neue Aktenzeichen ist im Allgemeinen Register zu vermerken.

## **§ 7**

### **Register für niedergelegte Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche und Anwaltsvergleiche**

- (1) Beim Arbeitsgericht werden niedergelegte Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche und Anwaltsvergleiche (RNS-Verfahren) in dem Register für niedergelegte Schiedssprüche erfasst und in Sammelakten geführt.
- (2) Zu erfassen sind:
- a) Aktenzeichen,
  - b) Datum der Niederlegung,
  - c) Bezeichnung der Parteien,
  - d) Datum des Erlasses des Schiedsspruchs oder Vergleichs,
  - e) ggf. Bemerkungen.

## **§ 8**

### **Mahnregister**

- (1) Im Mahnregister werden Mahnverfahren (Ba-Verfahren) sowie die den vorgenannten Verfahren vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO) erfasst.
- (2) Eine Neueintragung unterbleibt:
- a) bei Eingang eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder eines eingehenden Ersuchens um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (§ 1078 ZPO), sofern die Sache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
  - b) bei Eingang eines Mahnantrags, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder ein Ersuchen um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (§ 1078 ZPO) läuft oder innerhalb des letzten Monats durch Beschluss erledigt worden ist.

- (3) Zu erfassen sind:
- a) Aktenzeichen,
  - b) Datum der Eingangs,
  - c) Parteien:
    - aa) Antragsteller/in,
    - bb) Antragsgegner/in, (bei natürlichen Personen mit Vorname und Familienname, bei juristischen Personen mit deren Bezeichnung),
  - d) Datum des Erlasses des Mahnbescheids,
  - e) Datum des Eingangs des Widerspruchs,
  - f) Datum des Erlasses des Vollstreckungsbescheids,
  - g) Datum des Eingangs des Einspruchs,
  - h) Abgaben innerhalb des Gerichts unter Angabe des Zeitpunkts,
  - i) Bemerkungen (z. B. bei Übergang in ein Prozessverfahren das Aktenzeichen des Prozessverfahrens).

(4) Anträge gegen Gesamtschuldner sind unter einem Aktenzeichen einzutragen und in einem Vorgang zu führen. Dem Aktenzeichen ist für jeden Gesamtschuldner eine fortlaufende römische Zahl oder ein Kleinbuchstabe anzufügen. Die Blattierung der Akte sollte für jeden Gesamtschuldner getrennt erfolgen

(5) Ist auf einen Widerspruch gegen einen Mahnbescheid oder auf einen Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen, so wird die Sache in das Prozessregister eingetragen. Als Zeitpunkt des Eingangs der Klage ist der Zeitpunkt des Eingangs des Einspruchs oder des Antrags auf Durchführung der mündlichen Verhandlung anzugeben. Auf die Eintragungen in Mahn- und Prozessregister ist gegenseitig zu verweisen.

(6) § 5 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass das Mahnverfahren auch dann abgeschlossen ist, wenn ein Antrag auf Erlass eines Mahn- oder Vollstreckungsbescheids zurückgewiesen worden ist, Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid nicht mehr eingelegt werden kann oder die Wirkung des Mahnbescheids weggefallen ist.

## **§ 9**

### **Prozessregister**

(1) Im Prozessregister werden die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Ca-Verfahren), Arreste und einstweiligen Verfügungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Ga-Verfahren) und die außerhalb eines anhängigen Prozessverfahrens gestellten Anträge (Ha-Verfahren) erfasst.

- (2) Als bürgerliche Rechtsstreitigkeit (Ca-Verfahren) sind insbesondere zu erfassen:
- a) Urteilsverfahren vor dem Arbeitsgericht,
  - b) Klagen nach dem 8. Buch der ZPO, z. B. Vollstreckungsabwehrklagen gemäß § 767 ZPO,
  - c) Restitutionsklagen,
  - d) Nichtigkeitsklagen,
  - e) die den vorgenannten Verfahren vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO).
- (3) Als Arreste und einstweilige Verfügungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Ga- Verfahren) sind insbesondere zu erfassen:
- a) Verfahren über Arrest oder Einstweilige Verfügung in Urteilsverfahren vor dem Arbeitsgericht,
  - b) die den vorgenannten Verfahren vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO).
- (4) Als Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Prozessverfahrens (Ha-Verfahren) sind insbesondere zu erfassen:
- a) Klagen auf Aufhebung von Schiedssprüchen gemäß § 110 ArbGG,
  - b) Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen und schiedsgerichtlichen Vergleichen gemäß § 109 ArbGG,
  - c) Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Vergleichen und anerkannten Sprüchen der Ausschüsse gemäß § 111 ArbGG,
  - d) die den vorgenannten Verfahren vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO).
- (5) Eine Neueintragung unterbleibt:
- a) wenn unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung entschieden ist und das Verfahren weitergeführt wird (§ 145 Abs. 3, § 302 ZPO),
  - b) bei Anträgen der unter Ha bezeichneten Art, wenn die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
  - c) bei Anträgen aufgrund der Bestimmungen über die Vollstreckung deutscher Vollstreckungstitel im Ausland (§ 1079 ZPO), und zwar auch dann, wenn die Hauptsache anhängig war, und Anträge auf Berichtigung oder Widerruf gerichtlicher Bestätigungen (§ 1081 ZPO),
  - d) bei Eingang eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder eines eingehenden Ersuchens um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (§ 1078 ZPO), sofern die Sache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
  - e) bei Eingang einer Klage, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder ein Ersuchen um grenzüberschreitende Prozess-



kostenhilfe (§ 1078 ZPO) läuft oder innerhalb des letzten Monats durch Beschluss erledigt worden ist,

- f) bei Anträgen auf Kostenfestsetzung,
- g) bei Anträgen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel für oder gegen den Rechtsnachfolger,
- h) bei Anträgen in Zwangsvollstreckungsverfahren, für die das Prozessgericht zuständig ist (wie z. B. §§ 887, 888, 890 ZPO),
- i) bei Einreichung einer Rügechrift gemäß § 78 a ArbGG,
- j) bei Anträgen auf Erteilung eines Rechtskraftzeugnisses,
- k) bei sofortigen Beschwerden oder Erinnerungen in Kostensachen, sofern sie dem/r Richter/in zur Entscheidung vorgelegt worden sind,
- l) bei Anträgen auf Feststellung der Wirkung der Zurücknahme der Klage.

(6) Ist in einem Verfahren ein Mahnverfahren vorangegangen, so wird der Vorgang mit der Prozessakte vereinigt und deren Aktenzeichen fortgeführt.

(7) Zu erfassen sind:

- a) Aktenzeichen,
- b) Datum des Eingangs der ersten Schrift,
- c) Parteien:
  - aa) Kläger/in bzw. Antragsteller/in,
  - bb) Beklagte/r bzw. Antragsgegner/in, (bei natürlichen Personen mit Vorname und Familienname, bei juristischen Personen mit deren Bezeichnung),
- d) Art und Zeitpunkt der Erledigung,
- e) besondere Sachgebiete unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs:
  - aa) Sofortige Beschwerden oder Erinnerungen in Kostensachen, sofern sie dem/r Richter/in zur Entscheidung vorgelegt worden sind (wie Erinnerungen gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss, Erinnerungen gegen den Kostenansatz, Erinnerungen gegen eine Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung, Erinnerungen gegen eine Festsetzung der Vergütung des/der im Wege der Prozesskostenhilfe oder nach § 11 a ArbGG beigeordneten Rechtsanwalts/Rechtsanwältin),
  - bb) Klagen auf Aufhebung von Schiedssprüchen nach § 110 ArbGG,
  - cc) Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen nach § 109 ArbGG,
  - dd) sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens (hierzu zählen insbesondere selbständige Vollstreckungsanträge),
- f) Abgaben innerhalb des Gerichts unter Angabe des Zeitpunkts bei den unter e) erfassten Verfahren,

- g) Weiterführen des Verfahrens unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs, wenn unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung entschieden ist (§ 145 Abs. 3, § 302 ZPO),
- h) Rügeschrift nach § 78 a ArbGG unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs,
- i) Bemerkungen.

## § 10

### Beschlussverfahrensregister

- (1) Im Beschlussverfahrensregister werden Beschlussverfahren (BV-Verfahren), Arreste und einstweilige Verfügungen in Beschlussverfahren (BVGa-Verfahren) sowie die außerhalb eines anhängigen Beschlussverfahrens gestellten Anträge (BVHa-Verfahren) erfasst.
- (2) Im Beschlussverfahrensregister (BV-Verfahren, BVGa-Verfahren und BVHa-Verfahren) sind insbesondere zu erfassen:
  - a) Beschlussverfahren vor dem Arbeitsgericht,
  - b) Verfahren über Arrest oder Einstweilige Verfügung in Beschlussverfahren vor dem Arbeitsgericht,
  - c) Anträge außerhalb eines anhängigen Beschlussverfahrens,
  - d) die den vorgenannten Verfahren vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO).
- (3) Zu erfassen sind:
  - a) Aktenzeichen,
  - b) Datum des Eingangs der ersten Schrift,
  - c) Beteiligte:
    - aa) Antragsteller/in,
    - bb) weitere Beteiligte, (bei natürlichen Personen mit Vorname und Familienname, bei juristischen Personen mit deren Bezeichnung),
  - d) Art und Zeitpunkt der Erledigung,
  - e) Sofortige Beschwerden unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs, sofern sie dem/r Richter/in zur Entscheidung vorgelegt worden sind (wie sofortige Beschwerden gegen eine Festsetzung der Vergütung des/der im Wege der Prozesskostenhilfe oder nach § 11 a ArbGG beigeordneten Rechtsanwalts/Rechtsanwältin),
  - f) Abgaben innerhalb des Gerichts unter Angabe des Zeitpunkts bei den unter e) erfassten Verfahren,
  - g) Rügeschrift nach § 78 a ArbGG unter Angabe des Zeitpunkt des Eingangs,
  - h) Bemerkungen.
- (4) § 5 Abs. 5 und § 9 Abs. 5 gelten entsprechend.

## § 11

### Berufungsregister

(1) Im Berufsregister werden Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Sa-Verfahren), Arreste und Einstweilige Verfügungen (SaGa-Verfahren) sowie die außerhalb eines anhängigen Berufsverfahrens gestellten Anträge (SHa-Verfahren) erfasst.

(2) Als bürgerliche Rechtsstreitigkeit (Sa-Verfahren) sind insbesondere zu erfassen:

- a) Berufung gegen Urteile des Arbeitsgerichts,
- b) Restitutionsklagen,
- c) Nichtigkeitsklagen,
- d) alle vom Revisionsgericht an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesenen Verfahren,
- e) die den vorgenannten Verfahren vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO).

(3) Als Arreste und einstweilige Verfügungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (SaGa-Verfahren) sind insbesondere zu erfassen:

- a) Verfahren über Arrest oder Einstweilige Verfügung, wenn das Hauptsacheverfahren bereits vor dem Landesarbeitsgericht anhängig ist,
- b) Berufungen gegen Urteile in Verfahren über Arrest oder Einstweilige Verfügung des Arbeitsgerichts,
- c) die den vorgenannten Verfahren vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO).

(4) Als Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Prozessverfahrens (SHa-Verfahren) sind insbesondere zu erfassen:

- a) Wahlanfechtung bei Präsidiumswahl entsprechend § 21b Abs. 6 Satz 2 GVG,
- b) Entscheidung bei Ablehnung von Rechtshilfe entsprechend § 159 GVG,
- c) gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit gemäß § 36 ZPO,
- d) Ablehnung von Gerichtspersonen bei Beschlussunfähigkeit des Arbeitsgerichts gemäß § 49 Abs. 2 ArbGG,
- e) Amtsentbindung von ehrenamtlichen Richterinnen/Richtern gemäß §§ 21 Abs. 5, 37 Abs. 2 ArbGG,
- f) Amtsenthebung von ehrenamtlichen Richterinnen/Richtern gemäß §§ 27, 37 Abs. 2 ArbGG,
- g) Ordnungsgeld gegen ehrenamtliche Richterinnen/Richtern gemäß § 28 ArbGG.

(5) Eine weitere Eintragung unterbleibt, wenn mehrere Berufungen gegen dieselbe Entscheidung eingehen.

- (6) Zu erfassen sind:
- a) Aktenzeichen,
  - b) Tag des Eingangs der ersten Schrift,
  - c) Beteiligte:
    - aa) Berufungskläger/in bzw. Antragsteller/in,
    - bb) Berufungsbeklagte/r bzw. Antragsgegner/in,
    - cc) ggf. weitere Beteiligte, (bei natürlichen Personen mit Vorname und Familienname, bei juristischen Personen mit deren Bezeichnung),
  - d) Gericht der ersten Instanz:
    - aa) Sitz,
    - bb) Aktenzeichen,
    - cc) Tag der Entscheidung des Gerichts erster Instanz,
  - e) Art und Zeitpunkt der Erledigung,
  - f) besondere Sachgebiete unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs:
    - aa) Sofortige Beschwerden oder Erinnerungen in Kostensachen, sofern sie dem/r Richter/in zur Entscheidung vorgelegt worden sind (wie Erinnerungen gegen den Kostenansatz, Erinnerungen gegen eine Festsetzung der Vergütung des/r im Wege der Prozesskostenhilfe oder nach § 11 a ArbGG beigeordneten Rechtsanwalts/Rechtsanwältin,
    - bb) sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens,
  - g) Abgaben innerhalb des Gerichts unter Angabe des Zeitpunkts bei den unter f) erfassten Verfahren,
  - h) Weiterführen des Verfahrens unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs, wenn unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung entschieden ist (§ 145 Abs. 3, § 302 ZPO),
  - i) Rügeverfahren nach § 78 a ArbGG unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs,
  - j) Tag der Rückgabe der Akten an die erste Instanz,
  - k) Bemerkungen:

Sind z. B. in einer Sache mehrere erstinstanzliche Urteile (Zwischen-, Teil- oder Schlussurteile) ergangen und wird gegen die einzelnen Urteile, sei es von derselben Partei, sei es von verschiedenen Parteien, Berufungen eingelegt, so sind diejenigen Berufungen, die sich auf verschiedene Urteile beziehen, besonders einzutragen. Es ist dann anzugeben, ob die Berufung gegen ein Zwischenurteil, ein Teilurteil oder ein Schlussurteil eingelegt ist, und auf die übrigen Eintragungen derselben Sache ist zu verweisen.
- (7) Ist das Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht abgeschlossen (§ 5 Abs. 2 und 3), im Berufungsregister ausgetragen und kostenrechtlich erledigt, werden die Akten an das Gericht erster Instanz zurückgegeben.

(8) § 5 Abs. 5 und § 9 Abs. 5 gelten entsprechend.

## § 12

### Beschwederegister

(1) Im Beschwerderegister werden Beschwerden gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte (Ta-Verfahren) erfasst, ausgenommen sind jedoch Beschwerden nach § 87 Abs. 1 ArbGG, die gemäß § 13 erfasst werden.

(2) Im Beschwerderegister werden insbesondere erfasst:

- a) Beschwerden gegen ein oder mehrere Beschlüsse in derselben Rechtssache,
- b) Beschwerden gegen eine Entscheidung in Verfahren über Arrest und einstweilige Verfügung,
- c) die den Beschwerden vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO), es sei denn, das zugrunde liegende Beschwerdeverfahren ist bereits anhängig oder wird gleichzeitig anhängig gemacht. In diesem Fall wird nur das zugrunde liegende Verfahren erfasst.

(3) Eine weitere Eintragung unterbleibt, wenn mehrere Beschwerden gegen denselben Beschluss eingehen.

(4) Zu erfassen sind:

- a) Aktenzeichen,
- b) Tag des Eingangs der ersten Schrift,
- c) Beteiligte:
  - aa) Beschwerdeführer/in,
  - bb) Beschwerdegegner/in,
  - cc) ggf. weitere Beteiligte,
- d) Gericht der ersten Instanz:
  - aa) Sitz,
  - bb) Aktenzeichen,
  - cc) Tag der Entscheidung des Gerichts erster Instanz,
- e) Sofortige Beschwerden oder Erinnerungen in Kostensachen unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs, sofern sie dem/r Richter/in zur Entscheidung vorgelegt worden sind (wie Erinnerungen gegen den Kostenansatz, Erinnerungen gegen eine Festsetzung der Vergütung des/r im Wege der Prozesskostenhilfe oder nach § 11 a ArbGG beigeordneten Rechtsanwalts/Rechtsanwältin),
- f) Abgaben innerhalb des Gerichts unter Angabe des Zeitpunkts bei den unter e) erfassten Verfahren,
- g) Rügeschrift nach § 78 a ArbGG unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs,

- h) Art und Zeitpunkt der Erledigung,
- i) Tag der Rückgabe der Akten an die erste Instanz,
- j) Bemerkungen:

Sind z. B. in einer Sache mehrere erstinstanzliche Beschlüsse ergangen und wird gegen die einzelnen Beschlüsse, sei es von derselben Partei, sei es von verschiedenen Parteien, Beschwerde eingelegt, so sind diejenigen Beschwerden, die sich auf verschiedene Beschlüsse beziehen, besonders einzutragen. Es ist dann anzugeben, gegen welchen Beschluss die Beschwerde eingelegt wurde und auf die übrigen Eintragungen derselben Sache ist zu verweisen.

(5) § 5 Abs. 5, § 9 Abs. 5 und § 11 Abs. 7 gelten entsprechend.

## **§ 13**

### **Beschwerderegister in Beschlussverfahren**

(1) Im Beschwerderegister in Beschlussverfahren werden Beschwerden gegen instanzbeendende Beschlüsse (TaBV-Verfahren), Arreste und einstweilige Verfügungen (TaBVGa-Verfahren) in Beschlussverfahren und Anträge außerhalb des anhängigen Beschwerdeverfahrens (TaBVHa-Verfahren) erfasst.

(2) Im Beschwerderegister in Beschlussverfahren (TaBV-Verfahren, TaBVGa-Verfahren, TaBVHa-Verfahren) sind insbesondere zu erfassen:

- a) Beschwerden gegen Beschlüsse der Arbeitsgerichte in Beschlussverfahren,
- b) vom Rechtsbeschwerdegericht zurückverwiesene Beschlussverfahren,
- c) Beschwerden gegen Beschlüsse in Verfahren über Arrest oder Einstweilige Verfügung der Arbeitsgerichte in Beschlussverfahren,
- d) Verfahren über Arrest oder Einstweilige Verfügung in Beschlussverfahren, wenn das Hauptsacheverfahren bereits vor dem Landesarbeitsgericht anhängig ist,
- e) die diesen Verfahren vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO), es sei denn das zugrunde liegende Verfahren ist bereits anhängig oder wird gleichzeitig anhängig gemacht. In diesem Fall wird nur das zugrunde liegende Verfahren erfasst.

(3) Eine weitere Eintragung unterbleibt, wenn mehrere Beschwerden gegen denselben Beschluss eingehen.

(4) Zu erfassen sind:

- a) Aktenzeichen,
- b) Tag des Eingangs der ersten Schrift,

- c) Beteiligte:
    - aa) Beschwerdeführer/in,
    - bb) weitere/r Beteiligte/r,
  - d) Gericht der ersten Instanz:
    - aa) Sitz,
    - bb) Aktenzeichen,
    - cc) Tag der Entscheidung des Gerichts erster Instanz,
  - e) Sofortige Beschwerden unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs, sofern sie dem/r Richter/in zur Entscheidung vorgelegt worden sind (wie sofortige Beschwerden gegen eine Festsetzung der Vergütung des/r im Wege der Prozesskostenhilfe oder nach § 11 a ArbGG beigeordneten Rechtsanwalts/Rechtsanwältin),
  - f) Abgaben innerhalb des Gerichts unter Angabe des Zeitpunkts bei den unter e) erfassten Verfahren,
  - g) Rügeschrift nach § 78 a ArbGG unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs,
  - h) Art und Zeitpunkt der Erledigung,
  - i) Tag der Rückgabe der Akten an die erste Instanz,
  - j) Bemerkungen.
- (5) § 5 Abs. 5, § 9 Abs. 5 und § 11 Abs. 7 gelten entsprechend.

## § 14

### Verhandlungskalender

- (1) Es werden Verhandlungskalender für das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht geführt. Die Verhandlungstermine sind getrennt nach Kammern zu erfassen.
- (2) Zu erfassen sind:
- a) Gericht,
  - b) Kammer,
  - c) Termin:
    - aa) Terminsort,
    - bb) Terminstag,
    - cc) Uhrzeit,
  - d) Vorsitzende oder Vorsitzender,
  - e) ehrenamtliche Richterinnen und Richter:
    - aa) aus den Kreisen der Arbeitgeber,
    - bb) aus den Kreisen der Arbeitnehmer,

- f) Aktenzeichen,
  - g) Parteien bzw. Beteiligte:
    - aa) Kläger/in, Antragsteller/in bzw. Berufungskläger/in, Beschwerdeführer/in,
    - bb) Beklagte/r, Antragsgegner/in bzw. Berufungsbeklagte/r, Beschwerdegegner/in,
    - cc) weitere Beteiligte,
  - h) Prozess-, Verfahrensbevollmächtigte/r des/der:
    - aa) Klägers/Klägerin, Antragsteller/in bzw. Berufungskläger/in, Beschwerdeführer/in,
    - bb) Beklagte/r, Antragsgegner/in bzw. Berufungsbeklagte/r, Beschwerdegegner/in,
    - cc) weitere Beteiligte,
  - i) Datum eines neu anberaumten Termins:
    - aa) Verhandlungstermin,
    - bb) Verkündungstermin,
  - j) Eingangsdatum einer verfahrensbeendenden Entscheidung in vollständiger Form auf der Geschäftsstelle,
  - k) Bemerkungen (Zulassung der Berufung, Revision).
- (3) Liegen mehrere Ergebnisse in einer Sache vor (z.B. Teilurteil, Teilvergleich und wegen des Restes Vertagung), sind alle entsprechenden Terminsergebnisse zu vermerken.

## § 15

### Ergänzende Bestimmungen

- (1) Ist die Behandlung von Vorgängen in dieser Aktenordnung nicht geregelt oder bestehen hinsichtlich der Anwendung oder Auslegung der Aktenordnung Zweifel oder erscheinen nach den besonderen Verhältnissen im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Abweichungen von den Vorschriften dieser Aktenordnung erforderlich, trifft die Präsidentin oder der Präsident des Landesarbeitsgerichts die erforderlichen Anordnungen; sie sind der zuständigen obersten Landesbehörde zur Kenntnis zu geben. Abweichende Regelungen allgemeiner Art bedürfen der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde.
- (2) Für die Aufbewahrungsfristen sowie für die Aufbewahrung von Akten, Register und Unterlagen, ihre Aussonderung, ihre Ablieferung oder ihre Vernichtung gelten die hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen.

## § 16

### Inkrafttreten

- (1) Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Der Runderlass vom 30. November 2005 (JMBl. 2006, S.85) tritt außer Kraft.



**Nr. 5 Bekleidungsordnung für die Justiz des Landes Hessen. RdErl. d. MdJ v. 27. 12. 2006 (- 2044 - IV/A1 - 2006/10757-I/A2) – JMBl. 2007, S. 109 –  
– Gült.-Verz. Nr. 245 –**

Aufgrund des § 89 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S.394), in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 2006 (GVBl. I S. 11), werden die folgenden Verwaltungsvorschriften erlassen:

## **I. Allgemeiner Teil**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Bekleidungsordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes und des Krankenpflegedienstes in den Justizvollzugsanstalten und des Justizwachtmeisterdienstes des Landes Hessen.
- (2) Die Bekleidungsordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten der benannten Fachrichtungen im Vorbereitungsdienst gleichermaßen. Sie ist auch auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbarer Fachrichtungen innerhalb der hessischen Justiz anzuwenden.

### **§ 2**

#### **Tragepflicht**

- (1) Im Dienst ist das Tragen vollständiger Dienstkleidung Pflicht. Soweit die Aufgabenwahrnehmung oder entsprechende Arbeitsschutzvorschriften das Tragen von Arbeits- oder Schutzkleidung erfordern, ersetzt diese die Dienstkleidung. Bediensteten, die vorläufig von der Verpflichtung zur Verrichtung des Dienstes enthoben sind, ist das Tragen von Dienstkleidung untersagt. Bei einer gerichtlichen Ladung als Beschuldigte oder Beschuldigter oder Angeklagte oder Angeklagter im Straf- oder Disziplinarverfahren ist ausschließlich angemessene bürgerliche Kleidung zu tragen, ebenso wenn Bedienstete als Partei oder als Zeuge im Zivilprozess ohne dienstlichen Bezug auftreten.
- (2) Dienstkleidung darf auch auf dem Weg vom und zum Dienst und bei besonderen öffentlichen Anlässen getragen werden; außerhalb des Dienstes ist das Tragen der Dienstkleidung oder einzelner Dienstkleidungsstücke nicht gestattet.
- (3) Vorgesetzte haben auf die Einhaltung der Tragepflicht und auf die vorschriftsmäßige Beschaffenheit und den einwandfreien Zustand der Dienstkleidung zu achten.

(4) Die Behördenleitung kann im Einzelfall Bedienstete von der Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung befreien. Schwangeren sowie schwer behinderten Bediensteten soll die Behördenleitung das Tragen ziviler Bekleidung genehmigen. Im Übrigen bedürfen Ausnahmen der Zustimmung der obersten Dienstbehörde.

(5) Die erworbenen Dienstkleidungsstücke gehen in das Eigentum der Bediensteten über. Bei Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses sowie bei unbrauchbar gewordenen Dienstkleidungsstücken sind die Hoheitsabzeichen und Dienstrangabzeichen zu entfernen und zu vernichten. Eine Weitergabe dieser Abzeichen an unberechtigte Dritte ist untersagt.

### **§ 3**

#### **Freiwilliges Tragen einer Dienstkleidung**

(1) Den nicht zum Tragen einer Dienstkleidung verpflichteten zum Justizvollzug des Landes Hessen gehörenden Bediensteten ist das freiwillige Tragen der Dienstkleidung gestattet. Ein Bekleidungszuschuss wird in diesen Fällen nicht gewährt.

(2) Mit Ausnahme der Regelungen zum Bekleidungszuschuss gelten die übrigen Regelungen entsprechend. Bei Verstößen gegen die Bekleidungsordnung kann das freiwillige Tragen einer Dienstkleidung untersagt werden.

### **§ 4**

#### **Bekleidungszuschuss**

(1) Die zum Tragen einer Dienstkleidung verpflichteten Bediensteten erhalten unabhängig vom Beschäftigungsumfang einen Bekleidungszuschuss nach § 7 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes. Dieser beträgt pro Kalenderjahr 266,00 Euro und wird auf einem personenbezogenen Dienstkleidungskonto bargeldlos zur Verfügung gestellt. Eine Auszahlung ist ausgeschlossen.

(2) Der Anspruch auf den Bekleidungszuschuss entsteht erst nach Ablauf eines Jahres, nachdem die Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung beginnt, und erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Verpflichtung endet. Besteht der Anspruch nur für einen Teil des Jahres, ermäßigt sich dieser um ein Zwölftel des Jahresbetrages für jeden Monat, für den kein Anspruch besteht.

(3) Ein am Jahresende verbleibendes Guthaben auf dem Dienstkleidungskonto wird in das Folgejahr übernommen und verfällt mit Ablauf des 31. Oktober dieses Jahres.

(4) In den Fällen, in denen für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten das Tragen ziviler Kleidung genehmigt ist oder die dienstliche Verwendung das Tragen einer Dienstkleidung nicht erfordert sowie bei Elternzeit und Beurlaubung ohne Dienst-

bezüge ermäßigt sich der Anspruch um ein Zwölftel des Jahresbetrages für jeden vollen Monat dieses Zeitraumes.

Nach einer länger als drei Monate andauernden Dienstunfähigkeit ermäßigt sich der Anspruch auf den Bekleidungszuschuss um ein Zwölftel des Jahresbetrages für jeden weiteren vollen Monat der Dienstunfähigkeit.

Die Beschäftigungsdienststelle hat den Wegfall des Anspruchs auf Bekleidungszuschuss an die zuständige Stelle weiterzumelden.

(5) Bei Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses und bei Eintritt in die Freistellungsphase einer Altersteilzeit verfällt ein noch vorhandenes Guthaben auf dem Dienstkleidungskonto.

## **§ 5**

### **Erwerb der Dienstkleidung**

(1) Die Dienstkleidung ist beim Logistikzentrum Baden-Württemberg im Wege des Versandhandels über einen eingerichteten „Webshop“ in dem Umfang des dort hinterlegten Dienstkleidungskatalogs zu erwerben. Die ausgewiesenen Preise werden von dem personenbezogenen Dienstkleidungskonto abgebucht. Wird Dienstkleidung über den noch verfügbaren Bekleidungszuschuss hinaus bestellt, wird der Differenzbetrag den Bediensteten in Rechnung gestellt.

(2) Die Erstausrüstung der zum Tragen von Dienstkleidung verpflichteten Bediensteten veranlasst die jeweilige Dienststelle zu Lasten der für Dienstkleidung im Landeshaushaltsplan vorgesehenen Haushaltsstelle.

## **§ 6**

### **Belehrung**

Die Trägerinnen und Träger von Dienstkleidung sind durch die Beschäftigungsbehörde auf die Rechte und Pflichten, die sich aus diesen Verwaltungsvorschriften ergeben, hinzuweisen. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

## **II. Tragebestimmungen**

## **§ 7**

### **Art und Umfang der Dienstkleidung**

(1) Zur Dienstkleidung gehören die Bekleidungsstücke der Grundausrüstung. Daneben können die in der Zusatzausrüstung ausgewiesenen Bekleidungsstücke als Dienstkleidung erworben werden.

Mit Ausnahme der Schuhe, Handschuhe und Socken oder Strümpfe dürfen die Bekleidungsstücke der Grund- und Zusatzausstattung nur über den „Webshop“ erworben werden.

(2) Die Grund- und Erstausrüstung wird wie folgt festgelegt:

<b>Grundausrüstung</b>	<b>Anzahl für Erstausrüstung</b>
Schirmmütze	1 Stück
Hemd (Kurzarm, blau) Hemd (Langarm, blau)	insgesamt 8 Stück
oder Bluse (Kurzarm, blau) Bluse (Langarm, blau)	insgesamt 8 Stück
Binder (Krawatte)	2 Stück
Tuchjacke	1 Stück
Strickjacke	1 Stück
Anorak	1 Stück
Tuchhose Cargohose (Streifendiensthose)	4 Stück, davon mindestens 1 Tuchhose
Eindornledergürtel	1 Stück
Dienstrangabzeichen (abnehmbare Schulterklappen)	4 Paar (nur im Justizvollzug)

(3) Die Zusatzausrüstung umfasst die folgenden in dem beim Logistikzentrum Baden-Württemberg eingerichteten „Webshop“ hinterlegten Bekleidungsstücke:

- Schildmütze („Basecap“)
- Strickmütze (schwarz)
- Hemd (Kurzarm, weiß)
- Hemd (Langarm, weiß)
- Bluse (Kurzarm, weiß)
- Bluse (Langarm, weiß)
- Unterziehrolli (Langarm, blau)
- Poloshirt (Kurzarm, blau)
- Poloshirt (Langarm, blau)
- Windstopperjacke
- Lederjacke
- Tuchrock
- Schuhe
- Strümpfe/Socken
- Handschuhe
- Sportbekleidung.

(4) Die repräsentative Dienstkleidung besteht aus

- Schirmmütze
- Hemd oder Bluse (blau)
- Binder (Krawatte)
- Tuchjacke
- Tuchhose oder Rock
- Eindornledergürtel bei Tuchhose
- ggf. Anorak.

Dazu sind flache bis halbhohle, geschlossene und schwarze Schuhe (keine Turn- oder Freizeitschuhe) mit schwarzen Socken oder farblich passenden Strümpfen ohne Muster zu tragen.

## § 8

### **Hoheits- und Dienstrangabzeichen, Mützeneffekte und Knöpfe**

(1) Die Dienstkleidung ist mit Hoheitsabzeichen, Mützeneffekten und bestimmten Knöpfen versehen. Im Bereich des Justizvollzuges sind die dafür vorgesehenen Dienstkleidungsstücke mit den entsprechenden Dienstrangabzeichen zu tragen. Für das Tarifpersonal in den hessischen Justizvollzugsanstalten ist das Tragen von Dienstrangabzeichen freiwillig.

(2) Das Hoheitsabzeichen in Schildform ist aus blauem Stoff und in der Mitte mit dem Landeswappen versehen. Über dem Landeswappen steht das Wort „JUSTIZ“. Unter dem Landeswappen steht das Wort „HESSEN“. Die Schrift und der Randstreifen sind goldfarben. Das Hoheitsabzeichen ist am linken Ärmel und bei Strickbekleidungsstücken an der linken Brustseite angebracht.

(3) Die Schirmmütze trägt unter dem oberen Rand des Schirms das Landeswappen und ist mit einem silberfarbenen Mützenband versehen.

Die Schildmütze („Basecap“) trägt in gestickter Form über dem Schild und auf der Rückseite den Schriftzug „JUSTIZ“ und über dem vorderen Schriftzug das Landeswappen.

(4) Die Metallknöpfe an der Tuchjacke sind silberfarben.

(5) Die Dienstrangabzeichen bestehen aus abnehmbaren Schulterklappen aus blauem Stoff. Lasche und Klappe werden durch einem silberfarbigen Druckknopf verbunden und an einem am Bekleidungsstück angebrachten Stofftunnel befestigt. Sie sind wie folgt bestickt:

- 1 blauer Stern bei Tarifpersonal
- 1 blauer Balken bei Anwärtnerinnen und Anwärtern des mittleren Dienstes
- 2 blaue Sterne in der Besoldungsgruppe A 6
- 3 blaue Sterne in der Besoldungsgruppe A 7

- 3 blaue Sterne mit einem zusätzlichen 0,4 cm breiten blauen Streifen in der Besoldungsgruppe A 7 mit Amtszulage
- 4 blaue Sterne in der Besoldungsgruppe A 8
- 5 blaue Sterne in der Besoldungsgruppe A 9 (mittlerer Dienst)
- 5 blaue Sterne mit einem zusätzlichen 0,4 cm breiten blauen Streifen in der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage
- 1 silberner Balken bei Anwärterinnen und Anwärtern des gehobenen Dienstes
- 1 silberner Stern in der Besoldungsgruppe A 9 (gehobener Dienst)
- 2 silberne Sterne in der Besoldungsgruppe A 10
- 2 silberne Sterne mit einem zusätzlichen 0,4 cm breiten silbernen Streifen in der in der Besoldungsgruppe A 10 mit Amtszulage
- 3 silberne Sterne in der Besoldungsgruppe A 11
- 4 silberne Sterne in der Besoldungsgruppe A 12
- 5 silberne Sterne in der Besoldungsgruppe A 13 (gehobener Dienst)
- 5 silberne Sterne mit einem zusätzlichen 0,4 cm breiten silbernen Streifen in der Besoldungsgruppe A 13 mit Zulage
- 1 goldener Stern in der Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst)
- 2 goldene Sterne in der Besoldungsgruppe A 14
- 3 goldene Sterne in der Besoldungsgruppe A 15
- 4 goldene Sterne in der Besoldungsgruppe A 16
- 4 goldene Sterne mit einem zusätzlichen 0,4 cm breiten goldenen Streifen in der Besoldungsgruppe A 16 mit Zulage.

## § 9

### Kleiderordnung

(1) Die Trägerinnen und Träger von Dienstkleidung sind für den gepflegten Zustand der im Dienst getragenen Bekleidungsstücke verantwortlich. Ihnen obliegen die ordnungsgemäße Aufbewahrung und die sachgemäße Behandlung. Änderungen am Aussehen der Dienstkleidung dürfen nicht vorgenommen werden.

(2) Die Kopfbedeckung ist als Bestandteil der Dienstkleidung in der Öffentlichkeit grundsätzlich zu tragen. Innerhalb dienstlicher Liegenschaften, in Kraftfahrzeugen sowie öffentlichen Verkehrsmitteln kann die Kopfbedeckung abgenommen werden. Die Schildmütze („Basecap“) darf nicht zusammen mit der Tuchjacke und der Tuchhose getragen werden. Der Schirm der Schildmütze ist vorne zu tragen. Die Strickmütze darf nur im Innendienst, außerhalb geschlossener Räume und nur in Bereichen ohne Publikumsverkehr getragen werden.

(3) Zur Dienstkleidung sind flache bis halbhohle, geschlossene schwarze Schuhe und schwarze Socken oder farblich passende Strümpfe zu tragen. Unter den Diensthemden (Kurzarm) getragene „T-Shirts“ dürfen, sofern sie der Farbe der Dienstkleidung

angepasst sind, im Kragenausschnitt sichtbar sein, jedoch nicht über den Ärmelabschluss hinaus reichen. Der Unterziehrolli darf nicht unter dem Hemd oder der Bluse, dem Poloshirt und nur in Verbindung mit einem Oberbekleidungsstück mit einem sichtbaren Hoheitsabzeichen getragen werden.

(4) Die repräsentative Dienstkleidung ist zu tragen in dienstlicher Eigenschaft als Zeugin oder Zeuge vor Gericht, bei Beerdigungen oder nach Weisung der Behördenleitung.

(5) Für das Tragen von Orden und Ehrenzeichen zur Dienstkleidung gelten die allgemeinen Bestimmungen. Von privaten Organisationen verliehene Auszeichnungen (zum Beispiel: Sportabzeichen) dürfen zur Dienstkleidung nur dann getragen werden, wenn sie nach § 3 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 844), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334), vom Bundespräsidenten als Ehrenzeichen im Sinne des Ordensrecht anerkannt sind. Das Tragen anderer Abzeichen (insbesondere „Buttons“) zur Dienstkleidung ist untersagt.

(6) Zur Dienstkleidung dürfen auffällige oder die Sicherheit der Bediensteten gefährdende Schmuckstücke, insbesondere sichtbar angebrachter „Piercing-Schmuck“, nicht getragen werden.

(7) Die mit der Durchführung des Gefangenen- und Bedienstetensports beauftragten Bediensteten dürfen zu diesem Zweck Sportbekleidung tragen.

### **III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **§ 10**

#### **Übergangsregelung**

(1) Der in § 4 Abs. 1 festgesetzte Bekleidungszuschuss beträgt für das Jahr 2007 einmalig 50,00 Euro. Ausgenommen hiervon sind die Bediensteten, die im Jahr 2007 die gesetzliche Altersgrenze erreichen, mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 2 Anwendung findet.

(2) Bis zum Erhalt der in § 7 Abs. 2 festgelegten Erstausrüstung ist die bisherige Dienstkleidung zu tragen. In den Fällen des § 5 Abs. 2 ist bis zu dem Zeitpunkt der Umstellung auf die Erstausrüstung nach § 7 Abs. 2 die Erstausrüstung nach der Bekleidungsordnung für die Justiz des Landes Hessen (RdErl. des MdJ vom 2. 6. 2004 – JMBl. S. 273) bereitzustellen.

## § 11

### Schlussbestimmung

- (1) Die Bekleidungsordnung für die Justiz des Landes Hessen (RdErl. des MdJ vom 2. 6. 2004 – JMBl. S. 273) wird aufgehoben.
- (2) Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Der Hessische Minister der Justiz  
Jürgen Banzer

---

**Nr. 6 Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKHG/DB-InsO). RdErl. d. MdJ v. 8. 1. 2007 (3715 - II/B 2 - 2006/1853 - II/A) – JMBl. S. 116 –  
– Gült.-Verz. Nr. 2101,26 –**

RdErl. v. 30. 4. 2002 (JMBl. S. 313)  
15. 11. 2004 (JMBl. S. 615)  
12. 6. 2006 (JMBl. S. 318)

Die Landesjustizverwaltungen haben folgende bundeseinheitliche Änderungen der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKHG / DB-InsO) vom 30. April 2002 **Aktenordnung für die Gerichte für Arbeitssachen in Rechtssachen (Aktenordnung Arbeitsgerichtsbarkeit – AktO-ArbG)**(JMBl. S. 313), zuletzt geändert durch Runderlass vom 12. Juni 2006 (JMBl. S. 318), vereinbart:

#### I.

1. Nr. 3.2. erhält folgende Fassung:

„3.2 Waren Kosten bereits vor der Bewilligung angesetzt und der Gerichtskasse zur Einziehung überwiesen, so ersucht der Kostenbeamte die Gerichtskasse, die Kostenforderung zu löschen, soweit die Kosten noch nicht gezahlt sind.

Die Rückzahlung bereits entrichteter Kosten ist nur dann anzuordnen, wenn sie nach dem Zeitpunkt gezahlt sind, in dem die Bewilligung wirksam geworden ist. Wird die Partei, der Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt ist, rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt (Entscheidungsschuldner nach § 29 Nr. 1 GKG), sind vom Gegner bereits entrichtete Kosten zurückzuzahlen (§ 31 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz GKG).“



2. Nr. 4.4 erhält folgende Fassung:

„4.4 Wird die Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt (Entscheidungsschuldner nach § 29 Nr. 1 GKG), sind vom Gegner bereits entrichtete Kosten zurückzuzahlen (§ 31 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz GKG).“

3. Die bisherigen Nr. 4.4 bis 4.8 werden Nr. 4.5 bis 4.9.

4. Die Tabelle „Anlage 1 zu Nr. 1.3“ erhält folgende Fassung:

**Anlage 1 zu Nr. 1.3 DB-PKHG / DB-InsO (Stand: 1. Januar 2007)**

**Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 115 Abs. 3 ZPO)**

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ohne Ehesachen, Lebenspartnerschaftssachen und Folgesachen (Teil 1 KV-GKG – ohne Hauptabschnitt 3 –)						Verfahren in Ehesachen, Lebenspartnerschafts- sachen und Folgesachen (Teil 1 Hauptabschnitt 3 KV-GKG)	
		I. Instanz		II. Instanz		I. Instanz	II. Instanz
		nach Mahnverfahren	ohne Mahnverfahren				
Streitwert	nur GKG	GKG + RVG	nur GKG	GKG + RVG	GKG + RVG	GKG + RVG	GKG + RVG
1	2	3	4	5	6	7	8
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
300	52	142	75	165	200	140	175
600	82	240	105	263	314	228	279
900	112	330	135	353	421	308	376
1.200	138	415	165	442	528	387	473
1.500	163	499	195	532	634	467	569
2.000	183	602	219	639	759	566	686
2.500	203	706	243	746	885	665	804
3.000	223	809	267	854	1.010	765	921
3.500	243	912	291	961	1.135	864	1.038
4.000	263	1.016	315	1.068	1.261	963	1.156
4.500	283	1.119	339	1.175	1.386	1.062	1.273
5.000	303	1.222	363	1.283	1.511	1.162	1.390
6.000	340	1.370	408	1.438	1.695	1.302	1.559
7.000	378	1.517	453	1.593	1.878	1.442	1.727
8.000	415	1.665	498	1.748	2.061	1.582	1.895
9.000	453	1.813	543	1.903	2.244	1.722	2.063
10.000	490	1.960	588	2.058	2.428	1.862	2.232
13.000	548	2.137	657	2.246	2.653	2.027	2.434
16.000	605	2.313	726	2.434	2.878	2.192	2.636
19.000	663	2.490	795	2.622	3.103	2.357	2.838
22.000	720	2.666	864	2.810	3.329	2.522	3.041
25.000	778	2.843	933	2.998	3.554	2.687	3.243
30.000	850	3.129	1.020	3.299	3.910	2.959	3.570
35.000	923	3.416	1.107	3.601	4.266	3.232	3.897
40.000	995	3.703	1.194	3.902	4.622	3.504	4.224
45.000	1.068	3.989	1.281	4.203	4.978	3.776	4.551
50.000	1.140	4.276	1.368	4.504	5.334	4.048	4.878
65.000	1.390	4.755	1.668	5.033	5.990	4.477	5.434
80.000	1.640	5.234	1.968	5.562	6.647	4.906	5.991
95.000	1.890	5.713	2.268	6.091	7.303	5.335	6.547

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ohne Ehesachen, Lebenspartnerschaftssachen und Folgesachen (Teil 1 KV-GKG – ohne Hauptabschnitt 3 –)						Verfahren in Ehesachen, Lebenspartnerschafts- sachen und Folgesachen (Teil 1 Hauptabschnitt 3 KV-GKG)	
I. Instanz						II. Instanz	
nach Mahnverfahren			ohne Mahnverfahren			I. Instanz	II. Instanz
Streitwert	nur GKG	GKG + RVG	nur GKG	GKG + RVG	GKG + RVG	GKG + RVG	GKG + RVG
1	2	3	4	5	6	7	8
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
110.000	2.140	6.192	2.568	6.620	7.960	5.764	7.104
125.000	2.390	6.672	2.868	7.150	8.616	6.194	7.660
140.000	2.640	7.151	3.168	7.679	9.273	6.623	8.217
155.000	2.890	7.630	3.468	8.208	9.930	7.052	8.774
170.000	3.140	8.109	3.768	8.737	10.586	7.481	9.330
185.000	3.390	8.588	4.068	9.266	11.243	7.910	9.887
200.000	3.640	9.067	4.368	9.795	11.899	8.339	10.443
230.000	4.015	9.793	4.818	10.596	12.892	8.990	11.286
260.000	4.390	10.519	5.268	11.397	13.886	9.641	12.130
290.000	4.765	11.245	5.718	12.198	14.879	10.292	12.973
320.000	5.140	11.971	6.168	12.999	15.872	10.943	13.816
350.000	5.515	12.697	6.618	13.800	16.865	11.594	14.659
380.000	5.890	13.423	7.068	14.601	17.858	12.245	15.502
410.000	6.265	14.149	7.518	15.402	18.851	12.896	16.345
440.000	6.640	14.875	7.968	16.203	19.845	13.547	17.189
470.000	7.015	15.601	8.418	17.004	20.838	14.198	18.032
500.000	7.390	16.327	8.868	17.805	21.831	14.849	18.875

## II.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

## BEKANNTMACHUNGEN

**Organisation des hessischen Justizvollzugs; Neuorganisation der Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete des Landes Hessen – H.B. Wagnitz-Seminar – zum 1. Januar 2007 (Umsetzungserlass). Bek. d. MdJ v. 5. 9. 2006 (4402 W 14 - IV/A 2 - 2006/4569 - IV/A). – JMBl. 2007, S. 118 –**

Mit Wirkung vom 1. Januar 2007 wird das H.B. Wagnitz-Seminar zum Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug neu strukturiert. Dem Dienstleistungszentrum sind die vier Verwaltungs-Competence-Center, die ADV-Leitstelle Justizvollzug sowie die Zentrale Leitstelle für das Arbeitswesen (ZLA) angegliedert.

Das Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug hat die Anschrift:

**Dienstleistungszentrum  
für den hessischen Justizvollzug  
– H.B. Wagnitz-Seminar –  
Josef-Baum-Haus 1  
65199 Wiesbaden-Chausseehaus**

Die Anschriften der Verwaltungs-Competence-Center lauten:

**H.B. Wagnitz-Seminar  
Außenstelle VCC Nordhessen  
Theodor-Fliedner-Straße 12  
34121 Kassel**

**H.B. Wagnitz-Seminar  
Außenstelle VCC Südhessen  
Marienburgstraße 74  
64297 Darmstadt**

**H.B. Wagnitz-Seminar  
Außenstelle VCC Mittelhessen  
Kleeberger Straße 23  
35510 Butzbach**

**H.B. Wagnitz-Seminar  
Außenstelle VCC Frankfurt  
Obere Kreuzäckerstraße 8  
60435 Frankfurt am Main**

Die Zentrale Leitstelle für das Arbeitswesen hat die Anschrift:

**H. B. Wagnitz-Seminar  
Außenstelle Zentrale Leitstelle für das Arbeitswesen  
Kleebergerstraße 23  
35510 Butzbach**

Die ADV-Leitstelle Justizvollzug hat die Anschrift:

**H. B. Wagnitz-Seminar  
Außenstelle ADV-Leitstelle Justizvollzug  
Vor den Löserbecken 4  
64331 Weiterstadt**

**Angliederung der Jugendarrestanstalt Gelnhausen an die Justizvollzugsanstalt  
Rockenberg. Bek. d. MdJ v. 19. 12. 2006 – JMBl. 2007, S. 120 –**

Mit Wirkung vom 1. Januar 2007 wird die Jugendarrestanstalt Gelnhausen an die  
Justizvollzugsanstalt Rockenberg angegliedert.

Die Jugendarrestanstalt Gelnhausen hat die Anschrift:

**Justizvollzugsanstalt Rockenberg  
Zweiganstalt Gelnhausen  
Abteilung für den Vollzug von Jugendarrest**  
Jahnstraße 3  
**63571 Gelnhausen**

---

**MITTEILUNGEN DES JUSTIZPRÜFUNGSAMTES**

**Jahresbericht des Präsidenten des Justizprüfungsamts  
für das Jahr 2005  
(2224 – V/JPA II/1 – 2006/581-V)**

**A.**

**ERSTE JURISTISCHE STAATSPRÜFUNG**

**I. Ergebnisse 2005**

1. Am Jahresende 2004 waren im Prüfungsverfahren . . . . .	511
Rechtskandidatinnen/-kandidaten verblieben.	
Zur Prüfung gemeldet haben sich im Jahre 2005 . . . . .	<u>1039</u>
Kandidatinnen/Kandidaten,	
so dass sich im Berichtsjahr insgesamt . . . . .	<b>1.550</b>
Rechtskandidatinnen/-kandidaten im Prüfungsverfahren befunden haben.	
Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche: . .	218
Abbruch von Prüfungsverfahren und genehmigte Rücktritte	
(§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 JAG): . . . . .	0 <u>218</u>
Verbleiben . . . . .	1.332

## Geprüfte Kandidatinnen/Kandidaten

Prüfung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bzw. 2 JAG für nicht bestanden erklärt: . . . . .	9	
(davon 1 Wiederholer)		
Prüfung wegen Täuschung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JAG für nicht bestanden erklärt: . . . . .	0	
Von 154 Prüfungsausschüssen wurden geprüft		
erstmalig: . . . . .	712	
wiederholt: . . . . .	81	<u>802</u>
so dass am Jahresende 2005 . . . . .		<b>530</b>
Rechtskandidatinnen/-kandidaten im Prüfungsverfahren verblieben sind.		

2. Von den 802 geprüften Rechtskandidatinnen/-kandidaten haben die Prüfung

	<b>Insgesamt</b>	<b>Ohne Freiversuch</b>	<b>Freiversuch</b>
bestanden	673 = 83,92%	522 = 81,82%	151 = 92,07%
• sehr gut	6 = 0,75%	3 = 0,47%	3 = 1,83%
• gut	33 = 4,11%	20 = 3,13%	13 = 7,93%
• vollbefriedigend	131 = 16,33%	89 = 13,95%	42 = 25,61%
• befriedigend	257 = 32,04%	204 = 31,97%	53 = 32,32%
• ausreichend	246 = 30,67%	206 = 32,29%	40 = 24,39%
nicht bestanden	129 = 16,08%	116 = 18,18%	13 = 7,93%

Von den 82 Wiederholern haben 26 = 31,71% (bezogen auf die Gesamtzahl aller Kandidatinnen/Kandidaten = 3,24 %) die Prüfung wiederum nicht bestanden.

Aufgegliedert nach Universitäten ergibt sich folgendes Bild:

	<b>Frankfurt</b>	<b>Gießen</b>	<b>Marburg</b>
bestanden	366 = 85,12%	145 = 82,86%	162 = 82,23%
• sehr gut	3 = 0,70%	0 = 0,00%	3 = 1,52%
• gut	19 = 4,42%	10 = 5,71%	4 = 2,03%
• vollbefriedigend	81 = 18,84%	22 = 12,57%	28 = 14,21%
• befriedigend	132 = 30,70%	59 = 33,71%	66 = 33,50%
• ausreichend	131 = 30,47%	54 = 30,86%	61 = 30,96%
nicht bestanden	64 = 14,88%	30 = 17,14%	35 = 17,77%
Punkteschnitt	7,70	7,48	7,42

3. Den 164 Freiversuchen lagen folgende Semesterzahlen zugrunde:

Fachsemester	Insgesamt	Mit Auslandssemester	Mit wichtigem Grund
<= 8	142	0	0
9	7	6	1
10	15	15	0
11	0	0	0

4. Der Prüfung haben sich unterzogen nach einem rechtswissenschaftlichen Studium von

	a) Erstmals geprüft und bestanden	b) Alle Geprüften
4 - 6 Semestern	0 = 0,00%	0 = 0,00%
7 Semestern	4 = 0,65%	4 = 0,50%
8 Semestern	129 = 20,91%	140 = 17,46%
9 Semestern	67 = 10,86%	74 = 9,23%
10 Semestern	117 = 18,96%	129 = 16,08%
11 Semestern	84 = 13,61%	100 = 12,47%
12 Semestern	55 = 8,91%	81 = 10,10%
13 Semestern	46 = 7,46%	58 = 7,23%
14 Semestern	50 = 8,10%	70 = 8,73%
15 Semestern	21 = 3,40%	37 = 4,61%
16 Semestern und mehr	44 = 7,13%	109 = 13,59%
	<b>617 = 100,00%</b>	<b>802 = 100,00%</b>

Kandidatinnen/Kandidaten.

Die längste Studiendauer betrug 29 Semester.

Die durchschnittliche Studiendauer betrug für

	a) Erstmals geprüfte Kandidatinnen/Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben	b) Alle Geprüften
Hessen insgesamt	11,09 Semester	11,84 Semester
Frankfurt	11,32 Semester	12,13 Semester
Gießen	10,82 Semester	11,46 Semester
Marburg	10,76 Semester	11,55 Semester

5. Die Altersstruktur der im Jahr 2005 geprüften Kandidatinnen/Kandidaten zeigt folgendes Bild:

Bei der Meldung zur Prüfung waren

36 Jahre und älter	13 = 1,62%
31 bis 35 Jahre	50 = 6,23%
27 bis 30 Jahre	228 = 28,43%
23 bis 26 Jahre	506 = 63,09%
22 Jahre und jünger	5 = 0,62%

Der Anteil der 27-jährigen und älteren Kandidatinnen/Kandidaten beträgt 36,28%

6. Von den 802 insgesamt geprüften Kandidatinnen/Kandidaten waren 399 (= 49,75%) Frauen.

Die Vergleichszahlen der Vorjahre lauten:

2004	2003	2002	2001	2000	1999
49,52%	48,49%	45,97%	44,55%	45,01%	43,01%

Unter den 673 erfolgreichen Prüfungsteilnehmern waren 330 Frauen= 49,03%.

Der Anteil der Frauen an den 164 Freiversuchen betrug 71 = 43,29%.

7. Die Zahl der geprüften ausländischen oder staatenlosen Kandidatinnen/Kandidaten belief sich auf 67. 15 Kandidatinnen/Kandidaten waren (schwer-) behindert.

8. Die Prüfungsverfahren der 2005 mündlich geprüften Rechtskandidatinnen/-kandidaten dauerten vom Tag der Zulassung bis zur mündlichen Prüfung

a) bei regulärer Beendigung des Prüfungsverfahrens  
 ..... zwischen 6,39 und 9,28 Monate,  
 ..... im Durchschnitt 7,96 Monate;

b) bei von den Kandidatinnen / Kandidaten verzögerter  
 Beendigung des Prüfungsverfahrens . . . . zwischen 9,84 und 14,72 Monate,  
 ..... im Durchschnitt 12,28 Monate;

c) für alle Prüfungsverfahren  
 ..... zwischen 6,39 und 14,72 Monate,  
 ..... im Durchschnitt 8,03 Monate.

9. Verfahren zur Ablegung der **weiteren** Prüfungsleistungen nach Anfertigung der vorgezogenen Prüfungsleistungen (Fortsetzungsverfahren nach § 13 Abs. 4 Satz 2 JAG)

Von den Angaben unter Ziffern 1 und 2 dieses Berichts entfallen auf die Fortsetzungsverfahren:

Am Jahresende 2004 verbliebene Verfahren . . . . .	5	
Meldungen zur Fortsetzung des Prüfungsverfahrens im Jahr 2005 . . . . .	20	
Fortsetzungsverfahren insgesamt . . . . .	<b>25</b>	
Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche: . . . . .	1	
Abbruch von Prüfungsverfahren und genehmigte Rücktritte . . . . .	0	<u>1</u>
(§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 JAG):		
Verbleiben . . . . .		<b>24</b>

**Geprüfte Kandidatinnen/Kandidaten.**

Prüfung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 3 Nr. 2 bzw. 1 JAG für nicht bestanden erklärt: . . . . .	0	
Prüfung wegen Täuschung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JAG für nicht bestanden erklärt: . . . . .	0	
Von den Prüfungsausschüssen geprüft wurden . . . . .	7	<u>7</u>
Kandidatinnen/Kandidaten, so dass am Jahresende 2005 . . . . .		<b>17</b>
Rechtskandidatinnen/-kandidaten im Fortsetzungsverfahren verblieben sind.		

10. Verfahren zur Anfertigung **vorgezogener** Prüfungsleistungen (Abschichtungsverfahren nach § 13 Abs. 3 JAG)

Am Jahresende 2004 waren im Abschichtungsverfahren . . . . .	21	
Rechtskandidatinnen/-kandidaten verblieben.		
Zur Anfertigung vorgezogener Prüfungsleistungen haben sich im Jahr 2005 Kandidatinnen/Kandidaten gemeldet, . . . . .		<u>28</u>
so dass sich im Berichtsjahr insgesamt . . . . .		<b>49</b>
Rechtskandidatinnen/-kandidaten im Abschichtungsverfahren befunden haben.		
Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche: . . . . .	5	
Abbruch von Prüfungsverfahren und genehmigte Rücktritte . . . . .	0	<u>5</u>
(§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 JAG):		
Verbleiben . . . . .		<b>44</b>

**Geprüfte Kandidatinnen/Kandidaten**

Prüfung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 3 Nr. 1 JAG für nicht bestanden erklärt: . . . . .	0	
Prüfung wegen Täuschung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JAG für nicht bestanden erklärt: . . . . .	0	
Vorgezogene Prüfungsleistungen haben . . . . .	25	<u>25</u>
Kandidatinnen/Kandidaten erbracht, so dass am Jahresende 2005 . . . . .		<b>19</b>
Rechtskandidatinnen/-kandidaten im Abschichtungsverfahren verblieben sind.		



In den 25 durchgeführten Verfahren wählten die Kandidatinnen/Kandidaten folgende Aufsichtsarbeiten als vorgezogene Prüfungsleistungen:

Zivilrecht und Strafrecht	4
Zivilrecht und Öffentliches Recht	1
Strafrecht und Öffentliches Recht	17

Den 25 durchgeführten Verfahren zur Anfertigung vorgezogener Prüfungsleistungen lagen folgende Semesterzahlen zugrunde:

Fachsemester	Insgesamt	Mit Auslandssemester	Mit wichtigem Grund
5	0	0	0
6	2	0	0
7	16	0	0
8	3	2	1
9	4	4	0
10	0	0	0

11. Nach Anfertigung der vorgezogenen Prüfungsleistungen anhängige Prüfungsverfahren

Am Jahresende 2004 waren	109
Prüfungsverfahren anhängig.	
Im Jahr 2005 sind nach Anfertigung vorgezogener Prüfungsleistungen weitere	<u>25</u>
Verfahren hinzugekommen (vgl. Ziffer 10),	
so dass im Berichtsjahr insgesamt	<b>134</b>
Prüfungsverfahren anhängig waren.	
Im Fortsetzungsverfahren geprüft wurden	7
Rechtskandidatinnen/-kandidaten (vgl. Ziffer 10).	
Wegen Ablauf der Fortsetzungsfrist ist	0
Prüfungsverfahren für nicht bestanden erklärt worden.	<u>7</u>
Am Jahresende 2004 sind somit	<b>127</b>
anhängige Prüfungsverfahren verblieben.	

12. Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung

Am Jahresende 2004 waren im Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung	19
Rechtskandidatinnen/-kandidaten verblieben.	
Zur Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung haben sich im Jahr 2005	<u>53</u>
Kandidatinnen/Kandidaten gemeldet,	
so dass sich im Berichtsjahr insgesamt	<b>72</b>
Rechtskandidatinnen/-kandidaten im Prüfungsverfahren	
zur Notenverbesserung befunden haben.	

Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche: . . .	8	
Abbruch von Prüfungsverfahren und genehmigte Rücktritte . . . . .	0	<u>8</u>
(§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 JAG):		
Verbleiben . . . . .		<b>64</b>

### Geprüfte Kandidatinnen/Kandidaten

Prüfung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 3 Nr. 2 bzw. 1 JAG für nicht bestanden erklärt: . . . . .	2	
Prüfung wegen Täuschung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JAG für nicht bestanden erklärt: . . . . .	0	
Von den Prüfungsausschüssen wurden . . . . .	36	<u>38</u>
Kandidatinnen/Kandidaten geprüft, so dass am Jahresende 2005 . . . . .		<b>26</b>
Rechtskandidatinnen/-kandidaten im Prüfungsverfahren zur Noten- verbesserung verblieben sind.		

Von den 38 geprüften Rechtskandidatinnen/-kandidaten haben 14 keine Verbesserung erreicht, während in insgesamt 24 Verfahren folgende Verbesserungen erzielt wurden:

a) Beim **Punktwert** der Abschlussnote

	2 bis 3 Punkte	6	5 bis 6 Punkte	0	8 bis 9 Punkte	0	
bis zu 1 Punkt	5	3 bis 4 Punkte	1	6 bis 7 Punkte	0	9 bis 10 Punkte	0
1 bis 2 Punkte	11	4 bis 5 Punkte	1	7 bis 8 Punkte	0	mehr als 10 Punkte	0

Die durchschnittliche Verbesserung betrug 1,63 Punkte.

b) Beim **Notenwert** der Abschlussnote

keine Verbesserung	um eine Notenstufe	um zwei Notenstufen	um drei oder mehr Notenstufen
8	13	3	0

## II. Allgemeine Bemerkungen

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Zulassungen zur Prüfung	1.188	1.065	1.145	1.121	1.017	1.045	1039
Durchgeführte Prüfungsverfahren	958	893	844	894	895	828	802

Die Entwicklung der Zulassungs- und Prüfungszahlen setzt sich damit auf dem Niveau des Vorjahres fort. Auch die Zahl der durchgeführten Prüfungsverfahren im Bundesgebiet lag mit 12.353 auf dem Niveau des Vorjahres (12.967).

Die Prüfungsergebnisse bewegen sich hinsichtlich der Prädikatsexamina („sehr gut“ bis „voll befriedigend“) weiterhin auf sehr hohem Niveau und haben sich erneut deutlich von den Vergleichszahlen im Bundesgebiet abgesetzt.

Jahr	Anteil der Prädikatsexamina	
	im Bundesdurchschnitt	in Hessen
1998	12,67 %	18,33%
1999	14,24 %	20,67%
2000	14,54 %	20,16%
2001	14,92 %	19,88%
2002	14,84 %	24,50%
2003	15,40 %	22,80%
2004	16,10 %	22,82%
2005	15,80 %	21,19%

Diese überaus günstigen Ergebnisse strahlen naturgemäß weiterhin auch auf die Misserfolgsquote aus, die im Vergleich zum Vorjahr zwar leicht angestiegen aber weiterhin die niedrigste im gesamten Bundesgebiet ist:

Jahr	Misserfolgsquote	
	im Bundesdurchschnitt	in Hessen
1998	31,44 %	17,93%
1999	28,91 %	18,58%
2000	29,14 %	20,83%
2001	27,91 %	19,64%
2002	28,02 %	16,55%
2003	28,60 %	13,85%
2004	25,60 %	14,86%
2005	27,00%	16,08%

Die durchschnittlichen Punktwerte betragen im Jahr 2005 bezogen auf die Kandidatinnen und Kandidaten die die Prüfung bestanden haben:

für die Aufsichtsarbeiten . . . . .	5,64
für die Hausarbeit . . . . .	8,10
für die mündliche Prüfung . . . . .	8,74.

Bezogen auf die Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben, beträgt der durchschnittliche Punktwert der Gesamtnote für die Abschlussnote unter Berücksichtigung von Anhebungen

**2005: 7,59 (2004: 7,62).**

Der Anteil der Freiversuche lag im Jahr 2005 mit 20,40 % etwas unter dem Niveau des Vorjahres (2004 = 24,15 %), er liegt damit im Vergleich zu anderen Ländern weiterhin klar am Ende der Statistik; im Bund lag der Anteil der Freiversuche im Jahr 2005 bei 35,06 %.

## B.

### ZWEITE JURISTISCHE STAATSPRÜFUNG

#### I. Ergebnisse 2005

##### Geschäftsbelastung

Am Schluss des Vorjahres im Prüfungsverfahren verblieben . . . . .	902
Im Auswertungsjahr zugelassen . . . . .	851
Im Auswertungsjahr im Prüfungsverfahren befindlich . . . . .	1.753
Im Auswertungsjahr vorzeitig entlassen . . . . .	15
Im Verfahren verblieben . . . . .	<b>1.738</b>
Davon wurden in 194 Prüfungsterminen mündlich geprüft . . . . .	926
und zwar erstmalig . . . . .	848
wiederholt . . . . .	78
Für nicht bestanden erklärt . . . . .	176
davon Wiederholer . . . . .	32
und zwar wegen nicht genehmigtem Rücktritt . . . . .	0
Nichterscheinens zu den Klausuren . . . . .	3
Nichterscheinens zur mündlichen Prüfung . . . . .	1
Ausschluss von der weiteren Prüfung . . . . .	172
Täuschung . . . . .	0
	<u>1102</u>
Am Jahresende 2005 im Verfahren verblieben . . . . .	<b>636</b>

##### Ergebnisse

Von 1102 Rechtsreferendarinnen/-referendaren	
bestanden die Prüfung . . . . .	925 = 83,94%
davon mit der Note sehr gut . . . . .	1 = 0,09%
gut . . . . .	18 = 1,63%

vollbefriedigend . . . . .	179 = 16,24%
befriedigend . . . . .	468 = 42,47%
ausreichend . . . . .	259 = 23,50%
Nicht bestanden haben . . . . .	177 = 16,06%
Wiederholt geprüft . . . . .	120
Wiederholt nicht bestanden . . . . .	32

## II. Allgemeine Bemerkungen

Die Zahl der geprüften Kandidatinnen und Kandidaten ist im vergangenen Jahr auf dem Niveau der Vorjahre geblieben.

1998 =	1.013 Geprüfte in 175 Terminen
1999 =	1.250 Geprüfte in 222 Terminen
2000 =	970 Geprüfte in 171 Terminen
2001 =	906 Geprüfte in 154 Terminen
2002 =	973 Geprüfte in 167 Terminen
2003 =	929 Geprüfte in 172 Terminen
2004 =	963 Geprüfte in 170 Terminen
2005 =	1.102 Geprüfte in 194 Terminen

Das Durchschnittsalter der Kandidatinnen und Kandidaten am Tag der mündlichen Prüfung entspricht den Vorjahren:

1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
30,09	30,04	30,17	30,38	30,26	30,40	30,37

Der Anteil der Frauen ist auf dem Niveau des Vorjahres geblieben, er betrug

1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
42,48 %	48,67 %	47,26 %	47,48 %	43,92 %	45,59 %	48,37%

Von den Kandidatinnen und Kandidaten waren

ledig . . . . .	983 = 89,20%,	davon	453 Frauen,
verheiratet . . . . .	126 = 11,43%,	davon	73 Frauen,
geschieden . . . . .	8 = 0,73%,	davon	7 Frauen,
verwitwet . . . . .	0 = 0,00%,	davon	0 Frauen.

Hinsichtlich der Durchführung der Prüfungsverfahren ergibt sich folgendes Bild:

**Verzögerungen** (Kandidatenzahl)

Nicht verzögert	1055 = 95,74%
Verzögert	65 = 5,84%

**Verzögerungsgründe** (Kandidatenzahl)

Rücktritt von den Klausuren infolge Erkrankung	44
Rücktritt von der mündlichen Prüfung infolge Erkrankung	10
Mutterschutz ohne nachfolgenden Erziehungsurlaub	1
Mutterschutz mit nachfolgendem Erziehungsurlaub	4
Sonderurlaub	8
Sonstiges	4
<b>Davon mehrfach verzögert</b>	<b>13</b>

**Verzögerungsfälle** (Fallzahl)

Rücktritt von den Klausuren infolge Erkrankung	50
Rücktritt von der mündlichen Prüfung infolge Erkrankung	11

**Prüfungsdauer** (in Monaten)

Durchschnitt aller beendeten Verfahren	1,55
Kürzeste Prüfungsdauer	0,10
Längste Prüfungsdauer	48,59

**Einsichtnahmen**

Zahl der Einsichtnahmen im Auswertungsjahr	373
--	-----

Die Prüfungsergebnisse des vergangenen Jahres liegen im Bereich der Note „befriedigend“ etwas oberhalb und im Bereich der Note „ausreichend“ etwas unterhalb der Bandbreite der Bundesstatistik, der Anteil der Prädikatsexamina ist im Auswertungsjahr wieder unter die 20% Marke (2004: 22,00 %) zurückgegangen.

	Prüfungsergebnisse	
	im Bundesdurchschnitt	in Hessen
Prädikatsexamina	16,90%	17,96%
Note befriedigend	36,10 %	42,47 %
Note ausreichend	32,40 %	23,50 %
Misserfolgsquote	14,70 %	16,06 %

Aufsichtsarbeiten	5,31 Punkte (Vorjahr: 5,43);
Mündliche Prüfung	9,99 Punkte (Vorjahr: 10,21);
Gesamtnote	7,48 Punkte (Vorjahr: 7,68).

Von der Möglichkeit der Anhebung der rechnerisch ermittelten Gesamtnote ist dem Ausnahmecharakter entsprechend zurückhaltend Gebrauch gemacht worden.

Durch Anhebungen der Prüfungsnote stieg der Durchschnittspunktwert der Gesamtnote um 0,01 auf 7,49 Punkte.

---

### **Besetzung des Justizprüfungsamtes**

(2243 - V/JPA II/1 - 2006/10770-V)

Aufgrund des § 3 Abs. 4 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 15. März 2004 (GVBl. I S. 158) berufe ich mit Wirkung vom 1. Januar 2007 für die Dauer der bis zum 31. Oktober 2008 laufenden Berufsperiode zu nebenamtlichen Mitgliedern der Prüfungsabteilung I des Justizprüfungsamtes

<b>Albach Teresa</b> Richterin am Amtsgericht	AG Darmstadt
<b>Bange Dr. Markus</b> Richter am Amtsgericht	AG Friedberg
<b>Baum Gudrun</b> Regierungsdirektorin	RP Gießen
<b>Baumann Dr. Petra</b> Regierungsoberrätin	RP Gießen
<b>Benner Klaus-Dieter</b> Ministerialrat	MfWVuL Wiesbaden
<b>Bittner Dr. Claudia</b> Richterin am Sozialgericht	SG Gießen
<b>Brackert Gesine</b> Richterin am Arbeitsgericht	LAG Frankfurt
<b>Brandau Dr. Helmut</b> Staatsanwalt	StA Frankfurt
<b>Bub Dr. Peter</b> Richter am Oberlandesgericht	OLG Frankfurt
<b>Dauber Dr. Desiree</b> Richterin am Landgericht	HMdJ Wiesbaden
<b>Draschka Dr. Matthias</b> Richter am Amtsgericht	AG Dillenburg

<b>Ei Duwaik Alexander</b> Richter am Landgericht	LG Frankfurt
<b>Estler Dr. Kerstin</b> Regierungsberrätin	StK Wiesbaden
<b>Evertz Martina</b> Regierungsdirektorin	StSchulA f. d. Landkreis Groß-Gerau u. Main-Ts-Kreis, Rüsselsl.
<b>Freund Peter</b> Regierungsoberrat	FA Darmstadt
<b>Ganster Dr. Günther</b> Richter am Amtsgericht	AG Darmstadt
<b>Gaumann Ralf</b> Richter am Arbeitsgericht	MdluS Wiesbaden
<b>Gebhardt Dr. Ulrich</b> Richter am Amtsgericht	LG Frankfurt
<b>Gehm Dr. Matthias</b> Regierungsoberrat	FA Darmstadt
<b>Goerke Hans Joachim</b> Richter am Amtsgericht	AG Darmstadt
<b>Grosche Carsten</b> Richter am Amtsgericht	AG Eschwege
<b>Grüner Dr. Gerhard</b> Rechtsanwalt	Wiesbaden
<b>Gutmann Dr. Petra</b> Richterin am Arbeitsgericht	ArbG Frankfurt
<b>Haas Thorsten</b> Staatsanwalt	StA Hanau
<b>Hecht Axel</b> Rechtsanwalt und Notar	Gießen
<b>Hefter Christoph</b> Vorsitzender Richter am Landgericht	LG Frankfurt
<b>Hesse Thomas</b> Regierungsoberrat	FA Bad Hersfeld
<b>Hüttig Silke</b> Staatsanwältin	StA Frankfurt
<b>Immerschmidt Dr. Jörn</b> Richter am Landgericht	LG Frankfurt
<b>Kischkel Thomas</b> Richter am Amtsgericht	AG Wetzlar



<b>Klinger Dr. Stefanie</b> Richterin am Landgericht	LG Frankfurt
<b>Koch Justus</b> Staatsanwalt	StA Frankfurt
<b>Kochendörfer Dr. Mathias</b> Richter am Landgericht	LG Frankfurt
<b>Krekel Dr. Klaus</b> Richter am Verwaltungsgericht	VG Gießen
<b>Liesching Dr. Patrick</b> Richter am Landgericht	LG Fulda
<b>Lukas Dr. Susanne</b> Richterin am Arbeitsgericht	ArbG Frankfurt
<b>Meckel Dr. Astrid</b> Richterin am Oberlandesgericht	OLG Frankfurt
<b>Moritz-Ritter Anette</b> Richterin am Sozialgericht	SG Darmstadt
<b>Müller Dr. Martin</b> Vorsitzender Richter am Landgericht	LG Frankfurt
<b>Müller-Eising Dr. Claudia</b> Richterin am Landgericht	LG Frankfurt
<b>Noack Matthias</b> Regierungsoberrat	FA Kassel
<b>Poseck Dr. Roman</b> Leitender Ministerialrat	HMdJ Wiesbd.
<b>Richter Frank</b> Richter am Landgericht	LG Frankfurt
<b>Rosbach Dirk</b> Richter am Sozialgericht	SG Gießen
<b>Rubwo Birte</b> Regierungsoberrätin	FA Darmstadt
<b>Schäfer Dr. Jürgen</b> Richter am Oberlandesgericht	OLG Frankfurt
<b>Schneider Dr. Ulrich</b> Staatsanwalt	HMdJ Wiesbaden
<b>Schneider Harald</b> Ministerialrat	HMdJ Wiesbaden
<b>Schwarz Dr. Rolf</b> Richter am Amtsgericht	AG Rotenburg
<b>Seubert Dr. Klaus</b> Richter am Amtsgericht	AG Eschwege

<b>Stahl Helmut K.</b> Rechtsanwalt	Heistenbach
<b>Stürtz Dr. Britta</b> Richterin am Landgericht	HMdJ Wiesbaden
<b>Tuchan Gerhild</b> Regierungsoberrätin	SZ Rotenburg
<b>Viergutz Dr. Rainer</b> Regierungsrat	HMWK Wiesbd.
<b>Vogl Stefanie</b> Richterin am Sozialgericht	SG Gießen
<b>Vogt-Beheim Dr. Carmen</b> Richterin am Landgericht	LG Frankfurt
<b>Volp Daniel</b> Staatsanwalt	HMdJ Wiesbaden
<b>Wagner Volker</b> Rechtsanwalt	Gießen
<b>Wamser Dirk</b> Regierungsdirektor	RP Gießen
<b>Wehn-Sälzer Kirsten</b> Richterin am Landgericht	LG Frankfurt
<b>Weimann Claudia</b> Richterin am Landgericht	LG Frankfurt
<b>Wenzel Dr. Uwe</b> Leitender Verwaltungsdirektor	Spark.Vers. Frankf.
<b>Willoughby Ulrike</b> Richterin am Landgericht	LG Frankfurt
<b>Winkler Angela</b> Richterin am Amtsgericht	AG Fulda
<b>Wolf Dr. Wilhelm</b> Vizepräsident	LG Gießen
<b>Zellner Petra</b> Regierungsoberrätin	StK Wiesbaden

Wiesbaden, den 10. Januar 2007

In Vertretung  
Dr. Thomas Schäfer  
Staatssekretär

**VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND  
NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER  
RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN**

**BERICHTIGUNGEN**

**Berichtigung der Veröffentlichung der Änderung der in der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel am 26. 11. 1994 beschlossenen Geschäftsordnung (JMBl. S. 68).**

Der Veröffentlichung wird folgender abschließender Vermerk angefügt:

„Der Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 22. November 2006

Dilcher  
Präsident“.

---

**Berichtigung der Veröffentlichung der Beitrags- und Sterbegeldregelung für das Jahr 2007 der Rechtsanwaltskammer Kassel (JMBl. S. 69).**

Der Veröffentlichung wird folgender abschließender Vermerk angefügt:

„Die vorstehende Beitragsordnung und Sterbegeldregelung für das Jahr 2007 der Rechtsanwaltskammer Kassel wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 22. November 2006

Dilcher  
Präsident“.

## **PERSONALNACHRICHTEN**

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

### **Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten**

Ernannt wurde:

Zur OAA'in : AA'in Christa M. Breideband in Frankfurt am Main.

Eingewiesen in eine Plan-  
stelle der BesGr. A 13 mit  
Amtszulage nach Fuß-

note 12 BBesG wurde : OAA Helmut Fischer in Frankfurt am Main.

### **Landgerichte**

Ernannt wurden:

Zum Präs. des  
LG Darmstadt : Präs. Günter Huther am LG in Wiesbaden;

Zur Richterin am LG : Richterin auf Probe Corinna Distler, Dr. Maren Müntinga,  
Julia Zehelein und Dr. Anke Wagner in Frankfurt am Main  
– unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

### **Notarinnen und Notare**

Zum Notar wurden bestellt:

RAe Stefan Gennrich mit Amtssitz in Wetzlar, Dieter Goertz mit Amtssitz in Karben,  
Peter Kiesgen mit Amtssitz in Frankfurt am Main und Christian Wolf mit Amtssitz in  
Lauterbach.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notare Dr. Uwe Graeger in Frankfurt am Main, Peter Haack in Offenbach, Dr. Peter  
Hörter in Hanau und Berthold Wudtke in Wetzlar.

#### **Landesarbeitsgerichte**

Ernannt wurden:

Zum Vors. Richter

am LArbG in Frankfurt : Richter Pierre Goltzsche am ArbG Wiesbaden;

Zur Richterin am ArbG : Richterin auf Probe Katja Bernhard in Frankfurt am Main  
– unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

#### **Landessozialgericht**

Ernannt wurde:

Zum Richter am LSG

in Darmstadt : Universitätsprofessor Dr. Ingwer Ebsen in Darmstadt  
– unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

---

## **STELLENAUSSCHREIBUNGEN**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### **Justizministerium**

1. In der Abteilung I des Hessischen Ministeriums der Justiz – zuständig für Angelegenheiten der Justizverwaltung – ist demnächst eine Referatsleiterstelle für Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte im Großreferat I/C zu besetzen. Die Zuständigkeit des Referats liegt ganz überwiegend im Bereich der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs. Dies schließt u. a. die Strukturierung, Leitung und Umsetzung von Projekten des „eJustice“ in Abstimmung mit den „eGovernment“-Aktivitäten der Hessischen Landesregierung sowie die Betreuung der Rechtsetzung zu eJustice-Themen, landesweit, in der Bundesgesetzgebung, aber auch gegenüber den Organen der Europäischen Union ein.

Darüber hinaus umfasst die Tätigkeit die justizinterne, landesweite und länderübergreifende Vertretung der hessischen Justiz im Zuständigkeitsbereich des Referats auch im Umgang mit den in diesem Bereich tätigen Wirtschaftsunternehmen. Dies schließt häufige Dienstreisen mit zum Teil mehrtägiger Abwesenheit ein.

Neben allgemeinen Voraussetzungen wie Teamfähigkeit, Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit Flexibilität, Kreativität und Innovationsfreude werden als besondere Voraussetzungen

- sehr gute Rechtskenntnisse,
  - die Bereitschaft zur Einarbeitung in die Methodik des Projektmanagements,
  - die Fähigkeit zu systematischem Vorgehen,
  - sprachliche Gewandtheit und die Fähigkeit zu präsentierendem Auftreten,
  - die Bereitschaft zu kollegialer Zusammenarbeit,
  - Erfahrung mit dem Arbeitsplatz-PC und die Bereitschaft zur Vertiefung der IT-Kenntnisse,
  - hohe Eigenmotivation und Einsatzbereitschaft für die Modernisierung der hessischen Justiz und die Projektarbeit im Bereich des „eJustice“,
- stark ausgeprägte Selbstorganisationsfähigkeit erwartet.

2. Im Hessischen Ministerium der Justiz wird eine Stelle der Bes. Gr. A 16 ausgeschrieben die auch mit einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht (Bes. Gr. R 3) besetzt werden kann.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 ( S. 50 ff., Anlage 1, Ziffer 2. 4 ) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Bei dem Staatsgerichtshof des Landes Hessen ist im Rahmen der Abordnung von bis zu zwei Jahren eine Stelle als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter zu besetzen.

Es handelt sich um eine Stelle der Besoldungsgruppe A 15 BBesG ( Regierungsdirektorin/Regierungsdirektor), die auch mit Richterinnen oder Richtern sowie Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten der Besoldungsgruppe R 1 oder R 2 BBesG besetzt werden kann.

EDV-Kenntnisse sind erforderlich.

### **Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften**

4. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts Wiesbaden (R 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

5. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Bad Schwalbach (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

6. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

7. Eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten

8. Eine Leitende Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder ein Leitender Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter

bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

9. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter ( § 7 GO ) ab dem 1. Januar 2007 bei dem AG Limburg an der Lahn.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

#### **I. Allgemeine Voraussetzungen:**

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

#### **II. Besondere Voraussetzungen:**

##### **1. Fachkompetenz**

- Erfahrung in der Rechtspflege und/oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

##### **2. Soziale Kompetenz**

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

### **3. Führungskompetenz**

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

### **4. Organisatorische Kompetenz**

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

## **Verwaltungsgerichtsbarkeit**

10. Eine Richterin oder einen Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

## **Sozialgerichtsbarkeit**

11. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt ( R 3 ).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

12. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter  
bei dem Sozialgericht Frankfurt am Main.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

### **I. Allgemeine Voraussetzungen**

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative



- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

## **II. Besondere Voraussetzungen**

### **1. Soziale Kompetenz**

- Kontaktfähigkeit und Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung
- Fähigkeit zur kooperativen Zusammenarbeit mit dem Behördenleiter/der Behördenleiterin
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Personen außerhalb der Behörde

### **2. Führungskompetenz**

- Befähigung zur Vorbildfunktion
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation
- Fähigkeit zur Übernahme von leitender und fürsorglicher Verantwortung

### **3. Organisatorische Kompetenz**

- Fähigkeit zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen.

13. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter  
bei dem Sozialgericht Marburg

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

## **I. Allgemeine Voraussetzungen**

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

## **II. Besondere Voraussetzungen**

### **1. Soziale Kompetenz**

- Kontaktfähigkeit und Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung
- Fähigkeit zur kooperativen Zusammenarbeit mit dem Behördenleiter/der Behördenleiterin
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Personen außerhalb der Behörde

### **2. Führungskompetenz**

- Befähigung zur Vorbildfunktion

- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation
- Fähigkeit zur Übernahme von leitender und fürsorglicher Verantwortung

### 3. Organisatorische Kompetenz

- Fähigkeit zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zu Nr. 9 sind binnen **eines Monats** auf dem Dienstweg an den Herrn Direktor des Amtsgerichts Limburg an der Lahn zu richten.

Bewerbungen zu Nr. 3 sind auf dem Dienstweg binnen **zwei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstr. 13, 65185 Wiesbaden zu richten.

Bewerbungen zu Nr. 1,2,,4,5,6,7,8,10 und 11 sind auf dem Dienstweg binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz, Zentralbüro, Luisenstr. 13, 65185 Wiesbaden zu richten.

Bewerbungen zu Nr. 12 und 13 sind in zweifacher Ausfertigung **bis zum 15. Februar 2007** an den Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts zu richten.

## BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

### **Strafgesetzbuch (StGB), Leipziger Kommentar**

2006, 11. Auflage, 50. Lieferung;

Verlag Walter de Gruyter, Berlin, New York

Die bei der Besprechung der 48. und 49. Lieferung ausgesprochene Hoffnung, dass wenigstens die Erläuterung des § 356 noch nachgeliefert werde – die §§ 67 a bis 67 g bleiben in dieser Auflage unkommentiert –, ist in Erfüllung gegangen.

In der 50. Lieferung befasst sich Gillmeister, Rechtsanwalt in Freiburg i. Br., mit dem Parteiverrat. Rein äußerlich sind die Ausführungen Gillmeisters erheblich kürzer als die vergleichbaren seines Vorgängers Hübner, in der 10. Auflage: statt 94 „nur“ noch 54 Seiten. Soweit sich das bei einer bloßen Durchsicht beurteilen lässt, hat sich dadurch der Informationswert für den Praktiker in keiner Weise vermindert. Die leider sonst so selten zu registrierende Straffung schloss auch nicht aus, dass man auch über neue Entwicklungen und Fragestellungen, die zu Zeiten der Voraufgabe noch nicht von Belang waren, unterrichtet wird, beispielsweise über die Tütereigenschaft ausländischer Rechtsanwälte (Rn. 16) oder über die Mediation (div.). Die Kürzungen beziehen sich vor allem auf die sehr umfangreichen Erläuterungen Hübners zu Fragen der Entstehungsgeschichte des Parteiverrats, zu Reformüberlegungen sowie zur einschlägigen Rechtswirklichkeit. Dass diese für das wissenschaftliche Arbeiten eher als für die Praxis relevanten und verdienstvollen Ausführungen greifbar bleiben, wird durch entsprechende Verweisungen auf die 10. Auflage, auch von Gillmeister selbst, sichergestellt. Übrigens: Dabei erkennt man wieder den Wert eines gebundenen oder wenigstens gehefteten Kommentarwerkes gegenüber Loseblattausgaben oder gar nur elektronischen Präsentationen, denn eine ändernde Nachlieferung oder ein Update gibt vermeintlich oder tatsächlich überholte und dennoch früher wertvolle Gedanken dem Papierkorb preis.

Wiesbaden, im Oktober 2006

Dr. jur. Karl-Heinz Groß  
Ministerialdirigent a. D.

---

## **Europäische Justizsysteme – Öffentlich-rechtliche Gerichtsbarkeiten in der EU**

Herausgegeben von Roland Fritz/Bernd Karber/Rainer Lambeck

Schriftenreihe Europäische Verwaltungsgerichtsbarkeit Band 4

2006, 269 Seiten, kartoniert, 48,-Euro

Verlag Luchterhand

ISBN 3-472-06716-0

Man kann es inzwischen schon als Tradition bezeichnen, dass sich das Verwaltungsgericht Gießen mit einer eigenen Veranstaltung an der jährlichen bundesweiten Europawoche beteiligt. Denn bereits zum vierten Mal war das Verwaltungsgericht Anfang Mai 2006 Treffpunkt für einen an Europa interessierten Personenkreis. Thema der Veranstaltung 2006 waren die Europäischen Justizsysteme, wobei insbesondere eine Bestandsaufnahme der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten einiger Staaten der

Europäischen Union auf dem Programm stand. An der zweitägigen Konferenz nahmen Vertreter des hessischen Landtags, des hessischen Justizministeriums, der hessischen Gerichtsbarkeiten, der Behörden, der Anwaltschaft, der Universitäten, der Presse, der ehrenamtlichen Richter und der europäischen Gerichte teil. Die anlässlich der Veranstaltung gehaltenen Vorträge werden in dem hier besprochenen Tagungsband wiedergegeben. Als besonderer „Service“ für die ausländischen Gäste befindet sich im Anschluss an die einzelnen Beiträge eine Übersetzung des jeweiligen Vortrags – zumindest als Zusammenfassung – in den Sprachen der Konferenzteilnehmer (Englisch, Französisch, Holländisch, Ungarisch und Tschechisch).

Thematisch sind die Beiträge in vier Abschnitte aufgeteilt. Dem ersten Abschnitt mit Grußwort (Volker Hoff) und Einführung in die Tagung (Roland Fritz) folgt ein Kapitel mit den Vorträgen zu dem Aspekt „EU-Recht und nationale Rechtspolitik“. Hier werden der verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz in Europa (Thomas Schäfer) und der Stand der Justizreform in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere mit den Konsequenzen für die Fachgerichtsbarkeiten (Alfred Hartenbach) abgehandelt. Der dritte Abschnitt ist der Situation der Verwaltungsgerichtsbarkeit in ausgewählten EU-Ländern gewidmet. Nach einer Einführung zu den öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten in der EU unter Berücksichtigung der Situation in der Bundesrepublik Deutschland (Rainald Gerster) folgen Beiträge zur öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeit in Luxemburg (Georges Ravarani), Frankreich (Aline Evrard), Österreich (Erwin Ziermann), Tschechien (Hana Pipkova), Ungarn (Peter Darak), Niederlanden (Marietta Korteweg-Wiers) und Irland (Patrick Hurley). Der vierte Abschnitt befasst sich mit der europäischen Justizentwicklung aus rechtswissenschaftlicher Sicht und enthält einen Beitrag zur Annäherung der justiziellen Standards in Europa (Monika Böhm).

Der Tagungsband gibt einen interessanten Überblick über verschiedene Justizsysteme in Europa und einen guten Einblick in die öffentlich-rechtliche Gerichtsbarkeit einiger Mitgliedstaaten der EU. Es wird deutlich, dass das Europäische Recht die nationalen Rechtsordnungen immer stärker beeinflusst und zu einer Anpassung der Justizsysteme der Mitgliedstaaten führen wird. Wer einen Blick über den „Tellerrand“ des eigenen Justizsystems werfen und sich darüber informieren will, wie öffentlich-rechtliche Gerichtsbarkeiten in anderen Staaten der EU organisiert sind, und wie das Europäische Recht zunehmend die nationalen Rechtssysteme prägt, sollte sich den übersichtlich gegliederten und gut lesbaren Tagungsband anschaffen.

Wiesbaden, den 17. November 2006

Dr. Bernd Wittkowski  
Vors. Richter am Verwaltungsgericht

## **Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen**

Festschrift für Professor Dr. Hans- Dieter Schwind zum 70. Geburtstag.

Herausgegeben von Professor Dr. Thomas Feltes, Professor Dr. Christian Pfeiffer und Dr. Gernot Steinhilper

2006; XVI, 1204 Seiten; Gebunden; € 298,-

C. F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig, Jehle Rehm

ISBN 10: 3-8114-5241-X;

ISBN 13: 978-3-8114-5241-1

Hans- Dieter Schwind, von 1974 bis 2001 Professor für Kriminologie, Strafvollzug und Kriminalpolitik der Ruhr-Universität-Bochum und in der Zeit von 1978 bis 1982 Niedersächsischer Minister der Justiz (im Kabinett Albrecht) feierte am 31. Mai 2006 seinen 70. Geburtstag. Aus diesem Anlass haben Thomas Feltes (sein „Nachfolger“ an der Ruhr-Universität-Bochum), Christian Pfeiffer (Direktor des von ihm gegründeten Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen und einer seiner Nachfolger als Niedersächsischer Minister der Justiz – im Kabinett Gabriel –) und Gernot Steinhilper (u. a. ab 1978 Leiter der von ihm im Justizministerium eingerichteten Referatsgruppe „Planung, Forschung und soziale Dienste“) eine Festschrift veranlasst und herausgegeben, an der sich 76 Wissenschaftler und Praktiker aus dem In- und Ausland mit insgesamt 69 Beiträgen als Autoren beteiligt haben.

Der bemerkenswerte Umfang des Werks und das breite Spektrum der einzelnen Beiträge entsprechen der außergewöhnlichen Schaffenskraft und dem einrucksvollen vielseitigen Wirken des Jubilars und erklären sich aus der freundschaftlichen oder kollegialen, politischen oder wissenschaftlichen Verbundenheit der Autorinnen und Autoren mit ihm. Als Vorsitzender der Fachkommission Kriminologie des Bundesarbeitskreises christlich-demokratischer Juristen, als Gründer des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen und als Vorsitzender der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft, um nur einige ehrenamtliche Funktionen zu nennen, hat Hans-Dieter Schwind auch über seine bereits genannte hauptberufliche Tätigkeit hinaus Zeichen gesetzt und Kontakte gepflegt. Seine Persönlichkeit haben die Herausgeber in ihrem Vorwort („Praxisnaher Kriminologe, engagierter Kriminalpolitiker“) ausführlich und warmherzig gewürdigt. (So auch Müller- Dietz, Heinz/ Rotthaus/ Karl Peter, Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag, in: ZfStrVo 2006, S. 131).

Die Herausgeber haben die Fülle der Abhandlungen thematisch gegliedert in die fünf Abschnitte „Kriminalpolitik im engeren Sinn“, „Strafrecht/Jugendstrafrecht und Kriminalpolitik“, „Strafvollzug und Kriminalpolitik“, „Kriminalpolitik und Polizei“ und „Kriminologie und Kriminalpolitik (einschließlich Kriminalprävention)“. Die Erwähnung einzelner Beiträge aus diesen Abschnitten in der vorliegenden Rezension kann nur beispielhaft, die Auswahl nur subjektiv sein.

Peter Best befasst sich zu Beginn mit dem Thema „Die amerikanische Strafkultur und die Privatisierung“ (S. 3 - 21) und kommt schon in der Überschrift zum Ergebnis: „Kein Vorbild für die europäische Kriminalpolitik“. Die aktuellen „Privatisierungstendenzen im deutschen Vollzug“ mit Ausführungen zur hessischen Modellanstalt Hünfeld (S. 14 - 16) werden problematisiert. Rudolf Egg und Werner Sohn, Direktor und Mitarbeiter der von Schwind mit konzipierten und aufgebauten Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden, beschreiben den Weg „von der Gewaltkommission zum Periodischen Sicherheitsbericht“ (S. 35 - 56). Die Autoren weisen auf den eigentlich zutreffenden Begriff „Anti- Gewaltkommission“ hin. Schwind war von 1987 bis 1990 Vorsitzender der von der Bundesregierung berufenen „Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt“.

Aus dem Abschnitt „Strafrecht/Jugendstrafrecht und Kriminalpolitik“ seien besonders erwähnt „Antworten auf Gefährlichkeit – Sicherungsverwahrung und unbestimmter Freiheitsentzug“ von Hans-Jörg Albrecht (S.191 - 210), „Resozialisierung – Neudenken? – Das Bedürfnis nach Sicherheit und seine Folgen für die derzeitige Diskussion um die Reform des Jugendstrafrechts“ von Werner Beulke (S. 225 - 234), „Generalprävention oder: Die beste Kriminalpolitik ist eine gute Rechtspolitik“ von Dirk Fabricius (S. 269 - 287) und „Härtere Bestrafung bei höheren Straferwartungen junger Menschen?“ von Heribert Ostendorf (S. 383 - 394).

Im kleinen und speziellen Themenbereich „Kriminalpolitik und Polizei“ stellt u. a. BKA-Präsident Jörg Ziercke Überlegungen an zu „Wissenschaft und Polizei in Kooperation“ (S. 757 - 772). Die weitaus meisten Beiträge der Festschrift sind im Abschnitt „Kriminologie und Kriminalpolitik (einschließlich Kriminalprävention)“ zusammen gefasst. Exemplarisch und in Einzelheiten die inhaltliche Arbeit des Jubilars als Niedersächsischer Justizminister würdigend: Der ehemalige Braunschweiger OLG-Präsident und Rechtspolitiker Rudolf Wassermann mit „Kriminalprävention als politische Aufgabe“ (S. 1171 - 1177).

Die 13 Beiträge zu „Strafvollzug und Kriminalpolitik“ machen noch einmal deutlich, in welchem großen Ausmaß sich der Jubilar um Theorie und Praxis des Strafvollzugs und um die Konsequenzen verantwortlicher Strafvollzugspolitik verdient gemacht hat. Frieder Dünkel befasst sich in diesem Zusammenhang mit der „Reform des Jugendstrafvollzugs in Deutschland“ (S. 549 - 570), Heinz Müller-Dietz beleuchtet „Europäische Perspektiven des Strafvollzugs“ (S. 621 - 634) und Monica Steinhilper, Leiterin der Abteilung Justizvollzug im niedersächsischen Justizministerium, greift mit „Chancenvollzug und sichere Unterbringung – Ein Paradigmenwechsel in der niedersächsischen Strafvollzugspolitik?“ ein Thema auf, das auch Schwind beschäftigt hat (S. 687 - 695). Mit dem Konzept des Chancenvollzugs hatte er versucht, eine Antwort auf ein rationales Vorgehen bei begrenzten Ressourcen zu geben. Ob die Befürchtungen eines auch im Vergleich zur damaligen Strafvollzugspolitik des Jubilars festzustellenden Paradigmenwechsels in der aktuellen politischen Diskussion wirklich unbegründet sind? Es wäre zu wünschen.

Der Strafvollzugspolitik und -praxis grundsätzliche Orientierung zu geben und die rechtliche und praktische Konsequenzen bei der Gestaltung des Strafvollzugs angemessen zu berücksichtigen, war ein Hauptanliegen des Jubilars. Seine Idee war es, das Strafvollzugsgesetz von Vollzugspraktikern kommentieren zu lassen. Als sein Haupt- und Standardwerk auf dem Gebiet des Strafvollzugs muss daher der von ihm zusammen mit Alexander Böhm und (seit der 4. Auflage 2005) Jörg- Martin Jehle herausgegebene Großkommentar zum Strafvollzugsgesetz gelten, der Maßstäbe gesetzt hat in der Vermittlung von kriminal- und vollzugspolitischer Theorie und Praxis (Siehe hierzu die Rezension von Karl Heinrich Schäfer in: JMBI. 2006, S. 133,134). Alexander Böhm, der langjährige Weggefährte von Hans- Dieter Schwind, ist am 14. Mai 2006 gestorben. Seine letzte wissenschaftliche Abhandlung hat sich mit Überlegungen zu „Strafvollzug“ und „Strafübel“ befasst. Sie ist – Geschenk und Vermächtnis zugleich – Bestandteil der vorliegenden Festschrift (S. 533 - 547).

Wiesbaden-Naurod, im Januar 2007

Prof. Dr. Karl-Heinrich Schäfer  
Direktor beim Hessischen Rechnungshof

---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.  
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2007** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.



# Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

59. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. März 2007

Nr. 3

Inhalt:		Seite
	<b>Runderlasse</b>	
	Zuwendung von Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen und die Staatskasse .....	150
	Hessische Ergänzungsbestimmungen zur Gerichtsvollzieherordnung (Hess. Erg.-Best. GVO) .....	156
	Haftkostenbeiträge für das Kalenderjahr 2007 gemäß § 50 Abs. 2 StVollzG .....	164
	Verlust von Dienstsiegeln .....	165
	<b>Bekanntmachungen</b>	
	Regelung der örtlichen Zuständigkeit für die Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren nach § 140 a Abs. 2 GVG für das Geschäftsjahr 2007 ...	166
	Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes des Hessischen Finanzgerichts (Stichtag: 1. Juni 2006) .....	167
	Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes (Beamtinnen und Beamte) in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Stichtag: 1. August 2007) ..	199
	Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen und nichtstaatsanwaltlichen Dienstes der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften (Stichtag: 1. Juli 2007) .....	217
	<b>Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen</b>	
	Prüfungsordnung für die Durchführung der Zwischen- und Abschlussprüfungen der auszubildenden Rechtsanwaltsfachangestellten sowie Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main .....	274
	<b>Personalnachrichten</b> .....	292
	Berichtigung .....	293
	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	293

## **RUNDERLASSE**

**Nr. 7 Zuwendung von Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen und die Staatskasse. RdErl. d. MdJ v. 19. 1. 2007 (4012 - III/C 1 - 2006/11093 - III/A)**  
– JMBl. S. 150 – – Gült.-Verz. Nr. 241 –

### **Erster Abschnitt**

#### **Liste gemeinnütziger Einrichtungen**

##### **§ 1**

Das Oberlandesgericht erstellt im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht jeweils zum 1. Mai eines Jahres eine gemeinsame Liste, in der Einrichtungen genannt werden, die als Empfängerstelle von Geldauflagen in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie in Gnadensachen in Betracht kommen können. Überörtliche Einrichtungen werden ohne regionale Untergliederungen genannt.

##### **§ 2**

Eine Einrichtung, die die Aufnahme in die Liste beantragt, wird über Inhalt und Bedeutung der Liste unterrichtet. Sie wird darauf hingewiesen, dass die Aufnahme in die Liste keinen Rechtsanspruch auf Zuweisung von Geldauflagen begründet und auch keine Empfehlung an die Listenempfängerstelle darstellt. Sie wird außerdem unterrichtet, unter welchen Voraussetzungen sie bei einer Neuauflage der Liste nicht mehr berücksichtigt wird.

##### **§ 3**

Eine Einrichtung wird in die Liste nur aufgenommen, wenn sie

1. ihre Satzung oder andere Unterlagen über ihre Ziele vorlegt und ein Konto angibt, auf das Zahlungen geleistet werden können,
2. entweder einen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid oder eine vorläufige Bescheinigung des zuständigen Finanzamts vorlegt, dass sie zu den nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes (KStG 1977 vom 31. August 1976, BGBl. I, S. 2597 – in der jeweils gültigen Fassung –) bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen gehört (Gemeinnützigkeitsbescheinigung),
3. sich verpflichtet, gegebenenfalls eine die Gemeinnützigkeit betreffende Satzungsänderung oder die Aufgabe der gemeinnützigen Tätigkeit unverzüglich mitzuteilen,
4. das für sie zuständige Finanzamt von der Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 der Abgabenordnung) gemäß dem als Anlage abgedruckten Vordruck

soweit entbindet, dass dieses die listenführende Stelle von der Gewährung oder Versagung von Steuervergünstigungen wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke unterrichten darf,

5. sich verpflichtet,
  - a) den Eingang der zugewiesenen Geldbeträge zu überwachen,
  - b) säumige Zahlungspflichtige zu mahnen und, falls nicht binnen vier Wochen nach Mahnung gezahlt wird, die zuweisende Stelle unverzüglich zu unterrichten und
  - c) die volle Bezahlung des Geldbetrages der zuweisenden Stelle unverzüglich mitzuteilen,
6. sich verpflichtet, der listenführenden Stelle jährlich auf Anforderung über die Höhe der zugewiesenen und über Höhe und Verwendung der eingegangenen Geldbeträge Auskunft zu geben (Rechenschaftslegung),
7. sich damit einverstanden erklärt, dass ihre Berichte über die Höhe der erhaltenen Geldbeträge und ihre Verwendung veröffentlicht werden,
8. sich verpflichtet, auf Quittungen, die sie der oder dem Zahlungspflichtigen erteilt, den Vermerk „die Zuwendung wurde aufgrund einer Auflage geleistet und ist steuerlich nicht abzugsfähig“ anzubringen.

#### § 4

1. Vor der Aufnahme einer Einrichtung in die Liste wird von der listenführenden Stelle nicht geprüft, ob die Einrichtung die von ihr angegebenen gemeinnützigen Ziele tatsächlich verfolgt.
2. Eine Einrichtung, die nach ihrem eigenen Vorbringen offensichtlich nicht als gemeinnützig angesehen werden kann oder die das zuständige Finanzamt nicht nach § 3 Ziffer 4 von der Wahrung des Steuergeheimnisses entbindet, wird nicht in die Liste aufgenommen. Dasselbe gilt, wenn der listenführenden Stelle Tatsachen bekannt sind, die den Verdacht einer zweckwidrigen Verwendung von Mitteln durch die die Eintragung beantragende Einrichtung begründen.

#### § 5

1. Vor der Wiederaufnahme einer Einrichtung in die Liste fordert die listenführende Stelle die Einrichtungen, denen nach der zentralen Jahresübersicht in dem vergangenen Jahr Geldauflagen zugewiesen worden sind, auf, für das abgelaufene Jahr mitzuteilen:
  - a) die Gesamthöhe der zugewiesenen Geldbeträge,
  - b) die Gesamtsumme der erhaltenen Geldbeträge und
  - c) die Verwendung der erhaltenen Geldbeträge.

2. Die Aufforderung kann unterbleiben, wenn der betreffenden Einrichtung in vergangenen Jahr insgesamt weniger als 2500 EURO zugewiesen worden sind oder wenn es sich um eine Einrichtung handelt, bei der als sicher vorausgesetzt werden kann, dass die zugewiesenen Gelder zweckgebunden verwendet werden (z. B. Einrichtungen, die der Prüfung eines Rechnungshofs unterliegen).

## § 6

Eine Einrichtung wird in eine Neuauflage der Liste nicht wieder aufgenommen, wenn

1. die Einrichtung gemeinnützige Zwecke offensichtlich nicht mehr verfolgt (vgl. § 3, Ziffer 3,4 ),
2. der Einrichtung ihre Tätigkeit aufgrund behördlicher Anordnung untersagt ist,
3. der Einrichtung während der Dauer von zwei Jahren keine Geldauflagen zugewiesen worden sind und sie die Eintragung in die Liste nicht erneut beantragt,
4. die Einrichtung einen von ihr angeforderten Rechenschaftsbericht nicht oder nicht fristgemäß einreicht,
5. die geschäftsführenden oder sonst verantwortlichen Personen wegen Eigentums- oder Vermögensdelikten zum Nachteil der Einrichtung oder wegen vergleichbarer Straftaten bestraft worden sind und die Geschäfte weiterführen,
6. nach dem Inhalt des eingereichten Rechenschaftsberichts die erhaltenen Gelder nicht unmittelbar und ausschließlich zu den gemeinnützigen Zwecken verwendet werden,
7. die Einrichtung ihrer Mitteilungspflicht nach § 3 Ziffer 5, Buchst. b und c nicht ordnungsgemäß nachkommt.

## § 7

1. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften erhalten in ausreichender Zahl Exemplare der alphabetisch geordneten Liste, die neben der Bezeichnung der Einrichtungen auch die genaue Anschrift und Kontonummer sowie die Zielgruppe enthält.
2. Auf den Abdrucken wird vermerkt, dass
  - a) die Liste nicht als Empfehlung der genannten Einrichtungen sondern lediglich zur Information dienen soll,
  - b) die Eintragung der Einrichtung nicht bedeutet, dass die Gemeinnützigkeit bejaht wird,
  - c) eine Geldauflage auch einer gemeinnützigen Einrichtung zugewiesen werden kann, die nicht in der Liste genannt ist.

## § 8

Die listenführende Stelle sammelt die von den Einrichtungen vorgelegten Satzungen, Rechenschaftsberichte und andere Unterlagen. Sie macht die eingereichten Unterlagen den in Strafsachen tätigen Richterinnen und Richtern, Staats- und Staatsanwältinnen und Staats- und Staatsanwälten sowie den Gnadenbehörden auf Anforderung in geeigneter Weise zugänglich. Sie leitet die Erstaufbereitung der Erklärung nach § 3 Ziffer 4 an das zuständige Finanzamt

### **Zweiter Abschnitt** **Erfassung der Zuwendung von Geldbeträgen**

## § 9

Geldbeträge, die in Strafsachen durch Gerichtsbeschluss oder durch Entscheidung der Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungs- oder als Gnadenbehörde auferlegt oder deren Empfängerstelle von der Staatsanwaltschaft in einem Gnadenverfahren bestimmt wurden, werden von der Verwaltungsgeschäftsstelle

1. des Gerichts, das den Auflagenbeschluss erlassen hat, oder
  2. der zuständigen Staatsanwaltschaft, sofern kein gerichtlicher Auflagenbeschluss ergangen ist,
- registriert. Hierzu ist eine Nachricht nach dem als Anlage abgedruckten Muster an die Verwaltungsgeschäftsstelle zu geben.

## § 10

Jeweils zum 30.Juni und 31.Dezember eines jeden Jahres erfolgt aufgrund der Meldungen an die Verwaltungsgeschäftsstelle eine Zusammenstellung der bedachten Einrichtungen und der ihnen sowie der Staatskasse zugewiesenen Beträge. Die Zusammenstellung ist, soweit sie bei einem Amtsgericht erfolgt, der Präsidentin oder dem Präsidenten des jeweiligen Landgerichts vorzulegen. Diese oder dieser fertigt eine zentrale Zusammenstellung für den gesamten Landgerichtsbezirk an, die, ebenso wie die Zusammenstellung der zugehörigen Staatsanwaltschaften, den mit Strafsachen befassten Richterinnen und Richtern und den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten des Bezirks zur Kenntnis gebracht wird.

## § 11

Am Jahresende übersenden die Präsidentinnen oder die Präsidenten der Landgerichte und die Leiterinnen oder die Leiter der Staatsanwaltschaften ihre Zusammenstellung

der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht. Diese stellen eine nach Gerichten und Staatsanwaltschaften getrennte zentrale Jahresübersicht zusammen und übersenden sie dem Ministerium der Justiz, den Präsidentinnen oder den Präsidenten der Land- und Amtsgerichte sowie den Leiterinnen oder den Leitern der Staatsanwaltschaften zur Unterrichtung der mit Strafsachen befassten Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

§ 12

1. Die Runderlasse vom 16. 12. 1998 (JMBl. 1999, S. 23), 25. 10. 2001 (JMBl. 2001, S. 712) und 16. 12. 1998 (JMBl. 1999, S. 37) werden aufgehoben.
2. Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Anlage 1 zum RdErl. v. 19. 1. 2007 (4012 - III/C 1 - 2006/11093 - III/A)**

**MUSTER**

Aktenzeichen

Ort und Tag

\_\_\_\_\_

An die  
Verwaltungsgeschäftsstelle

**Betr.:** Festsetzung von Geldbeträgen

**Bezug:** RdErl. v. 19. 1. 2007 (JMBl. S. 149)

Datum der Entscheidung	Höhe des Geldbetrages	Empfänger

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung der Einrichtung)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Sitz der Einrichtung – PLZ, Ort)

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer)

Oberlandesgericht  
Postfach 10 01 01  
60001 Frankfurt am Main

Senden Sie bitte die Erst- und Zweitausfertigung an nebenstehende Adresse zurück.

### **Zustimmung zur Unterrichtung der listenführenden Stelle über die Gemeinnützigkeit**

Das Oberlandesgericht erstellt im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht jeweils zum 1. Mai eines Jahres eine gemeinsame Liste, in der Einrichtungen genannt werden, die als Empfänger von Geldauflagen in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie in Gnadensachen in Betracht kommen können.

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften erhalten Exemplare dieser Liste mit dem Vermerk, dass die Liste nicht als Empfehlung der genannten Einrichtungen, sondern lediglich zur Information dienen soll.

Uns ist bekannt, dass gemeinnützige Einrichtungen nach dem Runderlass des Hessischen Ministeriums der Justiz v. 19. 1. 2007 (4012 - III/C 1 - 2006/11093 - III/A) in die Liste nur aufgenommen werden, wenn das für sie zuständige Finanzamt die listenführende Stelle von der Gewährung und Versagung von Steuervergünstigungen wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke unterrichten darf. Insofern entbinden wir das zuständige Finanzamt von der Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 der Abgabenordnung).

Uns ist außerdem bekannt, dass für die geleisteten Geldauflagen der Spendenabzug nach § 10b des Einkommensteuergesetzes (§ 9 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes) nicht in Betracht kommt. Für erhaltene Geldauflagen dürfen deshalb keine Spendenbestätigungen nach Muster 2 der Anlage 8 der Einkommensteuer-Richtlinien, sondern nur Quittungen erteilt werden.

\_\_\_\_\_  
(Zuständiges Finanzamt)

\_\_\_\_\_  
(Steuernummer)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift(en) des/der  
gesetzlichen Vertreter(s))

**Hessische Erganzungsbestimmungen zur Gerichtsvollzieherordnung**  
(Hess. Erg.-Best. GVO)

**I**

**Dienstsiegel**  
(zu § 7 GVO)

Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher fuhrt als Dienstsiegel (Pragesiegel oder Farbdruckstempel) das kleine Landessiegel mit der Umschrift „Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht ... (Ort)“ – Verordnung uber die Landessiegel vom 29. Marz 1949 (GVB1. S. 38) –. Das Dienstsiegel wird von der Dienstbehorde beschafft. Abgenutzte Farbdruckstempel sind unter Aufsicht der Geschaftsfuhrung zu vernichten, die mit dieser Aufgabe auch eine Beamtin oder einen Beamten beauftragen kann.

**II**

**Dienstausweis**  
(zu § 8 GVO)

Die Vordrucke fur die Dienstausweise der Gerichtsvollzieherinnen und der Gerichtsvollzieher beschafft die Prasidentin oder der Prasident des Oberlandesgerichts.

**III**

**Quittungsblocke**  
(zu § 9 Nr. 1 a und § 74 Nr. 1 und 4 GVO)

Endet die Beschaftigung einer Gerichtsvollzieherin oder eines Gerichtsvollziehers bei der Dienstbehorde vorubergehend oder endgultig, so sind nur teilweise benutzte und unbenutzte Quittungsblocke der Dienstbehorde zuruckzugeben.

**IV**

**Entschadigung**  
(zu §§ 10, 11 GVO)

1. Die Vergutung nach § 10 Buchst. b GVO richtet sich nach der Verordnung uber die Vergutung fur Beamte im Vollstreckungsdienst (Vollstreckungsvergutungsverordnung – VollstrVergVO) vom 6. Januar 2003 (BGB1. I S. 8).



2. Nach § 10 Buchst. c GVO erhält die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher
  - a) eine Entschädigung nach der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vom 2. September 1998 (GVBl. I S. 383), geändert durch Verordnung vom 29. September 2005 (GVBl. I S. 698) und durch die jeweiligen Änderungsverordnungen zur Fortschreibung des Gebührenanteils in § 2 und des Höchstbetrags in § 3 Abs. 2,
  - b) eine Entschädigung nach der Verordnung über die Abfindung der Gerichtsvollzieher und der Vollziehungsbeamten der Justiz bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten vom 5. November 1969 (GVBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. September 2001 (GVBl. I S. 382),
  - c) die von ihr oder ihm vereinnahmten und die zu erstattenden Auslagen nach § 11 Nr. 3 GVO (Nr. 700 bis 713 KV-GVKostG.).

## V

### **Nicht einziehbare Postgebühren bei freizumachenden Postsendungen**

(zu § 11 Nr. 3 GVO)

1. Entstehen der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher bei den im Dienstregister des laufenden Vierteljahres eingetragenen, erledigten oder noch nicht erledigten Aufträgen der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher Auslagen an Postgebühren, die als Kleinbeträge nicht eingezogen werden können, ist nach Nr. 8 Abs. 1 DB-GVKostG (§ 11 Nr.3 GVO) zu verfahren.
2. Freizumachende Postsendungen in Angelegenheiten, die im Dienstregister des laufenden Vierteljahres nicht eingetragen sind oder für die eine Eintragung in das Dienstregister nicht vorgesehen ist, übergibt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher unverschlossen der Dienstbehörde, die diese Sendung freimacht und weiterleitet. Das gleiche gilt für die nach § 18 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98) notwendige Benachrichtigung der an einem Vollstreckungsverfahren Beteiligten, soweit die Benachrichtigung nicht im Vollstreckungsverfahren auf andere Weise erfolgen kann (z. B. persönliche Übergabe, Versand mit anderen Schriftstücken). Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter überprüft die abgelieferten Postsendungen mindestens dreimal monatlich in unregelmäßigen Zeitabständen.

## VI

### **Reisekostenabfindung in Prozesskostenhilfesachen und bei Aufträgen des Gerichts**

(zu § 11 Nr. 3 Abs. 2 GVO)

1. Werden in Prozesskostenhilfesachen und bei Aufträgen des Gerichts Wegegelder gemäß § 2 der Verordnung über die Abfindung der Gerichtsvollzieher und Vollzie-

hungsbeamten der Justiz bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten vom 5. November 1969 (GVBl. 1 S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. September 2001 (GVBl. 1 S. 382), nur zur Hälfte aus der Landeskasse ersetzt, sind sie der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner in jedem Falle in voller Höhe in Rechnung zu stellen.

2. Macht die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher in Prozesskostenhilfesachen von der Möglichkeit der persönlichen Zustellung gemäß § 21 Nr. 2 Satz 2 Buchst. b GVGA Gebrauch, wird aus der Landeskasse das sonst von der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner zu erhebende Weggeld ersetzt. Die zu ersetzenden Beträge werden nach § 77 GVO festgesetzt.

## **VII**

### **Amtsschild**

(zu § 46 Nr. 2 GVO)

Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher hat an dem Gebäude, in dem sich das Geschäftszimmer befindet, ein Amtsschild aus weißer Emaille mit der Aufschrift „Gerichtsvollzieher“ anzubringen. Die Form und die Ausführung des Amtsschildes richten sich nach der Verordnung über die Amtsschilder der Landesbehörden vom 26. November 1949 (GVBl. S. 171). Es dürfen nur Amtsschilder der Größe III ohne Beifügung des Namens oder Dienstortes verwendet werden. Mehrere Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher, die in einem Gebäude ein Geschäftszimmer haben, benutzen ein gemeinsames Amtsschild. Unter dem Amtsschild ist ein weißes Emailleschild mit den Namen und den Amtsbezeichnungen in schwarzer Aufschrift anzubringen. Mehrere Namensschilder sind einzeln untereinander anzuordnen.

## **VIII**

### **Ausbildungsverträge**

(zu § 51 GVO)

Der Abschluss von Berufsausbildungsverträgen nach §§ 3 bis 5 des Gesetzes zur Reform der beruflichen Bildung vom 23. März 2005 (BGBl. I. S. 931) bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Land(Amts-)gerichts. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn alle sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für eine Erfolg versprechende Ausbildung gegeben sind. Insbesondere muss die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher ständig eine erwachsene Bürokräft beschäftigen, die während ihrer oder seiner Abwesenheit zur Beaufsichtigung in der Lage ist. Als zuständige Stelle für die Berufsausbildung in einem Gerichtsvollzieherbüro kommt nach § 71 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) nur die Industrie- und Handelskammer in Betracht. Die Gerichtsvollzieherin oder der

Gerichtsvollzieher hat sich vorab bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu unterrichten, für welchen anerkannten Ausbildungsberuf ein Berufsausbildungsverhältnis eingegangen werden kann und ob die Industrie- und Handelskammer den Berufsausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 35 BBiG) eintragen wird.

## **IX**

### **Beschaffung von Pfandsiegelmarken, der Pfandanzeigen und der Quittungsblöcke**

(zu § 52 GVO)

1. Die Amtsgerichte stellen den Bedarf an Pfandsiegelmarken (GV 16) und Pfandanzeigen (GV 142) für ihren Bezirk fest und beziehen sie im Rahmen des Bestellverfahrens für amtliche Vordrucke bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt.
2. Die Quittungsblöcke beschafft die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts. Die Amtsgerichte halten eine ausreichende Anzahl von Quittungsblöcken für den Bedarf der bei ihnen tätigen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vorrätig. Die Quittungsblöcke sind in der Reihenfolge ihrer Nummern in eine einfache Liste einzutragen, in der die Ausgabe oder Rückgabe von Quittungsblöcken zu quittieren ist. Zum Teil benutzte und unbenutzte Quittungsblöcke, die eine Gerichtsvollzieherin oder ein Gerichtsvollzieher an die Dienstbehörde zurückgegeben hat, können wieder ausgegeben werden.

## **X**

### **Abwicklung und Abrechnung der Vollstreckungsaufträge der Justizbehörden**

(zu § 69 Nr. 3 GVO)

1. Die Vollstreckungsaufträge der Justizbehörden sind in das Dienstregister II einzutragen.
2. Justizbehörden im Sinne des Absatzes 1 sind die Gerichtskassen der Länder, die anstelle der Gerichtskassen als Vollstreckungsbehörden bestimmten Stellen und die in § 2 Abs. 2 Justizbeitragsordnung genannten Behörden.
3. Die aufgrund von Vollstreckungsaufträgen nach §§ 9, 10 EBAO eingezogenen Beträge (Haupt- und Nebenforderung) sind unverzüglich unter Angabe der Geschäftsnummer und der Vollstreckungsbehörde an die Kasse oder Gerichtszahlstelle abzuführen, die für die Vollstreckungsbehörde, der die Einziehung der Forderung obliegt, zuständig ist. Der Nachweis über die Ablieferung der eingezogenen Beträge verbleibt bei der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher. Die erledigten Vollstreckungsaufträge sind mit den Belegen über den Zahlungseingang

an die Vollstreckungsbehörde, die den Vollstreckungsauftrag erteilt hat, zurückzusenden. Ist die Vollstreckung ganz oder zum Teil erfolglos geblieben, ist dem Vollstreckungsauftrag die über die Vollstreckungshandlung aufgenommene Niederschrift beizufügen.

- Die Nr. 1 und 3 gelten für die Beitreibung von Geldbußen und Kosten des Bußgeldverfahrens aus Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24 und 24 a des Straßenverkehrsgesetzes durch die Gerichtskassen aufgrund des § 15 Abs. 3 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 27. Juli 2005 (GVBl. I S. 574) entsprechend. Dabei sind die Arbeitsanweisung für ein EDV-unterstütztes Verfahren „Vollstreckungsersuchen zur Beitreibung von Geldbußen und Kosten in Verkehrsordnungswidrigkeiten“ zu beachten und die dort vorgesehenen Vordrucke zu verwenden.

## **XI**

### **Führung eines Dienstkontos bei einem anderen Kreditinstitut als der Postbank (zu § 73 GVO)**

Für die Führung eines Dienstkontos bei einer öffentlichen Sparkasse, einem privaten Kreditinstitut oder einer Genossenschaftsbank gelten die Bestimmungen des § 73 GVO über das Dienstkonto entsprechend.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Das Konto ist bei einem Kreditinstitut am Amts- oder Wohnsitz der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers einzurichten. Es ist im Schriftverkehr anzugeben. Es soll ein Kreditinstitut ausgewählt werden, das auch nach Dienstschluss die Ablieferung von Bargeld ermöglicht (z. B. durch Einwurf so genannter Geldbomben).
- Mit dem Kreditinstitut ist zu vereinbaren:
  - Das Dienstkonto soll möglichst zins-, gebühren- und spesenfrei geführt werden. Anfallende Zinsen sind der Landeskasse zuzuführen. Standardmäßige Vordrucke sind vom Kreditinstitut kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Sonstige Vordruckkosten trägt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher.
  - Schecks werden spätestens am zehnten Bankgeschäftstag nach der Einreichung ohne Vorbehalt der Einlösung gutgeschrieben; ist das kontoführende Kreditinstitut zugleich das bezogene, verkürzt sich diese Frist auf vier Arbeitstage.
- Schreibt das Kreditinstitut den Gegenwert der zum Einzug übernommenen Schecks dem Dienstkonto schon vor endgültiger Einlösung durch den Bezogenen unter dem Vorbehalt des Eingangs gut, ist wie folgt zu verfahren:

- a) Die Gerichtsvollzieher oder der Gerichtsvollzieher darf eine von der Einzahlung abhängige Leistung, insbesondere die Auszahlung an die Gläubigerin oder den Gläubiger, erst dann bewirken, wenn der zum Einzug übernommene Scheck endgültig eingelöst ist.
  - b) Zur Vereinfachung der Buchführung sind Scheckbeträge erst nach endgültiger Einlösung als eingegangen zu betrachten und erst zu diesem Zeitpunkt im Kassenbuch II zu buchen; eine vorherige Buchung im Kassenbuch I ist nicht erforderlich. Bei der Prüfung des Kassenbestandes sind die noch nicht endgültig eingelösten Scheckbeträge vom vorhandenen Dienstkonto-Guthaben abzusetzen.
4. Das Angebot des Kreditinstituts, mit dem ein Vertrag über die Einrichtung und Führung des Dienstkontos abgeschlossen werden soll, ist der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers zur Genehmigung vorzulegen; es sollen auch Angebote anderer Kreditinstitute beigelegt werden.
5. Die Kontoeröffnung ist der zuständigen Prüfungsbeamtin oder dem zuständigen Prüfungsbeamten anzuzeigen.

## **XII**

### **Abrechnung mit der Gerichtskasse, Ablieferung**

(zu §§ 11 Nr. 1, 75, 77 Nr. 1 GVO)

1. Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher rechnet monatlich einmal am letzten Werktag mit der Zentralen Abrechnungsstelle bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt am Main ab. Im Hinblick auf § 11 Nr. 1 Satz 2 GVO bleibt es der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher freigestellt, auch in kürzeren Zeitabständen abzurechnen. Die Behördenleitung des Oberlandesgerichts kann in begründeten Ausnahmefällen andere Abrechnungstermine festsetzen. Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher übermittelt den Abrechnungsschein per Fax an die Zentrale Buchungsstelle des Oberlandesgerichts in Lauterbach, die ihn nach Buchung an die Zentrale Abrechnungsstelle weiterleitet. Von dieser erhält die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher eine Ablichtung des Abrechnungsscheins mit dem Vermerk über die erfolgte Buchung und die durchgeführte Mitversteuerung.
2. Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher überweist am dritten Arbeitstag des Folgemonats die der Landeskasse zustehenden Gebühren unter Angabe einer Referenznummer an das HCC. Sofern dies wegen Urlaubs oder anderen zwingenden Gründen nicht möglich ist, ist die Überweisung unmittelbar nach Erstellung des Abrechnungsscheines vorzunehmen. Näheres regelt die Zentrale Abrechnungsstelle. Die der Landeskasse verbleibenden Gebühren gelten im Sinne von § 11 Nr. 1 Satz 2 GVO als abgeliefert, wenn der Abrechnungsschein ausgeschrieben, der

Überweisungsauftrag erteilt und in dem über die Überweisung zu führenden Überweisungsnachweis eingetragen ist.

3. Der Gerichtsvollzieher liefert die der Landeskasse gebührenden Geldbeträge, sobald sie den Betrag von 500 Euro übersteigen, schon vor der Abrechnung in runden, durch fünfzig teilbaren Euro-Beträgen an das HCC ab (§ 75 GVO). Barablieferungen an die Gerichtszahlstelle sind nicht zulässig.
4. Die Jahreshöchstbeträge
  - a) nach § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 2. September 1998 (GVBl. I . S 383) in der jeweiligen Fassung,
  - b) nach § 9 Abs. 1 der Vollstreckungsvergütungsverordnung vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S. 8), sind bei der vierteljährlichen Festsetzung der Entschädigung (§ 77 Nr. 1 GVO) in den ersten drei Kalendervierteljahren anteilmäßig zu berücksichtigen und zwar jeweils zuzüglich 50 v. H. des Mehrbetrages zu a) und 40 v. H. des Mehrbetrages zu b).
5. Die Dienstbehörde einer Gerichtsvollzieherin oder eines Gerichtsvollziehers führt für übernommene Vertretung oder Verwaltung einer weiteren Gerichtsvollzieherstelle für jede Gerichtsvollzieherin und jeden Gerichtsvollzieher eine Liste in elektronischer Form. Anteilige Vertretungen sind darin kenntlich zu machen. Die Anwendersoftware wird von der Zentralen Abrechnungsstelle zur Verfügung gestellt. Die Listen werden für das jeweilige Kalenderjahr geführt und nach Jahresschluss der Zentralen Abrechnungsstelle vorgelegt. Diese kann die Listen auch in kürzeren Zeitabständen anfordern.
6. Ist das Kassenbuch II abgeschlossen, übermittelt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher der Zentralen Abrechnungsstelle per Fax eine Abschrift der Schlusszusammenstellung. Die Übermittlung der Daten kann auch auf elektronischem Wege erfolgen. Die Zentrale Abrechnungsstelle setzt die der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher zu belastenden Gebührenanteile fest und veranlasst die Auszahlung der danach der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher noch zustehenden Beträge bzw. die Einziehung von zuviel erhaltenen Gebührenanteilen. Die Grundlage für die Festsetzung der Entschädigung der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers bilden die vorgelegte Schlusszusammenstellung sowie die Abrechnungsscheine des entsprechenden Vierteljahres. Eine Abschrift der Festsetzung mit dem Vermerk über die vorgenommene Buchung und die veranlasste Mitversteuerung wird an die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher übermittelt.
7. Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher überreicht der Dienstbehörde das abgeschlossene Kassenbuch II nebst Durchschrift der Abrechnungsscheine alsbald nach der Abrechnung mit der Zentralen Abrechnungsstelle. Die hiermit beauftragte Beamtin oder der hiermit beauftragte Beamte der Dienstbehörde prüft die

Schlusszusammenstellung und die Abrechnungsscheine und bescheinigt nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten ihre Richtigkeit. Dabei ist insbesondere zu prüfen, dass die Durchschriften der Abrechnungsscheine die Kontierungs- und Buchungsvermerke der Zentralen Abrechnungsstelle tragen und die einzelnen Abrechnungsscheine richtig in die Schlusszusammenstellung des Kassenbuchs II übernommen worden sind. Etwaige Unstimmigkeiten sind der Zentralen Abrechnungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

### **XIII**

#### **Führen von Schusswaffen**

Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher darf im Dienst eine Schusswaffe nur führen, wenn ihm von der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht eine Bescheinigung nach § 55 Abs. 6 S. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Ausnahme von Vorschriften des Waffengesetzes im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 4. April 2003 (GVBl. I S. 110) erteilt wurde.

### **XIV**

#### **Übersicht über die Diensteynahmen**

(zu § 94 GVO)

1. Die Übersicht über die Diensteynahmen wird von der Zentralen Abrechnungsstelle bei dem Oberlandesgericht erstellt. Diese übersendet eine die jeweilige Dienstbehörde betreffende Abschrift der Jahresübersicht den Präsidentinnen und Präsidenten der Amtsgerichte oder den Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte (für die Amtsgerichte des jeweiligen Bezirks) zur Kenntnis.
2. Die Zusammenstellung für den Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main legt die Zentrale Abrechnungsstelle dem Hessischen Ministerium der Justiz jährlich jeweils bis zum 1. März vor.

### **XV**

#### **Auslagenvorschüsse/Auslagenabschläge**

(zu § 12 GVO)

1. Die der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher seitens der Dienstbehörde gewährten Auslagenvorschüsse werden durch die zuständige Gerichtskasse auf das Dienstkonto überwiesen und sind im Kassenbuch I einzutragen. Die Erfassung der Verwendung erfolgt im Kassenbuch II (Spalten 4 - 10). Der nicht verbrauchte

- Vorschuss wird im Kassenbuch II in Spalte 11 gebucht und an die Gerichtskasse zur Vorschusslistennummer zurückgezahlt.
2. Die Gerichtskassen übersenden der Zentralen Abrechnungsstelle zum Abgleich der Vorschusszahlungen am Ende eines jeden Quartals eine Aufstellung über alle offenen Vorschüsse.
  3. Soweit im abgelaufenen Quartal der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher gewährte Vorschüsse ganz oder teilweise verbraucht wurden, sind diese in der Schlusszusammenstellung jeweils getrennt mit DR II-Nr. und dem Kassenzeichen der Gerichtskasse anzugeben.
  4. Sind der Zentralen Abrechnungsstelle zum Zeitpunkt der Quartalsabrechnung zurückzuzahlende Vorschüsse einer Gerichtskasse bekannt, so erfolgt die Rückzahlung an die Gerichtskasse in Höhe des verbrauchten Vorschussbetrages. Hat die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher keinen Auszahlungsanspruch bzw. reicht dieser zur Tilgung eines Vorschusses nicht aus, so ist der Ausgleich des verbrauchten Vorschussbetrages seitens der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers durch Überweisung an die Gerichtskasse vorzunehmen.

## 2.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Der Runderlass betreffend die Hessischen Ergänzungsbestimmungen zur Gerichtsvollzieherordnung vom 21. März 2000 (JMBl. S. 104), geändert durch Runderlass vom 13. März 2002 (JMBl. S. 242), ist gegenstandslos.

---

### **Nr. 9 Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2007 gemäß § 50 Abs. 2 StVollzG. RdErl. d. MdJ v. 25. 1. 2007 (4515 - IV/A 3 - 2006/1427 - IV/A) – JMBl. 164 –**

#### I.

Das Bundesministerium der Justiz hat mit Bekanntmachung vom 6. Oktober 2006 die Festsetzung der Haftkostenbeiträge für das Kalenderjahr 2007 im Bundesanzeiger Nummer 195/05 (S. 6727) wie folgt bekannt gegeben:

Auf Grund des § 50 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes wird der Betrag der gemäß §17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bewerteten Sachbezüge für das Kalenderjahr 2007 wie folgt festgestellt und bekannt gegeben:



Für das Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein:

A) für **Unterkunft**

1. für Gefangene bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende:

bei Einzelunterbringung . . . . .	137,55 Euro
bei Belegung mit zwei Gefangenen . . . . .	58,95 Euro
bei Belegung mit drei Gefangenen . . . . .	39,30 Euro
bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen . . . . .	19,65 Euro

2. für alle übrigen Gefangenen:

bei Einzelunterbringung . . . . .	167,02 Euro
bei Belegung mit zwei Gefangenen . . . . .	88,42 Euro
bei Belegung mit drei Gefangenen . . . . .	68,77 Euro
bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen . . . . .	49,12 Euro

B) für **Verpflegung:**

Frühstück . . . . .	44,30 Euro
Mittagessen . . . . .	79,20 Euro
Abendessen . . . . .	79,20 Euro.

Alle Beträge beziehen sich jeweils auf einen Monat. Für kürzere Zeiträume ist für jeden Tag ein Dreißigstel der aufgeführten Beträge zugrunde zu legen.

**II.**

Für die im Jugendvollzug befindlichen Freigängerinnen und Freigänger gilt die vorstehende Festsetzung entsprechend.

---

**Nr. 10 Verlust von Dienstsiegeln. RdErl. d. MdJ v. 6. 2. 2007 (5413 - I/C1 - 2006/10740-I/C) – JMBl. S. 165 –**

Der Verbleib des Prägesiegels in Form des Petschafts für Lacksiegel mit der Umschrift „Dr. Sigrun Wössner-Hellwig Notarin in Frankfurt am Main“ mit dem Landeswappen und ohne Kennziffer ist ungeklärt. Höchsten vorsorglich wird es daher nachträglich zum 9. 7. 1990 für ungültig erklärt.

## BEKANNTMACHUNGEN

### **Regelung der örtlichen Zuständigkeit für die Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren nach § 140 a Abs. 2 GVG für das Geschäftsjahr 2007. Bek. d. MdJ v. 25. Januar 2007 (4125 - III/A 1 - 2007/1027 - III/A) – JMBI. S. 166 –**

In dem nachstehenden Beschluss vom 18. Dezember 2006, der hiermit zur Kenntnis gegeben wird, hat das Präsidium des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main nach § 140 a Abs. 2 GVG bestimmt, welche Gerichte in Hessen im Jahre 2007 für die Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren örtlich zuständig sind:

#### **„Beschluß gemäß § 140 a GVG:**

Im Geschäftsjahr 2007 sind für die Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 140 a GVG folgende Gerichte örtlich zuständig:

#### **1. Landgerichte**

Es entscheidet über Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen des Landgerichts

Darmstadt	das Landgericht Kassel
Frankfurt am Main	das Landgericht Darmstadt
Kassel	das Landgericht Wiesbaden
Wiesbaden	das Landgericht Frankfurt am Main
Fulda	das Landgericht Gießen
Gießen	das Landgericht Fulda
Hanau	das Landgericht Limburg a. d. Lahn
Limburg a. d. Lahn	das Landgericht Marburg
Marburg	das Landgericht Hanau

Für das nach § 74 a GVG zuständige Gericht gilt abweichend von der vorstehenden Regelung in entsprechender Anwendung nach § 140 a Abs. 3 Satz 1 GVG folgendes:

Über Wiederaufnahmeanträge gegen Entscheidungen der 1., 14. und 30. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main entscheidet die 23. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main.

Über Wiederaufnahmeanträge gegen Entscheidungen der 23. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main entscheidet die 30. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main.

## 2. **Amtsgerichte**

Es entscheidet über Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen eines Amtsgerichts aus dem Landgerichtsbezirk

Darmstadt	das Amtsgericht Kassel
Frankfurt am Main	das Amtsgericht Darmstadt
Kassel	das Amtsgericht Wiesbaden
Wiesbaden	das Amtsgericht Frankfurt am Main
Fulda	das Amtsgericht Gießen
Gießen	das Amtsgericht Fulda
Hanau	das Amtsgericht Limburg a. d. Lahn
Limburg a. d. Lahn	das Amtsgericht Marburg
Marburg	das Amtsgericht Hanau

## 3. **Revisionsurteile**

Diese Regelung gilt entsprechend in den Fällen des § 140 a Abs. 1 Satz 2 GVG (Wiederaufnahmeanträge gegen Revisionsurteile).“

---

## **Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes des Hessischen Finanzgerichts (Stichtag: 1. Juni 2006). Bek. d. MdJ v. 2. 2. 2007 (1100/15 - I/A 2 - 2006/6495 - II/A) – JMBl. S. 167 –**

Die Frauenbeauftragte für den nichtrichterlichen Dienst sowie der Personalrat beim Hessischen Finanzgericht haben dem Frauenförderplan zugestimmt.

Der Frauenförderplan enthält:

1. Die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes bei dem Hessischen Finanzgericht
  - a) Höherer Dienst
  - b) Gehobener Dienst
  - c) Mittlerer Dienst
  - d) Einfacher Dienst
  - e) Vergütungsgruppen
  - f) Lohngruppen
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen nach § 5 Abs. 6 HGIG.

<b>Dienststelle:</b>		Hessisches Finanzgericht									
<b>Personalstellen:</b>											
<b>Istanalyse für den Zeitraum:</b>		1. 6. 2006 – 31. 5. 2008									
Besoldungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Vollzeitbeschäftigte			Vollbeurlaubte			Befristet			Teilzeit
		insges.	Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
	06.06 - 05.08										
	06.08 - 05.10										
	06.10 - 05.12										
A 16 AZ	06.06 - 05.08	0	0	0	0,00	0	0	0,00	0	0	0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10				0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12				0,00			0,00			0,00
A 16	06.06 - 05.08	0	0	0	0,00	0	0	0,00	0	0	0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10				0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12				0,00			0,00			0,00
A 15	06.06 - 05.08	0	0	0	0,00	0	0	0,00	0,00	0	0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10				0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12				0,00			0,00			0,00
A 14	06.06 - 05.08	1	0	1	0,00	0	0	0,00	0,00	0	0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10										
3. Abschnitt	06.10 - 05.12										
A 13 H	06.06 - 05.08	0	0	0	0,00	0	0	0,00	0	0	0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10				0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12				0,00			0,00			0,00
<b>Höherer Dienst insg.</b>	06.06 - 05.08	1	0	1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

mit\* = **Mit den Vollbeurlaubten**

ohne\* = **Ohne die Vollbeurlaubten**

beschäftigte Unbefristet davon				Ersatzkräfte für beurl. u. befr. Teilzeitbesch. davon			Gesamt ohne Ersatzkräfte davon				Veränderung des Frauenanteils mit* (in %)	
Frauen	St.-ant.	Männer	St.-ant.	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen in % mit*	ohne*	Männer in % mit*		ohne*
M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y
0	0	0	0	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0	0	0	0	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0	0	0	0	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0	0	0	0	0,00	0	0	1,00	0,00	0,00	100,00	100,00	0,0
												0,0
												0,0
0	0	0	0	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	100,00	100,00	
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0

<b>Dienststelle:</b>		Hessisches Finanzgericht					
<b>Personalstellen:</b>		0					
<b>Besoldungsgruppen</b>	<b>Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr</b>	<b>Abschätzung freierwerdender Stellen</b>					<b>Zielvor</b>
		<b>neue, freie und freiwerdende Stellen</b>	<b>davon zu besetzende Stellen</b>		<b>Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %</b>		<b>Zielvor da Frauen</b>
			insgesamt	Stellenbesetzung	Beförderung	für Stellenbesetzung	für Beförderung
A	B	C	D	E	F	G	H
	06.06 - 05.08				0,00	0,00	
	06.08 - 05.10				0,00	0,00	
	06.10 - 05.12				0,00	0,00	
A 16 AZ	06.06 - 05.08	0		0	0,00	0,00	
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0		0	0,00	0,00	
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0		0	0,00	0,00	
A 16	06.06 - 05.08	0		0	0,00	0,00	
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0		0	0,00	0,00	
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0		0	0,00	0,00	
A 15	06.06 - 05.08	0		0	0,00	0,00	
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0		0	0,00	0,00	
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0		0	0,00	0,00	
A 14	06.06 - 05.08	0		0	0,00	0,00	
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0		0	0,00	0,00	
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	1		1	0,00	0,00	
A 13 H	06.06 - 05.08	0	0		0,00		51,0
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0	0		0,00		51,0
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0	0		0,00		51,0
<b>Gehobener Dienst insg.</b>	06.06 - 05.08	0	0	0	0,00		
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0	0	0	0,00		
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	1	0	1	0,00		

Beförderung\* Beförderung ohne Stellenbesetzung

gaben												
Bericht												
gabe: von in %	Tatsächlich besetzte Stellen					Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung					Zielvorgabe erfüllt ja/nein	
	Beför- derung	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Stellen- besetzung
I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0		
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0		
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0		
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0		
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0		
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0		
50,0	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	ja	ja
50,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
50,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0		
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		

**Gehobener Dienst**
**Ist**

<b>Dienststelle:</b>		Hessisches Finanzgericht									
<b>Personalstellen:</b>											
<b>Istanalyse für den Zeitraum:</b>		1. 6. 2006 – 31. 5. 2008									
<b>Besoldungsgruppen</b>	<b>Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr</b>	<b>Vollzeitbeschäftigte</b>			<b>Vollbeurlaubte</b>			<b>Befristet</b>			<b>Teilzeit</b>
		insges.	Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
A 13 Z	06.06 - 05.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10				0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12				0,00			0,00			0,00
A 13 S	06.06 - 05.08	2	0	2	0,00	0	0	0,00	0	0	0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10										
3. Abschnitt	06.10 - 05.12										
A 12	06.06 - 05.08	1	0	1	0,00	0	0	0,00	0	0	0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10										
3. Abschnitt	06.10 - 05.12										
A 11	06.06 - 05.08	4	1	3	0,00	0	0	0,00	0,00	0	1,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10										
3. Abschnitt	06.10 - 05.12										
A 10	06.06 - 05.08	0	0	0	0,00	0	0	0,00	0,00	0	0,50
2. Abschnitt	06.08 - 05.10				0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12				0,00			0,00			0,00
A 9	06.06 - 05.08	0	0	0	0,00	0	0	0,00	0	0	0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10				0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12				0,00			0,00			0,00
<b>Gehobener Dienst insg.</b>	06.06 - 05.08	7	1	6	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,50
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

 mit\* = **Mit den Vollbeurlaubten**

 ohne\* = **Ohne die Vollbeurlaubten**



beschäftigte Unbefristet davon				Ersatzkräfte für beurl. u. befr. Teilzeitbesch. davon			Gesamt ohne Ersatzkräfte davon				Veränderung des Frauenanteils mit* (in %)	
Frauen	St.-ant.	Männer	St.-ant.	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen in % mit*	Männer in % ohne*	Männer in % mit*		ohne*
M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0	0	0	0	0,00	0	0	2,00	0,00	0,00	100,00	100,00	
0	0	0	0	0,00	0	0	1,00	0,00	0,00	100,00	100,00	0,0
2	1	0	0	0,00	0	0	5,00	40,00	40,00	60,00	60,00	38,0
1	1	0	0	0,00	0	0	0,50	100,00	100,00	0,00	0,00	0,0
				0,00								
				0,00								
0	0	0	0	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00								
				0,00								
3	1,50	0	0,00	0,00	0,00	0,00	8,50	29,41	29,41	70,59	70,59	
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-29,4
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-29,4

Dienststelle: Hessisches Finanzgericht								
Personalstellen: 0								
Besoldungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Abschätzung freierwerdender Stellen					Zielvor	
		neue, freie und freiwerdende Stellen	davon zu besetzende Stellen		Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %		Zielvor da Frauen	
			insgesamt	Stellenbesetzung	Beförderung	für Stellenbesetzung		für Beförderung
A	B	C	D	E	F	G	H	
A 13 Z	06.06 - 05.08				0,00	0,00		
2. Abschnitt	06.08 - 05.10				0,00	0,00		
3. Abschnitt	06.10 - 05.12				0,00	0,00		
A 13 S	06.06 - 05.08	0		0	0,00	0,00		
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0		0	0,00	0,00		
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	1		1	0,00	0,00		
A 12	06.06 - 05.08	0		0	0,00	40,00		
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0		0	0,00	0,00		
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0		0	0,00	0,00		
A 11	06.06 - 05.08	0		0	40,00	100,00		
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0		0	0,00	0,00		
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0		0	0,00	0,00		
A 10	06.06 - 05.08	0		0	100,00	0,00		
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0		0	0,00	0,00		
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0		0	0,00	0,00		
A 9	06.06 - 05.08				0,00		51,0	
2. Abschnitt	06.08 - 05.10				0,00		51,0	
3. Abschnitt	06.10 - 05.12				0,00		51,0	
<b>Gehobener Dienst insg.</b>	06.06 - 05.08	0	0	0	29,41			
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0	0	0	0,00			
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	1	0	1	0,00			

Beförderung\* Beförderung ohne Stellenbesetzung

gaben												
Bericht												
gabe: von in %	Tatsächlich besetzte Stellen					Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung					Zielvorgabe erfüllt ja/nein	
	Beför- derung	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Stellen- besetzung
I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
50,00	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	ja	nein
50,00			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
50,00			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
41,00	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	ja	nein
41,00			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
41,00			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
100,00	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	ja	nein
100,00			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
100,00			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	nein	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		

Mittlerer Dienst

Ist

<b>Dienststelle:</b>		Hessisches Finanzgericht									
<b>Personalstellen:</b>											
<b>Istanalyse für den Zeitraum:</b>		1. 6. 2006 – 31. 5. 2008									
<b>Besoldungs- gruppen</b>	<b>Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr</b>	<b>Vollzeitbeschäftigte</b>			<b>Vollbeurlaubte</b>			<b>Befristet</b>			<b>Teilzeit</b>
		insges.	Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
A 9 Z	06.06 - 05.08	1	0	1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10				0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12				0,00			0,00			0,00
A 9 S	06.06 - 05.08	2	0	2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,60
2. Abschnitt	06.08 - 05.10				0,00						
3. Abschnitt	06.10 - 05.12				0,00						
A 8	06.06 - 05.08	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0	0	0	0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0	0	0	0,00			0,00			0,00
A 7	06.06 - 05.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0			0,00			0,00			0,00
A 6	06.06 - 05.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0			0,00			0,00			0,00
A 5	06.06 - 05.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0			0,00			0,00			0,00
<b>Mittlerer Dienst insg.</b>	06.06 - 05.08	3	0	3	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,60
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

mit\* = Mit den Vollbeurlaubten

ohne\* = Ohne die Vollbeurlaubten

beschäftigte Unbefristet				Ersatzkräfte für beurl. u. befr. Teilzeitbesch.			Gesamt ohne Ersatzkräfte davon					Veränderung des Frauenanteils
davon Frauen		davon Männer		insges.	davon		insges.	Frauen in %		Männer in %		Frauenanteils mit* (in %)
St.-ant.	Männer	St.-ant.	Männer		Frauen	Männer		mit*	ohne*	mit*	ohne*	
M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	1,0	0,00	0,00	100,00	100,00	-100,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
1	0,60	0	0,00	0,40	0,40	0,00	2,6	23,08	23,08	76,92	76,92	23,1
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	-60,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
1	0,60	0	0,00	0,40	0,40	0,00	3,6	16,67	16,67	83,33	83,33	
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	-16,7
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	-16,7

<b>Dienststelle:</b>		Hessisches Finanzgericht					
<b>Personalstellen:</b>		0					
<b>Abschätzung freierwerdender Stellen</b>							<b>Zielvor</b>
<b>Besoldungsgruppen</b>	<b>Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr</b>	<b>neue, freie und freiwerdende Stellen</b>	<b>davon zu besetzende Stellen</b>		<b>Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %</b>		<b>Zielvor da Frauen</b>
			Stellenbesetzung	Beförderung	für Stellenbesetzung	für Beförderung	
		insgesamt					Stellenbesetzung
A	B	C	D	E	F	G	H
A 9 Z	06.06 - 05.08	0		0	0,00	23,08	
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0		0	0,00	0,00	
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0		0	0,00	0,00	
A 9 S	06.06 - 05.08	0		1	23,08	0,00	51,0
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0		0	0,00	0,00	51,0
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0		0	0,00	0,00	51,0
A 8	06.06 - 05.08	0	0		0,00	0,00	0,0
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0	0		0,00	0,00	0,0
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0	0		0,00	0,00	0,0
A 7	06.06 - 05.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	06.08 - 05.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	06.10 - 05.12				0,00	0,00	
A 6	06.06 - 05.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	06.08 - 05.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	06.10 - 05.12				0,00	0,00	
A 5	06.06 - 05.08				0,00		
2. Abschnitt	06.08 - 05.10				0,00		
3. Abschnitt	06.10 - 05.12				0,00		
<b>Mittlerer Dienst insg.</b>	06.06 - 05.08	0	0	1	16,67		
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0	0	0	0,00		
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0	0	0	0,00		

Die einzige A 8-Stelle im Stellenplan ist in 2006 über die PVS mit einer Angestelltenstelle besetzt worden. Sie wird ab dem Haushaltsjahr 2007 als Angestelltenstelle ausgewiesen.

gaben												
gabe: von in %	Bericht											
	Tatsächlich besetzte Stellen					Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung					Zielvorgabe erfüllt ja/nein	
Beför- derung	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Stellen- besetzung	Beför- derung
I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U
24,0	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	nein	nein
24,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	nein
24,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	nein
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	nein	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	nein	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0		
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0		
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0		
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0		
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0		
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0		
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0		
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0		
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0		
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		

## Einfacher Dienst

Ist

Dienststelle:		Hessisches Finanzgericht									
Personalstellen:											
Istanalyse für den Zeitraum:		1. 6. 2006 – 31. 5. 2008									
Besoldungs- gruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Vollzeitbeschäftigte			Vollbeurlaubte			Befristet			Teilzeit St.-ant.
		insges.	Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
A 5 Z	06.06 - 05.08	1	0	1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0			0,00			0,00			0,00
A 5 S	06.06 - 05.08	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0			0,00			0,00			0,00
A 4	06.06 - 05.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0			0,00			0,00			0,00
A 3	06.06 - 05.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0			0,00			0,00			0,00
A 2	06.06 - 05.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0			0,00			0,00			0,00
<b>Einfacher Dienst insg.</b>	06.06 - 05.08	1	0	1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

mit\* = Mit den Vollbeurlaubten

ohne\* = Ohne die Vollbeurlaubten



beschäftigte Unbefristet				Ersatzkräfte für beurl. u. befr. Teilzeitbesch.			Gesamt ohne Ersatzkräfte davon						Veränderung des Frauenanteils
davon Frauen		davon St.-ant.		insges.	davon		insges.	Frauen in %		Männer in %		Frauenanteils mit* (in %)	
M	N	O	P		Frauen	Männer		mit*	ohne*	mit*	ohne*		
Q	R	S	T	U	V	W	X	Y					
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	1,00	0,00	0,00	100,00	100,00	0,0	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	100,00	100,00		
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	

<b>Dienststelle:</b>		Hessisches Finanzgericht					
<b>Personalstellen:</b>		0					
<b>Abschätzung freierwerdender Stellen</b>							<b>Zielvor</b>
<b>Besoldungsgruppen</b>	<b>Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr</b>	<b>neue, freie und freiwerdende Stellen</b>	<b>davon zu besetzende Stellen</b>		<b>Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %</b>		<b>Zielvor da Frauen</b>
			Stellenbesetzung	Beförderung	für Stellenbesetzung	für Beförderung	
		insgesamt					
A	B	C	D	E	F	G	H
A 5 Z	06.06 - 05.08	0		0	0,00	0,00	
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0		0	0,00	0,00	
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0		0	0,00	0,00	
A 5 S	06.06 - 05.08	0	0		0,00	0,00	
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0	0		0,00	0,00	
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0	0		0,00	0,00	
A 4	06.06 - 05.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	06.08 - 05.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	06.10 - 05.12				0,00	0,00	
A 3	06.06 - 05.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	06.08 - 05.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	06.10 - 05.12				0,00	0,00	
A 2	06.06 - 05.08				0,00		
2. Abschnitt	06.08 - 05.10				0,00		
3. Abschnitt	06.10 - 05.12				0,00		
<b>Einfacher Dienst insg.</b>	06.06 - 05.08	0	0	0	0,00		
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0	0	0	0,00		
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0	0	0	0,00		

Freierwerdende Wachtmeisterstellen sollen nach einer Vorgabe des Hessischen Rechnungshofs nur noch mit Angestellten besetzt werden. Dies ist bei zwei von drei Stellen bereits geschehen.



**Besoldungsgruppen**
**Ist**

<b>Dienststelle:</b>		Hessisches Finanzgericht										
<b>Personalstellen:</b>												
<b>Istanalyse für den Zeitraum:</b>		1. 6. 2006 – 31. 5. 2008										
<b>Besoldungs- gruppe</b>	<b>Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr</b>	<b>Vollzeitbeschäftigte davon</b>			<b>Vollbeurlaubte</b>			<b>Befristet</b>			<b>Teilzeit</b>	
		insges.	Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	
außertariflich	06.06 - 05.08	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0			0,00			0,00			0,00	
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0			0,00			0,00			0,00	
I	06.06 - 05.08	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0			0,00			0,00			0,00	
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0			0,00			0,00			0,00	
Ia	06.06 - 05.08	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0			0,00			0,00			0,00	
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0			0,00			0,00			0,00	
Ib	06.06 - 05.08	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0			0,00			0,00			0,00	
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0			0,00			0,00			0,00	
IIa	06.06 - 05.08	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0			0,00			0,00			0,00	
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0			0,00			0,00			0,00	
IIb	06.06 - 05.08	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0			0,00			0,00			0,00	
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0			0,00			0,00			0,00	
IIa S	06.06 - 05.08	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0			0,00			0,00			0,00	
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0			0,00			0,00			0,00	
III	06.06 - 05.08	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0			0,00			0,00			0,00	
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0			0,00			0,00			0,00	
IVa	06.06 - 05.08	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0			0,00			0,00			0,00	
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0			0,00			0,00			0,00	
IVb	06.06 - 05.08	1	1	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2. Abschnitt	06.08 - 05.10							0,00			0,00	
3. Abschnitt	06.10 - 05.12							0,00			0,00	
Va	06.06 - 05.08	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0			0,00			0,00			0,00	
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0			0,00			0,00			0,00	
Vb	06.06 - 05.08	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0			0,00			0,00			0,00	
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0			0,00			0,00			0,00	

beschäftigte Unbefristet davon				Ersatzkräfte für beurl. u. befr. Teilzeitbesch. davon			Gesamt ohne Ersatzkräfte davon					Veränderung des Frauenanteils mit* (in %)
Frauen	St.-ant.	Männer	St.-ant.	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen in % mit*	ohne*	Männer in % mit*	ohne*	
M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	100,00	100,00	0,00	0,00	100,0
				0,00								
				0,00								
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0

**Besoldungsgruppen**
**Ist**

<b>Dienststelle:</b>		Hessisches Finanzgericht										
<b>Personalstellen:</b>												
<b>Istanalyse für den Zeitraum:</b>		1. 6. 2006 – 31. 5. 2008										
<b>Besoldungs- gruppe</b>	<b>Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr</b>	<b>Vollzeitbeschäftigte davon</b>			<b>Vollbeurlaubte</b>			<b>Befristet</b>			<b>Teilzeit St.-ant.</b>	
		<b>insges.</b>	<b>Frauen</b>	<b>Männer</b>	<b>St.-ant. insges.</b>	<b>davon Frauen</b>	<b>St.-ant. Männer</b>	<b>St.-ant. insges.</b>	<b>davon Frauen</b>	<b>St.-ant. Männer</b>		
<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>D</b>	<b>E</b>	<b>F</b>	<b>G</b>	<b>H</b>	<b>I</b>	<b>J</b>	<b>K</b>	<b>L</b>	
Vb S	06.06 - 05.08	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0			0,00			0,00			0,00	
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0			0,00			0,00			0,00	
Vc	06.06 - 05.08	5	5	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2. Abschnitt	06.08 - 05.10							0,00			0,00	
3. Abschnitt	06.10 - 05.12							0,00			0,00	
Vla	06.06 - 05.08	0			0,00			0,00			0,00	
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0			0,00			0,00			0,00	
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0			0,00			0,00			0,00	
Vlb	06.06 - 05.08	7	6	1	2,00	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3,30	
2. Abschnitt	06.08 - 05.10											
3. Abschnitt	06.10 - 05.12											
VII	06.06 - 05.08	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2. Abschnitt	06.08 - 05.10											
3. Abschnitt	06.10 - 05.12											
VIII	06.06 - 05.08	1	0	1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2. Abschnitt	06.08 - 05.10											
3. Abschnitt	06.10 - 05.12											
VIII S	06.06 - 05.08	0			0,00			0,00			0,00	
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0			0,00			0,00			0,00	
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0			0,00			0,00			0,00	
IXa	06.06 - 05.08	0			0,00			0,00			0,00	
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0			0,00			0,00			0,00	
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0			0,00			0,00			0,00	
IXb	06.06 - 05.08	0			0,00			0,00			0,00	
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0			0,00			0,00			0,00	
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0			0,00			0,00			0,00	
X	06.06 - 05.08	0			0,00			0,00			0,00	
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0			0,00			0,00			0,00	
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0			0,00			0,00			0,00	
<b>Vergüt.- grupp. insg.</b>	06.06 - 05.08	14	12	2	2,00	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3,30	
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

 mit\* = **Mit den Vollbeurlaubten**

 ohne\* = **Ohne die Vollbeurlaubten**

beschäftigte Unbefristet davon				Ersatzkräfte für beurl. u. befr. Teilzeitbesch. davon			Gesamt ohne Ersatzkräfte davon					Veränderung des Frauenanteils mit* (in %)
Frauen	St.-ant.	Männer	St.-ant.	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen in % mit*	ohne*	Männer in % mit*	ohne*	
M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	5,00	100,00	100,00	0,00	0,00	
				0,00								
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
6	3,30	0	0,00	1,70	1,70	0,00	12,30	91,87	90,29	8,13	9,71	47,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	100,00	100,00	0,0
												0,0
												0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
6	3,30	0	0,00	1,70	1,70	0,00	19,30	89,64	88,44	10,36	11,56	
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-89,6
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-89,6

**Vergütungsgruppen**
**Abschät**

<b>Dienststelle:</b> Hessisches Finanzgericht				
<b>Personalstellen:</b> 0				
<b>Abschätzung freierwerdender Stellen</b>				
<b>Vergütungsgruppe</b>	<b>Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr</b>	<b>neue, freie und frei- werdende Stellen</b>	<b>davon zu besetzende Stellen</b>	<b>prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %</b>
		insgesamt	Stellen- besetzung	insgesamt
<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>D</b>	<b>E</b>
außertariflich	06.06 - 05.08			0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10			0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12			0,00
I	06.06 - 05.08			0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10			0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12			0,00
Ia	06.06 - 05.08			0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10			0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12			0,00
Ib	06.06 - 05.08			0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10			0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12			0,00
IIa	06.06 - 05.08			0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10			0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12			0,00
IIb	06.06 - 05.08			0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10			0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12			0,00
IIa S	06.06 - 05.08			0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10			0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12			0,00
III	06.06 - 05.08			0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10			0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12			0,00
IVa	06.06 - 05.08			0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10			0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12			0,00
IVb	06.06 - 05.08	0	0	100,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10			0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12			0,00
Va	06.06 - 05.08			0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10			0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12			0,00
Vb	06.06 - 05.08			0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10			
3. Abschnitt	06.10 - 05.12			





**Vergütungsgruppen**
**Abschät**

<b>Dienststelle:</b>		Hessisches Finanzgericht		
<b>Personalstellen:</b>		0		
<b>Abschätzung freierwerdender Stellen</b>				
<b>Vergütungsgruppe</b>	<b>Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr</b>	<b>neue, freie und freiwerdende Stellen</b>	<b>davon zu besetzende Stellen</b>	<b>prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %</b>
		insgesamt	Stellenbesetzung	insgesamt
<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>D</b>	<b>E</b>
Vb S	06.06 - 05.08			0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10			0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12			0,00
Vc	06.06 - 05.08	1	1	100,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0	0	0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	1	1	0,00
Vla	06.06 - 05.08			0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10			0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12			0,00
Vlb	06.06 - 05.08	0	0	91,87
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0	0	0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0	0	0,00
VII	06.06 - 05.08	0	0	0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0	0	0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0	0	0,00
VIII	06.06 - 05.08	0	0	0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0	0	0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0	0	0,00
VIII S	06.06 - 05.08			0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10			0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12			0,00
IXa	06.06 - 05.08			0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10			0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12			0,00
IXb	06.06 - 05.08			0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10			0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12			0,00
X	06.06 - 05.08			0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10			0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12			0,00
<b>Vergüt.- grupp. insg.</b>	06.06 - 05.08	1	1	89,64
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0	0	0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	1	1	0,00



## Lohngruppen

Ist

Dienststelle:		Hessisches Finanzgericht									
Personalstellen:											
Istanalyse für den Zeitraum:		1. 6. 2006 – 31. 5. 2012									
Vergütungsgruppe	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Vollzeitbeschäftigte			Vollbeurlaubte			Befristet			Teilzeit
		insges.	Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
9	06.06 - 05.08	0			0			0			0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0			0			0			0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0			0			0			0,00
8	06.06 - 05.08	0			0			0			0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0			0			0			0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0			0			0			0,00
7	06.06 - 05.08	0			0			0			0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0			0			0			0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0			0			0			0,00
6	06.06 - 05.08	0			0			0			0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0			0			0			0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0			0			0			0,00
5	06.06 - 05.08	0			0			0			0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0			0			0			0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0			0			0			0,00
4a	06.06 - 05.08	0			0			0			0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0			0			0			0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0			0			0			0,00
4	06.06 - 05.08	0			0			0			0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0			0			0			0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0			0			0			0,00
3	06.06 - 05.08	0			0			0			0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0			0			0			0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0			0			0			0,00
2a	06.06 - 05.08	0			0			0			0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0			0			0			0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0			0			0			0,00
2	06.06 - 05.08	0			0			0			0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0			0			0			0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0			0			0			0,00



## Lohngruppen

Ist

<b>Dienststelle:</b>		Hessisches Finanzgericht									
<b>Personalstellen:</b>											
<b>Istanalyse für den Zeitraum:</b>		1. 6. 2006 – 31. 5. 2012									
Vergütungs- gruppe	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Vollzeitbeschäftigte			Vollbeurlaubte			Befristet			Teilzeit St.-ant.
		insges.	Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
1	06.06 - 05.08	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0			0			0			0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0	0	0	0			0			0,00
<b>Lohn- grupp. insg.</b>	06.06 - 05.08	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00

mit\* = Mit den Vollbeurlaubten

ohne\* = Ohne die Vollbeurlaubten

## Lohngruppen

Abschät

<b>Dienststelle:</b>		Hessisches Finanzgericht		
<b>Personalstellen:</b>		0		
<b>Abschätzung freierwender Stellen</b>				
Besoldungs- gruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und frei- wendernde Stellen	davon zu besetzende Stellen	prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %
A	B	C	D	E
9	06.06 - 05.08			0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10			0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12			0,00
8	06.06 - 05.08			0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10			0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12			0,00
7	06.06 - 05.08			0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10			0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12			0,00

beschäftigte Unbefristet				Ersatzkräfte für beurl. u. befr. Teilzeitbesch.			Gesamt ohne Ersatzkräfte davon				Veränderung des Frauenanteils mit* (in %)	
davon				davon								
Frauen	St.-ant.	Männer	St.-ant.	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen in % mit*	ohne*	Männer in % mit*		ohne*
M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0

Zielvorgaben		Bericht				
Zielvorgabe: davon Frauen in %	Tatsächlich besetzte Stellen					Zielvorgabe erfüllt ja/nein
	Stellenbesetzung	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	
F	G	H	I	J	K	L
			0,0	0	0,0	ja
			0,0	0	0,0	ja
			0,0	0	0,0	ja
			0,0	0	0,0	ja
			0,0	0	0,0	ja
			0,0	0	0,0	ja
			0,0	0	0,0	ja
			0,0	0	0,0	ja

## Lohngruppen

Abschät

<b>Dienststelle:</b>		Hessisches Finanzgericht		
<b>Personalstellen:</b>		0		
<b>Abschätzung freierwerdender Stellen</b>				
<b>Besoldungsgruppe</b>	<b>Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr</b>	<b>neue, freie und frei- werdende Stellen</b>	<b>davon zu besetzende Stellen</b>	<b>prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %</b>
		insgesamt	Stellen- besetzung	insgesamt
A	B	C	D	E
6	06.06 - 05.08			0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10			0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12			0,00
5	06.06 - 05.08			0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10			0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12			0,00
4 a	06.06 - 05.08			0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10			0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12			0,00
4	06.06 - 05.08			0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10			0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12			0,00
3	06.06 - 05.08			0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10			0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12			0,00
2 a	06.06 - 05.08			0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10			0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12			0,00
2	06.06 - 05.08			0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10			0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12			0,00
1	06.06 - 05.08	0	0	0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	1	1	0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0	0	0,00
<b>Lohn- grupp. insg.</b>	06.06 - 05.08	0	0	0,00
2. Abschnitt	06.08 - 05.10	1	1	0,00
3. Abschnitt	06.10 - 05.12	0	0	0,00

Alle beim Hessischen Finanzgericht beschäftigten Arbeiterinnen sind zum 1. 1. 2006 an das Hessische Immobilien-Management versetzt worden. Eine Neubesetzung der Stellen erfolgt nicht.





**Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen nach § 5 Abs. 6 HGlG:**

a) **Beamtenbereich**

Eine Beamtin nimmt zur Zeit am Aufbaulehrgang „Justizmanagement“ teil und soll nach Abschluss ihrer Ausbildung verstärkt im Verwaltungsbereich eingesetzt werden.

Einer Beamtin wurde ein Heimarbeitsplatz geschaffen.

b) **Angestellte**

Eine Angestellte wurde zur Bilanzbuchhalterin ausgebildet und erhielt eine mit Vergütungsgruppe IV b BAT dotierte Stelle.

Durch Schaffung von Service-Einheiten konnten die bis auf eine Ausnahme nur mit weiblichen Arbeitskräften besetzten Stellen nach Vergütungsgruppe V c bzw. VI b BAT höher gruppiert werden.

Aushilfs- bzw. Erziehungsurlaubs-Vertretungskräfte konnten teilweise in feste Arbeitsverhältnisse übernommen werden.

Über die PVS wurden zwei Arbeitskräfte aus anderen Verwaltungsbereichen zum Hessischen Finanzgericht geholt.

Die Frauenbeauftragte für den nichtrichterlichen Bereich und ihre Vertreterin wurden in spezifisch für diesen Bereich angebotenen Schulungen fortgebildet.

Der Geschäftsleiter und die stellvertretende Frauenbeauftragte haben an einer Schulung zum Thema „Gender Main Streaming“ teilgenommen.

Von den Angeboten der Schulungen im Rahmen der Modernisierung wurde gerade im Bereich der Serviceeinheiten und der Automationsbetreuung lebhafter Gebrauch gemacht.

Für die durch die Umstellung auf neue Systeme entstandene Mehrarbeit und außerordentliches Engagement konnte insgesamt 15 weiblichen und 3 männlichen Bediensteten eine Leistungsprämie gezahlt werden.

**Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes (Beamtinnen und Beamte) in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Stichtag 1. August 2006). Bek. d. MdJ. v. 26. 1. 2007 (1100/15 - I/A 2 - 2006/6496 - II/A) – JMBl. S. 199 -**

Die besondere Frauenbeauftragte für den nichtrichterlichen Dienst sowie der Bezirkspersonalrat beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof haben dem Frauenförderplan zugestimmt.

Der Frauenförderplan enthält:

1. Die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes (Beamtinnen und Beamte) in der Verwaltungsgerichtsbarkeit
  - a) Höherer Dienst
  - b) Gehobener Dienst
  - c) Mittlerer Dienst
  - d) Einfacher Dienst
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen nach § 5 Abs. 6 HGIG.

**Höherer Dienst / Beamtinnen/Beamte**
**Ist**

<b>Dienststelle:</b>		Hessische Verwaltungsgerichtsbarkeit									
<b>Personalstellen:</b>		höherer Dienst									
<b>Istanalyse für den Zeitraum:</b>		08.2006 bis 07.2012									
Besoldungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Vollzeitbeschäftigte			Vollbeurlaubte			Befristet			Teilzeit
		insges.	Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
A 15	08.06 - 07.08	1	0	1	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	08.08 - 07.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	08.10 - 07.12	0			0,00			0,00			0,00
A 14	08.06 - 07.08	4	1	3	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	08.08 - 07.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	08.10 - 07.12	0			0,00			0,00			0,00
A 13	08.06 - 07.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	08.08 - 07.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	08.10 - 07.12	0			0,00			0,00			0,00
<b>Höherer Dienst insg.</b>	08.06 - 07.08	5	1	4	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	08.08 - 07.10	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	08.10 - 07.12	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

 mit\* = **Mit den Vollbeurlaubten**

 ohne\* = **Ohne die Vollbeurlaubten**

beschäftigte Unbefristet davon				Ersatzkräfte für beurl. u. befr. Teilzeitbesch. davon			Gesamt ohne Ersatzkräfte davon				Veränderung des Frauenanteils mit* (in %)	
Frauen	St.-ant.	Männer	St.-ant.	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen in % mit*	ohne*	Männer in % mit*		ohne*
M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y
				0,00			1,00	0,00	0,00	100,00	100,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			4,00	25,00	25,00	75,00	75,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-25,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-25,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	5,00	20,00	20,00	80,00	80,00	
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-20,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-20,0

<b>Dienststelle:</b>		Hessische Verwaltungsgerichtsbarkeit					
<b>Personalstellen:</b>		höherer Dienst					
		<b>Abschätzung freierwerdender Stellen</b>					<b>Zielvor</b>
<b>Besoldungsgruppen</b>	<b>Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr</b>	<b>neue, freie und freiwerdende Stellen</b>	<b>davon zu besetzende Stellen</b>		<b>Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %</b>		<b>Zielvor da Frauen</b>
			Stellenbesetzung	Beförderung	für Stellenbesetzung	für Beförderung	
		insgesamt					Stellenbesetzung
A	B	C	D	E	F	G	H
A 16 Z	08.06 - 07.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	08.08 - 07.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	08.10 - 07.12				0,00	0,00	
A 16	08.06 - 07.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	08.08 - 07.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	08.10 - 07.12				0,00	0,00	
A 15	08.06 - 07.08	1,00		1,00	0,00	25,00	
2. Abschnitt	08.08 - 07.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	08.10 - 07.12				0,00	0,00	
A 14	08.06 - 07.08				25,00	0,00	
2. Abschnitt	08.08 - 07.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	08.10 - 07.12				0,00	0,00	
A 13	08.06 - 07.08				0,00		51,0
2. Abschnitt	08.08 - 07.10				0,00		51,0
3. Abschnitt	08.10 - 07.12				0,00		51,0
<b>Höherer Dienst insg.</b>	08.06 - 07.08	1,00	0,00	1,00	20,00		
2. Abschnitt	08.08 - 07.10	0,00	0,00	0,00	0,00		
3. Abschnitt	08.10 - 07.12	0,00	0,00	0,00	0,00		

gaben												
Bericht												
gabe: von in %	Tatsächlich besetzte Stellen					Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung					Zielvorgabe erfüllt ja/nein	
	Beför- derung	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Stellen- besetzung
I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
25,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
26,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
27,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
25,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
26,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
27,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		

**Gehobener Dienst**
**Ist**

<b>Dienststelle:</b>		Hessische Verwaltungsgerichtsbarkeit									
<b>Personalstellen:</b>		Gehobener Dienst									
<b>Istanalyse für den Zeitraum:</b>		08.2006 bis 07.2012									
<b>Besoldungsgruppen</b>	<b>Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr</b>	<b>Vollzeitbeschäftigte</b>			<b>Vollbeurlaubte</b>			<b>Befristet</b>			<b>Teilzeit</b>
		insges.	Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
A 13 Z	08.06 - 07.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	08.08 - 07.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	08.10 - 07.12	0			0,00			0,00			0,00
A 13 S	08.06 - 07.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	08.08 - 07.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	08.10 - 07.12	0			0,00			0,00			0,00
A 12	08.06 - 07.08	4	1	3	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	08.08 - 07.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	08.10 - 07.12	0			0,00			0,00			0,00
A 11	08.06 - 07.08	4	1	3	0,00			1,55	1,55		0,00
2. Abschnitt	08.08 - 07.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	08.10 - 07.12	0			0,00			0,00			0,00
A 10	08.06 - 07.08	2	0	2	0,00	1,00		0,00			0,00
2. Abschnitt	08.08 - 07.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	08.10 - 07.12	0			0,00			0,00			0,00
A 9	08.06 - 07.08	1	1		0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	08.08 - 07.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	08.10 - 07.12	0			0,00			0,00			0,00
<b>Gehobener Dienst insg.</b>	08.06 - 07.08	11	3	8	0,00	0,00	0,00	1,55	1,55	0,00	0,00
2. Abschnitt	08.08 - 07.10	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	08.10 - 07.12	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

 mit\* = **Mit den Vollbeurlaubten**

 ohne\* = **Ohne die Vollbeurlaubten**



beschäftigte Unbefristet				Ersatzkräfte für beurl. u. befr. Teilzeitbesch.			Gesamt ohne Ersatzkräfte davon					Veränderung des Frauenanteils
davon				davon			Frauen in %		Männer in %		Frauenanteils mit* (in %)	
Frauen	St.-ant.	Männer	St.-ant.	insges.	Frauen	Männer	insges.	mit*	ohne*	mit*		ohne*
M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			4,00	25,00	25,00	75,00	75,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-25,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-25,0
				0,00			5,55	45,95	45,95	54,05	54,05	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-45,9
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-45,9
				0,00			2,00	0,00	0,00	100,00	100,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			1,00	100,00	100,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	12,55	36,25	36,25	63,75	63,75	
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-36,3
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-36,3

<b>Dienststelle:</b>		Hessische Verwaltungsgerichtsbarkeit					
<b>Personalstellen:</b>		Gehobener Dienst					
		<b>Abschätzung freierwerdender Stellen</b>					<b>Zielvor</b>
<b>Besoldungsgruppen</b>	<b>Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr</b>	<b>neue, freie und freiwerdende Stellen</b>	<b>davon zu besetzende Stellen</b>		<b>Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %</b>		<b>Zielvor da Frauen</b>
			Stellenbesetzung	Beförderung*	für Stellenbesetzung	für Beförderung*	
		insgesamt					
A	B	C	D	E	F	G	H
A 13 Z	08.06 - 07.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	08.08 - 07.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	08.10 - 07.12				0,00	0,00	
A 13 S	08.06 - 07.08	0,00			0,00	25,00	
2. Abschnitt	08.08 - 07.10	0,00			0,00	0,00	
3. Abschnitt	08.10 - 07.12	1,00		1,00	0,00	0,00	
A 12	08.06 - 07.08	1,00		1,00	25,00	45,95	
2. Abschnitt	08.08 - 07.10	2,00		2,00	0,00	0,00	
3. Abschnitt	08.10 - 07.12	0,00			0,00	0,00	
A 11	08.06 - 07.08	1,00		1,00	45,95	0,00	
2. Abschnitt	08.08 - 07.10	1,00		1,00	0,00	0,00	
3. Abschnitt	08.10 - 07.12	1,00		1,00	0,00	0,00	
A 10	08.06 - 07.08	0,00			0,00	100,00	
2. Abschnitt	08.08 - 07.10	2,00		2,00	0,00	0,00	
3. Abschnitt	08.10 - 07.12	0,00			0,00	0,00	
A 9	08.06 - 07.08	2,00	2,00		100,00		51,0
2. Abschnitt	08.08 - 07.10	1,00	1,00		0,00		51,0
3. Abschnitt	08.10 - 07.12	0,00			0,00		51,0
<b>Gehobener Dienst insg.</b>	08.06 - 07.08	4,00	2,00	2,00	36,25		
2. Abschnitt	08.08 - 07.10	6,00	1,00	5,00	0,00		
3. Abschnitt	08.10 - 07.12	2,00	0,00	2,00	0,00		

Beförderung\* Beförderung ohne Stellenbesetzung

A 9 Ein Stellenanteil für Einlösung PVS-Vermerk vorgesehen

gaben												
Bericht												
gabe: von in %	Tatsächlich besetzte Stellen					Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung					Zielvorgabe erfüllt ja/nein	
	Beför- derung*	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Stellen- besetzung
I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
25,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
26,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
27,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
46,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
47,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
48,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
50,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
50,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
50,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
100,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
50,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
50,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		

**Mittlerer Dienst**
**Ist**

<b>Dienststelle:</b>		Hessische Verwaltungsgerichtsbarkeit									
<b>Personalstellen:</b>		mittlerer Dienst									
<b>Istanalyse für den Zeitraum:</b>		08.2006 bis 07.2012									
<b>Besoldungsgruppen</b>	<b>Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr</b>	<b>Vollzeitbeschäftigte</b>			<b>Vollbeurlaubte</b>			<b>Befristet</b>			<b>Teilzeit</b>
		insges.	Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
A 9 Z	08.06 - 07.08	1	0	1	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	08.08 - 07.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	08.10 - 07.12	0			0,00			0,00			0,00
A 9 S	08.06 - 07.08	6	2	4	1,00	1,00	0,00	0,00			0,00
2. Abschnitt	08.08 - 07.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	08.10 - 07.12	0			0,00			0,00			0,00
A 8	08.06 - 07.08	3	1	2	1,00	1,00		1,60	1,60	0,00	0,00
2. Abschnitt	08.08 - 07.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	08.10 - 07.12	0			0,00			0,00			0,00
A 7	08.06 - 07.08	5	3	2	3,00	3,00	0,00	1,85	1,85		0,00
2. Abschnitt	08.08 - 07.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	08.10 - 07.12	0			0,00			0,00			0,00
A 6	08.06 - 07.08	0			0,00			1,00	1,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	08.08 - 07.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	08.10 - 07.12	0			0,00			0,00			0,00
A 5	08.06 - 07.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	08.08 - 07.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	08.10 - 07.12	0			0,00			0,00			0,00
<b>Mittlerer Dienst insg.</b>	08.06 - 07.08	15	6	9	5,00	5,00	0,00	4,45	4,45	0,00	0,00
2. Abschnitt	08.08 - 07.10	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	08.10 - 07.12	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

 mit\* = **Mit den Vollbeurlaubten**

 ohne\* = **Ohne die Vollbeurlaubten**

beschäftigte Unbefristet				Ersatzkräfte für beurl. u. befr. Teilzeitbesch.			Gesamt ohne Ersatzkräfte davon					Veränderung des Frauenanteils
davon				davon			Frauen in %		Männer in %		Frauenanteils	
Frauen	St.-ant.	Männer	St.-ant.	insges.	Frauen	Männer	insges.	mit*	ohne*	mit*	ohne*	mit* (in %)
M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y
				0,00			1,0	0,00	0,00	100,00	100,00	
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,50			7,0	42,86	33,33	57,14	66,67	
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	-42,9
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	-42,9
				1,90	1,90		5,6	64,29	56,52	35,71	43,48	
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	-64,3
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	-64,3
				1,00	1,00		9,9	79,70	70,80	20,30	29,20	
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	-79,7
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	-79,7
				0,00			1,0	100,00	100,00	0,00	0,00	
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0	0,00	0	0,00	2,90	2,90	0,00	24,5	63,19	53,73	36,81	46,27	
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	-63,2
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	-63,2

<b>Dienststelle:</b>		Hessische Verwaltungsgerichtsbarkeit					
<b>Personalstellen:</b>		mittlerer Dienst					
		<b>Abschätzung freierwerdender Stellen</b>					<b>Zielvor</b>
<b>Besoldungsgruppen</b>	<b>Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr</b>	<b>neue, freie und freiwerdende Stellen</b>	<b>davon zu besetzende Stellen</b>		<b>Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %</b>		<b>Zielvor da Frauen</b>
			Stellenbesetzung	Beförderung	für Stellenbesetzung	für Beförderung	
		insgesamt					
A	B	C	D	E	F	G	H
A 9 Z	08.06 - 07.08	1,00		1,00	0,00	33,33	
2. Abschnitt	08.08 - 07.10	2,00		2,00	0,00	0,00	
3. Abschnitt	08.10 - 07.12				0,00	0,00	
A 9 S	08.06 - 07.08	1,00		1,00	42,86	56,52	
2. Abschnitt	08.08 - 07.10	1,00		1,00	0,00	0,00	
3. Abschnitt	08.10 - 07.12				0,00	0,00	
A 8	08.06 - 07.08	2,00		2,00	64,29	70,80	
2. Abschnitt	08.08 - 07.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	08.10 - 07.12				0,00	0,00	
A 7	08.06 - 07.08				79,70	100,00	
2. Abschnitt	08.08 - 07.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	08.10 - 07.12				0,00	0,00	
A 6	08.06 - 07.08				100,00	0,00	
2. Abschnitt	08.08 - 07.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	08.10 - 07.12				0,00	0,00	
A 5	08.06 - 07.08				0,00		
2. Abschnitt	08.08 - 07.10				0,00		
3. Abschnitt	08.10 - 07.12				0,00		
<b>Mittlerer Dienst insg.</b>	08.06 - 07.08	4,00	0,00	4,00	63,19		
2. Abschnitt	08.08 - 07.10	3,00	0,00	3,00	0,00		
3. Abschnitt	08.10 - 07.12	0,00	0,00	0,00	0,00		

A 6 2 freie Stellenanteile für Einlösung KW und PVS-Vermerk vorgesehen

Zielvorgaben trotz ausreichendem Frauenanteil aufgrund vorgesehener Personalmaßnahmen



## Einfacher Dienst

Ist

<b>Dienststelle:</b>		Hessische Verwaltungsgerichtsbarkeit									
<b>Personalstellen:</b>		einfacher Dienst									
<b>Istanalyse für den Zeitraum:</b>		08.2006 bis 07.2012									
<b>Besoldungs- gruppen</b>	<b>Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr</b>	<b>Vollzeitbeschäftigte</b>			<b>Vollbeurlaubte</b>			<b>Befristet</b>			<b>Teilzeit</b>
		insges.	Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
A 6	08.06 - 07.08	2	0	2	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	08.08 - 07.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	08.10 - 07.12	0			0,00			0,00			0,00
A 5 S	08.06 - 07.08	9	0	9	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	08.08 - 07.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	08.10 - 07.12	0			0,00			0,00			0,00
A 4	08.06 - 07.08	3	0	3	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	08.08 - 07.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	08.10 - 07.12	0			0,00			0,00			0,00
A 3	08.06 - 07.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	08.08 - 07.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	08.10 - 07.12	0			0,00			0,00			0,00
A 2	08.06 - 07.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	08.08 - 07.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	08.10 - 07.12	0			0,00			0,00			0,00
<b>Einfacher Dienst insg.</b>	08.06 - 07.08	14	0	14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	08.08 - 07.10	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	08.10 - 07.12	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

mit\* = Mit den Vollbeurlaubten

ohne\* = Ohne die Vollbeurlaubten



beschäftigte Unbefristet				Ersatzkräfte für beurl. u. befr. Teilzeitbesch.			Gesamt ohne Ersatzkräfte				Veränderung des	
davon				davon			davon				Frauenanteils	
Frauen	St.-ant.	Männer	St.-ant.	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen in % mit*	ohne*	Männer in % mit*	ohne*	mit* (in %)
M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y
				0,00			2,00	0,00	0,00	100,00	100,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			9,00	0,00	0,00	100,00	100,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			3,00	0,00	0,00	100,00	100,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	14,00	0,00	0,00	100,00	100,00	
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0

<b>Dienststelle:</b>		Hessische Verwaltungsgerichtsbarkeit					
<b>Personalstellen:</b>		einfacher Dienst					
		<b>Abschätzung freierwerdender Stellen</b>					<b>Zielvor</b>
<b>Besoldungsgruppen</b>	<b>Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr</b>	<b>neue, freie und freiwerdende Stellen</b>	<b>davon zu besetzende Stellen</b>		<b>Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %</b>		<b>Zielvor da Frauen</b>
			Stellenbesetzung	Beförderung	für Stellenbesetzung	für Beförderung	
A	B	C	D	E	F	G	H
A 6	08.06 - 07.08	1,00		1,00	0,00	0,00	
2. Abschnitt	08.08 - 07.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	08.10 - 07.12				0,00	0,00	
A 5 S	08.06 - 07.08	2,00		2,00	0,00	0,00	
2. Abschnitt	08.08 - 07.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	08.10 - 07.12				0,00	0,00	
A 4	08.06 - 07.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	08.08 - 07.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	08.10 - 07.12				0,00	0,00	
A 3	08.06 - 07.08				0,00	0,00	20,0
2. Abschnitt	08.08 - 07.10				0,00	0,00	20,0
3. Abschnitt	08.10 - 07.12				0,00	0,00	20,0
A 2	08.06 - 07.08				0,00		
2. Abschnitt	08.08 - 07.10				0,00		
3. Abschnitt	08.10 - 07.12				0,00		
<b>Einfacher Dienst insg.</b>	08.06 - 07.08	3,00	0,00	3,00	0,00		
2. Abschnitt	08.08 - 07.10	0,00	0,00	0,00	0,00		
3. Abschnitt	08.10 - 07.12	0,00	0,00	0,00	0,00		

Bemerkung: Für den Justizwachtmeisterdienst gibt es überwiegend männliche Bewerber. Daher sind nur geringe Zielvorgaben möglich.  
Es gibt keine weiblichen Beamtinnen des einfachen Dienstes. Daher können Beförderungsstellen nur mit Männern besetzt werden.



**Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen gemäß § 5 Abs. 6 HGIG:**

**1. Personalentwicklung:**

Das nichtrichterliche Personal des Geschäftsbereichs wird durch das Angebot des Hessischen Ministeriums der Justiz „Schulungen und Fortbildungen für Gerichte, Staatsanwaltschaften und das Hessische Ministerium der Justiz“ in den Bereichen Sozial- und Führungskompetenz, Haushalts- und Rechnungswesen, Fachwissen und Organisation und allgemeine und justizspezifische EDV sowie durch hausinterne bedarfsgerechte Schulungen fortgebildet.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Familienpflichten wird die Tagung MODSK 055 Zeitmanagement/Selbstmanagement unter dem Aspekt der Doppelbelastung durch Beruf und Familie angeboten.

Die Fortbildungsprogramme werden auch an beurlaubte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übersandt.

**2. Vereinbarkeit von Familie und Beruf:**

Mit den Personalvertretungen sind im Geschäftsbereich Dienstvereinbarungen bzgl. gleitender Arbeitszeit abgeschlossen worden. Darüber hinaus gibt es die verschiedensten Arbeitszeitmodelle, die sowohl in der Stundenanzahl als auch bzgl. der Verteilung der Arbeitszeit den speziellen Bedürfnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Familienpflichten Rechnung tragen.

Den Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung bzw. Beurlaubung wird im Rahmen der Vorschriften des Beamten- und Tarifrechts stattgegeben. Den Wünschen nach flexibler Arbeitszeitgestaltung wird ebenfalls Rechnung getragen, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

**3. Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen**

Mit der im abgelaufenen Frauenförderplan beabsichtigten stufenweisen Höherbewertung der Dienstposten im gehobenen Dienst hat der Haushaltsgesetzgeber inzwischen begonnen. Über die weitere angemessene Anhebung der Bewertung der Dienstposten der Geschäftsleitungen bei den Verwaltungsgerichten und ihren Vertretungen im Hinblick auf die stark angestiegenen Anforderungen wird mit dem hessischen Ministerium der Justiz im Zusammenhang mit den Anmeldungen zu den Stellenplänen der kommenden Haushaltsjahre verhandelt werden.

Im mittleren Dienst sind in meinem Geschäftsbereich häufig weibliche Bedienstete tätig. Durch die Einrichtung von Serviceeinheiten ist die frühere arbeitsteilige Arbeitsweise der Geschäftsstellen, der Registraturen und des Schreibdienstes aufgelöst worden. Darüber hinaus werden die Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes zur Unterstützung der Geschäftsleitungen eingesetzt. Die Mitarbeiterinnen arbeiten auf anspruchsvollen Mischarbeitsplätzen. Sie sind auf diese Tätigkeit

durch Qualifizierungsmaßnahmen vorbereitet worden und werden durch ständige Fortbildungsangebote in die Lage versetzt, auf einem hohen Qualitätsstandard zu arbeiten.

---

**Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen und nichtstaatsanwaltlichen Dienstes der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften (Stichtag 1. Juli 2006). Bek. d. MdJ. v. 26. 1. 2007 (1100/15 - I/A 2 - 2006/6498 - II/A) – JMBl. S. 217 –**

Die besondere Frauenbeauftragte für den nichtrichterlichen und nichtstaatsanwaltlichen Dienst sowie die Bezirkspersonalräte bei dem Oberlandesgericht und der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht haben dem Frauenförderplan zugestimmt.

Der Frauenförderplan enthält die Personalstellen des nichtrichterlichen und nichtstaatsanwaltlichen Dienstes der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften:

**1. Höherer Dienst**

- Verwaltungsdienst
- Wirtschaftsreferentinnen/-referenten bei den Staatsanwaltschaften
- Professorinnen/Professoren an der Verwaltungsfachhochschule Rotenburg a. d. Fulda – Fachbereich Rechtspflege –

**2. Gehobener Dienst**

- Rechtspflegerdienst
- Amtsanwaltsdienst
- Sozialdienst (Bewährungs- und Gerichtshilfe)
- Gehobener Justizverwaltungsdienst (prüfungsfreier Aufstieg)

**3. Mittlerer Dienst**

- Mittlerer Justizdienst
- Gerichtsvollzieherdienst
- Justizvollziehungsdienst
- Werkdienst
- Mittlerer Justizverwaltungsdienst (prüfungsfreier Aufstieg)

**4. Einfacher Dienst**

- Justizwachtmeisterdienst

<b>Dienststellen</b>		im Geschäftsbereich des Präsidenten des Oberlandesgerichts									
<b>Personalstellen</b>		des höheren nichtrichterlichen Dienstes – Verwaltungsdienst –									
<b>Istanalyse für den Zeitraum: 07. 2006 – 06. 2012</b>											
<b>Besoldungsgruppen</b>	<b>Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr</b>	<b>Vollzeitbeschäftigte</b>			<b>Vollbeurlaubte</b>			<b>Befristet</b>			<b>Teilzeit</b>
		insges.	Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
B 8	07.06 - 06.08	0			0			0			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0			0			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0			0			0,00
B 7	07.06 - 06.08	0			0			0			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0			0			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0			0			0,00
B 6	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
B 5	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
B 4	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
B 3	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
B 2	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
B 1	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 16 Z	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 16	07.06 - 06.08	0	0	0	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 15	07.06 - 06.08	1	0	1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 14	07.06 - 06.08	15	3	12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 13	07.06 - 06.08	3	0	3	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
<b>Höherer Dienst insg.</b>	07.06 - 06.08	19	3	16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

mit\* = Mit den Vollbeurlaubten



<b>Dienststellen</b>		im Geschäftsbereich des Präsidenten des Oberlandesgerichts					
<b>Personalstellen</b>		des höheren nichtrichterlichen Dienstes – Verwaltungsdienst –					
		<b>Abschätzung freierwerdender Stellen</b>					<b>Zielvor</b>
<b>Besoldungsgruppen</b>	<b>Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr</b>	<b>neue, freie und freiwerdende Stellen</b>	<b>davon zu besetzende Stellen</b>		<b>Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %</b>		<b>Zielvor da Frauen</b>
			Stellenbesetzung	Beförderung	für Stellenbesetzung	für Beförderung	
		insgesamt					Stellenbesetzung
A	B	C	D	E	F	G	H
B 8	07.06 - 06.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
B 7	07.06 - 06.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
B 6	07.06 - 06.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
B 5	07.06 - 06.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
B 4	07.06 - 06.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
B 3	07.06 - 06.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
B 2	07.06 - 06.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
B 1	07.06 - 06.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
A 16 Z	07.06 - 06.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
A 16	07.06 - 06.08	1		1	0,00	0,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0		0	0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0		0	0,00	0,00	
A 15	07.06 - 06.08	1		1	0,00	20,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0		0	0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0		0	0,00	0,00	





<b>Dienststellen</b>		im Geschäftsbereich des Präsidenten des Oberlandesgerichts					
<b>Personalstellen</b>		des höheren nichtrichterlichen Dienstes – Verwaltungsdienst –					
		<b>Abschätzung freierwerdender Stellen</b>					<b>Zielvor</b>
<b>Besoldungsgruppen</b>	<b>Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr</b>	<b>neue, freie und freiwerdende Stellen</b>	<b>davon zu besetzende Stellen</b>		<b>Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %</b>		<b>Zielvor da Frauen</b>
			Stellenbesetzung	Beförderung	für Stellenbesetzung	für Beförderung	
A	B	C	D	E	F	G	H
A 14	07.06 - 06.08	2		2	20,00	0,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	2		2	0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	4		4	0,00	0,00	
A 13	07.06 - 06.08	1		1	51,00		51,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	4		4	51,00		51,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	3		3	51,00		51,00
<b>Höherer Dienst insg.</b>	07.06 - 06.08	5	0	5	15,79		
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	6	0	6	0,00		
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	7	0	7	0,00		

**Anmerkungen zu Spalte 1:**

**Bes.Gr. A 15:** Die Zielvorgabe beträgt entsprechend dem Frauenanteil der nächstniedrigen Besoldungsgruppe 20% und wird für die nachfolgenden Zweijahreszeiträume fortgeschrieben.

**Bes.Gr. A 14:** Da es in der Besoldungsgruppe A 13 keine Frauen gibt, wird die Zielvorgabe für das erste Beförderungsamt entsprechend der Quote für die Stellenbesetzung festgelegt.

gaben												
Bericht												
gabe: von in %	Tatsächlich besetzte Stellen					Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung					Zielvorgabe erfüllt ja/nein	
Beför- derung	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Stellen- besetzung	Beför- derung
I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U
51,00			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
51,00			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
51,00			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		

**Bes.Gr. A 13:** Da Frauen im Höheren Verwaltungsdienst unterrepräsentiert sind, beträgt die Zielvorgabe für Stellenbesetzungen 51%.

<b>Dienststellen</b>		im Geschäftsbereich des Generalstaatsanwalts									
<b>Personalstellen</b>		des höheren nichtrichterlichen Dienstes – Wirtschaftsreferentinnen									
<b>Istanalyse für den Zeitraum:</b> 07. 2006 – 06. 2012											
<b>Besoldungsgruppen</b>	<b>Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr</b>	<b>Vollzeitbeschäftigte</b>			<b>Vollbeurlaubte</b>			<b>Befristet</b>			<b>Teilzeit</b>
		insges.	Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
B 8	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
B 7	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
B 6	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
B 5	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
B 4	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
B 3	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
B 2	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
B 1	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 16 Z	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 16	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 15	07.06 - 06.08	0	0	0	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 14	07.06 - 06.08	5	0	5	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 13	07.06 - 06.08	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
<b>Höherer Dienst insg.</b>	07.06 - 06.08	5	0	5	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

mit\* = Mit den Vollbeurlaubten



<b>Dienststellen</b>		im Geschäftsbereich des Generalstaatsanwalts					
<b>Personalstellen</b>		des höheren Dienstes – Wirtschaftsreferentinnen und Wirtschafts					
		<b>Abschätzung freierwerdender Stellen</b>					<b>Zielvor</b>
<b>Besoldungsgruppen</b>	<b>Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr</b>	<b>neue, freie und freiwerdende Stellen</b>	<b>davon zu besetzende Stellen</b>		<b>Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %</b>		<b>Zielvor da Frauen</b>
			Stellenbesetzung	Beförderung	für Stellenbesetzung	für Beförderung	
		insgesamt					Stellenbesetzung
A	B	C	D	E	F	G	H
B 8	07.06 - 06.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
B 7	07.06 - 06.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
B 6	07.06 - 06.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
B 5	07.06 - 06.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
B 4	07.06 - 06.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
B 3	07.06 - 06.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
B 2	07.06 - 06.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
B 1	07.06 - 06.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
A 16 Z	07.06 - 06.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
A 16	07.06 - 06.08				0,00	100,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
A 15	07.06 - 06.08				100,00	0,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	



<b>Dienststellen</b>		im Geschäftsbereich des Generalstaatsanwalts					
<b>Personalstellen</b>		des höheren Dienstes – Wirtschaftsreferentinnen und Wirtschafts					
		<b>Abschätzung freierwerdender Stellen</b>					<b>Zielvor</b>
<b>Besoldungsgruppen</b>	<b>Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr</b>	<b>neue, freie und freiwerdende Stellen</b>	<b>davon zu besetzende Stellen</b>		<b>Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %</b>		<b>Zielvor da Frauen</b>
			Stellenbesetzung	Beförderung	für Stellenbesetzung	für Beförderung	
A	B	insgesamt	D	E	F	G	H
A 14	07.06 - 06.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
A 13	07.06 - 06.08	0		0	0,00		51,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0		0	0,00		51,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0		0	0,00		51,00
<b>Höherer Dienst insg.</b>	07.06 - 06.08	0	0	0	16,67		
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0	0	0	0,00		
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0	0	0	0,00		

**Anmerkung zu Spalte H:**

Frauen sind insgesamt im Bereich der Wirtschaftsreferentinnen und Wirtschaftsreferenten bei der Staatsanwaltschaft unterrepräsentiert. Im Eingangsamst der Bes.Gr. A 13 sind daher mehr als die Hälfte der Personalstellen zur Besetzung durch Frauen vorgesehen.



referenten bei den Staatsanwaltschaften –

gaben												
Bericht												
gabe: von in %	Tatsächlich besetzte Stellen					Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung					Zielvorgabe erfüllt ja/nein	
Beför- derung	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Stellen- besetzung	Beför- derung
I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U
0,00			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
0,00			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
0,00			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		

**Anmerkung Spalte I:**

Für Beförderungen in die Bes. Gr. A 14 stehen i. d. R. ausreichend Stellen zur Verfügung, um alle Beamtinnen und Beamte, die die Voraussetzungen erfüllen, befördern zu können. Auf die Festlegung von Zielvorgaben und die Abschätzung frei werdender Stellen (Sp. C und E wird daher verzichtet.

**Professorinnen und Professoren**

**Ist**

**Dienststellen** im Geschäftsbereich des Präsidenten des Oberlandesgerichts und Professorinnen und Professoren am Studienzentrum der Finanzverwaltung

**Istanalyse für den Zeitraum:** 07. 2006 – 06. 2012

Besoldungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Vollzeitbeschäftigte			Vollbeurlaubte			Befristet			Teilzeit St.-ant.
		insges.	davon		insges.	davon		insges.	davon		
			Frauen	Männer		Frauen	Männer		Frauen	Männer	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
C 4	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
C 3	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
C 2	07.06 - 06.08	1	0	1	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
C 1	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
<b>C-Besoldung insg.</b>	07.06 - 06.08	1	0	1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

mit\* = **Mit den Beurlaubten**

ohne\* = **Ohne die Beurlaubten**

des Generalstaatsanwalts  
und Justiz – Verwaltungsfachhochschule Fachbereich Rechtspflege, Rotenburg a. d. Fulda

beschäftigte Unbefristet				Ersatzkräfte für beurl. u. befr. Teilzeitbesch.			Gesamt ohne Ersatzkräfte davon				Veränderung des Frauenanteils mit* (in %)	
davon				davon				Frauen in %		Männer in %		
Frauen	St.-ant.	Männer	St.-ant.	insges.	Frauen	Männer	insges.	mit*	ohne*	mit*		ohne*
M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			1,00	0,00	0,00	100,00	100,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	100,00	100,00	
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0

**Professorinnen und Professoren**

**Abschät**

<b>Dienststellen</b>		im Geschäftsbereich des Präsidenten des Oberlandesgerichts und Professorinnen und Professoren am Studienzentrum der Finanzverwaltung					
	<b>Abschätzung freierwerdender Stellen</b>						<b>Zielvor</b>
<b>Besoldungsgruppen</b>	<b>Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr</b>	<b>neue, freie und freiwerdende Stellen</b>	<b>davon zu besetzende Stellen</b>		<b>Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %</b>		<b>Zielvor da Frauen</b>
			Stellenbesetzung	Beförderung	für Stellenbesetzung	für Beförderung	
		insgesamt					Stellenbesetzung
A	B	C	D	E	F	G	H
C 4	07.06 - 06.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
C 3	07.06 - 06.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
C 2	07.06 - 06.08	0	0		0,00	0,00	51,0
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0	0		0,00	0,00	51,0
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0	0		0,00	0,00	51,0
C 1	07.06 - 06.08				0,00		
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00		
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00		
<b>C-Besoldung insges.</b>	07.06 - 06.08	0	0	0	0,00		
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0	0	0	0,00		
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0	0	0	0,00		

des Generalstaatsanwalts und Justiz – Verwaltungsfachhochschule Fachbereich Rechtspflege, Rotenburg a. d. Fulda												
gaben	Bericht											
gabe: von in %	Tatsächlich besetzte Stellen					Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung					Zielvorgabe erfüllt ja/nein	
Beför- derung	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Stellen- besetzung	Beför- derung
I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		

**Gehobener Dienst**
**Ist**

<b>Dienststellen</b>		im Geschäftsbereich des Präsidenten des Oberlandesgerichts und des									
<b>Personalstellen</b>		des gehobenen Justizdienstes (Rechtspflegerdienst)									
<b>Istanalyse für den Zeitraum:</b> 07. 2006 – 06. 2012											
<b>Besoldungs-</b> <b>gruppen</b>	<b>Zeitraum</b> <b>Monat/Jahr</b> bis <b>Monat/Jahr</b>	<b>Vollzeitbeschäftigte</b>			<b>Vollbeurlaubte</b>			<b>Befristet</b>			<b>Teilzeit</b> St.-ant.
		insges.	Frauen	Männer	St.-ant.	davon	St.-ant.	St.-ant.	davon	St.-ant.	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
A 13 Z	07.06 - 06.08	15	6	9	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 13 S	07.06 - 06.08	45	11	34	0,00	0,00	0,00	3,80	3,80	0,00	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 12	07.06 - 06.08	153	65	88	0,00	0,00	0,00	14,08	13,58	0,50	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 11	07.06 - 06.08	262	123	139	4,00	4,00	0,00	83,60	82,05	1,55	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 10	07.06 - 06.08	146	78	68	9,00	9,00	0,00	40,83	39,31	1,52	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 9	07.06 - 06.08	195	127	68	7,00	7,00	0,00	10,15	9,65	0,50	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
<b>Gehobener</b> <b>Dienst insg.</b>	07.06 - 06.08	816	410	406	20,00	20,00	0,00	152,46	148,39	4,07	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

 mit\* = **Mit den Vollbeurlaubten**

 ohne\* = **Ohne die Vollbeurlaubten**

Generalstaatsanwalts

beschäftigte Unbefristet				Ersatzkräfte für beurl. u. befr. Teilzeitbesch.			Gesamt ohne Ersatzkräfte					Veränderung des
davon				davon			davon					Frauenanteils
Frauen	St.-ant.	Männer	St.-ant.	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen in % mit*	ohne*	Männer in % mit*	ohne*	mit* (in %)
M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y
				0,00			15,00	40,00	40,00	60,00	60,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-40,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-40,0
				0,00			48,80	30,33	30,33	69,67	69,67	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-30,3
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-30,3
				0,00			167,08	47,03	47,03	52,97	52,97	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-47,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-47,0
				0,00			349,60	59,80	59,33	40,20	40,67	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-59,8
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-59,8
				0,00			195,83	64,50	62,79	35,50	37,21	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-64,5
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-64,5
				0,00			212,15	67,71	66,61	32,29	33,39	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-67,7
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-67,7
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	988,46	58,51	57,66	41,49	42,34	
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-58,5
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-58,5

<b>Dienststellen</b>		im Geschäftsbereich des Präsidenten des Oberlandesgerichts und des					
<b>Personalstellen</b>		des gehobenen Justizdienstes (Rechtspflegerdienst)					
		<b>Abschätzung freierwerdender Stellen</b>					<b>Zielvor</b>
<b>Besoldungsgruppen</b>	<b>Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr</b>	<b>neue, freie und freiwerdende Stellen</b>	<b>davon zu besetzende Stellen</b>		<b>Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %</b>		<b>Zielvor da Frauen</b>
			Stellenbesetzung	Beförderung*	für Stellenbesetzung	für Beförderung*	
A	B	C	D	E	F	G	H
A 13 Z	07.06 - 06.08	3		3	40,00	30,33	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	2		2	0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	3		3	0,00	0,00	
A 13 S	07.06 - 06.08	12		12	30,33	47,03	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	10		10	0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	10		10	0,00	0,00	
A 12	07.06 - 06.08	29		29	47,03	59,33	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	35		35	0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	34		34	0,00	0,00	
A 11	07.06 - 06.08	31		31	59,30	62,79	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	45		45	0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	43		43	0,00	0,00	
A 10	07.06 - 06.08				64,50	66,61	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
A 9	07.06 - 06.08				67,71		
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00		
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00		
<b>Gehobener Dienst insg.</b>	07.06 - 06.08	75	0	75	58,51		
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	92	0	92	0,00		
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	90	0	90	0,00		

**Beförderung\*** Beförderung ohne Stellenbesetzung

#### Anmerkung zu Spalte I:

Die deutlich unter 50% liegenden Frauenanteile in den Bes.Gr. A 13 Z, und A 13 stellen eine bei der Festlegung der Quote zu berücksichtigende Besonderheit i. S. d. § 5 Abs. 3 Satz 2 HGlG dar. Die Frauenquote wird daher wie folgt gebildet:

Es wird vom derzeitigen Anteil der Frauen in der nächstniedrigen Bes.Gr. ausgegangen (Stichtag: 30. 6. 2006) und ein lineares Wachstum von 1% pro Jahr zugrundegelegt.



Generalstaatsanwalts												
gaben												
gabe: von in %	Bericht											
	Tatsächlich besetzte Stellen					Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung					Zielvorgabe erfüllt ja/nein	
Beför- derung*	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Stellen- besetzung	Beför- derung
I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U
32,33			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
34,33			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
36,33			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
49,03			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
51,03			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
53,03			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
59,33			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
59,33			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
<del>59,33</del>			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
<del>59,33</del>			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
<del>59,33</del>			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
<del>59,33</del>			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
<del>59,33</del>			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
<del>59,33</del>			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
<del>59,33</del>			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
<del>59,33</del>			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		

In der Bes.Gr. A 12 liegt der Frauenanteil nicht deutlich unter 50%, so dass sich die Frauenzielquote an dem Frauenanteil der Bes.Gr. A 11 orientiert.

Für die Bes.Gr. A 11 und A 10 ist keine Zielvorgabe erforderlich, da der Frauenanteil bereits mehr als 50% beträgt. Gleiches gilt für Stellenbesetzungen in dem Eingangsamt der Bes.Gr. A 9.

<b>Dienststellen</b>		im Geschäftsbereich des Generalstaatsanwalts									
<b>Personalstellen</b>		des Amtsanwaltsdienstes									
<b>Istanalyse für den Zeitraum:</b> 07. 2006 – 06. 2012											
<b>Besoldungsgruppen</b>	<b>Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr</b>	<b>Vollzeitbeschäftigte</b>			<b>Vollbeurlaubte</b>			<b>Befristet</b>			<b>Teilzeit</b>
		insges.	Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
A 13 Z	07.06 - 06.08	9	0	9	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 13 S	07.06 - 06.08	46	15	31	0,00	0,00	0,00	2,17	2,17	0,00	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 12	07.06 - 06.08	27	13	14	2,00	2,00	0,00	8,79	8,12	0,67	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 11	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 10	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 9	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
<b>Gehobener Dienst insg.</b>	07.06 - 06.08	82	28	54	2,00	2,00	0,00	10,96	10,29	0,67	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

mit\* = **Mit den Vollbeurlaubten**

ohne\* = **Ohne die Vollbeurlaubten**



<b>Dienststellen</b>		im Geschäftsbereich des Generalstaatsanwalts					
<b>Personalstellen</b>		des Amtsanwaltsdienstes					
		<b>Abschätzung freierwerdender Stellen</b>					<b>Zielvor</b>
<b>Besoldungsgruppen</b>	<b>Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr</b>	<b>neue, freie und freiwerdende Stellen</b>	<b>davon zu besetzende Stellen</b>		<b>Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %</b>		<b>Zielvor da Frauen</b>
			insgesamt	Stellenbesetzung	Beförderung*	für Stellenbesetzung	
A	B	C	D	E	F	G	H
A 13 Z	07.06 - 06.08	3		3	0,00	35,64	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	2		2	0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0		0	0,00	0,00	
A 13 S	07.06 - 06.08	6		6	35,64	59,01	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	5		5	0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	3		3	0,00	0,00	
A 12	07.06 - 06.08	6	6		61,18	0,00	51,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	5	5		0,00	0,00	51,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	3	3		0,00	0,00	51,00
A 11	07.06 - 06.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
A 10	07.06 - 06.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
A 9	07.06 - 06.08				0,00		
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00		
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00		
<b>Gehobener Dienst insg.</b>	07.06 - 06.08	15	6	9	42,43		
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	12	5	7	0,00		
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	6	3	3	0,00		

**Beförderung\*** Beförderung ohne Stellenbesetzung

**Anmerkung:** Zugang zum Amtsanwaltsdienst haben Angehörige des gehobenen Justizdienstes (Rechtspflegerdienst) mit Zusatzausbildung.

**zu Spalte H:** Für Stellenbesetzungen in dem Eingangsamt A 12 des Amtsanwaltsdienstes errechnet sich die Zielquote wie folgt:

Insgesamt sind derzeit 6 Frauen und 1 Mann des Rechtspflegerdienstes im Amtsanwaltsdienst tätig. Weitere 5 Frauen werden im kommenden Jahr ihre Ausbildung für den Amtsanwaltsdienst beenden.

Der Frauenanteil an den Bediensteten, die bereits jetzt bzw. im Jahr 2007 die Voraussetzungen für die Übernahme in den Amtsanwaltsdienst erfüllen bzw. erfüllen werden, beträgt 91,67%. Die Zielvorgabe für Stellenbesetzungen in der BesGr. A 12 wird daher generell auf 51% festgelegt.



**Dienststellen** im Geschäftsbereich des Präsidenten des Oberlandesgerichts und des  
**Personalstellen** des Sozialdienstes (Bewährungs- und Gerichtshilfe)

Istanalyse für den Zeitraum: 07. 2006 – 06. 2012

Besoldungs- gruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Vollzeitbeschäftigte			Vollbeurlaubte			Befristet			Teilzeit St.-ant.
		insges.	davon		insges.	davon		insges.	davon		
			Frauen	Männer		St.-ant.	Frauen		Männer	St.-ant.	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
A 13 Z	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 13 S	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 12	07.06 - 06.08	19	5	14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 11	07.06 - 06.08	36	15	21	1,00	0,00	1,00	3,10	3,10	0,00	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 10	07.06 - 06.08	73	29	44	0,00	0,00	0,00	5,47	4,80	0,67	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 9	07.06 - 06.08	4	2	2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
<b>Sozial- dienst insg.</b>	07.06 - 06.08	132	51	81	1,00	0,00	1,00	8,57	7,90	0,67	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

mit\* = Mit den Vollbeurlaubten

ohne\* = Ohne die Vollbeurlaubten

Generalstaatsanwalts

beschäftigte Unbefristet				Ersatzkräfte für beurl. u. befr. Teilzeitbesch.			Gesamt ohne Ersatzkräfte					Veränderung des
davon				davon			davon					Frauenanteils
Frauen	St.-ant.	Männer	St.-ant.	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen in % mit*	ohne*	Männer in % mit*	ohne*	mit* (in %)
M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			19,00	26,32	26,32	73,68	73,68	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-26,3
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-26,3
				0,00			40,10	45,14	46,29	54,86	53,71	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-45,1
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-45,1
				0,00			78,47	43,07	43,07	56,93	56,93	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-43,1
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-43,1
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-50,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-50,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	141,57	41,60	41,90	58,40	58,10	
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-41,6
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-41,6

<b>Dienststellen</b>		im Geschäftsbereich des Präsidenten des Oberlandesgerichts und des					
<b>Personalstellen</b>		des Sozialdienstes (Bewährungs- und Gerichtshilfe)					
		<b>Abschätzung freierwerdender Stellen</b>					<b>Zielvor</b>
<b>Besoldungsgruppen</b>	<b>Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr</b>	<b>neue, freie und freiwerdende Stellen</b>	<b>davon zu besetzende Stellen</b>		<b>Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %</b>		<b>Zielvor da Frauen</b>
			Stellenbesetzung	Beförderung	für Stellenbesetzung	für Beförderung	
		insgesamt					
A	B	C	D	E	F	G	H
A 13 Z	07.06 - 06.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
A 13 S	07.06 - 06.08				0,00	26,32	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
A 12	07.06 - 06.08	3		3	26,32	46,29	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	3		3	0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	5		5	0,00	0,00	
A 11	07.06 - 06.08	4		4	45,14	43,07	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	4		4	0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	9		9	0,00	0,00	
A 10	07.06 - 06.08	4		4	43,07	50,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	4		4	0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	4		4	0,00	0,00	
A 9	07.06 - 06.08				50,00		51,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00		51,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00		51,00
<b>Sozialdienst insg.</b>	07.06 - 06.08	11	0	11	41,60		
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	11	0	11	0,00		
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	18	0	18	0,00		

**Anmerkung zu Spalte I:**

Die deutlich unter 50% liegenden Frauenanteile in den Bes.Gr. A 12 stellen eine bei der Festlegung der Quote zu berücksichtigende Besonderheit i. S. d. § 5 Abs. 3 Satz 2 HGIG dar. Die Frauenzielquote wird daher wie folgt gebildet:

Es wird vom derzeitigen Anteil der Frauen in der nächstniedrigen Bes.Gr. ausgegangen (Stichtag: 30. 6. 2006) und ein lineares Wachstum von 1% pro Jahr zugrundegelegt. In der Bes.Gr. A 11 liegt der Frauenanteil nicht deutlich unter 50%, so dass sich die Frauenzielquote an dem Frauenanteil der Bes.Gr. A 10 orientiert.



Generalstaatsanwalts												
gaben	Bericht											
gabe: von in %	Tatsächlich besetzte Stellen					Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung					Zielvorgabe erfüllt ja/nein	
Beför- derung	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Stellen- besetzung	Beför- derung
I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
48,29			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
50,29			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
52,29			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
43,07			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
43,07			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
43,07			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
50,00			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
50,00			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
50,00			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		

Die jeweils 2 in der Bes. Gr. A 9 befindlichen Frauen und Männer werden in Stellen der Bes. Gr. A 10 in Unterbesetzung geführt. Deren Beförderungen erfolgen, sobald die Voraussetzungen erfüllt sind (Wartefrist).

Dienststellen		im Geschäftsbereich des Präsidenten des Oberlandesgerichts und des									
Personalstellen		des gehobenen Justizverwaltungsdienstes (prüfungsfreier Aufstieg)									
Istanalyse für den Zeitraum: 07. 2006 – 06. 2012											
Besoldungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Vollzeitbeschäftigte			Vollbeurlaubte			Befristet			Teilzeit
		insges.	Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
A 13 Z	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 13 S	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 12	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 11	07.06 - 06.08	1	1	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 10	07.06 - 06.08	9	3	6	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 9	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
<b>Gehobener Dienst insg.</b>	07.06 - 06.08	10	4	6	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

mit\* = Mit den Vollbeurlaubten

ohne\* = Ohne die Vollbeurlaubten

Generalstaatsanwalts

beschäftigte Unbefristet				Ersatzkräfte für beurl. u. befr. Teilzeitbesch.			Gesamt ohne Ersatzkräfte					Veränderung des
davon				davon			davon					Frauenanteils
Frauen	St.-ant.	Männer	St.-ant.	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen in % mit*	ohne*	Männer in % mit*	ohne*	mit* (in %)
M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			1,00	100,00	100,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0
				0,00			9,00	33,33	33,33	66,67	66,67	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-33,3
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-33,3
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	10,00	40,00	40,00	60,00	60,00	
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-40,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-40,0

Dienststellen		im Geschäftsbereich des Präsidenten des Oberlandesgerichts und des					
Personalstellen		des gehobenen Justizverwaltungsdienstes					
Besoldungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Abschätzung freierwerdender Stellen					Zielvor
		neue, freie und freiwerdende Stellen	davon zu besetzende Stellen		Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %		Zielvor da Frauen
			insgesamt	Stellenbesetzung	Beförderung*	für Stellenbesetzung	für Beförderung*
A	B	C	D	E	F	G	H
A 13 Z	07.06 - 06.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
A 13 S	07.06 - 06.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
A 12	07.06 - 06.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
A 11	07.06 - 06.08	1		1	0,00	33,33	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0		0	0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	1		1	0,00	0,00	
A 10	07.06 - 06.08	0		0	33,33	0,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	2		2	0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	2		2	0,00	0,00	
A 9	07.06 - 06.08				0,00		
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00		
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00		
<b>Gehobener Dienst insg.</b>	07.06 - 06.08	1	0	1	16,67		
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	2	0	2	0,00		
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	3	0	3	0,00		

**Beförderung\*** Beförderung ohne Stellenbesetzung

#### Anmerkung zu Spalte I:

Die Zielvorgabe für die Stellen der Bes.Gr. A 11 beträgt im Zweijahreszeitraum 07.06 – 06.08 entsprechend dem Frauenanteil der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe 33,33% und wird für die nachfolgenden Zweijahreszeiträume fortgeschrieben.

Die Berechnung der Zielvorgaben für die Bes.Gr. A 10 erfolgt nach folgendem Bewertungsmodell: Die Stellen der Bes.Gr. A 10 des gehobenen Justizverwaltungsdienstes haben die Funktion von Beförderungsstellen für den A 9 und A 9 Z Bereich des mittleren Justizdienstes. Es wird daher vom Frauenanteil der nächstniedrigen Besoldungsgruppen A 9 und A 9 Z im mittleren Justizdienst ausgegangen, deren Zusammensetzung dem entsprechenden Frauenförderplan entnommen wird.

## Generalstaatsanwalts

gaben												
Bericht												
gabe: von in %	Tatsächlich besetzte Stellen					Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung					Zielvorgabe erfüllt ja/nein	
	Beför- derung*	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Stellen- besetzung
I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
33,33			0,0	0	0,0	1	0	0,0	1	100,0	ja	nein
33,33			0,0	0	0,0	2	1	50,0	1	50,0	ja	ja
33,33			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
52,36			0,0	0	0,0	1	0	0,0	1	100,0	ja	nein
54,36			0,0	0	0,0	3	1	33,3	2	66,7	ja	nein
56,36			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
	0	0	0,0	0	0,0	2	0	0,0	2	100,0		
	0	0	0,0	0	0,0	5	2	40,0	3	60,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		

Da der deutlich unter 50% liegende Frauenanteil im gehobenen Justizverwaltungsdienst insgesamt eine bei der Festlegung der Quote zu berücksichtigende Besonderheit i. S. d. § 5 Abs. 3 Satz 2 HGIG darstellt, wird der Zielvorgabe ein lineares Wachstum von 1% pro Jahr zugrundegelegt.

Das ergibt zum Stichtag: 30. 06. 2006 (von 277,62 besetzten Stellen sind 139,82 mit Frauen besetzt) eine Zielvorgabe von 50,36%.

**Mittlerer Dienst**

**Ist**

<b>Dienststellen</b>		im Geschäftsbereich des Präsidenten des Oberlandesgerichts und des									
<b>Personalstellen</b>		des mittleren Justizdienstes									
<b>Istanalyse für den Zeitraum:</b> 07. 2006 – 06. 2012											
<b>Besoldungs-</b> <b>gruppen</b>	<b>Zeitraum</b> <b>Monat/Jahr</b> bis <b>Monat/Jahr</b>	<b>Vollzeitbeschäftigte</b>			<b>Vollbeurlaubte</b>			<b>Befristet</b>			<b>Teilzeit</b> St.-ant.
		insges.	Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
A 9 Z	07.06 - 06.08	65	25	40	0,00	0,00	0,00	11,80	11,80	0,00	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 9 S	07.06 - 06.08	162	68	94	0,00	0,00	0,00	38,82	35,02	3,80	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 8	07.06 - 06.08	203	77	126	9,00	9,00	0,00	65,41	63,99	1,42	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 7	07.06 - 06.08	197	116	81	25,00	24,00	1,00	50,04	50,04	0,00	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 6	07.06 - 06.08	166	113	53	2,00	2,00	0,00	10,42	10,42	0,00	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 5	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
<b>Mittlerer</b> <b>Dienst insg.</b>	07.06 - 06.08	793	399	394	36,00	35,00	1,00	176,49	171,27	5,22	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

mit\* = **Mit den Vollbeurlaubten**

ohne\* = **Ohne die Vollbeurlaubten**

Generalstaatsanwalts

beschäftigte Unbefristet				Ersatzkräfte für beurl. u. befr. Teilzeitbesch.			Gesamt ohne Ersatzkräfte davon						Veränderung des Frauenanteils mit* (in %)
davon				davon				Frauen in %		Männer in %			
Frauen	St.-ant.	Männer	St.-ant.	insges.	Frauen	Männer	insges.	mit*	ohne*	mit*	ohne*		
M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	
				0,00			76,80	47,92	47,92	52,08	52,08		
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-47,9	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-47,9	
				0,00			200,82	51,30	51,30	48,70	48,70		
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-51,3	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-51,3	
				0,00			277,41	54,07	52,53	45,93	47,47		
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-54,1	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-54,1	
				0,00			272,04	69,86	67,21	30,14	32,79		
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-69,9	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-69,9	
				0,00			178,42	70,29	69,96	29,71	30,04		
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-70,3	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-70,3	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	1005,49	60,20	58,82	39,80	41,18		
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-60,2	
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-60,2	

Dienststellen		im Geschäftsbereich des Präsidenten des Oberlandesgerichts und des					
Personalstellen		des mittleren Justizdienstes					
Besoldungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Abschätzung freierwerdender Stellen					Zielvor
		neue, freie und frei- werdende Stellen	davon zu beset- zende Stellen		Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %		Zielvor da Frauen
			insgesamt	Stellen- besetzung	Beför- derung	für Stellen- besetzung	für Beförde- rung
A	B	C	D	E	F	G	H
A 9 Z	07.06 - 06.08	11		11	47,92	51,30	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	9		9	0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	9		9	0,00	0,00	
A 9 S	07.06 - 06.08	19		19	57,30	52,53	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	20		20	0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	20		20	0,00	0,00	
A 8	07.06 - 06.08	17		17	54,07	67,21	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	24		24	0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	24		24	0,00	0,00	
A 7	07.06 - 06.08				69,86	69,96	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
A 6	07.06 - 06.08				70,29	0,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
A 5	07.06 - 06.08				0,00		
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00		
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00		
<b>Mittlerer Dienst insg.</b>	07.06 - 06.08	47	0	47	60,20		
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	53	0	53	0,00		
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	53	0	53	0,00		

**Anmerkung Spalte I:**

In der Bes.Gr. A 9 Z liegt der Frauenanteil nicht deutlich unter 50%, so dass sich die Frauenzielquote an dem Frauenanteil der Bes.Gr. A 9 orientiert.

Für die Bes.Gr. A 9, A 8 und A 7 ist keine Zielvorgabe erforderlich, da der Frauenanteil bereits mehr als 50% beträgt. Gleiches gilt für Stellenbesetzungen in dem Eingangsamts der Bes.Gr. A 6.





<b>Dienststellen</b>		im Geschäftsbereich des Präsidenten des Oberlandesgerichts									
<b>Personalstellen</b>		des Gerichtsvollzieherdienstes									
<b>Istanalyse für den Zeitraum:</b> 07. 2006 – 06. 2012											
<b>Besoldungs- gruppen</b>	<b>Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr</b>	<b>Vollzeitbeschäftigte</b>			<b>Vollbeurlaubte</b>			<b>Befristet</b>			<b>Teilzeit</b>
		insges.	Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
A 9 Z	07.06 - 06.08	45	2	43	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 9 S	07.06 - 06.08	112	3	109	0,00	0,00	0,00	8,50	8,50	0,00	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 8	07.06 - 06.08	88	23	65	0,00	0,00	0,00	4,09	4,09	0,00	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 7	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 6	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 5	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
<b>Gerichtsvollz. Dienst insg.</b>	07.06 - 06.08	245	28	217	0,00	0,00	0,00	13,59	13,59	0,00	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

mit\* = **Mit den Vollbeurlaubten**ohne\* = **Ohne die Vollbeurlaubten**

beschäftigte Unbefristet				Ersatzkräfte für beurl. u. befr. Teilzeitbesch.			Gesamt ohne Ersatzkräfte						Veränderung des
davon				davon			davon						Frauenanteils
Frauen	St.-ant.	Männer	St.-ant.	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen in % mit*	ohne*	Männer in % mit*	ohne*	mit* (in %)	
M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	
				0,00			46,00	6,52	6,52	93,48	93,48		
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-6,5	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-6,5	
				0,00			120,50	9,54	9,54	90,46	90,46		
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-9,5	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-9,5	
				0,00			92,09	29,42	29,42	70,58	70,58		
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-29,4	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-29,4	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	258,59	16,08	16,08	83,92	83,92		
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-16,1	
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-16,1	

<b>Dienststellen</b>		im Geschäftsbereich des Präsidenten des Oberlandesgerichts					
<b>Personalstellen</b>		des Gerichtsvollzieherdienstes					
<b>Besoldungsgruppen</b>	<b>Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr</b>	<b>Abschätzung freierwerdender Stellen</b>					<b>Zielvor</b>
		<b>neue, freie und freiwerdende Stellen</b>	<b>davon zu besetzende Stellen</b>		<b>Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %</b>		<b>Zielvor da Frauen</b>
			Stellenbesetzung	Beförderung	für Stellenbesetzung	für Beförderung	
A	B	C	D	E	F	G	H
A 9 Z	07.06 - 06.08				6,52	9,54	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
A 9 S	07.06 - 06.08				9,54	29,42	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
A 8	07.06 - 06.08				29,42	0,00	52,50
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	52,50
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	52,50
A 7	07.06 - 06.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
A 6	07.06 - 06.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
A 5	07.06 - 06.08				0,00		
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00		
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00		
<b>Gerichtsvollz. Dienst insg.</b>	07.06 - 06.08	0	0	0	16,08		
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0	0	0	0,00		
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0	0	0	0,00		

**Anmerkung zu Spalte H:**

Die Frauenzielquote wird wie folgt gebildet:

Insgesamt sind derzeit 21 Frauen und 19 Männer des mittleren Justizdienstes im Gerichtsvollzieherdienst tätig, die ihre Bewährungszeit bereits erfolgreich abgeleistet haben bzw. innerhalb des ersten Zweijahreszeitraums noch abschließen werden.

Der Frauenanteil der Bediensteten, die im Jahr 2006 bzw. 2007 die Voraussetzungen für die Übernahme in den Gerichtsvollzieherdienst erfüllen bzw. erfüllen werden, beträgt somit 52,50%. Diese Zielvorgabe wird für sämtliche Abschnitte fortgeschrieben.



<b>Dienststellen</b>		im Geschäftsbereich des Präsidenten des Oberlandesgerichts									
<b>Personalstellen</b>		des Justizvollziehungsdienstes									
<b>Istanalyse für den Zeitraum:</b> 07. 2006 – 06. 2012											
<b>Besoldungs- gruppen</b>	<b>Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr</b>	<b>Vollzeitbeschäftigte</b>			<b>Vollbeurlaubte</b>			<b>Befristet</b>			<b>Teilzeit</b>
		insges.	Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
A 9 Z	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 9 S	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 8	07.06 - 06.08	7	0	7	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 7	07.06 - 06.08	11	0	11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 6	07.06 - 06.08	9	2	7	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 5	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
<b>Mittlerer Dienst insg.</b>	07.06 - 06.08	27	2	25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

mit\* = **Mit den Vollbeurlaubten**ohne\* = **Ohne die Vollbeurlaubten**

beschäftigte Unbefristet				Ersatzkräfte für beurl. u. befr. Teilzeitbesch.			Gesamt ohne Ersatzkräfte davon						Veränderung des Frauenanteils
davon Frauen		St.-ant.	Männer	St.-ant.	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen in %		Männer in %		Frauenanteils mit* (in %)
M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			7,0	0,00	0,00	100,00	100,00		
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			11,0	0,00	0,00	100,00	100,00		
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			9,0	22,22	22,22	77,78	77,78		
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-22,2
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-22,2
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	27,0	7,41	7,41	92,59	92,59		
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	-7,4	
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	-7,4	

<b>Dienststellen</b>		im Geschäftsbereich des Präsidenten des Oberlandesgerichts					
<b>Personalstellen</b>		des Justizvollziehungsdienstes					
<b>Besoldungsgruppen</b>	<b>Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr</b>	<b>Abschätzung freierwerdender Stellen</b>					<b>Zielvor</b>
		<b>neue, freie und freiwerdende Stellen</b>	<b>davon zu besetzende Stellen</b>		<b>Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %</b>		<b>Zielvor da Frauen</b>
			insgesamt	Stellenbesetzung	Beförderung	für Stellenbesetzung	
A	B	C	D	E	F	G	H
A 9 Z	07.06 - 06.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
A 9 S	07.06 - 06.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
A 8	07.06 - 06.08	2		2	0,00	0,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	2		2	0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	2		2	0,00	0,00	
A 7	07.06 - 06.08	1		1	0,00	22,22	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	2		2	0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	3		3	0,00	0,00	
A 6	07.06 - 06.08	1	1		22,22	0,00	20,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	2	2		0,00	0,00	20,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	3	3		0,00	0,00	20,00
A 5	07.06 - 06.08				0,00		
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00		
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00		
<b>Mittlerer Dienst insg.</b>	07.06 - 06.08	4	1	3	7,41		
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	6	2	4	0,00		
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	8	3	5	0,00		

**Anmerkung:** Zugang zum Justizvollziehungsdienst haben Angehörigen des Justizwachmeisterdienstes mit Zusatzausbildung.

**zu Spalte H:** Im Justizwachmeisterdienst beträgt der Frauenanteil 16,62%. In Abweichung von § 5 Abs. 4 Satz 1 HGIG ist daher als Zielvorgabe bei Stellenbesetzungen ein Frauenanteil von 20% realistisch.



gaben												
Bericht												
Beförderung	Tatsächlich besetzte Stellen					Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung					Zielvorgabe erfüllt ja/nein	
	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Stellenbesetzung	Beförderung
I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
0,00			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
10,00			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
10,00			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
22,22			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
22,22			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
22,22			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
<del></del>			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
<del></del>			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
<del></del>			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		

zu Spalte I: Die Beförderung der beiden Frauen wird angestrebt.

<b>Dienststellen</b>		im Geschäftsbereich des Präsidenten des Oberlandesgerichts und des									
<b>Personalstellen</b>		des Werkdienstes									
<b>Istanalyse für den Zeitraum:</b> 07. 2006 – 06. 2012											
<b>Besoldungs-</b> <b>gruppen</b>	<b>Zeitraum</b> <b>Monat/Jahr</b> bis <b>Monat/Jahr</b>	<b>Vollzeitbeschäftigte</b>			<b>Vollbeurlaubte</b>			<b>Befristet</b>			<b>Teilzeit</b> St.-ant.
		insges.	Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
A 9 Z	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 9 S	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 8	07.06 - 06.08	3	0	3	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 7	07.06 - 06.08	6	0	6	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 6	07.06 - 06.08	1	0	1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 5	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
<b>Mittlerer</b> <b>Dienst insg.</b>	07.06 - 06.08	10	0	10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

mit\* = **Mit den Vollbeurlaubten**ohne\* = **Ohne die Vollbeurlaubten**

Generalstaatsanwalts

beschäftigte Unbefristet				Ersatzkräfte für beurl. u. befr. Teilzeitbesch.			Gesamt ohne Ersatzkräfte davon				Veränderung des Frauenanteils mit* (in %)	
davon Frauen		davon Männer		insges.	davon		insges.	Frauen in %		Männer in %		
St.-ant.	M	St.-ant.	N		Frauen	Männer		mit*	ohne*	mit*		ohne*
O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y		
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			3,0	0,00	0,00	100,00	100,00	
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			6,0	0,00	0,00	100,00	100,00	
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			1,0	0,00	0,00	100,00	100,00	
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	10,0	0,00	0,00	100,00	100,00	
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0

<b>Dienststellen</b>		im Geschäftsbereich des Präsidenten des Oberlandesgerichts und des					
<b>Personalstellen</b>		des Werkdienstes					
		<b>Abschätzung freierwerdender Stellen</b>					<b>Zielvor</b>
<b>Besoldungsgruppen</b>	<b>Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr</b>	<b>neue, freie und freiwerdende Stellen</b>	<b>davon zu besetzende Stellen</b>		<b>Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %</b>		<b>Zielvor da Frauen</b>
			Stellenbesetzung	Beförderung	für Stellenbesetzung	für Beförderung	
		insgesamt					Stellenbesetzung
A	B	C	D	E	F	G	H
A 9 Z	07.06 - 06.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
A 9 S	07.06 - 06.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
A 8	07.06 - 06.08	1		1	0,00	0,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0		0	0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0		0	0,00	0,00	
A 7	07.06 - 06.08	0		0	0,00	0,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0		0	0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0		0	0,00	0,00	
A 6	07.06 - 06.08	0		0	0,00	0,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0		0	0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0		0	0,00	0,00	
A 5	07.06 - 06.08				0,00		
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00		
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00		
<b>Mittlerer Dienst insg.</b>	07.06 - 06.08	1	0	1	0,00		
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0	0	0	0,00		
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0	0	0	0,00		

**Anmerkung zu Spalte 1:**

Soweit Bewerberinnen vorhanden sind, die die Voraussetzungen für eine Übernahme in den Werkdienst erfüllen, wird bei künftigen Neubesetzungen deren bevorzugte Einstellung angestrebt.



**Mittlerer Justizverwaltungsdienst (prüfungsfreier Aufstieg)**
**Ist**

<b>Dienststellen</b>		im Geschäftsbereich des Präsidenten des Oberlandesgerichts und des									
<b>Personalstellen</b>		des mittleren Justizverwaltungsdienstes (prüfungsfreier Aufstieg)									
<b>Istanalyse für den Zeitraum:</b> 07. 2006 – 06. 2012											
<b>Besoldungs-</b> <b>gruppen</b>	<b>Zeitraum</b> <b>Monat/Jahr</b> bis <b>Monat/Jahr</b>	<b>Vollzeitbeschäftigte</b>			<b>Vollbeurlaubte</b>			<b>Befristet</b>			<b>Teilzeit</b> St.-ant.
		insges.	Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
A 9 Z	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 9 S	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 8	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 7	07.06 - 06.08	16	2	14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 6	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 5	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
<b>Mittlerer</b> <b>Dienst insg.</b>	07.06 - 06.08	16	2	14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

 mit\* = **Mit den Vollbeurlaubten**

 ohne\* = **Ohne die Vollbeurlaubten**



Mittlerer Justizverwaltungsdienst (prüfungsfreier Aufstieg)

Abschät

Dienststellen		im Geschäftsbereich des Präsidenten des Oberlandesgerichts und des					
Personalstellen		des mittleren Justizverwaltungsdienstes (prüfungsfreier Aufstieg)					
Besoldungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Abschätzung freierwerdender Stellen					Zielvor
		neue, freie und frei- werdende Stellen	davon zu beset- zende Stellen		Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %		Zielvor da Frauen
			insgesamt	Stellen- besetzung	Beför- derung	für Stellen- besetzung	für Beförde- rung
A	B	C	D	E	F	G	H
A 9 Z	07.06 - 06.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
A 9 S	07.06 - 06.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
A 8	07.06 - 06.08				0,00	12,50	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
A 7	07.06 - 06.08	0		0	12,50	0,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	1		1	0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	1		1	0,00	0,00	
A 6	07.06 - 06.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
A 5	07.06 - 06.08				0,00		
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00		
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00		
<b>Mittlerer Dienst insg.</b>	07.06 - 06.08	0	0	0	12,50		
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	1	0	1	0,00		
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	1	0	1	0,00		

Anmerkung zu Spalte I:

Der deutlich unter 50% liegende Frauenanteil im mittleren Justizverwaltungsdienst insgesamt stellt eine bei der Festlegung der Quote zu berücksichtigende Besonderheit i. S. d. § 5 Abs. 3 Satz 2 HGIG dar.

Die Berechnung der Zielvorgabe für die Besoldungsgruppe erfolgt nach folgendem Bewertungsmodell:

Die Stellen der Bes.Gr. A 7 des mittleren Justizverwaltungsdienstes haben die Funktion von Beförderungsstellen für den A 6 Bereich des einfachen Justizdienstes. Es wird daher von dem Frauenanteil der nächstniedrigen Besoldungsgruppe A 6 des einfachen Justizdienstes ausgegangen (vgl. Frauenförderplan einfacher Justizdienst) und ein jährliches Wachstum von linear 1% angenommen.



Generalstaatsanwalts												
gaben												
Bericht												
gabe: von in %	Tatsächlich besetzte Stellen					Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung					Zielvorgabe erfüllt ja/nein	
	Beför- derung	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Stellen- besetzung
I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
5,87			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
7,87			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
9,87			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		

## Einfacher Dienst

Ist

<b>Dienststellen</b>		im Geschäftsbereich des Präsidenten des Oberlandesgerichts und des									
<b>Personalstellen</b>		des einfachen Justizdienstes									
<b>Istanalyse für den Zeitraum:</b> 07. 2006 – 06. 2012											
<b>Besoldungs-</b> <b>gruppen</b>	<b>Zeitraum</b> <b>Monat/Jahr</b> bis <b>Monat/Jahr</b>	<b>Vollzeitbeschäftigte</b>			<b>Vollbeurlaubte</b>			<b>Befristet</b>			<b>Teilzeit</b>
		insges.	Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
A 6	07.06 - 06.08	77	3	74	0,00	0,00	0,00	0,60	0,00	0,60	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 5 S	07.06 - 06.08	311	43	268	3,00	3,00	0,00	4,91	4,91	0,00	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 4	07.06 - 06.08	12	10	2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 3	07.06 - 06.08	8	5	3	0,00	0,00	0,00	0,40	0,40	0,00	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 2	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
<b>Einfacher Dienst insg.</b>	07.06 - 06.08	408	61	347	3,00	3,00	0,00	5,91	5,31	0,60	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

mit\* = Mit den Vollbeurlaubten

ohne\* = Ohne die Vollbeurlaubten

Generalstaatsanwalts

beschäftigte Unbefristet				Ersatzkräfte für beurl. u. befr. Teilzeitbesch.			Gesamt ohne Ersatzkräfte davon					Veränderung des Frauenanteils mit* (in %)
davon				davon		insges.	Frauen in %		Männer in %			
Frauen	St.-ant.	Männer	St.-ant.	insges.	Frauen		Männer	mit*	ohne*	mit*	ohne*	
M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y
				0,00			77,60	3,87	3,87	96,13	96,13	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-3,9
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-3,9
				0,00			318,91	15,96	15,17	84,04	84,83	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-16,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-16,0
				0,00			12,00	83,33	83,33	16,67	16,67	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-83,3
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-83,3
				0,00			8,40	64,29	64,29	35,71	35,71	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-64,3
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-64,3
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	416,91	16,62	16,02	83,38	83,98	
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-16,6
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-16,6

<b>Dienststellen</b>		im Geschäftsbereich des Präsidenten des Oberlandesgerichts und des					
<b>Personalstellen</b>		des einfachen Justizdienstes					
		<b>Abschätzung freierwerdender Stellen</b>					<b>Zielvor</b>
<b>Besoldungsgruppen</b>	<b>Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr</b>	<b>neue, freie und freiwerdende Stellen</b>	<b>davon zu besetzende Stellen</b>		<b>Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %</b>		<b>Zielvor da Frauen</b>
			Stellenbesetzung	Beförderung	für Stellenbesetzung	für Beförderung	
A	B	C	D	E	F	G	H
A 6	07.06 - 06.08	8		8	3,87	15,17	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	9		9	0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	10		10	0,00	0,00	
A 5 S	07.06 - 06.08				15,96	83,33	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
A 4	07.06 - 06.08				83,33	64,29	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
A 3	07.06 - 06.08				64,29		25,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00		25,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00		25,00
<b>Einfacher Dienst insg.</b>	07.06 - 06.08	8	0	8	16,62		
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	9	0	9	0,00		
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	10	0	10	0,00		

**Anmerkung zu Spalte H:**

Der nach wie vor geringe Anteil von Frauen an der Gesamtzahl der Angehörigen beruht auf dem Umstand, dass der Justizwachmeisterdienst ursprünglich ein „reiner Männerberuf“ war und bezogen auf die Aufgabengebiete zum überwiegenden Teil auch weiterhin sein wird. Hinzu kommt, dass nicht genügend Bewerbungen von Frauen bei Neueinstellungen vorhanden sind. In Abweichung von § 5 Abs. 4 Satz 1 HGIG ist daher aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten als Zielvorgabe bei Neueinstellungen ein Frauenanteil von 25% realistisch.

Generalstaatsanwalts												
gaben												
Bericht												
gabe: von in %	Tatsächlich besetzte Stellen					Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung					Zielvorgabe erfüllt ja/nein	
	Beför- derung	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Stellen- besetzung
I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U
17,17			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
19,17			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
21,17			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
83,33			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
83,33			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
83,33			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
0,00			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
0,00			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
0,00			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
<del>X</del>			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
<del>X</del>			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
<del>X</del>			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		

**Anmerkung zu Spalte I:**

Der deutlich unter 50% liegende Frauenanteil in der Bes.Gr. A 6 stellt eine bei der Festlegung der Quote berücksichtigende Besonderheit i. S. d. § 5 Abs. 3 Satz 2 HGIG dar.

Die Frauenzielquote wird daher wie folgt gebildet:

Es wird vom derzeitigen Anteil der Frauen in der nächstniedrigen Bes.Gr. ausgegangen (Stichtag: 30. 06. 2006) und ein lineares Wachstum von 1% pro Jahr zugrundegelegt.

Für Beförderungen in die Bes.Gr. A 4 und A 5 stehen in der Regel ausreichend Stellen zur Verfügung, um sämtliche Beamtinnen und Beamten, die die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, befördern zu können.

**VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND  
NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS  
DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN**

**Prüfungsordnung**

**für die Durchführung der Zwischen- und Abschlussprüfungen  
der Auszubildenden**

**Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten  
der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main**

**Präambel**

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 14. November 2005 und des Beschlusses des Vorstandes vom 13. Mai 2006 erlässt die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main als zuständige Stelle nach §§ 47 Abs. 1, 48, 71 Abs. 4 und 9, 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931 ff), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), auf Grundlage des BBiG und der Verordnung über die Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten, zum/zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und zum/zur Patentanwaltsfachangestellten (ReNoPat-Ausbildungsverordnung) vom 23. November 1987 (BGBl. I S. 2392), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen in den folgenden anerkannten Ausbildungsberufen

**Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte,  
Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte**

**I. Abschnitt**

**Prüfungsausschüsse**

**§ 1**

**Errichtung**

(1) Für die Abnahme der Prüfungen errichtet die Rechtsanwaltskammer als zuständige Stelle für die Ausbildung zum Rechtsanwaltsfachangestellten/ zur Rechtsanwaltsfachangestellten, zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten/ zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten in jedem Landgerichtsbezirk einen oder mehrere Prüfungsausschüsse. Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Abs. 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen (§ 39 Abs. 2 BBiG).

(3) Im Rahmen der Begutachtung nach Absatz 2 sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Abs. 3 BBiG).

(4) Die Mitglieder und Stellvertreter mehrerer in einem Landgerichtsbezirk bestehender Prüfungsausschüsse können sich im Verhinderungsfall gegenseitig vertreten.

(5) Liegen in einem Landgerichtsbezirk weniger als 12 Anmeldungen für einen Prüfungstermin vor, so kann die Rechtsanwaltskammer die Bewerber vor Beginn der schriftlichen Prüfung einem Prüfungsausschuss eines benachbarten Landgerichtsbezirk zuweisen.

## § 2

### **Zusammensetzung und Berufung**

(§ 40 BBiG)

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, und zwar je einem Beauftragten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie einem Lehrer einer berufsbildenden Schule.

(2) Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter berufen. Die Mitglieder und Stellvertreter müssen für ihre Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(3) Das Berufungsverfahren richtet sich nach § 40 Abs. 2, 3 und 5 BBiG.

## § 3

### **Befangenheit**

(1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Angehöriger eines Prüfungsbewerbers ist. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. Partner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
4. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin, wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Halten sich Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, ist dies der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat der Betroffene dies der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Ausbilder sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn infolge von Ausschluss oder Besorgnis der Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Rechtsanwaltskammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle, übertragen oder den betroffenen Prüfling einem anderen Prüfungsausschuss zuweisen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

#### § 4

#### **Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

(§ 41 BBiG)

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedsgruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken.

(3) Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit.



## § 5

### **Geschäftsführung**

(1) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

## § 6

### **Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Sie haben aber das Recht, in besonderen Fällen (Mängel der Ausbildung) den Ausbildungsberater und den Berufsbildungsausschuss zu unterrichten.

## **II. Abschnitt**

### **Zwischenprüfung**

## § 7

### **Zeitpunkt**

(1) Die Zwischenprüfung soll nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) § 15 Abs. 5 gilt für die Zwischenprüfung entsprechend.

## § 8

### **Anmeldung zur Teilnahme**

Die Rechtsanwaltskammer fordert die Auszubildenden rechtzeitig zur Anmeldung der Auszubildenden für die Teilnahme an der Zwischenprüfung auf. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Ausbildungsvertrag,
2. schriftliche Ausbildungsnachweise,
3. Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

## § 9

### **Zweck**

Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des jeweiligen Ausbildungsstandes, um gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

## § 10

### **Gegenstand**

Gegenstand der Zwischenprüfung sind die in der Ausbildungsverordnung für die Zeit bis zur Ablegung der Zwischenprüfung vorgesehenen Kenntnisse und Fertigkeiten, die sich aus dem Ausbildungsrahmenplan entsprechenden sachlichen und zeitlichen Gliederung ergeben, sowie der im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen vermittelte Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

## § 11

### **Aufgaben**

- (1) In der Zwischenprüfung werden drei Arbeiten geschrieben:
  1. Recht
  2. Büropraxis und -organisation
  3. Wirtschafts- und Sozialkunde
- (2) Die Prüfungszeit für die in Abs. 1 genannten Arbeiten beträgt jeweils 60 Minuten.

## § 12

### **Aufgabenerstellung**

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt die Prüfungsaufgaben nach den Anforderungen der §§ 10 und 11.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist gehalten, überregional erstellte Prüfungsaufgaben zu übernehmen, soweit sie vom Aufgabenausschuss gemäß § 23 dieser Prüfungsordnung erstellt wurden.

## § 13

### **Niederschrift**

Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung des Leistungsstandes, insbesondere etwaiger Mängel, ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

## § 14

### **Prüfungsbescheinigung**

- (1) Mängel im Ausbildungsstand sind gegeben, wenn die Leistungen den Anforderungen im Allgemeinen nicht entsprechen.
- (2) Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält die Bewertung der schriftlichen Arbeiten gem. § 33 Abs. 1 und – soweit erforderlich – Angaben über Mängel im Ausbildungsstand.
- (3) Die Bescheinigung erhält der Auszubildende, sein gesetzlicher Vertreter, der Ausbildende und die Berufsschule. Der Nachweis der Teilnahme ist Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung, soweit Zwischenprüfungen vorgeschrieben und durchgeführt sind.

## **III. Abschnitt**

### **Vorbereitung der Abschlussprüfung**

## § 15

### **Prüfungstermine**

- (1) Prüfungstermine im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 1 BBiG sind der 31. Juli und 31. Januar eines jeden Jahres.
- (2) Die Meldetermine werden von der Rechtsanwaltskammer bestimmt. Zwischen dem Meldetermin und dem ersten Tag der schriftlichen Prüfung soll ein Zeitraum von mindestens drei Monaten liegen.
- (3) Die Rechtsanwaltskammer bzw. der Prüfungsausschuss geben die jeweiligen Prüfungstage mindestens einen Monat vorher bekannt.
- (4) Wird die Abschlussprüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage von den beteiligten Rechtsanwaltskammern anzusetzen, soweit die Durchführbarkeit sichergestellt werden kann. Das gleiche gilt bei einheitlichen Prüfungsaufgaben innerhalb des Kammerbezirks.
- (5) Der Prüfungsteilnehmer ist am Prüfungstag und an dem Tag, der der Prüfung unmittelbar vorausgeht, freizustellen.

## § 16

### **Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung**

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen § 43 Abs. 1 BBiG
  1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
  2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
  3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.
  
- (2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
  1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
  2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird, und
  3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet (§ 43 Abs. 2 BBiG).
  
- (3) Besteht ein Ausbildungsvertrag zum Rechtsanwaltsfachangestellten/zur Rechtsanwaltsfachangestellten, zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten/zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten kann die Zulassung nur zur Prüfung zum Rechtsanwaltsfachangestellten/zur Rechtsanwaltsfachangestellten, zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten/zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten erfolgen.

## § 17

### **Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen**

(§ 45 BBiG)

- (1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG). Die Auszubildenden und die Berufsschule haben dies schriftlich zu bestätigen. Die Bescheinigung der Berufsschule ist in der Regel zu erteilen, wenn der Durchschnitt des letzten Berufsschulzeugnisses mindestens die Note 2,49 ergibt.

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Prüfungsbewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Abs. 2 BBiG).

(3) Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Prüfungsbewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 3 BBiG).

## § 18

### **Anmeldung zur Prüfung**

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Rechtsanwaltskammer bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch den Auszubildenden mit Zustimmung des Auszubildenden zu erfolgen.

(2) In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen gemäß § 17 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die Rechtsanwaltskammer, wenn in deren Bezirk

- in den Fällen des § 16 und § 17 Abs. 1 die Ausbildungsstätte liegt,
- in den Fällen des § 17 Abs. 2 und 3 die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt.

(4) Der Anmeldung sollen beigefügt werden:

1. in den Fällen des § 16
  - Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen,
  - vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise,
  - das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
  - gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
  - Lebenslauf (tabellarisch)

2. in den Fällen des § 17
  - die Bestätigungen gemäß § 17 Abs. 1,
  - Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen, und Fertigkeiten im Sinne des § 17 Abs. 2 oder
  - Ausbildungsnachweise im Sinne des § 17 Abs. 3,
  - das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
  - gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
  - Lebenslauf (tabellarisch)
  
3. in den Fällen der Wiederholungsprüfung
  - eine Erklärung gem. § 38 Abs. 2, ob und welche schriftlichen Arbeiten auf die Wiederholungsprüfung angerechnet werden sollen.

## § 19

### **Prüfungsgebühr**

Die Höhe der Prüfungsgebühr wird von der Rechtsanwaltskammer festgesetzt. Die Prüfungsgebühr ist bei der Anmeldung fällig. Sie ist vom Auszubildenden zu zahlen. Besteht der Prüfungsbewerber die schriftliche oder mündliche Prüfung nicht, ist die Prüfungsgebühr verfallen.

## § 20

### **Entscheidung über die Zulassung**

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Rechtsanwaltskammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzung nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG).

Die Entscheidung über die Nichtzulassung zur Prüfung ist dem Prüfungsbewerber spätestens einen Monat vor dem Termin der schriftlichen Prüfung unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

(3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wird. Dasselbe gilt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen nicht vorliegen.

## **IV. Abschnitt**

### **Durchführung der Abschlussprüfung**

#### **§ 21**

#### **Prüfungsgegenstand (§ 38 BBiG)**

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem ihm im Berufsschulunterricht vermittelnden für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsverordnung ist zugrunde zu legen.

#### **§ 22**

#### **Gliederung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.
- (2) Soweit behinderte Menschen an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Belange bei der Prüfung zu berücksichtigen.

#### **§ 23**

#### **Aufgabenausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt die Prüfungsaufgaben nach den Anforderungen der §§ 21 und 24 der Prüfungsordnung.
- (2) Für die Erstellung von zentralen Prüfungsaufgaben errichtet die Rechtsanwaltskammer einen Aufgabenausschuss.
- (3) Der Aufgabenausschuss besteht aus mindestens 12 Mitgliedern, die entsprechend § 40 BBiG berufen werden. Er bildet fachbezogene Arbeitsgruppen.
- (4) Für die Erstellung der Prüfungsaufgaben zum Prüfungsfach Fachbezogene Informationsverarbeitung wird dem Aufgabenausschuss eine Arbeitsgruppe von 3 Mitgliedern zugeordnet. Diese Mitglieder werden abweichend von Abs. 3 von der Rechtsanwaltskammer auf Vorschlag des Berufsbildungsausschusses berufen.
- (5) Der Aufgabenausschuss erstellt die Prüfungsaufgaben für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer. Der Prüfungsausschuss ist gehalten, die zentral erstellten Aufgaben zu übernehmen. Der Aufgabenausschuss erstellt Prüfungsaufgaben auf Vorrat.
- (6) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die zulässigen Hilfsmittel. Er soll dabei die Empfehlungen des Berufsbildungsausschusses beachten.

(7) § 6 dieser Prüfungsordnung gilt für die Mitglieder des Aufgabenausschusses entsprechend.

## § 24

### Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus 5 Prüfungsfächern. Der Prüfling soll praxisbezogene Fälle und Aufgaben aus seinem Ausbildungsberuf lösen und dabei zeigen, dass er Regelungen anwenden und rechtliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge verstehen und beurteilen kann. Die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse in Fachbezogener Informationsverarbeitung soll er nachweisen.

(2) Gemeinsame Prüfungsfächer sind:

1. Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde;  
das Prüfungsfach umfasst insbesondere bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Grundlagen des Verfassungsrechts, des Wirtschaftens und der Wirtschaftspolitik, Geld- und Zahlungsverkehr, Kredit;
2. Rechnungswesen;  
das Prüfungsfach umfasst insbesondere berufsbezogenes Rechnen und Buchführung;
3. Fachbezogene Informationsverarbeitung;  
das Prüfungsfach Fachbezogene Informationsverarbeitung umfasst
  - a) in der Textbearbeitung in 60 Minuten Formulieren und Gestalten eines fachkundlichen Textes nach Vorgaben mit Hilfe automatisierter Textverarbeitung,
  - b) in Textverarbeitung in 30 Minuten Erfassen und Gestalten eines fachkundlichen Textes mit Hilfe automatisierter Textverarbeitung.

(3) Für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte sind weitere Prüfungsfächer:

1. Zivilprozessrecht;  
das Prüfungsfach umfasst insbesondere Ablauf des Zivilprozesses, Mahnverfahren, Zwangsvollstreckung,
2. Rechtsanwaltsvergütungsrecht;  
das Prüfungsfach umfasst insbesondere das Erstellen von Vergütungsrechnungen und das Kostenfestsetzungsverfahren.

(4) Für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte sind weitere Prüfungsfächer:

1. Zivilprozessrecht und Freiwillige Gerichtsbarkeit;  
das Prüfungsfach umfasst insbesondere Ablauf des Zivilverfahrens, Mahnverfahren, Zwangsvollstreckung, Grundbuch-, Register- und Beurkundungsrecht einschließlich des zugehörigen materiellen Rechts;



2. Vergütungs- und Kostenrecht;  
das Prüfungsfach umfasst insbesondere Erstellen von Vergütungs- und Kostenrechnungen, das Kostenfestsetzungsverfahren und Kosteneinziehung.
- (5) Für das Prüfungsfach Rechnungswesen beträgt die Prüfungsdauer 60 Minuten, für die übrigen Prüfungsfächer jeweils 90 Minuten.

#### § 25

##### **Mitteilung des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung**

- (1) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsarbeiten ist dem Prüfling spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung mitzuteilen.
- (2) Eine mündliche Prüfung findet nicht statt, wenn der Prüfling gemäß § 35 Abs. 2 die Prüfung nicht mehr bestehen kann. Dies wird dem Prüfling gleichzeitig mit der Entscheidung über das Nichtbestehen der Prüfung binnen einer Woche mitgeteilt.
- (3) Die Mitteilung nach Abs. 1 und 2 sind dem Auszubildenden und dem gesetzlichen Vertreter des Prüflings bekannt zu geben.

#### § 26

##### **Mündliche Prüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung ist ein Prüfungsfach.
- (2) Die mündliche Prüfung wird vom Prüfungsausschuss unter Leitung des Vorsitzenden abgenommen und soll als Gruppenprüfung stattfinden. Eine Prüfungsgruppe soll dabei die Zahl von 3 Prüfungsteilnehmern nicht überschreiten. In einem Prüfungsgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er mit den für den Ausbildungsberuf wesentlichen Fragen vertraut ist und praktische Fälle lösen kann.
- (3) Die mündliche Prüfung soll für den einzelnen Prüfling in der Regel 20 Minuten nicht unter- und 30 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die Ladung zur mündlichen Prüfung soll spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung erfolgen.

#### § 27

##### **Ergänzungsprüfung**

- (1) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu 2 Fächern „mangelhaft“ und in den übrigen Fächern mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in

einem der mit „mangelhaft“ bewerteten schriftlichen Fächern eine mündliche Ergänzungsprüfung von etwa 15 Minuten Dauer durchzuführen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung insgesamt den Ausschlag geben kann.

(2) Über die Zulassung zur Ergänzungsprüfung und deren Termin entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Prüfling bestimmt das Fach, in dem die Ergänzungsprüfung stattfinden soll, wenn zwei mangelhafte Leistungen vorliegen. Das Prüfungsfach Fachbezogene Informationsverarbeitung kann nicht Gegenstand der Ergänzungsprüfung sein.

(4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses sind die schriftliche Arbeit in diesem Prüfungsfach und die mündliche Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten. Die Bewertungsskala nach § 33 Abs. 1 ist anzuwenden. Das Ergebnis der Ergänzungsprüfung tritt an die Stelle der schriftlichen Arbeit in diesem Prüfungsfach.

(5) Die Ergänzungsprüfung findet im Anschluss an die mündliche Prüfung als Einzelprüfung statt, spätestens innerhalb einer Woche. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Das Ergebnis der Ergänzungsprüfung ist dem Prüfungsteilnehmer sofort mitzuteilen.

(6) Die §§ 28 bis 32 gelten entsprechend.

## § 28

### **Öffentlichkeit**

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörde und der Rechtsanwaltskammer sowie die Mitglieder und Stellvertreter des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann beim mündlichen Teil der Prüfung bei begründetem Interesse Zuhörer zulassen. Sie haben sich jeder Einwirkung auf die Prüfung zu enthalten. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

(2) Der Prüfungsteilnehmer hat das Recht, begründete Einwendungen gegen die Anwesenheit von bestimmten Personen zu erheben, die die Leistungen des Prüfungsteilnehmers ungünstig beeinflussen könnten. Über die Einwendungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 29

### **Leitung und Aufsicht**

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die Rechtsanwaltskammer im Einvernehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

(3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

## § 30

### **Ausweispflicht und Belehrung**

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder der Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

## § 31

### **Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

(1) Teilnehmer, die eine Täuschungshandlung begehen oder den Prüfungsablauf erheblich stören, kann der Aufsichtführende von der jeweiligen schriftlichen Arbeit vorläufig ausschließen.

(2) Über die Folgen des vorläufigen Ausschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen kann die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

## § 32

### **Rücktritt, Nichtteilnahme**

(1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können auf Antrag bereits erbrachte schriftliche Arbeiten anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z.B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

## V. Abschnitt

### Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

#### § 33

##### Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung einschließlich der mündlichen Ergänzungsprüfung sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung  
= 100 - 92 Punkte = Note 1 = sehr gut

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung  
= 91 - 81 Punkte = Note 2 = gut

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung  
= 80 - 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

= 66 - 50 Punkte = Note 4 = ausreichend

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

= 49 - 26 Punkte = Note 5 = mangelhaft

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

= 25 - 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

(2) Für jedes schriftliche Prüfungsfach und die mündliche Prüfung müssen 100 Punkte erreichbar sein.

(3) Die Prüfungsleistungen werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach ihrer fachlichen Qualifikation selbständig beurteilt und bewertet. Die Arbeiten für das Prüfungsfach Fachbezogene Informationsverarbeitung können von Fachlehrern gemäß den vom Berufsbildungsausschuss beschlossenen Richtlinien vorbereitend bewertet werden.

#### § 34

##### Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung ist ein Prüfungsfach mit doppelter Gewichtung.

(2) Für die Bewertung der mündlichen Prüfung gilt § 33 Abs. 1 der Prüfungsordnung entsprechend.

## § 35

### **Feststellung des Prüfungsergebnisses**

(1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

(2) Zum Bestehen der Abschlussprüfung müssen im Gesamtergebnis und in fünf der Prüfungsfächer mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Sind die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

Sodann wird die Gesamtpunktzahl dadurch ermittelt, dass die Punkte aus den schriftlichen Arbeiten und die Punkte aus der mündlichen Prüfung addiert werden. Die Punkte aus der mündlichen Prüfung gehen zweifach in die Gesamtpunktzahl ein.

Sodann wird die Gesamtpunktzahl durch sieben geteilt und das Ergebnis wird auf volle Punkte aufgerundet. Bei der Feststellung der Gesamtnote gilt die Bewertungsskala des § 33 Abs. 1.

(3) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Der Prüfungsausschuss soll dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag mitteilen, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber ist dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der mündlichen Prüfung einzusetzen.

## § 36

### **Prüfungszeugnis**

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der Rechtsanwaltskammer ein Zeugnis (§ 37 Abs. 2 S. 1 BBiG).

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 S. 1 BBiG
- die Personalien des Prüfungsteilnehmers,
- den Ausbildungsberuf,
- das Gesamtergebnis der Prüfung,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und
- des Beauftragten der Rechtsanwaltskammer mit Siegel.

- (3) Auf Verlangen sind die einzelnen Prüfungsleistungen gesondert zu bescheinigen.
- (4) Dem Zeugnis ist auf Antrag der Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag der Auszubildenden kann das Ergebnis berufschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.
- (5) Die Abschlussprüfung ist für Auszubildende gebührenfrei.

#### § 37

### **Nicht bestandene Prüfung**

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer und sein gesetzlicher Vertreter sowie der Auszubildende von der Rechtsanwaltskammer einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 38 ist hinzuweisen.

## **VI. Abschnitt**

### **Wiederholungsprüfung**

#### § 38

### **Wiederholungsprüfung**

- (1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG).
- (2) Hat der Prüfungsteilnehmer in einer schriftlichen Arbeit mindestens befriedigende Leistungen erbracht, so ist diese Arbeit auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung meldet. Der Antrag ist zusammen mit der Anmeldung zur Wiederholungsprüfung zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Rechtsanwaltskammer.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.
- (4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 17 bis 20) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

**VII. Abschnitt**  
**Schlussbestimmungen**

§ 39

**Rechtsmittel**

Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Rechtsanwaltskammer über die Nichtzulassung zur oder über den Ausschluss von der Prüfung sowie über das Nichtbestehen der Prüfung sind bei der schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. Teilnehmer mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 40

**Prüfungsunterlagen**

- (1) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer, seinem gesetzlichen Vertreter oder dem Auszubildenden von der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer oder durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- (2) Die Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen ohne Anlagen und die Niederschriften sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 41

**Aufhebungs- und Übergangsregelung**

Die Prüfungsordnung für die Durchführung der Zwischen- und Abschlussprüfungen der Auszubildenden Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main vom 1. Januar 1996 (JMBl. S. 520) wird aufgehoben. Sie gilt fort für Auszubildende, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2005 begonnen haben.

§ 42

**In-Kraft-Treten, Genehmigung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Justiz-Ministerialblatt für Hessen in Kraft. Sie gilt für alle Ausbildungsverhältnisse, die nach dem 31. Juli 2005 beginnen.

Frankfurt am Main, den 14. Dezember 2006

Der Präsident  
gez. Knopp

Die Prüfungsordnung wurde am 11. Januar 2007 nach § 47 Abs. 1 Satz 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung des Berufsbildungsreformgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) ), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsausbildung vom 22. Juli 2005 (GVBl. I S. 558) vom Hessischen Ministerium der Justiz genehmigt.

---

## **PERSONALNACHRICHTEN**

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

### **Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten**

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

OStA\*in Rosemarie Pook in Darmstadt – Zweigstelle Offenbach am Main –.

### **Landgerichte**

Ernannt wurde:

Zum Vors. Richter am LG : Richter am LG Lothar Happel in Darmstadt.

### **Amtsgerichte**

Ernannt wurde:

Zum Richter am AG : StA – Richter kraft Auftrags – Justus Hanau in Groß-Gerau  
– unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum ROR : RR Werner Roth in Frankfurt am Main.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richterin am AG Elke Schneiderhan – als d. ständ. Vertr.\*in e. Dir. – in Königstein im Taunus.



## **BERICHTIGUNG**

### **zum JMBl. Nr. 1 vom 1. Januar 2007**

In den Personalnachrichten im **JMBl. Nr. 1 vom 1. Januar 2007, S. 78** muss es wie folgt richtig lauten:

#### **Sozialgerichte**

Ernannt wurde:

Zum Dir. d. SG Kassel : Richter am LSG Vasco Knickrehm in Darmstadt.

---

## **STELLENAUSSCHREIBUNGEN**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

#### **Justizministerium**

1. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des gehobenen Dienstes.

Im Laufe des Jahres 2007 sind voraussichtlich mehrere Stellen neu zu besetzen. Die im Detail noch nicht feststehenden Arbeitsgebiete zeichnen sich durch eine interessante, abwechslungsreiche und innovative Tätigkeit aus. Aufgrund der breiten Palette ministerieller Tätigkeiten sind spätere Wechsel der Aufgabengebiete möglich.

Der besondere Stellenschlüssel für oberste Landesbehörden eröffnet die Möglichkeit, Beförderungssämter bei entsprechender Leistung auch zeitnah zu erreichen. Für besonders qualifizierte Beamtinnen und Beamte bietet sich darüber hinaus die Möglichkeit eines Aufstiegs in den höheren Dienst.

Für die Stellen kommen Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes in Betracht, die neben allgemeinen Voraussetzungen wie Leistungsbereitschaft, Initiative, Innovationsfähigkeit, Belastbarkeit, Flexibilität und sicherem Auftreten über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Justiz verfügen.

Dem Hessischen Ministerium der Justiz wurde das Grundzertifikat zum Audit Beruf & Familie hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf verliehen. Die Arbeitszeiten können daher grundsätzlich persönlichen Bedürfnissen angepasst werden.

## **Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften**

2. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts Frankfurt am Main (R 6).  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Nr. 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
3. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Amtsgerichts Darmstadt (R 4).  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Nr. 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
4. Die Leitende Oberstaatsanwältin oder den Leitenden Oberstaatsanwalt als Leiterin oder Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kassel (R 3).  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Nr. 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
5. Eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Nr. 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
6. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Darmstadt (R 2).  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
7. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Frankfurt am Main (R 2).  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
8. Eine Richterin am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als der ständiger Vertreter – des Direktors des Amtsgericht Eschwege (R 2).  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Nr. 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

9. Drei Richterinnen am Amtsgericht – als weitere aufsichtsführende Richterinnen – oder drei Richter am Amtsgericht – als weitere aufsichtsführende Richter – bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Nr. 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten

10. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter (§ 7 GO ) bei dem Amtsgericht Kassel.

Die Stelle ist ab 1. Juni 2007 neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

**I. Allgemeine Voraussetzungen:**

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein.

**II. Besondere Voraussetzungen:**

**1. Fachkompetenz**

- Erfahrung in der Rechtspflege und/oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können;

**2. Soziale Kompetenz**

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit;

**3. Führungskompetenz**

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation;

**4. Organisatorische Kompetenz**

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Interessierten Frauen und Männern zu Nr. 10. wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

11. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter ( § 7 GO ) bei dem Amtsgericht Schlüchtern.

Die Stelle ist ab sofort neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

**I. Allgemeine Voraussetzungen:**

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein.

**II. Besondere Voraussetzungen:**

**1. Fachkompetenz**

- Erfahrung in der Rechtspflege und/oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können;

**2. Soziale Kompetenz**

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit;

**3. Führungskompetenz**

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation;

**4. Organisatorische Kompetenz**

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Interessierten Frauen und Männern zu Nr. 11. wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

### **Arbeitsgerichtsbarkeit**

12. Eine Oberinspektorin oder einen Oberinspektor (Rechtspflegerin oder Rechtspfleger – Besoldungsgruppe A 10 BBesG) als Vertreterin oder Vertreter der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters bei dem Arbeitsgericht Darmstadt.

Die Stelle ist am 1. April 2007 zu besetzen.

Sie ist nach der Dienstpostenbewertung vom 8. Juni 1999, Rundverfügung Nr. 2/99, nach Besoldungsgruppe A 11 BBesG bewertet. Eine entsprechende Stelle steht jedoch derzeit nicht zur Verfügung (§ 18 BBesG).

### **Aufgabengebiet:**

1. Alle in der Arbeitsgerichtsbarkeit anfallenden Rechtspflegertätigkeiten, insbesondere Rechtsantragstelle, telefonische Auskünfte, Mahnverfahren, Kostenfestsetzungsverfahren sowie die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung des Rechtsanwalts.
2. Die Vertretung der geschäftsleitenden Beamtin oder des geschäftsleitenden Beamten.

### **Qualifikationserfordernisse:**

#### **I. Allgemeine Voraussetzungen:**

- Laufbahnprüfung für den Rechtspflegerdienst
- Pflichtbewusstsein
- Flexibilität
- erhöhte Belastbarkeit
- gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Engagement und Verantwortungsbewusstsein
- sicheres Auftreten.

#### **II. Besondere Voraussetzungen:**

##### **1. Fachkompetenz**

- besonders gute Fachkenntnisse aller einschlägigen Rechtsgrundlagen, insbesondere des materiellen Arbeitsrechts, des bürgerlichen Rechts, des Verfahrensrechts der ZPO und des ArbGG, der Grundzüge des Sozialrechts sowie des Kosten- und Entschädigungsrechts (JVEG)
- gute Kenntnisse beim Einsatz von Informationstechnik
- Kenntnisse im Tarif-, Dienst- und Haushaltsrecht
- klares Urteilsvermögen, Entscheidungskompetenz;

##### **2. Soziale Kompetenz**

- Freude am Umgang mit Bürgern (bürgerfreundliches Verhalten)
- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Verhandlungsgeschick;

##### **3. Führungskompetenz**

- Fähigkeit zur Personalführung;

##### **4. Organisatorische Kompetenz**

- Organisationsgeschick.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem **Dienstweg** zu richten:

zu Nr. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8. und 9. sind binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

zu Nr. 10. binnen **eines Monats** an den Präsidenten des Amtsgerichts Kassel;

zu Nr. 11. binnen **eines Monats** an die Direktorin des Amtsgericht Schlüchtern;

zu Nr. 12. bis **spätestens 21. März 2007** an den Präsidenten des Hessischen Landesarbeitsgerichts, Adickesallee 36, 60322 Frankfurt am Main.

---

#### **Nachrichtlich wird mitgeteilt:**

Im Hessischen Ministerium der Justiz können drei Stellen mit Richterinnen oder Richtern am Oberlandesgericht, am Landessozialgericht oder mit Oberstaatsanwältinnen oder Oberstaatsanwälten bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht (jeweils Besoldungsgruppe R 2) besetzt werden.

Bezüglich des Anforderungsprofils wird auf das, im JMBL vom 1. Januar 2005 (S. 50 ff., Anlage 1, Nr. 2.2 und 2.6) veröffentlichte Anforderungsprofil verwiesen.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht die Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwer behinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.



---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.  
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2007** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 2,34 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.



# Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

59. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. April 2007

Nr. 4

**Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2006 bei.**

		Seite
<b>Inhalt:</b>	<b>Runderlasse</b>	
	Neufassung der bundeseinheitlichen Anweisungen für die Geschäftsstellen der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit – Aktenordnung der Finanzgerichtsbarkeit (AktO-FG) .....	301
	Änderung der bundeseinheitlichen Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staats(Amts-)anwaltschaften und der Justizbehörden (Aufbewahrungsbestimmungen, AufbewBest.) .....	312
	Geschäftliche Behandlung von Anträgen auf Einsatz Verdeckter Ermittler gemäß § 110b StPO Register für einzelne richterliche Anordnungen des Amtsgerichts Gs (§ 18 Ziffer 2 AktO, Liste 35) .....	312
	Änderung der Hessischen Ausführungsbestimmungen zum Strafvollzugsgesetz .....	313
	Bestimmungen über die Einziehung von Kosten sowie von Geldbeträgen nach § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsordnung im Bereich der Justizverwaltung (Kosteneinziehungsbestimmungen – KEBest) .....	313
	Bundeseinheitliche Kostenverfügung (KostVfg) .....	329
	<b>Veröffentlichungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts</b>	
	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen .....	330
	Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen .....	342
	<b>Personalnachrichten</b> .....	343
	Berichtigung .....	343
	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	352
	Ausschreibung freier Notarstellen .....	353
	<b>Hinweise</b>	
	Zulassung von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern für die Anwaltslaufbahn .....	353

## RUNDERLASSE

**Nr. 11 Neufassung der bundeseinheitlichen Anweisungen für die Geschäftsstellen der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit – Aktenordnung der Finanzgerichtsbarkeit (AktO-FG). RdErl. d. MdJ v. 21. 2. 2007 (1454-I/C2-2006/9845-I/C)**

– JMBl. S. 301 –

– Gült.-Verz. Nr. 214, 2103 –

**Anweisungen  
für die Geschäftsstellen der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit  
Aktenordnung der Finanzgerichtsbarkeit (AktO-FG)**

**Inhalt**

**A. Allgemeiner Teil**

- § 1 Aktenregistrierung im Allgemeinen
- § 2 Erfassung von Personen- und Verfahrensdaten im Allgemeinen
- § 3 Bildung der Akten
- § 4 Aktenzeichen und Aufbewahrung der Akten
- § 5 Nachweis des Verbleibs der Eingänge und Akten
- § 6 Fristen Termine
- § 7 Rechtskraft der Entscheidungen, Weglegung der Akten
- § 8 Aktenzeichen AR
- § 9 Verfügbarkeit elektronisch erfasster Daten bei Einsatz von Informationstechnik
- § 10 Schlussbestimmungen

**B. Besonderer Teil**

- § 11 Hauptverfahren
- § 12 Vorläufiger Rechtsschutz
- § 13 Rechtsbehelfe in Kostensachen
- § 14 Sonstige selbständige Verfahren
- § 15 In-Kraft-Treten

---

**A. Allgemeiner Teil**

**§ 1**

**Aktenregistrierung im Allgemeinen**

(1) <sup>1</sup>Die Aktenregistrierung wird automationsgestützt durchgeführt. <sup>2</sup>Der Umfang der Erfassung ist im einzelnen aus den §§ 11 bis 14 ersichtlich.

(2) <sup>1</sup>Soweit die Aktenordnung Geschäftsvorgänge nicht behandelt, gelten für diese die von der Landesjustizverwaltung erlassenen besonderen Vorschriften. <sup>2</sup>Sind solche nicht vorhanden, werden die Vorgänge zu Sammelakten zusammengefasst. <sup>3</sup>Sammelakten sind gesondert nach Schriften mit gleicher Aufbewahrungsdauer anzulegen. <sup>4</sup>Die Behördenleitung kann über ihre Anlegung nähere Bestimmungen treffen, insbesondere ihre Trennung nach Gruppen von Rechtsangelegenheiten anordnen.

## § 2

### **Erfassung von Personen- und Verfahrensdaten im Allgemeinen**

(1) <sup>1</sup>Die Aktenregistrierung (§ 1 Abs. 1) erfolgt für alle Abteilungen der Geschäftsstelle gemeinschaftlich. <sup>2</sup>Bei Bedarf kann eine abweichende Registrierung angeordnet werden.

(2) <sup>1</sup>Die Registrierungen werden jahrgangsweise vorgenommen; Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. <sup>2</sup>Alle Datumsangaben sind mit Tag, Monat und Jahr zu erfassen. <sup>3</sup>Alle zur Verfügung gestellten Eingabefelder sind grundsätzlich auszufüllen, es sei denn, in nachfolgenden Vorschriften oder aus besonderen Gründen ist eine Freistellung geboten. <sup>4</sup>Die Zusammenstellung der Ergebnisse wird systemunterstützt durchgeführt.

(3) <sup>1</sup>Für alle Abteilungen der Geschäftsstelle wird eine zentrale Personendatei geführt, auf die berechtigungsgesteuert zugegriffen werden kann. <sup>2</sup>Bei natürlichen Personen ist der Vor- und Familienname, bei juristischen Personen, Körperschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts oder Behörden deren Bezeichnung zu erfassen. <sup>3</sup>Weitere Erfassungsmerkmale sind zulässig. <sup>4</sup>Änderungen und Ergänzungen, die im Lauf des Verfahrens bekannt werden, sind nachträglich zu erfassen.

## § 3

### **Bildung der Akten**

(1) <sup>1</sup>Für jedes selbständige Verfahren wird eine Verfahrensakte angelegt. <sup>2</sup>Von diesem Grundsatz soll nur abgewichen werden, wenn im Einzelfall eine eigene Verfahrensakte un-zweckmäßig ist. <sup>3</sup>Werden Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden, sind nur die Akten über das Verfahren weiterzuführen, das nicht durch die Verbindung als erledigt gilt. <sup>4</sup>Die anderen Akten, auf deren Aktendeckel in einem Vermerk auf die Verbindung hinzuweisen ist, verbleiben mit einer Abschrift des Verbindungsbeschlusses als Beiakten bei den weiterzuführenden Akten bis zu deren Abschluss. <sup>5</sup>Auf dem Aktendeckel werden die notwendigen Angaben zur Kennzeichnung des Verfahrens, z. B. die Hauptbeteiligten und das Aktenzeichen vermerkt. <sup>6</sup>Die Eintragungen werden im Laufe des Verfahrens aktualisiert. <sup>7</sup>Schriftstücke in Verfahren über die Prozesskostenhilfe sind in einem Beiheft gesondert aufzubewahren. <sup>8</sup>Schriftstücke, die unter dem Registerzeichen AR erfasst werden, sind als Blattsammlung zu führen; eine Akte wird nur bei Bedarf angelegt.

(2) <sup>1</sup>Jeder Band ist mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen und soll in der Regel nicht mehr als 250 Blätter umfassen. <sup>2</sup>Die Anlegung eines zweiten oder weiteren Bandes ist auf dem geschlossenen Band zu vermerken.

(3) <sup>1</sup>Aktenbestandteile, die nicht der unbeschränkten Akteneinsicht unterliegen (z. B. Prozesskostenhilfesachen, entscheidungsvorbereitende Unterlagen), sind von Beginn an ohne weiteres trennbar von den übrigen Aktenbestandteilen zu verwahren. <sup>2</sup>Werden

die Akten versandt oder wird Akteneinsicht gewährt, so ist der nicht der unbeschränkten Akteneinsicht unterliegende Teil vorher aus den Akten herauszunehmen, es sei denn, dass die Richterin oder der Richter die Mitübersendung dieser Akteile aus den besonderen Gründen des Einzelfalles ausdrücklich anordnet.

(4) <sup>1</sup>Dem Gericht vorgelegte Originalunterlagen (z. B. Steuerbescheide, Einspruchsentscheidungen, Fotos, Buchführungsunterlagen, Urkunden) sind so in der Akte aufzubewahren, dass sie später ohne weiteres wieder aus der Akte entfernt werden können. <sup>2</sup>Die Unterlagen sollen so gekennzeichnet werden, dass erkennbar ist, mit welchem Schriftsatz sie dem Gericht zugegangen sind. <sup>3</sup>Der Einsender erhält die Unterlagen nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zurück.

(5) <sup>1</sup>Der Klage-/Antragsschrift wird das Aktenvorblatt vorgeheftet. <sup>2</sup>Auf dem Aktenvorblatt sind das Gericht, das Aktenzeichen, die Bezeichnung des Spruchkörpers, die Angelegenheit sowie die Beteiligten mit Familienname, Vorname und Anschrift oder – wenn die Beteiligte eine juristische Person, Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine Behörde ist – mit Bezeichnung und Anschrift anzugeben. <sup>3</sup>Gesetzliche Vertreterinnen bzw. Vertreter und Prozessbevollmächtigte sind mit Anschrift anzugeben. <sup>4</sup>Weitere Angaben sind zulässig.

(6) <sup>1</sup>Die Akten sind chronologisch so zu führen, dass der Verfahrensablauf erkennbar ist. <sup>2</sup>Betreffen Schriftstücke mehrere Verfahren, ist das Original zu einem Verfahren zu nehmen; für die weiteren Verfahren sind Kopien zu fertigen. <sup>3</sup>Briefumschläge werden außer bei Klage-/Antragsschriften und weiteren fristwahrenden Schriftsätzen nur zu den Akten genommen, wenn dies als erforderlich angesehen wird.

## § 4

### **Aktenzeichen und Aufbewahrung der Akten**

(1) <sup>1</sup>Jedes Aktenstück erhält ein Aktenzeichen, unter dem alle dazugehörigen Schriftstücke zu führen sind. <sup>2</sup>Das Aktenzeichen ist zugleich die Geschäftsnummer.

(2) <sup>1</sup>Das Aktenzeichen wird durch das Registerzeichen und die vom IT-System vergebene laufende Nummer unter Beifügung der Jahreszahl gebildet. <sup>2</sup>Dem Aktenzeichen ist die arabisches Ziffer des Senats voranzustellen.

(3) <sup>1</sup>Die Akten sind geordnet aufzubewahren. <sup>2</sup>Außerhalb der Registraturen dürfen Akten und Schriftstücke nur für die vorliegende Arbeit verbleiben. <sup>3</sup>Bei Bedarf kann eine besondere Aufbewahrung angeordnet werden.

## § 5

### Nachweis des Verbleibs der Eingänge und Akten

(1) <sup>1</sup>Der Verbleib der eingegangenen Schriftstücke und der Akten muss jederzeit festgestellt werden können. <sup>2</sup>Der Verbleib der Akten ist durch einen Eintrag in die vom IT-System bereitgestellten Kontrollfunktionen nachzuhalten.

(2) <sup>1</sup>Werden Akten versandt, so ist ein Kontrollblatt mit Angabe der Sache, der Empfängerin bzw. des Empfängers und des Grundes der Versendung unter Festsetzung einer Vorlegungsfrist anzulegen; das Ersuchen um Übersendung der Akten kann dazu verwendet werden. <sup>2</sup>Ob die Kontrollblätter unter Notierung der Frist im IT-System je für sich in einem Umschlag an der Stelle der Akten oder gesammelt in Sammelmappen (Retent) aufzubewahren sind, regelt sich nach dem praktischen Bedürfnis. <sup>3</sup>Die Fristkontrolle richtet sich nach § 6. <sup>4</sup>Die bis zur Rückkunft der Akten eingehenden Schriften werden bei dem Kontrollblatt gesammelt. <sup>5</sup>Kontrollblätter, auf denen weder eine Verfügung noch sonstige Vermerke niedergeschrieben sind, sind nach Wiedereingang der Akte zu vernichten, wenn sie nicht für eine weitere Verwendung benötigt werden.

(3) <sup>1</sup>Die endgültige Abgabe von Akten zu anderen Akten oder an eine andere Abteilung oder eine andere Behörde ist zu erfassen; bei endgültiger Abgabe einzelner Schriftstücke ist an ihrer Stelle in die Akten ein Fehlblatt einzufügen, auf dem das Aktenzeichen und das sachlich Nötige zu vermerken sind, das aber im Übrigen unbeschrieben zu bleiben hat. <sup>2</sup>Überall, wo Akten nicht oder nicht mehr unter dem Aktenzeichen ihrer Erfassung verwahrt oder geführt, sondern zu anderen Akten genommen werden, ist bei den Verfahrensdaten des mitgeführten Verfahrens auf das führende Verfahren zu verweisen. <sup>3</sup>Entsprechend ist zu verfahren, wenn spätere Vorgänge zwar neu erfasst, aber bereits bestehenden Akten hinzugefügt werden.

(4) <sup>1</sup>Mit Ausnahme vertraulich zu behandelnder Sachen dürfen Akten nicht unter persönlichem Verschluss gehalten werden. <sup>2</sup>Aus den Diensträumen dürfen Akten nur mit Wissen der verantwortlichen Geschäftsstellenkraft entfernt werden.

(5) <sup>1</sup>Sind Akten oder Aktenteile verlorengegangen oder nicht mehr aufzufinden, so ist alsbald der Geschäftsleitung Anzeige zu machen. <sup>2</sup>Letztere hat der Behördenleitung zu berichten, wenn es ihr nach pflichtgemäßem Ermessen angezeigt erscheint. <sup>3</sup>Ersatzakten sind nach richterlicher Weisung anzulegen und auf dem Aktendeckel als solche zu kennzeichnen. <sup>4</sup>Die Anlegung von Ersatzakten ist zu erfassen. <sup>5</sup>Die Ersatzakten sind mit den früheren Akten zu vereinigen, wenn diese aufgefunden werden.

## § 6

### Fristen Termine

(1) Die Termine werden alsbald nach ihrer Bestimmung erfasst.

(2) Sämtliche angeordneten oder von Amts wegen zu beobachtenden Fristen sind zu erfassen und zu überwachen.

## § 7

### Rechtskraft der Entscheidungen, Weglegung der Akten

(1) Sobald die Angelegenheit oder das Verfahren beendet ist oder als erledigt gilt, ist die Weglegung der Akten anzuordnen.

(2) Eine Angelegenheit oder ein Verfahren ist beendet, wenn eine rechtskräftige/unanfechtbare Sachentscheidung, ein Beschluss über die Erledigung der Hauptsache, ein gerichtlicher Einstellungsbeschluss oder eine richterliche Verfügung vorliegt.

(3) Ein Verfahren gilt als erledigt:

a) bei Beschlüssen über Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, die eingereicht worden sind, ohne dass die Hauptsache anhängig war oder gleichzeitig anhängig gemacht worden ist, mit dem Ablauf von einem Monat nach dem Beschluss, wenn innerhalb dieser Frist die beabsichtigte Klage oder ein neues Prozesskostenhilfegesuch nicht eingereicht worden ist. Geht die Klage vor Ablauf dieser Frist ein, so tritt die Erledigung des Verfahrens erst mit der Erledigung der Hauptsache ein,

b) bei Aussetzung des Verfahrens (§§ 46, 74 FGO, Artikel 100 Abs. 1 und 2, Artikel 126 GG, Artikel 234 Abs. 2 EGV) oder Ruhen des Verfahrens (§ 155 FGO i. V. m. § 251 ZPO) mit dem Ablauf von sechs Monaten nach der Anordnung – in den Fällen des § 46 FGO nach Ablauf der vom Gericht angeordneten Aussetzungszeit –, wenn innerhalb dieser Frist das Verfahren nicht aufgenommen worden ist,

c) bei Unterbrechung des Verfahrens (z. B. § 155 FGO i. V. m. §§ 239 bis 242 ZPO) oder Untätigkeit der Beteiligten mit dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt der Unterbrechung, wenn innerhalb dieser Frist das Verfahren nicht aufgenommen oder sonst von den Beteiligten weiter betrieben worden ist; die Erledigung tritt nicht ein, wenn das in der Instanz anhängig gebliebene Verfahren wegen Anfechtung eines Grund-, Zwischen- oder Teilurteils nicht fortgesetzt worden ist,

d) bei Gerichtsbescheiden mit Ablauf der einmonatigen Antragsfrist, wenn innerhalb dieser Frist nicht mündliche Verhandlung beantragt wurde.

(4) <sup>1</sup>Bei den Verfahrensdaten ist die Weglegung der Akten zu vermerken. <sup>2</sup>Weggelegte Akten sind nach Maßgabe der Aufbewahrungsvorschriften aufzubewahren.

(5) <sup>1</sup>Wird das Verfahren aufgenommen oder fortgesetzt, nachdem die Akten weggelegt worden sind oder das Verfahren als erledigt gilt, ist die Angelegenheit erneut zu erfassen. <sup>2</sup>Sofern eine neue Akte angelegt wird, ist die weggelegte Akte bis zum Abschluss des Verfahrens als Beiakte zu führen.

## § 8

### Aktenzeichen AR

- (1) <sup>1</sup>Schriften, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie zu angelegten oder noch anzulegenden Akten zu nehmen oder unter welchem Registerzeichen sie zu erfassen sind, sowie Schriften, die ohne sachliche Verfügung an eine andere Behörde abzugeben sind, sind unter dem Registerzeichen AR nach Maßgabe der Liste 1 zu erfassen. <sup>2</sup>Nicht unter dem Registerzeichen AR zu erfassen sind insbesondere Ersuchen um Auskunft aus den Akten, um Übersendung von Akten oder Urkunden sowie Anträge auf Erteilung von Abschriften aus Akten oder von Ausdrucken von Datensätzen.
- (2) <sup>1</sup>Eingaben, Gesuche und Anträge, für die nicht das ersuchte Finanzgericht, sondern eine andere Behörde oder Dienststelle zuständig ist, sind unmittelbar an die zuständige Stelle weiterzuleiten, wenn diese ohne besondere Schwierigkeiten festgestellt werden kann und der Abgabe keine sachlichen Bedenken entgegenstehen. <sup>2</sup>Von einer Weiterleitung ist die Einsenderin oder der Einsender durch Abgabennachricht in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die Erfassung unter dem Registerzeichen AR schließt eine sonstige Erfassung aus, solange die Sache unter dem Registerzeichen AR weitergeführt wird.
- (4) <sup>1</sup>Mit den unter dem Registerzeichen AR erfassten Schriften werden Blattsammlungen angelegt, deren Aktenzeichen unter Verwendung der Registerbezeichnung AR zu bilden ist. <sup>2</sup>Wird für eine unter dem Registerzeichen AR erfasste Sache ein anderes Registerzeichen vergeben, so wird die Blattsammlung unter dem neuen Registerzeichen weitergeführt und gegebenenfalls zu bestehenden oder anzulegenden Akten genommen. <sup>3</sup>Bei dem Registerzeichen AR ist auf das neue Registerzeichen zu verweisen.

## § 9

### Verfügbarkeit elektronisch erfasster Daten bei Einsatz von Informationstechnik

- (1) Soweit Verfahrensdaten zur Bearbeitung in Rechtssachen in einem informationstechnischen System gespeichert werden, sind diese Daten bis zur Erledigung des Verfahrens im Direktzugriff verfügbar zu halten.
- (2) Spätestens am 1. Februar des fünften auf das Weglegungsjahr folgenden Jahres sind diese Verfahrensdaten, soweit sie nicht für andere, noch nicht erledigte Verfahren verfügbar gehalten werden müssen, aus dem im Direktzugriff verfügbaren System in ein kennwortgeschütztes „Sekundarsystem“ zu übertragen.
- (3) <sup>1</sup>In das Sekundarsystem übertragene Verfahrensdaten, die zur Bearbeitung von Rechtssachen wieder benötigt werden, können in das informationstechnische System

rückübertragen werden. <sup>2</sup>Dieser Vorgang ist unter Angabe der Gründe aktenkundig zu machen.

(4) Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung der Daten richten sich nach der Maßgabe der Aufbewahrungsbestimmungen.

## § 10

### Schlussbestimmungen

Können Geschäfte, deren Erfassung vorgeschrieben ist, nicht in der von einem IT-System zur Verfügung gestellten Funktion registriert werden, so trifft die Behördenleitung die erforderlichen Anordnungen.

## B. Besonderer Teil

### § 11

#### Hauptverfahren

(1) Hauptverfahren werden unter dem Registerzeichen K erfasst.

(2) Als Hauptverfahren sind Klagen und selbständige Anträge auf Gewährung von Prozesskostenhilfe zu erfassen.

(3) <sup>1</sup>Jedes Verfahren ist nur unter einer Nummer zu erfassen. <sup>2</sup>Ein mehrere Sachgebiete (Steuerarten, Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen, Haftungssachen) oder mehrere Veranlagungs- bzw. Erhebungszeiträume (§ 43 FGO) betreffendes Verfahren ist nur als eine Sache zu erfassen; dies gilt auch im Falle der Streitgenossenschaft (§ 59 FGO i. V. m. §§ 59, 60 ZPO).

(4) Eine **neue** Erfassung ist vorzunehmen, wenn

- a) ein Verfahren, das durch Urteil in der Instanz erledigt worden ist, zur erneuten Verhandlung und Entscheidung aus der Rechtsmittelinstanz zurückverwiesen wird,
- b) ein Verfahren von einem anderen Verfahren abgetrennt wird,
- c) ein Verfahren, das durch die Rücknahme einer Klage erledigt ist, durch einen Streit über die Wirksamkeit der Rücknahme fortgesetzt wird; das gleiche gilt bei Streit über die Wirksamkeit der Erledigungserklärung bei Erledigung der Hauptsache (§138 FGO),
- d) durch die Einreichung einer Rügeschrift von dem durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten die Fortführung des Verfahrens nach § 133a FGO begehrt wird.



- (5) **Keine** neue Erfassung ist vorzunehmen
- a) beim Eingang eines Antrags auf Prozesskostenhilfe, sofern das zugrunde liegende Verfahren bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird; in diesem Fall wird nur das zugrundeliegende Verfahren erfasst,
  - b) beim Eingang einer Klage, sofern für die Hauptsache bereits ein Prozesskostenhilfesuch läuft oder innerhalb des letzten Monats durch Beschluss erledigt worden ist; in diesem Fall wird die Erfassung des Prozesskostenhilfverfahrens für die Hauptsache weitergeführt.

## § 12

### Vorläufiger Rechtsschutz

(1) <sup>1</sup>Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz werden unter dem Registerzeichen V erfasst. <sup>2</sup>Dies sind die in Abs. 2 genannten Anträge sowie die selbständigen Anträge auf Gewährung von Prozesskostenhilfe.

(2) Zu erfassen sind

- a) Anträge auf Aussetzung oder Aufhebung der Vollziehung (§ 69 Abs. 3 FGO),
- b) Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 114 FGO) und
- c) Anträge auf Wiederherstellung der hemmenden Wirkung (§ 69 Abs. 5 Satz 3 FGO)

(3) <sup>1</sup>Ein Verfahren ist ebenfalls **neu** zu erfassen, wenn das Gericht gem. § 69 Abs. 6 FGO oder § 114 Abs. 1 FGO i. V. m. § 927 ZPO analog einen Beschluss von Amts wegen aufhebt oder ändert, oder über einen entsprechenden Antrag der Beteiligten entscheidet. <sup>2</sup>§ 11 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

## § 13

### Rechtsbehelfe in Kostensachen

(1) <sup>1</sup>Rechtsbehelfe in Kostensachen werden unter dem Registerzeichen Ko erfasst.

<sup>2</sup>Zu erfassen sind

- a) Erinnerungen gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss (§ 149 Abs. 2 FGO),
- b) Erinnerungen gegen den Kostenansatz (§ 66 GKG), auch wenn damit gleichzeitig die Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung (§ 21 Abs. 2 Satz 1 GKG) begehrt wird,
- c) Erinnerungen gegen die Festsetzung der Vergütung eines Prozessvertreters (§ 11 Abs. 3 RVG i.V.m § 104 Abs. 3 ZPO) und

d) Erinnerungen gegen eine Festsetzung der Vergütung des im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalts oder Steuerberaters.

(2) Abgaben innerhalb des Gerichts sind zu dokumentieren.

## **§ 14**

### **Sonstige selbständige Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Sonstige selbständige Verfahren werden unter dem Registerzeichen S erfasst.  
<sup>2</sup>Zu erfassen sind

a) Entbindung eines ehrenamtlichen Richters von seinem Amt (§ 21 Abs. 3, 4 FGO) sowie Aufhebung der Entbindungsentscheidung (§ 21 Abs. 5 FGO)

b) Beweissicherungsverfahren außerhalb des anhängigen Rechtsstreits (§ 155 FGO i. V. m. § 485 ff. ZPO)

c) eidliche Vernehmung von Auskunftspersonen oder Beeidigung von Sachverständigen (§ 158 FGO),

d) Vollstreckungsanträge (§§ 151 ff. FGO),

e) sonstige Ersuchen um Rechts- oder Amtshilfe und

f) gerichtliche Festsetzung der Entschädigungen von ehrenamtlichen Richtern, Zeugen oder Sachverständigen.

(2) Abgaben innerhalb des Gerichts sind zu dokumentieren.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

## AktO-FG/Registerzeichen

Zeichen	Registerzeichen	Angelegenheit
	<b>I. Allgemein zu führendes Registerzeichen</b>	
AR		
	<b>II. Besondere Registerzeichen</b>	
K		Hauptverfahren (Klagen, selbständige Anträge auf Prozesskostenhilfe)
V		Vorläufiger Rechtsschutz
Ko		Rechtsbehelfe in Kostensachen
S		Sonstige Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens

### Liste 1 (§ 8 Abs. 1)

#### Erfassungsliste AR

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Tag des Eingangs
3. Aktenzeichen und Bezeichnung der ersuchenden Behörde, Name und Wohnort der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers oder der sonstigen Beteiligten
4. Vermerk über den Verbleib des Eingangs
5. Bemerkungen

**Nr. 12 Änderung der bundeseinheitlichen Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staats (Amts-)anwaltschaften und der Justizbehörden (Aufbewahrungsbestimmungen, AufbewBest.). RdErl. d. MdJ v. 2. 3. 2007 (1452 - I/C1 - 2006/10992 - I/C)**  
**– JMBl. S. 312 –** **– Gült.-Verz. Nr. 2103 –**

RdErl. v. 16. 9. 2004 (JMBl. S. 534)

Die durch Runderlass vom 16. September 2004 (JMBl. S. 534) zuletzt vollständig abgedruckten bundeseinheitlichen Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staats(Amts-)anwaltschaften und der Justizbehörden (Aufbewahrungsbestimmungen, AufbewBest.) werden wie folgt geändert:

In Abschnitt II „Oberlandesgericht, J. Justizverwaltungssachen“ wird in Spalte 4 von Nummer 509 a), Unterpunkt aa) die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. März 2007 in Kraft.

---

**Nr. 13 Geschäftliche Behandlung von Anträgen auf Einsatz Verdeckter Ermittler gemäß § 110b StPO Register für einzelne richterliche Anordnungen des Amtsgerichts Gs (§ 18 Ziffer 2 AktO, Liste 35). RdErl. v. 7. 3. 2007 d. MdJ (1454 - II/6 - 1992/11060 - I/C) – JMBl. S. 312 –**

Hinsichtlich der geschäftlichen Behandlung von Anträgen auf den Einsatz Verdeckter Ermittler gemäß § 110b Abs. 2 StPO wird folgendes bestimmt:

Anträge gemäß § 110b Abs. 2 StPO sind im Register für einzelne richterliche Anordnungen des Amtsgerichts Gs (§ 18 Abs. 2 AktO, Liste 35) als sonstige Gs-Sachen zu registrieren.

Im Übrigen ist die allgemeine Geheimhaltung durch geeignete Maßnahmen der jeweiligen Behördenleiter zu gewährleisten.

**Nr. 14 Änderung der Hessischen Ausführungsbestimmungen zum Strafvollzugsgesetz. RdErl. d. MdJ v. 13. 3. 2007 (4550 – IV/B 1 – 2006/11227 - IV/B) – JMBl. S. 313 –  
– Gült.-Verz. Nr. 245 –**

RdErl. v. 9. 7. 2003 (JMBl. S. 294)  
13. 1. 2004 (JMBl. S. 29)

**I.**

Die Hessischen Ausführungsbestimmungen zum Strafvollzugsgesetz vom 9. Juli 2003 (JMBl. S. 294) geändert durch Runderlass vom 13. Januar 2004 (JMBl. S. 29), werden wie folgt geändert:

Der Nr. 3.1 der HAB zu § 156 wird folgender Buchstabe s angefügt:

„s) Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge, die mit einer Fixierung verbunden sind.“

**II.**

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

---

**Nr. 15 Bestimmungen über die Einziehung von Kosten sowie von Geldbeträgen nach § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung im Bereich der Justizverwaltung (Kosteneinziehungsbestimmungen – KEBest). RdErl. d. MdJ v. 14 . 3. 2007 (5230 - I/B 2 - 2006/2060 - I/B) – JMBl. S. 313 –  
– Gült.-Verz. Nr. 4300 –**

**Inhalt**

**Erster Teil**

**Sollstellung und Einforderung von Kosten**

- |       |              |
|-------|--------------|
| Nr. 1 | Sollstellung |
| Nr. 2 | Einforderung |
| Nr. 3 | Stundung     |
| Nr. 4 | Mahnung      |

## **Zweiter Teil**

### **Beitreibung von Kostenforderungen**

- Nr. 5 Allgemeines
- Nr. 6 Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen
- Nr. 7 Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte
- Nr. 8 Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen
- Nr. 9 Eidesstattliche Versicherung
- Nr. 10 Geltendmachung von Kostenforderungen in Insolvenzverfahren
- Nr. 11 Einstellung der Zwangsvollstreckung
- Nr. 12 Amtshilfe der Kassen bei der Kosteneinzahlung

## **Dritter Teil**

### **Einzahlung von nicht zum Soll gestellten Kosten und von Geldbeträgen nach § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung**

- Nr. 13 Kosten ohne Sollstellung
- Nr. 14 Geldbeträge nach der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung

## **Vierter Teil**

### **Ausführung der Zwangsvollstreckung durch die Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten**

- Nr. 15 Ausführung der Vollstreckungsaufträge
- Nr. 16 Abrechnung der Vollstreckungsaufträge

## **Fünfter Teil**

### **Niederschlagung, Löschung, Auszahlung**

- Nr. 17 Niederschlagung
- Nr. 18 Löschung des Kostensolls
- Nr. 19 Auszahlung

## **Sechster Teil**

### **Behandlung sonstiger einzuziehender Beträge**

- Nr. 20 Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nr. 4a, 6, 7 und 10 der Justizbeitragsanordnung

- Nr. 21 Geldbußen nach §§ 24 und 24 a sowie Verfahrenskosten nach § 25 a des Straßenverkehrsgesetzes

## **Siebenter Teil**

### **Schlussbestimmungen**

- Nr. 22 Inkrafttreten
- 

## **Erster Teil**

### **Sollstellung und Einforderung von Kosten**

#### **1 Sollstellung**

Fällige Gerichtskosten werden von den jeweiligen Behörden über das Kosteneinziehungsverfahren JUKOS zum Soll gestellt. Das Verfahren ist in der Dienstanweisung JUKOS verbindlich geregelt.

#### **2 Einforderung**

- 2.1 Das Rechenzentrum übersendet der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner formlos die mit dem Kassenzeichen versehene Kostenrechnung. Der Kostenrechnung ist ein vorbereiteter Zahlungsverkehrsvordruck beige-fügt.
- 2.2 Der Fälligkeitstag bestimmt sich nach dem Tag der Absendung der Kostenrechnung und nach der Zahlungsfrist. Die Zahlungsfrist beträgt regelmäßig zwei Wochen. Sie kann im Einzelfall bis auf drei Tage herabgesetzt werden. Ergeht die Zahlungsaufforderung in das Ausland, so ist in der Regel eine Zahlungsfrist von einem Monat zu setzen. Ist es zur Sicherung des Kostenanspruchs erforderlich, kann die Vollstreckung ausnahmsweise gleichzeitig mit der Übermittlung der Kostenrechnung beginnen.
- 2.3 Wenn die Gerichtskasse in Anspruch zu nehmen hat, bestimmt die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte der jeweiligen Behörde bei der Erfassung im System JUKOS. Ist der Betrag nach einer Mithaftanfrage der Gerichtskasse von einer oder einem mithaftenden Zahlungspflichtigen einzuziehen, ist er gegen diese oder diesen gesondert zum Soll zu stellen.
- 2.4 Ist jemand nach Kostenrecht verpflichtet, wegen der Kostenschuld die Zwangsvollstreckung in ein bestimmtes Vermögen zu dulden (Duldungspflichtiger), werden die Kosten durch die Kostenbeamtin oder den Kostenbeamten angefordert. An die Stelle der Zahlungsaufforderung und der Frist-

setzung für die Zahlung tritt die Aufforderung, wegen der in der Kostenrechnung angegebenen Kostenschuld die Zwangsvollstreckung in das näher zu bezeichnende Vermögen zu dulden. Sind Duldungspflichtige zugleich zahlungspflichtig, so sind sie zur Zahlung und zur Duldung aufzufordern.

### **3 Stundung**

- 3.1 Kostenforderungen dürfen nur gestundet werden, wenn die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner nicht in der Lage ist, die ganze Schuld sofort zu tilgen und eine Zwangsvollstreckung eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn ein sicherer Anhalt dafür besteht, dass eine sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos wäre, bei Gewährung einer Frist oder der Bewilligung von Teilzahlungen der geschuldete Betrag aber voraussichtlich entrichtet werden würde. Die Stundung kann in geeigneten Fällen davon abhängig gemacht werden, dass die oder der Zahlungspflichtige ihre oder seine Steuerverhältnisse offen legt oder sich schriftlich damit einverstanden erklärt, dass das Finanzamt aus ihrer oder seinen Steuerakten Auskunft erteilt.
- 3.2 Bei Kostenschuldnerinnen oder Kostenschuldnern, die unter Bewährungsaufsicht stehen oder die zu Freiheitsentzug ohne Aussetzung zur Bewährung verurteilt sind, hat die Staatsanwaltschaft die Gerichtskasse zu informieren und ihr gegebenenfalls die Bewährungshelferin oder den Bewährungshelfer bekannt zu geben, damit zunächst von Einziehungsmaßnahmen abgesehen werden kann. Die Gerichtskasse hat – gegebenenfalls über die Bewährungshilfe – auf die Abgabe eines Stundungsgesuches hinzuwirken. Auf die Zusatzbestimmungen zu § 4 der Kostenverfügung (JMBl. 2002 S. 353) wird verwiesen. Nr. 3.3 Satz 2 und Nr. 7.2 bleiben unberührt.
- 3.3 Stundungszinsen werden nicht erhoben. Ob im Einzelfall Sicherheiten (z. B. die Abtretung des pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens) zu verlangen sind oder ob rechtzeitig eine Sicherungspfändung, etwa wegen drohenden Zugriffs Dritter, auszubringen ist, entscheidet die Gerichtskasse.
- 3.4 Über Stundungsgesuche entscheidet die Kassenleiterin oder der Kassenleiter. Sie oder er kann die Befugnis zur Stundung bis zum Betrag von 5.000 Euro auf die Sachbereichsleiterin oder den Sachbereichsleiter und bis zum Betrag von 1.000 Euro und für die Dauer bis zu zwei Jahren auf die Sachbearbeiterin oder den Sachbearbeiter übertragen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Behördenleitung einzuholen. Bei der Bewilligung von Teilzahlungen wird der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner durch den Stundungsbescheid des Systems JUKOS mitgeteilt, dass im Falle unpünktlicher Zahlung die Zahlungserleichterung als aufgehoben gilt und die Beitreibung der gesamten Schuld erfolgt.
- 3.5 In geeigneten Fällen, insbesondere bei Stundungen über zwei Jahre hinaus, hat die Gerichtskasse durch die Kostenbeamtin oder den Kostenbeamten



- die Mithaftverhältnisse feststellen zu lassen. Die mithaftenden Zahlungspflichtigen sind in diesen Fällen unter Übermittlung einer nicht mit der Zahlungsaufforderung versehenen Kostenrechnung vor der Entscheidung über das Stundungsgesuch zu hören oder von einer ohne ihre Anhörung bewilligten Stundung alsbald zu benachrichtigen.
- 3.6 Die rechtzeitige Zahlung der gestundeten Beträge wird durch das System JUKOS überwacht.

#### **4 Mahnung**

- 4.1 Die Mahnung der säumigen Zahlungspflichtigen erfolgt automatisiert durch das System JUKOS.
- 4.2 Zahlt eine Behörde oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts eine Kostenschuld auf die Zahlungsaufforderung hin nicht und führt die Mahnung nicht zum Erfolg, ist die Regelung der Angelegenheit durch die Behördenleitung über die zuständige Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

### **Zweiter Teil**

#### **Beitreibung von Kostenforderungen**

#### **5 Allgemeines**

- 5.1 Kostenforderungen sind alsbald nach Ablauf der in der Zahlungsaufforderung oder in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist beizutreiben.
- 5.2 Anzuwenden sind die Vollstreckungsmaßnahmen, die nach Lage des Falles am schnellsten und am sichersten zum Ziele führen; dabei soll auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Zahlungspflichtigen und ihrer Familien Rücksicht genommen werden. Anträge auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung (Nr. 8) und auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Nr. 10) dürfen nur gestellt werden, wenn alle anderen Vollstreckungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind und die von der Vollstreckungsmaßnahme ausgehende Beeinträchtigung in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Kostenforderung steht.
- 5.3 Die Gerichtskasse kann rechtsgeschäftliche Sicherungen für die von ihr einzuziehenden Forderungen vereinbaren. Zur Verfügung über eine erlangte Sicherheit ist sie befugt, soweit sie im Rahmen ihrer Aufgaben als Vollstreckungsbehörde (z. B. bei Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen) liegt, es zur Befriedigung aus der Sicherheit erforderlich ist (z. B. zur Kündigung und zur Pfandverwertung) und die Verfügung der Erfüllung rechtlich begründeter Ansprüche dient. Andere Verfügungen über die Sicherheit (z. B. Löschungsbewilligung, Verzicht auf die Sicherheit an anderen Fällen,

Zustimmung von Rangänderungen, pfandfreie Abschreibung von Trennstücken usw.) bleiben der Behördenleitung vorbehalten. Bei der Einziehung von Forderungen ist die Gerichtskasse – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch zur Annahme an Erfüllung Statt oder erfüllungshalber (§ 364 BGB) und zur Genehmigung einer Schuldübernahme (§§ 414 ff. BGB) ermächtigt. Hinsichtlich der der Gerichtskasse nach Satz 2 bis 4 zustehenden Befugnisse bedarf es zur Vornahme der in Satz 3 genannten Rechtsgeschäfte der Einwilligung der Behördenleitung. Dasselbe gilt für den Abschluss eines Vergleiches (vgl. Nr. 2 zu § 58 LHO).

Die Genehmigung des Schuldenbereinigungsplans im Insolvenzverfahren erteilt bis zu einer Forderung von 10.000 Euro die Kassenleiterin oder der Kassenleiter, darüber hinaus ist die Entscheidung der Leitung der Behörde einzuholen, der die Gerichtskasse angehört. Auf § 7 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz vom 30. Juni 2006 (StAnz. S. 2097) wird hingewiesen.

- 5.4 Ist die Zwangsvollstreckung in ein Vermögen nach den anzuwendenden Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) nur zulässig, nachdem Dritte zur Duldung der Vollstreckung verurteilt worden sind, und können diese nach Kostenrecht als Duldungspflichtige in Anspruch genommen werden, so ist nach Nr. 2.4 zu verfahren.
- 5.5 Bei den im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften der ZPO stattfindenden Zustellungen von Amts wegen werden die Tätigkeiten der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle von Kassenbediensteten wahrgenommen.
- 5.6 Für die Einziehung von Kostenforderungen im Ausland und für die Einziehung ausländischer Kostenforderungen gelten die Vorschriften der Rechts-hilfefeuerordnung für Zivilsachen.

## **6 Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen**

- 6.1 Mit der Vornahme der Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen ist eine Vollziehungsbeamtin oder ein Vollziehungsbeamter zu beauftragen. Der Vollstreckungsauftrag wird durch eine schriftliche Verfügung erteilt (§ 6 Abs. 3 Satz 2 JBeitrO).
- 6.2 In den Vollstreckungsauftrag sind die Kostenschuld und als Nebenkosten die durch Einziehungsmaßnahmen veranlassten Kosten aufzunehmen.
- 6.3 Die Gerichtskasse überwacht die fristgemäße Erledigung der Vollstreckungsaufträge.

## **7 Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte**

- 7.1 Der Pfändungsbeschluss muss die Aufforderung zur Abgabe der in § 840 Abs. 1 ZPO genannten Erklärungen enthalten. Der für die Drittschuldnerin

oder den Drittschuldner bestimmten Ausfertigung des Pfändungsbeschlusses sind ein Freiumsschlag und eine vorbereitete Erklärung nach § 840 ZPO beizufügen.

- 7.2 Werden Gerichtskosten von in Hessen inhaftierten Gefangenen geschuldet, für die Eigengeld verwahrt wird, so hat die Gerichtskasse ihre Befriedigung durch Aufrechnung gegenüber dem Anspruch der oder des Gefangenen auf Rückzahlung des in Verwahrung genommenen Geldbetrages nach §§ 387 ff. BGB herbeizuführen, soweit nicht § 51 Abs. 4 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes entgegensteht. Die Aufrechnung wird in der Regel auf Ersuchen der Gerichtskasse durch die Vollzugsanstalt erklärt.
- 7.2.1 Bei der Aufrechnung ist wie folgt zu verfahren:
- 7.2.1.1 Die Gerichtskasse als Vollstreckungsbehörde ermächtigt die Leiterin oder den Leiter der Justizvollzugsanstalt, bei der Jugendarrestanstalt die Vollzugsleiterin oder den Vollzugsleiter, in ihrem Namen gegenüber der oder dem Gefangenen oder der Arrestantin oder dem Arrestanten die Aufrechnung zu erklären. Sofern die Kostenschuld nicht alsbald in voller Höhe gedeckt werden kann, ist die Aufrechnung bei Vorliegen der Voraussetzungen bis zum Einzug der gesamten Kostenschuld jeweils erneut zu erklären, ohne dass es hierzu einer zusätzlichen Ermächtigung durch die Gerichtskasse bedarf.
- 7.2.1.2 Bei der Verlegung von Gefangenen gilt die Ermächtigung nach Nr. 7.2.1.1 auch für die Leitung der aufnehmenden Anstalt. Die Unterlagen sind der aufnehmenden Anstalt zuzuleiten; die Gerichtskasse ist von der Verlegung zu unterrichten.
- 7.2.1.3 Die Gerichtskasse unterrichtet die Leiterin oder den Leiter der Justizvollzugsanstalt, bei der Jugendarrestanstalt die Vollzugsleiterin oder den Vollzugsleiter, wenn sich die Höhe der Kostenschuld ändert.
- 7.2.1.4 Anträge auf Erlass der Kostenschuld, Gewährung von Stundung oder von Ratenzahlungen, die über die Justizvollzugsanstalt oder Jugendarrestanstalt vorgelegt werden, sind der Gerichtskasse unverzüglich zur Entscheidung zuzuleiten. Im Allgemeinen ist die Erklärung der Aufrechnung bis zur Entscheidung der Gerichtskasse über den Antrag zurückzustellen. In Zweifelsfällen ist die Verfahrensweise mit der Gerichtskasse abzustimmen. Dies kann z. B. angebracht sein, wenn ein Stundungsantrag hinsichtlich derselben Forderung bereits abgelehnt ist und andere Antragsgründe nicht ersichtlich sind.
- 7.2.1.5 Unabhängig von den vorstehenden Regelungen kann die Gerichtskasse auch weiterhin unmittelbar die Aufrechnung erklären.
- 7.2.1.6 Nr. 30 der Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) vom 10. Februar 1997 (JMBl. S. 326) bleibt unberührt. Hinsichtlich der Behandlung von Eigengeld der Gefangenen, das zu einer bestimmten Verwendung eingezahlt wird (Nr. 30 Abs. 1 Satz 2 VGO), wird auf den nicht veröffentlichten Runderlass vom 16. November 2006 (4513/1 - IV/B 1 - 2006/3565 - IV/B) hingewiesen.

- 7.2.1.7 Auf den für die Aufrechnungserklärung vorgesehenen amtlichen Vordruck JK 79 wird hingewiesen.

Eigengeld von Untersuchungsgefangenen ist in Höhe von 20 vom Hundert des für Hessen festgesetzten Sozialhilferegelsatzes für Alleinstehende, aufgerundet auf volle Euro, nicht in Anspruch zu nehmen. Bei anderen von einer Vollzugsanstalt in Verwahrung genommenen Vermögensstücken, die pfändbar sind, ist der Anspruch der oder des Gefangenen auf Herausgabe zu pfänden. Der oder dem Gefangenen sind Sachen bis zum Werte von 400 Euro im Zeitpunkt der Pfändung zu belassen.

## **8 Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen**

- 8.1 Zur Stellung eines Antrages auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung ist die Einwilligung der Leitung der Behörde, der die Gerichtskasse angehört, erforderlich.
- 8.2 Für die Zwangsvollstreckung durch Eintragung einer Sicherungshypothek ist zur Erzielung des gesetzlichen Mindestbetrages die Hinzurechnung der Kosten des Beitreibungsverfahrens sowie eine Zusammenrechnung mehrerer Kostenforderungen, auch aus verschiedenen Rechtssachen, zulässig. Für mehrere Kostenforderungen verschiedener hessischer Gerichtskassen ist, wenn die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner ihren oder seinen Wohnsitz in Hessen hat, der Eintragungsantrag von der für den Wohnort zuständigen Gerichtskasse zu stellen.
- 8.3 Kann eine Gerichtskasse die Eintragung einer Sicherungshypothek nicht erwirken, weil ihre Forderung nicht hoch genug ist, so hat sie, wenn die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner ihren oder seinen Wohnsitz in Hessen hat, die für den Wohnort zuständige Gerichtskasse zu benachrichtigen, damit diese gegebenenfalls für mehrere Kostenforderungen die Eintragung einer Sicherungshypothek herbeiführen kann. Wenn die für den Wohnort zuständige Gerichtskasse die Eintragung einer Sicherungshypothek für Kostenforderungen anderer Gerichtskassen erwirkt hat, übernimmt sie deren Kostenforderungen. Die beteiligten Gerichtskassen sind von der Übernahme unter Mitteilung des Kas senzeichens zu benachrichtigen.
- 8.4 Wird die einer Sicherungshypothek zugrunde liegende Forderung getilgt, ist unaufgefordert eine Löschungsbewilligung zu erteilen und das Grundbuchamt durch Übersendung einer Durchschrift zu benachrichtigen.

## **9 Eidesstattliche Versicherung**

- 9.1 Bei Kostenforderungen von mehr als 100 Euro ist von der Gerichtskasse der Vollstreckungsauftrag zusammen mit dem Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (§ 807 ZPO) zu stellen. Die Zusammenrechnung mehrerer Kostenforderungen ist zulässig.

Die Vollziehungsbeamtin oder der Vollziehungsbeamte, die oder der mit der Forderungseinziehung beauftragt wurde, übergibt den Vorgang nach Feststellung der Pfandlosigkeit und Erteilung der Pfandlosigkeitsbescheinigung unmittelbar der zuständigen Gerichtsvollzieherin oder dem zuständigen Gerichtsvollzieher zur weiteren Bearbeitung. Die Gerichtskasse ist von der Abgabe zu unterrichten.

## **10 Geltendmachung von Kostenforderungen in Insolvenzverfahren**

10.1 Zur Stellung eines Antrages auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens wegen einer Kostenforderung ist die Einwilligung der Leitung der Behörde, der die Gerichtskasse angehört, erforderlich.

10.2 Ist ein Insolvenzverfahren über das Vermögen oder den Nachlass einer Kostenschuldnerin oder eines Kostenschuldners eröffnet, ein Aufgebot der Nachlassgläubigerinnen und Nachlassgläubiger erlassen oder sonst ein Verfahren zur Befriedigung der gemeinsamen Gläubigerinnen und Gläubiger eingeleitet worden, so hat die Gerichtskasse ihre Forderung innerhalb der vorgeschriebenen Frist anzumelden.

## **11 Einstellung der Zwangsvollstreckung**

11.1 Erheben die Schuldnerin oder der Schuldner oder Dritte Einwendungen gegen die Kostenforderung oder gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder wird ein Gesuch auf Kostenerlass eingereicht, kann die Gerichtskasse die Aufhebung, Einstellung oder Beschränkung von Vollstreckungsmaßnahmen anordnen.

11.2 Es entscheidet

11.2.1 die Kassenleiterin oder der Kassenleiter  
in Verfahren, die die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen oder die Geltendmachung von Forderungen in Insolvenzverfahren betreffen, sowie bei Gesuchen auf Kostenerlass.

11.2.2 die Sachbereichsleiterin oder der Sachbereichsleiter  
in Verfahren, die die Vollstreckung in körperliche Sachen, die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung sowie die Vollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte betreffen.

11.3 Von den getroffenen Anordnungen sind die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner und die sonstigen Beteiligten zu unterrichten.

## **12 Amtshilfe der Kassen bei der Kosteneinziehung**

12.1 Bei der Beitreibung von Kostenforderungen leisten die Vollstreckungsbehörden einander Amtshilfe (§ 2 Abs. 4 JBeitrO). Vollstreckungsbehörden sind die Gerichtskassen der Länder, die anstelle der Gerichtskassen als Voll-

streckungsbehörden bestimmten Stellen und die in § 2 Abs. 2 JBeitrO aufgeführten Behörden.

- 12.2 Die Gerichtskasse kann eine andere Vollstreckungsbehörde ersuchen, ihre Vertretung bei Maßnahmen zur Einziehung oder Sicherstellung von Kostenforderungen zu übernehmen. Erledigt sich ein Amtshilfeersuchen ganz oder teilweise, so ist die ersuchte Vollstreckungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.
- 12.3 Wird abweichend von der in § 2 Abs. 3 Satz 2 JBeitrO getroffenen Regelung die Gerichtskasse um Amtshilfe ersucht, erteilt sie der Vollziehungsbeamtin oder dem Vollziehungsbeamten den Vollstreckungsauftrag, der auf dem Ersuchen anzubringen ist. Die Erteilung des Auftrages wird durch Erfassung in Listen oder anhand einer Ablichtung des Ersuchens mit dem Vollstreckungsauftrag registriert. Die Vollziehungsbeamtin oder der Vollziehungsbeamte gibt den Vollstreckungsauftrag nach Erledigung unmittelbar an die ersuchende Vollstreckungsbehörde zurück; eine über die Vollstreckungshandlung aufgenommene Niederschrift ist beizufügen. Die Einziehung der entstandenen Kosten des Beitreibungsverfahrens obliegt in solchen Fällen der ersuchenden Vollstreckungsbehörde.
- 12.4 Anträge auf Stundung sind der ersuchenden Vollstreckungsbehörde zuzuleiten. Entscheidungen über Stundungsgesuche können in Einzelfällen auch von der ersuchten Gerichtskasse getroffen werden. Sie hat ihre Entscheidung der ersuchenden Vollstreckungsbehörde mitzuteilen.

### **Dritter Teil**

#### **Einziehung von nicht zum Soll gestellten Kosten und von Geldbeträgen nach § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung**

##### **13 Kosten ohne Sollstellung**

- 13.1 Beträge, die nach § 31 der Kostenverfügung mit Kostennachricht angefordert werden, werden über das Verfahren JUKOS eingefordert. Über die Einzahlung dieser Beträge werden systemgesteuert Zahlungsmittelungen erzeugt, die zu den Sachakten zu nehmen sind.
- 13.2 Für die Behandlung von Pauschgebühren (§ 184 des Sozialgerichtsgesetzes – SGG –), die von der Geschäftsstelle unter Übersendung eines Auszugs aus dem Gebührenverzeichnis zusammen mit der Kostenmitteilung (§ 189 SGG) unmittelbar eingefordert werden, gilt Nr. 13.1 entsprechend.

- 14 Geldbeträge nach der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung**
- 14.1 Geldbeträge nach § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO) werden zusammen mit den Kosten des Verfahrens durch die zuständige Justizbehörde mit dem System JUKOS von den Zahlungspflichtigen angefordert.
- 14.2 Wird die Verbindung von Geldbetrag und Kosten gelöst und die Zuständigkeit zur Einziehung der Kosten der Gerichtskasse übertragen (§§ 15, 16 EBAO), gelten für die Einziehung Nr. 1 bis 12. Die Beitreibung der Kosten ist auf Ersuchen der Strafvollstreckungsbehörde auszusetzen, wenn der oder dem Verurteilten zur Zahlung einer bei der Bewilligung bedingter Strafaussetzung auferlegten Geldbuße Stundung bewilligt oder sonst Zahlungserleichterung gewährt worden ist.
- 14.3 Die Beitreibung von Geldbeträgen und den zusammen mit ihnen einzuziehenden Kosten des Verfahrens wird von der zuständigen Justizbehörde veranlasst (§ 2 EBAO).
- 14.4 Die Abrechnung der eingezogenen Beträge richtet sich nach Nr. 16.

#### **Vierter Teil**

#### **Ausführung der Zwangsvollstreckung durch die Vollziehungsbeamtin oder den Vollziehungsbeamten**

- 15 Ausführung der Vollstreckungsaufträge**
- 15.1 Die Vollziehungsbeamtin oder der Vollziehungsbeamte führt den Vollstreckungsauftrag innerhalb von zwei Monaten aus, soweit nicht von der Vollstreckungsbehörde eine kürzere Frist bestimmt ist. Reicht die Frist aus besonderen Gründen nicht aus, so ist rechtzeitig die Bewilligung einer Nachfrist zu beantragen.
- 15.2 Die auf Grund des Vollstreckungsauftrages gepfändeten Sachen verwertet die Vollziehungsbeamtin oder der Vollziehungsbeamte, soweit nicht im Einzelfall eine andere Anordnung getroffen ist. Bei Vollstreckungsaufträgen mit Anträgen auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist Nr. 9.1 Abs. 2 zu beachten.
- 15.3 Die erledigten Vollstreckungsaufträge sind an die Vollstreckungsbehörde zurückzugeben. Eine über die Vollstreckungshandlung aufgenommene Niederschrift ist beizufügen.

- 15.4 Die Gerichtskasse überprüft die ihr zurückgegebenen Vollstreckungsaufträge auf die richtige Ausführung.

## **16 Abrechnung der Vollstreckungsaufträge**

- 16.1 Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher wickeln die Vollstreckungsaufträge der Gerichtskassen, der anstelle der Gerichtskassen als Vollstreckungsbehörden bestimmten Stellen und der in § 2 Abs. 2 JBeitO genannten Behörden sowie die Vollstreckungsaufträge nach §§ 9 und 10 EBAO wie Parteaufträge über das Kassenbuch II ab. Sie führen die eingezogenen Haupt- und Nebenforderungen unverzüglich unter Angabe des Kassenzeichens oder der Geschäftsnummer an die Gerichtskasse oder die für die Vollstreckungsbehörde zuständige Gerichtskasse oder Zahlstelle ab. Bei der Abführung der nach §§ 9 und 10 EBAO eingezogenen Beträge ist auch die Vollstreckungsbehörde anzugeben. Der Nachweis über die Abführung der eingezogenen Beträge verbleibt bei der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher.
- 16.2 Die von der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner eingezogenen Kosten der Zwangsvollstreckung sind in die Abrechnung mit der Gerichtskasse nach dem Vordruck GV 5 (Abrechnungsschein) einzubeziehen. Aus der Landeskasse zu erstattende Kosten (§ 11 Abs. 3 GVO) sind an entsprechender Stelle des Kassenbuchs II zu buchen.
- 16.3 Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte der Justiz wickeln die ihnen erteilten Vollstreckungsaufträge über das Kassenbuch für Vollziehungsbeamte der Justiz ab. Im Übrigen gelten Nr. 16.1 und 16.2. Die eingezogenen Kosten der Zwangsvollstreckung werden unter Verwendung des Vordrucks JK 8 (Abrechnungsschein) mit der Gerichtskasse abgerechnet.

## **Fünfter Teil**

### **Niederschlagung, Löschung, Auszahlung**

#### **17 Niederschlagung**

- 17.1 Die Gerichtskasse darf Kostenforderungen niederschlagen, wenn
- 17.1.1 feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird,
- 17.1.2 die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
- 17.1.3 die Forderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin oder des Schuldners oder aus anderen in ihrer oder seiner Person liegenden Gründen nachweislich dauernd oder in absehbarer Zeit nicht einziehbar ist.



- 17.2 Über die Niederschlagung entscheidet die Sachbereichsleiterin oder der Sachbereichsleiter, bei Beträgen von mehr als 3.000 Euro mit Einwilligung der Kassenleiterin oder des Kassenleiters. Die Kassenleiterin oder der Kassenleiter kann die Befugnis zur Niederschlagung bei Beträgen bis zu 500 Euro auf Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter übertragen. Kleinbeträge werden programmgesteuert niedergeschlagen; einer besonderen Anordnung bedarf es nicht.
- 17.3 Vor der Niederschlagung hat die Gerichtskasse die Kostenbeamtin oder den Kostenbeamten um Auskunft zu ersuchen, ob die Sachakten Hinweise auf das Vorhandensein pfändbarer Ansprüche der oder des Zahlungspflichtigen ergeben sowie ob und für welche Beträge weitere Zahlungspflichtige haften.
- 17.4 Von jeder Niederschlagung wird programmgesteuert eine Nachricht zur Sachakte erteilt, die den Grund der Niederschlagung ausweist.
- 17.5 Die nachträgliche Zahlung eines niedergeschlagenen Sollbetrages ist von der Gerichtskasse zu den Sachakten mitzuteilen.
- 17.6 Nach der Niederschlagung ist das Einziehungsverfahren wieder aufzunehmen, wenn sich eine Möglichkeit zur Einziehung ergibt. Der oder dem Zahlungspflichtigen ist die Niederschlagung nicht bekannt zu geben.

## **18 Löschung des Kostensolls**

- 18.1 Das Kostensoll darf durch Eingabe einer Sollminderung nur gelöscht werden, wenn
  - 18.1.1 sich die Einziehung der Kostenforderung nach Gesetzes- oder Verwaltungsbestimmungen als unzulässig erweist,
  - 18.1.2 die Forderung erlassen ist (§ 117 LHO),
  - 18.1.3 ein zur Tilgung der Forderung gezahlter Betrag nicht in die Verfügungsgewalt der Gerichtskasse gelangt ist, die Zahlung jedoch rechtsgültig bewirkt ist oder die Forderung nach der Entscheidung der dafür zuständigen Stelle wegen der Haftung des Landes für Amtspflichtverletzungen von Justizbediensteten nicht einziehbar ist,
  - 18.1.4 die Forderung in anderer Weise als durch Zahlung oder Aufrechnung (z. B. durch Annahme an Erfüllung Statt) getilgt oder wenn sie im Vergleichswege ermäßigt worden ist,
  - 18.1.5 die Sollminderung von der Kostenbeamtin, dem Kostenbeamten oder von der Aufsichtsbehörde veranlasst wird,
  - 18.1.6 eine Kostenforderung nach Nr. 8.3 von einer anderen Gerichtskasse übernommen wurde.

- 18.2 Das Soll von Kosten, deren Nachforderung wegen Ablaufs der gesetzlich bestimmten Fristen oder deren Einziehung wegen der von der oder dem Zahlungspflichtigen erhobenen Einrede der Verjährung nicht mehr zulässig ist, darf erst gelöscht werden, wenn über die Frage der Ersatzpflicht entschieden ist. In der Lösungsverfügung ist zu vermerken, mit welchem Ergebnis die Ersatzpflicht geprüft worden ist.
- 18.3 Der Erlass einer Kostenforderung wirkt nur gegenüber der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller, soweit nicht in der Entscheidung etwas anderes bestimmt ist.
- 18.4 Wird die Löschung von der Kostenbeamtin oder dem Kostenbeamten veranlasst oder sind die Kosten erlassen worden, wird die Sollminderung im System JUKOS durch die Sachbearbeiterin oder den Sachbearbeiter eingegeben. In allen anderen Fällen erfolgt die Eingabe durch die Sachbereichsleiterin oder den Sachbereichsleiter.
- 18.5 Kassenanordnungen, die Lösungsverfügungen enthalten, sind auf Anforderung der zuständigen Bezirksrevisorin oder dem zuständigen Bezirksrevisor zur Einsicht zuzuleiten.

## **19 Auszahlung**

- 19.1 Kosten werden nur auf Anordnung der zuständigen Stelle (Kostenbeamtin, Kostenbeamter, Aufsichtsbehörde) zurückgezahlt. Ist der zurückzuzahlende Betrag zum Soll gestellt, bescheinigt die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter die Einzahlung nach Einsicht in die Sofortauskunft des Systems JUKOS auf der Kassenanordnung und verfügt die Rückzahlung. Die Rückzahlung ist im Verfahren JUKOS zu buchen. Sind Kosten zurückzuzahlen, die nicht zum Soll gestellt sind, soll sich die Gerichtskasse durch Stichproben von der Richtigkeit der Buchungsangaben anhand der eigenen Buchungsunterlagen überzeugen.
- 19.2 Die Rückzahlung von Geldbeträgen im Sinne des § 1 Abs. 1 EBAO sowie von in Strafverfahren sichergestellten oder beschlagnahmten Geldbeträgen, die nicht gegenständlich zu verwahren sind, bedarf der Anordnung der Vollstreckungsbehörde. Die Anordnung wird auch dann von der Vollstreckungsbehörde erlassen, wenn außer dem Geldbetrag auch Kosten des Verfahrens oder der Strafvollstreckung zurückzuzahlen sind. Im Übrigen gilt Nr. 19.1 entsprechend.
- 19.3 Die oder der Empfangsberechtigte ist von der Anordnung der Rückzahlung, gegebenenfalls unter Übersendung einer berichtigten Kostenrechnung, zu benachrichtigen. Einer besonderen Benachrichtigung bedarf es nicht, wenn bei der Auszahlung im unbaren Zahlungsverkehr der Grund der Rückzahlung ausreichend bezeichnet werden kann.

- 19.4 Eingezogene Beträge, die nicht der Justizverwaltung zustehen (durchlaufende Gelder), werden auf Grund einer Auszahlungsanordnung der jeweils zuständigen Stelle an die Empfangsberechtigten ausgezahlt.
- 19.5 Irrtümlich eingezahlte Beträge oder ohne Annahmeanordnung angenommene Beträge, die als Verwahreinnahme behandelt worden sind, können ohne Auszahlungsanordnung zurückgezahlt werden. Zur Rückzahlung von Beträgen, die zur Hinterlegung eingezahlt worden sind, ohne dass eine Annahmeanordnung vorliegt, bedarf es einer schriftlichen Weisung der Hinterlegungsstelle.
- 19.6 Werden die aus einer erfolglosen Zwangsvollstreckung angefallenen Kosten der Vollziehungsbeamtin oder des Vollziehungsbeamten später gezahlt oder beigetrieben, sind sie an die Vollziehungsbeamtin oder den Vollziehungsbeamten zu überweisen.

## **Sechster Teil**

### **Behandlung sonstiger einzuziehender Beträge**

- 20 Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nr. 4a, 6, 7 und 10 JBeitrO**  
Für die Einziehung der in § 1 Abs. 1 Nr. 4a, 6, 7 und 10 JBeitrO genannten Ansprüche gelten Nr. 1 bis 19 entsprechend. Diese Fälle sind im Allgemeinen Register (AR) zu erfassen.
- 21 Geldbußen nach §§ 24 und 24a sowie Verfahrenskosten nach § 25a des Straßenverkehrsgesetzes**
  - 21.1 Nach § 15 Abs. 3 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes werden Bußgelder nach §§ 24 und 24a sowie Verfahrenskosten nach § 25a des Straßenverkehrsgesetzes unbeschadet der §§ 92 ff. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) von den Gerichtskassen nach den Vorschriften der Justizbeitragsordnung vollstreckt. Das Gleiche gilt für die Vollstreckung der Kosten des Bußgeldverfahrens.
  - 21.2 Die Gerichtskasse wird als Vollstreckungsbehörde nur tätig, wenn sie um die Beitreibung der Geldbuße, der Kosten des Bußgeldverfahrens sowie um die Verfahrenskosten ersucht wird. Für die Zwangsvollstreckung gelten Nr. 6.1, 6.2, 7, 11, 12.1, 15.1 und 15.2 entsprechend. Über Gesuche um Stundung entscheidet die nach § 93 OWiG zuständige Stelle; bei den Gerichtskassen eingehende Stundungsgesuche sind entsprechend weiterzuleiten.

- 21.3. Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher und die Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten der Justiz führen die beigetriebenen Beträge unter Angabe der Geschäftsnummer unmittelbar an die zuständige Stelle ab. Für die Abwicklung und Abrechnung der Vollstreckungsaufträge gilt Nr. 16 entsprechend, jedoch ist der Vollstreckungsauftrag unmittelbar an die zuständige Stelle zurückzugeben. Die Arbeitsanweisung für das EDV-unterstützte Verfahren "Vollstreckungersuchen zur Beitreibung von Geldbußen und Kosten in Verkehrsordnungswidrigkeiten" (HESOWI) ist zu beachten; die dort vorgesehenen Vordrucke sind zu verwenden.
- 21.4. Bußgeldbescheide von Verwaltungsbehörden anderer Länder wegen Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24 und 24 a des Straßenverkehrsgesetzes werden in Hessen nach § 15 Abs. 3 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von den Gerichtskassen vollstreckt, wenn die Geldbuße erkennbar dem betreffenden Land zusteht. Nr. 6.1, 12.3 und 12.4 gelten entsprechend.
- 21.5. Für die Abwicklung und Abrechnung der auf Grund eingehender Beitreibungersuchen erteilten Vollstreckungsaufträge gilt Nr. 16 entsprechend.

## **Siebenter Teil**

### **Schlussbestimmungen**

#### **22 Inkrafttreten**

Der Runderlass vom 20. 7. 1998 (JMBl. S. 770) wird aufgehoben. Dieser Runderlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Er ersetzt die früher als Anlage 1 zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 79 LHO getroffenen Regelungen.

**Nr. 16 Bundeseinheitliche Kostenverfügung (KostVfg). RdErl. d. MdJ v. 9. 3. 2007  
(5607 - II/B 2 - 2005/3563 - II/A) – JMBI. S. 329 – – Gült.-Verz. Nr. 2101, 26 –**

RdErl. v. 30. 4.2002 (JMBI. S. 363)  
22. 11.2004 (JMBI. 2005 S. 45)

**I.**

Die Landesjustizverwaltungen haben folgende bundeseinheitliche Änderungen der Kostenverfügung (KostVfg) vereinbart:

§ 14 Abschnitt I wird wie folgt neu gefasst:

**„I.**

**Gebühr für die Durchführung des Insolvenzverfahrens**

– zu Nr. 2320, 2330 des Kostenverzeichnisses  
der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz –

(1) Die Gebühr für die Durchführung des Insolvenzverfahrens ist in der Regel nach Durchführung des Berichtstermins (§ 156 InsO), im vereinfachten Insolvenzverfahren bei Vorliegen der Vermögensübersicht (§ 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO), anzusetzen.

(2) Bei Einstellung des Insolvenzverfahrens oder nach Bestätigung des Insolvenzplanes hat der Kostenbeamte den Insolvenzverwalter schriftlich aufzufordern, einen Betrag zurückzubehalten, der zur Deckung der näher zu bezeichnenden Gerichtskosten ausreicht.“

**II.**

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2007 in Kraft.

# VERÖFFENTLICHUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN

## Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 15. 2. 2007 (3842 E - I/3 - 303/05) – JMBl. S. 313 –

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Ortsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. April 1980 (GVBl. I, S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird im Benehmen mit den beteiligten Städten und Gemeinden verordnet:

### Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 1. September 1980 (JMBl. S. 792, 1039), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2004 (JMBl. S. 612), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt B. Landgericht Frankfurt am Main wird wie folgt geändert:
  - a) Unterabschnitt I. Amtsgericht Frankfurt am Main wird wie folgt geändert:
    - aa) Als neue Nr. 31 wird eingefügt:  
„31. Karben“;
    - bb) Die bisherigen Nr. 31 bis 33 werden Nr. 32 bis 34.
    - cc) Als neue Nr. 35 wird eingefügt:  
„35. Bad Vilbel“.
  - b) Unterabschnitt V. Amtsgericht Bad Vilbel wird aufgehoben.
2. Abschnitt C. Landgericht Fulda Unterabschnitt IV. erhält folgende Fassung:  
„IV. Amtsgericht Rotenburg a. d. Fulda
  1. Alheim
  2. Bebra I  
(Stadt Bebra außer Ortsgerichtsbezirke Bebra II, III)
  3. Bebra II  
(Stadtteile Braunhausen, Gilfershausen, Iba, Imshausen, Solz, Weiterode)
  4. Bebra III  
(Stadtteile Blankenheim, Breitenbach, Lüdersdorf)
  5. Cornberg
  6. Nentershausen
  7. Ronshausen
  8. Rotenburg a. d. Fulda
  9. Wildeck.“

3. Abschnitt D. Landgericht Gießen wird wie folgt geändert:
- a) Unterabschnitt I. Amtsgericht Alsfeld wird wie folgt geändert:
- aa) Als neue Nr. 7 wird eingefügt:  
„7. Freiensteinau“,
- bb) Die bisherigen Nr. 7 bis 12 werden Nr. 8 bis 13.
- cc) Als neue Nr. 14 bis 17 werden eingefügt:
- „14. Grebenhain I  
(Gemeinde Grebenhain außer Ortsgerichtsbezirk Grebenhain II)
15. Grebenhain II  
(Ortsteil Ilbeshausen)
16. Herbstein I  
(Stadt Herbstein außer Ortsgerichtsbezirk Herbstein II)
17. Herbstein II  
(Stadtteile Schadges, Stockhausen)“,
- dd) Die bisherigen Nr. 13 bis 18 werden Nr. 18 bis 23.
- ee) Als neue Nr. 24 bis 28 werden eingefügt:
- „24. Lauterbach (Hessen) I  
(Stadt Lauterbach (Hessen) außer Ortsgerichtsbezirke  
Lauterbach (Hessen) II, III, IV)
25. Lauterbach (Hessen) II  
(Stadtteil Frischborn)
26. Lauterbach (Hessen) III  
(Stadtteil Wallenrod)
27. Lauterbach (Hessen) IV  
(Stadtteil Maar)
28. Lautertal (Vogelsberg)“,
- ff) Die bisherigen Nr. 19 bis 23 werden Nr. 29 bis 33.
- gg) Als neue Nr. 34 bis 36 werden eingefügt:
- „34. Schlitz I  
(Stadt Schlitz außer Ortsgerichtsbezirk Schlitz II, III)
35. Schlitz II  
(Stadtteile Ober-Wegfurth, Queck, Rimbach, Unter-Schwarz,  
Unter-Wegfurth)
36. Schlitz III  
(Stadtteile Fraurombach, Hartershäuser, Hemmen, Pfordt, Sandlofs,  
Üllershausen)“,
- hh) Die bisherigen Nr. 24 bis 25 werden Nr. 37 bis 38.

ii) Als neue Nr. 39 bis 42 werden angefügt:

- „39. Ulrichstein I  
(Stadt Ulrichstein außer Ortsgerichtsbezirk Ulrichstein II)
- 40. Ulrichstein II  
(Stadtteil Bobenhausen II, Wohnfeld)
- 41. Wartenberg I  
(Ortsteil Angersbach)
- 42. Wartenberg II  
(Ortsteil Landenhausen)“

b) Unterabschnitt III. erhält folgende Fassung:

„III. Amtsgericht Friedberg

- 1. Butzbach I  
(Stadt Butzbach außer Ortsgerichtsbezirke Butzbach II, III, IV)
- 2. Butzbach II  
(Stadtteile Nieder-Weisel ohne Waldsiedlung, Ostheim)
- 3. Butzbach III  
(Stadtteile Bodenrod, Fauerbach v. d. Höhe, Hoch-Weisel, Maibach, Münster, Wiesental)
- 4. Butzbach IV  
(Stadtteile Ebersgöns, Kirch-Göns, Pohl-Göns)
- 5. Florstadt
- 6. Friedberg (Hessen) I  
(Stadt Friedberg (Hessen) außer  
Ortsgerichtsbezirke Friedberg (Hessen) II, III, IV)
- 7. Friedberg (Hessen) II  
(Stadtteil Ockstadt)
- 8. Friedberg (Hessen) III  
(Stadtteil Dorheim)
- 9. Friedberg (Hessen) IV  
(Stadtteil Bruchenbrücken)
- 10. Münzenberg I  
(Stadt Münzenberg außer Ortsgerichtsbezirk Münzenberg II)
- 11. Münzenberg II  
(Stadtteile Münzenberg, Trais)
- 12. Bad Nauheim I  
(Stadt Bad Nauheim außer Ortsgerichtsbezirke Bad Nauheim II, III, IV)
- 13. Bad Nauheim II  
(Stadtteil Steinfurth)
- 14. Bad Nauheim III  
(Stadtteil Nieder-Mörlen)
- 15. Bad Nauheim IV  
(Stadtteil Schwalheim)



16. Niddatal
17. Ober-Mörlen
18. Reichelsheim
19. Rockenberg I  
(Gemeinde Rockenberg außer Ortsgerichtsbezirk Rockenberg II)
20. Rockenberg II  
(Ortsteil Oppertshofen)
21. Rodheim v. d. H.
22. Rosbach v. d. H.
23. Wölfersheim
24. Wöllstadt.“

c) Die bisherigen Unterabschnitte V. und VI. werden Unterabschnitte IV. und V.

4. Abschnitt F. Landgericht Kassel wird wie folgt geändert:

a) Unterabschnitt II. wird wie folgt geändert:

aa) Als neue Nr. 3 wird eingefügt:

„3. Großalmerode“.

bb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

cc) Als neue Nr. 5 wird eingefügt:

„5. Hessisch-Lichtenau“.

dd) Die bisherigen Nr. 4 und 5 werden Nr. 6 und 7.

ee) Als neue Nr. 8 wird eingefügt:

„8. Neu-Eichenberg“.

ff) Die bisherigen Nr. 6 bis 9 werden Nr. 9 bis 12.

gg) Als neue Nr. 13 und 14 werden eingefügt:

„13. Bad Sooden-Allendorf I

(Stadt Bad Sooden-Allendorf außer  
Ortsgerichtsbezirk Bad Sooden-Allendorf II)

14. Bad Sooden-Allendorf II

(Stadtteile Dudenrode, Hilgershausen, Kammerbach, Orferode)“.

hh) Die bisherigen Nr. 10 bis 13 werden Nr. 15 bis 18.

ii) Als neue Nr. 19 bis 22 werden eingefügt:

„19. Witzenhausen

(Stadt Witzenhausen außer Ortsgerichtsbezirke Witzenhausen II, III, IV)

20. Witzenhausen II

(Stadtteile Dohrenbach, Hundelshausen)

- 21. Witzenhausen III  
(Stadtteile Ellingerode, Hubenrode, Kleinalmerode, Roßbach)
  - 22. Witzenhausen IV  
(Stadtteile Albshausen, Berlepsch-Ellerode, Blickershausen, Gertenbach, Ziegenhagen)“.
- b) Abschnitt Unterabschnitt III. wird wie folgt geändert:
- aa) Als neue Nr. 4 wird eingefügt:  
„4. Edertal“.
  - bb) Die bisherigen Nr. 4 bis 8 werden Nr. 5 bis 9.
  - cc) Als neue Nr. 10 und 11 werden eingefügt:  
„10. Homberg (Efze) I  
(Stadt Homberg (Efze) außer Ortsgerichtsbezirk Homberg (Efze) II)  
11. Homberg (Efze) II  
(Stadtteile Allmuthshausen, Niederhülsa, Oberhülsa, Rodemann, Rückersfeld, Steindorf)“
  - dd) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 12.
  - ee) Als neue Nr. 13 bis 16 werden eingefügt:  
„13. Knüllwald I  
(Gemeinde Knüllwald außer Ortsgerichtsbezirke Knüllwald II, III, IV)  
14. Knüllwald II  
(Ortsteile Berndshausen, Niederbeisheim, Oberbeisheim)  
15. Knüllwald III  
(Ortsteile Hausen, Lichtenhagen, Nausis, Nenterode, Rengshausen)  
16. Knüllwald IV  
(Ortsteile Ellingshausen, Hergetsfeld, Niederappenfeld, Oberappenfeld, Völkershain, Wallenstein)“.
  - ff) Die bisherigen Nr. 10 bis 13 werden Nr. 17 bis 20.
  - gg) Als neue Nr. 21 wird eingefügt: „Bad Wildungen“.
  - hh) Die bisherige Nr. 14 wird Nr. 22.“
- c) Unterabschnitt IV. erhält folgende Fassung:
- „IV. Amtsgericht Kassel
    - 1. Ahnatal
    - 2. Baunatal
    - 3. Breuna I  
(Gemeinde Breuna außer Ortsgerichtsbezirke Breuna II, III)

4. Breuna II  
(Ortsteil Wettesingen)
5. Breuna III  
(Ortsteile Niederlistingen, Oberlistingen)
6. Calden I  
(Gemeinde Calden außer Ortsgerichtsbezirk Calden II)
7. Calden II  
(Ortsteile Ehrsten, Fürstenwald, Meimbressen)
8. Bad Emstal I  
(Gemeinde Bad Emstal außer Ortsgerichtsbezirk Bad Emstal II)
9. Bad Emstal II  
(Ortsteil Balhorn)
10. Espenau
11. Fuldabrück
12. Fuldata
13. Grebenstein I  
(Stadt Grebenstein außer Ortsgerichtsbezirk Grebenstein II)
14. Grebenstein II  
(Stadtteil Udenhausen)
15. Habichtswald
16. Helsa
17. Hofgeismar I  
(Stadt Hofgeismar außer Ortsgerichtsbezirke Hofgeismar II, III)
18. Hofgeismar II  
(Stadtteil Hombressen)
19. Hofgeismar III  
(Stadtteil Hümme)
20. Immenhausen I  
(Stadt Immenhausen außer Ortsgerichtsbezirk Immenhausen II)
21. Immenhausen II  
(Stadtteil Holzhausen)
22. Bad Karlshafen I  
(Stadt Bad Karlshafen außer Ortsgerichtsbezirk Bad Karlshafen II)
23. Bad Karlshafen II  
(Stadtteil Helmarshausen)
24. Kassel I  
(Stadtteile Nord (Holland), Philippinenhof/Warteberg, Fasanenhof, Wesertor, Wolfsanger/Hasenhecke, Bettenhausen, Fortsfeld, Waldau, Unterneustadt)
25. Kassel II  
(Stadtteile Mitte, Südstadt, West, Kirchditmold, Harleshausen, Rothenditmold, Jungfernkopf)

26. Kassel III  
(Stadtteile Bad Wilhelmshöhe, Brasselsberg, Süsterfeld/Helleböhn, Wehlheiden, Niederzwehren, Oberzwehren, Nordshausen)
27. Kaufungen
28. Liebenau I  
(Stadt Liebenau außer Ortsgerichtsbezirke Liebenau II, III)
29. Liebenau II  
(Stadtteile Niedermeiser, Zwergen)
30. Liebenau III  
(Stadtteile Ersen, Grimelsheim, Haueda)
31. Lohfelden
32. Naumburg
33. Nieste
34. Niestetal
35. Oberweser I  
(Gemeinde Oberweser außer Ortsgerichtsbezirke Oberweser II, III)
36. Oberweser II  
(Ortsteil Oedelsheim)
37. Oberweser III  
(Ortsteile Arenborn, Heisebeck)
38. Reinhardshagen  
(mit Wohnplätzen Reinhardswald)
39. Schauenburg I  
(Gemeinde Schauenburg außer Ortsgerichtsbezirke Schauenburg II, III)
40. Schauenburg II  
(Ortsteil Hoof)
41. Schauenburg III  
(Ortsteile Breitenbach Elmshagen, Martinhagen)
42. Söhrewald
43. Trendelburg I  
(Stadt Trendelburg außer Ortsgerichtsbezirke Trendelburg II, III, IV)
44. Trendelburg II  
(Stadtteile Deisel, Langenthal)
45. Trendelburg III  
(Stadtteile Eberschütz, Sielen)
46. Trendelburg IV  
(Stadtteil Gottsbüren)
47. Vellmar
48. Wahlsburg I  
(Gemeinde Wahlsburg außer Ortsgerichtsbezirk Wahlsburg II)
49. Wahlsburg II  
(Ortsteil Vernawahlshausen)

- 50. Wolfhagen
  - 51. Zierenberg I  
(Stadt Zierenberg außer Ortsgerichtsbezirke Zierenberg II, III)
  - 52. Zierenberg II  
(Stadtteil Oberelsungen)
  - 53. Zierenberg III  
(Stadtteile Burghasungen, Oelshausen).“
- d) Die bisherigen Unterabschnitt VII. und VIII. werden Unterabschnitte V. und VI.
- e) Unterabschnitte IX., X., XI. und XII. werden aufgehoben.
5. Abschnitt G. Landgericht Limburg a. d. Lahn wird wie folgt geändert:
- a) Unterabschnitt I. wird wie folgt geändert:
    - aa) Als neue Nr. 1 und 2 werden eingefügt:
      - „1. Breitscheid I  
(Gemeinde Breitscheid außer Ortsgerichtsbezirk Breitscheid II)
      - 2. Breitscheid II  
(Ortsteile Erdbach, Medenbach)“.
    - bb) Die bisherigen Nr. 1 bis 9 werden Nr. 3 bis 11.
    - cc) Als neue Nr. 12 wird eingefügt:
      - „12. Driedorf“.
    - dd) Die bisherigen Nr. 10 bis 13 werden Nr. 13 bis 16.
    - ee) Als neue Nr. 17 bis 20 werden eingefügt:
      - „17. Greifenstein I  
(Gemeinde Greifenstein außer Ortsgerichtsbezirke Greifenstein II, III, IV)
      - 18. Greifenstein II  
(Ortsteile Holzhausen, Ulm)
      - 19. Greifenstein III  
(Ortsteile Beilstein, Greifenstein, Rodenberg, Rodenroth)
      - 20. Greifenstein IV  
(Ortsteile Arborn, Nendenroth, Odersberg)“.
    - ff) Die bisherigen Nr. 14 bis 21 werden Nr. 21 bis 28.
    - gg) Als neue Nr. 29 bis 37 werden eingefügt:
      - „29. Herborn I  
(Stadt Herborn außer Ortsgerichtsbezirke Herborn II, III, IV)
      - 30. Herborn II  
(Stadtteil Herbornseelbach)
      - 31. Herborn III  
(Stadtteil Schönbach und die Ortsteile Amdorf und Uckersdorf des Stadtteils Burg)

32. Herborn IV  
(Stadtteile Hirschberg, Hörbach, Guntersdorf, Merkenbach)
33. Mittenaar
34. Siegbach I  
(Gemeinde Siegbach außer Ortsgerichtsbezirk Siegbach II)
35. Siegbach II  
(Ortsteile Oberndorf, Tringenstein, Wallenfels)
36. Sinn I  
(Gemeinde Sinn außer Ortsgerichtsbezirk Sinn II)
37. Sinn II  
(Ortsteile Edingen, Fleisbach)“.

b) Unterabschnitt II erhält folgende Fassung:

„II. Amtsgericht Limburg a. d. Lahn

1. Brechen I  
(Gemeinde Brechen außer Ortsgerichtsbezirk Brechen II)
2. Brechen II  
(Ortsteil Oberbrechen)
3. Bad Camberg I  
(Stadt Bad Camberg außer Ortsgerichtsbezirk Bad Camberg II, III, IV, V)
4. Bad Camberg II  
(Stadtteil Erbach)
5. Bad Camberg III  
(Stadtteil Oberselters)
6. Bad Camberg IV  
(Stadtteil Würges)
7. Bad Camberg V  
(Stadtteil Dombach, Schwickershausen)
8. Dornburg I  
(Gemeine Dornburg außer Ortsgerichtsbezirke Dornburg II, III, IV, V)
9. Dornburg II  
(Ortsteil Langendernbach)
10. Dornburg III  
(Ortsteil Wilsenroth)
11. Dornburg IV  
(Ortsteil Dorndorf)
12. Dornburg V  
(Ortsteil Thalheim)
13. Elbtal
14. Elz
15. Hadamar I  
(Stadt Hadamar außer Ortsgerichtsbezirke Hadamar II, III)
16. Hadamar II  
(Stadtteile Niederweyer, Oberweyer, Steinbach)

17. Hadamar III  
(Stadtteile Niederzeuzheim, Oberzeuzheim)
18. Hünfelden I  
(Gemeinde Hünfelden außer Ortsgerichtsbezirke Hünfelden II, III, IV)
19. Hünfelden II  
(Ortsteile Kirberg, Ohren)
20. Hünfelden III  
(Ortsteile Heringen, Nauheim)
21. Hünfelden IV  
(Ortsteil Mensfelden)
22. Limburg a. d. Lahn I  
(Stadt Limburg a. d. Lahn außer  
Ortsgerichtsbezirke Limburg a. d. Lahn II, III, IV, V, VI, VII)
23. Limburg a. d. Lahn II  
(Stadtteil Ahlbach)
24. Limburg a. d. Lahn III  
(Stadtteil Eschhofen)
25. Limburg a. d. Lahn IV  
(Stadtteil Lindenholzhausen)
26. Limburg a. d. Lahn V  
(Stadtteil Linter)
27. Limburg a. d. Lahn VI  
(Stadtteil Offheim)
28. Limburg a. d. Lahn VII  
(Stadtteil Staffel)
29. Runkel I  
(Stadt Runkel außer Ortsgerichtsbezirke Runkel II, III)
30. Runkel II  
(Stadtteil Dehrn)
31. Runkel III  
(Stadtteile Eschenau, Hofen, Steeden, Wirbelau)
32. Selters (Taunus) I  
(Gemeinde Selters (Taunus) ohne Ortsgerichtsbezirke Selters (Taunus) II, III)
33. Selters (Taunus) II  
(Ortsteil Eisenbach)
34. Selters (Taunus) III  
(Ortsteil Münster)
35. Waldbrunn (Westerwald) I  
(Gemeinde Waldbrunn (Westerwald) außer Ortsgerichtsbezirke Waldbrunn (Westerwald) II, III)
36. Waldbrunn (Westerwald) II  
(Ortsteile Ellar, Hintermeilingen)
37. Waldbrunn (Westerwald) III  
(Ortsteile Hausen, Fussingen).“

- c) Die bisherigen Unterabschnitte V. und VI. werden Unterabschnitte III. und IV.
6. Abschnitt J. Landgericht Wiesbaden wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Unterabschnitt III. wird Unterabschnitt I.
- b) Unterabschnitt II erhält folgende Fassung:
- „II. Amtsgericht Rüdesheim am Rhein
1. Eltville am Rhein  
(Stadt Eltville am Rhein außer  
Ortsgerichtsbezirke Eltville am Rhein II, III, IV, V)
  2. Eltville am Rhein II  
(Stadtteil Erbach)
  3. Eltville am Rhein III  
(Stadtteil Hattenheim)
  4. Eltville am Rhein IV  
(Stadtteil Martinsthal)
  5. Eltville am Rhein V  
(Stadtteil Rauenthal)
  6. Geisenheim I  
(Stadt Geisenheim außer Ortsgerichtsbezirk Geisenheim II)
  7. Geisenheim II  
(Stadtteil Johannisberg, Stephanshausen)
  8. Kiedrich
  9. Lorch I  
(Stadt Lorch außer Ortsgerichtsbezirk Lorch II)
  10. Lorch II  
(Stadtteile Espenschied, Ransel, Wollmerschied)
  11. Oestrich-Winkel I  
(Stadt Oestrich-Winkel außer Ortsgerichtsbezirke Oestrich-Winkel II, III, IV)
  12. Oestrich-Winkel II  
(Stadtteil Winkel)
  13. Oestrich-Winkel III  
(Stadtteil Hallgarten)
  14. Oestrich-Winkel IV  
(Stadtteil Mittelheim)
  15. Rüdesheim am Rhein I  
(Stadt Rüdesheim am Rhein außer  
Ortsgerichtsbezirk Rüdesheim am Rhein II)
  16. Rüdesheim am Rhein II  
(Stadtteile Assmannshausen, Aulhausen, Presberg).



c) Der bisherige Unterabschnitt V. wird Unterabschnitt III.

d) Unterabschnitt IV. erhält folgende Fassung:

„IV. Amtsgericht Wiesbaden

1. Flörsheim am Main I  
(Stadt Flörsheim am Main außer  
Ortsgerichtsbezirke Flörsheim am Main II, III)
2. Flörsheim am Main II  
(Stadtteil Weilbach)
3. Flörsheim am Main III  
(Stadtteil Wicker)
4. Hochheim Main I  
(Stadt Hochheim außer Ortsgerichtsbezirk Hochheim am Main II)
5. Hochheim am Main II  
(Stadtteil Massenheim)
6. Walluf
7. Wiesbaden I  
(Stadt Wiesbaden außer Ortsgerichtsbezirke  
Wiesbaden II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XI, AKK I, AKK II)
8. Wiesbaden II  
(Stadtteil Biebrich)
9. Wiesbaden III  
(Stadtteil Bierstadt)
10. Wiesbaden IV  
(Stadtteile Dotzheim, Frauenstein)
11. Wiesbaden V  
(Stadtteil Erbenheim)
12. Wiesbaden VI  
(Stadtteil Schierstein)
13. Wiesbaden VII  
(Stadtteile Rambach, Sonnenberg)
14. Wiesbaden VIII  
(Stadtteile Heßloch, Kloppenheim)
15. Wiesbaden IX  
(Stadtteile Breckenheim, Igstadt, Medenbach)
16. Wiesbaden X  
(Stadtteile Auringen, Naurod)
17. Wiesbaden XI  
(Stadtteile Delkenheim, Nordenstadt)
18. Wiesbaden AKK I  
(Stadtteile Amöneburg, Kaste)
19. Wiesbaden AKK II  
(Stadtteil Kostheim).“

e) Unterabschnitt VI. wird aufgehoben.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 15. Februar 2007

Der Präsident  
des Oberlandesgerichts

---

## **Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 12. 3. 2007 (3842 E - I/3 - 215/07) – JMBl. S. 342 –**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Ortsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. April 1980 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird im Benehmen mit dem Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau verordnet:

### **Artikel 1**

1. Das Ortsgericht Mörfelden-Walldorf II wird aufgehoben.
2. Das bisherige Ortsgericht Mörfelden-Walldorf I wird zum Ortsgericht Mörfelden-Walldorf.
3. Der Bezirk des Ortsgericht Mörfelden-Walldorf ist die Stadt Mörfelden-Walldorf.

### **Artikel 2**

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 1. September 1980 (JMBl. S. 792, 1039), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Februar 2007 (JMBl. S. 330), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt A. Landgericht Darmstadt wird wie folgt geändert:

- a) Unterabschnitt V. wird wie folgt geändert:
- aa) Als neue Nr. 11 wird eingefügt:  
„11. Mörfelden-Walldorf“,
  - bb) Die bisherigen Nr. 13 bis 22 werden Nr. 12 bis 21.

### **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 12. März 2007

Der Präsident  
des Oberlandesgerichts

---

## **PERSONALNACHRICHTEN**

### **BERICHTIGUNG**

zum **JMBI. Nr. 2** vom **1. Februar 2007**

In den Personalnachrichten im **JMBI. Nr. 2** vom **1. Februar 2007, S. 136** muss es wie folgt richtig lauten:

#### **Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten**

Eingewiesen in eine Plan-  
stelle der BesGr. A 13 mit  
Amtszulage nach Fuß-  
note 12 BBesG wurde : OAA Helmut Fischer b. d. StA b. d. LG Hanau.

Ernannt wurde:

Zur OAA'in : AA'in Christa M. Breideband b. d. StA b. d. LG Hanau.

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

#### **Oberlandesgericht**

Eingewiesen in eine Plan-  
stelle der BesGr. A 9

mit Amtszulage : Amtsinsp.'innen Eva Zimmer, Andrea Hibbeln-Geserich  
und Amtsinsp. Norbert Jungermann in Frankfurt am Main.

Ernannt wurden:

Zur Amtsinsp.'in : JHSekr.'in Corina Häfner in Frankfurt am Main;  
zum Amtsinsp. : JHSekr. Uwe Klaube in Frankfurt am Main;  
zur JHSekr.'in : JOSekr.'in Michelle Sannert in Frankfurt am Main;  
zum JHSekr. : JOSekr. Daniel Auth in Frankfurt am Main;  
zum JOSekr. : JSekr. Michael Kessler in Frankfurt am Main;  
zum JSekr.: : EJHWMstr. Sven Schwarz in Frankfurt am Main.

Versetzt wurden:

Amtsinsp.'in Antje Nickel v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. AG Wetzlar, JHSekr.'in  
Petra Herzer v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. AG Wetzlar.

#### **Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht**

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

OSTA Gernot Broschat bei der StA am OLG in Frankfurt am Main.

#### **Landgerichte**

Ernannt wurden:

Zum Amtsinsp. : JHSekr. Walter Dauber in Frankfurt am Main;  
zur JOSekr.'in : JSekr.'in Nicole Ringsdorf in Gießen;  
zur JSekr.'in : JSekr.'in z. A. Yvonne Reinhard in Darmstadt;  
zur JSekr.'in z. A. : Angest. Nadine Brandenburger in Frankfurt am Main – unter  
gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

JOSEkr.'in Karin Grösch in Fulda und JSekr.'in Katja Endrejat in Darmstadt wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurde:

JOSEkr.'in Beate Reinfeldt v. d. LG Fulda a. d. AG Melsungen.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

ROR Reinhold Waldhauser in Marburg.

#### **Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten**

Ernannt wurden:

Zur JHSEkr.'in : JOSEkr.'in Ulrike Baier in Frankfurt am Main;  
zum JHSEkr. : JOSEkr. Jürgen Pietschker in Wiesbaden;  
zur JOSEkr.'in : JSekr.'in Anette Rzymiski in Wiesbaden;  
zum JOSEkr. : JSekr. Frank Hennemann in Kassel;  
zur JSekr.'in : JSekr.'in z. A. Evelyn Clauer in Darmstadt;  
zur JSekr.'in z. A. : Angest. Melanie Weitzel in Hanau – unter gleichzeitiger  
Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;  
zum JSekr. z. A. : Angest. Jorg Sebastian Winkler in Frankfurt am Main – unter  
gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

JSekr.'in Heidrun Jakob in Frankfurt am Main wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

JSekr.'innen Emma Schwab v. d. StA b. d. LG Hanau a. d. AG Hanau, Kirsten Janowsky v. d. StA b. d. LG Wiesbaden a. d. AG Wiesbaden, Katja Brand v. d. StA b. d. LG Darmstadt a. d. AG Kassel, Daniela Barth v. d. StA b. d. LG Darmstadt a. d. StA b. d. LG Fulda und JSekr. Jürgen Nußbaum v. d. StA b. d. LG Frankfurt am Main a. d. AG Frankfurt am Main.

#### **Amtsgerichte**

Ernannt wurden:

Zur Richterin  
kraft Auftrags : StA'in Bettina Kilian in Limburg a. d. Lahn und StA'in  
Dr. Katja Diel in Königstein;

- zur Richterin am AG : Richterin auf Probe Manuela Focke in Kassel – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum Richter am AG : Richter auf Probe Dr. Rüdiger Bringel in Kassel – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;
- zur RR'in : OAR'in Brigitte Behrens in Wiesbaden;
- zur Amtsinsp.'in : JHSekr.'in Doris Schmidt in Bad Homburg v. d. Höhe;
- zum Amtsinsp. : JHSekr. Joachim Schilling in Bad Homburg v. d. Höhe, Dieter Keller in Frankfurt am Main und Michael Grebenstein in Rüsselheim;
- zur JHSekr.'in : JOSekr.'innen Silke Giegerich in Darmstadt und Claudia Behrend in Frankfurt am Main;
- zum JHSekr. : JOSekr. Volker Laumann in Darmstadt;
- zur JOSekr.'in : JSekr.'innen Christa Kleppinger in Dieburg und Antje Ripper in Darmstadt;
- zum JOSekr. : JOSekr. a. D. Frank-Thomas Ruppert in Frankfurt am Main – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –, JSekr. Lars Grimmer in Hünfeld und Carsten Wassermann in Fulda;
- zur JSekr.'in : JSekr.'in z. A. Tina Missal in Offenbach am Main, – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –, JSekr.'innen z. A. Tina Klein in Wiesbaden, Angela Drechsel und Jeanette Siegel in Darmstadt sowie Jasmin Fröhlich in Groß-Gerau;
- zum JSekr. : JSekr. z. A. Andreas Eckerle in Fulda – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –, JSekr. Anw. Thomas Kircher in Fulda – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –, JSekr. z. A. Thomas Wrede und Bastian Hörnig in Darmstadt, Andreas Olbrich in Nidda, Frank Röder in Michelstadt, Martin Hirsch in Frankfurt am Main;
- zur JSekr.'in z. A. : Regina Plewina in Offenbach am Main, Claudia Ciocca in Wiesbaden, Yvonne Maciejewski in Michelstadt, Nicole Gibhart und Maja Bielitzki in Kassel sowie Nadja Reitz in Eschwege; JSekr.-Anw.'innen Denise Hast in Darmstadt,

Sophia Helmi in Wiesbaden und Eva Marie Wittich in Marburg; – sämtlich unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum JSekr. z. A. : Timo Wenner in Frankfurt am Main, Sascha Ditzel in Fulda; JSekr.-Anw. Steffen Schmidt in Frankfurt am Main, Paul Hahne in Darmstadt und Mark Gumpel in Marburg – sämtlich unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

JOSekr. Lars Grimmer in Hünfeld und JSekr. Tom Steigerwald in Hanau wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Amtsinsp. Paul Schreiber v. d. AG Gelnhausen a. d. AG Hanau, JHSekr. Horst Becker v. d. AG Wetzlar a. d. Justus-Liebig-Universität in Gießen, JOSekr.'innen Natascha Göbel v. d. AG Wetzlar a. d. AG Gießen, Sandy Mazura-Heideloff v. d. AG Melsungen a. d. AG Fritzlar, Sabine Merten v. d. AG Groß-Gerau a. d. AG Darmstadt, Kirsten Groß v. d. AG Gelnhausen a. d. AG Hanau, Sabine Grölz v. d. AG Wetzlar a. d. AG Gießen, Klaudia Keidel v. d. AG Rotenburg a. d. Fulda a. d. RP Kassel, Marga Kunkel v. d. AG Gelnhausen a. d. AG Schlüchtern, JSekr.'innen Sonja Suttner-Kamp v. d. AG Büdingen a. d. AG Hanau, Michaela Meyer v. d. AG Frankfurt am Main a. d. OLG Frankfurt am Main, Rita Schmidt v. d. AG Dieburg a. d. AG Darmstadt, Ramona Eisengarth v. d. AG Lampertheim a. d. AG Darmstadt, JSekr. in z. A. Sophia Helmi v. d. AG Wiesbaden a. d. AG Darmstadt, JSekr. z. A. Paul Hahne v. d. AG Darmstadt a. d. StA b. d. LG Darmstadt und Steffen Schmidt v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Darmstadt;

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Dir. d. AG Hans Rosenkranz in Bad Schwalbach, Amtsinsp.'innen Marion Girth in Fritzlar, Brigitte Stark in Seligenstadt, Gerda Rupp in Wetzlar, Gerta Herrmann in Kassel, Amtsinsp. Friedrich Grineisen in Korbach, Hartmut Zacharski in Gießen, Adolf Zell in Rüdesheim am Rhein, JHSekr. Hans-Ulrich Zimander in Bad Schwalbach und JOSekr. Thomas Huth in Frankfurt am Main.

#### **Amtsanzwaltschaft**

Ernannt wurden:

Zur JSekr.'in : JSekr.'in z. A. Christiane Anson in Frankfurt am Main.

#### **Notarinnen und Notare**

Zur Notarin wurden bestellt:

RA'in Ines H. Pauly und RA'in Gabriele Glott-Bürger mit Amtssitz in Bad Homburg v. d. Höhe.

Zum Notar wurden bestellt:

RAe Hans-Jürgen Schmidt mit Amtssitz in Bad Camberg, Dieter Goertz mit Amtssitz in Karben, Joachim Nettelbeck mit Amtssitz in Oberursel, Dieter Böhme, Walter Fallak und Dr. Holger Poth mit Amtssitz in Wiesbaden.

Amtssitzverlegung:

Der Amtssitz des Notars Dr. Mathias Schäfer wurde von Hünfelden-Dauborn nach Limburg an der Lahn verlegt.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notare Dr. Egbert Sandmann in Frankfurt am Main, Helmut Göbel in Seeheim-Jugenheim, Günter Oberstebriink-Bockholt in Usingen und Dr. Burkhard Wahl in Wiesbaden.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notare Dr. Winfried Kilian in Fürth/Odw., Klaus Gennrich in Wetzlar und Horst Matthes in Schwalmstadt.

#### **Justizvollzugsanstalten**

Ernannt wurden:

- |                 |  |
|-----------------|--|
| Zum Reg.-Dir.   | : ROR Eugen Martz in Butzbach;   |
| zum Psych.-Dir. | : Psych.-OR Roland Kunze in Rockenberg;  |
| zum ROR         | : RR Dieter Heinzmann in Dieburg und Franz Josef Pfeifer in Frankfurt am Main I;   |
| zum Psych.-OR   | : Psych.-R Thomas Thalmann in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –;  |
| zur Med.-OR'in  | : Med.-R'in Dr. Clara Franky de Dörnberger in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –;  |
| zum Med.-OR     | : Med.-R Eduard Besel in Kassel I;   |
| zur RR'in       | : RR'in z. A. Nora Stang-Albrecht bei dem Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – H.B. Wagnitz-Seminar – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –; |



- zum Psych.-R : Psych.-R z. A. Robert Allan Becht in Weiterstadt – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum OAR : AR Winfried Michel in Fulda;
- zum Amtmann : Olinsp. Klaus Schneider in Weiterstadt;
- zur Olinsp.'in : Insp.'in Mandy Engel in Dieburg;
- zum Olinsp. : Amtsinsp. i. JVD Frank Knöspel in Dieburg, Reinhold Hintz, Werner Krah und Dieter Michael in Hünfeld, Klaus-Dieter Icks und Helmut Karl in Kassel I, Lothar Ditter in Schwalmstadt;  
 Amtsinsp. Harald Heiß in Frankfurt am Main III, Wolfgang Luckgei in Hünfeld und Lothar Gerber in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –;
- zum Techn. Olinsp. : Betriebsinsp. Hans Dieter Götz in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Günter Laudenbach in Schwalmstadt und Georg Trunk in Weiterstadt;
- zur Insp.'in : Insp.'in z. A. Susanne Broy in Frankfurt am Main III – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;  
 HSekr.'in i. JVD Ingrid Nickel in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –;
- zum Insp. : Insp. z. A. Lars Witzel in Butzbach – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –.

Eingewiesen in eine Planstelle der BesGr. A 9 mit Amtszulage nach Fußnote 3 BBesG wurden

- : Amtsinsp.'in i. JVD Nicole Martin in Frankfurt am Main III;  
 Amtsinsp. i. JVD Günther Braun in Dieburg, Norbert Theiß in Gießen, Steffen Baumann und Axel Schäfer in Weiterstadt, Ingo Wesser bei dem Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – H.B. Wagnitz-Seminar –.

Ernannt wurden:

- Zum Pflegevorsteher : Oberpfleger Jochen Spies in Kassel I;
- zum Amtsinsp. i. JVD : HSekr. i. JVD Frank-Uwe Archut, Sven Aßmann, Uwe Carl und Burkhard Mäser in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Bernd Kühl in Fulda, Frank Hofmann und Rainer Nowotzin in Kassel I, Christoph Angenvoort und Jörg Tennstedt in Kassel III, Johannes Gruber in Schwalmstadt, Andreas Demuth-Maibauer und Volkhard Nicodemus in Weiterstadt;

- zum Amtsinsp. : HSekr. Wilfried Heinzenröder in Kassel I;
- zum Betriebsinsp. : HWerkmstr. Friedrich Dörr in Schwalmstadt;
- zum Oberpfleger : Abteilungspfleger Hamidreza Lotfi in Kassel I;
- zur HSekr.'in i. JVD : OSekr.'in i. JVD Esther Copia-Schikatis in Dieburg, Angela Ditzer, Claudia Harig und Marjana Schumacher in Frankfurt am Main III, Christina Berndt und Sandra Fenchel in Kassel III sowie Michaela Schütrumpf in Wiesbaden;
- zum HSekr. i. JVD : OSekr. i. JVD Alexander Richarz in Dieburg, Bernd Kückemans in Frankfurt am Main I, Udo Kramm und Gundhardt Storch in Fulda, Siegfried Böpplé, Rigo Fischer, Hans Dieter Gerst, Jens Hofmann und Roland Schmelig in Hünfeld, Horst Allmeroth in Kassel I, Thomas Berge und Hans-Joachim Dörigmann in Kassel III und Ingo Stolle in Weiterstadt;
- zur HSekr.'in : OSekr.'in Ina Schnitzerling in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –;
- zum HWerkmeister : OWerkmeister Carsten Faulhaber in Rockenberg und Lars Posenau in Weiterstadt;
- zur OSekr.'in i. JVD : OSekr.'in i. JVD z. A. Katja Leinweber in Hünfeld – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;  
OSekr.'in i. JVD z. A. Geraldine Rothe in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – und Anne Zinn in Hünfeld;
- zum OSekr. i. JVD : OSekr. i. JVD z. A. Mario Aumann, Martin Beck, Micha Gerth, Matthias Heger, Frank Köhler, Markus Röder, Michael Steinhauer, Udo Tischler, Christian Trabert, Holger Vogt und Frank Wagner in Hünfeld – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zur Krankenschwester : Krankenschwester z. A. Bianca Happel in Schwalmstadt – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zur Krankenschwester z. A. : Krankenschwester (Ang.) Jacqueline Apel und Birgit Wünsch in Kassel I – beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Krankenpfleger z. A. : Krankenpfleger (Ang.) Marco Hyba in Frankfurt am Main I und Andre Marx in Kassel I – beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

HSekr.'in i. JVD Silja Quirin in Frankfurt am Main III, OSekr.'in i. JVD Rosina Bruno in Frankfurt am Main III, Simone Landgrebe und Elvira Strbac in Kassel III, OSekr. i. JVD Tobias Göller wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

ROR'in Jutta Staudt-Treber v. d. JVA Wiesbaden a. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –; AR'in Anja Biemer v. d. JVA Gießen a. d. JVA Butzbach; Amtm. Karsten Koudela v. d. JVA Kassel I a. d. JVA Schwalmstadt und Fred Sonne v. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – a. d. JVA Rockenberg; Diplom-Sozialarbeiterin Gudrun Heßler v. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – a. d. JVA Rockenberg; Olnsp.'in Heidi Jung v. d. JVA Wiesbaden a. d. Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – H.B. Wagnitz-Seminar –; Olnsp. Stefan Karst v. d. JVA Wiesbaden a. d. JVA Frankfurt am Main III; Insp. Georg Hörle v. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – a. d. JVA Weiterstadt; Insp.'in z. A. Monika Beeker v. d. JVA Frankfurt am Main III a. d. JVA Rockenberg und Olivia Meier v. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – a. d. JVA Weiterstadt; Amtsinsp. i. JVD Willi Kehm v. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – a. d. JVA Rockenberg, Thomas Wollschläger v. d. JVA Weiterstadt a. d. Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – H.B. Wagnitz-Seminar –; HSekr.'in i. JVD Simone Grimm v. d. JVA Dieburg a. d. JVA Weiterstadt, Diana Teipelke v. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – a. d. JVA Rockenberg und Kerstin Thiele v. d. JVA Kassel III in den Geschäftsbereich des Justizministeriums Niedersachsen; HSekr. i. JVD Claus Simon und Jens Schmiegel v. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – a. d. JVA Rockenberg; OSekr. i. JVD Markus Berger v. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – a. d. JVA Frankfurt am Main I, Christof Glotzbach-Sehr v. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – a. d. JVA Rockenberg, Gunther Hettche v. d. JVA Frankfurt am Main I a. d. JVA Gießen, Marius Klein v. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – a. d. JVA Limburg, Enrico Leutsch v. d. JVA Wiesbaden a. d. JVA Limburg, Stefan Möller v. d. JVA Frankfurt am Main III a. d. JVA Frankfurt am Main I, Roland Wingefeld v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Gießen, Andreas Winterland v. d. JVA Wiesbaden a. d. Landesamt für Verfassungsschutz Hessen; OSekr.'in Angelika Simon v. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – a. d. JVA Rockenberg, Anja Susset v. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – a. d. JVA Kassel I; Sekr.'in Nicole Gehle v. d. JVA Butzbach a. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –; Sekr.'in z. A. Tatjana Schneider v. d. JVA Frankfurt am Main I a. d. JVA Kassel III; Ang. i. JVD Uwe Dana v. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – a. d. JVA Rockenberg.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

OAR Klaus-Dieter Meyfarth in Kassel I; Olnsp. Kurt Skultety in Kassel I; Techn. Olnsp. Karlheinz Strohauer in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –; Amtsinsp. i. JVD Ernst-Hermann Koob, Matthias Koopmann und Artur Willi Schmeling in Butzbach,

Karl-Heinz Neu in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Helmut Schosser in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Walter Wiegand in Gießen, Jürgen Weber in Hünfeld und Baldur Gjardy in Wiesbaden; Betriebsinsp. Matthias Horak in Frankfurt am Main III, Jürgen Kurfiß in Rockenberg, Dieter Schmidt in Wiesbaden; HSekr. i. JVD Heinrich Paulus in Schwalmstadt; OSekr.'in i. JVD Sabine Sutic in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –; Ang. i. JVD Günter Fitz in Frankfurt am Main III.

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### Staatsanwaltschaften

1. Die Funktion einer besonderen Frauenbeauftragte für den staatsanwaltlichen Dienst (§§ 16 und 17 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes).

Die Bestellung erfolgt für sechs Jahre.

### Finanzgericht

2. Zwei Vorsitzende Richterinnen oder zwei Vorsitzende Richter am Hessischen Finanzgericht in Kassel (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zu Nr. 1. sind binnen **zwei Wochen unmittelbar** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Bewerbungen zu Nr. 2. sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

---

## **AUSSCHREIBUNG FREIER NOTARSTELLEN**

Abschnitt A I Nr. 2 Buchst. a Abs. 2 des Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung vom 25. Februar 1999 (JMBl. S. 222), geändert durch Runderlass vom 10. August 2004 (JMBl. S. 323).

Es ist folgende freie Notarstelle zu besetzen:

### **Landgerichtsbezirk Limburg an der Lahn:**

in der Gemeinde Hünfelden (Amtsgerichtsbezirk Limburg an der Lahn)

Der Amtssitz muss in der vorbezeichneten Gemeinde genommen werden.

Ich gebe daher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die die Voraussetzungen des o. g. Runderlasses in der Fassung vom 10. 8. 2004 – JMBl. S. 323 – (Abschnitt A. II. Nr. 1 und 2.) erfüllen, Gelegenheit, die Bestellung zur Notarin oder zum Notar zu beantragen.

Der schriftliche Antrag ist bis spätestens **14. Mai 2007** unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Abschnitt A. I. Nr. 2. Buchst. c a. a. O.) bei dem Präsidenten des Landgerichts Limburg an der Lahn einzureichen.  
Amtsanwaltschaft

---

## **HINWEISE**

### **Zulassung von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern für die Amtsanwaltschaftslaufbahn**

Es ist beabsichtigt, zum 1. Januar 2008 eine begrenzte Anzahl von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern zum Vorbereitungsdienst für die Amtsanwaltschaftslaufbahn zuzulassen.

Aussicht auf Zulassung haben Bewerberinnen und Bewerber, die

1. die Rechtspflegerprüfung bestanden und sich danach mindestens zwei Jahre im Rechtspflegerdienst bewährt haben,
2. nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen für den Amtsanwaltsdienst besonders geeignet erscheinen,
3. höchstens 35 Jahre alt sind.

Der Vorbereitungsdienst dauert fünfzehn Monate und beinhaltet zwei fachtheoretische Studienabschnitte von insgesamt sechs Monaten an dem Ausbildungszentrum der Justiz Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel.

Während des Vorbereitungsdienstes bleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Bestehen der Amtsanwaltsprüfung bis zur Ernennung zur Amtsanwältin oder zum Amtsanwalt, die nur nach Maßgabe freier Planstellen und unter Umständen erst nach längerer Wartezeit möglich sein wird. Bis zu diesem Zeitpunkt kann bei Bedarf auch Beschäftigung im Rechtspflegerdienst erfolgen.

Bewerbungen sind bis **spätestens 15. Mai 2007** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

**In der Bewerbung ist zu erklären, ob die Bewerberin oder der Bewerber uneingeschränkt bereit ist, nach Ablegen der Amtsanwaltsprüfung bei jeder Staats-(Amts)anwaltschaft in Hessen im Amtsanwaltsdienst tätig zu werden.**

Die Beschäftigungsbehörde prüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den Amtsanwaltsdienst **besonders** geeignet erscheint. Sie leitet das Bewerbungsgesuch mit ihrer Stellungnahme und einer eingehenden dienstlichen Beurteilung auf dem Dienstweg an den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main weiter.

Eine vorherige Hospitation der Bewerberinnen und Bewerber bei einer Staats-(Amts)anwaltschaft ist voraussichtlich im Juni 2007 geplant.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.



---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.  
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2007** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.



# Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

59. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Mai 2007

Nr. 5

<b>Inhalt:</b>	<b>Runderlasse</b>	
	Änderung der bundeseinheitlich erlassenen Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) .....	357
	Berichtigung .....	359
	<b>Bekanntmachungen</b>	
	Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers .....	359
	Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Klischee-Nr.: 282 .....	359
	Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes im Hessischen Ministerium der Justiz (Stichtag 1. Juli 2006) .....	360
	<b>Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen</b>	
	Wahl der Rechtsanwaltskammer Kassel für die Satzungsversammlung bei der Bundesanwaltskammer .....	387
	<b>Personalnachrichten</b> .....	388
	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	396

## RUNDERLASSE

**Nr. 17 Änderung der bundeseinheitlich erlassenen Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO). RdErl. d. MdJ v. 23. 3. 2007 (9341/2 - III/B 2 - 2007/1794 - II/A) – JMBl. S. 357 – – Gült.-Verz. Nr. 2104 –**

RdErl. v. 2. 11. 2006 (JMBl. S. 558)

### I.

#### Allgemeiner Teil

Der Allgemeine Teil der bundeseinheitlich erlassenen Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) vom 2. November 2006 (JMBl. S. 558) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage zur Einführung werden die Internet-Adressen wie folgt aktualisiert:
  - a) in Nr. 1 Buchst. a lauten die Internet-Adressen wie folgt:  
[http://ec.europa.eu/justice\\_home/judicialatlascivil/html/ds\\_docs-de.htm](http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/ds_docs-de.htm) und  
[http://ec.europa.eu/justice\\_ome/judicialatlascivil/html/te\\_information\\_de.htm](http://ec.europa.eu/justice_ome/judicialatlascivil/html/te_information_de.htm),

- b) in Nr. 1 Buchst. b lautet die Internet-Adresse wie folgt:  
[www.datenbanken.justiz.nrw.de/pls/jmi/ir\\_index\\_start](http://www.datenbanken.justiz.nrw.de/pls/jmi/ir_index_start),
  - c) in Nr. 2 lautet die Internet-Adresse wie folgt:  
[http://ec.europa.eu/civiljustice/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/civiljustice/index_de.htm),
  - d) in Nr. 3 lautet die Internet-Adresse wie folgt:  
[http://ec.europa.eu/justice\\_home/fsj/civil/fsj\\_civil\\_intro\\_en.htm](http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/civil/fsj_civil_intro_en.htm),
  - e) in Nr. 4 lautet die Internet-Adresse wie folgt:  
[http://hcch.e-vision.nl/index\\_en.php](http://hcch.e-vision.nl/index_en.php),
  - f) in Nr. 6 lautet die Internet-Adresse wie folgt:  
[http://jusline.de/gericht\\_suche.html](http://jusline.de/gericht_suche.html),
  - g) in Nr. 7 lautet die Internet-Adresse wie folgt:  
<http://www.gesetze-im-internet.de>.
2. § 3 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Buchst. d erhält folgende Fassung:  
"Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. EG 2003 Nr. L 338 S. 1)",
  - b) es wird folgender Buchst. f angefügt:  
"Verordnung (EG) Nr. 805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (ABl. EG 2004 Nr. L 143 S. 15)".

## II.

### Länderteil

Vom Abdruck der Änderungen und Ergänzungen wird abgesehen. Die 31. Ergänzungslieferung zur amtlichen Handausgabe der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) wurde mit Erlass vom 28. Februar 2007 an die Gerichte ausgegeben.

Sie enthält die von dem Bundesministerium der Justiz und den Landesjustizverwaltungen beschlossenen Änderungen und Ergänzungen nach dem Stand vom November 2006.

Die amtliche Handausgabe kann im Übrigen beim Kulturbuch-Verlag, Sprosserweg 3, 12351 Berlin, bezogen werden.

## **BERICHTIGUNGEN**

**zum JMBl. Nr. 3 vom 1. März 2007**

Das **Datum** des **RdErl. Nr. 7 im JMBl. vom 1. März 2007, S. 150** muss wie folgt richtig lauten:

**18. 1. 2007.**

---

## **BEKANNTMACHUNGEN**

**Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers. Bek. d. MdJ v. 14. 3. 2007 (5250/1 - I/B 2 - 2007/3003 - I/B -) – JMBl. S. 359 –**

Die Genehmigung zur Verwendung des in Verlust geratenen, auf den Herrn Rechtsanwalt Herbert Martin, Fuhlsbüttler Str. 169, 22307 Hamburg, zugelassenen Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Klischee-Nr. 25 wurde gemäß Allgemeiner Verfügung der Justizbehörde Hamburg Nr. 16/2003 Punkt 3 und Mitteilung der Herstellerfirma vom 6. Februar 2007 wegen Verlust des Klischees per sofort widerrufen.

Alle Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 6. Februar 2007 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers sind dem Justizverwaltungsamt, Drehbahn 36, 20354 Hamburg, unmittelbar anzuzeigen.

---

**Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Klischee-Nr.: 282. Bek. d. MdJ v. 29.03.2007 (5250/1 - I/B 2 - 2007/3389 - I/B -) – JMBl. S. 359 –**

Die Genehmigung zur Verwendung des in Verlust geratenen, auf den Herrn Rechtsanwalt Dr. Rainer Koch, Bierstadter Str. 7, 65189 Wiesbaden, zugelassenen Francotyp-

Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Klischee-Nr. 282 wird gemäß Runderlass des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 24. Juli 2006 (5250/1 - I/B2 - 2005/742 - I/B) und Mitteilung des Eigentümers vom 28. Dezember 2006 wegen Verlust mit sofortiger Wirkung widerrufen.

Alle Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 31. Dezember 2000 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers sind dem Hessischen Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden unmittelbar anzuzeigen.

---

**Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes im Hessischen Ministerium der Justiz (Stichtag 1. Juli 2006). Bek. d. MdJ. v. Mai 2007 (1100/3 - I/ZB - 2007/1903) – JMBL. S. 360 –**

Die Frauenbeauftragte sowie der Personalrat beim Hessischen Ministerium der Justiz haben dem Frauenförderplan zugestimmt.

Der Frauenförderplan enthält:

1. Die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes bei dem Hessischen Ministerium der Justiz
  - a) Höherer Dienst
  - b) Gehobener Dienst
  - c) Mittlerer Dienst
  - d) Vergütungsgruppen
  - e) Lohngruppen
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen nach § 5 Abs. 6 HGIG.



Höherer Dienst

Ist

<b>Dienststelle:</b>		Hessisches Ministerium der Justiz									
<b>Personalstellen:</b>		höherer Dienst									
<b>Istanalyse für den Zeitraum:</b>		1. 7. 2006 – 30. 6. 2012									
Besoldungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Vollzeitbeschäftigte			Vollbeurlaubte			Befristet			Teilzeit St.-ant. insges.
		insges.	Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
B8	07.06 - 06.08	0			0			0			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0			0			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0			0			0,00
B7	07.06 - 06.08	0			0			0			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0			0			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0			0			0,00
B6	07.06 - 06.08	5		5	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
B5	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
B4	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
B3	07.06 - 06.08	5		5	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
B2	07.06 - 06.08	5	2	3	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
B1	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A16 Z	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A16	07.06 - 06.08	8	2	6	0,00			0,75	0,75		0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A15	07.06 - 06.08	9	3	6	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A14	07.06 - 06.08	2	1	1	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A13	07.06 - 06.08	3	1	2	1,00	1,00		0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
<b>Höherer Dienst insg.</b>	07.06 - 06.08	37	9	28	1,00	1,00	0,00	0,75	0,75	0,00	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

mit\* = Mit den Vollbeurlaubten  
 ohne\* = Ohne die Vollbeurlaubten



<b>Dienststelle:</b>		Hessisches Ministerium der Justiz					
<b>Personalstellen:</b>		höherer Dienst					
<b>Besoldungsgruppen</b>	<b>Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr</b>	<b>Abschätzung freierwerdender Stellen</b>					<b>Zielvor</b>
		<b>neue, freie und freiwerdende Stellen</b>	<b>davon zu besetzende Stellen</b>		<b>Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %</b>		<b>Zielvor da Frauen</b>
			<b>insgesamt</b>	<b>Stellenbesetzung</b>	<b>Beförderung</b>	<b>für Stellenbesetzung</b>	
A	B	C	D	E	F	G	H
B6	07.06 - 06.08	2		2	0,00	0,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
B5	07.06 - 06.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
B4	07.06 - 06.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
B3	07.06 - 06.08	2		2	0,00	40,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
B2	07.06 - 06.08	2		2	40,00	0,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
B1	07.06 - 06.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
A16 Z*	07.06 - 06.08				0,00	31,43	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
A16	07.06 - 06.08	1		1	31,43	33,33	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
A15	07.06 - 06.08	3		3	33,33	50,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
A14	07.06 - 06.08	4		4	50,00	33,33	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
A13	07.06 - 06.08				50,00		51,0
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00		51,0
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00		51,0
<b>Höherer Dienst insg.</b>	07.06 - 06.08	14	0	14	27,74		
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0	0	0	0,00		
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0	0	0	0,00		

Es sind keine Stellen A 16Z vorhanden.





**Gehobener Dienst**
**Ist**

<b>Dienststelle:</b>		Hessisches Ministerium der Justiz									
<b>Personalstellen:</b>		gehobener Dienst									
<b>Istanalyse für den Zeitraum:</b>		1. 7. 2006 – 30. 6. 2012									
<b>Besoldungsgruppen</b>	<b>Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr</b>	<b>Vollzeitbeschäftigte</b>			<b>Vollbeurlaubte</b>			<b>Befristet</b>			<b>Teilzeit</b>
		insges.	Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
A 13 Z	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 13 S	07.06 - 06.08	19	3	16	1,00		1,00	1,60	1,00	0,60	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 12	07.06 - 06.08	13	5	8	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 11	07.06 - 06.08	11	8	3	0,00			0,50	0,50		0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 10	07.06 - 06.08	3	2	1	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 9	07.06 - 06.08	2	1	1	0,00			0,40	0,40		0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
<b>Gehobener Dienst insg.</b>	07.06 - 06.08	48	19	29	1,00	0,00	1,00	2,50	1,90	0,60	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

mit\* = Mit den Vollbeurlaubten

ohne\* = Ohne die Vollbeurlaubten

beschäftigte Unbefristet davon				Ersatzkräfte für beurl. u. befr. Teilzeitbesch. davon			Gesamt ohne Ersatzkräfte davon					Veränderung des Frauenanteils mit* (in %)
Frauen	St.-ant.	Männer	St.-ant.	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen in % mit*	ohne*	Männer in % mit*	ohne*	Y
M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			21,60	18,52	19,42	81,48	80,58	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-18,5
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-18,5
				0,00			13,00	38,46	38,46	61,54	61,54	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-38,5
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-38,5
				0,00			11,50	73,91	73,91	26,09	26,09	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-73,9
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-73,9
				0,00			3,00	66,67	66,67	33,33	33,33	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-66,7
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-66,7
				0,00			2,40	58,33	58,33	41,67	41,67	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-58,3
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-58,3
0	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	51,50	40,58	41,39	59,42	58,61	
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-40,6
0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-40,6

**Gehobener Dienst**

**Abschät**

<b>Dienststelle:</b>		Hessisches Ministerium der Justiz					
<b>Personalstellen:</b>		gehobener Dienst					
	<b>Abschätzung freierwerdender Stellen</b>						<b>Zielvor</b>
Besoldungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und freiwerdende Stellen	davon zu besetzende Stellen		Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %		Zielvor da Frauen
			Stellenbesetzung	Beförderung	für Stellenbesetzung	für Beförderung	
A	B	C	D	E	F	G	H
A 13 Z	07.06 - 06.08				0,00	19,42	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
A 13 S	07.06 - 06.08	4		4	18,52	38,46	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
A 12	07.06 - 06.08	3		3	38,46	73,91	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
A 11	07.06 - 06.08	6		6	73,91	66,67	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
A 10	07.06 - 06.08				66,67	58,33	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
A 9	07.06 - 06.08				58,33		51,0
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00		51,0
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00		51,0
<b>Gehobener Dienst insg.</b>	07.06 - 06.08	13	0	13	40,58		
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0	0	0	0,00		
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0	0	0	0,00		

Beförderung\* Beförderung ohne Stellenbesetzung

gaben													Bericht	
gabe: von in %	Tatsächlich besetzte Stellen					Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung					Zielvorgabe erfüllt ja/nein			
	Beför- derung	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Stellen- besetzung	Beför- derung	
I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U		
20,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein		
21,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein		
22,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein		
39,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein		
40,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein		
41,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein		
74,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein		
75,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein		
76,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein		
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja		
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja		
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja		
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja		
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja		
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja		
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja		
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja		
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0				
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0				
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0				

Mittlerer Dienst

Ist

<b>Dienststelle:</b>		Hessisches Ministerium der Justiz									
<b>Personalstellen:</b>		mittlerer Dienst									
<b>Istanalyse für den Zeitraum:</b>		1. 7. 2006 – 30. 6. 2012									
<b>Besoldungsgruppen</b>	<b>Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr</b>	<b>Vollzeitbeschäftigte</b>			<b>Vollbeurlaubte</b>			<b>Befristet</b>			<b>Teilzeit</b>
		insges.	Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
A 9 Z	07.06 - 06.08	2	0	2	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 9 S	07.06 - 06.08	6	4	2	0,00			0,50	0,50		0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 8	07.06 - 06.08	9	6	3	2,00	2,00		1,50	1,50		0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 7	07.06 - 06.08	2	1	1	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 6	07.06 - 06.08	1		1	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
A 5	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
<b>Mittlerer Dienst insg.</b>	07.06 - 06.08	20	11	9	2,00	2,00	0,00	2,00	2,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

mit\* = Mit den Vollbeurlaubten

ohne\* = Ohne die Vollbeurlaubten

beschäftigte Unbefristet davon				Ersatzkräfte für beurl. u. befr. Teilzeitbesch. davon			Gesamt ohne Ersatzkräfte davon				Veränderung des Frauenanteils mit* (in %)	
Frauen	St.-ant.	Männer	St.-ant.	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen in % mit*	ohne*	Männer in % mit*	ohne*	Y
M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y
				0,00			2,0	0,00	0,00	100,00	100,00	
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			6,5	69,23	69,23	30,77	30,77	
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	-69,2
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	-69,2
				0,00			12,5	76,00	71,43	24,00	28,57	
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	-76,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	-76,0
				0,00			2,0	50,00	50,00	50,00	50,00	
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	-50,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	-50,0
				0,00			1,0	0,00	0,00	100,00	100,00	
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	24,0	62,50	59,09	37,50	40,91	
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	-62,5
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	-62,5

Mittlerer Dienst

Abschät

<b>Dienststelle:</b>		Hessisches Ministerium der Justiz					
<b>Personalstellen:</b>		mittlerer Dienst					
	<b>Abschätzung freierwerdender Stellen</b>						<b>Zielvor</b>
Besoldungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und freiwerdende Stellen	davon zu besetzende Stellen		Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %		Zielvor da Frauen
			Stellenbesetzung	Beförderung	für Stellenbesetzung	für Beförderung	Stellenbesetzung
		insgesamt					
A	B	C	D	E	F	G	H
A 9 Z	07.06 - 06.08	2		2	0,00	69,23	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
A 9 S	07.06 - 06.08				69,23	71,43	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
A 8	07.06 - 06.08				76,00	50,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
A 7	07.06 - 06.08	1	1		50,00	0,00	51,0
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	51,0
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	51,0
A 6	07.06 - 06.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00	0,00	
A 5	07.06 - 06.08				0,00		
2. Abschnitt	07.08 - 06.10				0,00		
3. Abschnitt	07.10 - 06.12				0,00		
<b>Mittlerer Dienst insg.</b>	07.06 - 06.08	3	1	2	62,50		
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0	0	0	0,00		
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0	0	0	0,00		



gaben													Bericht	
gabe: von in %	Tatsächlich besetzte Stellen					Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung					Zielvorgabe erfüllt ja/nein			
	Beför- derung	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Stellen- besetzung	Beför- derung	
I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U		
70,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein		
71,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein		
72,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein		
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja		
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja		
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja		
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja		
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja		
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	#WERT!	ja		
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja		
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja		
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja		
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja		
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja		
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja		
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0				
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0				
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0				

**Vergütungsgruppen**
**Ist**

<b>Dienststelle:</b>		Hessisches Ministerium der Justiz									
<b>Personalstellen:</b>		Vergütungsgruppen									
<b>Istanalyse für den Zeitraum:</b>		1. 7. 2006 – 30. 6. 2012									
<b>Vergütungsgruppen</b>	<b>Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr</b>	<b>Vollzeitbeschäftigte</b>			<b>Vollbeurlaubte</b>			<b>Befristet</b>			<b>Teilzeit</b>
		insges.	Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
außertariflich	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
I	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
Ia	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
Ib	07.06 - 06.08	1		1	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
IIa	07.06 - 06.08	2	1	1	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
IIb	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
IIa S	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
III	07.06 - 06.08	5	3	2	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
IVa	07.06 - 06.08	17	7	10	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
IVb	07.06 - 06.08	2	2		0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
Va	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
Vb	07.06 - 06.08	15	15		1,00	1,00		0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00

beschäftigte Unbefristet davon				Ersatzkräfte für beurl. u. befr. Teilzeitbesch. davon			Gesamt ohne Ersatzkräfte davon				Veränderung des Frauenanteils mit* (in %)	
Frauen	St.-ant.	Männer	St.-ant.	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen in % mit*	ohne*	Männer in % mit*	ohne*	
M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			1,00	0,00	0,00	100,00	100,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			2,00	50,00	50,00	50,00	50,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-50,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-50,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			5,00	60,00	60,00	40,00	40,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-60,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-60,0
				0,00			17,00	41,18	41,18	58,82	58,82	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-41,2
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-41,2
				0,00			2,00	100,00	100,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				1,00	1,00		16,00	100,00	100,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0

**Vergütungsgruppen**
**Ist**

<b>Dienststelle:</b>		Hessisches Ministerium der Justiz									
<b>Personalstellen:</b>		Vergütungsgruppen									
<b>Istanalyse für den Zeitraum:</b>		1. 7. 2006 – 30. 6. 2012									
<b>Vergütungsgruppen</b>	<b>Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr</b>	<b>Vollzeitbeschäftigte</b>			<b>Vollbeurlaubte</b>			<b>Befristet</b>			<b>Teilzeit</b>
		insges.	Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
V b S	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
V c	07.06 - 06.08	9	7	2	1,00	1,00		0,00			0,73
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
VI a	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
VI b	07.06 - 06.08	5	5		2,00	2,00		1,00	1,00		1,28
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
VII	07.06 - 06.08	24	11	13	4,00	4,00		0,00			5,48
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
VIII	07.06 - 06.08	2	1	1	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
VIII S	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
IX a	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
IX b	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
X	07.06 - 06.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0,00			0,00			0,00
<b>Vergüt.- grupp. insg.</b>	07.06 - 06.08	82	52	30	0,00 8,00	8,00	0,00	1,00	1,00	0,00	7,49
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

mit\* = Mit den Vollbeurlaubten

ohne\* = Ohne die Vollbeurlaubten



**Vergütungsgruppen**
**Abschät**

<b>Dienststelle:</b>		Hessisches Ministerium der Justiz		
<b>Personalstellen:</b>		Vergütungsgruppen		
<b>Abschätzung freierwerdender Stellen</b>				
<b>Vergütungs- gruppe</b>	<b>Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr</b>	<b>neue, freie und frei- werdende Stellen</b>	<b>davon zu beset- zende Stellen</b>	<b>Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %</b>
		insgesamt	Stellen- besetzung	insgesamt
A	B	C	D	E
außertariflich	07.06 - 06.08			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12			0,00
I	07.06 - 06.08			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12			0,00
Ia	07.06 - 06.08			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12			0,00
Ib	07.06 - 06.08			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12			0,00
IIa	07.06 - 06.08			50,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12			0,00
IIb	07.06 - 06.08			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12			0,00
IIa S	07.06 - 06.08			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12			0,00
III	07.06 - 06.08			60,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	1	1	0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12			0,00
IVa	07.06 - 06.08	1	1	41,18
2. Abschnitt	07.08 - 06.10			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12			0,00
IVb	07.06 - 06.08			100,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12			0,00
Va	07.06 - 06.08			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12			0,00
Vb	07.06 - 06.08	1	1	100,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	1	1	0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	1	1	0,00



**Vergütungsgruppen**
**Abschät**

<b>Dienststelle:</b>		Hessisches Ministerium der Justiz		
<b>Personalstellen:</b>		Vergütungsgruppen		
<b>Abschätzung freierwerdender Stellen</b>				
<b>Vergütungsgruppe</b>	<b>Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr</b>	<b>neue, freie und frei- werdende Stellen</b>	<b>davon zu beset- zende Stellen</b>	<b>Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %</b>
		insgesamt	Stellen- besetzung	insgesamt
A	B	C	D	E
V b S	07.06 - 06.08			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12			0,00
V c	07.06 - 06.08			81,36
2. Abschnitt	07.08 - 06.10			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12			0,00
VI a	07.06 - 06.08			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12			0,00
VI b	07.06 - 06.08			100,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12			0,00
VII	07.06 - 06.08	2	2	61,17
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	4	2	0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	1		0,00
VIII	07.06 - 06.08	1		50,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	2		0,00
VIII S	07.06 - 06.08			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12			0,00
IX a	07.06 - 06.08			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12			0,00
IX b	07.06 - 06.08			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12			0,00
X	07.06 - 06.08			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12			0,00
<b>Vergüt.- grupp. insg.</b>	07.06 - 06.08	5	4	69,54
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	6	4	0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	4	1	0,00





## Lohngruppen

Ist

<b>Dienststelle:</b>		Hessisches Ministerium der Justiz									
<b>Personalstellen:</b>		Lohngruppen									
<b>Istanalyse für den Zeitraum:</b>		1. 7. 2006 – 30. 6. 2012									
Lohn- gruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Vollzeitbeschäftigte			Vollbeurlaubte			Befristet			Teilzeit
		insges.	Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
9	07.06 - 06.08	0			0			0			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0			0			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0			0			0,00
8	07.06 - 06.08	0			0			0			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0			0			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0			0			0,00
7	07.06 - 06.08	1		1	0			0			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0			0			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0			0			0,00
6	07.06 - 06.08	0			0			0			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0			0			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0			0			0,00
5	07.06 - 06.08	1		1	0			0			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0			0			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0			0			0,00
4 a	07.06 - 06.08	3		3	0			0			0,78
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0			0			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0			0			0,00
4	07.06 - 06.08	1		1	0			0			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0			0			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0			0			0,00
3	07.06 - 06.08	0			0			0			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0			0			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0			0			0,00
2 a	07.06 - 06.08	0			0			0			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0			0			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0			0			0,00
2	07.06 - 06.08	0			0			0			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0			0			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0			0			0,00
1	07.06 - 06.08	3	3		0			0			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0			0			0			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0			0			0			0,00
<b>Lohn- grupp. insg.</b>	07.06 - 06.08	9	3	6	0	0	0	0	0	0	0,78
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00

mit\* = Mit den Vollbeurlaubten

ohne\* = Ohne die Vollbeurlaubten

Anmerkung: Der Bedienstete in Lohngruppe 5 ist der Lohngruppe 5 a zugeordnet.

Die Bediensteten in Lohngruppe 1 sind der Lohngruppe 1 a zugeordnet.



<b>Dienststelle:</b>		Hessisches Ministerium der Justiz		
<b>Personalstellen:</b>		Lohngruppen		
		<b>Abschätzung freierwerdender Stellen</b>		
Lohn- gruppe	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und frei- werdende Stellen	davon zu beset- zende Stellen	Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %
		insgesamt	Stellen- besetzung	insgesamt
A	B	C	D	E
9	07.06 - 06.08			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12			0,00
8	07.06 - 06.08			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12			0,00
7*	07.06 - 06.08	1		0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12			0,00
6	07.06 - 06.08			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12			0,00
5	07.06 - 06.08			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12			0,00
4 a	07.06 - 06.08			20,63
2. Abschnitt	07.08 - 06.10			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12			0,00
4	07.06 - 06.08			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12			0,00
3	07.06 - 06.08			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12			0,00
2 a	07.06 - 06.08			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12			0,00
2	07.06 - 06.08			0,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12			0,00
1*	07.06 - 06.08	1		100,00
2. Abschnitt	07.08 - 06.10			0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12			0,00
<b>Lohn- grupp. insg.</b>	07.06 - 06.08	2	0	38,65
2. Abschnitt	07.08 - 06.10	0	0	0,00
3. Abschnitt	07.10 - 06.12	0	0	0,00

\* Bei den Bediensteten handelt es sich um eine Arbeiterin bzw. einen Arbeiter, die/der nicht an folgt nicht.



## **Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen gemäß § 5 Abs. 6 HGlG:**

### **Neugestaltung von Arbeitsplätzen**

Im Zuge der Modernisierung der Justiz sind im Hessischen Ministerium der Justiz Service-Einheiten gebildet worden. Aufgabe der Service-Einheiten ist die Erledigung von „Assistententätigkeiten aus einer Hand“ (Konzept der ganzheitlichen Erledigung unter Aufhebung der bisherigen gesonderten Zuständigkeiten und Funktionen wie die einer aktenverwaltenden Geschäftsstelle und eines zentralen Schreibdienstes).

Diese Funktionen werden hauptsächlich von Frauen ausgeübt. Durch die Bildung der Service-Einheiten ist es gelungen, für sie abwechslungsreichere und interessantere Arbeitsplätze zu schaffen und ihnen durch eine höhere tarifliche Eingruppierung bessere Verdienstmöglichkeiten zu ermöglichen.

### **Fortbildung**

Im gehobenen Justizdienst besteht in den Spitzenämtern eine Unterrepräsentanz von weiblichen Bediensteten. Das Hessische Ministerium der Justiz fördert daher Qualifizierungsmaßnahmen von Frauen für diese Dienstposten in besonderer Weise. So sind für den Justizmanagementlehrgang, der Kenntnisse für die Justizverwaltung vermittelt, im Jahr 2007 ausschließlich Beamtinnen gemeldet worden.

Zur Weiterqualifizierung wird Frauen im Angestelltenbereich die Teilnahme an der Fortbildungsprüfung zur „Verwaltungsfachwirtin“ ermöglicht. Ein erfolgreicher Abschluss ermöglicht ihnen die Übernahme einer höherwertigen Tätigkeit, die in aller Regel mit einer Höhergruppierung verbunden ist.

Im Rahmen der „Modernisierungsfortbildung der hessischen Justiz“ wird im Jahr 2007 erstmals eine Tagung für „Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer“ in den richterlichen/staatsanwaltschaftlichen Dienst angeboten. Ziel der Veranstaltung ist es, den Wiedereinstieg nach der Beurlaubungsphase zu erleichtern und damit die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu gewährleisten. Darüber hinaus erhalten Sie einen Überblick über fachspezifische Entwicklungen.

Beurlaubte aus dem richterlichen und staatsanwaltlichen Bereich können erstmals ab dem Jahr 2007 an EDV-Tagungen für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger teilnehmen um sich im Vorfeld mit dem für sie neuen IT-Umfeld ihres Arbeitsplatzes und den Nutzungsmöglichkeiten vertraut zu machen. Darüber hinaus erhalten sie einen Überblick über fachspezifische Anwendungen.

### **Vereinbarkeit von Beruf und Familie**

Im Rahmen des Audit Beruf und Familie der gemeinnützigen Hertie-Stiftung wird die Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben für die Bediensteten – insbesondere der

berufstätigen Mütter und Väter – aktiv gefördert und verbessert. In 8 verschiedenen Handlungsfeldern werden künftig familienfreundliche Ziele und Maßnahmen geplant und umgesetzt. Durch die sich nunmehr anschließende Umsetzung der vereinbarten Ziele soll, vor allem auch den im Geschäftsbereich sehr flexibel tätigen Richterinnen, der Zugang im Haus erleichtert werden.

---

## **VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN**

### **Wahl der Rechtsanwaltskammer Kassel für die Satzungsversammlung bei der Bundesanwaltskammer**

#### **Protokoll**

über die Sitzung des Wahlausschusses am 29. März 2007 in der  
Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Kassel

**Beginn der Sitzung:** 15:00 Uhr

**Schluss der Sitzung:** 17:40 Uhr

#### Anwesend: **Wahlausschuss**

Rechtsanwalt Ralf Gertenbach, Kassel

Rechtsanwalt Hans-Joachim Bulwien, Kassel

Rechtsanwalt Hartmut Böker, Kassel

#### **Wahlhelferinnen**

Frau Geschäftsführerin Silvia Morancho y Wiegemann

Frau Anja Blaschke (Verwaltungsangestellte)

Frau Blaschke wurde zur Wahlhelferin bestellt und vom Wahlleiter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Es wurde festgestellt, dass von den

1631 Wahlberechtigten

799 gewählt haben.

Es wurde eine ungültige Stimme abgegeben.

Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

- |                                  |              |
|----------------------------------|--------------|
| 1. Dr. Volker Kippert, Kassel    | 517 Stimmen  |
| 2. Kerstin Neumann, Fulda        | 216 Stimmen  |
| 3. Sandra Bock, Kassel           | 199 Stimmen  |
| 4. Dorotheé Hauck-Hirsch, Fulda  | 85 Stimmen   |
| 5. Dr. Martina Rottmann, Marburg | 375 Stimmen  |
| 6. Jacqueline Greinert, Kassel   | 197 Stimmen. |

Herr Rechtsanwalt Dr. Kippert und Frau Rechtsanwältin Dr. Rottmann wurden somit in die Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer gewählt.

RA Gertenbach

RA Bulwien

RA Böcker

Maranche y Wiegemann

Blaschke

Jeder Wahlberechtigte kann gemäß § 17 der in der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel am 26. 11. 1994 beschlossenen Wahlordnung für die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer die Wahl binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim

Wahlausschuss BRAK-Satzungsversammlung  
Rechtsanwaltskammer Kassel  
Karthäuserstraße 5 a  
34117 Kassel

anfechten.

---

## PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

**Oberlandesgericht**

Eingewiesen in eine Planstelle mit Amtszulage

nach Fußnote 13 BBesG: OAR'in Ulrike Roth in Frankfurt am Main.



Ernannt wurden:

- Zur OAR'in : AR'in Bettina Wenzel in Frankfurt am Main;  
zur AR'in : JAmtfr. Angela Winhold-Schött in Frankfurt am Main;  
zum AR : JAmtm. Thomas Höhl in Frankfurt am Main;  
zur JAmtfr. : JOInsp.'in Sandra Döring in Frankfurt am Main;  
zum JAmtm. : JOInsp. Matthias Bernhardt, Gerhard Heinrich, Rainer Schmitt, Oliver Weber in Frankfurt am Main;  
zur JInsp.'in : JInsp.'innen z. A. Verena Ankele, Sabine Pirl in Frankfurt am Main;  
zum JInsp. : JInsp. z. A. Patrick Lehman in Frankfurt am Main – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –, Markus Henrich, Torben Hübner und Kevin John in Frankfurt am Main;  
zum JInsp. z. A. : Thomas Beyer in Frankfurt am Main – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

JInsp.'in Kristin Fenner wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

AR Werner Oppermann v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. AG Gießen, JAmtfr. Monika Hilbert-Hübner v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. Ministerium für Wissenschaft und Kunst in Wiesbaden, JOInsp.'in Susanne Bettenhausen v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. AG Bad Hersfeld, Claudia Kümmel v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden, JInsp.'in Martina Praël v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. StA b. d. OLG Frankfurt am Main, JInsp. z. A. Oliver Haude v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. AG Frankfurt am Main, JSekr.'in Elke Happel v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. AG Darmstadt.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Richter am OLG Rainer Kern, Hans-Jochen Schwenke und Amtm. Heinz-Dieter Hohbein in Frankfurt am Main.

#### **Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht**

Ernannt wurde:

Zum JOInsp. : JInsp. Heiko Raschke in Frankfurt am Main.

JInsp.'in Christina Woelke wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

#### **Landgerichte**

Ernannt wurden:

- Zum Vors. Richter  
am LG Wiesbaden : Richter am AG Wolf-Christoph Lenz in Idstein;
- zum OAR : AR Hartmut Giesler in Kassel;
- zur AR'in : JAmtfr. Brigitte Scheibel in Darmstadt;
- zum AR : JAmtm. Peter Ruhwedel, Wilfried Schnaubelt in Gießen,  
Hans-Joachim Jünger in Marburg;
- zur JInsp.'in : JInsp.'in z. A. Ulrike Lehmann in Darmstadt, Nadine  
Holstein in Frankfurt am Main;
- zum JInsp. : JInsp. z. A. Manuel Köhler in Frankfurt am Main.

JInsp.'in Britta Schade in Wiesbaden wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

- OAR Patrik Wagner v. d. LG Limburg a. d. Lahn a. d. Hessische Ministerium der  
Justiz in Wiesbaden, JAmtfr. Jutta Freisens v. d. LG Darmstadt a. d. AG Darmstadt,  
JOInsp.'in Tanja Kuhlmann v. d. LG Limburg a. d. Lahn a. d. AG Limburg a. d. Lahn,  
JInsp.'in Verena Gölhäuser v. d. LG Gießen a. d. LG Marburg.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

- Vors. Richter am LG Dr. Detlev Kretschmer und Richter am LG Jürgen Eßer in  
Frankfurt am Main, AR'in Petra Bänisch in Kassel und AR Lothar Brück in Gießen.

#### **Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten**

Ernannt wurden:

- Zur OAR'in : AR'in Isolde Heidtmann in Darmstadt, Regine Elsen in  
Limburg a. d. Lahn und Monika Borchers in Wiesbaden;
- zum OAR : AR Martin Krisch in Fulda, Dietmar Lotter in Hanau und  
Wolfgang Weyh in Kassel;
- zur AR'in : JAmtfr. Yvonne Bittendorf in Gießen und Annerose Müller  
in Wiesbaden;

zur Jlnsp.'in. : Jlnsp.'in z. A. Yasemin Atessacan in Darmstadt und Julia Kurz in Limburg a. d. Lahn;

zum Jlnsp. : Jlnsp. z. A. Oliver Gottwald in Darmstadt – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –.

Jlnsp.'in Julia Mans in Frankfurt am Main wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

JOlnsp'in Kathrin Böttcher v. d. StA b. d. LG Frankfurt am Main a. d. AG Fritzlar, JOlnsp. Jens-Uwe Hühne v. d. StA b. d. LG Kassel a. d. AG Kassel, Jlnsp.'innen Anika Falke v. d. StA b. d. LG Frankfurt am Main a. d. AG Marburg, Maike Hermann v. d. StA b. d. LG Darmstadt a. d. StA b. d. OLG Frankfurt am Main, Romy Kühn v. d. StA b. d. LG Frankfurt am Main a. d. StA b. d. OLG Frankfurt am Main, Kerstin Löhndorf v. d. StA b. d. LG Darmstadt a. d. StA b. d. OLG Frankfurt am Main, Claudia Wennemuth v. d. StA b. d. LG Frankfurt am Main a. d. Sozialgericht Kassel und Jlnsp.'in z. A. Sandra Bachmann v. d. StA Frankfurt am Main a. d. AG Hünfeld.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

AR'in Diethild Deppisch in Darmstadt und JAmtr. Sigrid Müller-Matthesius in Marburg.

#### **Amtsgerichte**

Ernannt wurden:

Zum OAR : AR Herbert Guntermann in Alsfeld und Peter Scholz in Offenbach am Main;

zur AR'in : JAmtr. Hiltrud Muskalla in Darmstadt, Renate Schmidt in Nidda, Cornelia Benne und Heike Wüst in Wiesbaden;

zum AR : JAmtr. Klaus Muik in Darmstadt, Hans- Ludwig Schmidt in Frankfurt am Main, Erich Bopp in Friedberg (Hessen), Günter Wehner in Hünfeld, Rainer Neumann in Seligenstadt und Kurt Petscheny in Wetzlar;

zur JAmtr. : JOlnsp.'innen Silke Bossecker, Dorothea Finger, Kerstin Höhmann in Frankfurt am Main, Birgit Hampel, Alexandra Rudersdorf in Limburg a. d. Lahn, Dagmar Stamm in Michelstadt sowie Sylvia Boos, Petra Czech und Manuela Dankof in Wiesbaden;

- zum JAmtm. : JOInsp. Stefan Schreiber in Bad Hersfeld, Johannes Schmitt-Emden in Frankfurt am Main, Jürgen Unzeitig in Gießen und Roman Werder in Wiesbaden;
- zur JOInsp.'in : JInsp'innen Nicole Genêt in Darmstadt, Sonja Wilke in Dillenburg, Viola Brosing in Frankfurt am Main, Cornelia Stertmann in Friedberg (Hessen), Tanja Heinrich in Gießen, Charlett Scheu in Idstein, Claudia Fey in Offenbach am Main, Anja Friedmann in Seligenstadt sowie Anja Laaß und Yvonne Rothe in Wiesbaden;
- zum JOInsp. : JInsp. Stephan Schübler in Fürth, Harald Hohmann in Hünfeld und Torsten Blenk in Kirchhain;
- zur OInsp.'in : Insp.'in Beate Hohlweg in Wiesbaden;
- zur Insp.'in : AmtsInsp.'in Beate Hohlweg in Wiesbaden – durch Überleitung in den gehobenen Justizverwaltungsdienst –;
- zur JInsp.'in : JInsp.'innen z. A. Ilka Maihack-Ries in Korbach – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;  
Sabrina Mans in Bad Homburg v. d. Höhe, Sarah Keim, Katrin Remane, Stephanie Tscharn in Darmstadt, Yvonne Ellenberger in Eschwege, Eva-Maria Weiß in Marburg, Alexandra Jung in Offenbach am Main, Katharina Biedler in Rotenburg a. d. Fulda, Juliane Jestädt in Schlüchtern und JOS'in Melanie Kremer in Rüsselsheim;
- zum JInsp. : JInsp. z. A. Paul Elsässer in Darmstadt und Patrick Nowak in Frankfurt am Main;
- zur JInsp.'in z. A. : Rpfl.anw.'innen Elizabeth Bulut, Monika Fentroß, Christiane Fleischer, Katharina Geszler, Susann Giesen, Nadine Graupeter, Katrin Haxel, Monika Herger, Manuela Hirsch, Alexandra Hohmann, Jasmin Kaiser, Christine Keil, Constanze Keller, Antje Koch, Eva-Lisa Kalhöfer-Köchling, Mariana Krämer, Verena Löwenstein, Nina Moos, Christina Nill, Bettina Östringer, Nicole Reinhardt, Ariane Rost, Stephanie Sattler, Lena Scheffler, Pamela Steiner, Hannah Volk, Sabine Wahl, Franziska Wesche, Bianca Wilhelm, Christin Buhle in Weilburg, Milena Sprecher in Darmstadt, Annette Hilbert in Frankfurt am Main, Susanne Otto in Groß-Gerau, Elena Rensch in Michelstadt, Christin Niepraschk in Offenbach am Main und Susanne König in Wiesbaden – alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum Jlnsp. z. A. : Rpfl.anw. Michael Becker, René Gundlach, Oliver Haude, Matthias Hühnerbein, Sebastian Kraske, Thorsten Krause, Benjamin Otto, David Polak, Stephan Popken, Andreas Reichelt, Thomas Schreiner, Simon Schwing, Hans-Martin Simmer.

Jlnsp.'innen Sonja Ruschkowski in Bad Homburg v. d. Höhe, Anja Eisfeld in Friedberg (Hessen), Sylvia Fey, Yvonne Leuschner in Kassel, Simone Richardt in Offenbach am Main, Sandra Metz in Wiesbaden; Jlnsp. Frank Müller in Darmstadt, Jens Röhm in Wetzlar; JSekr.'innen Sabrina Hargesheimer in Fulda und Katrin Dechert in Gießen wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

OAR Rolf Schmitt v. d. AG Limburg a. d. Lahn a. d. LG Limburg a. d. Lahn; JAmtf. Monika Adam v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Dieburg, Petra Geiger v. d. AG Michelstadt a. d. AG Darmstadt, Annerose Müller v. d. AG Lampertheim a. d. StA b. d. LG Wiesbaden, Iris Schäfer v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Friedberg (Hessen); JAmtm. Norbert Pullmann v. d. AG Dieburg a. d. AG Darmstadt, Bernhard Stuka v. d. AG Wiesbaden a. d. Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden; JOlnsp.'innen Margit Bendzuck v. d. AG Kassel a. d. AG Meldorf in Schleswig-Holstein, Gitta Gawol v. d. AG Seligenstadt a. d. AG Michelstadt, Monika Krämer v. d. AG Michelstadt a. d. AG Fürth und Nicola Wachsmuth v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Limburg a. d. Lahn;

JOlnsp. Friedrich Dißinger v. d. AG Bensheim a. d. AG Darmstadt, Wolfgang Schwarz v. d. AG Gießen a. d. LG Gießen und Mirko Svoboda v. d. AG Frankenberg (Eder) a. d. StA b. d. LG Marburg;

Jlnsp.'innen Anja Arand v. d. AG Offenbach am Main a. d. Amtsgericht Hannover, Kerstin Dell v. d. AG Weilburg a. d. AG Limburg a. d. Lahn, Anja Eisfeld v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Friedberg (Hessen), Rita Heinz v. d. AG Limburg a. d. Lahn a. d. StA b. d. OLG Frankfurt am Main, Anna-Isabell Kallmeyer v. d. AG Darmstadt a. d. StA b. d. LG Kassel, Sonja Mankowski v. d. AG Wetzlar a. d. AG Marburg, Julia Mans v. d. AG Frankfurt am Main a. d. StA b. d. OLG Frankfurt am Main, Sandra Metz v. d. AG Wiesbaden a. d. StA b. d. OLG Frankfurt am Main, Jana Metzner v. d. AG Alsfeld a. d. StA b. d. LG Mühlhausen, Doreen Olewicz v. d. AG Offenbach am Main a. d. AG Hanau, Susan Röhm v. d. AG Biedenkopf a. d. AG Gießen, Miriam Ruckenbiel v. d. AG Frankfurt am Mainz a. d. AG Marburg, Julia Suppes v. d. AG Hünfeld a. d. Regierungspräsidium Kassel, Andrea Wagner v. d. AG Friedberg (Hessen) a. d. StA b. d. OLG Frankfurt am Main und Anja Zuber v. d. AG Bad Homburg v. d. Höhe a. d. LG Gießen; Jlnsp. Alexander Beer v. d. AG Wetzlar a. d. StA b. d. OLG Frankfurt am Main, Torben Hübner v. d. AG Gießen a. d. OLG Frankfurt am Main, Patrick Nowak v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Wiesbaden, Berthold Rinner v. d. AG Gießen a. d. AG Alsfeld und Edgar Wallmeroth v. d. AG Weilburg a. d. AG Gießen;

Jlnsp.'innen z. A. Sandra Bachmann v. d. AG Kassel a. d. StA b. d. LG Frankfurt am Main, Rebekka Bill v. d. AG Gießen a. d. AG Weilburg, Sylvia Fey v. d. AG Kassel a. d. AG Hünfeld, Susanne Giesen v. d. AG Gießen a. d. AG Biedenkopf, Yvonne Göbel v. d. AG Bad Hersfeld a. d. OLG Frankfurt am Main, Sara Göldenitz v. d. AG Groß-Gerau a. d. Sozialgericht Frankfurt am Main, Monika Herger v. d. AG Kassel a. d. AG Hanau, Nadine Holstein v. d. AG Frankfurt am Main a. d. LG Frankfurt am Main, Eva Lisa Kahlhöfer-Köchling v. d. AG Kassel a. d. StA b. d. LG Frankfurt am Main, Sara Keim v. d. AG Lampertheim a. d. AG Darmstadt, Katja Leinberger v. d. AG Kassel a. d. OLG Frankfurt am Main, Verena Löwenstein v. d. AG Kassel a. d. AG Dillenburg, Anja Müller v. d. AG Gießen a. d. AG Büdingen, Ariane Rost v. d. AG Gießen a. d. AG Wetzlar, Patrizia Santaniello-Klak v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Bad Homburg v. d. Höhe, Simone Schulze v. d. AG Darmstadt a. d. AG Bad Homburg v. d. Höhe, Verena Seltmann v. d. AG Wiesbaden a. d. AG Frankfurt am Main, Ina Stüssel v. d. AG Kassel a. d. AG Biedenkopf, Tina Tomaszewski v. d. AG Gießen a. d. AG Weilburg und v. d. AG Weilburg a. d. OLG Dresden, Sarah Wascholowski v. d. AG Kassel a. d. AG Hünfeld und Franziska Wesche v. d. AG Gießen a. d. AG Michelstadt; Jlnsp. z. A. Manuel Köhler v. d. AG Gießen a. d. LG Frankfurt am Main, Matthias Noll v. d. AG Kassel a. d. OLG Frankfurt am Main, Martin Simmer v. d. AG Gießen a. d. StA b. d. LG Gießen, Michael Steidl v. d. AG Gießen a. d. OLG Frankfurt am Main und JSekr'in Sabrina Hargesheimer v. d. AG Fulda a. d. AG Hanau.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Dir. d. AG Volker Kratz in Fürth/Odw., OAR'in Anna Schneider in Dieburg und Heidemarie Sikora in Frankfurt am Main, OAR Manfred Franz in Groß-Gerau und Dirk Beißmann in Michelstadt, AR'innen Elke Siemer in Bensheim und Gudrun Becker in Marburg, AR Heinz Josef Schmidt in Bad Hersfeld, Wolfgang Roth in Büdingen und Kurt Steinmetzer in Darmstadt, JAmtrf. Heidrun Oppermann in Gießen sowie JAmtrm. Eckmar Walden in Frankfurt am Main.

#### **Notarinnen und Notare**

Zum Notar wurden bestellt:

RA Martin Faust, Dr. Klaus K. Fischer und Dr. Ulrich Jakob mit Amtssitz in Frankfurt am Main und RA Dr. Michael Kleuser mit Amtssitz in Mörfelden-Walldorf.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

a) Auf eigenen Antrag:

Notar Prof. Dr. Dr. h. c. Hans-Joachim Jentsch in Wiesbaden.

b) Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Dieter Ries in Maintal und Notar Martin Zimmer in Frankfurt am Main.

#### **Verwaltungsgerichte**

OSekr. Michael Bußweiler in Wiesbaden wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

#### **Sozialgerichte**

Ernannt wurde:

Zur Richterin am SG : Richterin auf Probe Sylvia Schmidt in Gießen – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

#### **Arbeitsgerichte**

Ernannt wurden:

Zur Vors. Richterin am  
Hess. LAG in  
Frankfurt am Main : Richterin am ArbG Charlotte Gieraths in Kassel;  
zur Richterin am ArbG  
– als d. ständ. Vertr.'in  
e. Dir –. : Richterin am ArbG Dr. Angelika Oppermann in Darmstadt.

#### **Richterinnen und Richter auf Probe**

Ernannt wurde:

Assessor Jochen Stamm – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe – zum Richter auf Probe.

#### **Anwaltsgerichtshof**

Bestellt wurde:

RA'in Gabriele von Zalewski zur ehrenamtlichen Richterin b. d. Hessischen Anwaltsgerichtshof in Frankfurt am Main.

#### **Anwaltsgerichte**

Bestellt wurden:

RA'in Evmarie Schott zur ehrenamtlichen Richterin b. d. Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main.

RA Heinz-Bernd Kaiser zum ehrenamtlichen Richter b. d. Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main.

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### **Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften**

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter  
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Zusatz zu Ziffer 2. 3. 2. (ausgeprägte Fachkompetenz):  
– Erfahrungen im gewerblichen Rechtsschutz.

2. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter  
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Zwei Vorsitzende Richterinnen oder zwei Vorsitzende Richter  
am Landgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter  
am Landgericht Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

5. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter  
am Landgericht Wiesbaden ( R 2 ).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.



6. Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtsführende Richterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter – bei dem Amtsgericht Marburg (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Nr. 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

7. Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtsführende Richterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als weiter aufsichtsführender Richter – bei dem Amtsgericht Offenbach am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Nr. 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

8. Die Leitende Oberstaatsanwältin oder den Leitenden Oberstaatsanwalt als Leiterin oder Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Nr. 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

9. Eine Leitende Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder ein Leitender Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Nr. 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

10. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder ein Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Nr. 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

11. Eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder einen Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Fulda (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 2 BBesG).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2005, S. 272 veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

12. Eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder einen Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Marburg an der Lahn (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 2 BBesG).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2005, S. 272 veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

### **Sozialgerichtsbarkeit**

13. Zwei Richterinnen oder zwei Richter am Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Nr. 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

### **Finanzgericht**

14. Zwei Richterinnen oder zwei Richter am Hessischen Finanzgericht in Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Nr. 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.



---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.  
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2007** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.



<b>Inhalt:</b>	<b>Runderlasse</b>	
	Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft (Aktenordnung, AktO) .....	401
	<b>Bekanntmachungen</b>	
	Widerruf der Genehmigung zur Verwendung zweier Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstempel .....	402
	Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notarinnen und Notaren im Jahr 2006 .....	403
	<b>Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen</b>	
	Dritte Wahlbekanntmachung gemäß § 17 WO .....	404
	<b>Personalnachrichten</b> .....	406
	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	411
	<b>Buchbesprechungen</b> .....	413

## RUNDERLASSE

**Nr. 18 Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft (Aktenordnung, AktO). RdErl. d. MdJ. v. 15. 5. 2007 (1441 - I/C2 - 2005/11960 - I/C) – JMBl. S. 401 – – Gült.-Verz. Nr.: 2103 –**

RdErl. v. 26. 10. 2004 (JMBl. S. 613)  
8. 3. 2005 (JMBl. S. 221)  
11. 5. 2005 (JMBl. S. 264)  
21. 6. 2005 (JMBl. S. 353)  
25. 8. 2005 (JMBl. S. 402)  
2. 2. 2006 (JMBl. S. 200)  
9. 11. 2006 (JMBl. S. 553)

### I.

§ 38a der bundeseinheitlichen Aktenordnung vom 26. Oktober 2004 (JMBl. S. 613), zuletzt geändert durch Runderlass vom 9. November 2006 (JMBl. S. 553), wird wie folgt gefasst:

1. Die Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen, die Anträge auf Aufhebung der Vollstreckbarerklärung, die Anträge auf Aufhebung von Schiedssprüchen, die Anträge auf gerichtliche Entscheidung in den in § 1062 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO genannten Fällen und die Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz sind nach Maßgabe der Liste 20 zu erfassen.
2. <sup>1</sup>Unter dem Registerzeichen Sch werden die Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen, die Anträge auf Aufhebung der Vollstreckbarerklärung und die Anträge auf Aufhebung von Schiedssprüchen erfasst. <sup>2</sup>Die Anträge auf gerichtliche Entscheidung, in den in § 1062 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO genannten Fällen werden unter SchH, die Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz werden unter dem Registerzeichen Kap erfasst. <sup>3</sup>Anträge auf Bestätigung inländischer Titel als Vollstreckungstitel (§ 1079 ZPO) und Anträge auf Berichtigung oder Widerruf gerichtlicher Bestätigungen (§ 1081 ZPO) sind ohne Neuerfassung zu den Akten zu nehmen.
3. <sup>1</sup>Die Termine zur mündlichen Verhandlung werden im Verhandlungskalender erfasst. <sup>2</sup>Die (mindestens) zu erfassenden Daten ergeben sich aus Muster 30.

## II.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2007 in Kraft.

---

## BEKANNTMACHUNGEN

**Widerruf der Genehmigungen zur Verwendung zweier Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstempler. Bek. d. MdJ v. 19. 4. 2007 (5250/1 - I/B 2 - 2007/4087 - I/B -)**  
**- JMBl. S. 402 -**

Die Genehmigungen zur Verwendung der in Verlust geratenen, auf die Firma Euler Hermes Forderungsmanagement GmbH, Friedensallee 254, 22763 Hamburg, zugelassenen Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstempler mit den Klischee-Nummern 173 und 194 wurden gemäß Allgemeiner Verfügung der Justizbehörde Hamburg Nr. 16/2003 Punkt 3 und Mitteilung wegen Verlust beider Klischees per sofort widerrufen.

Alle Abdrucke der vorgenannten Gerichtskostenstempler, die nach dem 7. Dezember 2006 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers sind dem Justizverwaltungsamt, Drehbahn 36, 20354 Hamburg, unmittelbar anzuzeigen.

---

**Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notarinnen und Notaren im Jahr 2006. Bek. d. MdJ v. 14. 5. 2007 (3832 - II/C 1 - 2007/2459-II/A)**

**- JMBl. S. 403 -**

I. Gesamtzahl der Notarinnen und Notare in Hessen am 31. Dezember	<b>2006</b>	<b>2005</b>
	1.265	1.319
II. Anzahl der Notarinnen und Notare am 31. Dezember im Bezirk des Landgericht	<b>2006</b>	<b>2005</b>
1. Darmstadt	284	296
2. Frankfurt am Main	398	422
3. Fulda	46	47
4. Gießen	91	93
5. Hanau	61	64
6. Kassel	139	143
7. Limburg a. d. Lahn	80	77
8. Marburg	59	61
9. Wiesbaden	107	116
III. Gesamtzahl aller Urkundsgeschäfte der hessischen Notarinnen und Notare im Jahr	<b>2006</b>	<b>2005</b>
	522.832	533.183
IV. Von den Urkundsgeschäften entfielen durchschnittlich auf eine Notarin oder einen Notar	<b>2006</b>	<b>2005</b>
a) in Hessen	413	404
b) im Bezirk des Landgerichts		
1. Darmstadt	419	405
2. Frankfurt am Main	467	429
3. Fulda	381	394
4. Gießen	373	392
5. Hanau	376	378
6. Kassel	317	324

7. Limburg a. d. Lahn	406	456
8. Marburg	322	330
9. Wiesbaden	448	442

---

**VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND  
NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER  
RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN**

**– Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main –**

**Dritte Wahlbekanntmachung**

gemäß § 17 WO

**Wahl der Vertreter**

**der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main  
zur 4. Satzungsversammlung**

Der Wahlausschuss hat am 29. 3. 2007 das Wahlergebnis ermittelt.

Es waren 15.516 Kammermitglieder wahlberechtigt. Hiervon haben 3.112 Wähler einen Stimmzettel abgegeben. Die Zahl der gültig abgegebenen Stimmen hat der Wahlausschuss mit 18.165 festgestellt.

Davon sind entfallen auf:

Benckendorff, Hans-Peter	1.369 Stimmen
Boldt, Antje	905 Stimmen
Degenhardt, Kurt	734 Stimmen
Fritz, Dr. Hans-Joachim	467 Stimmen
Gasteyer, Dr. Thomas	772 Stimmen
Greilich, Wolfgang	757 Stimmen
Haack, Dr. Leona Brunhilde	828 Stimmen
Hasse, Dr. Andreas	456 Stimmen
Hellwig, Prof. Dr. Hans-Jürgen	1.087 Stimmen
Hoffmann, Jens Jörg	408 Stimmen
Hund von Hagen, Joachim	368 Stimmen
Junker, Dr. Claudia	980 Stimmen
Käller-Leben, Ingeborg	615 Stimmen
Krönert-Stolting, Heide	793 Stimmen
Lauda, Dr. Rudolf	910 Stimmen
Martin, Frank	521 Stimmen
Müller, Kerstin	763 Stimmen
Müller, Petra Maria	687 Stimmen



Pense, Dr. Helga	901 Stimmen
Rühl, Helge	432 Stimmen
Sermond, Peter	403 Stimmen
Simon, Prof. Dr. Dr. Dr. Lutz	762 Stimmen
Stahl, Helmut Konstantin	488 Stimmen
Thür, Lothar	594 Stimmen
Volk, Georg	384 Stimmen
Wieland, Dr. Rainer	781 Stimmen
Stimmen insgesamt	18.165 Stimmen.

Die Rechtsanwaltskammer entsendet in die Satzungsversammlung 15 Mitglieder.

Gewählt sind die Mitglieder, die die höchste Stimmzahl auf sich vereinigen, das sind:

Benckendorff, Hans-Peter	1.369 Stimmen
Hellwig, Prof. Dr. Hans-Jürgen	1.087 Stimmen
Junker, Dr. Claudia	980 Stimmen
Lauda, Dr. Rudolf	910 Stimmen
Boldt, Antje	905 Stimmen
Pense, Dr. Helga	901 Stimmen
Haack, Dr. Leona Brunhilde	828 Stimmen
Krönert-Stolting, Heide	793 Stimmen
Wieland, Dr. Rainer	781 Stimmen
Gasteyer, Dr. Thomas	772 Stimmen
Müller, Kerstin	763 Stimmen
Simon, Prof. Dr. Dr. Dr. Lutz	762 Stimmen
Greilich, Wolfgang	757 Stimmen
Degenhardt, Kurt	734 Stimmen
Müller, Petra Maria	687 Stimmen.

Die Gewählten haben die Wahl angenommen. Sie sind der Bundesrechtsanwaltskammer als Vertreter benannt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 18 WO die Wahl angefochten werden kann.

§ 18 WO lautet:

### **§ 18**

#### Wahlanfechtung

1. Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses in der dritten Wahlbekanntmachung beim Wahlausschuss schriftlich anfechten. Die Frist beginnt mit dem dritten Tage nach der Veröffentlichung.
2. Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

3. Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.
4. Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist mit Rechtsmittelbelehrung (§ 223 BRAO) durch förmlich zu-  
gestellten Brief dem Anfechtenden und demjenigen mitzuteilen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist.
5. Die Wahl wird wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.

Die Anschrift des Wahlausschusses lautet:

Wahlausschuss zur Wahl der Vertreter  
der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main  
in der Satzungsversammlung  
z. Hd. der Vorsitzenden  
Rechtanwältin Dr. Annegret Bürkle  
Bockenheimer Anlage 36  
60322 Frankfurt am Main

Die Veröffentlichung erfolgt im Mitteilungsblatt der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main sowie im Justiz-Ministerial-Blatt des Landes Hessen (§§ 20, 1 WO).

Frankfurt am Main, den 25. April 2007

Für den Wahlausschuss  
Dr. Annegret Bürkle  
Vorsitzende des Wahlausschusses

---

## PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

### Justizministerium

Ernannt wurden:

Zum Ltd. MR : MR Dr. Franz Meilinger in Wiesbaden;

zum MR (B 2) : MR (A 16) Dr. Wilhelm Kanther und MR (A 16) Dr. Alexander Seitz in Wiesbaden;

zur MR'in : RD'in Claudia Weisbart in Wiesbaden;

zur RD'in : ROR'in Angelika Todt-Rücker in Wiesbaden;

zum RR : OAR Werner Götz in Wiesbaden;

zur OAR'in : AR'in Ute Adelsberger und AR'in Cornelia Schonhart in Wiesbaden;

zum OAR : AR Gerhard Reichbauer in Wiesbaden;

zur AR'in : Amtfr. Sabine Bischof, Sandra Kranz und Sabine Weber in Wiesbaden;

zur Amtfr. : Olnsp.'in Claudia Kümmel in Wiesbaden;

zur Alnsp.'in : HSekr.'in Marnie Flamme in Wiesbaden;

zum Alnsp. : HSekr. David Hoffmann in Wiesbaden;

zur OSekr.'in : Sekr.'in Sandra Satta in Wiesbaden;

zum OSekr. : Sekr. Michael Limberger in Wiesbaden.

#### **Oberlandesgericht**

Eingewiesen in eine  
Planstelle der  
Bes. Gr. A 6 BBesG : EJHWMstr. Bernd Heinz und EJHWMstr.'in Christina Krämer in Frankfurt am Main.

#### **Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht**

Ernannt wurden:

Zum Ltd. OStA  
– als Abt.-Leiter b. e.  
StA b. d. OLG – : OStA – als Abt.-Leiter b. e. StA b. d. OLG – Klaus Honecker  
(im Beamtenverhältnis auf Probe) in Frankfurt am Main  
– unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

zum JOWMstr. : JOWMstr. z. A. Jens Hildebrand in Frankfurt am Main  
– unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis  
auf Lebenszeit –;

zum JOWMstr. z. A. : JAushelfer Jens Hildebrand in Frankfurt am Main.

## Landgerichte

Eingewiesen in eine  
Planstelle der  
Bes. Gr. A 6 BBesG : EJHWMstr. Ferdinand Köhler in Fulda und Jens Kohlenberg in Frankfurt am Main;

Ernannt wurden:

Zur Richterin am LG : Richterin auf Probe Britta Schnelle in Frankfurt am Main  
– unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum StA am LG : Richter auf Probe Dr. Wanja Welke in Frankfurt am Main  
– unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Olnsp. (BWH) : Insp. (BWH) Ulrich Arnheiter in Frankfurt am Main;

zum EJHWMstr. : JHWMstr. Thorsten Binder in Frankfurt am Main;

zur JHWMstr.'in : JOWMstr.'in Bettina Fiege-Gude in Kassel;

zur JOWMstr.'in : JOWMstr.'in z. A. Tanja Daniel in Darmstadt – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

zum JOWMstr. : JAushelfer Rainer Ernst, Marco Böhning in Frankfurt am Main und Carsten Klingelhöfer in Darmstadt.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

AR'in (BWH'in) Ulrike Glörfeld in Darmstadt und AR (BWH) Herbert Freund, EJHW Thorsten Moser und AR (BWH) Peter-Michael Hackradt in Frankfurt am Main.

## Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten

Ernannt wurden:

Zum OStA – als  
Abt.-Leiter b. e. StA  
b. d. LG – (Wiesbaden) : StA Andreas Winckelmann in Frankfurt am Main – unter  
Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum OSekr. : Sekr. Jürgen Kamuff in Darmstadt;

zum Sekr. : EJHW Jürgen Kamuff in Darmstadt;

zum EJHWMstr. : JHWMstr. Martin Schultz in Wiesbaden und Guido Haas  
in Frankfurt am Main;

zur EJHWMstr.'in : JHWMstr.'in Leila Katzenmeier in Darmstadt;  
zum JOWMstr. z. A. : JAushelfer Klaus Scheuermann in Darmstadt – Zweig-  
stelle Offenbach am Main –;

Versetzt wurden:

EJHW Waldemar Krepp v. d. StA Darmstadt – Zweigstelle Offenbach am Main –  
a. d. AG Offenbach am Main.

#### **Amtsgerichte**

Eingewiesen in eine

Planstelle der

Bes. Gr. A 6 BBesG : EJHWMstr. Günter Glaewe in Marburg, Norbert Windus in  
Eschwege, Klaus Rechel in Bensheim und Armin  
Pormetter in Offenbach am Main;

Ernannt wurden:

Zum OGV : GV Michele Kleindienst in Rüdesheim am Rhein;

zum GV : JOSekr. Dirk Schneider in Fürth/Odenwald;

zum GV : JSekr. Henning Fehrensens in Frittlar und Sebastian Würz  
in Eschwege;

zum EJHWMstr. : JHWMstr. Stefan Richter in Bad Arolsen, Stefan Schla-  
bach in Biedenkopf, Holger Schmidt und Marco Kurzhals  
in Frankfurt am Main;

zum JHWMstr. : JOWMstr. Matthias Spengler in Kassel und Markus  
Schiffhauer in Hünfeld;

zur JHWMstr.'in : JOWMstr.'in Vera Kluge in Wiesbaden;

zur JOWMstr.'in z. A. : JAushelfer'in Irma Kotula in Wiesbaden.

GV (b) Christian Gurr in Wiesbaden und GV (b) Benjamin Brehm in Groß-Gerau wurden  
in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

EJHWstr. Manuel Helfrich in Frankfurt am Main wurde in das Beamtenverhältnis auf  
Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Dir. Stefan Althaus v. d. AG Rüdesheim am Rhein a. d. AG Bad Schwalbach; GV (b)  
Matthias Lückel v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Eschwege und GV'in Tatjana  
Lehr v. d. AG Hanau a. d. AG Gelnhausen;

Ausgeschieden sind:

GV Dietmar Petri in Wiesbaden;

Ruhestand:

EJHWstr. Detlef Bergsträßer in Darmstadt, JVHS Erwin Enderst in Wiesbaden, OGV Klaus Hedderich in Eschwege, OAR Werner Herold in Rüdesheim am Rhein, HWM Kurt Jäkel in Frankfurt am Main, OGV Reinhard Kilian in Kassel und HWMstr. Volker Scharf in Frankfurt am Main.

Auf eigenen Antrag:

a. w. aufsichtsführender Richter Hans Joachim Gielau in Offenbach am Main.

#### **Amtsanwaltschaft**

Ernannt wurde:

Zur EJHWMstr.'in : JHWMstr.'in Kristine Wolff in Frankfurt am Main.

#### **Notarinnen und Notare**

Zum Notar wurden bestellt:

RAe Stefan Obermann und Dr. Ulf Schuler mit Amtssitz in Frankfurt am Main.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Eckart Rösch in Marburg.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notare Elmar Groh und Karl Friedrich Petri in Frankfurt am Main, Peter Schuma in Bad Homburg.

#### **Hessischer Verwaltungsgerichtshof**

Ernannt wurde:

Zur AR'in : Amtfr. Karin Gerber in Kassel.

#### **Verwaltungsgerichte**

Ernannt wurde:

Zum Amtm. : Olmsp. Gerd Gottschaldt in Frankfurt am Main;

zum HSekr. : OSekr. Klaus Richter in Frankfurt am Main;

Versetzt wurde:

Insp.'in Sandy Budde v. d. VG Frankfurt am Main a. d. OLG Frankfurt am Main.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

EJHWMstr. Ralf Klein in Wiesbaden:

---

## **STELLENAUSSCHREIBUNGEN**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### **Ordentliche Gerichtsbarkeit**

1. Zwei Vorsitzende Richterinnen oder zwei Vorsitzende Richter  
am Landgericht Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Rüdesheim (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

### **Sozialgerichtsbarkeit**

3. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Sozialgerichts Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Eine Richterin oder einen Richter  
am Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

### **Verwaltungsgerichtsbarkeit**

5. Eine Richterin oder einen Richter  
am Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel (R 2)

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 ( S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2 ) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zu Nr. 1. bis 5. sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.



## BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Wolfgang Roth: **Strategie und Taktik im Erbrecht**

2007, XXII, 192 Seiten, kartoniert, 34,- Euro;

Verlag C.H. Beck

ISBN 978-3-406-55901-3

Dieses Buch zum Erbrecht ist in erster Linie für den Praktiker zu empfehlen. Es ist in sieben Abschnitte gegliedert. Der erste Abschnitt behandelt die Vor- und Nacherbschaft, der zweite die Ansprüche der Miterben, der dritte das Pflichtteilsrecht, der vierte Abschnitt die Testamentsvollstreckung, der fünfte Teil das Vermächtnisrecht, der sechste die Ansprüche des Vertragserben und der siebte Abschnitt fasst in Form einer Checkliste die wichtigsten Anspruchsgrundlagen und Fristen zusammen, die der im Erbrecht tätige Praktiker zu beachten hat.

Trotz seiner Ausführlichkeit wird die übersichtliche Gliederung auch inhaltlich durchgehalten, so dass das Werk sowohl als Lehrbuch als auch als Nachschlagewerk sehr gut geeignet ist. Es gibt kaum eine erbrechtliche Fragestellung, die in diesem Buch nicht behandelt wird. Es wird auf umfangreiche Literatur hingewiesen, die der Leser zur Vertiefung hinzuziehen kann. In den Fußnoten werden Verweise auf aktuelle Entscheidungen der Rechtsprechung und auf Quellen in der Literatur gegeben.

Die übersichtliche Gliederung ermöglicht dem Leser mit Hilfe des Inhaltsverzeichnisses ein schnelles Auffinden der dargestellten Rechtsfragen. Die Handhabung des Buches gestaltet sich für den Praktiker aufgrund seiner guten Systematik und einem relativ weitgehenden Verzicht auf Abkürzungen angenehm. Die Textpassagen sind flüssig lesbar und ermöglichen es dem Leser sich gut zu Recht zu finden.

Das Buch ist eine wichtige Arbeitshilfe für den in der Praxis tätigen Juristen, um die wichtigsten Fragen rund um das Erbrecht schnell nachschlagen zu können. Hervorzuheben sind die zahlreichen Formulierungsvorschläge, die durch grauen Hintergrund hervorgehoben sind. Sie ermöglichen es vor allem, dem auf dem Gebiet des Erbrechts tätigen Rechtsanwalt, sachgerechte und gut lesbare Anträge an das Gericht zu stellen. Häufig finden sich auch Beratungshinweise an den Mandanten.

Auch Rechtsreferendaren, die sich intensiv mit dem Erbrecht befassen wollen, kann die Lektüre dieses Werkes vorbehaltlos empfohlen werden. Dies gilt vor allem auch in Hinblick darauf, dass der Vorbereitung auf die rechtsanwaltliche Tätigkeit im Zweiten Staatsexamen jetzt ein höheres Gewicht zukommt.

Dem Verfasser gelingt es, auf gerade 192 Seiten ein Rechtsgebiet ausführlich und leicht zugänglich darzustellen. Das Buch kann daher zur Lektüre empfohlen werden.

Wiesbaden, den 26. April 2007

Dr. Björn Sommer  
Richter am Amtsgericht



---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.  
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2007** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

# Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

59. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Juli 2007

Nr. 7

<b>Inhalt:</b>	<b>Runderlasse</b>	
	Vordruckwesen in der Justizverwaltung .....	417
	Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft (Aktenordnung, AkTO) .....	421
	<b>Bekanntmachungen</b>	
	Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes der hessischen Sozi- algerichtsbarkeit .....	423
	<b>Veröffentlichungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts</b>	
	Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Orts- gerichte im Lande Hessen vom 30. 5. 2007 .....	450
	<b>Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Ver- sorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen</b>	
	Berichtigung .....	451
	<b>Personalnachrichten</b> .....	451
	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	452
	<b>Ausschreibung freier Notarstellen</b> .....	454
	<b>Buchbesprechungen</b> .....	456

## RUNDERLASSE

**Nr. 19 Vordruckwesen in der Justizverwaltung. RdErl. d. MdJ v. 15. 5. 2007  
(1414 - I/C2 - 2006/6726 - I/C) – JMBl. S. 417 – – Gült.-Verz. Nr.2103 –**

### § 1

#### Allgemeines

Zur Erleichterung und Beschleunigung des Geschäftsgangs sowie zur Förderung einer einheitlichen Handhabung von Verfahrensvorschriften werden Vordrucke, die in Vordruckreihen zusammengestellt sind, zur Verfügung gestellt.

## **§ 2**

### **Vordruckverzeichnis**

Die von diesem Runderlass erfassten amtlichen Vordrucke ergeben sich aus den Vordruckverzeichnissen, soweit sie von den Mittelbehörden geführt werden. Die Vordruckverzeichnisse werden den Behörden in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

## **§ 3**

### **Zuständigkeit**

Die Erstellung der Vordrucke obliegt

1. dem Ministerium der Justiz für die Vordrucke des Justizvollzugs,
2. im Übrigen
  - a) dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main,
  - b) der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main,
  - c) dem Hessischen Finanzgericht,
  - d) dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof,
  - e) dem Hessischen Landesarbeitsgericht,
  - f) dem Hessischen Landessozialgericht

für die Vordrucke ihres jeweiligen Geschäftsbereichs.

## **§ 4**

### **Erstellung der Vordrucke**

Zur Erstellung der Vordrucke gehören insbesondere die Vordruckfeststellung, die Erteilung von Druckaufträgen, die Entscheidung über die Einführung, Änderung und den Wegfall von Vordrucken, sowie die Bekanntmachung im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen, soweit diese erforderlich ist. Die zuständigen Stellen überprüfen die Vordrucke darauf, ob diese mit den geltenden Vorschriften übereinstimmen und ob sie arbeitsgerecht, verständlich und bürgerfreundlich gestaltet sind.

## **§ 5**

### **Herstellung und Bezug der Justizvordrucke**

- (1) Für Vordrucke, die von der Justizvollzugsanstalt Darmstadt aufgelegt werden, wird Folgendes bestimmt:

1. Sämtliche zur Verwendung bei den Gerichten, den Staatsanwaltschaften, der Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main und den Justizvollzugsanstalten des Geschäftsbereichs des Ministeriums der Justiz bestimmten amtlichen Vordrucke, Aktendeckel und Briefumschläge werden von der Druckerei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt hergestellt bzw. zentral beschafft. Hiervon ausgenommen sind
  - a) Vordrucke der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main – Referat Beschaffungswesen –, die auch in der Justizverwaltung zu verwenden sind (vgl. Abs. 2),
  - b) Hypotheken-, Grundschul- und Rentenschuldbriefe (vgl. Abs. 3),
  - c) Vordrucke, für die Druckvorlagen zur Selbstherstellung herausgegeben werden (vgl. Abs. 4).
  
2. Die Gerichte und Justizbehörden bestellen zweimal jährlich den voraussichtlichen Bedarf an amtlichen Vordrucken, Aktendeckeln und Briefumschlägen für ein halbes Jahr. Von den Vordrucken, deren Jahresverbrauch nur gering ist (500 Stück und weniger), ist jeweils der Jahresbedarf zu bestellen. Vordrucke, die für die jährliche Anlegung von Registern, Kalendern und Büchern benötigt werden, sind abweichend von den Terminen nach Nr. 3 grundsätzlich im Monat Juli zu bestellen. Die Anzahl der Vordrucke, die mit einer Stückzahl von 500 und mehr benötigt werden, ist auf volle hundert Stück zu runden, bei einer geringeren Menge auf volle zehn Stück. Von Vordrucken, in die die Absenderangaben einzudrucken sind, sollen nicht weniger als 200 Stück bestellt werden.
  
3. Für die Gerichte und Justizbehörden werden folgende Bestellmonate bestimmt:

<b>Monate</b>	<b>Landgerichtsbezirke</b>
Januar/Juli	Fulda und Hanau
Februar/August	Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden
März/September	Kassel
April/Oktober	Gießen und Marburg
Mai/November	Darmstadt
Juni/November	Frankfurt am Main.

Die Bestellmonate gelten für sämtliche in den zugeordneten Landgerichtsbezirken gelegenen Gerichte (mit Ausnahme der Verwaltungs-, Arbeits- und Sozialgerichte und des Finanzgerichts), Staats- (Amts)-anwaltschaften und Justizvollzugsanstalten.

Für die Gerichte der Verwaltungs-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit und das Finanzgericht werden die Monate Juni und November als Bestellmonate bestimmt.

Die Bestellung muss bis zum 5. des jeweiligen Bestellmonats bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt eingegangen sein. Dies gilt auch für die nach Nr. 2 Satz 3 getroffene Sonderregelung für Register, Kalender usw. Die Bestellung der Akten- deckel erfolgt quartalsweise. Sie muss für das laufende Quartal bis zum 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt eingegangen sein.

4. Für die Bestellung der amtlichen Vordrucke, Aktendeckel und Briefumschläge werden Vordrucksätze verwendet (Best 1 bis 3). Der Bedarf ist bei den Vordruckbestellungen anzufordern. Auf dem ersten Blatt des Vordrucksatzes umfasst die Unterschrift auch die sachliche Feststellung nach VV Nr. 12 zu § 70 der Hessischen Landeshaushaltsordnung. Diese Aufgabe kann anderen Beamtinnen oder Beamten des gehobenen Dienstes oder zur sachlichen Feststellung befugten Beamtinnen oder Beamten des mittleren Dienstes der Verwaltungsgeschäftsstelle übertragen werden. Lieferungen, die unmittelbar durch die Herstellerfirma erfolgen, sind der Justizvollzugsanstalt Darmstadt durch Übersendung der Lieferscheine anzuzeigen.

5. Die amtlichen Vordrucke, Aktendeckel und Briefumschläge sind von der Justizvollzugsanstalt Darmstadt zu beziehen und von den bestellenden Behörden zu bezahlen, einschließlich anfallender Zustellungskosten.

(2) Für Vordrucke der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main – Referat Beschaffungswesen – wird Folgendes bestimmt:

1. Die Vordrucke der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main – Referat Beschaffungswesen – sind zu verwenden, soweit sie für die gesamte Landesverwaltung verbindlich vorgeschrieben sind.

2. Für den Bezug dieser Vordrucke sind die von der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main – Referat Beschaffungswesen – eingeführten vierteiligen Bestellvordrucke zu verwenden und die vom Referat Beschaffungswesen für den Vordruckbezug gegebenen Hinweise zu beachten. Die Vordrucke werden kostenlos abgegeben.

(3) Für den Bezug von Hypotheken-, Grundschild- und Rentenschuldbriefe wird Folgendes bestimmt:

Die Vordrucke für die Ausfertigung der Hypotheken-, Grundschild- und Rentenschuldbriefe werden von der Bundesdruckerei in Berlin hergestellt und geliefert. Für Bestellung, Bezahlung und Nachweis dieser Vordrucke gilt der Runderlass vom 9. Februar 2006 (JMBl. S. 221).

(4) Für den Bezug von Vordrucken, für die Druckvorlagen zur Selbsterstellung herausgegeben werden, wird Folgendes bestimmt:

Für amtliche Vordrucke, deren Herstellung nicht durch die Justizvollzugsanstalt Darmstadt erfolgt, werden Druckvorlagen durch das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (Referat II/5) herausgegeben.

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

(1) Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.



**Nr. 20 Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft (Aktenordnung, AktO). RdErl. d. MdJ. v. 21. 5. 2007 (1441 - I/C2 - 2004/6731 - I/C) – JMBl. S. 421 – – Gült.-Verz. Nr.: 2103 –**

RdErl. v. 26. 10. 2004 (JMBl. S. 613)  
8. 3. 2005 (JMBl. S. 221)  
11. 5. 2005 (JMBl. S. 264)  
21. 6. 2005 (JMBl. S. 353)  
25. 8. 2005 (JMBl. S. 402)  
2. 2. 2006 (JMBl. S. 200)  
9. 11. 2006 (JMBl. S. 553)

**I.**

Die bundeseinheitliche Aktenordnung vom 26. Oktober 2004 (JMBl. S. 613), zuletzt geändert durch Runderlass vom 9. November 2006 (JMBl. S. 553), wird wie folgt geändert:

1. Liste 9 Nummer 6. b) wird wie folgt gefasst:

„b)

- aa) § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FGG
- bb) sonstigen Landesgesetzen“

2. Bei Liste 10 wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:

„3. Fortführungsnachweise“

Die bisherigen Nummern 3 bis 6 erhalten die Nummern 4 bis 7.

3. Nr. 1 der Erläuterungen zu Liste 10 wird wie folgt neu gefasst:

„In Grundbuchsachen werden nur die eingereichten Urkunden bzw. die eingehenden behördlichen oder gerichtlichen Ersuchen, die eine oder mehrere zur Eintragung erforderliche Erklärung (§§ 19, 20 GBO) enthalten, erfasst. Es werden nur Urkunden/behördliche oder gerichtliche Ersuchen erfasst, die Auflassungen, Bestellung, Änderung des Inhalts oder Übertragung eines Erbbaurechts, vertragsgemäße Einräumung von Wohnungs- und/oder Teileigentum bzw. Wohnungs- und/oder Teilerbbaurecht, Pfandfreigaben, Verteilung gemäß § 1132 Abs. 2 BGB und/oder Eintragungs- bzw. Löschungsbewilligungen enthalten. Bei der Eigentumsumschreibung wird nur die Auflassung erfasst, unabhängig davon, in wie vielen Urkunden das Geschäft abgewickelt wird (getrennte Beurkundung von Angebot und Annahme, gesondert beurkundete Identitätserklärung). Urkunden, die sowohl die Begründung oder Veränderung von Eigentum und Erbbaurechten als auch von Rechten in Abteilung II und III betreffen, sind nur bei Nr. 2 a) zu berücksichtigen. Urkunden, die sowohl die Begründung, Aufteilung oder Veränderung von Wohnungs- und/oder Teileigentum als auch von Rechten in Abteilung II und III betreffen, sind nur bei Nr. 2 c) zu berücksichtigen. Soweit ein Antrag auf eine be-

reits bei den Akten befindliche Urkunde Bezug nimmt, wird diese nicht erneut erfasst, es sei denn, es handelt sich um einen Antrag auf Eintragung des Eigentumswechsels nach vollzogener Eintragung der Auflassungsvormerkung. In diesem Fall ist bei dem Antrag auf Eintragung der Auflassungsvormerkung zunächst eine Erfassung in Spalte 2 b, bei dem Antrag auf Eigentumsumschreibung eine Erfassung in Spalte 2 a vorzunehmen. Die einseitige Erklärung einer Eigentümerin bzw. eines Eigentümers nach § 8 WEG ist als **eine** Urkunde (Begründung, Aufteilung und Veränderung von Wohnungs- und Teileigentum) zu erfassen. Eine aufgrund einer Zwischenverfügung geänderte Urkunde ist **nicht** erneut zu erfassen. Jeder Fortführungsnachweis ist nur einmal zu erfassen, auch wenn er mehrere Grundstücke betrifft. Bei der Übernahme von Änderungen aufgrund Flurbereinigung oder Umlegung ist jedes betroffene Grundbuchblatt oder in Ermangelung eines solchen jedes Umlegungsverzeichnis/jeder Abfindungsnachweis zu erfassen; in diesen Fällen sind separat eingehende Urkunden/behördliche oder gerichtliche Ersuchen nicht gesondert zu erfassen. Diese Verfahren sind bei Nr. 6 „Bemerkungen“ besonders kenntlich zu machen.“

## II.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

## BEKANNTMACHUNGEN

**Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes der hessischen Sozialgerichtsbarkeit (Stichtag: 1 September 2006). Bek. d. MdJ v. 4. 5. 2007 (1100/15 - AZ - 2006/6497 - II/A) – JMBl. S. 423 –**

Die Besondere Frauenbeauftragte für den nichtrichterlichen Dienst der hessischen Sozialgerichtsbarkeit sowie der Bezirkspersonalrat bei dem Hessischen Landessozialgericht haben dem Frauenförderplan zugestimmt.

### I.

Geschäftsbereich des Hessischen Landessozialgerichts – nichtrichterlicher Dienst –:

- Höherer Dienst
- Gehobener Dienst
- Mittlerer Dienst
- Einfacher Dienst
- Vergütungsgruppen
- Lohngruppen
- Inspektoranwärterinnen und -anwärter
- Auszubildende zur oder zum Fachangestellten für Bürokommunikation

### II.

Maßnahmen gem. § 5 Abs. 6 HGIG

## Höherer Dienst Beamtinnen/Beamte

Ist

<b>Dienststelle:</b>		Hessische Sozialgerichtsbarkeit									
<b>Personalstellen:</b>		7 Sozialgerichte, 1 Landessozialgericht									
<b>Istanalyse für den Zeitraum:</b>		09.06 – 08.08									
Besoldungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Vollzeitbeschäftigte			Vollbeurlaubte			Befristet			Teilzeit
		insges.	Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
A14	09.06 – 08.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	09.08 – 08.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	09.10 – 08.12	0			0,00			0,00			0,00
A13	09.00 – 08.02	1	1		0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	09.02 – 08.04	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	09.04 – 08.06	0			0,00			0,00			0,00
<b>Höherer Dienst insg.</b>	09.06 – 08.08	1	1	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	09.08 – 08.10	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	09.10 – 08.12	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

mit\* = Mit den Vollbeurlaubten

ohne\* = Ohne die Vollbeurlaubten

## Höherer Dienst Beamtinnen/Beamte

Abschät

<b>Dienststelle:</b>		Hessische Sozialgerichtsbarkeit					
<b>Personalstellen:</b>		7 Sozialgerichte, 1 Landessozialgericht					
		<b>Abschätzung freierwerdender Stellen</b>					<b>Zielvor</b>
Besoldungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und frei- werdende Stellen	davon zu beset- zende Stellen		Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %		Zielvor da Frauen
			insgesamt	Stellen- besetzung	Beför- derung	für Stellen- besetzung	
A	B	C	D	E	F	G	H
A14	09.06 – 08.08	1		1	0,00	100,00	
2. Abschnitt	09.08 – 08.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	09.10 – 08.12				0,00	0,00	
A13	09.00 – 08.02				100,00		
2. Abschnitt	09.02 – 08.04				0,00		
3. Abschnitt	09.04 – 08.06				0,00		
<b>Höherer Dienst insg.</b>	09.06 – 08.08	1	0	1	100,00		
2. Abschnitt	09.08 – 08.10	0	0	0	0,00		
3. Abschnitt	09.10 – 08.12	0	0	0	0,00		

beschäftigte Unbefristet				Ersatzkräfte für beurl. u. befr. Teilzeitbesch.			Gesamt ohne Ersatzkräfte					Veränderung des Frauenanteils mit* (in %)
davon Frauen		davon St.-ant.		insges.	davon Frauen		insges.	davon Frauen in %		davon Männer in %		
M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			1,00	100,00	100,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	100,00	100,00	0,00	0,00	
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0

gaben	Bericht											
	Tatsächlich besetzte Stellen						Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung					Zielvorgabe erfüllt ja/nein
gabe: von in %	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Stellenbesetzung	Beförderung
I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U
100,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		

**Gehobener Dienst**

**Ist**

<b>Dienststelle:</b>		Hessische Sozialgerichtsbarkeit									
<b>Personalstellen:</b>		7 Sozialgerichte, 1 Landessozialgericht									
<b>Istanalyse für den Zeitraum:</b>		09.06 – 08.08									
Besoldungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Vollzeitbeschäftigte			Vollbeurlaubte			Befristet			Teilzeit
		insges.	Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
A 13 S	09.06 – 08.08	2		2	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	09.08 – 08.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	09.10 – 08.12	0			0,00			0,00			0,00
A 12	09.06 – 08.08	3	1	2	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	09.08 – 08.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	09.10 – 08.12	0			0,00			0,00			0,00
A 11	09.06 – 08.08	4		4	0,00			1,71	1,71		1,88
2. Abschnitt	09.08 – 08.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	09.10 – 08.12	0			0,00			0,00			0,00
A 10	09.06 – 08.08	7	4	3	0,00			1,00	1,00		0,00
2. Abschnitt	09.08 – 08.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	09.10 – 08.12	0			0,00			0,00			0,00
A 9	09.06 – 08.08	4	3	1	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	09.08 – 08.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	09.10 – 08.12	0			0,00			0,00			0,00
<b>Gehobener Dienst insg.</b>	09.06 – 08.08	20	8	12	0,00	0,00	0,00	2,71	2,71	0,00	1,88
2. Abschnitt	09.08 – 08.10	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	09.10 – 08.12	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

mit\* = Mit den Vollbeurlaubten  
 ohne\* = Ohne die Vollbeurlaubten

beschäftigte unbefristet davon				Ersatzkräfte für beurl. u. befr. Teilzeitbesch.			Gesamt ohne Ersatzkräfte davon					Veränderung des Frauenanteils mit* (in %)
Frauen	St.-ant.	Männer	St.-ant.	insges.	davon Frauen	Männer	insges.	Frauen in % mit*	ohne*	Männer in % mit*	ohne*	
M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y
				0,00			2,00	0,00	0,00	100,00	100,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			3,00	33,33	33,33	66,67	66,67	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-33,3
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-33,3
3	1,88			0,00			7,59	47,30	47,30	52,70	52,70	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-47,3
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-47,3
				0,00			8,00	62,50	62,50	37,50	37,50	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-62,5
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-62,5
				0,00			4,00	75,00	75,00	25,00	25,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-75,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-75,0
3	1,88	0	0,00	0,00	0,00	0,00	24,59	51,20	51,20	48,80	48,80	
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-51,2
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-51,2

<b>Dienststelle:</b>		Hessische Sozialgerichtsbarkeit					
<b>Personalstellen:</b>		7 Sozialgerichte, 1 Landessozialgericht					
<b>Besoldungsgruppen</b>	<b>Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr</b>	<b>Abschätzung freierwerdender Stellen</b>					<b>Zielvor</b>
		<b>neue, freie und freiwerdende Stellen</b>	<b>davon zu besetzende Stellen</b>		<b>Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %</b>		<b>Zielvor da Frauen</b>
			<b>insgesamt</b>	<b>Stellenbesetzung</b>	<b>Beförderung</b>	<b>für Stellenbesetzung</b>	
<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>D</b>	<b>E</b>	<b>F</b>	<b>G</b>	<b>H</b>
A 13 S	09.06 – 08.08	1		1	0,00	33,33	
2. Abschnitt	09.08 – 08.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	09.10 – 08.12				0,00	0,00	
A 12	09.06 – 08.08				33,33	47,30	
2. Abschnitt	09.08 – 08.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	09.10 – 08.12	1		1	0,00	0,00	
A 11	09.06 – 08.08	2		2	47,30	62,50	
2. Abschnitt	09.08 – 08.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	09.10 – 08.12	1		1	0,00	0,00	
A 10	09.06 – 08.08				62,50	75,00	
2. Abschnitt	09.08 – 08.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	09.10 – 08.12				0,00	0,00	
A 9	09.06 – 08.08				75,00		
2. Abschnitt	09.08 – 08.10				0,00		
3. Abschnitt	09.10 – 08.12				0,00		
<b>Gehobener Dienst insg.</b>	09.06 – 08.08	3	0	3	51,20		
2. Abschnitt	09.08 – 08.10	0	0	0	0,00		
3. Abschnitt	09.10 – 08.12	2	0	2	0,00		

Beförderung\* Beförderung ohne Stellenbesetzung

### Anmerkungen zu den Spalten H und I:

**Bes.Gr. A 13 S und A 12** In den Besoldungsgruppen A 13 S und A 12 sind Frauen unterrepräsentiert, bzw. nicht vorhanden. Die Zielvorgabe im 1. Zweijahresabschnitt orientiert sich an dem für Beförderungen zur Verfügung stehenden Frauenanteil der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe. Für die nachfolgenden Zweijahreszeiträume wird ein lineares Wachstum von 1% zu Grunde gelegt.

**Bes.Gr. A 11** Der Frauenanteil in der Besoldungsgruppe A 11 liegt leicht unter 50%, so dass hier noch die Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils besteht. Die Zielvorgabe orientiert sich auch hier an dem Frauenanteil der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe, erhöht um einen jährl. Steigerungsbetrag von 1%.



gaben													
Bericht													
gabe: von in %	Tatsächlich besetzte Stellen					Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung					Zielvorgabe erfüllt ja/nein		
	Beför- derung	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Stellen- besetzung	Beför- derung
I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	
34,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein	
35,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein	
36,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein	
48,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein	
49,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein	
50,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein	
63,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein	
64,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein	
65,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein	
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja	
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja	
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja	
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja	
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja	
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0			
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0			
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0			

**Bes.Gr. A 10** Da Frauen in der Besoldungsgruppe A 10 nicht unterrepräsentiert sind, wird hier auf eine Zielvorgabe verzichtet.

**Bes.Gr. A 9** Da Frauen im gehobenen Dienst insgesamt nicht unterrepräsentiert sind, kann für das Eingangssamt des gehobenen Dienstes eine Zielvorgabe entfallen.

Mittlerer Dienst

Ist

<b>Dienststelle:</b>		Hessische Sozialgerichtsbarkeit									
<b>Personalstellen:</b>		7 Sozialgerichte, 1 Landessozialgericht									
<b>Istanalyse für den Zeitraum:</b>		09.06 – 08.08									
Besoldungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Vollzeitbeschäftigte			Vollbeurlaubte			Befristet			Teilzeit
		insges.	Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
A 9	09.06 – 08.08	3		3	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	09.08 – 08.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	09.10 – 08.12	0			0,00			0,00			0,00
A 8	09.06 – 08.08	0			1,00	1,00		0,00			0,00
2. Abschnitt	09.08 – 08.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	09.10 – 08.12	0			0,00			0,00			0,00
A 7	09.06 – 08.08	2	1	1	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	09.08 – 08.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	09.10 – 08.12	0			0,00			0,00			0,00
A 6	09.06 – 08.08	1	1		0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	09.08 – 08.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	09.10 – 08.12	0			0,00			0,00			0,00
<b>Mittlerer Dienst insg.</b>	09.06 – 08.08	6	2	4	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	09.08 – 08.10	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	09.10 – 08.12	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

mit\* = Mit den Vollbeurlaubten

ohne\* = Ohne die Vollbeurlaubten

beschäftigte unbefristet davon				Ersatzkräfte für beurl. u. befr. Teilzeitbesch. davon			Gesamt ohne Ersatzkräfte davon				Veränderung des Frauenanteils mit* (in %)	
Frauen	St.-ant.	Männer	St.-ant.	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen in % mit*	ohne*	Männer in % mit*		ohne*
M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y
				0,00			3,00	0,00	0,00	100,00	100,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			1,00	100,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0
				0,00			2,00	50,00	50,00	50,00	50,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-50,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-50,0
				0,00			1,00	100,00	100,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	7,00	42,86	33,33	57,14	66,67	
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-42,9
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-42,9

<b>Dienststelle:</b>		Hessische Sozialgerichtsbarkeit					
<b>Personalstellen:</b>		7 Sozialgerichte, 1 Landessozialgericht					
		<b>Abschätzung freierwerdender Stellen</b>					<b>Zielvor</b>
<b>Besoldungsgruppen</b>	<b>Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr</b>	<b>neue, freie und freiwerdende Stellen</b>	<b>davon zu besetzende Stellen</b>		<b>Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %</b>		<b>Zielvor da Frauen</b>
			Stellenbesetzung	Beförderung	für Stellenbesetzung	für Beförderung	
		insgesamt	D	E	F	G	H
A 9	09.06 – 08.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	09.08 – 08.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	09.10 – 08.12				0,00	0,00	
A 8	09.06 – 08.08				100,00	50,00	
2. Abschnitt	09.08 – 08.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	09.10 – 08.12				0,00	0,00	
A 7	09.06 – 08.08				50,00	100,00	
2. Abschnitt	09.08 – 08.10	1		1	0,00	0,00	
3. Abschnitt	09.10 – 08.12				0,00	0,00	
A 6	09.06 – 08.08				100,00		51,0
2. Abschnitt	09.08 – 08.10				0,00		51,0
3. Abschnitt	09.10 – 08.12				0,00		51,0
<b>Mittlerer Dienst insg.</b>	09.06 – 08.08	0	0	0	42,86		
2. Abschnitt	09.08 – 08.10	1	0	1	0,00		
3. Abschnitt	09.10 – 08.12	0	0	0	0,00		

Beförderung\* Beförderung ohne Stellenbesetzung

#### Anmerkungen zu den Spalten H und I:

**Bes.Gr. A 9** Die einzige Frau der Besoldungsgruppe A 8 ist bis auf weiteres vollbeurlaubt, so dass für die Besoldungsgruppe A 9 bei Beförderungen keine Zielvorgabe möglich ist.

**Bes.Gr. A 8 und A 7** Da Frauen in den Besoldungsgruppen A 8 und A7 nicht unterrepräsentiert sind, wurde hier auf eine Zielvorgabe verzichtet.

gaben												
Bericht												
gabe: von in %	Tatsächlich besetzte Stellen					Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung					Zielvorgabe erfüllt ja/nein	
Beför- derung	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Stellen- besetzung	Beför- derung
I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		

**Bes.Gr. A6** Da Frauen im mittleren Dienst insgesamt unterrepräsentiert sind, werden im Eingangsbereich mehr als die Hälfte der Personalstellen für Frauen vorgesehen.

**Einfacher Dienst**

**Ist**

<b>Dienststelle:</b>		Hessische Sozialgerichtsbarkeit									
<b>Personalstellen:</b>		7 Sozialgerichte, 1 Landessozialgericht									
<b>Istanalyse für den Zeitraum:</b>		09.06 – 08.08									
Besoldungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Vollzeitbeschäftigte			Vollbeurlaubte			Befristet			Teilzeit
		insges.	Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
A 6	09.06 – 08.08	3		3	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	09.08 – 08.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	09.10 – 08.12	0			0,00			0,00			0,00
A 5	09.06 – 08.08	4		4	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	09.08 – 08.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	09.10 – 08.12	0			0,00			0,00			0,00
A 4	09.06 – 08.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	09.08 – 08.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	09.10 – 08.12	0			0,00			0,00			0,00
<b>Einfacher Dienst insg.</b>	09.06 – 08.08	7	0	7	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	09.08 – 08.10	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	09.10 – 08.12	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

mit\* = Mit den Vollbeurlaubten

ohne\* = Ohne die Vollbeurlaubten

beschäftigte unbefristet				Ersatzkräfte für beurl. u. befr. Teilzeitbesch.			Gesamt ohne Ersatzkräfte davon					Veränderung des Frauenanteils mit* (in %)
davon Frauen		davon Männer		insges.	davon		insges.	Frauen in %		Männer in %		
M	N	O	P		Q	R		S	T	U	V	
				0,00			3,00	0,00	0,00	100,00	100,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			4,00	0,00	0,00	100,00	100,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	7,00	0,00	0,00	100,00	100,00	
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0

<b>Dienststelle:</b>		Hessische Sozialgerichtsbarkeit					
<b>Personalstellen:</b>		7 Sozialgerichte, 1 Landessozialgericht					
		<b>Abschätzung freierwerdender Stellen</b>					<b>Zielvor</b>
<b>Besoldungsgruppen</b>	<b>Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr</b>	<b>neue, freie und freiwerdende Stellen</b>	<b>davon zu besetzende Stellen</b>		<b>Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %</b>		<b>Zielvor da Frauen</b>
			insgesamt	Stellenbesetzung	Beförderung	für Stellenbesetzung	
A	B	C	D	E	F	G	H
A 6	09.06 – 08.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	09.08 – 08.10	1		1	0,00	0,00	
3. Abschnitt	09.10 – 08.12	1		1	0,00	0,00	
A 5	09.06 – 08.08				0,00	0,00	20,0
2. Abschnitt	09.08 – 08.10	1	1		0,00	0,00	20,0
3. Abschnitt	09.10 – 08.12	1	1		0,00	0,00	20,0
A 4	09.06 – 08.08				0,00	0,00	
2. Abschnitt	09.08 – 08.10				0,00	0,00	
3. Abschnitt	09.10 – 08.12				0,00	0,00	
<b>Einfacher Dienst insg.</b>	09.06 – 08.08	0	0	0	0,00		
2. Abschnitt	09.08 – 08.10	2	1	1	0,00		
3. Abschnitt	09.10 – 08.12	2	1	1	0,00		

**Anmerkungen zu den Spalten H und I:**

**Bes.Gr. A 6** Da im einfachen Dienst keine weiblichen Beamten beschäftigt sind, können Beförderungsstellen nur mit männlichen Bewerbern besetzt werden.



gaben													
Bericht													
gabe: von in %	Tatsächlich besetzte Stellen					Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung					Zielvorgabe erfüllt ja/nein		
Beför- derung	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Stellen- besetzung	Beför- derung	
I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja	
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja	
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja	
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja	
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja	
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja	
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja	
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja	
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja	
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0			
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0			
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0			

**Bes.Gr. A 5** Bei den Tätigkeiten der Beamten im einfachen Dienst handelt es sich ausschließlich um solche in der Poststelle oder dem Materiallager. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Bewerbungen von Frauen auf freie Stellen in diesem Bereich sehr selten sind, so dass es auch zukünftig schwierig sein wird, Frauen in diesem Bereich zu gewinnen. Aus diesem Grund erscheint eine Zielvorgabe bei Neueinstellungen in Höhe von 20% realistisch.

**Vergütungsgruppen**
**Ist**

<b>Dienststelle:</b>		Hessische Sozialgerichtsbarkeit									
<b>Personalstellen:</b>		7 Sozialgerichte, 1 Landessozialgericht									
<b>Istanalyse für den Zeitraum:</b>		09.06 – 08.08									
Vergütungs- gruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Vollzeitbeschäftigte			Vollbeurlaubte			Befristet			Teilzeit
		insges.	davon Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
Vb	09.06 – 08.08	2	2		0,00			0,00			0,75
2. Abschnitt	09.08 – 08.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	09.10 – 08.12	0			0,00			0,00			0,00
Vc	09.06 – 08.08	12	12		2,00	2,00		2,00	2,00		0,50
2. Abschnitt	09.08 – 08.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	09.10 – 08.12	0			0,00			0,00			0,00
Vlb	09.06 – 08.08	5	5		0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	09.08 – 08.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	09.10 – 08.12	0			0,00			0,00			0,00
VII	09.06 – 08.08	38	34	4	8,00	8,00		21,25	21,25		30,58
2. Abschnitt	09.08 – 08.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	09.10 – 08.12	0			0,00			0,00			0,00
VIII	09.06 – 08.08	7	4	3	2,00		2,00	2,25	2,25		0,63
2. Abschnitt	09.08 – 08.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	09.10 – 08.12	0			0,00			0,00			0,00
<b>Vergüt.- grupp. insg.</b>	09.06 – 08.08	64	57	7	0,00 12,00	10,00	2,00	25,50	25,50	0,00	32,46
2. Abschnitt	09.08 – 08.10	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	09.10 – 08.12	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

mit\* = Mit den Vollbeurlaubten

ohne\* = Ohne die Vollbeurlaubten

beschäftigte Unbefristet				Ersatzkräfte für beurl. u. befr. Teilzeitbesch.			Gesamt ohne Ersatzkräfte					Veränderung des Frauenanteils
davon				davon			davon		Männer in %		mit* (in %)	
Frauen	St.-ant.	Männer	St.-ant.	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen in % mit*	ohne*	mit*		ohne*
M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y
1,00	0,75			0,00			2,75	100,00	100,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0
1,00	0,50			0,00			16,50	100,00	100,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0
				0,00			5,00	100,00	100,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0
49,00	30,58			17,10	16,10	1,00	97,83	95,91	95,55	4,09	4,45	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-95,9
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-95,9
1,00	0,63			1,00	1,00		11,88	57,91	69,64	42,09	30,36	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-57,9
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-57,9
52,00	32,46	0,00	0,00	18,10	17,10	1,00	133,96	93,28	94,26	6,72	5,74	
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-93,3
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-93,3

**Vergütungsgruppen**
**Abschät**

<b>Dienststelle:</b>		Hessische Sozialgerichtsbarkeit		
<b>Personalstellen:</b>		7 Sozialgerichte, 1 Landessozialgericht		
<b>Abschätzung freierwerdender Stellen</b>				
<b>Vergütungsgruppen</b>	<b>Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr</b>	<b>neue, freie und frei- werdende Stellen</b>	<b>davon zu beset- zende Stellen</b>	<b>Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %</b>
		insgesamt	Stellen- besetzung	insgesamt
A	B	C	D	E
Vb	09.06 – 08.08			100,00
2. Abschnitt	09.08 – 08.10			0,00
3. Abschnitt	09.10 – 08.12			0,00
Vc	09.06 – 08.08			100,00
2. Abschnitt	09.08 – 08.10			0,00
3. Abschnitt	09.10 – 08.12			0,00
Vlb	09.06 – 08.08			100,00
2. Abschnitt	09.08 – 08.10			0,00
3. Abschnitt	09.10 – 08.12			0,00
VII	09.06 – 08.08	2		95,91
2. Abschnitt	09.08 – 08.10			0,00
3. Abschnitt	09.10 – 08.12	1	1	0,00
VIII	09.06 – 08.08			57,91
2. Abschnitt	09.08 – 08.10			0,00
3. Abschnitt	09.10 – 08.12			0,00
<b>Vergüt.- grupp. insg.</b>	09.06 – 08.08	2	0	93,28
2. Abschnitt	09.08 – 08.10	0	0	0,00
3. Abschnitt	09.10 – 08.12	1	1	0,00

**Anmerkungen zur Spalte F:**

In den Verg.Gr. Vb bis VIII BAT liegt der Anteil der weiblichen Bediensteten jeweils über 50%. Auf eine konkrete Zielvorgabe wurde daher verzichtet.

**Verg.Gr. VII, 1. Abschnitt:** 2 frei werdende Stellen für Einlösung PVS-Vermerk vorgesehen.



## Lohngruppen

Ist

<b>Dienststelle:</b>		Hessische Sozialgerichtsbarkeit									
<b>Personalstellen:</b>		7 Sozialgerichte, 1 Landessozialgericht									
<b>Istanalyse für den Zeitraum:</b>		09.06 – 08.08									
Vergütungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Vollzeitbeschäftigte			Vollbeurlaubte			Befristet			Teilzeit
		insges.	davon Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
5/5a	09.06 – 08.08	2		2	0			0			0,00
2. Abschnitt	09.08 – 08.10	0			0			0			0,00
3. Abschnitt	09.10 – 08.12	0			0			0			0,00
4	09.06 – 08.08	1		1	0			0			0,00
2. Abschnitt	09.08 – 08.10	0			0			0			0,00
3. Abschnitt	09.10 – 08.12	0			0			0			0,00
<b>Lohn- grupp. insg.</b>	09.06 – 08.08	3	0	3	0	0	0	0	0	0	0,00
2. Abschnitt	09.08 – 08.10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00
3. Abschnitt	09.10 – 08.12	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00

mit\* = Mit den Vollbeurlaubten

ohne\* = Ohne die Vollbeurlaubten

## Lohngruppen

Abschät

<b>Dienststelle:</b>		Hessische Sozialgerichtsbarkeit		
<b>Personalstellen:</b>		7 Sozialgerichte, 1 Landessozialgericht		
<b>Abschätzung freierwerdender Stellen</b>				
Vergütungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und frei- werdende Stellen	davon zu beset- zende Stellen	Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %
		insgesamt	Stellen- besetzung	insgesamt
A	B	C	D	E
5/5a	09.06 – 08.08			0,00
2. Abschnitt	09.08 – 08.10			0,00
3. Abschnitt	09.10 – 08.12		1	0,00
4	09.06 – 08.08			0,00
2. Abschnitt	09.08 – 08.10			0,00
3. Abschnitt	09.10 – 08.12			0,00
<b>Lohn- grupp. insg.</b>	09.06 – 08.08		0	0,00
2. Abschnitt	09.08 – 08.10		0	0,00
3. Abschnitt	09.10 – 08.12		1	0,00

**Anmerkungen zur Spalte F:** Die Tätigkeiten der Arbeiterinnen und Arbeiter lagen bisher überwie Immobilen an das Hessische Immobilienmanagement war auch  
nahme einer Planstelle im Fahrdienst, keine Neueinstellungen im

beschäftigte Unbefristet				Ersatzkräfte für beurl. u. befr. Teilzeitbesch.			Gesamt ohne Ersatzkräfte davon				Veränderung des Frauenanteils mit* (in %)	
davon Frauen		davon Männer		insges.	davon		insges.	Frauen in %		Männer in %		
St.-ant.	M	St.-ant.	N		Frauen	Männer		mit*	ohne*	mit*		ohne*
O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y		
				0,00			2,00	0,00	0,00	100,00	100,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			1,00	0,00	0,00	100,00	100,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	3,00	0,00	0,00	100,00	100,00	
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0

Zielvorgaben							Bericht						
Zielvorgabe: davon Frauen in %		Tatsächlich besetzte Stellen					Zielvorgabe erfüllt ja/nein						
Stellenbesetzung	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Stellenbesetzung							
F	G	H	I	J	K	L							
			0,0	0	0,0	ja							
			0,0	0	0,0	ja							
			0,0	0	0,0	ja							
			0,0	0	0,0	ja							
			0,0	0	0,0	ja							
			0,0	0	0,0	ja							
	0	0	0,0	0	0,0								
	0	0	0,0	0	0,0								
	0	0	0,0	0	0,0								

gend im Bereich Reinigung und Hausmeisterdienste. Mit der Übertragung der landeseigenen eine Übertragung dieser Aufgaben verbunden. Aus diesem Grund werden in Zukunft, mit Aus-Lohngruppenbereich mehr erfolgen.

**Anwärterbezüge**

**Ist**

<b>Dienststelle:</b>		Hessische Sozialgerichtsbarkeit									
<b>Personalstellen:</b>		7 Sozialgerichte, 1 Landessozialgericht									
<b>Istanalyse für den Zeitraum:</b>		09.06 – 08.08 – Inspektoranwärter im gehobenen Dienst									
Besoldungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Vollzeitbeschäftigte			Vollbeurlaubte			Befristet			Teilzeit
		insges.	davon Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
Anwärterbez.	09.06 – 08.08	1	1		0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	09.08 – 08.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	09.10 – 08.12	0			0,00			0,00			0,00
<b>Anwärterbez. insg.</b>	09.06 – 08.08	1	1	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	09.08 – 08.10	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	09.10 – 08.12	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

mit\* = Mit den Vollbeurlaubten  
 ohne\* = Ohne die Vollbeurlaubten

**Anwärterbezüge**

**Abschät**

<b>Dienststelle:</b>		Hessische Sozialgerichtsbarkeit		
<b>Personalstellen:</b>		7 Sozialgerichte, 1 Landessozialgericht		
<b>Abschätzung freierwerdender Stellen</b>				
Vergütungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und freierwerdende Stellen		Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %
		insgesamt	davon zu besetzende Stellen	insgesamt
A	B	C	D	E
Anwärterbez.	09.06 – 08.08			100,00
2. Abschnitt	09.08 – 08.10			0,00
3. Abschnitt	09.10 – 08.12			0,00
<b>Anwärterbez. insgesamt</b>	09.06 – 08.08	0	0	100,00
2. Abschnitt	09.08 – 08.10	0	0	0,00
3. Abschnitt	09.10 – 08.12	0	0	0,00



beschäftigte Unbefristet				Ersatzkräfte für beurl. u. befr. Teilzeitbesch.			Gesamt ohne Ersatzkräfte davon					Veränderung des Frauenanteils mit* (in %)
davon Frauen		davon Männer		insges.	davon Frauen	davon Männer	insges.	Frauen in % mit*	ohne*	Männer in % mit*	ohne*	
M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y
				0,00			1,00	100,00	100,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	100,00	100,00	0,00	0,00	
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0

Zielvorgaben	Bericht					
Zielvorgabe: davon Frauen in %	Tatsächlich besetzte Stellen					Zielvorgabe erfüllt ja/nein
	Stellenbesetzung	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	
F	G	H	I	J	K	L
			0,0	0	0,0	ja
			0,0	0	0,0	ja
			0,0	0	0,0	ja
	0	0	0,0	0	0,0	
	0	0	0,0	0	0,0	
	0	0	0,0	0	0,0	

**Ausbildungsvergütung**
**Ist**

<b>Dienststelle:</b>		Hessische Sozialgerichtsbarkeit									
<b>Personalstellen:</b>		7 Sozialgerichte, 1 Landessozialgericht									
<b>Istanalyse für den Zeitraum:</b>		09.06 – 08.08 – Fachangestellte für Bürokommunikation									
Besoldungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Vollzeitbeschäftigte			Vollbeurlaubte			Befristet			Teilzeit
		insges.	davon Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
Ausb.vergüt.	09.06 – 08.08	23	20	3	1,00	1,00		0,00			0,00
2. Abschnitt	09.08 – 08.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	09.10 – 08.12	0			0,00			0,00			0,00
<b>Ausbildungs- verg. insges.</b>	09.06 – 08.08	23	20	3	0,00 1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	09.08 – 08.10	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	09.10 – 08.12	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

mit\* = Mit den Vollbeurlaubten

ohne\* = Ohne die Vollbeurlaubten

**Anwärterbezüge**
**Abschät**

<b>Dienststelle:</b>		Hessische Sozialgerichtsbarkeit		
<b>Personalstellen:</b>		7 Sozialgerichte, 1 Landessozialgericht		
<b>Abschätzung freierwerdender Stellen</b>				
Vergütungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und freiwerdende Stellen		Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %
		insgesamt	Stellen- besetzung	insgesamt
A	B	C	D	E
Ausb.vergüt.	09.06 – 08.08			87,50
2. Abschnitt	09.08 – 08.10			0,00
3. Abschnitt	09.10 – 08.12			0,00
<b>Ausbildungs- verg. insges.</b>	09.06 – 08.08		0	87,50
2. Abschnitt	09.08 – 08.10		0	0,00
3. Abschnitt	09.10 – 08.12		0	0,00

beschäftigte Unbefristet				Ersatzkräfte für beurl. u. befr. Teilzeitbesch.			Gesamt ohne Ersatzkräfte davon					Veränderung des Frauenanteils mit* (in %)
davon Frauen		davon Männer		insges.	davon		insges.	Frauen in %		Männer in %		
St.-ant.	Männer	St.-ant.	Männer	insges.	Frauen	Männer	insges.	mit*	ohne*	mit*	ohne*	mit*
M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y
				0,00			24,00	87,50	86,96	12,50	13,04	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-87,5
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-87,5
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24,00	87,50	86,96	12,50	13,04	
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-87,5
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-87,5

Zielvorgaben	Bericht					
Zielvorgabe: davon Frauen in %	Tatsächlich besetzte Stellen					Zielvorgabe erfüllt ja/nein
Stellenbesetzung	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Stellenbesetzung
F	G	H	I	J	K	L
			0,0	0	0,0	ja
			0,0	0	0,0	ja
			0,0	0	0,0	ja
	0	0	0,0	0	0,0	
	0	0	0,0	0	0,0	
	0	0	0,0	0	0,0	

**Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 6 HGIG  
zum  
Frauenförderplan für den nichtrichterlichen Dienst  
in der hessischen Sozialgerichtsbarkeit**

**A. Fortbildung**

Zum Erreichen einer fachlichen Qualifizierung werden in der hessischen Sozialgerichtsbarkeit (auch beurlaubte) Frauen regelmäßig aufgefordert, sich zu den angebotenen Fortbildungsangeboten aus den verschiedensten Richtungen zu bewerben.

**B. Umsetzung der Mischarbeit**

Mischarbeitsplätze sind – soweit möglich – eingerichtet. Durch den hohen Frauenanteil in Vergütungsgruppe VII bestehen auch keine Schwierigkeiten, freiwerdende Stellen mit Frauen zu besetzen.

**C. Teilzeittätigkeiten/Flexible Arbeitszeiten**

Wünschen nach Teilzeitbeschäftigung konnte bisher in allen Fällen entsprochen werden. Den individuellen Bedürfnissen von Frauen wurde dabei stets Rechnung getragen.

Des Weiteren werden schon seit Jahren verschiedene Wege bei der Genehmigung von flexiblen Arbeitszeiten gegangen; dies wird auch in Zukunft beibehalten.

Stellenbesetzungen werden auch unter dem Aspekt der Teilbarkeit von Stellen diskutiert und im Rahmen des Möglichen umgesetzt. Dies gilt auch für die Besetzung von Führungspositionen mit Frauen in Teilzeittätigkeit.

**D. Unterstützung der Frauenbeauftragten**

In der hessischen Sozialgerichtsbarkeit werden die Frauenbeauftragten von ihren Dienststellenleitungen unterstützt. Daneben wird die Zusammenarbeit mit den Personalräten gefördert.

**E. Besprechungsraum**

Für Sprechstunden/Gespräche wird der Frauenbeauftragten im Bedarfsfalle jeweils ein Besprechungsraum zur Verfügung gestellt.

**F. Sonstiges**

Zu § 7 HGIG:

In der hessischen Sozialgerichtsbarkeit werden „Fachangestellte für Bürokommunikation“ sowie Inspektoranwärter/innen für den gehobenen Dienst ausgebildet.

In beiden Ausbildungsberufen bestehen keine Schwierigkeiten, die vorhandenen Plätze mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen.

Zu § 8 HGIG:

Im gehobenen Dienst werden die Eingangssämter, soweit geeignete Stellen zur Verfügung stehen, mit dem eigenen Nachwuchs besetzt; Beförderungsstellen werden nach Möglichkeit intern vergeben.

Für den Fall, dass Stellen ausgeschrieben werden, enthalten die Ausschreibungen den Hinweis, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, ggf. auch die Verpflichtung nach Abs. 2 zur Erhöhung des Frauenanteils. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Vollzeitstellen grundsätzlich teilbar sind.

### **Zu den sonstigen Maßnahmen wird wie folgt berichtet:**

Zu § 9 HGIG:

Die Vorschriften des § 9 werden eingehalten.

Zu § 10 HGIG:

Bei Auswahlentscheidungen werden Eignung, Befähigung und fachliche Leistung (Qualifikation) beurteilt. Ggf. wird hierbei auch die Familienarbeit positiv gewürdigt.

Der Frauenbeauftragten wird Gelegenheit gegeben, Einsicht in die Personalakten zu nehmen. Des Weiteren hat sie das Recht, sich zu der Frage der Qualifikation zu äußern, falls sie es für erforderlich hält.

Zu § 11 HGIG:

Fortbildungsmaßnahmen werden von den verschiedensten Institutionen angeboten (Staatswissenschaftliche Seminare des Innenministeriums, Verwaltungsseminar, eigene Veranstaltungen der Sozialgerichtsbarkeit). Sofern es sich um eigene Veranstaltungen handelt, wird grundsätzlich die Hälfte der Plätze mit Frauen besetzt.

Für die übrigen Anbieter kann hierzu keine Angabe gemacht werden.

Zu § 13 HGIG:

In der hessischen Sozialgerichtsbarkeit werden die verschiedensten Arbeitszeitmodelle praktiziert. Im Rahmen der räumlichen und dienstlichen Kapazitäten wird dies auch in Zukunft weiter ermöglicht.

Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung wurde immer entsprochen.

Fortbildungsmaßnahmen werden auch den Beurlaubten angeboten.

Das Benachteiligungsverbot für Teilzeitbeschäftigte sowie die Verpflichtung, Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung auch für Leitungspositionen im Sinne des Abs. 1 zu schaffen, werden beachtet.

## **VERÖFFENTLICHUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS**

### **Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 30. 5. 2007 (3842 E - I/3 - 1487/05) – JMBl. S. 450 –**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Ortsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. April 1980 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird im Benehmen mit dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg verordnet:

#### **Artikel 1**

1. Das Ortsgericht Löhnberg II wird aufgehoben.
2. Das bisherige Ortsgericht Löhnberg I wird zum Ortsgericht Löhnberg.
3. Der Bezirk des Ortsgerichts Löhnberg ist die Gemeinde Löhnberg.

#### **Artikel 2**

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 1. September 1980 (JMBl. S. 792, 1039), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2007 (JMBl. S. 342), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt G. Landgericht Limburg a. d. Lahn wird wie folgt geändert:
  - a) Unterabschnitt III. wird wie folgt geändert:
    - aa) Als neue Nr. 2 wird eingefügt:  
„2. Löhnberg“
    - bb) Die bisherigen Nr. 4 bis 24 werden Nr. 3 bis 23.

#### **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 30. Mai 2007

Der Präsident des Oberlandesgerichts

In Vertretung  
Schroers

**VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND  
NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER  
RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN**

**BERICHTIGUNGEN**

Die Überschrift im JMBL. Heft Nr. 6/07 S. 404 muss richtig lauten:

**Dritte Wahlbekanntmachung**

gemäß § 17 WO

**Wahl der Vertreter  
der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main  
zur 4. Satzungsversammlung**

---

**PERSONALNACHRICHTEN**

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

**Oberlandesgericht**

Ernannt wurde:

Zur RD'in : ROR'in Inge Rühlicke in Frankfurt am Main.

**Landgerichte**

Ernannt wurden:

Zum Vors. Richter : Richter Jürgen Bonk in Wiesbaden und Richter Richard Kästner in Frankfurt am Main.

**Amtsgerichte**

Ernannt wurden:

Zum RD : ROR Udo Kalusche in Frankfurt am Main;

zum Richter : Richter auf Probe Michael Roth in Königstein i. Taunus  
– unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

ROR'in Ingrid Feldt in Kassel-

#### **Amtsanzwaltschaft**

Ernannt wurden:

Zur OAA'in : AA'in Ilona Witka und AA'in Yvonne Horne in Frankfurt  
am Main;

zum OAA : AA Michael Franz in Frankfurt am Main.

#### **Notarinnen und Notare**

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Dr. Hans-Joachim Keller in Frankfurt am Main.

---

## **STELLENAUSSCHREIBUNGEN**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### **Justizministerium**

1. In Abteilung I des Hessischen Ministeriums der Justiz, Großreferat Haushalt und Liegenschaften, ist demnächst eine Referatsleiterstelle für Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte zu besetzen. Die Zuständigkeit des Referats liegt ganz überwiegend im Bereich des Haushalts- und Rechnungswesens sowie der weiteren Einführung und Entwicklung der Steuerungselemente der Neuen Verwaltungssteuerung in der hessischen Justiz.



Neben allgemeinen Voraussetzungen wie Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit, Flexibilität, Kreativität und Innovationsfreude werden als besondere Voraussetzungen

- die Bereitschaft zur Einarbeitung in die Konzeption des neuen Haushalts- und Rechnungswesens,
- die Fähigkeit zu systematischem Vorgehen,
- sprachliche Gewandtheit und die Fähigkeit zu präsentierendem Auftreten,
- die Bereitschaft zu kollegialer Zusammenarbeit und ständigem referatsübergreifenden Austausch,
- sehr gute Rechtskenntnisse,
- Erfahrung mit dem Arbeitsplatz-PC und die Bereitschaft zur Vertiefung der IT-Kenntnisse,
- hohe Eigenmotivation und Einsatzbereitschaft für die Modernisierung der hessischen Justiz und
- stark ausgeprägte Selbstorganisationsfähigkeit

erwartet. Allgemeine betriebswirtschaftliche Kenntnisse sind von Vorteil, aber nicht Voraussetzung der Aufgabenwahrnehmung.

### **Ordentliche Gerichtsbarkeit**

2. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts Gießen (R 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder ein Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter

bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Darmstadt ( R 2 ).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zu Nr. 1. – 3. sind auf dem Dienstweg binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz, Zentralbüro, Luisenstr. 13, 65185 Wiesbaden zu richten.

---

## AUSSCHREIBUNG FREIER NOTARSTELLEN

Abschnitt A I Nr. 2 a) 2. Absatz des Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung vom 25. Februar 1999 – JMBI. S. 222 –

Es sind folgende freie Notarstellen zu besetzen:

### A) Landgerichtsbezirk Darmstadt:

- |   |   |
|---|---|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Bensheim   | 1 |
| 2. in der Stadt Darmstadt<br>(Amtsgerichtsbezirk Darmstadt)                 | 3 |
| 3. im Amtsgerichtsbezirk Fürth  | 1 |
| 4. im Amtsgerichtsbezirk Langen   | 1 |
| 5. im Amtsgerichtsbezirk Michelstadt  | 1 |
| 6. im Amtsgerichtsbezirk Offenbach am Main                                  | 1 |
| 7. in der Stadt Offenbach am Main<br>(Amtsgerichtsbezirk Offenbach am Main) | 3 |
| 8. im Amtsgerichtsbezirk Rüsselsheim  | 1 |
| 9. im Amtsgerichtsbezirk Seligenstadt                                       | 1 |

### B) Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main:

- |  |    |
|--|----|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Bad Homburg v. d. Höhe                      | 1  |
| 2. im Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main                           | 29 |
| 3. in der Stadt Eschborn<br>(Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main)   | 1  |
| 4. in der Gemeinde Kriftel<br>(Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main) | 1  |
| 5. im Amtsgerichtsbezirk Königstein im Taunus                        | 2  |
| 6. im Amtsgerichtsbezirk Usingen                                     | 1  |

**C) Landgerichtsbezirk Fulda:**

- |   |   |
|---|---|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Bad Hersfeld           | 1 |
| 2. im Amtsgerichtsbezirk Rotenburg an der Fulda | 1 |

**D) Landgerichtsbezirk Gießen:**

- |                                    |   |
|------------------------------------|---|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Alsfeld   | 1 |
| 2. im Amtsgerichtsbezirk Büdingen  | 1 |
| 3. im Amtsgerichtsbezirk Friedberg | 1 |

**E) Landgerichtsbezirk Hanau:**

- |                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Schlüchtern | 1 |
|--------------------------------------|---|

**F) Landgerichtsbezirk Kassel:**

- |   |   |
|---|---|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Kassel                       | 1 |
| 2. in der Stadt Kassel<br>(Amtsgerichtsbezirk Kassel) | 3 |

**G) Landgerichtsbezirk Limburg a. d. Lahn:**

- |                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Dillenburg | 1 |
| 2. im Amtsgerichtsbezirk Wetzlar    | 1 |

**H) Landgerichtsbezirk Marburg:**

- |   |   |
|---|---|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Frankenberg (Eder) | 1 |
| 2. im Amtsgerichtsbezirk Marburg            | 1 |

**F) Landgerichtsbezirk Wiesbaden:**

- |                                    |   |
|------------------------------------|---|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Rüdesheim | 1 |
| 2. Im Amtsgerichtsbezirk Wiesbaden | 6 |

**Zusatz für die ausgeschriebenen Stellen unter B) 3. und 4.:**

Sofern diese freien Notarstellen an den Orten nicht besetzt werden können, stehen die Stellen für den Amtsgerichtsbezirk zur Verfügung.

Der Amtssitz muss in der jeweils bezeichneten Gemeinde (Stadt) bzw. dem Amtsgerichtsbezirk genommen werden.

Ich gebe daher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die die Voraussetzungen des o. g. Runderlasses i. V. m. der Änderung gemäß Runderlass vom 10. 8. 2004 – JMBl. S. 323 – (Abschnitt A. II. Nr. 1. und 2. erfüllen, Gelegenheit, die Bestellung zur Notarin oder zum Notar zu beantragen.

Der schriftliche Antrag ist bis spätestens **13. August 2007** unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Abschnitt A. I. Nr. 2. c) a. a. O.) bei dem jeweils zuständigen Präsidenten des Landgerichts einzureichen.

Frankfurt am Main, den 12. Juni 2007

Der Präsident des Oberlandesgerichts

i. A. Becker

---

## **BUCHBESPRECHUNGEN**

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Thomas/Putzo: **Zivilprozessordnung (ZPO)**

2007, 28. Aufl., 1706 Seiten, in Leinen, Euro 52,-;

Verlag C.H. Beck, München

Mit der Neubearbeitung der 28. Auflage hat der letzte Gründungsvater des „Thomas/Putzo“ Professor Dr. Hans Putzo seine Autorentätigkeit an diesem Kommentar beendet.

Gewohnt zuverlässig und in bewährter Manier bietet das Werk einen hervorragenden Einstieg in die Zivilprozessordnung nebst der immer zahlreicher werdenden Nebengesetze und -verordnungen. Dabei sind der seit der Voraufgabe etwas größere Satzspiegel und das erweiterte Buchformat zu erwähnen. Beides kommt der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit des Buches deutlich zugute. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang auch die vermehrt aufgenommenen Vorschläge für Entscheidungsformeln (auch zu Kosten und vorläufiger Vollstreckbarkeit), die durch Unterstreichung kenntlich gemacht sind und einen großen Gewinn für den Praktiker bedeuten.

Inhaltlich ist das Buch wie gewohnt auf dem neuesten Stand. So sind selbstverständlich das Zweite Gesetz zur Modernisierung der Justiz, das Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und weitere Bestimmungen nicht nur abgedruckt, sondern bereits ausführlich kommentiert. Auch ansonsten berücksichtigt die Kommentierung Neuerungen wie das Allgemeine Gleichheitsgesetz, das Gesetz zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes oder das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft, um nur einige Beispiele zu nennen. Darüber hinaus enthält das Buch auch noch nicht verabschiedete Gesetzesentwürfe wie das Forderungssicherungsgesetz und erst künftig anwendbare Bestimmungen wie die Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens.

Von seinem Anspruch her verfolgt der Kommentar ein Ziel, welches schon fast der Quadratur des Kreises gleichkommt: die fundierte Darstellung einer erstaunlichen Fülle von Einzelproblemen kombiniert mit Handlichkeit, Übersichtlichkeit und straffer Gliederung. Man kann nur konstatieren, dass das Werk sein selbst gewähltes Ziel in vollem Umfang erreicht. Als sehr gelungen kann auch das umfangreiche und detaillierte Sachverzeichnis angesehen werden. Der Thomas/Putzo kann uneingeschränkt empfohlen werden.

Wiesbaden, 13. Juni 2007

Dr. Bernhard Seyderhelm  
Vorsitzender Richter am Landgericht





---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.  
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2007** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.



<b>Inhalt:</b>	<b>Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen</b>	
	<b>Änderung der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer Kassel</b> .....	461
	<b>Personalnachrichten</b> .....	463
	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	467
	<b>Buchbesprechungen</b> .....	470

## VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

### Änderung der Richtlinien

für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer Kassel (beschlossen in der Versammlung der Mitglieder der Notarkammer Kassel am 25. 8. 1999) – veröffentlicht in den MITTEILUNGEN 2/99 sowie im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen Nr. 23/24/1999, – S. 653 ff. –; geändert in der Versammlung der Mitglieder der Notarkammer Kassel am 22. 11. 2003, veröffentlicht in den MITTEILUNGEN 1/04 sowie im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen Nr. 6/2004, – S. 233 –.

**Die Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer Kassel werden in Abschnitt VI (Die Art der nach § 28 BNotO zu treffenden Vorkehrungen) Nr. 3.4 wie folgt geändert:**

„3.4. *Ein Gebührenerlass ist bei Tätigkeiten für Kollegen (auch Anwaltskollegen), deren Ehegatten, deren Witwen oder Witwer zulässig. Ebenfalls zulässig ist ein Gebührenerlass für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Notars.*

*In anderen Fällen bedarf ein Erlass der vorherigen Zustimmung der Notarkammer.“*

Beschlossen in der Versammlung der Mitglieder der Notarkammer Kassel am 8. 11. 2006.

Nottelmann  
(Präsident)

Die vorstehende Änderung der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer Kassel wurden mit Bescheid des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 22. Mai 2007 mit der Maßgabe, dass der Gebührenerlass zugunsten der genannten Personen zulässig ist, wenn die Kollegin oder der Kollege im Bezirk des Landgerichts ansässig ist, in dem die beurkundende Notarin oder der Notar den Amtssitz hat, genehmigt.

Die vorstehende Änderung der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer Kassel wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 29. Juni 2007

Nottelmann  
(Präsident)

## PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

### Oberlandesgericht

Eingewiesen in eine Planstelle der BesGr. A 9 mit  
Amtszulage : Amtsinsp.'innen Michaela Rosenberger und Angela Kschuk; in Frankfurt am Main.

Ernannt wurden:

Zum Amtsinsp. : JHSekr. Jürgen Velte in Frankfurt am Main;  
zur JHSekr.'in : JOSekr.'innen Petra Humm, Stephanie Buchhop in Frankfurt am Main;  
zum JHSekr. : JOSekr. Uwe Schneider in Frankfurt am Main;  
zur JOSekr.'in : JSekr.'in Stefanie Müller in Frankfurt am Main;  
zum JOSekr. : JSekr. Björn Schäfer in Frankfurt am Main;  
zur JOWMstr.'in : JOWMstr.'in z. A. Bianca Volk in Frankfurt am Main – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –.

Justizobersekretär Björn Schäfer wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Auf eigenen Antrag:

Richterin Helga Strücker-Pitz in Frankfurt am Main.

### Landgerichte

Eingewiesen in eine Planstelle der BesGr. A 9 mit  
Amtszulage : Amtsinsp. Norbert Krug in Gießen;

Eingewiesen in eine Planstelle  
der Bes. Gr. A 6 BBesG : EJHWMstr. Heinz Achenbach in Marburg.

Ernannt wurden:

Zum Vors. Richter : Richter Hans Schubert in Darmstadt;  
zum Amtmann (BWH) : OI (BWH) Frank Biallas in Darmstadt;  
zur JHSekr.'in : JOSekr.'in Michaela Desch in Darmstadt;  
zur JOSekr.'in : JSekr.'in Simone Wahl in Fulda;  
zum JOWMstr. : JOWMstr. z. A. Marco Böhning und Rainer Ernst in  
Frankfurt am Main – unter gleichzeitiger Berufung in das  
Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –.

JOSekr.'in Isabel Gensmann in Wiesbaden wurde in das Beamtenverhältnis auf  
Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

JSekr.'in Yvonne Reinhard v. d. LG Darmstadt a. d. AG Königstein im Taunus.

#### **Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten**

Eingewiesen in eine Plan-  
stelle mit Amtszulage nach  
Fußnote 12 BBesG : OAA Ralf Lang in Darmstadt;

Ernannt wurden:

Zur Amtsinsp.'in : JHSekr.'innen Elsbeth Haak in Frankfurt am Main und  
Heike Klein in Darmstadt;  
zum Amtmann : OI z. A. Wolfgang Rediske in Gießen;  
zur JHSekr.'in : JOSekr.'in Bettina Aßmann-Schuster in Frankfurt am Main;  
zum JHSekr. : JOSekr. Michael Boog in Darmstadt;  
zur JOSekr.'in : JSekr.'in Maria Barbara Fronte in Frankfurt am Main;  
zur OI'in : OI'in z. A. (GHin) Verena König in Wiesbaden – unter  
gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf  
Lebenszeit –;  
zur JSekr.'in z.A. : JAnge. Karina Siebrecht in Frankfurt am Main, Nadine  
Bauch in Darmstadt – Zwgst. Offenbach – und Natascha  
Tinat in Darmstadt – unter gleichzeitiger Berufung in das  
Beamtenverhältnis auf Probe –;

JSekr.'in Angela Becker in Wiesbaden wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurde:

GV (b) Christian Hanke v. d. StA Darmstadt a. d. AG Frankfurt am Main;

#### Amtsgerichte

Eingewiesen in eine Planstelle  
der Besoldungsgruppe

A9 mit Amtszulage : Amtsinsp. Sebastian Jäckel in Alsfeld.

Ernannt wurden:

Zum Richter : Richter auf Probe Christian Hundt in Idstein – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zur Amtsinsp.'in : JHSekr.'innen Angela Kunkel in Seligenstadt, Sabine Rückert in Seligenstadt, Marion Menges in Gießen, Renate Gebhardt in Lampertheim und Beate Wahl in Weilburg;

zum Amtsinsp. : JHSekr. Klaus Röffler in Bad Hersfeld,

zur JHSekr.'in : JOSekr.'innen Mirjana Leibold in Bad Homburg v. d. Höhe, Jacqueline Siefert-Wilke in Bad Schwalbach, Doris Meixner in Bensheim, Ulrike Richter-Lies in Gießen, Barbara Pfeiffer in Frankfurt am Main und Sylvia Hartmann in Wiesbaden;

zum JHSekr. : JOSekr. Karsten Größchen in Rüdesheim am Rhein;

zur JSekr.'in : JSekr.'innen z. A. Yvonne Maciejewski in Michelstadt, – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –, JSekr.'in z. A. Claudia Ciocca in Wiesbaden;

zum JSekr. : JSekr. z. A. Sascha Ditzel in Fulda;

zum JSekr. : EJHWM Stephan Eichler in Marburg;

zum JSekr. : JSekr. z. A. Thomas Landgraf in Offenbach am Main – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

zur JSekr.'in : JSekr.'in z. A. Dana Lauer in Offenbach am Main und Judith Urban in Wiesbaden – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –, JSekr.'in z. A. Diana Olbrich in Königstein im Taunus;

- zur JSekr.'in z. A. : JFAng. Hajrije Zejnlahi in Frankfurt am Main, JAng. Helena Letica-Renic in Frankfurt am Main – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum JSekr. z. A. : JAng. Marcel Menz in Darmstadt – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur JSekr.'in z. A. : GV Anw'in Stephanie Becker in Darmstadt, Desirè Celik in Friedberg (Hessen), Manuela Hadzić in Kassel, Beatrice Rotarius in Weilburg und Sumisch Zarioh in Wiesbaden;
- zum OGV : GV Thorsten Mauß in Kassel;
- zur OGV'in : GV'in Regine Schultz in Bad Arolsen;
- zum GV : JSekr. Marcus Graf in Langen (Hessen);
- zum HWMstr. : OWMstr. Heinz Kutschmarski in Darmstadt und Karl-Heinz Langer in Frankfurt am Main.

JOSekr.'in Julia Vaupel in Darmstadt, JSekr.'innen Alexandra Krebs in Hanau und Tina Klein in Wiesbaden wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

EJHWMstr. Stefan Richter in Bad Arolsen wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

JOSekr.'in Annegret Siebert v. d. AG Offenbach am Main a. d. AG Kassel, JSekr.'innen Silvia Deeg v. d. AG Gießen a. d. AG Frankfurt am Main, Sandra Satta v. d. AG Hanau a. d. HMDJ Wiesbaden, Anja Simon v. d. AG Darmstadt a. d. Bundessozialgericht Kassel, Natalia Rahn v. d. AG Gießen a. d. LG Frankfurt am Main, JSekr.'in z. A. Maja Bielitzki v. d. AG Kassel a. d. HMDJ in Wiesbaden, JOSekr. Roland Zeidler v. d. AG Langen a. d. AG Rüsselsheim, JSekr. David Mickel v. d. AG Offenbach am Main a. d. StA Frankfurt am Main, JSekr. Thomas Kircher v. d. AG Fulda a. d. StA Wiesbaden und JSekr. Kai Schönwald v. d. AG Rüsselsheim a. d. LG Fulda.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Amtsinsp.'in Brigitte Stolz in Schwalmstadt, Amtsinsp. Dieter Neuland in Fulda, Friedrich Heuckeroth in Eschwege , JHSekr. Bodo Brieskorn in Frankfurt am Main und OGV Manfred Meuser in Friedberg (Hessen).

#### **Richterinnen und Richter auf Probe**

Ernannt wurde:

Rechtsanwältin Miriam Michel – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe  
...– zur Richterin auf Probe.

#### **Notarinnen und Notare**

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

a) Auf eigenen Antrag:

Notar Volker D. Weikard in Frankfurt am Main;

b) Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze.

Notare Dr. Hans Eishold in Kriftel und Dr. Peter Forster in Frankfurt am Main.

#### **Arbeitsgerichte**

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Direktor Klaus Dieter Schäfer in Gießen.

---

## **STELLENAUSSCHREIBUNGEN**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### **Ordentliche Gerichtsbarkeit**

1. Drei Vorsitzende Richterinnen oder drei Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

### **Zusatz zu Ziffer 2.3.2. (ausgeprägte Fachkompetenz):**

- Erfahrungen in Familiensachen
- Derzeit sind in drei Familiensenaten die Vorsitzenden Stellen nicht besetzt.

Das Präsidium des Oberlandesgerichts beabsichtigt nach dem derzeitigen Erkenntnisstand, zum Zuge kommende Bewerberinnen und Bewerber in diesen Familiensenaten einzusetzen.

2. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff.; Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Bei dem Landgericht Wiesbaden ist das Arbeitsgebiet einer Personalreferentin oder eines Personalreferenten neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

#### **I. Allgemeine Voraussetzungen**

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein.

#### **II. Besondere Voraussetzungen**

##### **1. Fachkompetenz**

- Erfahrung in der Rechtspflege und/ oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können;

##### **2. Soziale Kompetenz**

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit;



### 3. **Führungskompetenz**

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation;

### 4. **Organisatorische Kompetenz**

- Fähigkeit zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

5. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Groß-Gerau (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff.; Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten

6. Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtführende Richterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als weiter aufsichtführender Richter – bei dem Amtsgericht Hanau (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff.; Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

7. Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtführende Richterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als weiter aufsichtführender Richter – bei dem Amtsgericht Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff.; Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

8. Bei dem Amtsgericht in Frankfurt ist das Arbeitsgebiet einer Bezirksrevisorin oder eines Bezirksrevisors neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Kostenbewusstsein
- Entscheidungskompetenz

- Durchsetzungsvermögen
- Mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Gutes fachliches Können
- Soziale Kompetenz.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zu Nr. 4. sind binnen **eines Monats** auf dem Dienstweg an den Präsidenten des Landgerichts Wiesbaden zu richten.

Bewerbungen zu Nr. 8. sind binnen **eines Monats** auf dem Dienstweg an den Präsidenten des Amtsgerichts in Frankfurt am Main zu richten.

Bewerbungen zu Nr 1., 2., 3., 5., 6. u. 7. sind auf dem Dienstweg binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz, Zentralbüro, Luisenstr. 13, 65185 Wiesbaden zu richten.

---

## **BUCHBESPRECHUNGEN**

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Dr. Christian Kersting, LL.M.: **Die Dritthaftung für Informationen im Bürgerlichen Recht**

Münchener Universitätsschriften, Band 213

5., 2007, XXIII, 603 Seiten, kartoniert Euro 99,80;

Verlag C.H. Beck

ISBN 978-3-406-55916-7

Die Habilitation befasst sich mit der Verantwortlichkeit dritter Personen für Informationen, mit denen sie auf einen fremden Vertrag Einfluss nehmen.

Nach einer allgemeinen Bestandsaufnahme mit Einführung in das Thema (Kapitel 1 und 2) bezieht der Verfasser ausführlich Stellung (Kapitel 3), woraufhin der informationelle Einfluss Dritter auf Verträge genauer begutachtet wird (Kapitel 4). In den dann folgenden drei Kapiteln wird der Anwendungsbereich von § 311 Abs. 3 Satz 2 BGB, § 241 Abs. 2 BGB und § 280 Abs. 1 BGB genauer untersucht. In Kapitel 8 werden klassische Fallgruppen untersucht und in dem letzten Kapitel werden die bisherigen Gedanken zusammengeführt und ein Gesamtbild erstellt.

Es handelt sich um ein durch und durch wissenschaftliches Werk. Der logische Aufbau, die dogmatische Argumentation und die ausführliche Literaturliste sind eine Freude für jeden wissenschaftlich tätigen Juristen. Die übersichtliche Gliederung des Werkes wird auch inhaltlich durchgehalten. Die Ausführlichkeit und Umfänglichkeit, mit der das Thema der Dritthaftung für Informationen im Bürgerlichen Recht behandelt wird, ist kaum zu übertreffen.

Die übersichtliche Gliederung ermöglicht dem Leser mit Hilfe des Sachverzeichnisses ein schnelles Auffinden der dargestellten Rechtsfragen. Die Handhabung des Buches gestaltet sich aufgrund seiner Systematik und des ansprechenden Aufbaus angenehm.

Im Vordergrund der Abhandlung steht die Frage, wie der informationelle Einfluss Dritter auf für sie fremde Verträge haftungsrechtlich erfasst werden kann. Die Habilitation fasst die bislang diskutierten Fallgruppen in der Norm des § 311 Absatz 3 Satz 2 BGB zusammen und gelangt unter anderem zu dem Ergebnis, dass der Begriff der „Inanspruchnahme von Vertrauen“ das Kernelement des Tatbestandes darstellt.

Das Werk ist ideal für in der Wissenschaft tätige Juristen bzw. angehende Wissenschaftler und Praktiker geeignet, die die Frage der Dritthaftung für Informationen im Bürgerlichen Recht vollständig logisch durchdringen möchten.

Wiesbaden, den 22. Juni 2007

Dr. Björn Sommer  
Richter am Amtsgericht

---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.  
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2007** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

# 4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

59. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. September 2007

Nr. 9

<b>Inhalt:</b>	<b>Runderlasse</b>	
	Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MIZ) . . . . .	474
	Zusätzliche Prüfung der Verwahrungsgeschäfte der Notarinnen und Notare, Vergütung für richterliche Notarprüferinnen und Notarprüfer für regelmäßige und zusätzliche Prüfungen . . . . .	488
	Änderung der bundeseinheitlichen Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) . . . . .	490
	Bundeseinheitliche Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKHG/DB-InsO) . . . . .	492
	<b>Bekanntmachungen</b>	
	Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstempels . . . . .	503
	Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes der hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit . . . . .	503
	<b>Veröffentlichungen des Justizprüfungsamts</b>	
	Verfügung des Justizprüfungsamts betreffend die Hilfsmittel für die juristischen Staatsprüfungen . . . . .	522
	<b>Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen</b>	
	Beitrags- und Sterbegeldregelung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2008 . . . . .	525
	<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	531
	<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	535
	<b>Buchbesprechungen</b> . . . . .	541
	<b>Hinweise</b>	
	Voraussichtliche Einstellung von Justizsekretärinwärterinnen und Justizsekretärinwärtlern zum 1. 9. 2008 in die hessische Justizverwaltung . . . . .	542
	Voraussichtliche Einstellung von Rechtspflegerinwärterinnen und Rechtspflegerinwärtlern zum 1. 9. 2008 in die hessische Justizverwaltung . . . . .	544

## RUNDERLASSE

### Nr. 21 Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi). RdErl. d. MdJ v. 17. 7. 2007 (1430/1 - II/B 1 - 2006/5018 - I/C) – JMBl. S. 474 – – Gült.-Ver. Nr. 2106 –

RdErl. v. 23. 7. 1998 (JMBl. S. 645)  
24. 9. 1999 (JMBl. S. 538)  
19. 7. 2001 (JMBl. S. 478)  
30. 7. 2002 (JMBl. S. 484)  
7. 8. 2003 (JMBl. S. 382)  
28. 6. 2005 (JMBl. S. 353)  
11. 7. 2006 (JMBl. S. 372)

Die am 1. Juni 1998 in Kraft getretene Neufassung der bundeseinheitlichen Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen wird mit Wirkung vom 1. September 2007 wie folgt geändert:

#### 1. I/5

Die **Anmerkung** wird wie folgt geändert:

- a) die Anmerkung für **Berlin** erhält folgende Fassung:

„**Berlin**

Das örtlich zuständige Bezirksamt.“,

- b) die Anmerkung für **Bremen** erhält folgende Fassung:

„**Bremen**

Stadtamt Bremen, Stadt Bremerhaven – Ortspolizeibehörde“,

- c) die Anmerkung für das **Saarland** erhält folgende Fassung:

„**Saarland**

Landkreise, der Stadtverband Saarbrücken und die Landeshauptstadt Saarbrücken“,

- d) die Anmerkung für **Sachsen** erhält folgende Fassung:

„**Sachsen**

Landkreise und Kreisfreie Städte.“.

#### 2. I/7

Der Unterabschnitt I/7 erhält folgende Fassung:

„Mitteilungen über Tatsachen, die auf eine Steuerstraftat,  
eine Steuerordnungswidrigkeit, einen Subventionsbetrug und  
die Zuwendung von Vorteilen schließen lassen

- (1) Mitzuteilen sind dienstlich bekannt gewordene Tatsachen, die auf

1. eine Steuerstraftat oder eine andere Straftat, für deren Verfolgung die Finanzbehörden nach
  - § 8 Investitionszulagengesetz 1999,
  - § 7 Investitionszulagengesetz 2005,
  - § 14 Investitionszulagengesetz 2007,
  - § 15 Abs. 2 Eigenheimzulagengesetz,
  - § 96 Abs. 7 Einkommensteuergesetz,
  - § 29 a Berlinförderungsgesetz 1990,
  - § 14 Abs. 3 Fünftes Vermögensbildungsgesetz,
  - § 5 a Abs. 2 Bergmannsprämienengesetz und
  - § 8 Abs. 2 Wohnungsbau-Prämienengesetz zuständig sind;
2. eine Steuerordnungswidrigkeit,
3. eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit, für deren Verfolgung die Finanzbehörden nach § 37 Außenwirtschaftsgesetz zuständig sind,
4. einen Subventionsbetrug oder
5. eine Zuwendung von Vorteilen, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder eines Gesetzes, welches die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt, verwirklicht (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 Satz 2 EStG),

schließen lassen (insbesondere § 116 AO, § 6 SubvG).

(2) Die Mitteilungen sind von der Richterin oder dem Richter zu veranlassen.

(3) Die Mitteilungen sind zu richten

1. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 3
  - an die Behörden der Zollverwaltung bei Zoll- und Verbrauchsteuerstraftaten oder -ordnungswidrigkeiten sowie bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, für deren Verfolgung die Finanzbehörden nach § 37 AWG zuständig sind,
  - an das Bundeszentralamt für Steuern, An der Küppe 1, 53225 Bonn
- a) bei Besitz- und Verkehrssteuerstraftaten oder -ordnungswidrigkeiten sowie bei anderen Straftaten, für deren Verfolgung die Finanzbehörden nach
  - § 8 Investitionszulagengesetz 1999,
  - § 7 Investitionszulagengesetz 2005,
  - § 14 Investitionszulagengesetz 2007,
  - § 15 Abs. 2 Eigenheimzulagengesetz,
  - § 96 Abs. 7 Einkommensteuergesetz,
  - § 29 a Berlinförderungsgesetz 1990,
  - § 14 Abs. 3 Fünftes Vermögensbildungsgesetz,
  - § 5 a Abs. 2 Bergmannsprämienengesetz und
  - § 8 Abs. 2 Wohnungsbau-Prämienengesetz zuständig sind und

- b) bei Steuerstraftaten im Kindergeldrecht. Diese Mitteilungen sind zusätzlich an die jeweils zuständige Familienkasse zu richten.
- 2. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 4 an die Staatsanwaltschaft (mit Ausnahme des Investitionszulagenbetrugs, vgl. Abs.3 Nr. 1 Buchst. a);
- 3. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 5 an das für den Zuwendenden örtlich zuständige Finanzamt.“

### 3. I/11

- a) In Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 15 GWB“ durch die Angabe „§ 30 GWB“ ersetzt.
- b) In Abs.3 wird die fehlerhaft angegebene Postleitzahl „55113“ durch „53113“ ersetzt und die Angabe „\*)“ gestrichen.
- c) Die Fußnote „\*)“ ab 1. November 1999; bis zum 31. Oktober 1999 an die Adresse: Mehringdamm 129, 10965 Berlin“ wird gestrichen.

### 4. II/4

- a) Die **Anmerkung 3)** für das **Saarland** erhält folgende Fassung:  
 „im **Saarland**
  - a) für Erlaubnisse nach § 7 SprengG für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt, im Übrigen das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz,
  - b) für Lageregenehmigungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SprengG das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz,
  - c) für Bauartzulassungen nach § 17 Abs. 4 SprengG das Ministerium für Umwelt,
  - d) für die Erteilung von Ausnahmen nach § 22 Abs. 4 Satz 2 SprengG das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit;“
- b) die Anmerkung 3) für **Sachsen-Anhalt** erhält folgende Fassung:  
 „in **Sachsen-Anhalt**  
 das Landesamt für Verbraucherschutz, für Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, das Landesamt für Geologie und Bergwesen;“
- c) In der Anmerkung 4) für **Sachsen** wird das Wort „Kreisverwaltungsbehörden“ durch die Worte „Landkreise und Kreisfreie Städte“ ersetzt.

### 5. II/5

Die **Anmerkung 1)** erhält folgende Fassung:

- „1) Zu den Mitteilungen auf Verlangen des Betroffenen wird auf Art. 36 Abs. 1 Buchst. b des Wiener Übereinkommens vom 24. 4. 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585, 1971 II S. 1285) betreffend Mitteilung



einer Freiheitsentziehung an die zuständige konsularische Vertretung auf Verlangen des Betroffenen hingewiesen. Mitteilungen ohne Rücksicht auf den Willen des Betroffenen sind vertraglich vereinbart im Verhältnis

- a) zu **Dominica**  
(Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli.1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 160/01/26/1 vom 22.Juni 2004),
- b) zu **Fidschi**  
(Bekanntmachung über die Fortgeltung des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 im Verhältnis zu Fidschi vom 22. Oktober 1975 – BGBl. II S. 1739 –),
- c) zu **Grenada**  
(Bekanntmachung über die Weiteranwendung der Verträge, deren Geltung auf das Hoheitsgebiet von Grenada erstreckt worden war, vom 12. März 1975 – BGBl. II S. 366 –),
- d) zu **Griechenland**  
(Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1962 zu dem Niederlassungs- und Schifffahrtsvertrag vom 18. März 1960 – BGBl. 1962 II S. 1505, 1963 II S. 912 –),
- e) zu **Großbritannien und Nordirland**  
(Art. 18 Abs. 1 des Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 – BGBl. 1957 II S. 284, 1958 II S. 17 –),
- f) zu **Guyana**  
(Ar.18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 272 vom 30. März 2004),
- g) zu **Italien**  
(Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. August 1959 zu dem Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 21. November 1957 – BGBl. 1959 II S. 949, 1961 II S. 1662 –),
- h) zu **Jamaika**  
(Bekanntmachung über die Fortgeltung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu Jamaika vom 22. Dezember 1972 – BGBl. 1973 II S. 49 –),
- i) zu **Lesotho**  
(Art.18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 10 vom 21. Februar 2005),
- j) zu **Malawi**  
(Bekanntmachung über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu Malawi vom 13. Februar 1967 – BGBl. II S. 936 –),

- k) zu **Malta**  
(Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 1130/04 vom 23. Juni 2004),
- l) zu **Mauritius**  
(Bekanntmachung über die Fortgeltung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu Mauritius vom 27. Dezember 1972 – BGBl. 1973 II S. 50 –),
- m) zu **Sierra Leone**  
(Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 15277/20 vom 1. Februar 2005),
- n) zu **Spanien**  
(Art.3 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. September 1972 zu dem Niederlassungsvertrag vom 23. April 1970 – BGBl. 1972 II S. 1041, 1557 –, eine Mitteilung ist nach Art. 5 Buchst. d Halbsatz 2 des deutsch-spanischen Niederlassungsvertrages vom 23. April 1970 von Amts wegen nur dann zu bewirken, wenn die betroffene Person nicht in der Lage ist, die Benachrichtigung der nächsten konsularischen Vertretung zu verlangen),
- o) zu **St. Kitts und Nevis**  
(Art.18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 440/2006 vom 6. Juni 2006),
- p) zu **St. Vincent und die Grenadinen**  
(Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 352/2004 vom 9. September 2004).“

## 6. III/2

Die **Anmerkungen** werden wie folgt geändert:

- a) Vor der Anmerkung für **Baden-Württemberg** wird folgender Hinweis eingefügt:  
**„Allgemein**  
Bei den Mitteilungen sind Zuständigkeitskonzentrationen der Finanzämter in den einzelnen Bundesländern zu beachten (vgl. die Suchseite des Bundeszentralamts für Steuern unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de)).“
- b) die Anmerkungen für **Rheinland-Pfalz**, das **Saarland** und **Sachsen** werden gestrichen.

## 7. III/3

- a) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „gegen Entgelt“ gestrichen.
- b) Die **Anmerkungen** werden wie folgt geändert:

aa) die **Anmerkung** für **Brandenburg** erhält folgende Fassung:

„in **Brandenburg**  
für die Bereiche der Landkreise und der kreisfreien Städte bei dem dort zuständigen Kataster- und Vermessungsamt.“,

bb) in der **Anmerkung** für **Sachsen-Anhalt** werden die Worte „bei den Katasterämtern“ durch die Worte „bei dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg“ ersetzt.

## 8. IV/1

1. In Abs. 1 erhält der Text in der Klammer folgende Fassung:

„§ 22 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 2 SGB XII“.

2. Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Mitteilungen, für die ein Vordruck gemäß dem als Anlage beigefügten Muster zu verwenden ist, sind an den örtlich für die Kosten der Unterkunft mit Heizung zuständigen kommunalen Träger der Sozialhilfe oder die von diesem beauftragte Stelle bzw. an den örtlich zuständigen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder die von diesem beauftragte Stelle zu richten.“

3. Die **Anmerkung** wird wie folgt geändert:

a) die **Anmerkung** für **Baden-Württemberg** erhält folgende Fassung:

„in **Baden-Württemberg** der Stadt- oder Landkreis sowie die Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 44 b SGB II;“,

b) die **Anmerkung** für **Berlin** erhält folgende Fassung:

„in **Berlin** das Bezirksamt – Bereich Soziales – bzw. das Jobcenter (je nachdem, welche Stelle im jeweiligen Amtsgerichtsbezirk für die Entgegennahme zuständig ist);“,

c) die **Anmerkung** für **Bremen** erhält folgende Fassung:

„in **Bremen**

a) in der Stadt Bremen das Amt für Soziale Dienste – Zentrale Fachstelle für Wohnen (ZfW) –, Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen;

b) in der Stadt Bremerhaven  
für Mitteilungen nach § 34 Abs. 2 SGB XII der Magistrat der Stadt Bremerhaven – Sozialamt –,  
für Mitteilungen nach § 22 Abs. 6 SGB II die ARGE – J-Center – Bremerhaven;“,

d) die **Anmerkung** für **Hamburg** erhält folgende Fassung:

„in **Hamburg** das Bezirksamt – Grundsicherungs- und Sozialamt – Fachstelle für Wohnungsnotfälle;“,

- e) die **Anmerkung** für **Mecklenburg-Vorpommern** erhält folgende Fassung:  
„in **Mecklenburg-Vorpommern** die Landräte der Landkreise sowie die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte – Sozialämter – (Mitteilungen nach § 34 Abs. 2 SGB XII) und die Arbeitsgemeinschaften bzw. im Landkreis Ostvorpommern der Landrat (Mitteilungen nach § 22 Abs. 6 SGB II);“,
  - f) die **Anmerkung** für **Nordrhein-Westfalen** erhält folgende Fassung:  
„in **Nordrhein-Westfalen** die Gemeinde bzw. die Kreise und kreisfreien Städte;“,
  - g) die **Anmerkung** für das **Saarland** erhält folgende Fassung:  
„im **Saarland** die ARGE Saarbrücken, Saarlouis, Neunkirchen, Saarpfalz oder Merzig-Wadern sowie die Kommunale Arbeitsförderung St. Wendel;“,
  - h) die **Anmerkung** für **Sachsen** erhält folgende Fassung:  
„in **Sachsen** die Landkreise und Kreisfreien Städte sowie die Arbeitsgemeinschaften im Sinne des § 44 b SGB II;“,
  - i) die **Anmerkung** für **Sachsen-Anhalt** erhält folgende Fassung:  
„in **Sachsen-Anhalt** die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Arbeitsgemeinschaften im Sinne des § 44b SGB II;“,
4. Die **Anlage zu IV/1** wird wie folgt geändert:
- a) nach den Worten „Mitteilung an“ wird ein Kästchen zum Ankreuzen eingefügt,
  - b) unter das neu eingefügte Kästchen werden ein weiteres Kästchen und die Worte „den kommunalen für die Kosten der Unterkunft mit Heizungs zuständigen Träger der Grundsicherung oder die von ihm beauftragte Stelle nach § 22 Abs. 6 Satz 1 SGB II“ eingefügt.

9. Nach dem Unterabschnitt **IV** wird folgender neuer Unterabschnitt **V** angefügt.

#### **„V. Mitteilungen in Handelssachen nach § 95 GVG**

1

Mitteilungen an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

- (1) Mitzuteilen sind, wenn die Gesellschaft Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes ausgegeben hat, die an einer inländischen Börse zum Handel im amtlichen oder geregelten Markt zugelassen sind,
- 1. in Verfahren zur Bestellung von Sonderprüfern nach § 142 Abs. 2 Satz 1, § 258 Abs. 1 Satz 1 AktG
  - a) der Eingang eines Antrags auf Bestellung von Sonderprüfern,
  - b) jede rechtskräftige Entscheidung über die Bestellung von Sonderprüfern,

- c) der Prüfungsbericht der Sonderprüfer,
  - d) im Falle des § 258 Abs. 1 Satz 1 AktG zusätzlich die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über die abschließenden Feststellungen der Sonderprüfer nach § 260 Abs. 2 AktG (§ 142 Abs. 7, § 261 a AktG);
2. bei Klagen gegen die Gesellschaft auf Feststellung der Nichtigkeit eines Jahresabschlusses
- a) der Eingang der Klage,
  - b) die rechtskräftige Entscheidung über die Klage (§ 256 Abs. 7 Satz 2 AktG).
- (2) Die Mitteilungen sind von der Richterin oder dem Richter zu veranlassen.
- (3) Die Mitteilungen sind an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Postfach 500154, 60391 Frankfurt, zu richten.“

## 10. X/2

Es wird folgende **Anmerkung** angefügt:

### „Anmerkung:

In **Bayern** sind die Mitteilungen an die Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen (§ 40 BayGZVJu, § 74 c Abs. 3 Satz 1, § 143 GVG) zu richten.

In **Sachsen** sind die Mitteilungen an die Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen (§ 1 JuZustVO in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 10, § 74 c Abs. 3 Satz 1, § 143 GVG) zu richten.“

## 11. XII a/2

Die **Anmerkung** wird wie folgt geändert:

- a) Vor der Anmerkung für Berlin wird folgende Anmerkung eingefügt:

„In **Bayern** sind die Mitteilungen nach Abs. 2 Nr. 1 an die Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen (§ 40 BayGZVJu, § 74 c Abs. 3 Satz 1, § 143 GVG) zu richten.“

- b) Nach der Anmerkung für Rheinland-Pfalz wird folgende Anmerkung angefügt:

„In **Sachsen** sind die Mitteilungen nach Abs. 2 Nr. 1 an die Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen (§ 1 JuZustVO in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 10, § 74 c Abs. 3 Satz 1, § 143 GVG) zu richten.“

## 12. XII a/3

Die **Anmerkungen** werden wie folgt geändert:

- a) Vor der Anmerkung für Berlin wird folgende Anmerkung eingefügt:

„2) In **Bayern** sind die Mitteilungen nach Abs. 3 Nr. 3 an die Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen (§ 40 BayGZVJu, § 74 c Abs. 3 Satz 1, § 143 GVG) zu richten.“

- b) Die bisherigen Anmerkungen 2), 3) und 4) werden die Anmerkungen 3), 4) und 6).
- c) Nach der Anmerkung für Rheinland-Pfalz wird folgende Anmerkung eingefügt:  
„5) In **Sachsen** sind die Mitteilungen nach Abs. 3 Nr. 3 an die Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen (§ 1 JuZustVO in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 10, § 74 c Abs. 3 Satz 1, § 143 GVG) zu richten.“

### 13. XIII/2

In der Überschrift werden nach dem Wort „Vormundschaft“ die Worte „oder Pflegschaft“ und nach dem Wort „Vormundes“ die Worte „oder Pflegers“ gestrichen.

### 14. XIII/13

1. Die **Anmerkung** wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Doppelpunkt hinter dem Wort „**Anmerkung**“ wird folgender Satz eingefügt:  
„Aktuelle Informationen zu dem Übereinkommen finden sich auf der Internetseite der Haager Konferenz ([www.hcch.net](http://www.hcch.net)).“
- b) Die **Anmerkung** für **Italien** erhält folgende Fassung:  
„in **Italien**  
an „Ministerio della Giustizia, Dipartimento per la Giustizia Minorile“, Via Giulia, 131, 00186 ROMA, Telefon: +39 (06) 6880 2179 / 687 5023, Telefax: +39 (06) 6880 7087 / 6880 8085, E-mail: [giustizia.minorile@giustizia.it](mailto:giustizia.minorile@giustizia.it)“
- c) Die **Anmerkung** für **Luxemburg** erhält folgende Fassung:  
„in **Luxemburg**  
an „Le juge des enfants à Luxembourg“, Palais de Justice, 2, rue du Nord, LUXEMBOURG“
- d) Die **Anmerkung** für **Litauen** erhält folgende Fassung:  
„in **Litauen**  
an „State Child Rights Protection and Adoption Service under the Ministry of Social Security and Labour of the Republic of Lithuania“, Sodu Street 15, 03211 VIL-NIUS, Lithuania, Telefon: +370 (5) 231 0928, Telefax: +370 (5) 231 0927, E-mail: [info@ivaikinimas.lt](mailto:info@ivaikinimas.lt)“
- e) Die **Anmerkung** für die **Niederlande** erhält folgende Fassung:  
„in den **Niederlanden**  
an de Nederlandse Minister van Justitie (te 's-Gravenhage);“
- f) Die **Anmerkung** für die **niederländischen Antillen** erhält folgende Fassung:  
„in den **niederländischen Antillen**  
an de Minister van Justitie van de Nederlandse Antillen;“

g) die **Anmerkung** für **Aruba** erhält folgende Fassung:

„in **Aruba**  
an de Minister van Justitie van Aruba;“

h) die **Anmerkung** für **Spanien** erhält folgende Fassung:

„in **Spanien**  
an Subdirección General de Cooperación Jurídica Internacional – Ministerio de Justicia, Calle San Bernardo no 62, E – 28071 Madrid, Spanien, Tel.: +34 (91) 3902228 / 2295 / 4437; Fax: +34 (91) 3904457;“

## 15. XIII/14

Die **Anmerkung** wird wie folgt geändert:

Es werden nach dem Wort „Belgien“ ein Komma und das Wort „Belize“, nach dem Wort „Jugoslawien“ ein Komma und das Wort „Kambodscha“, nach dem Wort „Marshallinseln“ ein Komma und das Wort „Mauretanien“, nach dem Wort „Moldau“ ein Komma und das Wort „Monaco“, nach dem Wort „Spanien“ ein Komma und die Worte „Sri Lanka“ und nach dem Wort „Thailand“ ein Komma und das Wort „Timor-Leste“ eingefügt.

## 16. XIII/16

Nach dem Unterabschnitt **XIII/15** wird folgender Abschnitt angefügt:

„16

Mitteilungen über gerichtliche Entscheidungen  
nach dem Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente  
auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts  
(Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz; IntFamRVG)

(1) Mitzuteilen sind gerichtliche Entscheidungen nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG); dies gilt auch dann, wenn das Jugendamt am Verfahren nicht beteiligt war (§ 9 Abs. 3 IntFamRVG).

(2) Die Mitteilungen sind von der RichterIn oder dem Richter zu veranlassen.

(3) Die Mitteilungen sind an das Jugendamt zu richten. Zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bereich sich das Kind gewöhnlich aufhält. Solange die Zentrale Behörde oder ein Gericht mit einem Herausgabe- oder Rückgabeantrag oder dessen Vollstreckung befasst ist, oder wenn das Kind keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, oder das zuständige Jugendamt nicht tätig wird, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich sich das Kind tatsächlich aufhält (§ 9 Abs. 2 IntFamRVG).“

## 17. XV/2

Die **Anmerkung** für das **Saarland** erhält folgende Fassung:  
„im **Saarland** die Landkreise und der Stadtverband Saarbrücken;“

## 18. XVII/1

Die **Anmerkung** für **Sachsen-Anhalt** erhält folgende Fassung:  
„**Sachsen-Anhalt**  
durch AV des MJ vom 2. Januar 2001 (JMBl. LSA S. 39) geändert durch AV des  
MJ vom 24. November 2005 (JMBl. LSA S. 359);“.

## 19. XVII/8

1. Die **Anmerkung** 1) wird wie folgt geändert:
  - a) Als neuer Buchst. a wird eingefügt:  
„a) zu **Dominica**  
(Art. 26 Buchst. b des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30. Juli 1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 160/01/26/1 vom 22. Juni 2004);“
  - b) Die bisherigen Buchst. a bis c werden die Buchst. b bis d.
  - c) Als neuer Buchst. e wird eingefügt:  
„e) zu **Guyana**  
(Art. 26 Buchst. b des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30. Juli 1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 272 vom 30. März 2004);“
  - d) Der bisherige Buchst. d wird Buchst. f.
  - e) Als neuer Buchst. g wird eingefügt  
„g) zu **Lesotho**  
(Art. 26 Buchst. b des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30. Juli 1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 10 vom 21. Februar 2005);“
  - f) Der bisherige Buchst. e wird Buchst. h.
  - g) Als neuer Buchst. i wird eingefügt:  
„i) zu **Malta**  
(Art. I 26 Buchst. b des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30. Juli 1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 1130/04 vom 23. Juni 2004);“
  - h) Der bisherige Buchst. f wird Buchst. j.
  - i) Als neuer Buchst. k wird eingefügt:



- „k) zu **Sierra Leone**  
(Art. 26 Buchst. b des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30. Juli 1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 15277/20 vom 1. Februar 2005);“
  - j) Die bisherigen Buchst. g und h werden die Buchst. l und m.
  - k) Als neue Buchst. n und o werden eingefügt:
    - „n) zu **St. Kitts and Nevis**  
(Art. 26 Buchst. b des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30. Juli 1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 440/2006 vom 6. Juni 2006);
    - o) zu **St. Vincent und die Grenadinen**  
(Art. 26 Buchst. b des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30. Juli 1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 352/2004 vom 9. Juli 2004);“
  - l) Die bisherigen Buchst. i und j werden die Buchst. p und q.
- 2. Die **Anmerkung 3)** wird wie folgt geändert:
  - a) Als neuer Buchst. a wird eingefügt:
    - „a) zu **Dominica**  
(Art. 26 Buchst. a des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30. Juli 1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 160/01/26/1 vom 22. Juni 2004);“
  - b) Die bisherigen Buchst. a bis c werden die Buchst. b bis d.
  - c) Als neuer Buchst. e wird eingefügt:
    - „e) zu **Guyana**  
(Art. 26 Buchst. a des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30. Juli 1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 272 vom 30. März 2004);“
  - d) Der bisherige Buchst. d wird Buchst. f.
  - e) Als neuer Buchst. g wird eingefügt
    - „g) zu **Lesotho**  
(Art. 26 Buchst. a des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30. Juli 1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 10 vom 21. Februar 2005);“
  - f) Der bisherige Buchst. e wird Buchst. h.
  - g) Als neuer Buchst. i wird eingefügt:
    - „i) zu **Malta**  
(Art. 26 Buchst. a des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30. Juli 1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 1130/04 vom 23. Juni 2004);“
  - h) Der bisherige Buchst. f wird Buchst. j.

- i) Als neue Buchst. k bis m werden angefügt:
  - „k) zu **Sierra Leone**  
(Art.26 Buchst. a des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30. Juli 1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 15277/20 vom 1. Februar 2005);
  - l) zu **St. Kitts and Nevis**  
(Art. 26 Buchst. a des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30. Juli 1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 440/2006 vom 6. Juni 2006);
  - m) zu **St. Vincent und die Grenadinen**  
(Art. 26 Buchst. a des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30. Juli 1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 352/2004 vom 9. Juli 2004).“.

## 20. XVIII/1

Die **Anmerkungen** 1) werden wie folgt geändert:

Nach der **Anmerkung** für **Berlin** wird folgende Anmerkung eingefügt:

„in **Brandenburg**  
die Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministers des Innern und des Ministers der Justiz über die Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Liegenschaftskataster in der jeweils geltenden Fassung;“

## 21. XVIII/5

Die **Anmerkungen** werden wie folgt geändert:

- a) In der **Anmerkung** für **Sachsen** wird das Wort „Vermessungsämter“ durch die Worte „Obere Vermessungsbehörde“ ersetzt.
- b) In der **Anmerkung** für **Sachsen-Anhalt** wird das Wort „Katasteramt“ durch die Angaben „Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg“ ersetzt.

## 22. XXI/1

- a) Abs. 2 Nr. 1 wird nach dem ersten Spiegelstrich wie folgt geändert:

Das Wort „der“ vor dem Wort „geschäftsführenden“ wird durch das Wort „die“ ersetzt.

- b) In Abs.2 Nr. 8 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaften“ ersetzt.
- c) Die **Anmerkung** für **Sachsen** erhält folgende Fassung:
  - „in **Sachsen**  
die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft, die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Gartenbau bzw. der Staatsbetrieb Sachsenforst;“.

### 23. XXI/3

Abs. 2 Nr. 1 wird nach dem Spiegelstrich wie folgt geändert:

Das Wort „der“ vor dem Wort „geschäftsführenden“ wird durch das Wort „die“ ersetzt.

### 24. XXII/1

a) In Abs. Nr. 3 werden die Worte „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Worte „Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen“ ersetzt.

b) Die **Anmerkung 1** für das **Saarland** erhält folgende Fassung:

„im **Saarland**  
das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz,“

c) Die **Anmerkung 1** für **Sachsen** erhält folgende Fassung:

„in **Sachsen**  
die Regierungspräsidien,“

d) Die **Anmerkung 1** für **Sachsen-Anhalt** erhält folgende Fassung:

„in **Sachsen-Anhalt**  
das Landesamt für Verbraucherschutz,“

### 25. XXII/2

In Abs.2 Nr. 3 werden die Worte „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Worte „Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen“ ersetzt.

### 26. XXIII/2

a) Abs. 1 Buchst. a und b erhalten folgende Fassung:

„a) Forderungsklagen und die hierzu ergangenen Entscheidungen oder geschlossenen Vergleiche;

b) Feststellungsklagen wegen Amtspflichtverletzung und die hierzu ergangenen Entscheidungen oder geschlossenen Vergleiche;

von der Beifügung von Anlagen zu einer Klageschrift zu Buchst. a oder b ist in der Regel abzusehen;“

b) Die bisherigen Buchst. b bis h werden die Buchst. c bis i.



gerichtsbezirk bestellten Notarinnen und Notare für die Prüfung ausgelost. Bei der Auslosung werden auch jene Notarinnen und Notare berücksichtigt, deren Verwahrungsgeschäfte bereits in den vorausgegangenen Jahren nach diesem Erlass zusätzlich geprüft worden sind.

Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts wird die Befugnis eingeräumt, nach pflichtgemäßem Ermessen von der zusätzlichen Prüfung ausnahmsweise abzusehen, wenn die letzte reguläre oder eine Prüfung nach diesem Erlass nicht mehr als sechs Monate vor dem Auslosungstermin stattgefunden und keine oder nur geringfügige Beanstandungen ergeben hat.

Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so ist eine Ersatzauslosung zur Auffüllung der Quote durchzuführen.

3. Die Auslosung erfolgt im Januar eines jeden Jahres durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts. Die Namen der für eine zusätzliche Prüfung ausgelosten Notarinnen und Notare sind in eine Liste einzutragen, die als VS-Sache (VS – Nur für den Dienstgebrauch) zu behandeln ist.

Über das Auslosungsverfahren ist ein Protokoll zu erstellen, das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts zu unterzeichnen und zu den Generalakten zu nehmen ist.

4. Die bevorstehende Prüfung soll der Notarin oder dem Notar zuvor telefonisch angekündigt werden. Zwischen der Ankündigung und der Prüfung dürfen nicht mehr als 24 Stunden liegen. Notarinnen und Notare, die bei der Prüfung nicht selbst anwesend sein können, haben dafür zu sorgen, dass zu dem von der Aufsichtsbehörde bestimmten Prüfungstermin eine Person zur Verfügung steht, die in der Lage ist, die erforderlichen Akten, Verzeichnisse und Bücher vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

5. § 32 Abs. 2 und 3 DONot gilt entsprechend.

6. Sind Richterinnen und Richter als Notarprüferinnen und Notarprüfer tätig (§ 32 Abs. 2 DONot) und für diese Tätigkeit im Hauptamt nicht entlastet, erhalten sie eine Nebenamtsvergütung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) Die Vergütung für eine – regelmäßig oder aufgrund besonderer Umstände erfolgende – Prüfung der notariellen Amtsführung (§ 93 Abs. 1 BNotO, § 32 DONot) beträgt 100 Euro, für eine zusätzliche Prüfung der Verwahrungsgeschäfte 50 Euro. Bezieht sich eine Sonderprüfung nur auf einzelne Punkte und erfordert sie deshalb einen deutlich geringeren Aufwand als eine umfassende Geschäftsprüfung, sind ebenfalls nur 50 Euro zu vergüten.

- b) Die Vergütung ist steuerpflichtig. Sie wird von den Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte halbjährlich abgerechnet und ist bei der Haushaltsstelle 05 04 – 427 zu buchen.

## II.

Der Runderlass vom 9. Dezember 2002 (JMBl. 2003, S.13) über die zusätzliche Prüfung der Verwahrungsgeschäfte der Notarinnen und Notare, Vergütung für richterliche Notarprüferinnen und Notarprüfer für regelmäßige und zusätzliche Prüfungen, wird aufgehoben.

## III.

Dieser Runderlass tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

---

**Nr. 23 Änderung der bundeseinheitlichen Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot). RdErl. d. MdJ. v. 10. 8. 2007 (3830 - II/C 1 - 2006/1418 - II/A)**  
**– JMBl. S. 490 –** **– Gült.-Verz. Nr. 27 –**

RdErl. v. 23. 11. 2005 (JMBl. 2006 S. 4)

## I.

Die bundeseinheitliche Dienstordnung für Notarinnen und Notare in der Fassung vom 23. November 2005 (JMBl. 2006 S. 4) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 2 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 2 a Qualifizierte elektronische Signatur“
2. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

### „§ 2 a

#### Qualifizierte elektronische Signatur

(1) <sup>1</sup>Errichten Notarinnen und Notare Urkunden in elektronischer Form, haben sie hierfür eine Signaturkarte eines akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieters zu verwenden. <sup>2</sup>Sie haben sich im Zertifizierungsverfahren durch eine öffentliche Beglaubigung ihrer Unterschrift unter dem Antrag zu identifizieren. <sup>3</sup>Die Signaturen müssen mindestens dem technischen Standard ISIS-MTT entsprechen.

(2) Das Notarattribut muss neben der Notareigenschaft auch den Amtssitz und das Land, in dem das Notaramt ausgeübt wird, sowie die zuständige Notarkammer enthalten.

(3) <sup>1</sup>Bei Verlust der Signaturkarte haben die Notarinnen und Notare eine sofortige Sperrung des qualifizierten Zertifikats beim Zertifizierungsdiensteanbieter zu veranlassen. <sup>2</sup>Der Verlust der Signaturkarte ist unverzüglich der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts und der Notarkammer anzuzeigen. <sup>3</sup>Mit der Anzeige ist ein Nachweis über die Sperrung des qualifizierten Zertifikats vorzulegen.“.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 4 a eingefügt:

„4 a. elektronische Vermerke nach § 39 a BeurkG, welche die Beglaubigung einer elektronischen Signatur enthalten;“.

bb) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 5 a eingefügt:

„5 a. elektronische Vermerke nach § 39 a BeurkG, welche enthalten:

- die Feststellung des Zeitpunkts, zu dem eine Privaturkunde oder ein privates elektronisches Zeugnis vorgelegt worden ist,
- sonstige einfache Zeugnisse im Sinne des § 39 BeurkG.“.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte nach dem zweiten Spiegelstrich erhalten folgende Fassung:

„– bei Beglaubigungen (§§ 39, 39 a, 40, 41 BeurkG) diejenigen, welche die Unterschrift, die elektronische Signatur, das Handzeichen oder die Zeichnung vollzogen oder anerkannt haben,“;

bb) Die Worte nach dem fünften Spiegelstrich erhalten folgende Fassung:

„– bei allen übrigen Beurkundungen (§§ 36, 39, 39 a, 43 BeurkG) diejenigen, welche die Beurkundung veranlasst haben.“.

4. Dem § 19 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für elektronische Vermerke über die Beglaubigung von elektronischen Signaturen gelten Abs. 1 bis 3, für sonstige elektronische Vermerke Abs. 2 und 3 entsprechend, wobei an die Stelle der Abschrift ein Ausdruck des elektronischen Dokuments tritt.“.

5. In § 23 Abs. 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender neuer Spiegelstrich angefügt:

„– mit der Zertifizierung verbundene Schriftstücke.“

6. § 26 Abs. 2 Satz 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) bei Vertreterinnen und Vertretern von juristischen Personen des öffentlichen und des Privatrechts die Dienst- oder Geschäftsanschrift der vertretenen Person,“.

7. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„<sup>3</sup>Das Notariatsverwalterattribut muss bei der Erstellung elektronischer Urkunden neben der Notariatsverwaltereigenschaft auch den Amtssitz, das Land, in dem das Verwalteramt ausgeübt wird, und die zuständige Notarkammer enthalten. <sup>4</sup>Der Nachweis kann auch durch eine mit qualifizierter elektronischer Signatur der zuständigen Bestellungsbehörde versehene Abschrift der Verwalterbestellungsurkunde oder eine elektronische beglaubigte Abschrift der Verwalterbestellungsurkunde geführt werden.“.

b) Nach Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Der Nachweis der Stellung als Notarvertreterin oder Notarvertreter muss bei der Erstellung elektronischer Urkunden den Namen der vertretenen Notarin oder des vertretenen Notars, den Amtssitz und das Land, in dem das Notaramt ausgeübt wird, enthalten. <sup>2</sup>Der Nachweis kann durch eine mit qualifizierter elektronischer Signatur der zuständigen Aufsichtsbehörde versehene Abschrift der Vertreterbestellungsurkunde oder eine elektronische beglaubigte Abschrift der Vertreterbestellungsurkunde geführt werden und ist mit dem zu signierenden Dokument zu verbinden.“.

c) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 5 und 6.

## II.

Dieser Runderlass tritt am 1. September 2007 in Kraft.

---

**Nr. 24 Bundeseinheitliche Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKHG/DB-InsO). RdErl. d. MdJ v. 6. 8. 2007 (3715 - II/6 - 2007/3219 - II/A)**  
– JMBl. S. 492 – – Gült.-Verz. Nr. 2101, 26 –

RdErl. v. 30. 4.2002 (JMBl. S. 313)  
15. 11.2004 (JMBl. S. 615)  
12. 6.2006 (JMBl. S. 318)  
8. 1.2007 (JMBl. S. 116)

### 1. Antrag auf Prozesskostenhilfe

1.1 Einem Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist grundsätzlich der Vordruck „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei



Prozesskostenhilfe“ beizufügen (§ 117 Abs. 2 bis 4 ZPO in Verbindung mit den Bestimmungen der PKH-Vordruckverordnung). Wird der Antrag zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt, soll die Partei durch Aushändigung des Hinweisblattes zum Vordruck auf die Bedeutung der Prozesskostenhilfe hingewiesen werden.

- 1.2 Hat eine Partei die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt, so sind die Akten dem Gericht vorzulegen.
- 1.3 Dieser Verwaltungsvorschrift liegt eine Tabelle als Anlage an. Der Tabelle können die der PKH-Partei voraussichtlich entstehenden Verfahrenskosten in Klageverfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie in Ehesachen, bestimmten Lebenspartnerschaftssachen und Folgesachen (Teil 1 Hauptabschnitt 3 KV-GKG) entnommen werden. Die Kosten setzen sich aus den bei einem normalen Verfahrensablauf entstehenden Gerichtsgebühren (Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen) sowie den Gebühren für die Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten (Nr. 3100 und 3104 bzw. Nr. 3200 und 3202 VV-RVG) zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer zusammen. Voraussichtlich entstehende weitere Auslagen sind dem jeweiligen Kostenbetrag der Tabelle hinzuzurechnen.

## **2. Mitwirkung der Geschäftsstelle**

- 2.1 Die Vordrucke mit den Erklärungen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und die dazugehörenden Belege sowie die bei der Durchführung der Prozesskostenhilfe entstehenden Vorgänge sind in allen Fällen unabhängig von der Zahl der Rechtszüge für jeden Beteiligten in einem besonderen Beiheft zu vereinigen. Das gilt insbesondere für Kostenrechnungen und Zahlungsanzeigen über Monatsraten und sonstige Beträge (§ 120 Abs. 1 ZPO).

In dem Beiheft sind ferner die Urschriften der die Prozesskostenhilfe betreffenden gerichtlichen Entscheidungen und die dazugehörigen gerichtlichen Verfügungen aufzubewahren. In die Hauptakten ist ein Abdruck der gerichtlichen Entscheidungen aufzunehmen. Jedoch sind zuvor die Teile der gerichtlichen Entscheidungen zu entfernen oder unkenntlich zu machen, die Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei enthalten. Enthält die gerichtliche Entscheidung keine Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei, so kann die Urschrift auch zur Hauptakte genommen werden; in diesem Fall ist ein Abdruck im Beiheft aufzubewahren.

Das Beiheft sowie die darin zu verwahrenden Schriftstücke erhalten hinter dem Aktenzeichen den Klammerzusatz (PKH). Werden die Prozessakten zur Entscheidung über ein Rechtsmittel dem Rechtsmittelgericht vorgelegt, so ist den Akten das Beiheft beizufügen. Das Beiheft ist dagegen zurückzubehalten, wenn die Akten an nicht beteiligte Gerichte oder Behörden versandt werden. Gleiches gilt, wenn dem Verfahrensgegner, seinem Prozessbevollmächtigten, Dritten oder ihren Bevollmächtigten Akteneinsicht (auch in Form der Übersendung der Akten) gewährt wird.

- 2.2 Hat das Gericht Prozesskostenhilfe bewilligt, so vermerkt die Geschäftsstelle auf dem Aktendeckel neben dem Namen der Partei „Prozesskostenhilfe mit/ ohne Zahlungsbestimmung bewilligt Bl. \_\_\_\_\_“.
- 2.3 Der Geschäftsstelle des Gerichts, bei dem sich das Beiheft befindet, obliegen die Anforderungen der Zahlungen mit Kostennachricht (Nr. 4.1) und die Überwachung des Eingangs dieser Beträge.  
Ist der Zahlungspflichtige mit einem angeforderten Betrag länger als einen Monat im Rückstand, so hat ihn die Geschäftsstelle einmal unter Hinweis auf die Folgen des § 124 Nr. 4 ZPO an die Zahlung zu erinnern.
- 2.4 Dem Kostenbeamten sind die Akten – unbeschadet der Bestimmungen der Kostenverfügung – vorzulegen, sobald
- 2.4.1 das Gericht Prozesskostenhilfe bewilligt hat,
- 2.4.2 die Entscheidung über die Prozesskostenhilfe geändert worden ist,
- 2.4.3 das Rechtsmittelgericht andere Zahlungen als das Gericht der Vorinstanz bestimmt hat,
- 2.4.4 das Gericht die Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen geändert oder die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufgehoben hat,
- 2.4.5 47 Monatsraten eingegangen sind.
- 2.5 Dem Rechtspfleger sind die Akten in folgenden Fällen vorzulegen:
- 2.5.1 nach Eingang der auf die Absendung der Kostennachricht (Nr. 4.6) folgenden ersten Zahlung der Partei zur Bestimmung einer Wiedervorlagefrist zwecks Prüfung der vorläufigen Einstellung der Zahlungen (§ 120 Abs. 3 Nr. 1 ZPO),
- 2.5.2 wenn die Partei, der Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung bewilligt ist, mit der Zahlung einer Monatsrate oder eines sonstigen Betrages länger als drei Monate im Rückstand ist (§ 124 Nr. 4 ZPO),
- 2.5.3 wenn sich nach einer vorläufigen Einstellung der Zahlungen (§ 120 Abs. 3 Nr. 1 ZPO) Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die bisherigen Zahlungen die voraussichtlich entstehenden Kosten nicht decken,
- 2.5.4 bei jeder Veränderung des Streitwertes,
- 2.5.5 wenn der Gegner Zahlungen auf Kosten leistet,
- 2.5.6 wenn eine Entscheidung über die Kosten ergeht oder diese vergleichsweise geregelt werden (§ 120 Abs. 3 Nr. 2 ZPO),
- 2.5.7 wenn die Akten nach Beendigung eines Rechtsmittelverfahrens an die erste Instanz zur Überprüfung zurückgegeben werden, ob die Zahlungen nach § 120 Abs. 3 ZPO vorläufig einzustellen sind,

- 2.5.8 wenn nach Ansatz der Kosten zu Lasten des Gegners eine Zweitschuldneranfrage der Gerichtskasse eingeht und die Partei, der Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung bewilligt ist, als Zweitschuldner nach § 31 Abs. 2 GKG in Anspruch genommen werden kann (Nr. 4.9).

### **3. Bewilligung von Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung**

- 3.1 Soweit und solange ein Kostenschuldner nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung von der Entrichtung der Kosten deshalb befreit ist, weil ihm oder seinem Gegner Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt ist, wird wegen dieser Kosten eine Kostenrechnung (§ 27 KostVfg) auf ihn nicht ausgestellt.

- 3.2 Waren Kosten bereits vor der Bewilligung angesetzt und der Gerichtskasse zur Einziehung überwiesen, so ersucht der Kostenbeamte die Gerichtskasse, die Kostenforderung zu löschen, soweit die Kosten noch nicht gezahlt sind.

Die Rückzahlung bereits entrichteter Kosten ist nur dann anzuordnen, wenn sie nach dem Zeitpunkt gezahlt sind, in dem die Bewilligung wirksam geworden ist. Wird die Partei, der Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt ist, rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt (Entscheidungsschuldner nach § 29 Nr. 1 GKG), sind vom Gegner bereits entrichtete Kosten zurückzuzahlen (§ 31 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz GKG).

- 3.3 Der Kostenbeamte hat den Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen die Kosten von der Partei, der Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt ist, und dem Gegner eingezogen werden können, genau zu überwachen. Zu beachten ist dabei Folgendes:

- 3.3.1 Zu Lasten der Partei dürfen die außer Ansatz gelassenen Beträge nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung angesetzt werden, durch die die Bewilligung aufgehoben worden ist (§ 124 ZPO).

- 3.3.2 Zu Lasten des Gegners sind die Kosten, von deren Entrichtung die Partei befreit ist, erst anzusetzen, wenn der Gegner rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt ist oder sie durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gericht mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder sonst für die Kosten haftet (§ 125 Abs. 1 ZPO, § 29 GKG); dies gilt auch für die Geltendmachung von Ansprüchen, die nach § 59 RVG auf die Bundes- oder Landeskasse übergegangen sind. Die Gerichtskosten, von deren Zahlung der Gegner einstweilen befreit ist (§ 122 Abs. 2 ZPO), sind zu seinen Lasten anzusetzen, wenn er rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt ist oder der Rechtsstreit ohne Urteil über die Kosten durch Vergleich oder in sonstiger Weise beendet ist (§ 125 Abs. 2 ZPO). Wird ein Rechtsstreit, in dem dem Kläger, Berufungskläger oder Revisionskläger Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt ist, mehr als sechs Monate nicht betrieben,

ohne dass das Ruhen des Verfahrens (§ 251 ZPO) angeordnet ist, so stellt der Kostenbeamte durch Anfrage bei den Parteien fest, ob der Rechtsstreit beendet ist. Gibt keine der Parteien binnen angemessener Zeit eine Erklärung ab, so setzt er auf den Gegner die diesem zur Last fallenden Kosten an. Das Gleiche gilt, wenn die Parteien den Rechtsstreit trotz der Erklärung, dass er nicht beendet sei, auch jetzt nicht weiter betreiben oder wenn der Gegner erklärt, der Rechtsstreit ruhe oder sei beendet.

#### **4. Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung**

- 4.1 Der Kostenbeamte behandelt die festgesetzten Monatsraten und die aus dem Vermögen zu zahlenden Beträge (§ 120 Abs. 1 ZPO) wie Kostenforderungen. Sie werden von der Geschäftsstelle ohne vorherige Überweisung an die Gerichtskasse unmittelbar von dem Zahlungspflichtigen mit Kostennachricht (§ 31 KostVfg) angefordert. Monatsraten, Teilbeträge und einmalige Zahlungen sowie deren Fälligkeitstermine sind sowohl in der Urschrift der Kostenrechnung als auch in der Kostennachricht besonders anzugeben.
- 4.2 Sind vor Bewilligung der Prozesskostenhilfe Gerichtskosten angesetzt und der Gerichtskasse zur Einziehung überwiesen, so ist zu prüfen, ob und ggf. wann diese bezahlt worden sind. Ist eine Zahlung noch nicht erfolgt, so veranlasst der Kostenbeamte die Löschung des Kostensolls.
- 4.3 Zahlungen vor Wirksamwerden der Prozesskostenhilfe sollen erst bei der Prüfung nach § 120 Abs. 3 Nr. 1 ZPO berücksichtigt werden, spätere Zahlungen sind auf die nach § 120 Abs. 1 ZPO zu leistenden anzurechnen.
- 4.4 Wird die Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt (Entscheidungsschuldner nach § 29 Nr. 1 GKG), sind vom Gegner bereits entrichtete Kosten zurückzuzahlen (§ 31 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz GKG).
- 4.5 Bestimmt das Rechtsmittelgericht andere Zahlungen als das Gericht der Vorinstanz, so ist von dem Kostenbeamten des Rechtsmittelgerichts eine entsprechende Änderung der Zahlungen zu veranlassen (Nr. 4.1). Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Kostennachricht der Vorinstanz gegenstandslos ist. Die Geschäftsstelle des Gerichts der Vorinstanz hat noch eingehende Zahlungsanzeigen zu dem an das Rechtsmittelgericht abgegebenen Beiheft weiterzuleiten. Nach Abschluss in der Rechtsmittelinstanz sendet die Geschäftsstelle des Rechtsmittelgerichts das Beiheft mit den Akten an das Gericht der Vorinstanz zur weiteren Bearbeitung zurück.
- 4.5.1 Jedoch gilt für Zahlungen, die während der Anhängigkeit des Verfahrens vor einem Gerichtshof des Bundes an die Landeskasse zu leisten sind (§ 120 Abs. 2 ZPO), Folgendes:

Die Zahlungen werden (abweichend von Nr. 2.3 Satz 1) nach den Hinweisen des Kostenbeamten des Gerichtshofs von der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges angefordert und überwacht. Dabei werden der Geschäftsstelle die Entscheidungen des Gerichtshofes, soweit sie die Prozesskostenhilfe betreffen, in beglaubigter Abschrift mitgeteilt. Der Zahlungsverzug (Nr. 2.5.2) ist dem Gerichtshof anzuzeigen. Nach Rückkehr der Akten vom Rechtsmittelgericht (Nr. 4.5 Satz 4) werden die angefallenen Vorgänge mit dem Beiheft vereinigt.

- 4.5.2 Zahlungen, die nach § 120 Abs. 2 ZPO an die Bundeskasse zu leisten sind, werden von der Geschäftsstelle des Gerichtshofs des Bundes angefordert und überwacht.
- 4.6 Für die Behandlung der Kostennachricht gilt § 32 Abs. 1 und 2 KostVfg entsprechend.
- 4.7 Sieht der Rechtspfleger im Falle einer Vorlage nach Nr. 2.5.2 davon ab, die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufzuheben, so hat der Kostenbeamte die zu diesem Zeitpunkt rückständigen Beträge der Gerichtskasse zur Einziehung zu überweisen. Die Gerichtskasse ist durch einen rot zu unterstreichenden Vermerk „ZA“ um Zahlungsanzeige zu ersuchen.
- 4.8 Zu Lasten des Gegners der Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt ist, sind die unter die Bewilligung fallenden Kosten erst anzusetzen, wenn er rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt ist oder sie durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gericht mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder sonst für die Kosten haftet (§ 125 Abs. 1 ZPO, § 29 GKG). Nr. 3.3.2 Satz 1 letzter Halbsatz gilt entsprechend.
- 4.9 Wird dem Kostenbeamten eine Zweitschuldneranfrage der Gerichtskasse vorgelegt, so prüft er, ob die Partei, der Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung bewilligt ist, für die gegen den Gegner geltend gemachten Gerichtskosten als Zweitschuldner ganz oder teilweise haftet. Liegen diese Voraussetzungen vor, so unterrichtet er die Gerichtskasse hiervon und legt die Akten mit einer Berechnung der Kosten, für die die Partei nach § 31 Abs. 2 GKG in Anspruch genommen werden kann, unverzüglich dem Rechtspfleger vor.

## **5. Gemeinsame Bestimmungen bei Bewilligung von Prozesskostenhilfe**

- 5.1 Werden dem Kostenbeamten Tatsachen über die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse bekannt, die eine Änderung oder Aufhebung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe rechtfertigen könnten (§ 120 Abs. 4, § 124 Nr. 2, 3 ZPO), hat er die Akten dem Rechtspfleger vorzulegen.

- 5.2 Hat der Gerichtsvollzieher Berechnungen über Kosten für Amtshandlungen, die er aufgrund der Prozesskostenhilfe unentgeltlich erledigt hat, zu den Akten mitgeteilt, so sind diese Kosten beim Ansatz wie sonstige Gerichtskosten zu behandeln.
- 5.3 Wenn bei einem obersten Gerichtshof des Bundes Kosten der Revisionsinstanz außer Ansatz geblieben sind, weil dem Kostenschuldner oder seinem Gegner Prozesskostenhilfe bewilligt ist, hat der Kostenbeamte diesem Gericht Nachricht zu geben, sobald sich ergibt, dass Beträge durch die Bundeskasse einzuziehen sind. Dieser Fall kann eintreten,
- 5.3.1 wenn das Revisionsgericht die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, zurückverwiesen hat und nach endgültigem Abschluss des Verfahrens zu Lasten des Gegners der Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt ist, Kosten des Revisionsverfahrens gemäß Nr. 3.3.2 oder 4.5 anzusetzen sind;
- 5.3.2 wenn der für die Revisionsinstanz beigeordnete Rechtsanwalt seinen Anspruch auf Vergütung gegen die Bundeskasse geltend macht, nachdem die Prozessakten zurückgesandt sind; in diesem Fall teilt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des obersten Gerichtshofes des Bundes eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses, durch den die Vergütung festgesetzt worden ist, zu den Prozessakten mit;
- 5.3.3 wenn nach Beendigung des Revisionsverfahrens ein Beschluss ergeht, durch den die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufgehoben wird.
- 5.4 In der Nachricht teilt der Kostenbeamte mit, ob und ggf. in welcher Höhe etwaige Zahlungen, die nach § 120 Abs. 2 ZPO an die Landeskasse entrichtet worden sind, auf die Kosten des Revisionsverfahrens zu verrechnen sind. Sind die Zahlungen nach § 120 Abs. 2 ZPO an die Bundeskasse zu leisten, so sind dem obersten Gerichtshof des Bundes alle die bewilligte Prozesskostenhilfe betreffenden Entscheidungen, die Kostenentscheidungen und eine Kostenrechnung unter Angabe der Beträge mitzuteilen, die in dem Verfahren von der Landeskasse vereinnahmt worden sind.

## **6. Verfahren bei Verweisung und Abgabe**

- 6.1 Wird ein Verfahren an ein anderes Gericht verwiesen oder abgegeben, so hat der Kostenbeamte des übernehmenden Gerichts erneut eine Kostennachricht zu übersenden (Nr. 4.1, 4.5). Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Kostennachricht des verweisenden oder abgebenden Gerichts gegenstandslos ist.
- 6.2 Die Geschäftsstelle des verweisenden oder abgebenden Gerichts hat noch eingehende Zahlungsanzeigen an das übernehmende Gericht weiterzuleiten.

## **7. Kostenansatz nach Entscheidung oder bei Beendigung des Verfahrens**

- 7.1 Ergeht im Verfahren eine Kostenentscheidung, wird ein Vergleich geschlossen oder wird das Verfahren in dieser Instanz auf sonstige Weise beendet, setzt der Kostenbeamte die Kosten an und stellt die Kostenschuldner fest. In die Kostenrechnung sind die Gerichtskosten und die nach § 59 RVG auf die Staatskasse übergegangenen Ansprüche aufzunehmen. Sämtliche Zahlungen der Partei sind – erforderlichenfalls nach Anfrage bei der Kasse – zu berücksichtigen. Ist Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung bewilligt worden, so sind die Akten nach Aufstellung der Kostenrechnung unverzüglich dem Rechtspfleger vorzulegen.
- 7.2 Die Kosten der Rechtsmittelinstanz werden von dem Kostenbeamten des Rechtsmittelgerichts angesetzt (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GKG). Kann dieser die Zahlungen, die von der Partei geleistet worden sind, der Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, noch nicht abrechnen, weil zu diesem Zeitpunkt die Vergütungen der Rechtsanwälte noch nicht bezahlt sind (§§ 50, 55 RVG) oder noch Zahlungen der Partei ausstehen, so hat die endgültige Abrechnung der Kostenbeamte der ersten Instanz vorzunehmen.
- 7.3 Der Partei, die Zahlungen zu leisten hat, ist eine Abschrift der Kostenrechnung zu erteilen verbunden mit einem Nachforderungsvorbehalt, wenn eine Inanspruchnahme über den in der Kostenrechnung enthaltenen Betrag hinaus in Betracht kommt.

## **8. Weiteres Verfahren nach Aufstellung der Kostenrechnung**

- 8.1 Nach Vorlage der Akten (Nr. 4.9, 7.1 Abs. 3) prüft der Rechtspfleger, welche Entscheidungen zur Wiederaufnahme oder Einstellung der Zahlungen zu treffen sind.
- 8.2 Ergibt sich eine Restschuld der Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt ist, so soll der Zeitpunkt der Einstellung der Zahlungen bestimmt werden. War vorher eine vorläufige Einstellung verfügt, so ist ihre Wiederaufnahme anzuordnen. Bei diesen Entscheidungen wird auch die zu den Akten mitgeteilte Vergütung des beigeordneten Rechtsanwalts (§ 50 Abs. 2 RVG) zu berücksichtigen sein, soweit die Vergütung noch nicht aus der Staatskasse beglichen ist und der Partei ein Erstattungsanspruch gegen den Gegner nicht zusteht. Teilt der Rechtsanwalt seine gesetzliche Vergütung (mit den Gebühren nach § 13 Abs. 1 RVG) nicht mit oder wird eine notwendige Kostenausgleichung nach § 106 ZPO nicht beantragt, so wird der Rechtspfleger seine Bestimmung ohne Rücksicht auf die Vergütungsansprüche des Rechtsanwalts treffen.
- 8.3 Ebenfalls zu berücksichtigen sind bereits bekannte Gerichtsvollzieherkosten (§ 122 Abs. 1 Nr. 1 a ZPO).

- 8.4 Ergibt sich keine Restschuld der Partei, so ist – unter Berücksichtigung der Vergütung des Rechtsanwalts oder der Kosten des Gerichtsvollziehers – die Einstellung der Zahlungen anzuordnen. Zu beachten ist, dass eine endgültige Einstellung der Zahlung unter Umständen erst nach Rechtskraft der Entscheidung verfügt werden kann, weil bei Einlegung eines Rechtsmittels durch die Partei die Raten bis zur 48. Monatsrate weiter zu zahlen sind. Gleiches gilt, wenn die Partei bei Rechtsmitteleinlegung des Prozessgegners Prozesskostenhilfe beantragt.

### **9. Aufhebung und Änderung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe**

- 9.1 Hat das Gericht die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufgehoben (§ 124 ZPO), so berechnet der Kostenbeamte die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten (ggf. unter Einbeziehung der nach § 59 RVG auf die Staatskasse übergegangenen Ansprüche der Rechtsanwälte) und überweist sie der Gerichtskasse zur Einziehung; § 10 Kostenverfügung bleibt unberührt. Soweit erforderlich, ist der beigeordnete Rechtsanwalt zur Einreichung seiner Kostenrechnung aufzufordern (§§ 50 Abs. 2, 55 Abs. 6 RVG). Die aufgrund der Bewilligung der Prozesskostenhilfe bezahlten Beträge sind abzusetzen. Die Löschung der Sollstellung über die vom Gericht gemäß § 120 Abs. 1 ZPO festgesetzten Zahlungen ist zu veranlassen.
- 9.2 Setzt das Gericht andere Zahlungen fest, so berichtigt der Kostenbeamte den Ansatz nach Nr. 4.1.

### **10. Verfahren bei der Verwaltungs-, der Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit**

Bei den Gerichten der Verwaltungs-, der Sozial- und der Finanzgerichtsbarkeit tritt in den vorstehenden Bestimmungen der Richter an die Stelle des Rechtspflegers.

### **11. Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens**

- 11.1 Hat das Gericht die Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens nach § 4 a InsO bewilligt, so vermerkt die Geschäftsstelle auf dem Aktendeckel neben dem Namen des Schuldners „Stundung bewilligt Bl. ....“.
- 11.2 Werden nach Erteilung der Restschuldbefreiung die Stundung verlängert und Zahlungen festgelegt (§ 4 b InsO), so gelten im Übrigen folgende Nr. entsprechend:
- a) Nr. 2.1 mit der Maßgabe, dass die im Zusammenhang mit der Entscheidung nach § 4 b InsO und ihrer Durchführung anfallenden Vorgänge in das Beiheft



aufzunehmen sind. Der Klammerzusatz lautet „(Stundung)“. Nach Abschluss des Insolvenzverfahrens und nach rechtskräftiger Gewährung der Restschuldbefreiung gilt § 117 Abs. 2 Satz 2 ZPO entsprechend.

- b) Nr. 2.3 mit der Maßgabe, dass auf § 4c Nr. 3 InsO verwiesen wird,
  - c) Nr. 2.4.4,
  - d) Nr. 2.5.1 mit folgendem Wortlaut:  
„nach Eingang der auf die Absendung der Kostennachricht (Nr. 4.6) folgenden ersten Zahlung der Partei zur Bestimmung einer Wiedervorlagefrist zwecks Prüfung der Einstellung der Zahlungen.“
  - e) Nr. 2.5.2 mit der Maßgabe, dass der Klammerzusatz „(§ 4 c Nr. 3 InsO)“ lautet,
  - f) Nr. 4.1, wobei Satz 1 mit folgendem Wortlaut anzuwenden ist:  
„Der Kostenbeamte behandelt die festgelegten Zahlungen (§ 4 b InsO) wie Kostenforderungen.“
  - g) Nr. 4.6,
  - h) Nr. 5.1 mit der Maßgabe, dass der Klammerzusatz „(§ 120 Abs. 4 Satz 1 und 2 ZPO, § 4 c Nr. 1, 2 und 4 InsO)“ lautet,
  - i) Nr. 9.1 Satz 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass der Klammerzusatz in Satz 1 „(§ 4 c InsO)“ lautet,
  - j) Nr. 9.2.
- 11.3 Dem Rechtspfleger sind die Akten ferner vorzulegen, wenn die Restschuldbefreiung versagt oder widerrufen wird (§ 4 c Nr. 5 InsO) oder wenn der Schuldner keine angemessene Erwerbstätigkeit ausübt, sich nicht um eine Beschäftigung bemüht oder eine zumutbare Tätigkeit ablehnt (§ 4 c Nr. 4 InsO).

## **12. Inkrafttreten**

- 12.1 Der Runderlass vom 30. April 2002 (JMBl. S. 313), zuletzt geändert durch Runderlass vom 8. Januar 2007 (JMBl. S. 116), wird aufgehoben.
- 12.2 Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1 zu Nr. 1.3 DB-PKHG / DB-InsO (Stand: 1. Januar 2007)

Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 115 ZPO)

Streitwert	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ohne Ehesachen, Lebenspartnerschaftssachen und Folgesachen (Teil 1 KV-GKG – ohne Hauptabschnitt 3 –)					Verfahren in Ehesachen, Lebenspartnerschafts- sachen und Folgesachen (Teil 1 Hauptabschnitt 3 KV-GKG)	
	I. Instanz				II. Instanz	I. Instanz	II. Instanz
	nach Mahnverfahren		ohne Mahnverfahren				
	nur GKG	GKG + RVG	nur GKG	GKG + RVG	GKG + RVG	GKG + RVG	GKG + RVG
1	2	3	4	5	6	7	8
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
300	52	142	75	165	200	140	175
600	82	240	105	263	314	228	279
900	112	330	135	353	421	308	376
1.200	138	415	165	442	528	387	473
1.500	163	499	195	532	634	467	569
2.000	183	602	219	639	759	566	686
2.500	203	706	243	746	885	665	804
3.000	223	809	267	854	1.010	765	921
3.500	243	912	291	961	1.135	864	1.038
4.000	263	1.016	315	1.068	1.261	963	1.156
4.500	283	1.119	339	1.175	1.386	1.062	1.273
5.000	303	1.222	363	1.283	1.511	1.162	1.390
6.000	340	1.370	408	1.438	1.695	1.302	1.559
7.000	378	1.517	453	1.593	1.878	1.442	1.727
8.000	415	1.665	498	1.748	2.061	1.582	1.895
9.000	453	1.813	543	1.903	2.244	1.722	2.063
10.000	490	1.960	588	2.058	2.428	1.862	2.232
13.000	548	2.137	657	2.246	2.653	2.027	2.434
16.000	605	2.313	726	2.434	2.878	2.192	2.636
19.000	663	2.490	795	2.622	3.103	2.357	2.838
22.000	720	2.666	864	2.810	3.329	2.522	3.041
25.000	778	2.843	933	2.998	3.554	2.687	3.243
30.000	850	3.129	1.020	3.299	3.910	2.959	3.570
35.000	923	3.416	1.107	3.601	4.266	3.232	3.897
40.000	995	3.703	1.194	3.902	4.622	3.504	4.224
45.000	1.068	3.989	1.281	4.203	4.978	3.776	4.551
50.000	1.140	4.276	1.368	4.504	5.334	4.048	4.878
65.000	1.390	4.755	1.668	5.033	5.990	4.477	5.434
80.000	1.640	5.234	1.968	5.562	6.647	4.906	5.991
95.000	1.890	5.713	2.268	6.091	7.303	5.335	6.547
110.000	2.140	6.192	2.568	6.620	7.960	5.764	7.104
125.000	2.390	6.672	2.868	7.150	8.616	6.194	7.660
140.000	2.640	7.151	3.168	7.679	9.273	6.623	8.217
155.000	2.890	7.630	3.468	8.208	9.930	7.052	8.774
170.000	3.140	8.109	3.768	8.737	10.586	7.481	9.330
185.000	3.390	8.588	4.068	9.266	11.243	7.910	9.887
200.000	3.640	9.067	4.368	9.795	11.899	8.339	10.443
230.000	4.015	9.793	4.818	10.596	12.892	8.990	11.286
260.000	4.390	10.519	5.268	11.397	13.886	9.641	12.130
290.000	4.765	11.245	5.718	12.198	14.879	10.292	12.973
320.000	5.140	11.971	6.168	12.999	15.872	10.943	13.816
350.000	5.515	12.697	6.618	13.800	16.865	11.594	14.659
380.000	5.890	13.423	7.068	14.601	17.858	12.245	15.502
410.000	6.265	14.149	7.518	15.402	18.851	12.896	16.345
440.000	6.640	14.875	7.968	16.203	19.845	13.547	17.189
470.000	7.015	15.601	8.418	17.004	20.838	14.198	18.032
500.000	7.390	16.327	8.868	17.805	21.831	14.849	18.875

## BEKANNTMACHUNGEN

### **Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers. Bek. d. MdJ v. 16. 7. 2007 (5250/1 - I/B 2 - 2007/7553 - I/B) – JMBI. S. 503 –**

Die Genehmigung zur Verwendung des auf die frühere Rechtsanwaltskanzlei Horst Chomyn, Titzstraße 1-3, 66740 Saarlouis, zugelassenen Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Klischee-Nr. 105 wurde durch Verfügung des Präsidenten des Landgerichts Saarbrücken mit Wirkung vom 21. Juni 2007 widerrufen.

Alle Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 21. Juni 2007 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers sind dem Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales, Franz-Josef-Röder-Straße 23 und Zähringerstraße 12, 66119 Saarbrücken unmittelbar anzuzeigen.

---

### **Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den nichtrichterlichen Dienst in der Arbeitsgerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Februar 2006). Bek. d. MdJ v. August 2007 (1100/15 - 1 I/A1 - 2006/3747 - II/A) – JMBI. S. 503 –**

Die besondere Frauenbeauftragte für den nichtrichterlichen Dienst sowie der Bezirkspersonalrat bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht haben dem Frauenförderplan zugestimmt.

Er wird wie nachstehend bekannt gegeben:

**Höherer Dienst Beamtinnen/Beamte**
**Ist**

<b>Dienststelle:</b>		Hessisches Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main									
<b>Personalstellen:</b>		Hess. LAG, ArbG Darmstadt, Frankfurt a. M. Fulda, Gießen, Hanau,									
<b>Istanalyse für den Zeitraum:</b>		02.2006 – 01.2008									
Besoldungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Vollzeitbeschäftigte			Vollbeurlaubte			Befristet			Teilzeit
		insges.	Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
A14	02.06 - 01.08	1	1		0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0			0,00			0,00			0,00
<b>Höherer Dienst insg.</b>	02.06 - 01.08	1	1	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

 mit\* = **Mit den Vollbeurlaubten**

 ohne\* = **Ohne die Vollbeurlaubten**
**Höherer Dienst Beamtinnen/Beamte**
**Abschät**

<b>Dienststelle:</b>		Hessisches Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main									
<b>Personalstellen:</b>		Hess. LAG, ArbG Darmstadt, Frankfurt a. M. Fulda, Gießen, Hanau,									
Besoldungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Abschätzung freierwerdender Stellen						Zielvor			
		neue, freie und freiwerdende Stellen	davon zu besetzende Stellen		Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %		Zielvor da Frauen				
		insgesamt	Stellenbesetzung	Beförderung	für Stellenbesetzung	für Beförderung	Stellenbesetzung				
A	B	C	D	E	F	G	H				
A14 <sup>1)</sup>	02.06 - 01.08	0	0	0	100,00	0,00					
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	1	1	0	0,00	0,00					
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0	0	0	0,00	0,00					
<b>Höherer Dienst insg.</b>	02.06 - 01.08	0	0	0	100,00						
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	1	1	0	0,00						
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0	0	0	0,00						

<sup>1)</sup> Auf die Angabe einer Zielvorgabe wird verzichtet, da die Stelleninhaberin erst mit Ablauf des 31. 10. 2008 in den Ruhestand tritt.

Bad Hersfeld, Kassel, Limburg, Marburg, Offenbach, Wetzlar, Wiesbaden

beschäftigte Unbefristet davon				Ersatzkräfte für beurl. u. befr. Teilzeitbesch. davon			Gesamt ohne Ersatzkräfte davon				Veränderung des Frauenanteils mit* (in %)	
Frauen	St.-ant.	Männer	St.-ant.	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen in % mit*	ohne*	Männer in % mit*		ohne*
M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y
				0,00			1,00	100,00	100,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	100,00	100,00	0,00	0,00	
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0

zung

Bad Hersfeld, Kassel, Limburg, Marburg, Offenbach, Wetzlar, Wiesbaden

gaben													Bericht												
Beförderung	Tatsächlich besetzte Stellen						Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung						Zielvorgabe erfüllt ja/nein												
	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Stellenbesetzung	Beförderung													
I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U													
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja													
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja													
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja													
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0															
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0															
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0															

**Gehobener Dienst**
**Ist**

<b>Dienststelle:</b>		Hessisches Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main									
<b>Personalstellen:</b>		Hess. LAG, ArbG Darmstadt, Frankfurt a. M. Fulda, Gießen, Hanau,									
<b>Istanalyse für den Zeitraum:</b>		02.2006 – 01.2008									
<b>Besoldungsgruppen</b>	<b>Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr</b>	<b>Vollzeitbeschäftigte</b>			<b>Vollbeurlaubte</b>			<b>Befristet</b>			<b>Teilzeit</b>
		insges.	Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
A 13 S <sup>1)</sup>	02.06 - 01.08	3	0	3	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0			0,00			0,00			0,00
A 12	02.06 - 01.08	4	2	2	0,00	0,00	0,00	0,50	0,50	0,00	0,00
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0			0,00			0,00			0,00
A 11	02.06 - 01.08	8	3	5	1,00	1,00	0,00	0,50	0,50	0,00	0,00
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0			0,00			0,00			0,00
A 10 <sup>2)</sup>	02.06 - 01.08	8	1	7	0,00	0,00	0,00	1,50	1,50	0,00	0,00
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0			0,00			0,00			0,00
A 9	02.06 - 01.08	6	6	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0			0,00			0,00			0,00
<b>Gehobener Dienst insg.</b>	02.06 - 01.08	29	12	17	1,00	1,00	0,00	2,50	2,50	0,00	0,00
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

 mit\* = **Mit den Vollbeurlaubten**

 ohne\* = **Ohne die Vollbeurlaubten**

1) Davon 1 Bezirksrevisor, ku nach BesGr A 12

2) Eine Stelle dieser BesGr ist mit einer Angestellten besetzt, für die keine adäquate Stelle ihrer Vergütungsgruppe im Angestelltenbereich zur Verfügung steht.

Bad Hersfeld, Kassel, Limburg, Marburg, Offenbach, Wetzlar, Wiesbaden

beschäftigte Unbefristet davon				Ersatzkräfte für beurl. u. befr. Teilzeitbesch. davon			Gesamt ohne Ersatzkräfte davon				Veränderung des Frauenanteils mit* (in %)	
Frauen	St.-ant.	Männer	St.-ant.	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen in % mit*	Männer in % ohne*	Männer in % mit*		ohne*
M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	3,00	0,00	0,00	100,00	100,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	4,50	55,56	55,56	44,44	44,44	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-55,6
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-55,6
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	9,50	47,37	41,18	52,63	58,82	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-47,4
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-47,4
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	9,50	26,32	26,32	73,68	73,68	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-26,3
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-26,3
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	6,00	100,00	100,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	32,50	47,69	46,03	52,31	53,97	
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-47,7
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-47,7

<b>Dienststelle:</b>		Hessisches Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main					
<b>Personalstellen:</b>		Hess. LAG, ArbG Darmstadt, Frankfurt a. M. Fulda, Gießen, Hanau,					
		<b>Abschätzung freierwerdender Stellen</b>					<b>Zielvor</b>
<b>Besoldungsgruppen</b>	<b>Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr</b>	<b>neue, freie und freierwerdende Stellen</b>	<b>davon zu besetzende Stellen</b>		<b>Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %</b>		<b>Zielvor da Frauen</b>
			insgesamt	Stellenbesetzung	Beförderung*	für Stellenbesetzung	für Beförderung*
A	B	C	D	E	F	G	H
A 13 S <sup>1)</sup>	02.06 - 01.08	0	0	0	0,00	55,56	0,0
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0	0	0	0,00	0,00	0,0
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0	0	0	0,00	0,00	0,0
A 12 <sup>2)</sup>	02.06 - 01.08	1	1	0	55,56	41,18	0,0
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0	0	0	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0	0	0	0,00	0,00	0,00
A 11 <sup>3)</sup>	02.06 - 01.08	1	1	0	47,37	26,32	100,0
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	1	0	1	0,00	0,00	0,0
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0	0	0	0,00	0,00	0,0
A 10 <sup>4, 5)</sup>	02.06 - 01.08	2	0	2	26,32	100,00	0,0
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	1	0	1	0,00	0,00	0,0
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0	0	0	0,00	0,00	0,0
A 9 <sup>6)</sup>	02.06 - 01.08	1	1	0	100,00		100,0
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	2	2	0	0,00		100,0
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0	0	0	0,00		100,0
<b>Gehobener Dienst insg.</b>	02.06 - 01.08	5	3	2	47,69		
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	4	2	2	0,00		
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0	0	0	0,00		

Beförderung\* Beförderung ohne Stellenbesetzung

- 1) Hiervon 1 Bezirksrevisor, ku nach BesGr A 12
- 2) Hierunter befindet sich eine Stelle der BesGr A 12, die durch Erlass vom 24. 3. 2006 des HMdJ im Haushaltsjahr 2006 von A 11 nach A 12 angehoben und zugewiesen worden ist.
- 3) Eine Stelle ist durch die Stellenhebung von A 11 nach A 12 im Haushaltsjahr 2006 weggefallen
- 4) Eine Stelle dieser BesGr ist mit einer Angestellten besetzt, für die keine adäquate Stelle ihrer Vergütungsgruppe im Angestelltenbereich zur Verfügung steht.
- 5) **Zu Spalte D:** Zwei Stellen werden mit Beamtinnen der BesGr A 9 besetzt.
- 6) Eine Stelle dieser BesGr ist aufgrund eines PVS-Vermerks bis Ende 2007 in Abgang zu stellen.



Bad Hersfeld, Kassel, Limburg, Marburg, Offenbach, Wetzlar, Wiesbaden

gaben													
Bericht													
gabe: von in %	Tatsächlich besetzte Stellen					Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung					Zielvorgabe erfüllt ja/nein		
	Beför- derung*	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Stellen- besetzung	Beför- derung
I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	
55,56			0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	ja	nein	
55,56			0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	ja	nein	
55,56			0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	ja	nein	
0,00			0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	ja	ja	
41,18			0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	ja	nein	
41,18			0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	ja	nein	
100,00			0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	nein	nein	
26,32			0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	ja	nein	
26,32			0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	ja	nein	
100,00			0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	ja	nein	
100,00			0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	ja	nein	
100,00			0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	ja	nein	
0,00			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja	
0,00			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja	
0,00			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja	
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0			
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0			
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0			

**Mittlerer Dienst**
**Ist**

<b>Dienststelle:</b>		Hessisches Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main									
<b>Personalstellen:</b>		Hess. LAG, ArbG Darmstadt, Frankfurt a. M. Fulda, Gießen, Hanau,									
<b>Istanalyse für den Zeitraum:</b>		02.2006 – 01.2008									
Besoldungs- gruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Vollzeitbeschäftigte			Vollbeurlaubte			Befristet			Teilzeit
		insges.	Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
A 9 S <sup>1)</sup>	02.06 - 01.08	1	1	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0			0,00			0,00			0,00
A 8	02.06 - 01.08	1	0	1	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0			0,00			0,00			0,00
A 7 <sup>2, 3)</sup>	02.06 - 01.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0			0,00			0,00			0,00
<b>Mittlerer Dienst insg.</b>	02.06 - 01.08	2	1	1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

 mit\* = **Mit den Vollbeurlaubten**

 ohne\* = **Ohne die Vollbeurlaubten**

- 1) Die Stelle dieser BesGr ist mit einem PVS-Vermerk versehen, der am 01.02.2007 wirksam wird.
- 2) Die zwei Stellen der Besoldungsgruppe A 7 sind vorübergehend mit Angestellten besetzt.
- 3) Eine Stelle dieser Besoldungsgruppe wurde im Haushalt 2006 umgewandelt in eine Stelle der BesGr A 9 Z.

Bad Hersfeld, Kassel, Limburg, Marburg, Offenbach, Wetzlar, Wiesbaden

beschäftigte Unbefristet				Ersatzkräfte für beurl. u. befr. Teilzeitbesch.			Gesamt ohne Ersatzkräfte				Veränderung des Frauenanteils mit* (in %)	
davon Frauen		davon Männer		insges.	davon		insges.	davon		Männer in % mit* ohne*		
M	N	O	P	Q	R	S		T	U		V	W
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	1,0	100,00	100,00	0,00	0,00	
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0
				0,00			1,0	0,00	0,00	100,00	100,00	
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	2,0	50,00	50,00	50,00	50,00	
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	-50,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	-50,0

**Mittlerer Dienst**
**Abschät**

<b>Dienststelle:</b>		Hessisches Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main					
<b>Personalstellen:</b>		Hess. LAG, ArbG Darmstadt, Frankfurt a. M. Fulda, Gießen, Hanau,					
		<b>Abschätzung freierwerdender Stellen</b>					<b>Zielvor</b>
<b>Besoldungs-</b> <b>gruppen</b>	<b>Zeitraum</b> <b>Monat/Jahr</b> bis <b>Monat/Jahr</b>	<b>neue, freie</b> <b>und frei-</b> <b>werdende</b> <b>Stellen</b>	<b>davon zu beset-</b> <b>zende Stellen</b>		<b>Prozentualer Anteil Frauen,</b> <b>entsprechend Istanalyse</b> <b>in %</b>		<b>Zielvor</b> <b>da</b> <b>Frauen</b>
			insgesamt	Stellen- besetzung	Beför- derung	für Stellen- besetzung	für Beförde- rung
A	B	C	D	E	F	G	H
A 9 Z <sup>1)</sup>	02.06 - 01.08	1	0	1	0,00	100,00	0,0
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0	0	0	0,00	0,00	
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0	0	0	0,00	0,00	
A 9 S <sup>2)</sup>	02.06 - 01.08	0	0	0	100,00	0,00	0,0
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0	0	0	0,00	0,00	0,0
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0	0	0	0,00	0,00	0,0
A 7 <sup>3)</sup>	02.06 - 01.08	0	0	0	0,00	0,00	51,0
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0	0	0	0,00	0,00	51,0
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0	0	0	0,00	0,00	51,0
<b>Mittlerer</b> <b>Dienst insg.</b>	02.06 - 01.08	1	0	1	50,00		
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0	0	0	0,00		
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0	0	0	0,00		

- 1) Die Stelle dieser Besoldungsgruppe ist im Haushalt 2006 durch die Umwandlung einer Stelle der BesGr A 7 erstmals für die Bilanzbuchhaltung ausgewiesen und mit einem Beamten der BesGr A 8 besetzt.
- 2) Die Stelle dieser BesGr ist mit einem PVS-Vermerk versehen, der am 01.02.2007 wirksam wird.
- 3) vgl. Anmerkung in der Istanalyse

Bad Hersfeld, Kassel, Limburg, Marburg, Offenbach, Wetzlar, Wiesbaden

gaben													
Bericht													
gabe: von in %	Tatsächlich besetzte Stellen					Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung					Zielvorgabe erfüllt ja/nein		
	Beför- derung	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Stellen- besetzung	Beför- derung
I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	
0,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja	
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja	
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja	
0,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja	
0,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja	
0,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja	
0,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja	
0,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja	
0,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja	
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0			
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0			
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0			

**Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärter**
**Ist**

<b>Dienststelle:</b>		Hessisches Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main									
<b>Personalstellen:</b>		Hess. LAG, ArbG Darmstadt, Frankfurt a. M. Fulda, Gießen, Hanau,									
<b>Istanalyse für den Zeitraum:</b>		02.2006 – 01.2008									
Anwärter- bezüge	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Vollzeitbeschäftigte			Vollbeurlaubte			Befristet			Teilzeit
		insges.	Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
1. Abschnitt	02.06 - 01.08	6	5	1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Gehobener Dienst insg.</b>	02.06 - 01.08	6	5	1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

 mit\* = **Mit den Vollbeurlaubten**

 ohne\* = **Ohne die Vollbeurlaubten**
**Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärter**
**Abschät**

<b>Dienststelle:</b>		Hessisches Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main					
<b>Personalstellen:</b>		Hess. LAG, ArbG Darmstadt, Frankfurt a. M. Fulda, Gießen, Hanau,					
		<b>Abschätzung freierwerdender Stellen</b>					<b>Zielvor</b>
Besoldungs- gruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und frei- werdende Stellen	davon zu beset- zende Stellen		Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %		Zielvor da Frauen
			insgesamt	Stellen- besetzung	Beför- derung*	für Stellen- besetzung	für Beförde- rung*
A	B	C	D	E	F	G	H
1. Abschnitt	02.06 - 01.08	4	4	0	83,33	0,00	100,0
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	1	1	0	0,00	0,00	100,0
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	5	5	0	0,00	0,00	100,0
<b>Gehobener Dienst insg.</b>	02.06 - 01.08	4	4	0	83,33		
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	1	1	0	0,00		
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	5	5	0	0,00		

Beförderung\* Beförderung ohne Stellenbesetzung

Bad Hersfeld, Kassel, Limburg, Marburg, Offenbach, Wetzlar, Wiesbaden

beschäftigte Unbefristet davon				Ersatzkräfte für beurl. u. befr. Teilzeitbesch. davon			Gesamt ohne Ersatzkräfte davon				Veränderung des Frauenanteils	
Frauen	St.-ant.	Männer	St.-ant.	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen in % mit*	ohne*	Männer in % mit*	ohne*	mit* (in %)
M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	6,00	83,33	83,33	16,67	16,67	
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-83,33
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-83,33
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	6,00	83,33	83,33	16,67	16,67	
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-83,33
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-83,33

zung

Bad Hersfeld, Kassel, Limburg, Marburg, Offenbach, Wetzlar, Wiesbaden

gaben	Bericht											
gabe: von in %	Tatsächlich besetzte Stellen					Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung					Zielvorgabe erfüllt ja/nein	
	Beförderung*	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Stellenbesetzung
I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		

**Vergütungsgruppen**
**Ist**

<b>Dienststelle:</b>		Hessisches Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main									
<b>Personalstellen:</b>		Hess. LAG, ArbG Darmstadt, Frankfurt a. M. Fulda, Gießen, Hanau,									
<b>Istanalyse für den Zeitraum:</b>		02.2006 – 01.2008									
<b>Vergütungsgruppen</b>	<b>Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr</b>	<b>Vollzeitbeschäftigte</b>			<b>Vollbeurlaubte</b>			<b>Befristet</b>			<b>Teilzeit</b>
		insges.	Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
IVb <sup>1)</sup>	02.06 - 01.08	1	1		0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0			0,00			0,00			0,00
Vb S	02.06 - 01.08	4	3	1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0			0,00			0,00			0,00
Vc	02.06 - 01.08	28	24	4	1,00	1,00	0,00	0,75	0,75	0,00	2,66
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0			0,00			0,00			0,00
Vlb	02.06 - 01.08	2	1	1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0			0,00			0,00			0,00
VII <sup>2)</sup>	02.06 - 01.08	96	87	9	12,00	12,00	0,00	4,67	4,67	0,00	38,88
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0			0,00			0,00			0,00
VIII	02.06 - 01.08	4	1	3	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,50
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0			0,00			0,00			0,00
IXb	02.06 - 01.08	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,50
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0			0,00			0,00			0,00
<b>Vergüt.- grupp. insg.</b>	02.06 - 01.08	135	117	18	0,00			5,42	5,42	0,00	42,54
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0	0	0	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0	0	0	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00

 mit\* = **Mit den Vollbeurlaubten**

 ohne\* = **Ohne die Vollbeurlaubten**

- 1) Die Angestellte dieser Vergütungsgruppe wird auf einer Stelle der Besoldungsgruppe A 10 geführt, da eine entsprechende Angestelltenstelle nicht zur Verfügung steht.
- 2) Zwei Angestellte dieser Vergütungsgruppe werden vorübergehend auf den zwei Stellen der Besoldungsgruppe A 7 geführt.



Bad Hersfeld, Kassel, Limburg, Marburg, Offenbach, Wetzlar, Wiesbaden

beschäftigte Unbefristet davon				Ersatzkräfte für beurl. u. befr. Teilzeitbesch. davon			Gesamt ohne Ersatzkräfte davon				Veränderung des Frauenanteils mit* (in %)	
Frauen	St.-ant.	Männer	St.-ant.	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen in % mit*	ohne*	Männer in % mit*	ohne*	Y
M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	
				0,00			1,00	100,00	100,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,00
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4,00	75,00	75,00	25,00	25,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-75,00
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-75,00
4,00	2,66	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	32,41	87,66	87,27	12,34	12,73	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-87,7
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-87,7
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,00	50,00	50,00	50,00	50,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-50,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-50,0
66,00	38,38	1,00	0,50	11,00	10,50	0,50	151,55	93,73	93,19	6,27	6,81	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-93,7
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-93,7
1,00	0,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4,50	33,33	33,33	66,67	66,67	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-33,3
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-33,3
1,00	0,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,50	100,00	100,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0
72,00	42,04	1,00	0,50	11,00	10,50	0,50	182,96	89,89	89,89	10,11	10,11	
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-89,9
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-89,9

**Vergütungsgruppen**
**Abschät**

<b>Dienststelle:</b> Hessisches Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main				
<b>Personalstellen:</b> Hess. LAG, ArbG Darmstadt, Frankfurt a. M. Fulda, Gießen, Hanau,				
<b>Abschätzung freierwerdender Stellen</b>				
<b>Vergütungsgruppen</b>	<b>Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr</b>	<b>neue, freie und frei- werdende Stellen</b>	<b>davon zu beset- zende Stellen</b>	<b>Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %</b>
		insgesamt	Stellen- besetzung	insgesamt
A	B	C	D	E
Vb S	02.06 - 01.08	1	1	75,00
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	1	1	0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	1	1	0,00
Vc	02.06 - 01.08	5	5	87,66
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	1	1	0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	1	1	0,00
VIb	02.06 - 01.08	1	1	50,00
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	1	1	0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	1	1	0,00
VII	02.06 - 01.08	6	6	93,73
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	1	1	0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	5	5	0,00
VIII <sup>1)</sup>	02.06 - 01.08	1	1	33,33
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	1	1	0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	1	1	0,00
<b>Vergüt.- grupp. insg.</b>	02.06 - 01.08	14	14	89,89
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	5	5	0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	9	9	0,00

1) Auf einer Stelle dieser Vergütungsgruppe wird eine Angestellte der Vergütungsgruppe IXb BAT in Unterbesetzung geführt.

Bad Hersfeld, Kassel, Limburg, Marburg, Offenbach, Wetzlar, Wiesbaden

Zielvorgaben	Bericht					
Zielvorgabe: davon Frauen in %	Tatsächlich besetzte Stellen					Zielvorgabe erfüllt ja/nein
Stellen- besetzung	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Stellen- besetzung
F	G	H	I	J	K	L
100,0			0,0	0	0,0	nein
100,0			0,0	0	0,0	nein
100,0			0,0	0	0,0	nein
100,0			0,0	0	0,0	nein
100,0			0,0	0	0,0	nein
100,0			0,0	0	0,0	nein
0,0			0,0	0	0,0	ja
0,0			0,0	0	0,0	ja
100,0			0,0	0	0,0	nein
100,0			0,0	0	0,0	nein
100,0			0,0	0	0,0	nein
100,0			0,0	0	0,0	nein
100,0			0,0	0	0,0	nein
100,0			0,0	0	0,0	nein
	0	0	0,0	0	0,0	
	0	0	0,0	0	0,0	
	0	0	0,0	0	0,0	

**Auszubildende zur/zum Justizfachangestellten**
**Ist**

<b>Dienststelle:</b>		Hessisches Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main									
<b>Personalstellen:</b>		ArbG Darmstadt, Frankfurt a. M. Gießen, Kassel, Limburg, Offenbach,									
<b>Istanalyse für den Zeitraum:</b>		02.2006 – 01.2008									
Ausbildungs- vergütung	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Vollzeitbeschäftigte davon			Vollbeurlaubte			Befristet			Teilzeit St.-ant.
		insges.	Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
1. Abschnitt	02.06 - 01.08	8	7	1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0			0,00			0,00			0,00
<b>Ausbildungs- verg. insg.</b>	02.06 - 01.08	8	0	0	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0	0	0	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0	0	0	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00

 mit\* = **Mit den Vollbeurlaubten**

 ohne\* = **Ohne die Vollbeurlaubten**
**Auszubildende zur/zum Justizfachangestellten**
**Abschät**

<b>Dienststelle:</b>		Hessisches Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main		
<b>Personalstellen:</b>		ArbG Darmstadt, Frankfurt a. M., Gießen, Kassel, Limburg, Offenbach,		
<b>Abschätzung freierwerdender Stellen</b>				
Ausbildungs- vergütung	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und frei- werdende Stellen	davon zu beset- zende Stellen	Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %
		insgesamt	Stellen- besetzung	insgesamt
A	B	C	D	E
1. Abschnitt	02.06 - 01.08	8	8	87,50
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	1	1	0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	8	8	0,00
<b>Ausbildungs- verg. insg.</b>	02.06 - 01.08	8	8	87,50
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	1	1	0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	8	8	0,00

Wetzlar												
beschäftigte Unbefristet davon				Ersatzkräfte für beurl. u. befr. Teilzeitbesch. davon			Gesamt ohne Ersatzkräfte davon					Veränderung des Frauenanteils mit* (in %)
Frauen	St.-ant.	Männer	St.-ant.	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen in % mit*	ohne*	Männer in % mit*	ohne*	
M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8,00	87,50	87,50	12,50	12,50	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-87,5
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-87,5
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-87,5
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-87,5

Wetzlar						
Zielvorgaben	Bericht					
Zielvorgabe: davon Frauen in %	Tatsächlich besetzte Stellen					Zielvorgabe erfüllt ja/nein
Stellenbesetzung	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Stellenbesetzung
F	G	H	I	J	K	L
75,00			0,0	0	0,0	nein
100,00			0,0	0	0,0	nein
75,00			0,0	0	0,0	nein
	0	0	0,0	0	0,0	
	0	0	0,0	0	0,0	
	0	0	0,0	0	0,0	

# VERÖFFENTLICHUNGEN DES JUSTIZPRÜFUNGSAMTS

**Verfügung des Justizprüfungsamts betreffend die Hilfsmittel für die juristischen Staatsprüfungen v. 1. August 2007 (2240 -V/JPA II/1 - 2007/7239-V)  
– JMB. S. 522 –**

## I.

In den juristischen Staatsprüfungen sind für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung folgende Hilfsmittel zugelassen:

### **1. In der ersten juristischen Staatsprüfung:**

#### **1.1 Pflichtfächer**

- 1.1.1 Schönfelder, Deutsche Gesetze, Loseblattsammlung (einschließlich Ergänzungsband), *oder* Stud-Jur Nomos-Textausgaben, Zivilrecht und Strafrecht;
- 1.1.2 Sartorius Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (ohne Ergänzungsband), Loseblattsammlung, *oder* Stud-Jur Nomos-Textausgaben, Öffentliches Recht;
- 1.1.3 Fuhr-Pfeil, Hessische Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, Loseblattsammlung, *oder* Stud-Jur Nomos-Textausgaben, von Zezschwitz, Landesrecht Hessen;
- 1.1.4 Beck-Texte, dtv, Band 5006, Arbeitsgesetze;
- 1.1.5 Sartorius Band II, Internationale Verträge - Europarecht, Loseblattsammlung, *oder* Beck-Texte, dtv, Band 5014, Europarecht.

#### **1.2 Wahlpflichtfächer**

**Zusätzlich** zu den Hilfsmitteln für die Pflichtfächer:

- 1.2.1 *Wahlpflichtfach 5*: Beck-Texte, dtv, Band 5523, StVollzG;
- 1.2.2 *Wahlpflichtfach 6*: Beck-Texte, dtv, Band 5031, Völkerrechtliche Verträge, falls nicht Sartorius II benutzt wird;
- 1.2.3 *Wahlpflichtfach 7*: Beck-Texte, dtv, Band 5533, Umweltrecht.
- 1.2.4 Für die Wahlpflichtfächer können im Einzelfall vom Justizprüfungsamt weitere Hilfsmittel zugelassen werden.

### 1.3 **Wahlfächer**

**Zusätzlich** zu den Hilfsmitteln für die Pflichtfächer:

- 1.3.1 *Wahlfach 13:* Beck'sche Textausgabe, Jayme-Hausmann, Internationales Privat- und Verfahrensrecht;
- 1.3.2 *Wahlfach 14:* Beck-Texte, dtv, Band 5533, Umweltrecht;
- 1.3.3 *Wahlfach 15:* Beck-Texte, dtv, Band 5024, SGB/RVO;
- 1.3.4 *Wahlfach 16:* Beck-Texte, dtv, Band 5548, AO/FGO, und NWB-Textausgabe, Wichtige Steuergesetze mit Durchführungsverordnungen;
- 1.3.5 *Wahlfach 19:* Beck-Texte, dtv, Band 5031, Völkerrechtliche Verträge, falls nicht Sartorius II benutzt wird;
- 1.3.6 Für die Wahlfächer können im Einzelfall vom Justizprüfungsamt weitere Hilfsmittel zugelassen werden.

## **2. In der staatlichen Pflichtfachprüfung**

- 2.1 Schönfelder, Deutsche Gesetze (einschließlich Ergänzungsband), Loseblattsammlung, oder Stud-Jur Nomos-Textausgaben, Zivilrecht und Strafrecht;
- 2.2 Sartorius Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (ohne Ergänzungsband), Loseblattsammlung, oder Stud-Jur Nomos-Textausgaben, Öffentliches Recht;
- 2.3 Fuhr-Pfeil, Hessische Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, Loseblattsammlung, oder Stud-Jur Nomos-Textausgaben, von Zezschwitz, Landesrecht Hessen;
- 2.4 Beck-Texte, dtv, Band 5006, Arbeitsgesetze;
- 2.5 Sartorius Band II, Internationale Verträge – Europarecht, Loseblattsammlung, oder Beck-Texte, dtv, Band 5014, Europarecht.

## **3. In der zweiten juristischen Staatsprüfung:**

### **Bei der Anfertigung der Klausuren**

*(alle Hilfsmittel können während aller Klausuren verwendet werden)*

- 3.1 Schönfelder, Deutsche Gesetze, Loseblattsammlung (einschließlich Ergänzungsband);
- 3.2 Sartorius Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, Loseblattsammlung, (ohne Ergänzungsband);

- 3.3 Fuhr-Pfeil, Hessische Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, Loseblattsammlung, *oder* Stud-Jur Nomos-Textausgaben, von Zezschwitz, Landesrecht Hessen;
- 3.4 Beck-Texte, dtv, Band 5006, Arbeitsgesetze.
- 3.5 Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch;
- 3.6 Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung;
- 3.7 Tröndle/Fischer, Strafgesetzbuch;
- 3.8 Kleinknecht/Meyer-Goßner, Strafprozessordnung;
- 3.9 Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung.

**Bei der Vorbereitung des Kurzaktenvortrags**

alle Hilfsmittel, die auch für die Klausuren zugelassen sind

*und zusätzlich*

bei einem Kurzaktenvortrag aus dem Bereich „Steuern und Finanzen“ (§ 29 Abs. 3 Ziffer 4 JAG):

- 3.10 Steuergesetze, Loseblattsammlung, Verlag C.H. Beck;

*oder zusätzlich*

bei einem Kurzaktenvortrag aus dem Bereich „Sozialwesen“ (§ 29 Abs. 3 Ziffer 7 JAG):

- 3.11 Aichberger, Sozialgesetzbuch, Loseblattsammlung.

**In der mündlichen Prüfung**

- 3.1 Schönfelder, Deutsche Gesetze, Loseblattsammlung (einschließlich Ergänzungsband);
- 3.2 Sartorius Band I, Loseblattsammlung, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (ohne Ergänzungsband);
- 3.3 Fuhr-Pfeil, Hessische Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, Loseblattsammlung, *oder* Stud-Jur Nomos-Textausgaben, von Zezschwitz, Landesrecht Hessen;
- 3.4 Beck-Texte, dtv, Band 5006, Arbeitsgesetze.

**II.**

Andere Hilfsmittel, einschließlich Rechner und sonstiger technischer Hilfsmittel, sind nicht zugelassen.



### III.

Die Hilfsmittel dürfen keine zusätzlichen Kommentierungen, Einlagen, Eintragungen, Randbemerkungen oder sonstige Markierungen enthalten. Zulässig ist es, in den Gesetzessammlungen am Beginn eines Gesetzes mit Registerfahnen (z. B. „Dürckheim-Register“) auf das Gesetz hinzuweisen, weitergehende Markierungen sind unzulässig.

### IV.

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst mitzubringen.

### V.

Die Verfügung vom 15. September 2006 (JMBl. S. 525) wird aufgehoben.

### VI.

Diese Verfügung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

---

## **VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN**

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel hat am 13. 6. 2007 folgende

### **Beitrags- und Sterbegeldregelung für das Jahr 2008**

beschlossen:

#### **I.**

#### **Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel**

#### **§ 1**

- (1) Jedes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Kassel zahlt einen Jahresbeitrag, den die Kammerversammlung alljährlich festsetzt.

(2) Im Jahr 2008 beläuft sich dieser Beitrag auf insgesamt

**315,00 €.**

Er setzt sich zusammen aus:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Beitrag zur Rechtsanwaltskammer Kassel . . . . . | 284,00 € |
| b) Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer . . . . .  | 31,00 €  |

Der Jahresbeitrag in Höhe von **315,00 €** ist am 1. 2. 2008 fällig.

(3) Geht der Beitrag nicht pünktlich ein, so wird ein Betrag von 10,00 € je Mahnung erhoben. Bleiben Mahnungen erfolglos, so wird der geschuldete Betrag nach § 84 BRAO beigetrieben.

## **§ 2**

Ein Kammermitglied, das keine Rechtsanwaltspraxis ausübt oder von der Kanzleipflicht gemäß § 29a BRAO befreit ist, zahlt denselben Beitrag gemäß § 1 Abs. 2.

## **§ 3**

Ein Kammermitglied, das erstmals zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wird, gilt als Berufsanfänger und zahlt im Zulassungsjahr einen ermäßigten Kammerbeitrag (§ 1 Abs. 2 a) in Höhe von 50,00 €, wenn es nicht unter nachstehende Regelungen fällt.

Nicht als Berufsanfänger in diesem Sinne gelten folgende Neuzulassungen:

- Kammermitglieder, die bereits zur Rechtsanwaltschaft zugelassen waren oder durch Wechsel der Zulassung Kammermitglied werden
- Kammermitglieder, die von der Kanzleipflicht gemäß § 29a BRAO befreit sind
- Kammermitglieder, die im Angestelltenverhältnis tätig sind oder eine Nebentätigkeit ausüben
- Kammermitglieder, die aus einer früheren Tätigkeit eine Rente, eine Pension oder sonstige Bezüge erhalten.

Die Beitragspflicht für Berufsanfänger in Höhe von 50,00 € entfällt, wenn das Kammermitglied erst ab dem 1. 11. 2008 beitragspflichtig wird.

## **§ 4**

Auch bei nicht neu zugelassenen Kammermitgliedern ist der Schatzmeister berechtigt, im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den Beitrag zu ermäßigen.

Der Antrag ist zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung schriftlich zu stellen.

Die Ermäßigung des Kammerbeitrages berührt nicht die Pflicht zur Zahlung des Beitrages zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 b).

## **§ 5**

- (1) Bei Berufsanfängern wird der ermäßigte Beitrag in Höhe von 50,00 € sowie der Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 b) zwei Monate nach Übergabe der Zulassungsurkunde fällig.
- (2) Bei den anderen neu zugelassenen Kammermitgliedern beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat, der auf die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer folgt. Der anteilige Beitrag (§ 1 Abs. 2 a) und der Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 b) werden einen Monat nach Beginn der Beitragspflicht fällig.
- (3) Bei Rechtsbeiständen beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat, der auf die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer folgt. Der anteilige Beitrag (§ 1 Abs. 2 a) und der Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 b) werden einen Monat nach Beginn der Beitragspflicht fällig.
- (4) Geht der Gesamtbeitrag nicht pünktlich ein, so findet in den Fällen des § 5 Abs. 1 – 3 der § 1 Abs. 3 Anwendung.
- (5) Die Beitragspflicht endet mit dem Monat, in dem die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel endet. Zuviel gezahlte Beiträge zur Rechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 a) werden zurückerstattet.
- (6) Die gem. § 5 Abs. 1 – 3 gestundeten Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft während des Stundungszeitraumes fällig.

## **II.**

### **Sterbegeldregelung**

## **§ 6**

### **Sterbegeldkasse**

- (1) Bei der Rechtsanwaltskammer Kassel besteht als unselbständiges zweckgebundenes Sondervermögen eine Sterbegeldkasse, aus der ein Sterbegeld gezahlt wird.
- (2) Aus dem Sondervermögen der Sterbegeldkasse erhält die Rechtsanwaltskammer Kassel für den Verwaltungsaufwand einen Geschäftskostenanteil in Höhe von jährlich 767,00 €.

## § 7

### Sterbegeldanwartschaft, Sterbegeldanspruch

- (1) Beitragspflichtig und anwaltschaftsberechtigt können nur natürliche Personen sein.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zahlung eines Sterbegeldes besteht nach Maßgabe der folgenden Regelungen:
  - a) Eine Anwartschaft auf Sterbegeld besteht für die **Mitglieder** der Rechtsanwaltskammer Kassel, welche im Zeitpunkt ihres Ablebens der Sterbegeldkasse angehören und die festgesetzten Beiträge vollständig entrichtet haben.
  - b) Eine Anwartschaft besteht auch für **frühere Mitglieder** der Rechtsanwaltskammer Kassel nach ihrem Ausscheiden aus der Rechtsanwaltskammer Kassel **und** aus der anwaltlichen Berufstätigkeit, wenn sie mindestens 15 Jahre die festgesetzten Beiträge entrichtet haben.
- (3) **Keine** Sterbegeldanwartschaft können Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Kassel begründen, welche bei erstmaligem Erwerb der Mitgliedschaft das 51. Lebensjahr vollendet haben. Diese Mitglieder gehören der Sterbegeldkasse nicht an.
- (4) Die Sterbegeldanwartschaft erlischt, wenn ein Mitglied ohne Aufgabe seiner anwaltlichen Berufstätigkeit aus der Mitgliedschaft der Rechtsanwaltskammer Kassel ausscheidet, z. B. um Mitglied einer anderen in- oder ausländischen Rechtsanwaltskammer zu werden.

Dies gilt auch, wenn das Mitglied bereits 15 Jahre lang seine festgesetzten Beiträge an die Sterbegeldkasse entrichtet hatte.

Die Regelungen zur Beitragserstattung bleiben unberührt.
- (5) Die Sterbegeldanwartschaft lebt auf, wenn eine erneute Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel vor Vollendung des 51. Lebensjahres begründet wird. Dies gilt nicht nach Erstattung der früher entrichteten Beiträge.

## § 8

### Beitragserstattung

- (1) Endet die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel und wird gleichzeitig die anwaltliche Berufstätigkeit eingestellt, sind die bis dahin entrichteten Beiträge auf Antrag ohne Verzinsung zu erstatten. Forderungen der Rechtsanwaltskammer Kassel gegen das Mitglied können mit dessen Erstattungsforderungen verrechnet werden.

Besitzt das ausscheidende Mitglied eine Anwartschaft im Sinne des § 7 (2) b) erfolgt eine Beitragserstattung nur, wenn mit dem Erstattungsbetrag auf diese Anwartschaft unwiderruflich verzichtet wird.

- (2) Eine Erstattung der Beiträge ohne Verzinsung erfolgt auf Antrag auch bei Beendigung der Mitgliedschaft ohne Einstellung der anwaltlichen Berufstätigkeit.  
Eine Verrechnungsbefugnis der Rechtsanwaltskammer Kassel besteht hier ebenfalls.

## **§ 9**

### **Auszahlung des Sterbegeldes**

- (1) Über die Auszahlung und Höhe eines Sterbegeldes entscheidet das Präsidium der Rechtsanwaltskammer Kassel endgültig.
- (2) Das Sterbegeld wird nach dem Ableben des Anwartschaftsinhabers auf Antrag ausgezahlt. Es wird regelmäßig in Höhe von 6.000,00 € gewährt.  
In besonderen Fällen kann der Betrag von 6.000,00 € überschritten werden.
- (3) Das Sterbegeld wird grundsätzlich nur ausgezahlt, wenn alle festgesetzten fälligen Sterbegeldkassenbeiträge entrichtet sind.  
Bestehen nur geringfügige Beitragsrückstände, kann das Präsidium das Sterbegeld gleichwohl in voller Höhe gewähren.  
Beitragsrückstände zur Sterbegeldkasse können mit dem Sterbegeldanspruch verrechnet werden.
- (4) Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nach pflichtgemäßem Ermessen an die Person, welche der verstorbene Anwartschaftsinhaber testamentarisch oder durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Kassel als empfangsberechtigt bezeichnet hat; im Zweifel an die Erben.
- (5) Machen verschiedene Personen den Anspruch auf Sterbegeld geltend, genießt den Vorrang, wer die Begleichung der Bestattungskosten nachweist. Im Falle nicht gedeckter Beerdigungskosten kann die Zahlung auch direkt an das Beerdigungsinstitut erfolgen.

## **§ 10**

### **Beitrag zur Sterbegeldkasse**

- (1) Der Beitrag zur Sterbegeldkasse beträgt im Jahre 2008  
**20,00 €.**
- (2) Beitragspflicht besteht grundsätzlich bis zu dem Jahr der Mitgliedschaft, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

Sie besteht höchstens 15 Jahre lang. Mitglieder, welche – zuletzt mit dem Beitrag für das Jahr 2007 – mindestens 15 Jahre die festgesetzten Beiträge entrichtet haben, sind von der Entrichtung weiterer Beiträge befreit.

- (3) Der Sterbegeldbeitrag wird in voller festgesetzter Höhe am 1. 2. 2008 fällig. Bei Neuzulassung beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Beitrages gemäß § 5 der Beitragsordnung.
- (4) In Härtefällen kann der Beitrag erlassen werden, ohne dass die Anwartschaft auf das Sterbegeld berührt wird.

## **§ 11**

### **Verfahren zur Ermittlung der Höhe der Beiträge und der Leistungen**

- (1) Die Aufwendungen für die jährlich zu zahlenden Sterbegelder werden durch die Beiträge und die Erträge hieraus gedeckt.
- (2) Die Kammerversammlung überprüft die Angemessenheit der Beiträge, der Höhe des regelmäßig zu zahlenden Sterbegeldes, der Befreiung von der Beitragsentrichtungspflicht nach 15 Beitragsjahren im Turnus von drei Jahren (zuletzt 2005) sowie der Beitragserstattung.
- (3) Bei der Ermittlung der Höhe der Beiträge sind die gezahlten Sterbegelder in den vorausgegangenen Jahren, die Zinseinnahmen aus dem vorhandenen Sterbekassenvermögen und die Beitragsleistung bisheriger Mitgliedsgenerationen zu berücksichtigen.

Rechtsanwaltskammer Kassel

(Dilcher)  
Präsident

Die vorstehende Beitragsordnung und Sterbegelregelung für das Jahr 2008 der Rechtsanwaltskammer Kassel wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 25. 7. 2007

(Dilcher)  
Präsident

## PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

### Oberlandesgericht

Ernannt wurde:

Zum Richter am OLG : Richter am LG Thomas Ebert in Kassel;

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vors. Richter Jürgen Dembowski in Frankfurt am Main.

### Landgerichte

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vors. Richter Alfred Emmerich Pani in Darmstadt.

### Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten

Versetzt wurde:

Richterin auf Probe Nicola Weber v. d. StA Stuttgart a. d. StA Frankfurt am Main;

### Amtsgerichte

Ernannt wurde:

Zum Präs. d. AG  
Darmstadt

: MR Markus Herrlein v. Hess. Min. d. Justiz in Wiesbaden  
– unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Richter

: Richter auf Probe Matthias Grund in Kassel – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Ausgeschieden ist.

Auf eigenen Antrag:

Richterin Karin Paulus in Rüsselsheim.

#### **Richterinnen und Richter auf Probe**

Ernannt wurde:

Rechtsanwältin Katharina Mirtsching – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe – zur Richterin auf Probe;

#### **Anwaltsgerichtshof**

Bestellt wurde:

Richter am OLG Wolfgang Kirsch zum Mitglied des Hessischen Anwaltsgerichtshofs;

Ernannt wurde:

RA'in Dr. Stephanie Troßbach zur ehrenamtlichen Richterin b. d. Hessischen Anwaltsgerichtshof in Frankfurt am Main – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis –;

#### **Notarinnen und Notare**

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Notar Erich J. Neupauer in Lampertheim und Notar Dr. Franz-Josef Waltermann in Frankfurt am Main;

#### **Justizvollzugsanstalten**

Ernannt wurden:

Zur Psychologiedirektorin : Psychologieoberrätin Gabriele Göbel in Kassel I;

zum Psychologiedirektor: Psychologieoberrat Willi Zehfuß in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – und Rudi Nebe in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –;

zur Psychologierätin : Psychologierätin z. A. Sabine Nannt in Weiterstadt – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

zur Medizinalrätin : Medizinalrätin z. A. Dr. Susanne Kreppner in Frankfurt am Main I – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

zum OAR : AR Manfred Heller in Weiterstadt;

zur Amtfrau : Olnsp.'in Kerstin Heinz in Butzbach und Maria Bauer in Wiesbaden;

zum Amtmann : Olnsp. Peter Fink in Wiesbaden;



- zum Techn. Amtmann : Techn. Olnsp. Uwe Weigand bei dem H.B. Wagnitz-Seminar Außenstelle VCC Südhessen;
- zur Olnsp.'in : Insp.'in Jana Rau in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –;
- zum Insp. z. A. : Diplom-Sozialpädagoge Thomas Pfeil-Löffler in Dieburg – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Eingewiesen in eine Planstelle der BesGr. A 9 mit Amtszulage nach Fußnote 3 BBesG wurden

- : Amtsinsp. i. JVD Gottfried Scholz in Butzbach, Detlev Daum in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Kurt Freymann in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Rudolf Heß in Gießen, Norbert Rybnicek in Kassel I, Heinrich-Josef Mink in Limburg, Karl Dieter Schmidt in Schwalmstadt, Thomas Wille bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Außenstelle ADV-Leitstelle Justizvollzug –; Amtsinsp. Dieter Aussmann in Dieburg; Betriebsinsp. Heinrich Hartmann in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Bernd Georg Maus in Frankfurt am Main III und Dieter Jung in Kassel I.

Ernannt wurden:

- Zur Amtsinsp.'in i. JVD : HSekr.'in i. JVD Christine Pfeiffer in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Miriam Nelkert in Hünfeld und Monika Franz in Kassel III;
- zum Amtsinsp. i. JVD : HSekr. i. JVD Norbert Geidel in Butzbach, Stefan Böttcher und Stefan Stroh in Dieburg, Ralf Rieb in Frankfurt am Main I, Harald Häuser in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Michael Etzel in Hünfeld, Michael Müller in Kassel I, Hans-Jürgen Böhnke in Kassel III, Ulrich Harde und Ralf Kohlus in Weiterstadt;
- zur Amtsinsp.'in : HSekr.'in Simone Tafel-Höfling in Kassel III;
- zum Betriebsinsp. : HWerkmstr. Heiko Schmolt in Kassel I;
- zum Oberpfleger : Abteilungspfleger Gerd Oswald in Kassel I;
- zur HSekr.'in i. JVD : OSekr.'in i. JVD Rosina Bruno, Antje Haub und Nadine Heß in Frankfurt am Main III, Kornelia Allen in Gießen, Britta Seng in Hünfeld, Sabine Haupt in Kassel III und Ina Bräutigam in Wiesbaden;
- zum HSekr. i. JVD : OSekr. i. JVD Peter Becker in Dieburg, Harald Bolender, Thomas-Winfried Horn und Markus Loose in Frankfurt am Main I, Mirko Humme, Stefan Kaschig, Heiko Lotz, Armin

Ruppert, Michael van Moll und Ulf Wirth in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Rudolf Geisler, Michael Geiter, Frank Kuhnert, Holger Kunz und Pierre Satzky in Hünfeld, Mike George, Markus Häusling und Thomas Koch in Kassel I, Jürgen Heinemann und Georg Svitek in Kassel III, Michael Becker und Heinz Reeb in Rockenberg, Yücel Demir, Rocco Döring und Ole Krack in Weiterstadt;

- zur HSekr.'in : OSekr.'in Bettina Keil bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Außenstelle VCC Frankfurt – und Angelika Simon in Rockenberg;
- zum HWerkmeister : OWerkmeister Rado Katic in Rockenberg, Michael Sobaglo in Schwalmstadt und Thomas Hechler in Wiesbaden;
- zur Abteilungsschwester : Stationsschwester Gaby Thomm in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Stefanie Herr und Tanja Thomaszik in Kassel I;
- zur OSekr.'in i. JVD : OSekr.'in i. JVD z. A. Petra Grohmann in Butzbach – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum OSekr. i. JVD : OSekr. i. JVD z. A. Dirk Haydu in Fulda – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum OSekr. : Sekr. Christian Barthel in Kassel I;
- zur Krankenschwester : Krankenschwester z. A. Saide Özdogus in Weiterstadt – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zur Sekr.'in : Sekr.'in z. A. Daniela Hayn bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Außenstelle VCC Frankfurt – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- Sekr.'in z. A. Christina Franke in Butzbach.

OSekr. i. JVD Sebastian Greßler in Wiesbaden und OSekr. Christian Barthel in Kassel I wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

RD Frank Lob v. d. Hessischen Ministerium der Justiz a. d. JVA Frankfurt am Main I; AR Manfred Heller v. d. JVA Butzbach a. d. JVA Weiterstadt und Günther Sattler v. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – a. d. JVA Hünfeld; OInsp.'in Claudia Soose-Gaebelein v. d. JVA Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –; Insp.'in Ingrid Nickel v. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – a. d. JVA Weiterstadt; Insp. Michel-Francois Nowak v. d. JVA Frankfurt am Main I a. d. JVA Weiterstadt; Amtsinsp. Ralf Polifka v. d. H.B. Wagnitz-Seminar – Außenstelle VCC Südhessen –

a. d. Hess. Min. f. Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz; HSekr.'in Saskia Jurinka-Scheibe v. d. H.B. Wagnitz-Seminar – Außenstelle VCC Südhessen – a. d. JVA Weiterstadt; OSekr.'in i. JVD Kerstin Götting v. d. JVA Kassel III a. d. JVA Hünfeld; OSekr. i. JVD Timo Deichmann v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Kassel I, Frank Seibel v. d. JVA Frankfurt am Main III a. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Ralf Wagner v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Hünfeld, Dirk Weber v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Jürgen Zahn v. d. JVA Dieburg a. d. JVA Frankfurt am Main III.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Olinsp. Karl Wolf in Kassel I; Pflegevorsteher Uwe Röhl in Kassel I; Amtsinsp. i. JVD Kurt Bopp in Butzbach, Eberhard Wino in Kassel I, Jürgen Möller und Manfred Salzmann in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Heinz Leitheusser in Kassel III; Betriebsinsp. Walter Mayer in Wiesbaden; HSekr. i. JVD Jörg Brückmann in Kassel I und OSekr. i. JVD Enrico Schild in Weiterstadt.

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### Justizministerium

1. In den Bereichen der Abteilung III (Strafrecht und Gnadenwesen) und der Abteilung V (Justizprüfungsamt, Ausbildung und Justitiariat) des Hessischen Ministeriums der Justiz ist demnächst eine Referatsleiterstelle für Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte zu besetzen. Der genaue Zuschnitt des Aufgabengebietes kann im Hinblick auf mögliche organisatorische Änderungen noch nicht abschließend beschrieben werden.

Zum Zuständigkeitsbereich der Strafrechtsabteilung gehören insbesondere die Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaften, die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Erstellung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des materiellen und formellen Strafrechts, das Gnadenwesen, die internationale Rechtsilfe sowie Innovation mit kriminalpolitischer und organisatorischer Zielrichtung.

Den Schwerpunkt der Tätigkeit im Bereich der Abteilung V /Justizprüfungsamt wird die Herstellung und Betreuung strafrechtlicher und strafprozessualer Prüfungsaufgaben für die zweite juristische Staatsprüfung bilden, nach näherer

Absprache können einige weitere Aufgaben aus den Bereichen Prüfung und Justitiariat hinzutreten.

Neben allgemeinen Voraussetzungen wie Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit, Flexibilität, Kreativität und Innovationsfreude werden als besondere Voraussetzungen sehr gute Rechtskenntnisse, die Fähigkeit zur scharfen juristisch-dogmatischen Analyse sowie das Vermögen, Normen und Normgefüge systematisch und sprachlich präzise zu konzipieren erwartet. Die Bewerberin oder der Bewerber sollte Offenheit für Innovation und das Gespür für deren praktische Relevanz und Realisierbarkeit besitzen.

Weiterhin wird von den Bewerberinnen oder Bewerbern Flexibilität sowie ein Engagement für die Modernisierung der Justiz erwartet.

Darüber hinaus sind Kenntnisse in den Standardcomputeranwendungen WORD und EXCEL von Vorteil.

Dem Hessischen Ministerium der Justiz wurde das Grundzertifikat audit beruf und familie® hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf verliehen.

### **Ordentliche Gerichtsbarkeit**

2. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

#### **Zusatz zu Ziffer 2.3.2. (ausgeprägte Fachkompetenz):**

- Erfahrungen in Familiensachen.

In einem Familiensenat wird die Vorsitzendenstelle zu besetzen sein. Das Präsidium des Oberlandesgerichts beabsichtigt nach dem derzeitigen Erkenntnisstand, zum Zuge kommende Bewerberinnen und Bewerber in diesem Familiensenat einzusetzen.

3. Drei Vorsitzende Richterinnen oder drei Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts Gießen (R 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

5. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts Marburg (R 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

6. Die Leitende Oberstaatsanwältin oder den Leitenden Oberstaatsanwalt als Leiterin oder Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Fulda (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

7. Bei dem Landgericht in Limburg an der Lahn ist zum 1. Juni 2008 das Arbeitsgebiet einer Bezirksrevisorin oder eines Bezirksrevisors neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Kostenbewusstsein
- Entscheidungskompetenz
- Durchsetzungsvermögen
- Mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Gutes fachliches Können
- Soziale Kompetenz.

8. Eine Geschäftsleiterin oder ein Geschäftsleiters (§ 7 GO) bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kassel.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

**I. Allgemeine Voraussetzungen:**

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein;

## **II. Besondere Voraussetzungen:**

### **1. Fachkompetenz**

- Erfahrung in der Rechtspflege und/oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können,

### **2. Soziale Kompetenz**

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit,

### **3. Führungskompetenz**

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation,

### **4. Organisatorische Kompetenz**

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

## **Finanzgerichtsbarkeit**

9. Eine Amtsrätin als stellvertretende Geschäftsleiterin und Bereichsleiterin oder einen Amtsrat als stellvertretende Geschäftsleiter und Bereichsleiter Verwaltung (A 12) bei dem Hessischen Finanzgericht in Kassel.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

### **I. Allgemeine Voraussetzungen:**

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein;

### **II. Besondere Voraussetzungen:**

#### **1. Fachkompetenz**

- Erfahrung in der Rechtspflege und/oder der Justizverwaltung

- Besonders umfangreiche Kenntnisse im Steuerrecht
  - Besonders gute Buchführungskenntnisse
  - Gute Kenntnisse in SAP/R 3, insbesondere in der Personalverwaltung (Human resources) sowie im Rechnungswesen
  - Besonders gute Kenntnisse im Kostenrecht,
2. **Soziale Kompetenz**
- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
  - Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
  - Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit,
3. **Führungskompetenz**
- Fähigkeit zum Vorbild
  - Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
  - Befähigung zur Personalführung und Motivation,
4. **Organisatorische Kompetenz**
- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
  - Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
  - Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

### **Sozialgerichtsbarkeit**

10. Eine Richterin am Sozialgericht als ständige Vertreterin oder einen Richter am Sozialgericht als ständiger Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Sozialgerichts Wiesbaden (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBL vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

11. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter bei dem Sozialgericht Wiesbaden.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

#### **1. Allgemeine Voraussetzungen**

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Flexibilität
- Initiative
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein;

## 2. Besondere Voraussetzungen

### a) Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit und Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung
- Fähigkeit zur kooperativen Zusammenarbeit mit dem Behördenleiter/der Behördenleiterin
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Personen außerhalb der Behörde;

### b) Führungskompetenz

- Befähigung zur Vorbildfunktion
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation
- Fähigkeit zur Übernahme von leitender und fürsorglicher Verantwortung;

## 3. Organisatorische Kompetenz

- Fähigkeit zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen;

## 4. Besonders gutes fachliches Können.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem **Dienstweg** zu richten:

zu Nr. 1. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz – Zentralbüro –, Luisenstr. 13, 65185 Wiesbaden;

zu Nr. 2. bis 6. u. 10. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstr. 13, 65185 Wiesbaden;

zu Nr. 7. binnen **eines Monats** an den Präsidenten des Landgerichts in Limburg an der Lahn;

zu Nr. 8. binnen **eines Monats** an den Leitenden Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Kassel;

zu Nr. 9. binnen **drei Wochen** an den Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts in Kassel;

zu Nr. 11. in zweifacher Ausfertigung bis zum **21. September 2007** an den Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts.



## BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Jan Nikolaus Viebrock: **Hessisches Denkmalschutzgesetz**

3. Auflage, 392 Seiten, kartoniert; 59,80 Euro/102,- SFr;

Kommunale Schriften für Hessen

ISBN: 978-3-555-40310-6

Dem Autor ist ein überaus wichtiges Werk gelungen. Als Leitender Regierungsdirektor, Justiziar und stellvertretender Amtsleiter im Landesamt für Denkmalpflege Hessen verantwortet er nach der vergriffenen 2. Auflage des Dörfeldt/Viebrock von 1991 den Kommentar nun selbst. Die schon damals gelungene Einführung ist in ihrem Umfang nahezu verdoppelt. Wesentliche Vertiefungen erfahren dort Fragen der Steuererleichterungen. Auch der Schutz historischer Grün- und Parkanlagen tritt nach vorn.

Die §§ 2, 16 und 26 sind neu kommentiert. Die Voraufgabe wird dabei teilweise korrigiert. Anlass dazu bietet die grundlegende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1999 (BVerfGE 100, 226) zur verpflichtend zu beachtenden wirtschaftlichen Zumutbarkeit auch dort, wo sie nicht ausdrückliches gesetzliches Tatbestandsmerkmal ist. Die sonstigen Kommentierungen wurden durchgängig aktualisiert. Dies gilt auch für die Rechtsprechungsnachweise. Die Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs wird besonders hervorgehoben und in einer Konkordanzliste extra aufgelistet.

Der Kommentar überzeugt in Struktur und Detail. Ein frischer, verständlicher Sprachstil erleichtert die Handhabung. Teilweise bietet das Werk lehrbuchhafte Wissensvermittlung, etwa im Bereich der sonst eher stiefmütterlich behandelten Bodendenkmäler, deren Bedeutung durch neue Explorationsmethoden wächst.

Viebrock zeigt sich als versierter Kommentator mit recht- und kunstwissenschaftlichem Tiefgang. Als Praktiker mit Panoramablick kann er gut an seine zahlreichen Beiträge in Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 2. Auflage, München 2006, anknüpfen. Bei alledem spart der Autor nicht mit kritischen Anmerkungen. So bedauert er das in Hessen fehlende Schatzregal zu Gunsten des Landes, rügt die Formulierung des § 19 als missglückt und unbestimmt und lässt Vorschläge de lege ferenda nicht aus. Spannungen etwa zwischen Brandschutz und Denkmalschutz bleiben nicht ausgespart. Zutreffend und offenbar anlassbezogen wird ausgesprochen, da das Regierungspräsidium als Widerspruchsbehörde und Mittelinstanz keine Denkmalschutzbehörde ist, dass die Herstellung des Einvernehmens mit der Denkmalfachbehörde erforderlich bleibt. Neue Stichworte tauchen auf: Investorenverträge, Windenergie, UNESCO-Weltkulturerbe, aber auch Sondergänger und, schon nicht mehr so neu, Raubgräber. Als Neuerung zeigt sich der Autor offen gegenüber

einem denkmalschutzrechtlichen Nachbarschutz. Die Frage ist: Muss, wer als Denkmaleigentümer seiner Erhaltungspflicht mit oft erheblichem Aufwand nachgekommen ist, in seiner Umgebung solche Veränderungen dulden, die seine Investitionen entwerten? Kann der Nachbar denkmalschutzrechtlich einen Umgebungs- bzw. Gebietserhaltungsanspruch aufrufen? Überraschend wohlwollend dazu verhält sich das Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 19. Dezember 2006 – 1 BvR 2935/06 – BauR 2007, 1212. Hier pocht etwas Neues.

Das moderne Denkmalschutzrecht bleibt spannend. Mit dem Viebrock'schen Kommentar zu einem vernünftigen Preis ist man in dem nicht ganz einfachen Rechtsgebiet zum Glück mit seiner Niveaugangst nicht allein gelassen.

Kassel, im August 2007

Eckehart Blume  
Vorsitzender Richter am Hessischen  
Verwaltungsgerichtshof

---

## HINWEISE

**Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main stellt zum 1. September 2008, vorbehaltlich der Zustimmung durch das Hessische Ministerium der Justiz, voraussichtlich wieder**

**Justizsekretäranwärterinnen und Justizsekretäranwärter**

für die Ausbildung **zur Justizfachwirtin / zum Justizfachwirt** ein.

Aussicht auf Einstellung hat, wer

- die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt (insbesondere deutsche oder Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union) und
- den Abschluss einer Realschule oder einen schulrechtlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand

**oder**

- den Abschluss einer Hauptschule und den Abschluss der Berufsausbildung zur oder zum Justiz(fach)angestellten oder den Abschluss einer anderen förderlichen Berufsausbildung nachweist.

Als förderlich gilt insbesondere die Ausbildung zu Rechtsanwalts- und Notargehilfen oder -gehilfen. In Betracht kommen ferner Angehörige anderer geeigneter Büroberufe, die eine Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz abgeleistet haben.

Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht älter als 35 Jahre sein. Dies gilt nicht für Inhaber eines Eingliederungs- und Zulassungsscheines und in den Fällen des § 7 Abs.2 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Bewerberinnen und Bewerber, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter achtzehn Jahren oder wegen der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen von einer Bewerbung vor Vollendung des sechsunddreißigsten Lebensjahres abgesehen haben, können bis zum Höchstalter von vierzig Lebensjahren eingestellt werden.

Angestellte, Arbeiterinnen oder Arbeiter, die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie schwerbehinderte Menschen können bis zum vierzigsten Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wenn sie den geforderten Bildungsstand erfüllen.

Justizbedienstete müssen ihre Bewerbungen auf dem Dienstweg einreichen.

Für Beamtinnen und Beamte des Justizwachtmeisterdienstes, die sich als Aufstiegsbeamtinnen und -beamte für den mittleren Justizdienst bewerben wollen und für Justiz(fach)angestellte erfolgt zu gegebener Zeit eine besondere Ausschreibung.

Der Bewerbung sind beizufügen:

- a) Lichtbild
- b) Lebenslauf,
- c) beglaubigte Abschrift des Schulabgangszeugnisses oder des letzten Schulzeugnisses (Sommer 2007),
- d) beglaubigte Abschriften der Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
- e) etwaige Bescheinigungen über schreibtechnische Fertigkeiten sowie über Kenntnisse von EDV-Anwendungen,
- f) Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls welche Schulden die Bewerberin oder der Bewerber hat,
- g) Erklärung darüber, ob gegen sie oder ihn wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
- h) Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, wenn die Bewerberin oder der Bewerber noch minderjährig ist.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung ausgewählt und in den Vorbereitungsdienst eingestellt.

Schwerbehinderte Menschen werden nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) besonders berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen damit rechnen, dass sie nach bestandener Laufbahnprüfung nur nach Maßgabe besetzbarer Stellen in den mittleren Justizdienst übernommen und bei jeder Justizbehörde innerhalb Hessens (insbesondere Großraum Frankfurt am Main) eingesetzt werden können.

Bewerbungen sollten bis zum **31. Oktober 2007** bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main eingereicht werden.

---

**Der Präsident des Oberlandesgerichts stellt zum 1. September 2008, vorbehaltlich der Zustimmung durch das Hessische Ministerium der Justiz, voraussichtlich wieder**

#### **Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärter**

in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes ein.

Aussicht auf Einstellung hat, wer

- die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt (insbesondere deutsche Staatsangehörigkeit) und
- die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist.

Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht älter als 35 Jahre sein. Dies gilt nicht für Inhaber eines Eingliederungs- und Zulassungsscheines und in den Fällen des § 7 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Bewerberinnen und Bewerber, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter achtzehn Jahren oder wegen der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen von einer Bewerbung vor Vollendung des sechsunddreißigsten Lebensjahres abgesehen haben, können bis zum Höchstalter von vierzig Lebensjahren eingestellt werden.

Angestellte, die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie schwerbehinderte Menschen können bis zum vierzigsten Lebensjahr eingestellt werden, wenn sie den geforderten Bildungsstand erfüllen.

Justizbedienstete müssen ihre Bewerbungen auf dem Dienstweg einreichen.

Für Beamtinnen und Beamte des mittleren Justizdienstes, die sich als Aufstiegsbeamtinnen und -beamte für den gehobenen Justizdienst bewerben wollen, erfolgt zu gegebener Zeit eine besondere Ausschreibung.

Der Bewerbung sind beizufügen:

- a) Lichtbild
- b) handgeschriebener Lebenslauf,
- c) beglaubigte Abschrift des Schulabgangszeugnisses oder des letzten Schulzeugnisses (Sommer 2007),
- d) beglaubigte Abschriften der Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
- e) eine Erklärung, ob und ggf. welche Schulden die Bewerberin oder der Bewerber hat.

Die Auswahl erfolgt nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung, der sich alle Bewerberinnen und Bewerber zu unterziehen haben.

Schwerbehinderte Menschen werden nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) besonders berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen damit rechnen, dass sie nach bestandener Laufbahnprüfung nur nach Maßgabe besetzbarer Stellen in den mittleren Justizdienst übernommen und bei jeder Justizbehörde innerhalb Hessens (insbesondere Großraum Frankfurt am Main) eingesetzt werden können.

Bewerbungen sollten bis zum **31. Oktober 2007** bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main eingereicht werden.





---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.  
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2007** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.



<b>Inhalt:</b>	<b>Runderlasse</b>	
	Prüfungsvergütungen für Staats- und Laufbahnprüfungen . . . . .	549
	Änderung der bundeseinheitlichen Anordnung über die Benachrichtigung in Nachlasssachen . . . . .	552
	Einleitung der Strafvollstreckung bei Verurteilungen wegen Sexualstraf- taten sowie grober Gewalttaten gegen Personen . . . . .	555
	<b>Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Ver- sorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen</b>	
	Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechts- anwälte im Lande Hessen; hier: Rentensteigerungsbetrag . . . . .	557
	<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	557
	Berichtigung . . . . .	557
	<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	562
	<b>Hinweise</b>	
	Berichtigung . . . . .	567

## RUNDERLASSE

**Nr. 25 Prüfungsvergütungen für Staats- und Laufbahnprüfungen. RdErl. d. MdJ v.  
30. 8. 2007 (2301 - V - 2007/6945 - I/A 2) – JMBl. S. 549 – – Gült.-Verz. Nr. 322 –**

### I.

#### Gemeinsame Vorschriften

1. Die nicht hauptamtlichen Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Staats- und Laufbahnprüfungen im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe der Abschnitte II und III.

2. Die Prüfungsvergütung unterliegt als Einkommen aus selbständiger Tätigkeit nicht dem Lohnsteuerabzug. Die Vergütung für die Aufsichtstätigkeit ist lohnsteuerpflichtig.
3. Neben der Prüfungsvergütung wird Reisekostenvergütung nach dem Hessischen Reisekostengesetz gewährt.
4. Die Aufsichts- und Prüfungsvergütungen sind bei Titel 427 61, die Reisekostenvergütungen bei Titel 525 61 des jeweiligen Kapitels (0503, 0504, 0505) anzuweisen.  
Die Reisekostenvergütungen sind bei Titel 527 01 des jeweiligen Kapitels anzuweisen.

## II.

### Staatsprüfungen

1. Die Mitglieder des Justizprüfungsamtes in den juristischen Staatsprüfungen erhalten als Vergütung
  - a) in der ersten juristischen Staatsprüfung
 

für die Durchsicht und Bewertung einer Hausarbeit	104,50 EUR,
einer Aufsichtsarbeit	16,50 EUR,
für die Mitwirkung in der mündlichen Prüfung je Kandidatin oder Kandidat	33,00 EUR,
  - b) in der zweiten juristischen Staatsprüfung
 

für die Durchsicht und Bewertung einer Aufsichtsarbeit	16,50 EUR,
für die Bearbeitung einer Vortragsakte mit dreitägiger Vorbereitungszeit nach dem Juristenausbildungsgesetz in der Fassung vom 15. März 2004 (GVBl. I S. 158)	16,50 EUR,
für die Mitwirkung in der mündlichen Prüfung nach dem Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 15. März 2004 (GVBl. I S. 158) je Kandidatin oder Kandidat	33,00 EUR,
für die Mitwirkung in der mündlichen Prüfung nach dem Juristen- ausbildungsgesetz in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Leistungen in dem mündlichen Teil der zweiten juristischen Staatsprüfung vom 8. Mai 2007 (GVBl. I S.282) – einschließlich Kurzvortrag – je Kandidatin oder Kandidat	45,00 EUR.
2. Mitglieder des Justizprüfungsamtes erhalten als Vergütung für die Erstellung einer Prüfungsaufgabe – Hausarbeit, Aufsichtsarbeit – mit ausführlichem Lösungsvorschlag (Prüfervermerk) bei Annahme durch das Justizprüfungsamt 330,00 EUR.

3. Mitglieder des Justizprüfungsamtes erhalten als Vergütung für die Überarbeitung einer ihnen vom Prüfungsamt überlassenen älteren Hausarbeitsaufgabe
  - für die Aktualisierung einer Aufgabe mit Lösungsvorschlag (Prüfervermerk) bei Annahme durch das Justizprüfungsamt 220,00 EUR
  - für die Durchsicht verbunden mit einem Vermerk zur weiteren Eignung der Aufgabe 55,00 EUR.
4. Aufsichtspersonen erhalten bei der Beaufsichtigung der schriftlichen Arbeiten und der Vorbereitung der Kurzvorträge je 30 Minuten eine Vergütung von 2,75 EUR.

### III.

#### Laufbahnprüfungen

1. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse in den Laufbahnprüfungen erhalten als Vergütung
  - a) bei der Rechtspfleger- und Anwaltsprüfung sowie bei der Prüfung für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst
    - aa) für die Durchsicht und Bewertung einer Aufsichtsarbeit 8,80 EUR,
    - bb) für die Bearbeitung einer Vortragsakte in der Anwaltsprüfung 6,60 EUR,
    - cc) für die verantwortliche Mitwirkung an der mündlichen Prüfung je Prüfling 8,80 EUR,

für das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses erhöht sich die Vergütung für die mündliche Prüfung um 25 vom Hundert,
  - b) bei der Prüfung für den mittleren Justizdienst, den Gerichtsvollzieherdienst, den mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienst, den allgemeinen Vollzugsdienst und den Justizvollzugsdienst
    - aa) für die Durchsicht und Bewertung einer Aufsichtsarbeit 6,60 EUR,
    - bb) für die verantwortliche Mitwirkung an der mündlichen Prüfung je Prüfling 6,60 EUR,

für das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses erhöht sich die Vergütung für die mündliche Prüfung um 25 vom Hundert.
2. Aufsichtspersonen erhalten bei der Beaufsichtigung der schriftlichen Arbeiten je 30 Minuten eine Vergütung von 2,75 EUR.

#### IV.

##### Schlussvorschriften

1. Der Runderlass vom 22. Oktober 2002 (2301 - JPAII/1 - 1265/01) tritt außer Kraft.
2. Dieser Runderlass tritt am 1. November 2007 in Kraft.

---

**Nr. 26 Änderung der bundeseinheitlichen Anordnung über die Benachrichtigung in Nachlasssachen. RdErl. d. MdJ v. 6. 9. 2007 (1433 - II/6- 1995/9505)**  
– JMBI. S. 552 – – Gült.-Verz. Nr. 253 –

RdErl. v. 21. 7. 2006 (JMBI. S. 393)

#### I.

Die bundeseinheitliche Anordnung über die Benachrichtigung in Nachlasssachen wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I, Nr. 5, Abs. 2, Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Für die Benachrichtigung der Standesämter ist ein (nach Möglichkeit mit der Schreibmaschine oder automationsunterstützt auszufüllender) Vordruck in hellgelber Farbe und einer Papierstärke von möglichst 130 g/m<sup>2</sup>, mindestens aber 120 g/m<sup>2</sup> nach der **Anlage 2 a/2 b** zu verwenden.“
2. Abschnitt II, Nr. 4.2, Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Für die Benachrichtigung soll grundsätzlich ein Vordruck nach **Anlage 4** verwendet werden. Die für die Benachrichtigung zu benutzenden Vordrucke sollen in den Textfeldern die einheitliche Schriftart Arial in der Schriftgröße 11 aufweisen. Handschriftliche Eintragungen und Zusätze sowie die Verwendung von Textmarkern sind untersagt.“
3. Die Anlage 4 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

## II.

### Inkrafttreten, Übergangsregelung

Abschnitt I Nr. 1 tritt am 1. Oktober 2007, Abschnitt I Nr. 2 und 3 treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Noch vorhandene Bestände der Anlagen 1 bis 3 in der vor Inkrafttreten der letzten Änderung geltenden Fassung und noch vorhandene Bestände der Anlage 4 in den bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassungen sind ab 1. Januar 2008 nicht mehr zu verwenden.



## **§ 1**

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Personen, die

1. wegen einer Sexualstraftat (insbesondere nach §§ 174 bis 180, 182 StGB),
2. wegen eines groben Gewaltvergehens oder -verbrechens (insbesondere nach §§ 211 bis 213, 224 bis 227, 231, 239a, 239b, 244, 244a – soweit Raubdelikte betroffen –, 249 bis 252, 255, 306a bis c, 307, 308, 316a StGB, § 6 Völkerstrafgesetzbuch) oder
3. nach § 323a StGB, soweit die im Rausch begangene Tat eine der vorgenannten rechtswidrigen Taten ist,

zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder Jugendstrafe ohne Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt wurden oder deren mit Verurteilung wegen einer der vorgenannten Straftaten gewährte Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen wurde und die sich auf freiem Fuß befinden.

## **§ 2**

(1) Von der in § 13 Abs. 3 S. 1 StVollStrO vorgesehenen Möglichkeit, die Rechtskraft zu bescheinigen, bevor die schriftlichen Urteilsgründe vorliegen, ist in den oben genannten Fällen stets Gebrauch zu machen. Hierzu übersendet die die Rechtskraft bescheinigende Stelle eine beglaubigte Abschrift des erkennenden Teils der Entscheidung mit Rechtskraftvermerk sowie mit einem Vermerk über die Zeitdauer der anzurechnenden Untersuchungs- oder Auslieferungshaft oder sonstigen Freiheitsentziehung binnen drei Tagen nach Eintritt der Rechtskraft vorab per Fax an die Vollstreckungsbehörde.

(2) Die Vollstreckungsbehörde wirkt gegebenenfalls durch eine entsprechende Antragstellung per Fax auf eine frühzeitige Übersendung der Vollstreckungsunterlagen im Sinne von Abs. 1 hin.

## **§ 3**

(1) Die Vollstreckungsbehörde leitet unverzüglich die Vollstreckung ein und lädt die verurteilte Person grundsätzlich mit einer Gestellungsfrist von in der Regel drei Tagen

in die nach dem Vollstreckungsplan für den geschlossenen Vollzug zuständige Justizvollzugsanstalt.

(2) §§ 2 und 3 Abs. 1 dieses Erlasses finden keine Anwendung, wenn im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass die verurteilte Person für den offenen Vollzug geeignet ist und keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr besteht. In diesen Fällen ist entsprechend Abschnitt B.V.Nr. 1 c) aa) oder bb) des Vollstreckungsplans für das Land Hessen vom 12. August 2004 (JMBl. S. 327), geändert durch Runderlass vom 31. Januar 2006 (JMBl. S. 241), zu verfahren.

#### **§ 4**

(1) Soweit entsprechende Angaben ohne Aktenvorlage möglich sind, nimmt die Vollstreckungsbehörde gleichzeitig mit Übersendung des Aufnahmeersuchens an die Justizvollzugsanstalt zu der Frage der Eignung für den offenen Vollzug Stellung. Auf ein gegebenenfalls bereits vorhandenes Sachverständigengutachten kann hierbei Bezug genommen werden. Das Gutachten ist in diesem Fall der Stellungnahme in Ablichtung beizufügen. Ist eine Stellungnahme zur Frage der Eignung für den offenen Vollzug ohne Aktenvorlage nicht möglich, ist diese unmittelbar nach Rückleitung der Akten nachzuholen.

(2) Mit dem Aufnahmeersuchen ist darüber hinaus in jedem Fall eine Ablichtung der Anklageschrift sowie des Eröffnungsbeschlusses zu übersenden.

#### **§ 5**

Der Runderlass vom 12. Juli 2002 (JMBl. S. 444) wird aufgehoben.

#### **§ 6**

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.



# VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

## **Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 4. Juli 2007; hier: Rentensteigerungsbetrag**

Der Rentensteigerungsbetrag wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2008 um 0,5% auf € 44,12 erhöht und die laufenden Renten werden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2008 um 0,5% erhöht.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Marburg, den 29. 8. 2007

Frankfurt am Main, den 31. 8. 2007

Dr. Peter Becker

Hans-Peter Benckendorf, M. A.

Vorsitzender der Vertreterversammlung  
des Versorgungswerks der  
Rechtsanwälte im Lande Hessen

Vorsitzender des Vorstandes  
des Versorgungswerks der  
Rechtsanwälte im Lande Hessen

---

## **PERSONALNACHRICHTEN**

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

---

## **BERICHTIGUNG**

### **Berichtigung zu Justiz-Ministerial-Blatt vom 1. Mai 2007 Nr. 5 Seite 390**

Die Personalnachricht zur Rubrik „**Landgerichte**“ muss wie folgt richtig lauten

Eingewiesen wurde:

In eine Planstelle

mit Amtszulage nach

Fußnote 13 BBesG : OAR Hartmut Gießler in Kassel.

## Oberlandesgericht

Eingewiesen wurde:

In eine Planstelle

mit Amtszulage nach

Fußnote 13 BBesG : OAR Lothar Löw in Frankfurt am Main;

Ernannt wurden:

Zur AR'in : JAfr. Petra Prinzhaus in Frankfurt am Main;

zum AR : JAmtm. Arno Hein, Lothar Riemann und Guido Rothe in Frankfurt am Main;

zur JOInsp.'in : JInsp.'in Anja Schulz in Frankfurt am Main;

zum JOInsp. : JInsp. Heinrich Fenner, Marco Mayer und Frank Walter in Frankfurt am Main;

JInsp'in Verena Ankele und JInsp. Christian Schombert wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

JInsp.'in Verena Ankele v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. Verwaltungsgericht Gießen, JInsp.'innen z. A. Monika Fentroß v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. AG Rüsselsheim, Christiane Fleischer v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. LG Frankfurt am Main, Katharina Geszler v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. AG Michelstadt, Christine Keil v. d. OLG a. d. AG Seligenstadt, Constanze Keller v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. AG Groß-Gerau, Christiana Nill v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. StA b. d. LG Frankfurt am Main, Bettina Östringer v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. AG Bensheim, Nicole Reinhardt v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. AG Frankfurt am Main, Sabine Wahl v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. AG Offenbach am Main, Bianca Wilhelm v.d. OLG Frankfurt am Main a. d. AG Lampertheim, JInsp. z. A. Thorsten Krause v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. AG Rüsselsheim.

## Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

Zum OAR : AR Matthias Gesang in Frankfurt am Main;

zum JAmtm. : JOInsp. Michael Arnold in Frankfurt am Main.

## Landgerichte

Eingewiesen wurde:

In eine Planstelle

mit Amtszulage nach

Fußnote 13 BBesG : OAR Rolf Schmitt in Limburg an der Lahn;

Ernannt wurden:

Zum OAR : AR Hans-Joachim Neef in Darmstadt;

zur JOInsp.'in : JInsp.'in Sonja Körber in Fulda.

JInsp.'in Nadine Holstein in Frankfurt am Main wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurde:

JInsp.'in Kirsten Reinhold v. d. LG Frankfurt am Main a. d. Hessischen Verwaltungsgerichtshof Kassel.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Auf eigenen Antrag:

Richterin Hildegard Hauschke in Wiesbaden.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Vors. Richter Otto Diesing in Darmstadt.

## Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten

Ernannt wurden:

Zum AR. : JAmtm. Peter Holzhauer in Kassel;

zum JAmtm. : JOInsp. Thomas Mettra in Darmstadt und Knut Reymann in Frankfurt am Main;

zur JOInsp.'in. : JInsp.'in. Tanja Schmidt in Fulda und Anna-Isabell Kallmeyer in Kassel;

zum JOInsp. : JInsp. Horst-Michael Lauer in Frankfurt am Main.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

OAR Wolfgang Weyh in Kassel.

## Amtsgerichte

Ernannt wurden:

- Zum OAR. : AR Hans-Jürgen Lankeit in Bad Arolsen und Wolfgang Radomski in Dieburg;
- zur AR'in : JAfr. Renate Schaake in Kirchhain und Thekla Susanne Dörrbecker-Hoos in Schwalmstadt;
- zum AR : JAmtm. Bernhard Vonderheidt in Dieburg und Jörg Busch in Weilburg;
- zur JAmtr. : JOInsp.'innen Sabine Köhler in Darmstadt, Ulrike Konrad und Manuela Stürzl in Frankfurt am Main, Doris Kretsch in Friedberg (Hessen), Bettina Niesporek in Langen (Hessen), Christiane Fuhrmann in Melsungen, Andrea Schröder in Weilburg sowie Elke Seiler in Wiesbaden;
- zum JAmtm. : JOInsp. Jens Götting in Alsfeld, Stefan Betzoldt in Frankfurt am Main und Peter Sujer in Fulda;
- zur JOInsp.'in : JInsp.'innen Marion Kautzsch in Bad Hersfeld, Katja Karbach in Groß-Gerau, Sandra Kiehle in Offenbach am Main, Heike Weber in Rotenburg a. d. Fulda und Naomi Jackson in Rüdesheim am Rhein;
- zum JOInsp. : JInsp. Joachim Fuchs und Thomas Meisterfeld in Hünfeld sowie Stefan Lohr und Alexander Ziegler in Offenbach am Main;
- zur JInsp.'in. : JSekr.'in Elke Happel in Darmstadt und Sabrina Hargesheimer in Hanau.

JInsp.'innen Doreen Olewicz in Hanau, Anke Rudat in Königstein im Taunus, Alexandra Jung in Offenbach am Main sowie JInsp. Patrick Ommert in Gießen und Sven Leopold in Hanau wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Richter am AG – als weiter aufsichtsführender Richter – Pierre Brandenstein in Marburg wurde das Amt des Direktors am AG Kirchhain übertragen.

JAfr. Waltraud Kettenring v. d. AG Darmstadt a. d. OLG Frankfurt am Main; JOInsp.'innen Kathrin Böttcher v. d. AG Fritzlar a. d. AG Kassel, Heike Jungermann v. d. AG Kassel a. d. AG Fritzlar, Marion Lorger v. d. AG Limburg a. d. Lahn a. d. AG Weilburg, Alexandra Nau v. d. AG Biedenkopf a. d. AG Frankenberg (Eder), Christiana Ritter v. d. AG Darmstadt a. d. AG Bad Hersfeld, Christiane Schäfer v. d.

AG Langen (Hessen) a. d. LG Darmstadt, Mareike Strenger v. d. AG Darmstadt a. d. OLG Frankfurt am Main; JInsp.'innen Rebecca Auras v. d. AG Wiesbaden a. d. AG Frankfurt am Main, Katharina Biedler v. d. AG Rotenburg a. d. Fulda a. d. AG Fulda, Rebeka Garrandt v. d. AG Darmstadt a. d. AG Dieburg, Agnes Günther v. d. AG Rüsselsheim a. d. AG Hanau, Julia Krah v. d. AG Darmstadt a. d. OLG Frankfurt am Main, Ilka Maihack-Ries v. d. AG Korbach a. d. LG Kassel, Heike Weber v. d. AG Hünfeld a. d. AG Rotenburg a. d. Fulda; JInsp. Michael Neumann v. d. AG Frankfurt am Main a. d. StA b. d. OLG Frankfurt am Main; JInsp.'innen z. A. Nadine Graupeter v. d. AG Kassel a. d. StA b. d. LG Frankfurt am Main, Alexandra Hohmann v. d. AG Kassel a. d. OLG Frankfurt am Main, Karin Wehner v. d. AG Gießen a. d. AG Bad Hersfeld, Franziska Wesche v. d. AG Michelstadt a. d. AG Frankfurt am Main; JInsp. z. A. Matthias Hühnerbein v. d. AG Wiesbaden a. d. OLG Frankfurt am Main, David Polak v. d. AG Kassel a. d. OLG Frankfurt am Main, Stephan Popken v., d. AG Wiesbaden a. d. LG Frankfurt am Main, Nico Schollmeyer v. d. AG Kassel a. d. AG Frankfurt am Main, Thomas Schreiner v. d. AG Gießen a. d. AG Offenbach am Main.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Präs. d. AG Werner Erbrecht in Darmstadt; OAR. Claus Opfermann in Gießen und Hermann Korn in Offenbach am Main; AR Hans-Dieter Hoß in Frankfurt am Main, Erich Emmerich, Peter Horey, Gerhard Koch in Kassel und Karl-Alfred Müller in Königstein im Taunus sowie JAmtm. Franz-Wilfried Michels in Schwalmstadt.

#### **Arbeitsgerichte**

Ernannt wurden:

Zur Direktorin : Richterin Manuela George in Gießen;  
zur Richterin : Richterin auf Probe Dr. Natascha Ahmad und Tanja Eichner in Frankfurt am Main – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

#### **Verwaltungsgericht**

OSekr'in Nadine Wörner in Frankfurt am Main wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen -.

#### Richterinnen und Richter auf Probe

Ernannt wurde:

Rechtsanwältin Dr. Stephanie Thiersch – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe – zur Richterin auf Probe.

#### Notarinnen und Notare

Zum Notar wurde bestellt:

RA Dr. Matthias Conradi mit Amtssitz in Ober-Ramstadt;

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Dr. Klaus Engfer und Notar Wilhelm Partmann in Frankfurt am Main;

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Die im **JMBI. vom 1. September 2007, Seite 536, Ziffer 4**, infolge eines Redaktionsversehens erfolgte erneute Ausschreibung der Stelle für die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts Gießen ( R 4 ) ist gegenstandslos und wird aufgehoben.

---

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

#### Justizministerium

1. Im Hessischen Ministerium der Justiz – Außenstelle „Hessische Justizakademie“ – sind zum 1. 1. 2008 **zwei Sachbearbeiterstellen** für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des **gehobenen Dienstes oder vergleichbare Angestellte** (davon eine Stelle als Leiterin/Leiter der Geschäftsstelle Hessische Justizakademie) zu besetzen. Die „Hessische Justizakademie“ soll zum 1. 1. 2008 als zentrale Stelle die Planung, Organisation und Abwicklung der justizeigenen Fortbildung übernehmen; die Akademie wird als Außenstelle des Hessischen Ministeriums der Justiz ihren Sitz im H.B. Wagnitz-Seminar in Wiesbaden (außerhalb der Stadt gelegen) haben.

Das **Aufgabengebiet** umfasst u. a. folgende Tätigkeitsschwerpunkte:

- Konzeption und Planung der Fortbildungsveranstaltungen (insbesondere verhaltenensorientierte Schulungen, Fachfortbildungen des gehobenen Dienstes und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Service-Einheiten, Referendararbeitstagungen)
- Überwachung der entsprechenden Haushaltsmittel
- Umsetzung der konzeptionellen Vorgaben der Leitung der Hessischen Justizakademie insbesondere im Bereich der Fachfortbildung der Richter und Staatsanwälte und Führungskräftefortbildung (Organisation der Tagungen, z. B. Terminabsprachen mit Referenten und Buchung der Tagungsstätten)
- Teilnehmerverwaltung und Abwicklung der Tagungen (insbesondere Entgegennahme der Meldungen und entsprechende Korrespondenz mit den Mittelbehörden, Einladung, Bereitstellung der Tagungstechnik, Abrechnung und Buchung der Rechnungen) jeweils mit Unterstützung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer Service-Einheit
- Erstellung der Fortbildungskataloge
- Bedarfsabfragen
- Entgegennahme von Fortbildungswünschen und ggf. Beratung
- Evaluation der justizeigenen Tagungen
- Abwicklung des Meldeverfahrens der Justizbediensteten im Rahmen des Zentralen Fortbildungsprogramms des Hessischen Innenministeriums mit Unterstützung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer Service-Einheit

Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des gehobenen Dienstes soll zusätzlich die **Leitung der Geschäftsstelle Justizakademie** übernehmen. Die Leitung der Geschäftsstelle ist Ansprechpartner für das Zentralbüro des Justizministeriums in personellen Fragen (Krankmeldung, Urlaub, Dienstreise etc. der Mitarbeiter der Außenstelle) und für die Leitung des ebenfalls im H.B. Wagnitz-Seminar sitzenden Dienstleistungszentrums des Hessischen Justizvollzugs in allen die gemeinsame Nutzung des Hauses betreffenden organisatorischen Fragen.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen – neben den allgemeinen Anforderungen wie Leistungsbereitschaft, Verantwortungsbewusstsein, Kostenbewusstsein, Eigeninitiative, Belastbarkeit, Flexibilität – folgende weitere besondere Voraussetzungen erfüllen:

- Erfahrungen in der Rechtspflege; idealerweise auch in der Justizverwaltung
- Fähigkeit zur eigenständigen Festlegung und Steuerung organisatorischer Abläufe
- besonderes Maß an Innovationsfreude, Kreativität und planerischem Geschick
- Fähigkeit zur internen und externen Zusammenarbeit
- Sprachliche Gewandtheit und sicheres Auftreten, insbesondere auch am Telefon
- Erfahrungen mit dem Arbeitsplatz-PC und die Bereitschaft zur Vertiefung der IT-Kenntnisse.

Kenntnisse im Umgang mit SAP sind von Vorteil.

Die Leiterin bzw. der Leiter der Geschäftsstelle sollte zudem bereit und in der Lage sein, Führungsverantwortung zu übernehmen.

Dem Hessischen Ministerium der Justiz wurde das Grundzertifikat zum Audit Beruf & Familie hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf verliehen. Die Arbeitszeiten können daher grundsätzlich persönlichen Bedürfnissen angepasst werden.

Auf Grund des Frauenförderplans wird die Bewerbung von Frauen besonders begrüßt. Die Stellen sind grundsätzlich teilbar.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

### **Staatsgerichtshof**

2. Beim Staatsgerichtshof des Landes Hessen ist im Rahmen der Abordnung von bis zu zwei Jahren eine Stelle als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter zu besetzen. Es handelt sich um eine Stelle der Besoldungsgruppe A 15 BBesG (Regierungsdirektorin/Regierungsdirektor), die auch mit Richterinnen oder Richtern sowie Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten der Bes. Gr. R 1 oder R 2 BBesG. besetzt werden kann.

EDV-Kenntnisse sind erforderlich.

### **Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften**

3. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Amtsgerichts Kassel (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 4 BBesG).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Die Präsidentin oder den Präsident des Amtsgerichts Gießen (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

5. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Gießen (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.



6. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

7. Eine Richterin am Amtsgericht – als ständige Vertreterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als ständigen Vertreter – des Direktors des Amtsgerichts Dieburg (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

8. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin und zugleich als die ständige Vertreterin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter und zugleich als der ständige Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts

bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main  
(R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 6).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

9. Die leitende Oberstaatsanwältin oder den leitenden Oberstaatsanwalt als Leiterin oder Leiter der Staatsanwaltschaft

bei dem Landgericht Darmstadt (R 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

### **Finanzgerichtsbarkeit**

10. Eine Amtsrätin – als stellvertretende Geschäftsleiterin und Bereichsleiterin Verwaltung – oder einen Amtsrat – als stellvertretender Geschäftsleiter und Bereichsleiter Verwaltung bei dem Hessischen Finanzgericht (A 12).

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

#### **I. Allgemeine Voraussetzungen:**

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft

- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

## **II. Besondere Voraussetzungen:**

### **1. Fachkompetenz**

- Erfahrung in der Rechtspflege und/oder der Justizverwaltung
- besonders umfangreiche Kenntnisse im Steuerrecht
- besonders gute Buchführungskennnisse
- Gute Kenntnisse in SAP/R 3, insbesondere in der Personalverwaltung (Human resources) sowie im Rechnungswesen
- besonders gute Kenntnisse im Kostenrecht

### **2. Soziale Kompetenz**

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zur interner und externer Zusammenarbeit

### **3. Führungskompetenz**

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

### **4. Organisatorische Kompetenz**

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf **dem Dienstweg** zu richten:

zu Nr. 1. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz – Zentralbüro –, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden;

zu Nr. 2. bis 9. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden;

zu Nr. 10. sind binnen **drei Wochen** an den Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts, Königstor 35, 34117 Kassel.

---

## HINWEISE

## BERICHTIGUNG

Im **JMBI. 9/2007, S. 544/545** muss es im **Hinweis**, bezüglich der Einstellung von **Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärtern**, im letzten Absatz richtig lauten:

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen damit rechnen, dass sie nach bestandener Laufbahnprüfung nur nach Maßgabe besetzbarer Stellen in den **gehobenen Justizdienst** übernommen und bei jeder Justizbehörde innerhalb Hessens (insbesondere Großraum Frankfurt am Main) eingesetzt werden können.

---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.  
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2007** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

<b>Inhalt:</b>	<b>Runderlasse</b>	
	Richtlinien über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeibeamte auf Anordnung des Staatsanwalts .....	569
	<b>Bekanntmachungen</b>	
	Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstempels .....	571
	<b>Personalnachrichten</b> .....	572
	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	573
	Berichtigung .....	573
	<b>Buchbesprechungen</b> .....	575

## RUNDERLASSE

**Nr. 28 Richtlinien über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeibeamte auf Anordnung des Staatsanwalts. RdErl. d. MdJ v. 19. 9. 2007 (4110 - III/A 2 - 2007/604 - III/A) – JMBl. S. 569 – – Gült.-Verz.Nr. 3101 –**

Nachstehend werden die von den Justizministern/-senatoren und Innenministern/-senatoren gebilligten und am 1. 1. 1974 in Kraft getretenen gemeinsamen Richtlinien über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeibeamte auf Anordnung des Staatsanwalts erneut bekannt gemacht.

**Gemeinsame Richtlinien der Justizminister/-senatoren und  
der Innenminister/-senatoren des Bundes und der Länder  
über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeibeamte  
auf Anordnung des Staatsanwalts**

### A

Im Hinblick auf die Verantwortung der Staatsanwaltschaft für das Ermittlungsverfahren und damit auch für die Vollständigkeit der Ermittlungen und ihre Rechtmäßigkeit um-

fasst die Leitungs- und Weisungsbefugnis des Staatsanwalts gegenüber der Polizei auch Anordnungen zur Anwendung unmittelbaren Zwanges.

Die Gefahrenabwehr ist Aufgabe der Polizei. In diesem Bereich besteht kein Raum für Anordnungen des Staatsanwalts.

## **B**

Für die Ausübung des Weisungsrechts zur Anwendung unmittelbaren Zwanges ergeben – unbeschadet der Vorschriften der §§ 161 StPO, 152 GVG – folgende Richtlinien:

### **I.**

Der Staatsanwalt richtet, solange nicht ein bestimmter Beamter mit der Bearbeitung des konkreten Falles befasst ist, Weisungen grundsätzlich an die zuständige Polizeidienststelle.

Sind in einem konkreten Fall mehrere Polizeibeamte unter einem weisungsbefugten Beamten eingesetzt (z. B. Einsatzleitung, Sonderkommission), richtet der Staatsanwalt Weisungen grundsätzlich an den weisungsbefugten Beamten. Dieser gibt – unabhängig davon, ob er selbst zu dem Kreis der nach § 152 GVG bezeichneten Beamten gehört – die Weisung an die ihm unterstellten Bediensteten weiter und veranlasst ihre Durchführung.

Ist eine polizeiliche Einsatzleitung gebildet, gibt sich der Staatsanwalt, der auf die Anwendung unmittelbaren Zwanges Einfluss nehmen will, grundsätzlich zur Einsatzleitung. Seine Weisungen soll er an den mit der Gesamtverantwortung betrauten Einsatzleiter richten. Besteht eine mehrstufige Einsatzleitung, hält sich der Staatsanwalt grundsätzlich bei der Gesamtleitung auf. Befindet er sich bei einem nachgeordneten Einsatzleiter, so wird er Weisungen nur im Rahmen der Befehlsgebung der übergeordneten Einsatzleitung und des Ermessensspielraums geben, der dem nachgeordneten Einsatzleiter eingeräumt ist.

### **II.**

Zur Art und Weise der Ausübung des unmittelbaren Zwanges soll der Staatsanwalt nur allgemeine Weisungen erteilen und deren Ausführung der Polizei überlassen. Konkrete Einzelweisungen zur Art und Weise der Ausübung unmittelbaren Zwanges soll der Staatsanwalt nur erteilen, wenn

1. die Polizei darum nachsucht,
2. es aus Rechtsgründen unerlässlich ist oder
3. die Ausübung des unmittelbaren Zwanges Auswirkungen auf das weitere Ermittlungsverfahren hat.

Ob die Voraussetzungen zu Nr. 2 oder 3 gegeben sind, entscheidet der Staatsanwalt. Die Erteilung konkreter Einzelweisungen setzt die genaue Kenntnis der jeweiligen Situation und der bestehenden Möglichkeiten für die Ausübung unmittelbaren Zwanges

voraus. Dies bedingt in der Regel die Anwesenheit am Ort des Einsatzes oder der Einsatzleitung. Für konkrete Einzelweisungen zum Gebrauch von Schusswaffen ist die Anwesenheit am Ort des Einsatzes unerlässlich.

Bei konkreten Einzelweisungen soll der Staatsanwalt die besondere Sachkunde der Polizei berücksichtigen.

### III.

Ergeben sich bei einem einheitlichen Lebenssachverhalt gleichzeitig und unmittelbar Aufgaben der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr, so sind die Staatsanwaltschaft und die Polizei zuständig, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Maßnahmen zu treffen.

In einem solchen Falle ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei in ganz besonderem Maße erforderlich. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit gebietet es, dass jede Stelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch die Belange der übrigen sich aus dem Lebenssachverhalt stellenden Aufgaben berücksichtigt. Schaltet sich die Staatsanwaltschaft ein, so werden der Staatsanwalt und die Polizei möglichst im Einvernehmen handeln

Dies gilt auch dann, wenn die Situation die gleichzeitige angemessene Wahrnehmung beider Aufgaben nicht zulässt. In diesem Falle ist nach dem Grundsatz der Güter- und Pflichtenabwägung jeweils für die konkrete Lage zu entscheiden, ob die Strafverfolgung oder die Gefahrenabwehr das höherwertige Rechtsgut ist.

Erfordert die Lage unverzüglich eine Entscheidung über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und ist ein Einvernehmen darüber, welche Aufgabe in der konkreten Lage vorrangig vorzunehmen ist, – gegebenenfalls auch nach Einschaltung der vorgesetzten Dienststellen – nicht herzustellen, so entscheidet hierüber die Polizei.

---

## BEKANNTMACHUNGEN

**Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers. Bek. d. MdJ v. 13. 8. 2007 (5250/1 - I/B 2 - 2007/8661 - I/B) – JMBI. S. 571 –**

Die Genehmigung zur Verwendung des auf die Rechtsanwälte Justizrat Riegler und Kollegen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, zugelassenen Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Klischee-Nr. 45 wurde durch Verfügung des Präsidenten des Landgerichts Saarbrücken mit Wirkung vom 26. Juli 2007 widerrufen.

Alle Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 26. Juli 2007 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers sind dem Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales, Franz-Josef-Röder-Straße 23 und Zähringerstraße 12, 66119 Saarbrücken, unmittelbar anzuzeigen.

---

## **PERSONALNACHRICHTEN**

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

### **Landgerichte**

Ernannt wurde:

Zum Präs. d. LG

Frankfurt am Main : Präs. Johann Nikolaus Scheuer in Gießen.

### **Amtsgerichte**

Ausgeschieden ist:

Nach Erreichen der Altersgrenze:

Richterin Dr. Marianne Hornung-Grove in Kassel.

### **Anwaltsgerichtshof**

Bestellt wurden:

RA Dr. Jürgen Taschke und RA Thomas Schreer zum ehrenamtlichen Richter b. d. Hessischen Anwaltsgerichtshof in Frankfurt am Main.

### **Anwaltsgerichte**

Ernannt wurden:

RA und Notar Dr. Joachim Protsch zum ehrenamtlichen Richter bei dem Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis –;

RA und Notar Horst Riemer zum ehrenamtlichen Richter bei dem Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Kassel.



### Sozialgerichte

Ernannt wurden:

Zur Richterin am HLSG  
in Darmstadt : Richterin Rita Engelhart-Au in Marburg und Richterin Dr.  
Jutta Mauer in Frankfurt am Main;

zum Richter am HLSG  
in Darmstadt : Richter Dirk Hölzer in Darmstadt.

### Notarinnen und Notare

Ausgeschieden sind:

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Heinrich Lepold in Fritzlar und Notar Jürgen Rogalla in Marburg.

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

### BERICHTIGUNG

Die im **JMBI. Nr. 10** vom **1. Oktober 2007, S. 565, Ziffer 10**, infolge eines Redaktionsversehens erfolgte erneute Ausschreibung der Stelle für

eine Amtsrätin oder einen Amtsrat als stellvertretende Geschäftsleiter/in Bereichsleiter/in Verwaltung (A12) bei dem Hessischen Finanzgericht Kassel

ist gegenstandslos und wird aufgehoben.

---

### Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

1. Zwei Richterinnen oder zwei Richter  
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin und zugleich als die ständige Vertreterin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter und zugleich als der ständige Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts

bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hanau (R 2 mit Amtszolage nach Fußnote 6).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

### **Verwaltungsgerichtsbarkeit**

4. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

5. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Wiesbaden (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

### **Arbeitsgerichtsbarkeit**

6. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem **Dienstweg** zu richten:

zu Nr. 1. bis 6. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden.

---

## BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Eisenberg, Ulrich, **Jugendgerichtsgesetz**

12. Auflage, München 2007, XL I, 1198 Seiten, 90,- Euro

Das Standardwerk zum Jugendgerichtsgesetz liegt jetzt in der 12. Auflage vor. Es berücksichtigt die umfangreichen Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz vom 22. 12. 2006 (2. JuMoG) und das gerade erst verabschiedete Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung vom 17. 4. 2007.

Während durch das 2. JuMoG im Jugendstrafverfahren u. a. das grundsätzliche Anwesenheitsrecht der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Opfern in der Hauptverhandlung eingeführt (§ 48 Abs. 2 JGG), die Geltung von Informationsschutzrechten des Verletzten auch im Verfahren gegen Jugendliche festgeschrieben und für den Fall des Ausschlusses der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter von der Verhandlung die Beiordnung eines Pflichtverteidigers normiert (§ 68 JGG) und schließlich bei besonders schweren Verbrechen auch im Jugendstrafrecht die Nebenklage zugelassen wird (§ 80 Abs. 3 JGG), erweitert das Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung die Tatsachengrundlagen für die Anwendung der Sicherungsverwahrung (§ 106 Abs. 5 JGG).

Auch bei den hier notwendigen Neukomentierungen bleibt Eisenberg seinem Stil treu. Klar strukturiert, präzise, die Zusammenhänge offenlegend und rechtspolitische Entwicklungen kritisch begleitend – wie beispielhaft bei der Frage der Anwendbarkeit der Sicherungsverwahrung bei Heranwachsenden sichtbar, § 106 Rdn. 4 ff. – geben die Erläuterungen sofort einen umfassenden Überblick und führen in das Zentrum der jeweiligen Diskussionsstränge.

Sehr hilfreich sowohl für die Wissenschaft aber insbesondere für die jugendstrafrechtliche und jugendstrafvollzugsrechtliche Praxis ist der Überblick über die aktuelle Entwicklung der Gesetzgebung zum Jugendstrafvollzug in den Ländern im Zuge der Föderalismusreform, s. etwa § 91 Rdn. 6 ff. Die Aufnahme auch der Entwürfe der Ländergesetze – u. a. der Entwurf des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes 2007, der soeben das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen hat – in die Kommentierung gibt jedenfalls schon vor dem kurz bevorstehenden Inkrafttreten eine sinnvolle Orientierung.

Nicht nur aufgrund der Entwicklung im Bereich der Jugendstrafvollzugsgesetzgebung wird die nächste Auflage nicht sehr lange auf sich warten lassen, denn gerade die Praxis braucht einen präzisen, alle neuen gerichtlichen Entscheidungen ebenso wie aktuelle Praxisberichte und alle wissenschaftlichen Abhandlungen auswertenden, aktuellen und schnellen Problemzugang. Diesen ermöglicht die 12. Auflage der Kommentierung von Eisenberg in hervorragender Art und Weise und mit Sicherheit wird dies auch bei der 13. Auflage der Fall sein.

Wiesbaden, den 17. September 2007

Dr. Helmut Fünfsinn  
Ministerialdirigent

---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.  
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2007** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.



<b>Inhalt:</b>	<b>Runderlasse</b>	
	Aussetzung von Belohnung .....	577
	Zusammenarbeit zwischen Ausländerbehörden, Polizeibehörden sowie Justizbehörden bei straffälligen ausländischen Personen .....	582
	Neukraftsetzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) .....	585
	<b>Bekanntmachungen</b>	
	Übersicht über den Geschäftsanfall in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, bei den Staatsanwaltschaften, in der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in Hessen im Jahr 2006 .....	586
	<b>Bekanntmachungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts</b>	
	Ergebnisse der Rechtspflegerprüfung in Hessen für das Jahr 2007 ....	622
	<b>Bekanntmachungen des Präsidenten des Justizprüfungsamts</b>	
	Jahresbericht des Präsidenten des Justizprüfungsamts für das Jahr 2006 ..	623
	<b>Personalnachrichten</b> .....	634
	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	637
	Berichtigung .....	637
	Ausschreibungen freier Notarstellen .....	640

## RUNDERLASSE

**Nr. 29 Aussetzung von Belohnungen. Gem. RdErl. d. MdJ (4700 - III/A 2 2006/10526 - III/A) u. d. MdluS (LPP 21 Vo - 22 c 02 05 - 9278/2006) v. 26. Juli/1. September 2007 – JMBl. S. 577 –**  
**– Gült.Verz. Nr. 245 –**

### I.

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Belohnungen dürfen ausgesetzt werden (Auslobung) für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der
1. Aufklärung von Straftaten
  2. Ergreifung rechtskräftig verurteilter flüchtiger Personen oder
  3. Ergreifung entwichener inhaftierter oder untergebrachter Personen

- (2) Für die Auslobung sind zuständig
1. als Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden:
    - a) die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht,
    - b) die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten,
    - c) die Jugendrichterin als Vollstreckungsleiterin oder der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter,
  2. als Polizeibehörden:
    - a) das Hessische Landeskriminalamt,
    - b) die Polizeipräsidien,
    - c) das Hessische Bereitschaftspolizeipräsidium.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 bedarf die Auslobung der vorherigen Zustimmung des Ministeriums der Justiz.
- (4) Ohne vorherige Auslobung kann Privatpersonen, die bei der Ergreifung von entwichenen inhaftierten oder untergebrachten Personen in besonders anerkennenswerter Weise mitwirken, eine Geldbelohnung gewährt und die Anerkennung für ihr Verhalten ausgesprochen werden. In diesen Fällen setzt das Ministerium der Justiz die Höhe der Belohnung fest.
- (5) Die Auszahlung einer Belohnung kommt nicht in Betracht bei Polizei- und Justizbediensteten sowie bei Angehörigen anderer Behörden, die in Erfüllung ihrer Berufspflichten handeln.
- (6) Die Polizeibehörden können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Geldbelohnungen aussetzen, solange die polizeilichen Ermittlungsvorgänge noch nicht nach § 163 Abs. 2 StPO an die Staatsanwaltschaft oder das Amtsgericht abgegeben worden sind. Nach Abgabe ist allein die Staatsanwaltschaft für die Auslobung zuständig.
- (7) Von der Auslobung durch eine Polizeibehörde sind die zuständige Staatsanwaltschaft und die anderen Behörden nach Abs. 2 Nr. 2 unverzüglich zu verständigen.
- (8) Hält die Staatsanwaltschaft die Aussetzung einer Belohnung für notwendig, bevor die polizeilichen Ermittlungsvorgänge an sie abgegeben worden sind, so verständigt sie sich mit der zuständigen Polizeibehörde über die Höhe der Belohnung. Besteht Einvernehmen, so lobt die Polizei aus; sie hat in der öffentlichen Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass die Belohnung im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft ausgesetzt wird. Besteht kein Einvernehmen, so kann die Staatsanwaltschaft die Auslobung selbst vornehmen.
- (9) Die Aussetzung mehrerer Belohnungen durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft in der gleichen Strafsache ist zu vermeiden. Für eine Belohnung dürfen nicht gleichzeitig Haushaltsmittel des Landes aus den Geschäftsbereichen des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern und für Sport in Anspruch genommen werden.

## § 2

### Art und Inhalt der Auslobung

- (1) In der Auslobung ist zum Ausdruck zu bringen,
  1. für welche Art der Mitwirkung die Belohnung ausgesetzt ist (z. B. für die Ermittlung des Täters, für die Ergreifung einer bestimmten, tatverdächtigen oder rechtskräftig verurteilten Person, für die Herbeischaffung von Beweismitteln pp.),
  2. dass die Belohnung ausschließlich für Privatpersonen und nicht für Bedienstete bestimmt ist, zu deren Berufspflicht die Verfolgung von Straftaten gehört,
  3. dass die Zuerkennung und Verteilung der Belohnung unter Ausschluss des Rechtsweges erfolgt,
  4. welche Stellen sachdienliche Hinweise entgegennehmen.
- (2) Die Auslobung soll außerdem möglichst genaue Angaben über die Umstände enthalten, die Anhaltspunkte für Mitteilungen aus der Bevölkerung geben können. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 darf die Aufklärung einer Straftat dadurch jedoch nicht gefährdet werden.
- (3) Die Auslobung ist je nach Lage des Einzelfalles durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen, durch Plakatanschlag oder in anderer Weise, z. B. auch durch Rundfunk, Fernsehen, Internet und/oder sonstige geeignete elektronische Medien, bekannt zu geben.

## § 3

### Höchstbeträge

- (1) Belohnungen können im Rahmen der Zuständigkeit aussetzen:
  1. bis zu 5.000 Euro
    - a) die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht,
    - b) die Jugendrichterin als Vollstreckungsleiterin oder der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter,
    - c) die Leiterin oder der Leiter des Polizeipräsidiums,
    - d) die Leiterin oder der Leiter des Bereitschaftspolizeipräsidiums
  2. bis zu 10.000 Euro
    - a) die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht,
    - b) die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht bei Straftaten, deren Verfolgung ihr oder ihm obliegt,
    - c) die Leiterin oder der Leiter des Hessischen Landeskriminalamtes.

- (2) Höhere als die in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Belohnungen dürfen nur mit Zustimmung des Ministeriums der Justiz bzw. des Ministeriums des Innern und für Sport ausgesetzt werden.
- (3) Abs. 1 und 2 finden auch Anwendung, wenn eine ursprünglich ausgesetzte Belohnung nachträglich erhöht werden soll.

#### **§ 4**

##### **Auslobung durch Staatsanwaltschaften**

- (1) Über die Zuerkennung, Verteilung und Auszahlung des ausgelobten Betrages entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht; es sei denn, das Ministerium der Justiz hat sich im Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (2) Den für die Entscheidung erforderlichen Bericht hat die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht der Leiterin oder dem Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 nach rechtskräftiger Erledigung der Strafsache, im Übrigen nach Ergreifung der flüchtigen oder entwichenen Person, zu erstatten. In Ausnahmefällen kann der Bericht schon vor rechtskräftiger Erledigung der Strafsache erstattet und die Belohnung vor diesem Zeitpunkt ausgezahlt werden. Ein solcher Ausnahmefall liegt namentlich dann vor, wenn sich die Auslobung auf die Ergreifung einer bestimmten Person und nicht auf einen im Zeitpunkt der Auslobung noch unbekanntem Täter bezieht oder wenn der Täter in erster Instanz verurteilt wurde und das Rechtsmittel auf das Strafmaß beschränkt ist.  
  
Soweit das Strafverfahren aus besonderen Gründen nicht zu einem rechtskräftigen Urteil führen kann, ist der Bericht nach Einstellung oder anderweitiger Erledigung des Verfahrens zu erstatten.
- (3) Der Bericht, dem die Strafakten beizufügen sind, muss einen begründeten Verteilungsplan enthalten, in dem unter Hinweis auf den Akteninhalt alle Personen aufgeführt werden, die aus eigenem Antrieb zur Aufklärung der Straftat beigetragen haben. Ferner muss aus dem Bericht zu ersehen sein, in welcher Weise jede einzelne Person bei der Aufklärung mitgewirkt hat.
- (4) Soll eine Person wegen der Mitteilungen, die sie der Polizei oder einer anderen Behörde gemacht hat, bei der Verteilung der Belohnung berücksichtigt werden, so wird diese Behörde regelmäßig zu hören sein.
- (5) Einer besonderen Begründung bedarf es, wenn ausnahmsweise auch solche Personen an der Belohnung beteiligt werden sollen, die erst durch die Staatsanwaltschaft, die Polizei oder eine andere Behörde zu ihren Angaben veranlasst worden sind.



## § 5

### Auslobung durch Polizeibehörden

- (1) Bei Aussetzung der Belohnung durch eine Polizeibehörde entscheidet die Leiterin oder der Leiter der auslobenden Behörde über die Zuerkennung, Verteilung und Auszahlung des ausgelobten Betrages.
- (2) Vor der Verteilung der Belohnung sind andere Behörden zu hören, wenn eine Person berücksichtigt werden soll, die
  1. der Staatsanwaltschaft oder einer anderen als der auslobenden Behörde gegenüber sachdienliche Hinweise gegeben hat oder
  2. in besonders gelagerten Fällen erst durch eine andere als die auslobende Behörde zu Hinweisen veranlasst worden ist.

## § 6

### Auslobung durch Dritte

Geldbeträge, die der Staatsanwaltschaft oder der Polizei von privater Seite zur Auslobung von Belohnungen oder zur Verteilung an die in einer Ermittlungssache tätig gewordenen Justiz- oder Polizeibeamtinnen oder -beamten angeboten werden, sind zurückzuweisen. Etwaige Spender können auf die Möglichkeit der eigenen Auslobung nach §§ 657 ff. BGB hingewiesen werden.

## § 7

### Abrechnungsverfahren

- (1) Von den auf Grund der Entscheidung nach § 4 Abs. 1 zu leistenden Ausgaben sind zu buchen:
  1. die Kosten der Bekanntmachung bei der Haushaltsstelle 05 03 – 536 (Sachkonto 617 0000 607),
  2. die Belohnungen bei 05 03 – 536 (Sachkonto 617 0000 613).
- (2) Soll im Einzelfall ohne vorangegangene Auslobung an Privatpersonen für deren Mitwirkung eine Belohnung aus Mitteln der Justizverwaltung gezahlt werden, ist dem Ministerium der Justiz zu berichten.

Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 bis 5 gelten sinngemäß.
- (3) Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Belohnung in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 4 trifft das Ministerium der Justiz. Dieses veranlasst auch die Auszahlung der zuerkannten Beträge.

- (4) Soll die von einer Polizeibehörde ausgesetzte Belohnung entrichtet werden, so erfolgt die Zahlung unmittelbar aus der Haushaltsstelle 03 81 – 536 (Sachkonto 613 0000 900) der Behörde, die die Belohnung ausgesetzt hat.

## § 8

### Schlussvorschriften

- (1) Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern und für Sport vom 22. Mai/20. Juni 2002 (StAnz. S. 2394, JMBl. S. 437) wird aufgehoben.
- (2) Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

## II.

Der Runderlass wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 15. Oktober 2007 S. 2024 veröffentlicht.

---

**Nr. 30 Zusammenarbeit zwischen Ausländerbehörden, Polizeibehörden sowie Justizbehörden bei straffälligen ausländischen Personen. Gem. Erl. d. MdluS (II 41 - 24 23 d - 05.03 - 01/05/001) u. d. MdJ (4725 - III/C 1 - 2006/3453 - III/A) v. 6./27. 9. 2007 – JMBl. S. 582 – – Gült.-Verz. Nr. 243, 245, 3100, 3106 –**

## I.

Die Ausländerbehörden einerseits sowie die Polizeibehörden und die Justizbehörden (vor allem Staatsanwaltschaft und Justizvollzugsanstalten) andererseits sollen durch eine gegenseitige Unterrichtung bei aufeinander bezogenen strafrechtlichen und ausländerrechtlichen Verfahren erreichen, diese so rasch wie möglich zu erledigen.

Hierbei ist wie folgt zu verfahren:

## § 1

### Mitteilungspflichten nach Einleitung eines Strafverfahrens

- (1) Die Polizeibehörde teilt grundsätzlich nach § 87 Abs. 4 AufenthG die Einleitung der Ermittlungen im Rahmen eines Strafverfahrens sowie gegebenenfalls Erkenntnisse

nach § 87 Abs. 2 AufenthG der für den Wohnsitz der verdächtigten ausländischen Person zuständigen Ausländerbehörde mit. Hält sich die ausländische Person nicht überwiegend an ihrem gemeldeten Wohnsitz auf, ist die Mitteilung zusätzlich auch an die für den Tatort zuständige Ausländerbehörde zu richten. Ist kein Wohnsitz der ausländischen Person bekannt, so ist die Mitteilung ausschließlich an die für den Tatort zuständige Ausländerbehörde zu richten.

- (2) Die Polizeibehörde dokumentiert unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordrucks im jeweiligen Ermittlungsvorgang, welche Ausländerbehörde sie unterrichtet hat.
- (3) Nur in den Fällen, in denen die Strafanzeige direkt bei der Staatsanwaltschaft erstattet wurde und der Vorgang nicht alsbald zur Polizei für weitere Ermittlungen abgegeben wird, unterrichtet die Staatsanwaltschaft selbst die Ausländerbehörde entsprechend Nr. 1.
- (4) Ist ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen eine ausländische Person eingeleitet oder die öffentliche Klage erhoben, so teilt die Ausländerbehörde der Staatsanwaltschaft mit, wenn sie eine Ausweisung oder Abschiebung beabsichtigt. Die Ausweisung oder Abschiebung darf nur im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft erfolgen (§ 72 Abs. 4 AufenthG).
- (5) Zum frühest möglichen Zeitpunkt teilt die Staatsanwaltschaft nach Möglichkeit der zuständigen Ausländerbehörde den Termin der Hauptverhandlung mit, sofern die Ausländerbehörde die Staatsanwaltschaft gemäß Nr. 4 über die beabsichtigte Ausweisung und/oder Abschiebung unterrichtet hat und die Staatsanwaltschaft ihr Einvernehmen nach § 72 Abs. 4 AufenthG erteilt hat.

## **§ 2**

### **Mitteilungspflichten nach Beginn der Inhaftierung**

- (1) Die Justizvollzugsanstalt, die eine ausländische Person in die Untersuchungshaft aufnimmt, teilt nach § 74 Abs. 2 Aufenthaltsverordnung (AufenthaltsV) der für den Wohnsitz dieser Person zuständigen Ausländerbehörde den Antritt der Untersuchungshaft, die Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt oder die Entlassung aus der Untersuchungshaft mit. Ist kein Wohnsitz der ausländischen Person bekannt, so erfolgt die Mitteilung an die Ausländerbehörde am Sitz dieser Justizvollzugsanstalt.
- (2) Zur Unterrichtung der Justizvollzugsanstalt fügt das die Untersuchungshaft anordnende oder aufrechterhaltende Gericht eine Ausfertigung des ausgefüllten Vordrucks nach § 1 Nr. 2 bei.

### § 3

#### **Mitteilungspflichten bei Beendigung des Ermittlungsverfahrens**

Die Staatsanwaltschaft teilt nach § 87 Abs. 4 AufenthG der oder den entsprechend § 1 Nr. 1 zu benachrichtigenden Ausländerbehörde die Einstellung des Ermittlungsverfahrens oder die Erhebung der Anklage mit.

### § 4

#### **Mitteilungspflichten im Anschluss an die Urteilsverkündung bei ausländischen Untersuchungsgefangenen**

Die Justizvollzugsanstalt unterrichtet unmittelbar im Anschluss an die Hauptverhandlung die in § 2 Nr. 1 genannten Ausländerbehörden unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordrucks über das Ergebnis der Hauptverhandlung.

### § 5

#### **Mitteilungspflichten nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens durch Urteil**

- (1) Zur Unterrichtung der Ausländerbehörde über den Ausgang des Strafverfahrens übersendet die Staatsanwaltschaft grundsätzlich der aus der Akte ersichtlichen zuständigen Ausländerbehörde (vgl. § 1 Nr. 1) das rechtskräftige Urteil nebst Gründen.

Ist eine Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe erfolgt, übersendet die Staatsanwaltschaft bei Einleitung der Vollstreckung der nach Nr. 2 zuständigen Ausländerbehörde das rechtskräftige Urteil nebst Gründen und teilt unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordrucks nach § 2 Nr. 1 Satz 3 des Runderlasses des Ministeriums der Justiz zu § 456a StPO vom 3. Mai 2005 (JMBl. S. 261) mit, von welchem Zeitpunkt ab eine Maßnahme nach § 456a StPO in Betracht kommt. Gleichzeitig wird hierüber die Justizvollzugsanstalt durch einen entsprechenden Hinweis im Aufnahmeersuchen unterrichtet.

Die Ausländerbehörde unterrichtet ihrerseits die Staatsanwaltschaft unverzüglich über den jeweiligen Stand des ausländerrechtlichen Verfahrens, soweit es für die Entscheidung nach § 456 a StPO von Bedeutung ist.

- (2) Mit Antritt der Straftaft teilt die jeweilige Justizvollzugsanstalt nach § 74 Abs. 2 AufenthV den Antritt der Straftaft, die Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt und die vorgesehenen Termine für die Entlassung aus der Haft der am Sitz der jeweiligen Justizvollzugsanstalt zuständigen Ausländerbehörde mit.
- (3) Die Staatsanwaltschaft übersendet die Verfügung, mit der sie nach § 456a StPO von der weiteren Vollstreckung absieht, rechtzeitig an die Ausländerbehörde.

## § 6

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, wenn eine Jugendstrafe zu vollstrecken ist.

## § 7

Dieser Gemeinsame Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

## II.

Der Runderlass wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 5. November 2007 S. 2198 veröffentlicht.

---

**Nr. 31 Neuinkraftsetzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV). RdErl. d. MdJ v. 30. 10. 2007 (4208 - III/A 1 - 2007/5608 - III/A) – JMBI. S. 585 – – Gült.-Verz. Nr. 241, 3104 –**

## § 1

Die durch Runderlass vom 14. Januar 1997 (JMBI. S. 50) zuletzt vollständig abgedruckten Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) werden hierdurch mit dem Wortlaut des Runderlasses vom 14. Januar 1997 in Verbindung mit dem Wortlaut der Änderungserlasse vom

- a) 15. April 1998 (JMBI. S. 521)
- b) 10. Mai 1999 (JMBI. S. 389)
- c) 7. April 2000 (JMBI. S. 242)
- d) 14. Mai 2002 (JMBI. S. 324)
- e) 11. Juli 2006 (JMBI. S. 365)

neu in Kraft gesetzt.

## § 2

Die Runderlasse vom

- a) 14. Januar 1997 (JMBI. S. 50)
- b) 15. April 1998 (JMBI. S. 521)
- c) 10. Mai 1999 (JMBI. S. 389)

- d) 7. April 2000 (JMBl. S. 242)
- e) 14. Mai 2002 (JMBl. S. 324)
- f) 11. Juli 2006 (JMBl. S. 365)

werden aufgehoben.

### § 3

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

## BEKANNTMACHUNGEN

**Übersicht über den Geschäftsanfall in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, bei den Staatsanwaltschaften, in der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in Hessen im Jahr 2006. Bek. d. MdJ v. 22. 10. 2007 (1441 - I/C2 - 2007/11247 - I/C) – JMBl. S. 586 –**

(Letzte Übersicht für 2005 im JMBl. 2006, S. 491)

### ORDENTLICHE GERICHTSBARKEIT

#### AMTSGERICHE

#### A. Zivilsachen (ohne Familiensachen)

	2004	2005	2006
<b>I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten</b>			
1. Mahnsachen	918.076	924.975	797.943
2. Zivilprozesssachen			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	116.946	108.948	101.939
Erledigungen	115.671	112.741	104.815
Unerledigt am Jahresende	56.487	52.416	48.123
b) Erledigte Verfahren	115.671	112.741	104.815
a) Erledigte Verfahren nach der Art			
Abhilfeverfahren gemäß § 321 a ZPO	29	19	352
	0,0%	0,0%	0,3%
Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsvertrages	319	249	260
	0,3%	0,2%	0,2%

	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>
Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	3.693 3,2%	3.853 3,4%	3.760 3,6%
Klageverfahren	60.460 52,3%	70.145 62,2%	64.086 61,1%
Sonstige zur Zuständigkeit des Prozessgerichts gehörende Verfahren	51.170 44,2%	38.475 34,1%	36.357 34,7%
<b>b) Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet</b>			
Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	425 0,4%	392 0,3%	536 0,5%
Verkehrsunfallsachen	6.983 6,0%	8.450 7,5%	8.834 8,4%
Kaufsachen	9.470 8,2%	10.288 9,1%	9.680 9,2%
Arzthaftungssachen	172 0,1%	138 0,1%	225 0,2%
Reisevertragssachen	1.133 1,0%	1.776 1,6%	2.318 2,2%
Kredit-/Leasingsachen	1.242 1,1%	1.617 1,4%	1.743 1,7%
Nachbarschaftssachen	306 0,3%	316 0,3%	350 0,3%
Schuldrechtsanpassungs- und Bodenrechtssachen der neuen Länder	10 0,0%	2 0,0%	18 0,0%
Wohnungsmietsachen	18.893 16,3%	20.746 18,4%	18.910 18,0%
sonstige Mietsachen	2.470 2,1%	2.961 2,6%	3.465 3,3%
Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	2.184 1,9%	2.976 2,6%	2.945 2,8%
Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	entfällt entfällt	entfällt entfällt	139 0,1%
Angelegenheiten nach dem Gewaltschutzgesetz	466 0,4%	695 0,6%	764 0,7%

	2004	2005	2006
Schadensersatzansprüche aus vorsätzlicher Körperverletzung	391 0,3%	507 0,4%	515 0,5%
Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	2.716 2,3%	3.691 3,3%	3.942 3,8%
Sonstiger Verfahrensgegenstand	68.810 59,5%	58.186 51,6%	50.431 48,1%
3. Verteilungsverfahren	10	2	12
4. Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gegenständen	6.655	6.328	6.483
5. Zwangsverwaltungen	2.284	2.903	2.081
6. Vollstreckungssachen	257.578	258.869	250.055
7. Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens	1.770	1.593	1.562

## II. Insolvenz- und Vergleichsverfahren

1. Anträge auf Eröffnung des			
a) Insolvenzverfahren (IN)	8.636	8.415	8.059
b) Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren (IK)	3.658	5.018	7.291
c) Insolvenzverfahren nach ausländischem Recht (IE)	9	28	32
2. Eröffnete			
a) Insolvenzverfahren (IN)	2.822	3.004	3.185
b) Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren (IK)	2.990	4.152	6.305
c) Insolvenzverfahren nach ausländischem Recht (IE)	0	1	12
d) Anträge auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung	19	44	2.506

## III. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

1. Grundbuchsachen			
a) Begründung und Veränderung von Eigentum und Erbbaurecht	134.762	126.066	135.823
b) Eintragung/Veränderung von Rechten in Abt. II und III	279.889	270.022	273.049



	2004	2005	2006
c) Begründung, Aufteilung und Veränderung von Wohnungs- und Teileigentum	6.985	6.057	5.770
2. Landwirtschaftssachen	60	52	51
3. Registersachen (Eintragungen am Jahresende)			
a) Eingetragene Vereine	43.676	45.708	44.332
b) In das Handelsregister eingetragene Einzelkaufleute, juristische Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen	34.034	34.226	34.053
Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien	2.095	2.084	2.038
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	80.731	80.431	79.258
Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	17	16	17
c) Eingetragene Genossenschaften	491	470	453
d) Seeschiffe	220	220	218
e) Binnenschiffe	260	257	254
4. Vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten			
a) Am Jahresende anhängige Vormundschaften, Pflegschaften	9.101	8.239	7.648
b) Am Jahresende anhängige Betreuungen	85.119	88.016	84.965
c) Betreuungsverfahren wurden anhängig	32.134	30.872	31.943
d) Andere vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten wurden anhängig	989	1.324	1.403
e) Adoptionssachen	1.037	923	788
5. Unterbringungssachen (einschließlich Verfahren auf vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zur Unterbringung)	22.654	21.628	20.638
darunter Abschiebehaftsachen	3.396	2.346	2.274
6. Verfügungen von Todes wegen, Nachlass- und Teilungssachen			
a) Testamentssachen (IV)	37.309	35.122	34.811
b) Sonstige Nachlasssachen (VI)	44.058	36.120	36.998
7. Gerichtliche Urkunden, Standesamtssachen			
a) Angelegenheiten der Beratungshilfe	42.080	51.213	59.625
b) Sonstige Handlungen und Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit außerhalb eines anhängigen Verfahrens	5.182	6.815	6.918

	2004	2005	2006
c) Anträge auf Todeserklärung und Feststellung der Todeszeit	78	53	55
d) Standesamtssachen	801	607	601
<b>IV. Kirchenaustritte</b>	21.872	17.308	18.096
<b>V. Hinterlegungssachen</b>	4.805	3.550	3.394

### B. Familiensachen

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	41.560	39.096	40.133
Erledigungen	43.121	41.382	40.212
Unerledigt am Jahresende	37.576	34.678	34.376
b) Erledigte Verfahren	43.121	41.382	40.212
Davon waren			
Scheidungsverfahren	19.205	18.191	17.460
	44,5%	44,0%	43,4%
andere Eheverfahren	194	206	158
	0,4%	0,5%	0,4%
Verfahren über abgetrennte Scheidungsfolgesachen	2.917	2.403	1.952
	6,8%	5,8%	4,9%
Verfahren über allein anhängige andere Familiensachen	20.635	20.396	19.962
	47,9%	49,3%	49,6%
Verfahren zur Aufhebung der Lebenspartnerschaft	entfällt	entfällt	43
	entfällt	entfällt	0,1%
Sonstige Verfahren nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz	entfällt	entfällt	3
	entfällt	entfällt	0,0%
Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz	entfällt	entfällt	634
	entfällt	entfällt	1,6%
c) Mit den erledigten Verfahren waren an Verfahrensgegenständen insgesamt anhängig	entfällt	entfällt	44.572
Davon waren			
Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge	entfällt	entfällt	5.835
	entfällt	entfällt	13,1%

	2004	2005	2006
Regelung des Umgangs (auch nach § 52a FGG)	entfällt	entfällt	2.550
	entfällt	entfällt	5,7%
Herausgabe des Kindes	entfällt	entfällt	157
	entfällt	entfällt	0,4%
Unterhalt für das Kind	entfällt	entfällt	6.456
	entfällt	entfällt	14,5%
Unterhalt für sonstige Verwandte (auch nach §§ 1615I, 1615m BGB)	entfällt	entfällt	380
	entfällt	entfällt	0,9%
Unterhalt für den Ehegatten/Lebenspartner	entfällt	entfällt	5.429
	entfällt	entfällt	12,2%
Versorgungsausgleich	entfällt	entfällt	18.099
	entfällt	entfällt	40,6%
Wohnung und/oder Hausrat	entfällt	entfällt	1.397
	entfällt	entfällt	3,1%
Ansprüche aus dem Güterrecht	entfällt	entfällt	1.402
	entfällt	entfällt	3,1%
Kindschaftssache gem. § 640 ZPO	entfällt	entfällt	1.297
	entfällt	entfällt	2,9%
Maßnahme zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung gem. § 1 GewSchG	entfällt	entfällt	485
	entfällt	entfällt	1,1%
Wohnungsüberlassung gem. § 2 GewSchG	entfällt	entfällt	235
	entfällt	entfällt	0,5%
Unterbringung eines Kindes gem. § 1631 b BGB	entfällt	entfällt	482
	entfällt	entfällt	1,1%
Sonstiger Gegenstand	entfällt	entfällt	368
	entfällt	entfällt	0,8%
auf ein erledigtes Verfahren entfielen an Ver- fahrensgegenständen im Durchschnitt	entfällt	entfällt	1,11

### C. Strafsachen

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	55.752	54.321	52.592
Erledigungen	56.102	55.204	55.017
Unerledigt am Jahresende	24.110	22.918	20.347

	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>
b) Erledigte Verfahren	56.102	55.204	55.017
Davon waren			
Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft zuungunsten des Beschuldigten	54 0,1%	57 0,1%	54 0,1%
zugunsten des Beschuldigten	67 0,1%	59 0,1%	43 0,1%
Zurückverweisungen durch die Rechtsmittelinstanz	21 0,0%	31 0,1%	5 0,0%
Eröffnungen des Hauptverfahrens durch ein Gericht höherer Ordnung	15 0,0%	5 0,0%	6 0,0%
Vorlagen/Verweisungen durch ein Gericht niederer Ordnung	67 0,1%	25 0,0%	12 0,0%
in ein Strafverfahren übergegangene Bußgeld- verfahren	30 0,1%	75 0,1%	18 0,0%
Anklagen	42.225 75,3%	41.005 74,3%	41.135 74,8%
Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren	3.000 5,3%	2.933 5,3%	2.918 5,3%
Anträge auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren	1.130 2,0%	1.143 2,1%	1.036 1,9%
Anberaumung der Hauptverhandlung statt Erlass des Strafbefehls	428 0,8%	535 1,0%	239 0,4%
Einsprüche gegen einen von der Staats- anwaltschaft beantragten Strafbefehl	8.696 15,5%	8.848 16,0%	9.253 16,8%
Einsprüche gegen einen von der Finanz- behörde beantragten Strafbefehl	260 0,5%	382 0,7%	204 0,4%
Privatklagen	94 0,2%	90 0,2%	72 0,1
c) Geschäftsanfall ausgewählter Verfahren			
1. Anträge auf Erlass von Strafbefehlen	41.178	39.953	36.820
2. Richterliche Entscheidungen in Haftsachen	9.025	8.051	7.585
3. Sonstige richterliche Maßnahmen	46.525	48.634	43.256

## D. Bußgeldverfahren

	2004	2005	2006
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	20.679	21.805	21.401
Erledigungen	20.722	21.759	21.677
Unerledigt am Jahresende	5.600	5.420	5.161
b) Geschäftsanfall ausgewählter Verfahren			
1. Erzwingungshafthanträge	8.597	10.916	12.230
2. Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25a Abs. 3 StVG, § 62 Abs. 1 S. 1 OWiG (Halterhaftung)	1.654	1.540	842
3. Sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde	201	165	237
4. Sonstige Anträge und Entscheidungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	1.078	1.304	1.412

## E. Rechtshilfesachen

(in der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Ersuchen an das Amtsgericht	18.360	15.014	11.720
Ersuchen an die Geschäftsstelle	8.959	7.136	4.217

## LANDGERICHTE

### A. Zivilsachen

#### I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	36.080	35.241	32.037
Erledigungen	35.031	34.552	33.498
davon durch die			
Zivilkammer	29.687	29.176	29.131
Kammer für Handelssachen	5.318	4.817	4.343
Sonstige Kammern	26	19	24
Unerledigt am Jahresende	28.521	29.255	27.451
b) Erledigte Verfahren	35.031	34.552	33.498

	2004	2005	2006
a) Erledigte Verfahren nach der Art			
Abhilfeverfahren nach § 321 a ZPO	86 0,2%	25 0,1%	11 0,0%
Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsvertrages	382 1,1%	240 0,7%	235 0,7%
Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	2.269 6,5%	2.208 6,4%	2.425 7,2%
Klageverfahren	26.163 74,7%	26.675 77,2%	26.317 78,6%
Sonstige zur Zuständigkeit des Prozess- gerichts gehörende Verfahren	6.131 17,5%	5.404 15,6%	4.510 13,5%
b) Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet			

#### Zivilkammern

(bis 2005 inkl. Bauland-, Entschädigungs-,  
Wiedergutmachungskammern)

Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	1.324 3,8%	1.219 3,5%	1.084 3,2%
Verkehrsunfallsachen	1.316 3,8%	1.321 3,8%	1.310 3,9%
Kaufsachen	2.382 6,8%	2.230 6,5%	1.748 5,2%
Arzthaftungssachen	226 0,6%	239 0,7%	308 0,9%
Reisevertragssachen	33 0,1%	76 0,2%	137 0,4%
Miet-/Kredit-/Leasingsachen	3.095 8,8%	4.065 11,8%	3.705 11,1%
Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architektenhaftungssachen) und Honorar- forderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	407 1,2%	280 0,8%	360 1,1%
Auseinandersetzungen von Gesellschaften	282 0,8%	403 1,2%	278 0,8%

	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>
Gewerblicher Rechtsschutz	1.011	1.123	1.128
	2,9%	3,3%	3,4%
Staatshaftungssachen (einschl. Enteignungsentschädigung)	379	1.504	685
	1,1%	4,4%	2,0%
Sachenrechtsbereinigung und Boden-/Grund- stücksrecht betreffend die neuen Länder	12	3	20
	0,0%	0,0%	0,1%
Sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (ohne Auseinandersetzungen von Gesellschaften)	entfällt	entfällt	104
	entfällt	entfällt	0,3%
Angelegenheiten nach dem Gewaltschutzgesetz	11	5	2
	0,0%	0,0%	0,0%
GESO-/Insolvenzanfechtungen	85	93	entfällt
	0,2%	0,3%	entfällt
Sonstiger Verfahrensgegenstand	19.150	17.174	18.262
	54,7%	49,7%	54,5%

#### **Kammer für Handelssachen**

Handelsvertretersachen	522	374	169
	1,5%	1,1%	0,5%
Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	520	985	400
	1,5%	2,9%	1,2%
Bausachen	291	202	131
	0,8%	0,6%	0,4%
Markensachen	109	42	74
	0,3%	0,1%	0,2%
Wettbewerbssachen	654	523	653
	1,9%	1,5%	1,9%
Sonstiger Verfahrensgegenstand	3.222	2.691	2.916
	9,2%	7,8%	8,7%
c) Erledigungen der Zivilkammern	29.687	29.716	29.131
Davon waren im Zeitpunkt der Erledi- gung anhängig			
bei dem Einzelrichter	26.804	27.339	26.600
	90,3%	92,0%	91,3%
bei der Kammer	2.883	2.377	2.531
	9,7%	8,0%	8,7%

## II. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz

	2004	2005	2006
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	5.308	5.288	5.164
Erledigungen	5.353	5.152	5.152
davon durch die			
Zivilkammer	5.306	5.107	5.109
Kammer für Handelssachen	47	45	43
Unerledigt am Jahresende	2.644	2.780	2.729
b) Erledigte Verfahren	5.353	5.152	5.152
Davon waren			
a) Erledigte Verfahren nach der Art			
Berufungen gegen Urteile in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsvertrages	5 0,1%	1 0,0%	5 0,1%
Berufungen gegen Urteile in Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	12 0,2%	4 0,1%	10 0,2%
Berufungsverfahren	5.118 95,6%	5.110 99,2%	5.024 97,5%
Sonstige zur Zuständigkeit des Berufungsgerichts gehörende Verfahren	218 4,1%	37 0,7%	113 2,2%
b) Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet			
<b>Zivilkammern</b>			
Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	83 1,6%	61 1,2%	63 1,2%
Verkehrsunfallachen	716 13,4%	661 12,8%	551 10,7%
Kaufsachen	371 6,9%	353 6,9%	257 5,0%
Arzthaftungssachen	57 1,1%	29 0,6%	17 0,3%
Reisevertragssachen	125 2,3%	110 2,1%	211 4,1%



	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>
Kredit-/Leasingsachen	entfällt	entfällt	17
	entfällt	entfällt	0,3%
Nachbarschaftssachen	76	53	47
	1,4%	1,0%	0,9%
Wohnungsmietsachen	1.165	1.073	868
	21,8%	20,8%	16,8%
Sonstige Mietsachen	150	139	102
	2,8%	2,7%	2,0%
Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	entfällt	entfällt	41
	entfällt	entfällt	0,8%
Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	27	149	42
	0,5%	2,9%	0,8%
Angelegenheiten nach dem Gewalt- schutzgesetz	entfällt	entfällt	1
	entfällt	entfällt	0,0%
Schadensersatzansprüche aus vorsätz- licher Körperverletzung	entfällt	entfällt	3
	entfällt	entfällt	0,1%
Honorarforderungen von Personen für die eine besondere Honorarordnung gilt	entfällt	entfällt	26
	entfällt	entfällt	0,5%
Sonstiger Verfahrensgegenstand	2.536	2.479	2.862
	47,4%	48,1%	55,6%

#### **Kammer für Handelssachen**

Handelsvertretersachen	4	3	0
	0,1%	0,1%	0,0%
Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	0	1	1
	0,0%	0,0%	0,0%
Bausachen	0	1	0
	0,0%	0,0%	0,0%
Markensachen	0	0	0
	0,0%	0,0%	0,0%
Wettbewerbssachen	2	0	0
	0,0%	0,0%	0,0%
Sonstiger Verfahrensgegenstand	41	40	42
	0,8%	0,8%	0,8%

	2004	2005	2006
<b>III. Beschwerden</b>			
Eingänge	8.505	8.691	8.767

## B. Strafsachen

### I. Strafsachen in erster Instanz

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	1.335	1.371	1.324
Erledigungen	1.275	1.343	1.430
Unerledigt am Jahresende	774	832	732
b) Erledigte Verfahren	1.275	1.343	1.430
Darunter waren			
Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft	17	19	20
	1,3%	1,4%	1,4%
Zurückverweisungen durch die Rechtsmittelinstanz	42	31	16
	3,3%	2,3%	1,1%
Anklagen	1.104	1.172	1.281
	86,6%	87,3%	89,6%
Vorlagen oder Verweisungen durch Gerichte niederer Ordnung	71	64	44
	5,6%	4,8%	3,1%
Anträge auf Einleitung eines Sicherungsverfahrens	38	48	68
	3,0%	3,6%	4,8%

### II. Strafsachen in der Berufungsinstanz

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	3.362	3.301	3.147
Erledigungen	3.445	3.209	3.177
Unerledigt am Jahresende	1.084	1.188	1.169
b) Erledigte Verfahren	3.445	3.209	3.177
Davon waren			
Berufungen in Privatklageverfahren	6	11	2
	0,2%	0,3%	0,1%
Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft	8	7	0
	0,2%	0,2%	0,0%

	2004	2005	2006
durch die Rechtsmittelinstanz zurückverwiesene Verfahren	52 1,5%	49 1,5%	19 0,6%
Berufungen in Officialverfahren	3.341 97,0%	3.114 97,0%	3.001 94,5%
Annahmeberufungen in Officialverfahren	39 1,1%	28 0,9%	155 4,9%

### III. Beschwerden in Strafsachen

Eingänge	3.395	3.386	3.248
----------	-------	-------	-------

### IV. Strafvollstreckungssachen

1. Verfahren vor der (kleinen) Strafvollstreckungskammer	9.552	7.748	8.341
2. Verfahren vor der (großen) Strafvollstreckungskammer	770	700	716

## STAATSANWALTSCHAFTEN UND AMTSANWALTSCHAFT FRANKFURT AM MAIN

### A. Geschäfte der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

#### I. Anzeigesachen (ohne Verfahren gegen unbekannte Täter und Bußgeldsachen)

Geschäftsentwicklung:

Eingänge	164.810	167.946	169.753
Erledigungen	166.236	169.403	166.026
Unerledigt am Jahresende	33.914	32.944	37.034

II. Anzeigen gegen unbekannte Täter	82.246	79.923	71.790
-------------------------------------	--------	--------	--------

III. Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	522	295	265
--	-----	-----	-----

## B. Geschäfte der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte

	2004	2005	2006
<b>I. Anzeigesachen</b> (ohne Verfahren gegen unbekannte Täter und Bußgeldsachen)			
Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	182.633	186.315	184.879
Erledigungen	187.343	185.102	180.901
Unerledigt am Jahresende	29.315	30.755	34.873
<b>II. Anzeigen gegen unbekannte Täter</b>	171.930	157.749	149.594
<b>III. Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz</b>	20.830	21.914	21.300

## C. Strafvollstreckung

<b>I. Zahl der Personen, gegen die eine Vollstreckung eingeleitet wurde</b>	77.667	78.530	72.420
<b>II. Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe</b>			
1. Zahl der Personen, welche die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit abgewendet haben	2.729	3.059	4.462
2. Zahl der Tage der Ersatzfreiheitsstrafe, deren Vollstreckung durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit abgewendet wurde	84.140	106.334	98.849

## D. Andere Geschäfte der Staats-(Amts-)anwaltschaften

Gnadensachen	575	515	504
Entschädigungssachen nach dem StREG	610	213	110
Zivilsachen	5	1	2
Rechtshilfesachen	7.048	2.803	3.232

# OBERLANDESGERICHT

## A. Zivilsachen (ohne Familiensachen)

	2004	2005	2006
<b>I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz</b>			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	5.466	5.108	5.343
Erledigungen	5.970	5.549	5.310
Unerledigt am Jahresende	4.316	3.907	3.956
b) Erledigte Verfahren	5.970	5.549	5.310
a) Erledigte Verfahren nach der Art			
Berufungen gegen Urteile in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsverfahrens	3 0,1%	2 0,0%	10 0,2%
Berufungen gegen Urteile in Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	140 2,3%	119 2,1%	104 2,0%
Berufungsverfahren	5.781 96,8%	5.408 97,5%	5.160 97,2%
Sonstige zur Zuständigkeit des Berufungsgerichts gehörende Verfahren	46 0,8%	20 0,4%	36 0,7%
b) Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet			
Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	87 1,5%	96 1,7%	349 6,6%
Verkehrsunfallsachen	189 3,2%	145 2,6%	245 4,6%
Kaufsachen	184 3,1%	157 2,8%	384 7,2%
Arzthaftungssachen	106 1,8%	120 2,2%	122 2,3%
Reisevertragssachen	entfällt	entfällt	18
	entfällt	entfällt	0,3%
Miet-/Kredit-/Leasingsachen	entfällt	entfällt	555
	entfällt	entfällt	10,5%

	2004	2005	2006
Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architektenhaftungssachen) und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	entfällt entfällt	entfällt entfällt	208 3,9%
Auseinandersetzung von Gesellschaften	62 1,0%	32 0,6%	73 1,4%
Gewerblicher Rechtsschutz	entfällt entfällt	entfällt entfällt	196 3,7%
Staatshaftungssachen (einschl. Enteignungsentschädigung)	29 0,5%	44 0,8%	6 0,1%
Sachenrechtsbereinigung und Boden-/Grundstücksrecht betreffend die neuen Länder	entfällt entfällt	entfällt entfällt	2 0,0%
Sonstige gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten	entfällt entfällt	entfällt entfällt	211 4,0%
Angelegenheiten nach dem Gewaltschutzgesetz	entfällt entfällt	entfällt entfällt	0 0,0%
Entschädigungssachen nach dem BEG	entfällt entfällt	entfällt entfällt	1 0,0%
Sonstiger Verfahrensgegenstand	5.313 89,0%	4.955 89,3%	2.940 55,4%
<b>II. Beschwerden</b>			
Eingänge	3.025	3.055	3.123

## B. Familiensachen

bis 2005

### I. Familiensachen in der Berufungsinstanz

a) Geschäftsentwicklung:

Eingänge	2.062	1.904	entfällt
Erledigungen	2.101	1.996	entfällt
Unerledigt am Jahresende	1.251	1.164	entfällt

	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>
b) Erledigte Verfahren	2.101	1.996	entfällt
Davon waren			
Scheidungsverfahren	65	52	entfällt
	3,1%	2,6%	entfällt
andere Eheverfahren	5	3	entfällt
	0,2%	0,2%	entfällt
Verfahren über abgetrennte Scheidungs- folgesachen und allein anhängige andere Familiensachen	2.029	1.940	entfällt
	96,6%	97,2%	entfällt
Prozesskostenhilfverfahren	2	1	entfällt
	0,1%	0,1%	entfällt

## **II. Beschwerden in Familiensachen**

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	1.748	1.618	entfällt
Erledigungen	1.795	1.656	entfällt
Unerledigt am Jahresende	260	220	entfällt
b) Gegenstände der erledigten Beschwerdever- fahren insgesamt	1.797	1.659	entfällt
Davon betrafen			
Prozesskostenhilfe	1.067	1.006	entfällt
	59,4%	60,6%	entfällt
einstweilige Anordnungen (§ 620 c ZPO) über			
die elterliche Sorge	102	60	entfällt
	5,7%	3,6%	entfällt
die Herausgabe eines Kindes	1	5	entfällt
	0,1%	0,3%	entfällt
die Ehewohnung	18	11	entfällt
	1,0%	0,7%	entfällt
die Aussetzung des Scheidungsverfahrens	2	0	entfällt
	0,1%	0,0%	entfällt
den Wert des Verfahrensgegenstandes	94	48	entfällt
	5,2%	2,9%	entfällt
eine Kostenangelegenheit	195	206	entfällt
	10,9%	12,4%	entfällt
eine sonstige Angelegenheit	318	323	entfällt
	17,7%	19,5%	entfällt

	2004	2005	2006
<b>ab 2006</b>			
<b>I. Familiensachen in der Rechtsmittelinstanz (UF)</b>			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	entfällt	entfällt	2.022
Erledigungen	entfällt	entfällt	1.890
Unerledigt am Jahresende	entfällt	entfällt	1.173
b) Erledigte Verfahren			
Davon waren			
Scheidungsverfahren mit Anfechtung des die Scheidung aussprechenden oder ablehnenden Urteils	entfällt	entfällt	258
	entfällt	entfällt	13,7%
Scheidungsverfahren ohne Anfechtung des die Scheidung aussprechenden oder ablehnenden Urteils	entfällt	entfällt	293
	entfällt	entfällt	15,5%
andere Eheverfahren mit Anfechtung des Urteils in der Ehesache	entfällt	entfällt	1
	entfällt	entfällt	0,1%
andere Eheverfahren ohne Anfechtung des Urteils in der Ehesache	entfällt	entfällt	5
	entfällt	entfällt	0,3%
Verfahren über abgetrennte Scheidungsfolgen-sachen	entfällt	entfällt	65
	entfällt	entfällt	3,4%
Verfahren über allein anhängige andere Familiensachen	entfällt	entfällt	1.261
	entfällt	entfällt	66,7%
Verfahren zur Aufhebung der Lebenspartner-schaft mit Anfechtung des die Aufhebung aus-sprechenden oder ablehnenden Urteils	entfällt	entfällt	0
	entfällt	entfällt	0,0%
Verfahren zur Aufhebung der Lebenspartner-schaft ohne Anfechtung des die Aufhebung aussprechenden oder ablehnenden Urteils	entfällt	entfällt	0
	entfällt	entfällt	0,0%
Sonstige Verfahren nach dem Lebenspartner-schaftsgesetz	entfällt	entfällt	0
	entfällt	entfällt	0,0%
Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz	entfällt	entfällt	7
	entfällt	entfällt	0,4%



	2004	2005	2006
c) Mit den erledigten Verfahren waren an Verfahrensgegenständen insgesamt anhängig	entfällt	entfällt	1.845
davon betrafen			
Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge	entfällt	entfällt	254
	entfällt	entfällt	13,8%
Regelung des Umgangs (auch nach § 52a FGG)	entfällt	entfällt	129
	entfällt	entfällt	7,0%
Herausgabe des Kindes	entfällt	entfällt	15
	entfällt	entfällt	0,8%
Unterhalt für das Kind	entfällt	entfällt	387
	entfällt	entfällt	21,0%
Unterhalt für sonstige Verwandte (auch nach §§ 1615I, 1615m BGB)	entfällt	entfällt	29
	entfällt	entfällt	1,6%
Unterhalt für den Ehegatten/Lebenspartner	entfällt	entfällt	522
	entfällt	entfällt	28,3%
Versorgungsausgleich	entfällt	entfällt	384
	entfällt	entfällt	20,8%
Wohnung und/oder Hausrat	entfällt	entfällt	31
	entfällt	entfällt	1,7%
Ansprüche aus dem Güterrecht	entfällt	entfällt	62
	entfällt	entfällt	3,4%
Kindschaftssache gem. § 640 ZPO	entfällt	entfällt	6
	entfällt	entfällt	0,3%
Maßnahme zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung gem. § 1 GewSchG	entfällt	entfällt	6
	entfällt	entfällt	0,3%
Wohnungsüberlassung gem. § 2 GewSchG	entfällt	entfällt	3
	entfällt	entfällt	0,2%
Unterbringung eines Kindes gem. § 1631 b BGB	entfällt	entfällt	0
	entfällt	entfällt	0,0%
Sonstiger Gegenstand	entfällt	entfällt	17
	entfällt	entfällt	0,9%
<b>II. Sonstige Beschwerden in Familiensachen</b>	entfällt	entfällt	1.753

## C. Strafsachen

	2004	2005	2006
<b>I. Strafsachen in erster Instanz</b>			
Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	0	1	2
Erledigungen	1	0	1
Unerledigt am Jahresende	0	1	2
<b>II. Strafsachen in der Revisionsinstanz</b>			
Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	337	333	333
Erledigungen	342	351	339
Unerledigt am Jahresende	69	51	42
<b>III. Geschäftsanfall an sonstigen Verfahren</b>			
Beschwerden in Strafsachen	1.482	1.268	1.415
Anträge auf Haftentscheidung (§§ 121 ff. StPO)	431	453	335
Anträge auf gerichtliche Entscheidung im Klageerzwingungsverfahren (§ 172 StPO)	214	207	197
Auslieferungsverfahren	472	553	477
Verfahren nach § 23 EGGVG	49	52	56
Anträge nach § 99 BRAGO	220	144	95

## D. Bußgeldverfahren

### I. Rechtsbeschwerden und Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerden

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	473	515	500
Erledigungen	475	509	519
Unerledigt am Jahresende	45	51	23
b) Erledigte Verfahren			
Davon waren	475	509	519
Rechtsbeschwerden gegen ein Urteil	254	288	342
	53,5%	56,6%	65,9%
Rechtsbeschwerden gegen einen Beschluss nach § 72 OWiG	49	51	1
	10,3%	10,0%	0,2%

	2004	2005	2006
Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde (§ 80 Abs. 1 OWiG)	172 36,2%	170 33,4%	176 33,9%

## II. Sonstiger Geschäftsanfall

Einsprüche nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen	1	1	0
--	---	---	---

## STAATSANWALTSCHAFT BEI DEM OBERLANDESGERICHT

### A. Ermittlungsverfahren

Geschäftsentwicklung:

Eingänge	0	0	0
Erledigungen	0	0	0
Unerledigt am Jahresende	0	0	0

### B. Andere Geschäfte

Revisionen	408	396	371
Rechtsbeschwerden nach dem OWiG	489	517	526
Beschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen	1.278	1.038	992
Beschwerden gegen Staats-/Amtsanwälte (Zs)	3.219	3.005	3.497
Haftprüfungsverfahren	272	258	194
Aus- und Durchlieferungssachen	160	193	197
Berufsgerichtliche Verfahren und Disziplinarverfahren	537	474	560
Rechtssachen (Vertretung des Fiskus)	266	244	229
Entschädigungssachen nach dem StREG	272	290	255
Rechtshilfeangelegenheiten mit dem Ausland	418	441	483
Kartellbußgeldsachen	10	18	26

## VERWALTUNGSGERICHTE

### A. Hauptverfahren

	2004	2005	2006
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	12.488	9.686	9.563
darunter Asylsachen	4.764	3.018	1.982
Erledigungen	15.576	13.371	10.434
darunter Asylsachen	6.658	4.774	3.383
Unerledigt am Jahresende	12.150	8.543	7.695
darunter Asylsachen	4.904	3.162	1.758
b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)	15.576	13.371	10.434
Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	110	99	79
	0,7%	0,7%	0,8%
Kultur-, Schul-, Hochschul-, Kirchen- und Erwachsenenbildungsrecht, Sport	346	443	395
	2,2%	3,3%	3,8%
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe	671	643	792
	4,3%	4,8%	7,6%
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, Umweltschutz	9.417	7.234	5.712
	60,5%	54,1%	54,7%
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	591	594	449
	3,8%	4,4%	4,3%
Abgabenrecht	809	972	675
	5,2%	7,3%	6,5%
Öffentlicher Dienst, Wehrpflicht, Dienstrecht des Zivilschutzes, Personalvertretungsrecht	1.835	1.876	1.472
	11,8%	14,0%	14,1%
Sozialrecht, Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht sowie Recht der offenen Vermögensfragen	1.693	1.403	759
	10,9%	10,5%	7,3%
Sonstiges	104	107	101
	0,7%	0,8%	1,0%

**B. Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz  
und sonstige Verfahren**

	2004	2005	2006
<b>I. Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz</b> (ohne numerus-clausus-Sachen)			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	6.084	4.151	3.835
darunter Asylsachen	2.003	1.412	1.010
Erledigungen	6.306	4.345	3.884
darunter Asylsachen	2.115	1.435	1.058
Unerledigt am Jahresende	733	533	483
darunter Asylsachen	117	100	50
b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)	6.306	4.345	3.884
Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffent- lichen Rechts, Staatsaufsicht	74 1,2%	55 1,3%	32 0,8%
Kultur-, Schul-, Hochschul-, Kirchen- und Erwachsenenbildungsrecht, Sport	131 2,1%	138 3,2%	133 3,4%
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischerei- recht, Recht der freien Berufe	85 1,3%	108 2,5%	145 3,7%
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, Umweltschutz	4.196 66,5%	3.014 69,4%	2.804 72,2%
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	174 2,8%	194 4,5%	169 4,4%
Abgabenrecht	137 2,2%	140 3,2%	93 2,4%
Öffentlicher Dienst, Wehrpflicht, Dienstrecht des Zivilschutzes, Personalvertretungsrecht	368 5,8%	380 8,7%	248 6,4%
Sozialrecht, Jugendschutzrecht, Kindergarten- recht, Kriegsfolgenrecht sowie Recht der offenen Vermögensfragen	1.073 17,0%	247 5,7%	98 2,5%

	2004	2005	2006
Sonstiges	68 1,1%	69 1,6%	162 4,2%
<b>II. Geschäftsentwicklung der Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz in numerus-clausus-Sachen:</b>			
Eingänge	3.328	2.672	2.714
Erledigungen	2.739	3.182	2.607
Unerledigt am Jahresende	1.968	1.475	1.591
<b>III. Vollstreckungsverfahren</b>	74	59	65
<b>IV. Sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens</b>	559	274	256

## HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

### A. Hauptverfahren in erster Instanz

Geschäftsentwicklung:

Eingänge	85	76	88
Erledigungen	110	83	59
Unerledigt am Jahresende	76	69	98

### B. Berufungen, Beschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen in Personalvertretungssachen und Beschwerden in Disziplinarverfahren

a) Geschäftsentwicklung:

Eingänge	2.053	1.721	1.412
darunter Asylsachen	1.068	732	508
Erledigungen	2.087	2.014	1.635
darunter Asylsachen	1.140	967	583
Unerledigt am Jahresende	1.191	898	691
darunter Asylsachen	523	288	218

	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>
b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)	2.087	2.014	1.635
Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	9 0,4%	15 0,7%	10 0,6%
Kultur-, Schul-, Hochschul-, Kirchen- und Erwachsenenbildungsrecht, Sport	26 1,2%	38 1,9%	42 2,6%
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe	134 6,4%	94 4,7%	101 6,2%
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, Umweltschutz	1.429 68,5%	1.301 64,6%	897 54,9%
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	75 3,6%	86 4,3%	95 5,8%
Abgabenrecht	134 6,4%	160 7,9%	178 10,9%
Öffentlicher Dienst, Wehrpflicht, Dienstrecht des Zivilschutzes, Personalvertretungsrecht	113 5,4%	102 5,1%	193 11,8%
Sozialrecht, Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht sowie Recht der offenen Vermögensfragen	159 7,6%	215 10,7%	114 7,0%
Sonstiges	8 0,4%	3 0,1%	5 0,3%

### **C. Beschwerden gegen Entscheidungen/Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz und sonstige Verfahren**

#### **I. a) Geschäftsentwicklung der Beschwerden gegen Entscheidungen/Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz (ohne numerus-clausus-Sachen):**

Eingänge	1.249	930	1.072
Erledigungen	1.234	968	1.012
Unerledigt am Jahresende	187	149	216

	2004	2005	2006
b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)	1.234	968	1.012
Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	7 0,6%	9 0,9%	9 0,9%
Kultur-, Schul-, Hochschul-, Kirchen- und Erwachsenenbildungsrecht, Sport	21 1,7%	30 3,1%	37 3,7%
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe	41 3,3%	45 4,6%	55 5,4%
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, Umweltschutz	779 63,1%	599 61,9%	727 71,8%
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	61 4,9%	70 7,2%	54 5,3%
Abgabenrecht	43 3,5%	51 5,3%	50 4,9%
Öffentlicher Dienst, Wehrpflicht, Dienstrecht des Zivilschutzes, Personalvertretungsrecht	86 7,0%	101 10,4%	54 5,3%
Sozialrecht, Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht sowie Recht der offenen Vermögensfragen	192 15,6%	59 6,1%	19 1,9%
Sonstiges	4 0,3%	4 0,4%	7 0,7%

## II. Geschäftsentwicklung der Beschwerden gegen Entscheidungen/Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz in numerus-clausus-Sachen:

Eingänge	442	191	237
Erledigungen	390	215	254
Unerledigt am Jahresende	24	16	4

<b>III. Sonstige Beschwerden</b>	504	484	487
----------------------------------	-----	-----	-----



## HESSISCHES FINANZGERICHT

### A. Klagen

	2004	2005	2006
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	3.746	3.199	3.224
Erledigungen	4.117	3.605	3.416
Unerledigt am Jahresende	4.993	4.602	4.422
b) Gegenstände der erledigten Verfahren	4.738	4.157	3.939
Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Steuern vom Einkommen	2.210	1.869	1.751
	53,7%	51,8%	51,3%
Steuern vom Vermögen	41	28	24
	1,0%	0,8%	0,7%
Objektbezogene Steuern	381	305	319
	9,3%	8,5%	9,3%
Verkehr- und Verbrauchsteuern	625	643	633
	15,2%	17,8%	18,5%
Angelegenheiten, soweit sie der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und durch Bundesbe- hörden verwaltet werden (außer Verbrauchsteuern)	103	69	39
	2,5%	1,9%	1,1%
Prämien, Zulagen und sonstige Förderungsleistungen	525	543	551
	12,8%	15,1%	16,1%
Feststellung von Besteuerungsgrundlagen	463	388	321
	11,2%	10,8%	9,4%
Haftung für Steuern	67	61	59
	1,6%	1,7%	1,7%
AO/FGO-Sachen, sonstige Verfahren	323	251	242
	7,8%	7,0%	7,1%

### B. Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	600	612	592
Erledigungen	608	611	588
Unerledigt am Jahresende	168	170	175

613

	2004	2005	2006
b) Erledigte Verfahren	608	611	588
Davon waren			
Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz nach § 69 Abs. 3 FGO	600	604	581
	98,7%	98,9%	98,8%
Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz nach § 114 FGO	8	7	7
	1,3%	1,1%	1,2%

### C. Sonstige Verfahren

Kostensachen	58	90	79
Sonstige selbständige Verfahren	6	9	19

## ARBEITSGERICHTE

### A. Urteils- und Beschlussverfahren (Normalverfahren)

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	44.898	42.050	35.552
Erledigungen	46.302	43.985	38.277
Unerledigt am Jahresende	15.863	13.804	11.079
Davon waren:			
1. Normalklagen			
Eingänge	42.966	39.853	33.770
Erledigungen	44.417	42.092	36.053
Unerledigt am Jahresende	15.104	12.741	10.458
2. Beschlussverfahren			
Eingänge	1.932	2.197	1.782
Erledigungen	1.885	1.893	2.224
Unerledigt am Jahresende	759	1.063	621
b) Gegenstände der erledigten Normalklageverfahren (durch Mehrfachnennung ergibt sich ein Anteil von mehr als 100%)			
Arbeitsentgelt	14.323	13.355	12.046
	32,2%	31,7%	33,4%

	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>
Urlaub, Urlaubsentgelt	1.649 3,7%	1.459 3,5%	1.490 4,1%
Bestandstreitigkeiten	25.198 56,7%	24.190 57,5%	19.383 53,8%
Zeugniserteilung und -berichtigung	3.451 7,8%	3.532 8,4%	3.209 8,9%
Schadenersatz	335 0,8%	346 0,8%	352 1,0%
tarifliche Einstufungen	155 0,3%	126 0,3%	100 0,3%
Sonstiges	14.116 31,8%	13.527 32,1%	11.264 31,2%
erledigte Normalklagen mit mehreren Streit- gegenständen	11.677	11.425	9.332

#### **B. Sozialkassenklagen**

Eingänge	27.005	17.691	22.924
Erledigungen	26.302	24.017	19.139
Unerledigt am Jahresende	12.189	5.863	9.648

#### **C. Eingänge Arreste und einstweilige Verfügungen**

799	706	596
-----	-----	-----

#### **D. Eingänge Mahnverfahren**

davon waren	27.238	13.290	29.284
1. Normalverfahren	1.949	1.908	1.549
2. Sozialkassenverfahren	25.289	11.382	27.735

## HESSISCHES LANDESARBEITSGERICHT

### A. Berufungen und Beschwerdeverfahren in Beschlussssachen nach §§ 87, 98 Abs. 2 ArbGG

	2004	2005	2006
Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	2.511	2.573	2.471
Erledigungen	2.337	2.719	2.421
Unerledigt am Jahresende	1.834	1.688	1.738
Davon waren:			
1. Berufungen			
Eingänge	2.319	2.345	2.226
Erledigungen	2.133	2.486	2.206
Unerledigt am Jahresende	1.734	1.593	1.613
von den erledigten Berufungen waren			
Bestandsstreitigkeiten	767	776	985
2. Beschwerdeverfahren in Beschlussssachen nach §§ 87, 98 Abs. 2 ArbGG			
Eingänge	192	228	245
Erledigungen	204	233	215
Unerledigt am Jahresende	100	95	125

### B. Beschwerdeverfahren nach §§ 78, 83 Abs. 5 ArbGG

Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	697	639	672
Erledigungen	676	643	673
Unerledigt am Jahresende	170	166	165

## SOZIALGERICHTE

### I. Geschäftsentwicklung Einstweiliger Rechtsschutz

Eingänge gesamt	865	2.234	2.795
Erledigungen gesamt	883	2.024	2.821
Bestand Jahresende gesamt	141	378	351

	2004	2005	2006
<b>II. Geschäftsentwicklung Klageverfahren</b>			
Eingänge gesamt	18.075	19.684	21.096
Erledigungen gesamt	15.809	18.614	20.353
Bestand Jahresende gesamt	26.818	28.404	29.215
Davon waren:			
a) Krankenversicherung			
Eingänge	3.670	2.600	3.154
	20,3%	13,2%	15,0%
Erledigungen	2.682	3.400	3.100
	17,0%	18,3%	15,2%
b) Vertragsarztrecht			
Eingänge	300	1443	1.063
	1,7%	7,3%	5,0%
Erledigungen	539	278	356
	3,4%	1,5%	1,7%
c) Pflegeversicherung			
Eingänge	317	328	355
	1,8%	1,7%	1,7%
Erledigungen	373	377	381
	2,4%	2,0%	1,9%
d) Unfallversicherung (ohne Bergbau)			
Eingänge	1.368	1.344	1.374
	7,6%	6,8%	6,5%
Erledigungen	1.411	1.620	1.551
	8,9%	8,7%	7,6%
e) bergbauliche Unfallversicherung			
Eingänge	21	19	11
	0,1%	0,1%	0,1%
Erledigungen	19	17	18
	0,1%	0,1%	0,1%
f) Rentenversicherung der Arbeiter			
Eingänge	2.359	entfällt	entfällt
	13,1%	entfällt	entfällt
Erledigungen	1.889	entfällt	entfällt
	11,9%	entfällt	entfällt
g) Rentenversicherung der Angestellten (seit 2005 „und Arbeiter“)			
Eingänge	1.912	3.953	3.688
	10,6%	20,1%	17,5%
Erledigungen	1.681	4.046	4.087
	10,6%	21,7%	20,1%

	2004	2005	2006
h) Knappschaftsversicherung (seit 2005 „sonstige Rentenvers.“)			
Eingänge	113 0,6%	98 0,5%	119 0,6%
Erledigungen	96 0,6%	77 0,4%	95 0,5%
i) Altershilfe für Landwirte			
Eingänge	67 0,4%	36 0,2%	41 0,2%
Erledigungen	80 0,5%	49 0,3%	55 0,3%
j) Arbeitsförderung			
Eingänge	4.650 25,7%	3.259 16,6%	2.715 12,9%
Erledigungen	3.650 23,1%	4.013 21,6%	3.907 19,2%
k) Kindergeld			
Eingänge	27 0,1%	80 0,4%	180 0,9%
Erledigungen	27 0,2%	31 0,2%	117 0,6%
l) Erziehungsgeld			
Eingänge	53 0,3%	80 0,4%	74 0,4%
Erledigungen	75 0,5%	58 0,3%	76 0,4%
m) Soziales Entschädigungsrecht (seit 2005 „Kriegsopfervers.“)			
Eingänge	204 1,1%	205 1,0%	199 0,9%
Erledigungen	260 1,6%	274 1,5%	268 1,3%
n) Schwerbehindertenrecht			
Eingänge	2.904 16,1%	2.898 14,7%	2.844 13,5%
Erledigungen	2.919 18,5%	3.236 17,4%	3.298 16,2%

	2004	2005	2006
o) Asylbewerberleistungsgesetz und Sozialhilfe (seit 2005)			
Eingänge	entfällt	1.147	1.101
	entfällt	5,8%	5,2%
Erledigungen	entfällt	325	707
	entfällt	1,7%	3,5%
p) Grundsicherung für Arbeitssuchende (seit 2005)			
Eingänge	entfällt	1.843	3.484
	entfällt	9,4%	16,5%
Erledigungen	entfällt	491	1.784
	entfällt	2,6%	8,8%
q) sonstige Angelegenheiten			
Eingänge	110	351	694
	0,6%	1,8%	3,3%
Erledigungen	108	320	553
	0,7%	1,7%	2,7%

## HESSISCHES LANDESSOZIALGERICHT

### I. Geschäftsentwicklung Einstweiliger Rechtsschutz

Eingänge gesamt	183	297	433
Erledigungen gesamt	141	304	389
Bestand Jahresende gesamt	79	73	117

### II. Geschäftsentwicklung Berufungsverfahren

Eingänge gesamt	1.505	1.418	1.604
Erledigungen gesamt	1.504	1.595	1.586
Bestand Jahresende gesamt	2.008	1.886	1.904

Davon waren:

a) Krankenversicherung			
Eingänge	251	188	239
	16,7%	13,3%	14,9%
Erledigungen	196	146	225
	13,0%	9,2%	14,2%

	2004	2005	2006
b) Vertragsarztrecht			
Eingänge	104 6,9%	34 2,4%	70 4,4%
Erledigungen	47 3,1%	66 4,1%	96 6,1%
c) Pflegeversicherung			
Eingänge	29 1,9%	16 1,1%	29 1,8%
Erledigungen	36 2,4%	38 2,4%	21 1,3%
d) Unfallversicherung (ohne Bergbau)			
Eingänge	261 17,3%	278 19,6%	274 17,1%
Erledigungen	276 18,4%	275 17,2%	283 17,8%
e) bergbauliche Unfallversicherung			
Eingänge	4 0,3%	6 0,4%	5 0,3%
Erledigungen	9 0,6%	4 0,3%	2 0,1%
f) Rentenversicherung der Arbeiter			
Eingänge	235 15,6%	entfällt entfällt	entfällt entfällt
Erledigungen	270 18,0%	entfällt entfällt	entfällt entfällt
g) Rentenversicherung der Angestellten (seit 2005 „und Arbeiter“)			
Eingänge	170 11,3%	313 22,1%	377 23,5%
Erledigungen	191 12,7%	178 11,2%	367 23,1%
h) Knappschaftsversicherung (seit 2005 „sonstige Rentenvers.“)			
Eingänge	26 1,7%	21 1,5%	17 1,1%
Erledigungen	41 2,7%	15 0,9%	10 0,6%



	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>
i) Altershilfe für Landwirte			
Eingänge	9	5	9
	0,6%	0,4%	0,6%
Erledigungen	21	6	12
	1,4%	0,4%	0,8%
j) Arbeitsförderung			
Eingänge	262	259	231
	17,4%	18,3%	14,4%
Erledigungen	263	259	236
	17,5%	16,2%	14,9%
k) Kindergeld			
Eingänge	2	1	2
	0,1%	0,1%	0,1%
Erledigungen	7	2	2
	0,5%	0,1%	0,1%
l) Erziehungsgeld			
Eingänge	4	3	12
	0,3%	0,2%	0,7%
Erledigungen	6	4	6
	0,4%	0,3%	0,4%
m) Soziales Entschädigungsrecht (seit 2005 „Kriegsopfervers.“)			
Eingänge	62	69	24
	4,1%	4,9%	1,5%
Erledigungen	71	90	54
	4,7%	5,6%	3,4%
n) Schwerbehindertenrecht			
Eingänge	86	82	85
	5,7%	5,8%	5,3%
Erledigungen	70	89	89
	4,7%	5,6%	5,6%
o) Asylbewerberleistungsgesetz und Sozialhilfe (seit 2005)			
Eingänge	entfällt	1	18
	entfällt	0,1%	1,1%
Erledigungen	entfällt	0	4
	entfällt	0,0%	0,3%

	2004	2005	2006
p) Grundsicherung für Arbeitssuchende (seit 2005)			
Eingänge	entfällt	5	54
	entfällt	0,4%	3,4%
Erledigungen	entfällt	1	11
	entfällt	0,1%	0,7%
o) sonstige Angelegenheiten			
Eingänge	0	137	158
	0,0%	9,7%	9,9%
Erledigungen	entfällt	122	168
	entfällt	8,6%	10,5%

---

## BEKANNTMACHUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS

### Ergebnisse der Rechtspflegerprüfung in Hessen für das Jahr 2007. Bek. d. Präs. d. OLG v. 25. 10. 2007 (2323 E - II/1 - 1575/07)

Im Jahr 2007 wurden insgesamt 47 Kandidatinnen/Kandidaten geprüft, davon

#### Hessen (insgesamt 27\*)

- 13 Rechtspflegeranwärterinnen
- 8 Rechtspflegeranwärter
- 4 Aufstiegsbeamtinnen
- 1 Rechtspflegeranwärterinnen aus  
der Arbeitsgerichtsbarkeit
- 1 Angestellte aus PVS-Vermittlung

#### Thüringen (insgesamt 20)

- 15 Rechtspflegeranwärterinnen
- 2 Rechtspflegeranwärter
- 2 Aufstiegsbeamtinnen
- 1 Aufstiegsbeamter

Es haben **bestanden** mit den Abschlussnoten:

	Anzahl		Hessen		Thüringen	
<b>Gut</b>	12	25,53%	5	18,52%	7	35,00%
<b>Befriedigend</b>	24	51,07%	13	48,15%	11	55,00%
<b>Ausreichend</b>	8	17,02%	6	22,22%	2	10,00%
<b>Nicht Bestanden</b>	3	6,38%	3	11,11%	0	0,00%
<b>Insgesamt</b>	47	100,00%	27	100,00%	20	100,00%

\* In den Zahlen für das Land Hessen ist eine Rechtspflegeranwärterin, die zur Ausbildung für die Arbeitsgerichtsbarkeit aus dem Geschäftsbereich des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts abgeordnet wurde, enthalten.

## BEKANNTMACHUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES JUSTIZPRÜFUNGSAMTS

### Jahresbericht des Präsidenten des Justizprüfungsamts für das Jahr 2006 (2224 – V/JPA II/1 – 2007/1307-V)

#### A.

#### ERSTE JURISTISCHE STAATSPRÜFUNG

##### I. Ergebnisse 2006

1. Am Jahresende 2005 waren im Prüfungsverfahren . . . . .	533
Rechtskandidatinnen/-kandidaten verblieben.	
Zur Prüfung gemeldet haben sich im Jahre 2006 . . . . .	<u>1.783</u>
Kandidatinnen/Kandidaten, so dass sich im Berichtsjahr insgesamt . . . . .	<b>2.316</b>
Rechtskandidatinnen/-kandidaten im Prüfungsverfahren befunden haben.	
Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche: . . . . .	249
Abbruch von Prüfungsverfahren und genehmigte Rücktritte (§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 JAG): . . . . .	1 <u>250</u>
Verbleiben . . . . .	<b>2.066</b>
 <u>Geprüfte Kandidatinnen/Kandidaten</u>	
Prüfung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 34 Nr. 1 bzw. 2 JAG für nicht bestanden erklärt: . . . . .	28
(davon 2 Wiederholer)	
Prüfung wegen Täuschung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JAG für nicht bestanden erklärt: . . . . .	3
Von 165 Prüfungsausschüssen wurden geprüft erstmalig: . . . . .	756

wiederholt: ..... 82 869  
 so dass am Jahresende 2006 ..... **1.197**  
 Rechtskandidatinnen/-kandidaten im Prüfungsverfahren verblieben sind.

2. Von den 869 geprüften Rechtskandidatinnen/-kandidaten haben die Prüfung

	Insgesamt	Ohne Freiversuch	Freiversuch
bestanden	696 = 80,09%	485 = 76,98%	211 = 88,28%
• sehr gut	4 = 0,46%	2 = 0,32%	2 = 0,84%
• gut	37 = 4,26%	20 = 3,17%	17 = 7,11%
• vollbefriedigend	140 = 16,11%	79 = 12,54%	61 = 25,52%
• befriedigend	255 = 29,34%	173 = 27,46%	82 = 34,31%
• ausreichend	260 = 29,92%	211 = 33,49%	49 = 20,50%
nicht bestanden	173 = 19,91%	144 = 22,86%	28 = 11,72%

Von den 84 Wiederholern haben 22 = 26,19% (bezogen auf die Gesamtzahl aller Kandidatinnen/Kandidaten = 2,53%) die Prüfung wiederum nicht bestanden.

Aufgegliedert nach Universitäten ergibt sich folgendes Bild:

	Frankfurt	Gießen	Marburg
bestanden	377 = 79,04%	147 = 78,61%	173 = 83,98%
• sehr gut	2 = 0,42%	1 = 0,53%	1 = 0,49%
• gut	23 = 4,82%	7 = 3,74%	7 = 3,40%
• vollbefriedigend	70 = 14,68%	31 = 16,58%	39 = 18,93%
• befriedigend	143 = 29,98%	47 = 25,13%	66 = 32,04%
• ausreichend	139 = 29,14%	61 = 32,62%	60 = 29,13%
nicht bestanden	100 = 20,96%	40 = 21,39%	33 = 16,02%
Punkteschnitt	7,57	7,58	7,58

3. Den 239 Freiversuchen lagen folgende Semesterzahlen zugrunde:

Fachsemester	Insgesamt	Mit Auslandssemester	Mit wichtigem Grund
<= 8	208	0	0
9	10	7	3
10	20	20	1
11	1	1	1

4. Der Prüfung haben sich unterzogen nach einem rechtswissenschaftlichen Studium von

	a) Erstmals geprüft und bestanden	b) Alle Geprüften
4 – 6 Semestern	0 = 0,00%	0 = 0,00%
7 Semestern	13 = 2,05%	15 = 1,73%
8 Semestern	172 = 27,13%	195 = 22,44%
9 Semestern	75 = 11,83%	83 = 9,55%
10 Semestern	112 = 17,67%	134 = 15,42%
11 Semestern	62 = 9,78%	76 = 8,75%
12 Semestern	64 = 10,09%	96 = 11,05%
13 Semestern	33 = 5,21%	59 = 6,79%
14 Semestern	36 = 5,68%	56 = 6,44%
15 Semestern	20 = 3,15%	38 = 4,37%
16 Semestern und mehr	47 = 7,41%	117 = 13,46%
	<b>634 = 100,00%</b>	<b>869 = 100,00%</b>

Kandidatinnen/Kandidaten.

Die längste Studiendauer betrug 38 Semester.

Die durchschnittliche Studiendauer betrug für

	a) Erstmals geprüfte Kandidatinnen/Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben	b) Alle Geprüften
Hessen insgesamt	10,78 Semester	11,67 Semester
Frankfurt	11,04 Semester	12,05 Semester
Gießen	10,84 Semester	11,73 Semester
Marburg	10,18 Semester	10,73 Semester

5. Die Altersstruktur der im Jahr 2006 geprüften Kandidatinnen/Kandidaten zeigt folgendes Bild:

Bei der Meldung zur Prüfung waren

36 Jahre und älter	19 = 2,19%
31 bis 35 Jahre	74 = 8,52%
27 bis 30 Jahre	225 = 25,89%
23 bis 26 Jahre	543 = 62,49%
22 Jahre und jünger	8 = 0,92%

Der Anteil der 27-jährigen und älteren Kandidatinnen/Kandidaten beträgt 36,59%.

6. Von den 869 insgesamt geprüften Kandidatinnen/Kandidaten waren 460 (= 52,93%) Frauen.

Die Vergleichszahlen der Vorjahre lauten:

2005	2004	2003	2002	2001	2000
49,75%	49,52%	48,49%	45,97%	44,55%	45,01%

Unter den 696 erfolgreichen Prüfungsteilnehmern waren 366 Frauen= 52,59%.

Der Anteil der Frauen an den 239 Freiversuchen betrug 133 = 55,65%.

7. Die Zahl der geprüften ausländischen oder staatenlosen Kandidatinnen/Kandidaten belief sich auf 76.

24 Kandidatinnen/Kandidaten waren (schwer-) behindert.

8. Die Prüfungsverfahren der 2006 mündlich geprüften Rechtskandidatinnen/-kandidaten dauerten vom Tag der Zulassung bis zur mündlichen Prüfung

- a) bei regulärer Beendigung des Prüfungsverfahrens  
 ..... im Durchschnitt 8,36 Monate,  
 b) bei von den Kandidatinnen / Kandidaten verzögerter Beendigung  
 des Prüfungsverfahrens ..... im Durchschnitt 13,46 Monate,  
 c) für alle Prüfungsverfahren ..... im Durchschnitt 8,53 Monate.

9. Verfahren zur Ablegung der **weiteren** Prüfungsleistungen nach Anfertigung der vorgezogenen Prüfungsleistungen (Fortsetzungsverfahren nach § 13 Abs. 4 Satz 2 JAG)

Von den Angaben unter Ziffern 1 und 2 dieses Berichts entfallen auf die Fortsetzungsverfahren:

Am Jahresende 2005 verbliebene Verfahren .....	17
Meldungen zur Fortsetzung des Prüfungsverfahrens im Jahr 2006 .	<u>48</u>
Fortsetzungsverfahren insgesamt .....	<b>65</b>
Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche: ..	3
Abbruch von Prüfungsverfahren und genehmigte Rücktritte (§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 JAG): .....	0 <u>3</u>
Verbleiben .....	<b>62</b>

#### **Geprüfte Kandidatinnen/Kandidaten**

Prüfung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 3 Nr. 2 bzw. 1 JAG für nicht bestanden erklärt: .....	0
Prüfung wegen Täuschung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JAG für nicht bestanden erklärt: .....	0

Von den Prüfungsausschüssen geprüft wurden	24	<u>24</u>
Kandidatinnen/Kandidaten, so dass am Jahresende 2006		<b>38</b>
Rechtskandidatinnen/-kandidaten im Fortsetzungsverfahren verblieben sind.		
10. Verfahren zur Anfertigung <b>vorgezogener</b> Prüfungsleistungen (Abschichtungsverfahren nach § 13 Abs. 3 JAG)		
Am Jahresende 2005 waren im Abschichtungsverfahren		19
Rechtskandidatinnen/-kandidaten verblieben.		
Zur Anfertigung vorgezogener Prüfungsleistungen haben sich im Jahr 2006		<u>32</u>
Kandidatinnen/Kandidaten gemeldet, so dass sich im Berichtsjahr insgesamt		<b>51</b>
Rechtskandidatinnen/-kandidaten im Abschichtungsverfahren befunden haben.		
Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche:	7	
Abbruch von Prüfungsverfahren und genehmigte Rücktritte (§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 JAG):	0	<u>7</u>
Verbleiben		<b>44</b>

**Geprüfte Kandidatinnen/Kandidaten**

Prüfung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 3 Nr. 1 JAG für nicht bestanden erklärt:		0
Prüfung wegen Täuschung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JAG für nicht bestanden erklärt:		0
Vorgezogene Prüfungsleistungen haben Kandidatinnen/Kandidaten erbracht, so dass am Jahresende 2006	44	<u>44</u>
Rechtskandidatinnen/-kandidaten im Abschichtungsverfahren verblieben sind.		<b>0</b>

In den 44 durchgeführten Verfahren wählten die Kandidatinnen/Kandidaten folgende Aufsichtsarbeiten als vorgezogene Prüfungsleistungen:

Zivilrecht und Strafrecht	13
Zivilrecht und Öffentliches Recht	1
Strafrecht und Öffentliches Recht	30

Den 44 durchgeführten Verfahren zur Anfertigung vorgezogener Prüfungsleistungen lagen folgende Semesterzahlen zugrunde:

Fachsemester	Insgesamt	Mit Auslandssemester	Mit wichtigem Grund
5	0	0	0
6	1	0	0
7	25	0	0
8	12	12	0
9	6	6	0
10	0	0	0

11. Nach Anfertigung der vorgezogenen Prüfungsleistungen anhängige Prüfungsverfahren		
Am Jahresende 2005 waren . . . . .		127
Prüfungsverfahren anhängig.		
Im Jahr 2006 sind nach Anfertigung vorgezogener Prüfungsleistungen weitere . . . . .		<u>44</u>
Verfahren hinzugekommen (vgl. Ziffer 10),		
so dass im Berichtsjahr insgesamt . . . . .		<b>171</b>
Prüfungsverfahren anhängig waren.		
Im Fortsetzungsverfahren geprüft wurden . . . . .	24	
Rechtskandidatinnen/-kandidaten (vgl. Ziffer 9).		
Wegen Ablauf der Fortsetzungsfrist ist . . . . .	0	<u>24</u>
Prüfungsverfahren für nicht bestanden erklärt worden.		
Am Jahresende 2006 sind somit . . . . .		<b>147</b>
anhängige Prüfungsverfahren verblieben.		
12. Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung		
Am Jahresende 2005 waren im Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung . . . . .		26
Rechtskandidatinnen/-kandidaten verblieben.		
Zur Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung haben sich im Jahr 2006 . . . . .		<u>88</u>
Kandidatinnen/Kandidaten gemeldet,		
so dass sich im Berichtsjahr insgesamt . . . . .		<b>114</b>
Rechtskandidatinnen/-kandidaten im Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung befunden haben.		
Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche: . .	13	
Abbruch von Prüfungsverfahren und genehmigte Rücktritte (§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 JAG): . . . . .	0	<u>13</u>
Verbleiben . . . . .		<b>101</b>



## Geprüfte Kandidatinnen/Kandidaten

Prüfung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 3 Nr. 2 bzw. 1 JAG für nicht bestanden erklärt: . . . . .	3	
Prüfung wegen Täuschung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JAG für nicht bestanden erklärt: . . . . .	0	
Von den Prüfungsausschüssen wurden . . . . . Kandidatinnen/Kandidaten geprüft,	45	<u>48</u>
so dass am Jahresende 2005 . . . . .		<b>53</b>
Rechtskandidatinnen/-kandidaten im Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung verblieben sind.		

Von den 48 geprüften Rechtskandidatinnen/-kandidaten haben 18 keine Verbesserung erreicht, während in insgesamt 30 Verfahren folgende Verbesserungen erzielt wurden:

a) Beim Punktwert der Abschlussnote

	2 bis 3 Punkte	7	5 bis 6 Punkte	0	8 bis 9 Punkte	0	
bis zu 1 Punkt	7	3 bis 4 Punkte	4	6 bis 7 Punkte	0	9 bis 10 Punkte	0
1 bis 2 Punkte	10	4 bis 5 Punkte	2	7 bis 8 Punkte	0	mehr als 10 Punkte	0

Die durchschnittliche Verbesserung betrug 1,95 Punkte.

b) Beim Notenwert der Abschlussnote

keine Verbesserung	um eine Notenstufe	um zwei Notenstufen	um drei oder mehr Notenstufen
6	21	3	0

## II. Allgemeine Bemerkungen

Zulassungen zur Prüfung

Durchgeführte Prüfungsverfahren

2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
1.065	1.145	1.121	1.017	1.045	1.039	1.783
893	844	894	895	828	802	869

Die Zahlen für das Jahr 2006 zeigen einen sprunghaften Anstieg der Zulassungszahlen, der seine Erklärung im Wechsel des Prüfungsrechts findet. Im Sommer 2006 konnten sich Kandidatinnen und Kandidaten letztmalig zur Ablegung der herkömmlichen ersten juristischen Staatsprüfung melden. Von dieser Möglichkeit wurde in sehr großem Umfang Gebrauch gemacht. Sowohl Studierende mit verhältnismäßig kurzer

Studienzeit als auch zahlreiche Längerstudierende machten hiervon Gebrauch, um sich nicht auf die Prüfung neuen Rechts – bestehend aus staatlicher Pflichtfachprüfung und universitärer Schwerpunktbereichsprüfung – einstellen zu müssen. Auf die Prüfungszahlen des Jahres 2006 wirkte sich dies noch nicht aus, da diese Prüfungen erst im Jahre 2007 ihren Abschluss fanden.

Die Prüfungsergebnisse bewegen sich hinsichtlich der Prädikatsexamina („sehr gut“ bis „voll befriedigend“) weiterhin auf sehr hohem Niveau und haben sich erneut etwas von den Vergleichszahlen im Bundesgebiet abgesetzt.

Jahr	Anteil der Prädikatsexamina	
	im Bundesdurchschnitt	in Hessen
1999	14,24%	20,67%
2000	14,54%	20,16%
2001	14,92%	19,88%
2002	14,84%	24,50%
2003	15,40%	22,80%
2004	16,10%	22,82%
2005	15,80%	21,19%
2006	15,10%	20,80%

Diese überaus günstigen Ergebnisse strahlen naturgemäß weiterhin auch auf die Misserfolgsquote aus, die im Vergleich zum Vorjahr zwar weiter angestiegen aber weiterhin die niedrigste im gesamten Bundesgebiet ist:

Jahr	Misserfolgsquote	
	im Bundesdurchschnitt	in Hessen
1999	28,91%	18,58%
2000	29,14%	20,83%
2001	27,91%	19,64%
2002	28,02%	16,55%
2003	28,60%	13,85%
2004	25,60%	14,86%
2005	27,00%	16,08%
2006	29,30%	19,89%

Die durchschnittlichen Punktwerte betragen im Jahr 2006 bezogen auf die Kandidatinnen und Kandidaten die die Prüfung bestanden haben

für die Aufsichtsarbeiten . . . . .	5,76
für die Hausarbeit . . . . .	7,95
für die mündliche Prüfung . . . . .	8,76.

Bezogen auf die Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben, beträgt der durchschnittliche Punktwert der Gesamtnote für die Abschlussnote unter Berücksichtigung von Anhebungen

**2006: 8,00** (2005: 7,59).

Der Anteil der Freiversuche lag im Jahr 2006 mit 27,50% etwas über dem Niveau des Vorjahres (2005 = 20,40%), er liegt damit im Vergleich zu anderen Ländern aber weiterhin im hinteren Bereich der Statistik; im Bund lag der Anteil der Freiversuche im Jahr 2006 bei 38,90%.

**B.**

**ZWEITE JURISTISCHE STAATSPRÜFUNG**

**I. Ergebnisse 2006**

**Geschäftsbelastung**

Am Schluss des Vorjahres im Prüfungsverfahren verblieben . . . . .	633
Im Auswertungsjahr zugelassen . . . . .	1.186
Im Auswertungsjahr im Prüfungsverfahren befindlich . . . . .	1.819
Im Auswertungsjahr vorzeitig entlassen . . . . .	<u>15</u>
Im Verfahren verblieben . . . . .	<b>1.778</b>
Davon wurden in 190 Prüfungsterminen mündlich geprüft . . . . .	916
und zwar erstmalig . . . . .	815
wiederholt . . . . .	101
Für nicht bestanden erklärt . . . . .	145
davon Wiederholer . . . . .	33
und zwar wegen nicht genehmigtem Rücktritt . . . . .	0
Nichterscheinens zu den Klausuren . . . . .	2
Nichterscheinens zur mündlichen Prüfung . . . . .	2
Ausschluss von der weiteren Prüfung . . . . .	141
Täuschung . . . . .	<u>0</u> <b>1.061</b>
Am Jahresende 2006 im Verfahren verblieben . . . . .	<b>717</b>

**Ergebnisse**

Von 1.061 Rechtsreferendarinnen/-referendaren	
bestanden die Prüfung . . . . .	915 = 86,24%
davon mit der Note sehr gut . . . . .	0 = 0,00%

gut .....	19 = 1,79%
vollbefriedigend .....	170 = 16,02%
befriedigend .....	435 = 41,00%
ausreichend .....	291 = 27,43%
Nicht bestanden haben .....	146 = 13,76%
Wiederholt geprüft .....	158
Wiederholt nicht bestanden .....	34

## II. Allgemeine Bemerkungen

Die Zahl der geprüften Kandidatinnen und Kandidaten ist im vergangenen Jahr auf dem Niveau der Vorjahre geblieben.

1999 =	1.250 Geprüfte in 222 Terminen
2000 =	970 Geprüfte in 171 Terminen
2001 =	906 Geprüfte in 154 Terminen
2002 =	973 Geprüfte in 167 Terminen
2003 =	929 Geprüfte in 172 Terminen
2004 =	963 Geprüfte in 170 Terminen
2005 =	1.102 Geprüfte in 194 Terminen
2006 =	1.061 Geprüfte in 190 Terminen

Das Durchschnittsalter der Kandidatinnen und Kandidaten am Tag der mündlichen Prüfung entspricht den Vorjahren:

2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
30,04	30,17	30,38	30,26	30,40	30,37	30,40

Der Anteil der Frauen ist etwa auf dem Niveau des Vorjahres geblieben, hat jedoch 2006 erstmals die 50% - Grenze überschritten; er betrug

2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
48,67%	47,26%	47,48%	43,92%	45,59%	48,37%	52,03%

Von den Kandidatinnen und Kandidaten waren

ledig .....	939 = 88,50%, davon 449 Frauen,
verheiratet .....	155 = 14,61%, davon 95 Frauen,
geschieden .....	7 = 0,66%, davon 7 Frauen,
verwitwet .....	1 = 0,09%, davon 1 Frau.

Hinsichtlich der Durchführung der Prüfungsverfahren ergibt sich folgendes Bild:

**Verzögerungen** (Kandidatenzahl)

Nicht verzögert	1.030 = 97,08%
Verzögert	73 = 6,88%

**Verzögerungsgründe** (Kandidatenzahl)

Rücktritt von den Klausuren infolge Erkrankung	53
Rücktritt von der mündlichen Prüfung infolge Erkrankung	4
Mutterschutz ohne nachfolgenden Erziehungsurlaub	1
Mutterschutz mit nachfolgendem Erziehungsurlaub	6
Sonderurlaub	13
Sonstiges	2
<b>Davon mehrfach verzögert</b>	<b>13</b>

**Verzögerungsfälle** (Fallzahl)

Rücktritt von den Klausuren infolge Erkrankung	67
Rücktritt von der mündlichen Prüfung infolge Erkrankung	4

**Prüfungsdauer** (in Monaten)

Durchschnitt aller beendeten Verfahren	1,61
Kürzeste Prüfungsdauer	0,03
Längste Prüfungsdauer	68,16

**Einsichtnahmen**

Zahl der Einsichtnahmen im Auswertungsjahr	289
--	-----

Die Prüfungsergebnisse des vergangenen Jahres liegen im Bereich der Note „befriedigend“ etwas oberhalb und im Bereich der Note „ausreichend“ etwas unterhalb der Bandbreite der Bundesstatistik, der Anteil der Prädikatsexamina liegt im Auswertungsjahr dicht bei dem Durchschnittswert aller Länder.

Prüfungsergebnisse		
im Bundesdurchschnitt	in Hessen	
Prädikatsexamina	16,40%	17,81%
Note befriedigend	34,30%	41,00%
Note ausreichend	31,90%	27,43%
Misserfolgsquote	17,40%	13,76%

Aufsichtsarbeiten	5,29 Punkte (Vorjahr: 5,31);
Mündliche Prüfung	9,98 Punkte (Vorjahr: 9,99);
Gesamtnote	7,40 Punkte (Vorjahr: 7,48).

Von der Möglichkeit der Anhebung der rechnerisch ermittelten Gesamtnote ist dem Ausnahmecharakter entsprechend zurückhaltend Gebrauch gemacht worden.

Durch Anhebungen der Prüfungsnote stieg der Durchschnittspunktwert der Gesamtnote um 0,02 auf 7,42 Punkte.

---

## **PERSONALNACHRICHTEN**

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

### **Oberlandesgericht**

Ernannt wurden:

- Zum Richter am OLG : Richter am LG Dr. Christof Schmidt in Frankfurt am Main;  
zur JHWMstr.'in : JOWMstr.'in Karin Metz in Frankfurt am Main;  
zum JHWMstr. : JOWMstr. Klaus Herleth in Frankfurt am Main.

### **Landgerichte**

Ernannt wurden:

- Zum Vors. Richter am LG : Richter Marc Lüders in Darmstadt, Dr. Thomas Blumenstein und Dr. Martin Kolter in Kassel sowie Bernd Dethloff in Wiesbaden;  
zur Amtfr. : Olnsp.'in Maria Anna Kilp in Frankfurt am Main;  
zum Amtm. : Olnsp. Christoph Kastl in Wiesbaden;  
zur Olnsp.'in : Insp.'in Dagmar Gimbel-Hirt in Kassel;  
zum Olnsp. : Insp. Horst Höck in Fulda;  
zum EJHWMstr. : JHWMstr. Helmut Mader in Kassel.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

- Vors. Richter am LG Hein-Uwe Pranz und AR (BWH) Gerald Bender in Darmstadt.

### Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten

Ernannt wurden:

- Zum Amtm. : Olnsp. Heinz Loggen in Darmstadt;  
zum Amtm. : JAngest. Lothar Stier in Frankfurt am Main.

### Amtsgerichte

Ernannt wurden:

- Zum Dir. d. AG : Richter am AG Thomas Hardt in Rüdesheim am Rhein;  
zur Richterin am AG  
– als weit. aufsichtsf.  
Richterin – : Richterin am AG Frauke Schuschke in Darmstadt;  
zum Richter am AG  
– als weit. aufsichtsf.  
Richter – : Richter am AG Guido Stephan in Darmstadt und Richter  
am AG (Biedenkopf) Edgar Krug in Marburg.

Eingewiesen in eine Plan-  
stelle der Bes. Gr. A 9 mit  
Amtszulage nach Fuß-  
note 3 BBesG wurde

- : OGV Hans Georg Kropf in Dieburg.

Ernannt wurden:

- Zum OGV : JAmtm. Nils Rhenius in Eschwege, Jürgen Stein in Frank-  
furt am Main, Werner Mader in Friedberg (Hessen), Reiner  
Hummel, Klaus Müller und Stefan Wilhelm in Gelnhausen  
sowie Christian Klein in Marburg – gleichzeitig eingewie-  
sen in eine Planstelle der Bes. Gr. A 9 mit Az. n. Fußnote  
3 BBesG –;
- zur OGV'in : JOlnsp.'in Cornelia Stertmann in Friedberg (Hessen), Eva  
Amend in Groß-Gerau, Vanessa Dingel in Kassel, Yvonne  
Hölzer in Limburg a. d. Lahn; Jlnsp.'in Carmen Beirig in  
Fulda, Cornelia Horaczek in Gießen und Antje Jäger in  
Kirchhain,
- zum OGV : JOlnsp. Holger Müller und Jens Porada in Frankfurt am  
Main, Arno Köhler in Fritzlar, Dennis Schwarz in Groß-  
Gerau, Karsten Kalhöfer in Korbach; Jlnsp. Detlef Martin  
in Wiesbaden und GV Lothar Henkel in Fulda;
- zur GV'in : Jlnsp.'in Katrin Kölsch in Dieburg, Nadine Kreß in Fürth/ Odw.  
sowie Yvonne Dizdarevic und Dagmar Döring in Kassel;

- zum GV : JInsp. Christoph Kalb in Bad Hersfeld und Rainer Schroth in Kassel;
- zur JSekr.'in : JSekr.'in z. A. Sophia Helmi in Darmstadt;
- zum JSekr. : JSekr. z. A. Marcel Merz in Darmstadt;
- zum JSekr. : JSekr. z. A. Steffen Schmidt in Darmstadt – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit – ;
- zur JSekr.'in z. A. : JSekr.Anw.'in Juliane Hildebrand, Jaqueline Maske und Sabine Schwarzwald in Frankfurt am Main, Andrea König in Fulda, Nadine Moufang und Kathrin Wald in Gießen, Sandra Fischer und Stefanie Kleinsteuber in Hanau sowie Daniela Motz in Limburg a. d. Lahn;
- zum EJHWMstr. : JHWMstr. Sven Ranisch in Darmstadt;
- zum JHWMstr. : JOWMstr. Dietmar Bender in Wiesbaden;
- zur JOWMstr.'in : JOWMstr.'in z. A. Irma Kotula in Wiesbaden – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit – ;
- zum JOWMstr. z. A. : JAushelfer Christopher Scholl in Darmstadt.

EJHWMstr.'in Vera Kluge in Wiesbaden und Stefanie Reiter-Mandel in Frankfurt am Main wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

EJHWMstr. Rüdiger Kiehl v. d. AG Fürth/Odw. a. d. LG Darmstadt; beauftragte GV'in Ramona Kipper v. d. AG Darmstadt a. d. AG Dieburg, beauftragte GV'in Beatrice Rotarius v. d. AG Weilburg a. d. AG Rüdesheim am Rhein, beauftragte GV'in Sengül Topcu v. d. AG Wiesbaden a. d. AG Seligenstadt, beauftragter GV Timo Pipp v. d. AG Bad Homburg v. d. Höhe a. d. AG Frankfurt am Main, beauftragte GV'in Desiré Celik v. d. AG Friedberg (Hessen) a. d. AG Offenbach am Main, GV Dirk Schneider v. d. AG Seligenstadt a. d. AG Fürth/Odw., GV Thomas Schäfer v. d. AG Offenbach am Main a. d. AG Hanau, GV'in Tanja Fink v. d. AG Dillenburg a. d. AG Limburg a. d. Lahn, GV'in Annette Repp v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Friedberg (Hessen).

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richter am AG Manfred Leonhard in Bensheim.

#### **Verwaltungsgerichte**

Ernannt wurde:

Zur AR'in : Amtfr. Ivonne Liane Hiltrud Hamann in Darmstadt.



#### Notarinnen und Notare

Zum Notar wurde bestellt:

RA Peter Ellefret mit Amtssitz in Kriftel.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notarin Hannelore Dörschel-Hösch in Frankfurt am Main und Notar Helmut Pedain in Nidda.

#### Anwaltsgerichte

Bestellt wurden:

RA Peter Deetjen zum ehrenamtl. Richter b. d. Anwaltsgericht f. d. Bezirk d. Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main sowie zum Vorsitzenden einer Kammer d. Anwaltsgerichts;

RA'in Doris Hoferichter zur ehrenamtl. Richterin und RA Roberto Häusling zum ehrenamtl. Richter b. d. Anwaltsgericht f. d. Bezirk d. Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main sowie RAe Frank Hartmann und Dr. Thomas Kehl zum ehrenamtl. Richter b. d. Anwaltsgericht f. d. Bezirk der Rechtsanwaltskammer Kassel.

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

### BERICHTIGUNG

Die im Justiz-Ministerial-Blatt **Nr. 11** vom **1. November 2007**, Seite 574 – unter **Nr. 4.** und **Nr. 5.** nicht vollständig veröffentlichten Stellenausschreibungen für

eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter  
am Verwaltungsgericht Darmstadt (R 2) und

eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter  
am Verwaltungsgericht Wiesbaden (R 2)

sind – wie folgt – zu ergänzen:

**Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### **Ordentliche Gerichtsbarkeit**

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter

am Landgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Langen (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

### **Staatsanwaltschaften**

3. Eine Leitende Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder einen Leitenden Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter

bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin und zugleich als die ständige Vertreterin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter und zugleich als der ständige Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts

bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Fulda (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 6).

Die Stelle wird voraussichtlich bis Dezember 2007 frei.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (Seite 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

### **Sozialgerichtsbarkeit**

5. Eine Bilanz- und Finanzbuchhalterin oder einen Bilanz- und Finanzbuchhalter bei dem Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt.

Die Schwerpunkte des Aufgabengebiets sind:

- Die Bearbeitung der Finanzbuchhaltung für das Hessische Landessozialgericht mit dem SAP-Modul FI, die Durchführung der Jahresabschlussarbeiten,

- die Erstellung der Schlussbilanz und die Mitwirkung bei der Erstellung und Ausführung des Produkthaushalts jeweils für den gesamten Buchungskreis.

Darüber hinaus ist die Mitarbeit im Bereich Controlling, einschließlich der Bearbeitung der Zeit- und Mengenerfassung, vorgesehen.

Das Aufgabengebiet umfasst außerdem die Qualitätssicherung in allen Bereichen des Rechnungswesens für den gesamten Geschäftsbereich.

Da neben der kaufmännischen Buchführung auch der kamerale Haushalt weitergeführt werden muss, sind auch Kenntnisse auf diesem Gebiet, oder die Bereitschaft sich diese anzueignen, erforderlich.

Anforderungsprofil:

- Studium der Betriebswirtschaft (FH) oder vergleichbare Kenntnisse, gute Kenntnisse in Office-Standard-Programmen sowie der Software SAP (insbesondere der Module FI, AA und CO), praktische Erfahrungen im Finanzwesen, möglichst im Bereich der öffentlichen Verwaltung; selbständiges, konzeptionelles Arbeiten, hohe Belastbarkeit, sehr gute Teamfähigkeit.

Es wird ein teamorientierter, interessanter und vielseitiger Arbeitsplatz geboten.

Die Vergütung erfolgt zunächst nach BAT V b, mit Aufstiegsmöglichkeit nach BAT IV b.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten:

Zu Nr. 1. bis 4. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

zu Nr. 5. binnen **drei Wochen** in zweifacher Ausfertigung an den Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts.

## AUSSCHREIBUNGEN FREIER NOTARSTELLEN

Abschnitt A I Nr. 2 Buchst. a Abs. 2 des Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung vom 25. Februar 1999 (JMBl. S. 222), geändert durch Runderlass vom 10. August 2004 (JMBl. S. 323).

Es ist folgende freie Notarstelle zu besetzen:

### Landgerichtsbezirk Hanau:

in der Stadt Nidderau (Amtsgerichtsbezirk Hanau).

Der Amtssitz muss in der vorbezeichneten Stadt genommen werden.

Ich gebe daher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die die Voraussetzungen des o. g. Runderlasses in der Fassung vom 10. 8. 2004 – JMBl. S. 323 – (Abschnitt A. II. Nr. 1 und 2) erfüllen, Gelegenheit, die Bestellung zur Notarin oder zum Notar zu beantragen.

Der schriftliche Antrag ist bis spätestens **14. Januar 2008** unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Abschnitt A. I. Nr. 2. Buchst. c – a. a. O.) bei dem Präsidenten des Landgerichts Hanau einzureichen.

---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2007** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.